This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

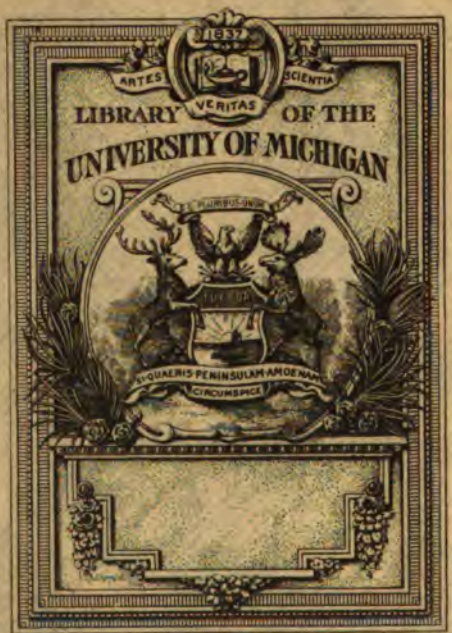
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

HJ
161
.E33
1903

Finanzwissenschaft.

Von

Dr. Karl Theodor Eheberg,
ord. Professor der Staatswissenschaften in Erlangen.

Siebente verbesserte und vermehrte Auflage.

Leipzig.
A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.
(Georg Böhme).
1903.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort zur 7. Auflage.

Die verhältnismäßig rasche Folge der Auflagen dieses Buches berechtigt zu der erfreulichen Annahme, daß es zum Gebrauch beim akademischen Unterricht wie beim Selbststudium für geeignet erkannt wurde. Ich habe deshalb auch in der vorliegenden 7. Auflage die bisherige Einleitung und Behandlung des Stoffes beibehalten, im einzelnen aber doch so zahlreiche Zusätze und Änderungen vorgenommen, daß ich auch diese Auflage wohl als eine vermehrte und verbesserte bezeichnen darf. Nicht selten ist mir die Versuchung nahe getreten, diese oder jene Materie eingehender zu behandeln, auf brennende und strittige Fragen mich tiefer als bisher einzulassen; aber die Rücksicht auf die Ökonomie des Buches, der Wunsch nach möglichster Ausgeglichenheit seiner einzelnen Teile hat mich über solche Versuchungen hinweggebracht. Seinen Zweck suche ich wie bisher darin, daß es den Leser in systematischer Weise in das Gebiet der Finanzwissenschaft einführt und über den heutigen Stand dieser Disziplin und die tatsächlichen Erscheinungen und Vorgänge im Finanzwesen der wichtigsten Staaten in verlässiger Weise unterrichtet. Das Weitere muß den Vorlesungen und der Lektüre überlassen werden.

Die bisherigen Freunde dieses Lehrbuches dürfte es vielleicht interessieren, zu vernehmen, daß es im Jahre 1898 von Herrn Dr. K. J. Stählberg ins Finische übertragen worden, daß 1901 eine durch Herrn Dr. Creanga veranstaltete rumänische Bearbeitung desselben erschienen ist und daß weitere Übersetzungen in Vorbereitung sind.

Erlangen, den 15. Juni 1903.

K. Th. Eheberg.

O J 12-27-04
Reclass. 7-11-23 M.V.P.
128

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1
1. Die Finanzwirtschaft 3
2. Der besondere Charakter der Finanzwirtschaft 5
3. Der Zusammenhang des Finanzwesens mit dem Staatswesen . . . 7
4. Die Finanzwissenschaft 10
5. Das Verhältnis der Finanzwissenschaft zu anderen Wissensgebieten; ihre Stellung zur Praxis 12
6. Geschichte der Finanzwissenschaft im Zusammenhange mit der Geschichte der Finanzwirtschaft 17

Erster Teil.

Lehre von den Staatsausgaben.

1. Die Lehre von den Ausgaben im System der Finanzwissenschaft . . 39
2. Die Entwicklung der Staatsausgaben 40
3. Allgemeine Grundsätze im Ausgabewesen 45
4. Einteilung der Ausgaben 47

Zweiter Teil.

Lehre von den Einnahmen.

Begriff und Einteilung der Staatseinnahmen 63

1. Hauptabschnitt.

Die Erwerbseinkünfte.

1. Begriffsbestimmung und Einteilung der Erwerbseinkünfte 66
2. Geschichte der Erwerbseinkünfte 69

Erstes Kapitel.

Die Domänen.

(Feldgüter und Forsten.)

1. Die Verwaltung der Feldgüter 77
2. Die Veräußerung der Feldgüter 82
3. Die Forsten 85

Zweites Kapitel.

Die Gewerbe- und Handelsunternehmungen.

Seite
1. Der Bergbau und das Hüttenwesen 90
2. Fabriken, Banken und Lotterien 92
3. Transportanstalten 95

2. Hauptabschnitt.

Die Abgaben.

1. Begriff und Einteilung 107
2. Geschichte des Abgabewesens 108

1. Abschnitt.

Die Gebühren.

1. Begriff der Gebühren 136
2. Einteilung der Gebühren 139
3. Die Gebühren im besonderen 142
   a) Die Gebühren der Rechtspflege 142
   b) Die Gebühren der Verwaltung 146
4. Die Erhebung der Gebühren 150

2. Abschnitt.

Das Steuerwesen.

1. Begriff und Begründung der Steuern 151
2. Die Terminologie im Steuerwesen 157
3. Allgemeine Grundsätze im Steuerwesen 158
4. Grundsätze der Gerechtigkeit 159
5. Volkswirtschaftliche Grundsätze 172
6. Grundsätze der Finanzwirtschaft 176
7. Die einzige allgemeine Einkommensteuer und das Steuersystem . . . 177
8. Die Steuerüberwälzung 179
9. Einteilung der Steuern 184
10. Veranlagung und Erhebung der Steuern 191

Erstes Kapitel.

Die Ertragssteuern.
(Spezielle Einkommensteuern.)

1. Begriff und Einteilung 197
2. Die Grundsteuer 201
3. Die Gebäudesteuer (Haus- oder Häusersteuer) 212
4. Die Gewerbesteuer 223
5. Die Kapitalrentensteuer 238
6. Die Steuer vom Arbeitsertrag (Lohn- und Besoldungssteuer; spezielle Einkommensteuer) 247
7. Beurteilung der Ertragsbesteuerung 251

Zweites Kapitel.

Die Einkommensteuern.

Seite
1. Die Personal- und Klassensteuer 258
2. Die allgemeine Einkommensteuer 262

Drittes Kapitel.

Die Vermögens-(Vermögensbesitz-)steuern. 271

Viertes Kapitel.

Die Vermögens-Verkehrssteuern.

1. Begriff und Einteilung 277
2. Die Steuern vom Vermögensverkehr unter Lebenden 279
3. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern 296
4. Beurteilung der Verkehrssteuern 307

Fünftes Kapitel.

Die Aufwandssteuern.

1. Begriff und Einteilung 312
2. Die Mehl-, Fleisch- und Salzsteuer. (Die Verzehrungssteuern.) . . 325
3. Die Getränkesteuern. (Die Bier-, Wein- und Branntweinsteuer.) . 332
4. Die Rübenzuckersteuer 358
5. Die Tabaksteuer 364
6. Sonstige indirekte Aufwandsteuern 370
7. Die direkten Aufwandsteuern 372
8. Die Zölle 374
9. Beurteilung der Aufwandsteuern 381
10. Die Wehrsteuer 385

Dritter Teil.

Die Lehre von den Beziehungen zwischen Einnahmen und Ausgaben und vom Schuldenwesen.

1. Abschnitt.

Die Ordnung der Finanzwirtschaft.

1. Finanzplan und Budget 395
2. Bilanz, Überschuß und Defizit 405

2. Abschnitt.

Das Schuldenwesen.

1. Wesen des Staatskredits 412
2. Geschichte des Staatsschuldenwesens 414
3. Einteilung der Staatsschulden 420

Erstes Kapitel.

Die schwebende Schuld.

Seite
1. Begriff der schwebenden Schuld 426
2. Arten der schwebenden Schuld 427

Zweites Kapitel.

Die konsolidierte Schuld.

1. Begriff und Arten derselben 432
2. Die Formen der zurückzuzahlenden Schuld 435
3. Die Rentenschuld 438

Drittes Kapitel.

Das Papiergeld.

1. Begriff und Arten des Papiergeldes 441
2. Uneigentliches und eigentliches Papiergeld 442

Viertes Kapitel.

Die Verwaltung des Staatsschuldenwesens.

1. Die Aufnahme der Schuld 446
2. Konversion, Zinsreduktion und Konsolidation 453
3. Die Tilgung 456

Anhang.

Das Verhältnis der staatlichen Finanzwirtschaft zum Bundesstaat und zu den Selbstverwaltungskörpern.

Erstes Kapitel.

Das Finanzwesen des Bundesstaates 459

Zweites Kapitel.

Das Gemeindefinanzwesen.

1. Das Verhältnis des Gemeinde- zum Staatsfinanzwesen 468
2. Die Ausgaben 475
3. Die Erwerbseinkünfte 481
4. Die Gebühren und die Beiträge 484
5. Die Steuern 486
6. Dotation und Subvention 506
7. Das Schuldenwesen 508

Einleitung.

1. Die Finanzwirtschaft.

§ 1. — Die Geschichte lehrt, daß die Menschen, sobald die Anfänge ihrer Entwicklung überwunden waren, sich zu Familien und anderen auf Verwandtschaft beruhenden Verbänden, zu Stämmen und Gruppen, zu Gebietskörperschaften, endlich zu politischen Zwangsgemeinschaften vereinigt haben. Ursprünglich bewirkt die Notdurft der natürlichen Ausbildung den Zusammenschluß zu Familien- und Nachbarschaftsverbänden. Später fördert die Erkenntnis, daß die Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse materieller und immaterieller Art, die Vervollkommnung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte, die Erreichung der höheren Lebensziele nicht möglich sei ohne die organisierte Hilfe der Gesamtheit, die Ausbildung der verschiedenartigen politischen Körper, welche das Land und die auf ihm Wohnenden beherrschen und die selbst wieder neue gemeinschaftliche oder Kollektivbedürfnisse erzeugen.

Diese politischen Verbände treten uns heute in verschiedenen Formen entgegen als Gemeinden, Bezirke, Kreise und Provinzen, endlich in ihrer wichtigsten, höchsten und umfassendsten Form als Staaten. Sie alle haben die Aufgabe, für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Bedürfnisse ihrer Angehörigen zu sorgen. Aber jeder einzelne dieser Verbände stellt, unbeschadet des Zusammenhanges und des Unter- oder Überordnungsverhältnisses, in dem sie zueinander stehen, eine eigene rechtliche Ordnung dar, jeder hat seine bestimmten Ziele, Aufgaben, Einrichtungen und Behörden. Dabei wird freilich das Maß dessen, was als gemeinsames und öffentliches Bedürfnis bezeichnet werden kann, je nach Zeit und Ort sehr schwanken. Denn es ist bedingt teils durch die natürlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinwesen, teils durch die geschichtliche Entwicklung, durch die allgemeinen Kulturverhältnisse, die politischen

und volkswirtschaftlichen Zustände, die jeweils herrschenden Anschauungen über die Grenzen von Privat- und Gemeinwirtschaft.

§ 2. — Mögen die Aufgaben dieser politischen Verbände nun eng oder weit bemessen sein, sie werden nicht ohne Aufwand *wirtschaftlicher Mittel* erfüllt werden können. Mag z. B. der Staat, wie das wiederholt verlangt worden ist, sich nur auf die Sicherung der Selbständigkeit der Nation nach außen und die Aufrechterhaltung des Rechts im Innern beschränken, oder mag er, wie die geläuterte Ansicht der Gegenwart es billigt, daneben auch die Förderung der Gesundheit, Bildung und materiellen Wohlfahrt seiner Bürger betätigen, immer wird er Grundstücke, Gebäude, Sachgüter, Beamte, Geld zu ihrer Unterhaltung und Besoldung notwendig haben. Der moderne Staat muß Wege, Kanäle, Eisenbahnen bauen, er muß Gerichts-, Schul-, Verwaltungsgebäude, Kasernen u. s. w. errichten und imstand halten, er muß Richter, Lehrer, Verwaltungsbeamte anstellen und, soweit sie ihre Dienste nicht unentgeltlich leisten, besolden, Mobilien aller Art und militärische Ausrüstungsgegenstände herstellen oder durch Ankauf in seinen Besitz bringen.

Wenn die öffentlichen Verbände nun die oben bezeichneten Aufgaben im Dienste der menschlichen Gesellschaft erfüllen sollen, dann müssen sie auch die zu ihrer Durchführung nötigen wirtschaftlichen Mittel erwerben, verwalten und verwenden. Es wird sich demnach das Bedürfnis einer *wirtschaftlichen Ordnung, einer geordneten Wirtschaftsführung*, die sich auf Erwerb, Verwaltung und Verwendung der erforderlichen Mittel bezieht, da sofort ergeben, wo öffentliche Verbände tätig sind. So treten die Wirtschaften der politischen Verbände neben die in einem Lande vorhandenen privaten Einzel- und Gesellschaftswirtschaften, welch letztere dann den Zwecken des höheren Ganzen durch Leistungen und Beiträge zu dienen und sich unterzuordnen haben.

Wir bezeichnen diese auf die Herbeischaffung und Verwendung der nötigen Mittel gerichtete, nach einer planvollen Ordnung sich vollziehende Wirtschaft der öffentlichen Körperschaften als *Finanzwirtschaft* des Staates (auch Staats- und Regierungswirtschaft), bezw. des Kreises, der Gemeinde (Kreis-, Gemeindewirtschaft) oder auch als öffentlichen *Haushalt* (Staats-, Kreis-, Gemeindehaushalt).

2. Der besondere Charakter der Finanzwirtschaft.

§ 3. — Die Finanzwirtschaft ist demnach Einnahmewirtschaft und Ausgabewirtschaft; sie steht in dieser Beziehung den Privatwirtschaften gleich. Aber sie erhält ihren besonderen Charakter und unterscheidet sich von den Privatwirtschaften eben dadurch, daß sie die Wirtschaft der politischen Verbände ist und deshalb wesentlich anderen Zwecken dient und über andere Mittel verfügt als die Privatwirtschaft.

1. Die Zwecke, welche die öffentlichen Verbände, namentlich der Staat, verfolgen, reichen weit über die der Privaten hinaus. Die private Einzelwirtschaft erschöpft sich in dem Bestreben, durch geistige oder körperliche Arbeit oder durch nutzbringende Verwendung wirtschaftlicher Erwerbsmittel die materiellen Güter zu beschaffen, welche den Unterhalt des Lebens und die höhere Bedürfnisbefriedigung gestatten. Zweck des Staates aber ist in erster Linie die Herstellung immaterieller Güter, welche sich nicht in Geldwerten ausdrücken lassen und doch die Grundlage aller geistigen und materiellen Kultur sind, wie der Rechtsschutz, die Sicherung des Friedens, der nationalen Unabhängigkeit, die Förderung des wirtschaftlichen Lebens.

2. In der Privatwirtschaft herrscht das Prinzip spezieller Entgeltlichkeit. Leistung und Gegenleistung werden im einzelnen miteinander verglichen, nach Art, Maß und Höhe durch zweiseitige Abmachung festgestellt. Die Güter des Staates dagegen, soweit sie allgemeiner und immaterieller Art sind, können nicht im einzelnen bewertet werden; hier herrscht das Prinzip genereller Entgeltlichkeit. Die Gegenleistungen der Staatsangehörigen für solche Leistungen des Staates werden nicht vertragsmäßig, sondern autoritativ und einseitig, nach besonderen Normen von der öffentlichen Gewalt bestimmt. Zur Deckung der Ausgaben dient dem Staat, soweit er nicht eigenes rentierendes Vermögen besitzt, der Zwangserwerb, d. h. das Recht, unentgeltliche Dienste der Staatsangehörigen zu fordern, sowie aus dem Einkommen oder Vermögen der Untertanen, eventuell auch anderer mit dem Staatsgebiet in Berührung tretender Personen, Abgaben in der Form von Steuern, Gebühren, Beiträgen u. dgl. zu erheben.

Allerdings findet sich im Besitze des Staates und der anderen politischen Verbände, wie eben erwähnt worden ist, auch eigenes werbendes Vermögen, Grundstücke, Gewerbebetriebe u. s. w., die nach analogen Grundsätzen, wie sie in der Privatwirtschaft herrschen, nutzbringend bewirtschaftet und deren Erträgnisse zur Bestreitung der Ausgaben verwendet werden können; aber die Geschichte zeigt, daß sie je länger je mehr gegenüber dem Zwangserwerb an Bedeutung verloren haben. Und selbst solche Güter des Staates, welche man als privatwirtschaftliche oder Erwerbseinkünfte zu bezeichnen pflegt, weil sie den Mitteln des privaten Erwerbs ähnlich sind, können in der Hand des Staates jederzeit dem Erwerbszwecke entzogen und zur Erfüllung reiner Staatszwecke verwendet werden.

3. Die Tatsache, daß viele der öffentlichen Leistungen immaterieller Natur sind, d. h. geistige und sittliche Bedürfnisse befriedigen und daß viele nicht in Geldwerten ausgedrückt werden können, erschwert die Vergleichung der Höhe der Produktionskosten mit dem Werte der Produkte, wie sie in jeder geordneten Privatwirtschaft vorgenommen werden muß, sehr, oder macht sie geradezu unmöglich. Während zwar das, was die Untertanen in Steuern, Abgaben u. s. w. leisten, rechnerisch festgestellt werden kann, lassen sich die Gegenleistungen des Staates nicht in Zahleneinheiten darstellen. Nur eine aufmerksame Vergleichung der aufgewandten Mittel mit dem Erfolge und nur ein Blick auf längere Zeiträume gestattet die Beantwortung dieser Frage. Denn nur dann läßt sich erkennen, ob die durch die Mittel der Finanzwirtschaft ermöglichte innere und äußere Politik des Staates den Opfern und Erwartungen des Volkes entsprach oder nicht, d. h. ob sie zu einem allgemeinen geistigen und wirtschaftlichen Aufschwung oder zu Stillstand und Rückgang führte. Eine einsichtige und unparteiische Volksvertretung wird am besten in der Lage sein, das Verhältnis von Last und Gewinn zu überschauen. Übrigens greift die Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse weit über den Rahmen der Finanzwissenschaft hinaus und muß der Geschichte, Staatslehre, Politik und Volkswirtschaftslehre überlassen werden.

4. Eine weitere charakteristische Eigentümlichkeit der Finanzwirtschaft ergibt sich aus der unbegrenzten Dauer ihrer Subjekte. Viele zu öffentlichen Zwecken gemachte Ausgaben kommen

ebenso der Zukunft wie der Gegenwart zu gute. Das erklärt und rechtfertigt es, daß zur Durchführung großer Reformen und Unternehmungen oder zur Abwehr allgemeiner Gefahren nicht nur die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gegenwart, sondern auch jene der Zukunft in Anspruch genommen wird. In der außerordentlichen Ausdehnung des öffentlichen Schuldenwesens findet diese Tatsache praktisch ihren Ausdruck.

5. Endlich unterscheidet sich die Finanzwirtschaft von den Privatwirtschaften noch dadurch, daß sie in Ausgaben und Einnahmen begrenzt ist. Die Ausgaben des Staates sind begrenzt durch den Umkreis der Aufgaben, welche ihm jeweils gestellt sind. Das Maß der Einnahmen ist abhängig von Art und Maß der Ausgaben. Während das Erwerben in der Privatwirtschaft unbeschränkt ist, haben die Einnahmen des Staates ihr Maß in dem Bedürfnis. Und während in der Privatwirtschaft sich die Ausgaben nach den Einnahmen zu richten haben, sind die Einnahmen des Staates vielmehr bedingt durch die Höhe der erforderlichen Ausgaben. Freilich darf bei Feststellung der Ausgaben das Maß der erreichbaren Mittel nicht außer acht gelassen werden; aber innerhalb dieser Grenze hat sich die Einnahmebeschaffung nach dem Bedarfe zu richten.

3. Der Zusammenhang des Finanzwesens mit dem Staatswesen.

§ 4. — Die Finanzwirtschaft als die Wirtschaft der öffentlichen Körper muß mit der allgemeinen Entwicklung des Staats- und Gesellschaftslebens in enger Beziehung stehen. Alle Verhältnisse, die auf diese Einfluß gewinnen, müssen auch bei jener sich äußern. Es ist der jeweilige Zustand der Kultur und Volkswirtschaft, der gesellschaftlichen Gliederung, der Verfassung und Verwaltung, es sind endlich oft die rein äußerlichen Verhältnisse und Geschicke eines Landes, seine Lage, seine Kriegsschicksale, welche die finanziellen Zustände und Einrichtungen desselben bestimmen.

1. Aus den wenigen Aufgaben, welche der Staat im Anfang der Entwicklung zu erfüllen hat, erwächst mit der Zunahme der Kultur ein umfangreiches und reich gegliedertes System. Die romanisch-germanische Welt erzeugt seit dem 16. Jahrhundert all-

mählich die Vielseitigkeit der Staatszwecke. Behauptung der nationalen Unabhängigkeit, Rechtspflege, Unterricht, Pflege des Wirtschaftslebens und der allgemeinen Bildung, neuerdings auch die Fürsorge für die unteren Klassen verursachten steigende Kosten. Daneben wachsen auch die Aufgaben der Gemeinden, von denen die kulturgewohnten Angehörigen solche Anstalten lokaler Natur verlangen, welche das allgemeine Wohlbefinden erhöhen sollen, Beleuchtung, Reinigung, Anstalten der Gesundheitspflege, Straßen- und Sicherheitspolizei ꝛc. Eine solch reiche Entwicklung der öffentlichen und gemeinsamen Bedürfnisse muß naturgemäß ihren Ausdruck in den wachsenden Zahlen des öffentlichen Bedarfs finden. (S. darüber § 23.)

2. Äußert die Zunahme der Staatstätigkeit sich in dem Anwachsen der Ausgaben und Einnahmen, so beeinflußt der Zustand der Gesellschaftsordnung vornehmlich die Frage der Verteilung der zwangsweise umgelegten Lasten. Je stärker die Standesunterschiede, je mächtiger die Vorrechte gewisser Klassen, je stärker die herrschenden Parteien und je unentwickelter die Ideen der Sittlichkeit sind, um so ungleicher werden kraft der Herrschaftsverhältnisse die Abgaben verteilt sein, um so mehr werden die schwächeren Volksgenossen die Einkünfte des Staates zu liefern haben, während seine Ausgaben vorwiegend den herrschenden Klassen zu gute kommen.

3. Der Einfluß der Volkswirtschaft auf das Finanzwesen zeigt sich einerseits in der durch die Entwicklung der Arbeitsteilung und durch andere Momente bedingten Entstehung und Ausbildung des neuzeitlichen, auf Besoldung angewiesenen Berufsbeamtentums an Stelle der früheren Dienstleistungen der Bürger im Ehrenamt, dann aber darin, daß die Mittel des öffentlichen Bedarfs, die Art und Wahl und das Maß der Einnahmen durch den Grad der volkswirtschaftlichen Entwicklung bedingt sind. Der Sieg der Geldwirtschaft über die Naturalwirtschaft hat erst zu einer Verallgemeinerung des Steuerwesens geführt und eine rechnungsmäßige Ordnung der Finanzverwaltung ermöglicht. Was das Maß der öffentlichen Einnahmen anlangt, so hat die Zunahme des Volkswohlstandes auch jene Erweiterung der Staatseinnahmen und -Ausgaben und jene enorme Steigerung des Budgets ermöglicht, welche die letzten Jahrzehnte auf-

weisen. Endlich hängt auch die Technik des Steuerwesens, der Ertrag der Steuern und Zölle im einzelnen aufs engste mit den jeweiligen volkswirtschaftlichen Zuständen zusammen.

4. Die Art der Staatsverfassung und -Verwaltung äußert sich besonders in dem Maße der Ausgaben und in der Art ihrer Verwendung. Diktatur, absolute Monarchie und konstitutionelle Verfassung bedingen ebenso wesentliche Verschiedenheiten im Finanzwesen wie Republik und Königtum, Zentralisation und Dezentralisation.

Die erstarkende Staatsgewalt hat mit Beginn der Neuzeit die Selbständigkeit der Stände und anderer politischer Gruppen unterdrückt und deren Aufgaben übernommen. Vielfach war eine andere Ordnung der Lasten die Folge davon. Auch durch viele Einzelheiten wirken die konkreten Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse auf die Finanzen. So vor allem durch die Behördenorganisation, die Organisation der Gerichte, die Art des Gerichtsverfahrens, die Art der Heeresverfassung u. a.

Ganz besonders aber ist es das Verhältnis des Staates zu den unter- wie den überstaatlichen Verbänden, welches die formale und materielle Ordnung des Finanzwesens bestimmt Bezüglich der Selbstverwaltungskörper ist namentlich die Frage von Wichtigkeit, wie die Aufgaben zwischen Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde verteilt sind; davon ist die Höhe der Ausgaben hier wie dort bedingt. Was die Einnahmen anlangt, so kann der Staat nicht dulden, daß die Finanzwirtschaft der Selbstverwaltungskörper dieselben einseitig, übermäßig, in rücksichtsloser Selbständigkeit ausgestalte; denn sie fließen aus denselben Quellen wie seine eigenen. Daher ein weitgehendes Aufsichtsrecht des Staates über das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper und ein enger, nicht selten zu enger Anschluß des letzteren an das erstere. Unter den überstaatlichen Verbänden ist es namentlich der Bundesstaat, der das Finanzwesen der beteiligten Einzelstaaten beeinflußt. Je größer die Aufgaben der Zentralgewalt sind, um so größer werden auch die Bundesausgaben sein. Und je fester der Bundesstaat begründet ist, um so mehr werden eigene Einnahmen an die Stelle der bei dem lockeren Gefüge eines Staatenbundes üblichen Beiträge (Matrikularbeiträge) treten. Dann muß auch das Einnahme-

wesen der Einzelstaaten mehr und mehr sich mit dem des Bundesstaates auseinandersetzen und von den bisherigen Einnahmen der ersteren werden manche ganz dem letzteren zufallen.

5. Endlich sind es rein äußere Verhältnisse, welche das Finanzwesen beeinflussen. Die Lage eines Landes, seine Größe, seine Verflechtung in politische Verhältnisse, die wechselnden Schicksale eines Krieges werden dauernd oder zeitweilig eine über das gewöhnliche Maß hinaus gehende Steigerung der Ausgaben, damit eine höhere Belastung des Abgabenpflichtigen u. s. w. bewirken.

Die ungünstige Lage Deutschlands mitten in Europa, ohne feste Naturgrenzen im Osten und Westen, muß durch größeren Aufwand im Heerwesen verbessert werden. Staaten wie Großbritannien, auch Frankreich, Rußland, Schweden, genießen natürliche Vorzüge. Wieder andere Staaten, wie die Schweiz, Belgien, Holland, Luxemburg können mit einem kleineren Militäraufwand auskommen, weil sie durch Neutralitätsverträge oder die Rivalität der großen Staaten in ihrem Bestande gesichert sind.

4. Die Finanzwissenschaft.

§ 5. — Die Lehre vom öffentlichen Haushalt ist die Finanzwissenschaft.

Sie ist die systematische Darstellung der Grundsätze, welche in der Finanzwissenschaft herrschen, nach denen also Staat, Kreis, Gemeinde die zur Erreichung ihrer Zwecke nötigen Sachgüter beschaffen und verwenden. Sie sucht das in den öffentlichen Verbänden sich vollziehende Wirtschaftsleben als ein typisches Ganzes mit bestimmten Organisationsformen und Einrichtungen für sich und durch Vergleich der verschiedenen in Raum und Zeit sich darbietenden analogen Erscheinungen zu erkennen. Ihre nächste Aufgabe ist deshalb die Beobachtung, Feststellung und Beschreibung von Tatsachen, welche sich auf die Beschaffung und Verwendung der dem Staate und den anderen öffentlichen Körpern nötigen Mittel beziehen. Aber die wissenschaftliche Arbeit kann in dieser Tätigkeit nicht aufgehen. Ihr letzter Zweck wird immer darin bestehen, die auf dem Wege der Induktion gewonnene Erkenntnis zu allgemeinen Schlüssen und Grund-

sätzen zusammenzufassen und diejenigen, welche sich mit dem Finanzwesen beschäftigen, zu einer wissenschaftlichen Lösung der hier auftretenden Probleme zu befähigen.

Die Finanzwissenschaft zerfällt, entsprechend der Gliederung der Finanzwirtschaft 1) in die Lehre von den Ausgaben, 2) in die Lehre von den Einnahmen; dazu kommt noch 3) die Lehre von den Beziehungen zwischen Einnahmen und Ausgaben, dem außerordentlichen Bedarf, welch letztere nach dem wichtigsten Teil dieses Abschnittes auch als Lehre vom Schuldenwesen bezeichnet wird.

Aus Gründen, welche weiter unten auseinandergesetzt werden sollen, ist es die erste und vornehmlichste Aufgabe der Finanzwissenschaft, die öffentliche Einnahmewirtschaft, oder besser gesagt, die auf die Deckung des öffentlichen Bedarfs gerichteten Maßnahmen darzustellen, während die Lehre von den Ausgaben nur in Kürze zu berühren ist.

§ 6. — Wenn nun auch die Finanzwirtschaft der verschiedenen öffentlichen Körper in vieler Hinsicht zu gleichen oder ähnlichen Einrichtungen geführt hat, so sind dieselben doch in ihrer innern Natur, in ihrem Umfang, in ihren Aufgaben und in den Mitteln, auf welche sie angewiesen sind, folglich in ihrer Wirtschaftsführung so verschiedenartig, daß es nicht angemessen erscheint, sie zusammen zu betrachten. Insbesondere besteht bei aller Ähnlichkeit ein tiefer innerer Unterschied zwischen dem Staate einer- und den Selbstverwaltungskörpern anderseits.

Die Finanzwissenschaft hat sich bisher zumeist nur mit der Wirtschaft des Staates befaßt. Finanzwissenschaft war gleich Staatsfinanzwirtschaftslehre. Und allerdings hebt sich unter den öffentlichen Verbänden der Staat mit seinem großen, das ganze Land umfassenden Wirkungskreis, mit seiner kulturellen und zivilisatorischen Macht so bedeutungsvoll hervor, war auch das Wesen und die Bedeutung der anderen Körper so wenig erkannt und wissenschaftlich gewürdigt, daß ein solches Vorgehen begreiflich erscheinen konnte. Bei der großen Bedeutung aber, welche die anderen politischen Körper, besonders die Gemeinden, für die öffentliche Bedürfnisbefriedigung haben und in steigendem Maße haben werden, und bei

dem innigen Zusammenhange der Einnahmewirtschaft derselben mit der des Staates, erschiene eine Finanzwissenschaft ungenügend, welche diese völlig unberücksichtigt lassen wollte. Das gleiche gilt von den überstaatlichen Verbänden, dem Bundesstaate oder Reich, welche, als Ergänzungen der Einzelstaaten, zur Erfüllung ihrer Zwecke gleichfalls mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet werden müssen und selbständige Wirtschaften — Finanzwirtschaft des Bundesstaates oder des Reiches — bilden. Gründe der Zweckmäßigkeit lassen es aber geraten erscheinen, die Finanzwirtschaft der unter wie der über dem Staate stehenden öffentlichen Verbände in einem eigenen Abschnitte zusammenhängend zu behandeln. Während sich deshalb die folgende Darstellung nur mit der Finanzwirtschaft des Staates befaßt, wird ein besonderer Anhang jene der anderen politischen Körper erörtern.

5. Das Verhältnis der Finanzwissenschaft zu anderen Wissensgebieten; ihre Stellung zur Praxis.

§ 7. — Die Finanzwissenschaft ist ein Teil der Staatswissenschaften im weitesten Sinne, d. h. der Wissenschaften, welche sich auf das politische und wirtschaftliche Leben der Staaten beziehen. Es sind besonders zwei Disziplinen derselben, die in einem unlöslichen Zusammenhang mit der Finanzwissenschaft stehen. Die Finanzwissenschaft darf nämlich auf keinem Punkte die nahen Beziehungen vergessen, welche zwischen der Finanzwirtschaft und der Verwaltung und Volkswirtschaft bestehen. Die Finanzwirtschaft befriedigt die Bedürfnisse der Staatsverwaltung mit den Mitteln der Volkswirtschaft, d. h. sie empfängt zwar ihre Zweckbestimmung von der Verwaltung, aber sie ist in ihren Mitteln bedingt durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Volkes. Das Maß des Volkseinkommens bildet auch Maß und Grenze der Finanzeinnahmen, die Volkswirtschaft ist die Grundlage der Einnahmewirtschaft der öffentlichen Körper. Aber es würde ein Wesentliches zum Verständnis der Finanzwissenschaft fehlen, wenn dieselbe die Zwecke der Verwaltung, für welche in der Finanzwirtschaft gearbeitet wird, völlig ignorieren wollte. Die Finanzwissenschaft

wird sich deshalb auch, wenn auch nur im allgemeinen, mit dem Bedarfs- oder Ausgabewesen zu befassen haben.

Ihre Stellung im Kreise der Staatswissenschaften bringt es ferner mit sich, daß auch die allgemeinen Grundsätze des Staatsrechts und der Politik sie durchdringen und beherrschen müssen. Viele der wichtigsten Prinzipien im modernen Steuerwesen finden dort ihre Begründung; sie erscheinen als Konsequenzen der im heutigen Staate zur Anerkennung gelangten Grundsätze von Sitte und Recht.

Man wird die Finanzwissenschaft am besten als eigene Wissenschaft darstellen, die aber ihres Zusammenhanges mit den eben erwähnten Disziplinen sich stets bewußt zu bleiben hat. Diese selbständige wissenschaftliche Behandlung rechtfertigt sich einmal durch die Besonderheit der Aufgabe, welche sie zu erfüllen hat, sodann durch die vornehmlich in der letzten Zeit auf diesem Gebiete angestellten umfangreichen Untersuchungen, endlich durch die Wichtigkeit einer Disziplin, welche das wirtschaftliche Leben der großen politischen Körperschaften behandelt und deren Hauptlehren demjenigen nicht fremd bleiben dürfen, der direkt oder indirekt im öffentlichen Leben wirken will.

§ 8. — Einzelne Zweige des Finanzwesens und der Finanzverwaltung sind auch Gegenstand selbständiger Darstellungen und Untersuchungen geworden: ihnen wird die Finanzwissenschaft wertvolle Resultate entnehmen.

Die Aufgabe der Finanzwissenschaft ist, wie aus der oben gegebenen Definition hervorgeht, eine allgemeine; sie will generalisierend die finanziellen Erscheinungen der Gegenwart wie der Vergangenheit darstellen und erklären. Das erforderliche Material zu konkreten Tatsachen hat sie der Finanzgeschichte, der Finanzstatistik und -beschreibung, dem Finanzrecht zu entnehmen. Die Finanzgeschichte schildert das Finanzwesen der öffentlichen Gemeinschaften in seinen zeitlichen Wandlungen. Ihre Bedeutung immer mehr anzuerkennen, entspricht nicht nur dem allgemeinen Wissensdrang, sondern noch mehr der Einsicht, daß die heutigen staatlichen, also auch finanziellen Verhältnisse mit den vergangenen enge zusammenhängen und ohne Kenntnis der Entwicklung zumeist auch ein Begreifen des Gegenwärtigen schwer oder unmöglich ist.

Die Finanzstatistik gibt ziffermäßige Aufschlüsse über Einnahmen, Ausgaben, Anleihen, welche die Finanzbeschreibung zu einem vollständigen Bild der finanziellen Zustände ausgestaltet. Das Finanzrecht endlich gibt Aufschluß über die auf das Finanzwesen bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen u. s. w. Der Wert dieser Disziplinen für die Finanzwissenschaft ist unverkennbar; sie sind zur Erläuterung, Begründung und Vertiefung ihrer Lehren unentbehrlich. Aber wie vorhin bemerkt worden ist, ist die Aufgabe der Finanzwissenschaft sehr viel reicher. Denn während die eben genannten Disziplinen das Güterleben des Staates nur unter gewissen Gesichtspunkten, in seinen konkreten Erscheinungen mit Rücksicht auf Zeit und Ort darstellen, untersucht die Finanzwissenschaft das Allgemeine, Dauernde und Notwendige in der Flucht der Erscheinungen und berücksichtigt ebenso die Gegenwart, wie die Vergangenheit und Zukunft.

Wie schon aus den obigen Ausführungen über den Zusammenhang des Finanzwesens mit den Zuständen des Staats- und Gesellschaftslebens hervorgeht, sind diejenigen Disziplinen, welche sich mit den letzteren beschäftigen, also die Volkswirtschafts- und die allgemeine Staats- und Gesellschaftslehre, unentbehrliche Hilfsmittel finanzwissenschaftlicher Erkenntnis. Die Finanzen wurden immer und werden stets durch die jeweilige ökonomische und politische Organisation der Gesellschaft bestimmt, und wer Zustand und Entwicklung der finanziellen Erscheinungen erforschen will, muß deshalb die eben genannten Disziplinen ständig zu Rate ziehen. Auch die allgemeine Geschichte kann wertvolle Beiträge zur Erklärung der finanziellen Ereignisse eines Landes liefern. Weitere Hilfsdisziplinen der Finanzwissenschaft sind vor allem die allgemeine Statistik, die Technologie und Privatökonomie (die alte Kameralistik), die politische Arithmetik und die Staatsrechenkunde.

§ 9. — Die notwendige Ergänzung findet die Finanzwissenschaft in der Praxis der Finanzverwaltung. Wissenschaft und praktisches Leben müssen sich gegenseitig ergänzen; es ist ein Irrtum zu glauben, daß die eine ohne das andere bestehen könne. Aufgabe der Wissenschaft ist es, die finanziellen Zustände zu beschreiben und zu erklären, mehr auf das Allgemeine zu sehen als auf das Be-

sondere, Grundsätze zu formulieren, welche die Finanzwirtschaft durchziehen sollen, Ziele zu weisen, denen die Entwicklung zuzustreben hat. Wollte die Wissenschaft aber dabei auf das praktische Leben keine Rücksicht nehmen und unbekümmert um dasselbe ihre Grundsätze formulieren, so läge die Gefahr nahe, über der Theorie das Erreichbare aus den Augen zu verlieren. Aufgabe der Praxis ist es, die als richtig erkannten allgemeinen Grundsätze auf die konkreten Verhältnisse anzuwenden und die Theorie über das Mögliche und Erreichbare zu unterrichten. Utopie auf der einen, Empirismus auf der anderen Seite ist die Folge, wenn Theorie und Praxis beziehungslos nebeneinander hergehen; beide zusammen werden hier wie auf den anderen Gebieten des Staatslebens den wahren Fortschritt begründen.

1. Literatur zu § 7. — I. Lehr- und Handbücher der Finanzwissenschaft. 1. Deutsche Werke: J. H. G. v. Justi, System des Finanzwesens, Halle 1786. F. C. Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft, Tübingen 1827. J. Schön, Grundsätze der Finanz, Breslau 1832. L. v. Jacob, Die Staatsfinanzwissenschaft, 2 Bde., Halle 1821; 2. Aufl. 1837. A. E. v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft, 2 Bde., Stuttgart 1830. K. H. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2 Bde., Leipzig 1832; 5. Aufl. 1864/65. K. Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2 Bde., Erlangen 1859/60; 2. Aufl Stuttgart 1887. L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Wien 1860; 5. Aufl. 1885/86. Et. Laspeyres, Artikel Staatswirtschaft im deutschen Handwörterbuch von Bluntschli und Brater, Bd. 10. A. Wagner, Finanzwissenschaft, T. 1 Leipzig 1871; 3. Aufl. 1883; T. 2 1878—80; T. 3 1886—96; T. 4. 1. Halbband, 1899 2. Halbband 1901. Derselbe, Grundriß zu Vorlesungen über Finanzwissenschaft, Berlin 1898. E. Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887. Handbuch der politischen Ökonomie, herausg. v. G. Schönberg, Bd. 2, Tübingen 1882; 4. Aufl. Bd. 3, 1897. W. Roscher, System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1886; 4. Aufl. 1890. 5. Aufl. besorgt von O. Gerlach, 1901. G. Cohn, System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889. W. Bocke, Grundzüge der Finanzwissenschaft, Leipzig 1894. J. Conrad, Grundriß zum Studium der polit. Ökonomie, 3. Teil, Finanzwissenschaft, 2. Aufl. Jena 1900. R. von der Borght, Finanzwissenschaft, Leipz. 1902. — 2. Ausländische Werke: J. R. Mac-Culloch, A treatise on the principles and practical influence of taxation and the funding system, London 1845; 3. Aufl. 1863. C. J. Bastable, Public finance, Paris 1892; 2. Aufl. 1895. — J. Garnier, Eléments de finances, Paris 1856; 3. Aufl. mit dem Titel: Traité de finances, Paris 1872; 4. Aufl. 1882. P. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, 2 Bde., Paris 1877; 6. Aufl. 1899. Dictionnaire des finances, publié sous la direction de L. Say etc., Paris seit 1877. — P. de Luca, La scienza delle finanze, Neapel 1858. A. Marescotti, Le finanze etc., Bologna 1867. D. Zeppa, La scienza finanzaria etc., Florenz 1870. E. Morpurgo, La finanza, Florenz 1877. G. Boccardo, I principii della scienza delle finanze, Rom 1886. A. Roncali, Corso elementare di scienza finanziaria, I. T., Parma 1887. G. Ricca-Salerno, Scienza delle finanze, Florenz 1888. J. Flora, Manuale di scienza delle finanze, Livorno 1893. A. Graziani, Istituzioni di scienza delle finanze, Turin 1897. — J. Lopez Narvaez, Tratado de hacienda

publica etc., Madrid 1856 J. M. Piernas y Hurtado, Manual de instituciones de hacienda publica Española, Madrid 1869; 3. Aufl. 1885. — A. dos Sanctos Pereira Jardim, Principios de financas, Coimbra 1867; 3. Aufl. 1880. — J. Gorloff, Theorie der Finanzen (ruſſiſch), Petersburg 1845. W. Lebedeff, Grundriß der Finanzwiſſenſchaft (ruſſiſch), Petersburg 1882—86; 2. Aufl. 1890—93. — F. Skarbek, Prinzipien der Finanzwiſſenſchaft (polniſch), Warſchau 1824. L. v. Bilinski, Syſtem der Finanzwiſſenſchaft (polniſch), Lemberg 1876. — F. Kaizl, Finanzwiſſenſchaft (tſchechiſch), T. I, 1888. Deutſch von A. Körner, Wien 1900. V. Mariska, Finanzwiſſenſchaft (ungariſch), Budapeſt 1871; 3. Aufl. 1894. S. Matlekovits, Finanzwiſſenſchaft (ungariſch), Budapeſt 1876. J. Kautz, Finanzwiſſenſchaft (ungariſch), Budapeſt 1863, 5. Aufl. 1890. — G. Sographos, Finanzwiſſenſchaft (griechiſch), Bd. 1, Athen 1882.

II. Zeitſchriften. — 1. Deutſche: Die Finanzwiſſenſchaft hat ſeit 1884 ein ſelbſtändiges Organ in dem Finanzarchiv, herausgegeben von G. Schanz; jährlich 2 Bde. Viel Material iſt enthalten in der Tübinger Zeitſchrift für die geſamte Staatswiſſenſchaft, herausgegeben von E. A. Schäffle, Tübingen ſeit 1844; in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statiſtik, herausgegeben von J. Conrad ꝛc., Jena ſeit 1862; in dem Jahrbuch für Geſetzgebung, Verwaltung und Volkswirtſchaft von G. Schmoller, Leipzig ſeit 1876; in den Annalen des Deutſchen Reiches, herausgegeben von K. Th. Eheberg, und A. Dyroff, München ſeit 1866; in der Zeitchrift für Volkswirtſchaft, Sozialpolitik und Verwaltung, herausgegeben von Böhm-Bawerk ꝛc., Wien ſeit 1892. — 2. Ausländiſche Zeitſchriften: Journal des Economistes, Paris ſeit 1841. — Giornale degli Economisti, Rom ſeit 1885. Über das ruſſiſche Finanzweſen bringt die Ruſſiſche Revue regelmäßig Mitteilungen.

III. Beſondere Beachtung verdienen auch die in dem Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften, herausgegeben von J. Conrad ꝛc. Bd. I—VI, Jena 1890—94, Supplement 1896 u. 97, 2. Aufl. 1898—1901, enthaltenen finanzwirtſchaftlichen Artikel.

2. Literatur zur Finanzſtatiſtik und -Beſchreibung.

A. Allgemeines. — v. Reden, Allgemeine vergleichende Finanzſtatiſtik, Darmſtadt 1851—56. — v. Czörnig, das öſterreichiſche Budget im Vergleich mit jenen der vorzüglichſten anderen europäiſchen Staaten, Wien 1862. — Gothaer Hofkalender. — Colb, Handbuch der vergleichenden Statiſtik. — Die Mitteilungen der amtlichen ſtatiſtiſchen Bureaus ſowie die Geſetzblätter. — R. v. Kaufmann, die öffentlichen Ausgaben der größeren europäiſchen Länder nach ihrer Zweckbeſtimmung, Jena 1893. — Viel Material im Finanzarchiv und in den anderen oben genannten Zeitſchriften.

B. Einzelne Staaten. — A. Wagner, Finanzwiſſ., 1. Teil 3. Aufl. S. 56; jetzt beſonders O. Schwarz und H. Strutz, der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens; bisher 6 Lieferungen, Berlin ſeit 1901. — Bayern: K. Stokar von Neuforn, Handbuch der geſamten Finanzverwaltung im Kgr. Bayern, Bamberg 1857; 3. Aufl. von J. Hock, 1882—83. — Sachſen: E. Löbe, der Staatshaushalt des Kgr. Sachſen, Leipzig 1889. — Baden: v. Philippovich, Der badiſche Staatshaushalt in den Jahren 1868—89, Freiburg 1889. Buchenberger, Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großh. Baden 1850—1900, Heidelb. 1900. M. Biermer, Die Finanzen des Großherzogtums Heſſen, Gießen 1903. Frankreich: R. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882; Dictionnaire de l'Administration en France, 3. Aufl. Paris 1890 f.; herausgegeben von M. Block. — Italien: J. Sachs, L'Italie, ses finances. — Rußland: P. H. de Clercq, Les finances de l'Empire de Russie, Amſterdam 1886. F. Moos, die Finanzen Rußlands, Berlin 1896. —

Weitere Angaben ſ. bei Wagner, Fin. Wiſſ. 1. Teil 3. Aufl. S. 55—59.

3. Literatur über Finanzrecht. Die bekannten Werke über Staatsrecht von Laband, Seydel, Rönne u. ſ. w. ſowie die Artikel finanzrechtlichen Inhaltes in dem Wörterbuch des Verwaltungsrechts, herausgegeben von K. v. Stengel, Freiburg 1890 f.

6. Geschichte der Finanzwissenschaft im Zusammenhange mit der Geschichte der Finanzwirtschaft.

§ 10. — Wenn hier der Versuch gemacht wird, durch einen in großen Zügen gehaltenen Abriß der Geschichte der Finanzwissenschaft auf Grund der Finanzgeschichte das Verständnis der Gegenwart zu erleichtern, so kann dieser sich in der Hauptsache nur auf die germanisch-romanische Welt beziehen. Erst sie erzeugt eine wissenschaftliche Literatur über finanzwirtschaftliche Gegenstände. Die sicherlich sehr ansehnlichen finanziellen Leistungen der alten Staaten sind mehr die Folge hohen praktischen Sinnes, denn die Frucht eingehender methodischer Erwägungen. Zwar finden sich auch bei antiken Schriftstellern, so bei Aristoteles und Xenophon, vereinzelte Bemerkungen über ökonomische und finanzielle Zustände, aber sie sind so dürftig, daß sie nicht als der Anfang eines wissenschaftlichen Aufbaues betrachtet werden können. Abgesehen davon bedeutet das Altertum eine Entwicklung für sich, die mit der neuzeitlichen in finanz- und volkswirtschaftlichen Dingen nicht verglichen werden kann und die nur in vereinzelten Fällen auf die letztere gewirkt hat. Denn obwohl beispielsweise im fränkischen Reich diese oder jene Finanzeinrichtungen auf das römische Reich zurückweisen, sind diese doch bald durch die urwüchsige Kraft einer jungen, ganz anders gearteten Staats- und Gesellschaftsordnung völlig umgebildet worden.

Auch auf deutschem Boden reichen die ersten Versuche, finanzwirtschaftliche Gegenstände eingehender und methodisch zu behandeln, kaum in das 15. Jahrhundert zurück. Es liegt dies in den tatsächlichen Verhältnissen begründet, in der Unfertigkeit der Zustände.

Die Unentwickeltheit des mittelalterlichen Patrimonialstaates zeigt sich auch im Finanzwesen; Staats- und Privatrechtliches geht im Ausgabe- und Einnahmewesen ineinander über. Was zur Zeit des fränkischen Reichs und noch viel später als öffentliche Ausgabe bezeichnet werden kann, ist nicht so fast Staatsausgabe als Ausgabe des Königs. Und der König bestreitet auch den öffentlichen Bedarf ganz überwiegend aus seinem Grundbesitze, der in seiner Familie ererbt ist, oder der, wie bei den Angelsachsen und Longobarden, bei

Eroberungen und Landteilungen an ihn gefallen ist. Dazu bezieht er die mit dem Grundbesitz verbundenen finanziellen Rechte, die Grundzinsen, dann die Einnahmen aus der Rechtspflege, aus Konfiskationen und Bußen, Ehrengeschenke und Ähnliches. Was sonst an öffentlichen Aufgaben erfüllt werden muß, das geschieht durch die Naturalleistungen und persönlichen Dienste der Untertanen im Wehrwesen, im Wege- und Burgenbau, durch Aufbringung des Unterhalts für den auf Reisen befindlichen König, sein Gefolge und seine Beamten. Bis in das 16. Jahrhundert bleiben für den deutschen König wie für die Landesherren die Domänen die Hauptquelle der Einkünfte. Nichts erinnert an ein nach allgemeinen Gesichtspunkten geordnetes Finanzwesen. Öffentliche Ausgaben und Ausgaben des Fürsten waren ebensowenig geschieden wie die Einnahmen.

Zu den Einkünften aus den Domänen kamen im 13. Jahrhundert jene aus den Regalien. Durch Verschenkung der Domänen an die Kirche und an die Großen des Reiches, durch die Verwendung derselben zur Ausstattung der Beamten, durch Veräußerungen und Verpfändungen, endlich durch widerrechtliche Aneignung seitens der Großen wurden ihre Erträgnisse sehr geschmälert. Da konnten neben den verschiedenen Lehnsgefällen die Regalien, die zahlreichen niederen, nutzbaren Hoheitsrechte (Jagd-, Münz-, Berg-, Salz-, Fischereiregal u. s. w.) wenigstens eine Zeitlang Hilfe bringen. Auch sie tragen in ihrem Wesen deutlich den Charakter ihrer Entstehungszeit. In ihnen fließen die Rechte eines mittelalterlichen Grundherrn und eines neuzeitlichen Staatsoberhauptes gleichsam ineinander; sie bilden in der Finanzgeschichte die Übergangsstufe zwischen Domänenwirtschaft und Steuern. Zwar gab es in Deutschland nie die große Menge von Regalien, wie in Frankreich, denn die Schwäche des deutschen Königtums verhinderte eine konsequente Ausbildung dieser Einnahmequelle, aber sie gaben doch eine Zeitlang beachtenswerte Erträgnisse und würden noch mehr Bedeutung gehabt haben, wenn nicht auch hier Not und andere Gründe zu zahlreichen Verleihungen, Veräußerungen, Verpfändungen und Verschenkungen geführt hätten.

Neben den Regalien entstand und entwickelte sich das Gebührenwesen, freilich auch dieses zunächst mit einseitiger, dem

modernen Standpunkt fremder Übertreibung der finanziellen Seite, und bildeten sich mancherlei nutzbare Rechte aus, deren Entstehung in der Ausübung der öffentlichen Gewalt, namentlich im Gerichts- und Polizeiwesen, zu suchen ist.

Seit dem 12. Jahrhundert finden sich im Deutschen Reich Abgaben der Untertanen an den König, welche man als öffentlich-rechtliche, steuerähnliche Abgaben bezeichnen kann und die, wie es scheint, zunächst an die Stelle der persönlichen Verpflichtung zum Kriegsdienste traten. In den verschiedenen Zöllen, die an die Benutzung von Häfen, Landungsplätzen und Heerstraßen anknüpften, erscheinen die Vorläufer einer Handels- und Verbrauchssteuer. Aber die weitere Ausbildung des Steuerwesens mußte erst in den mittelalterlichen Städten erfolgen, ehe der unentwickelte Staat dieser Einnahmequelle sich bedienen konnte.

§ 11. — An die ersten tastenden Versuche im Steuer- und Anleihewesen, die erst allmählich ihr Überraschendes verloren, knüpften nun die Anfänge einer methodischen Behandlung des Finanzwesens. Fast in allen finanziellen Erörterungen der nächsten Jahrhunderte spricht sich deutliches Unbehagen über, offenes Mißtrauen gegen diese neuen Einnahmequellen aus. Richtiges mit Falschem vermengend, werden sie zumeist verurteilt. Der Gedanke, daß sie nun dauernde Einrichtungen bleiben sollen, vermag nirgends noch Wurzel zu fassen. Das trübt von vornherein die spekulative Betrachtung, die, statt ihre Kräfte der Frage nach einer möglichst entsprechenden Ordnung derselben zu widmen, vielfach in heftiger und unklarer Polemik gegen ihre Berechtigung sich ergeht. Offenkundige Mißbräuche, die nur durch die bittere Not, in der die Fürsten sich häufig befanden, entschuldbar sind, wie die Erschließung von Einnahmen aus Münzverschlechterungen und Ämterkauf, und die kurzsichtige Art, Schulden zu machen und deren Ertrag zu verwenden, geben des weiteren einen reichen Stoff für die staatsrechtlichen Schriftsteller der folgenden Zeit. Es kommen aber noch Momente anderer Art hinzu, denen ein starker Anteil an diesen Anfängen finanzwissenschaftlicher Untersuchungen zuzuerkennen ist. Namentlich die folgenden:

1. die allmähliche Loslösung des Staatsbegriffes von der patri-

monialen Auffassung und das Emporkommen des fürstlichen Absolutismus, wodurch ein eigentliches Staatsleben erst möglich wurde;

2. der Übergang vom ständischen Heer zum stehenden Söldnerheer und vom alten deutschen Recht zum römischen, wodurch ein rasches Anwachsen der Ausgaben und die Notwendigkeit der Erschließung neuer Einnahmequellen bedingt war;

3. der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, wodurch dem Staate andere Einnahmearten und -quellen erschlossen wurden; endlich

4. die Zunahme der Bildung durch das Wiederaufleben des klassischen Altertums, welche zu theoretischen und spekulativen Betrachtungen und zu allgemeinen Gesichtspunkten in der Beurteilung anregte.

§ 12. — Die ersten Anfänge einer eingehenderen Betrachtung finanzwirtschaftlicher Materien führen auf die florentinische Republik und andere italienische Staaten zurück. Und es kann nicht wundernehmen, daß auf jenem Boden, auf welchem an der Wende des Mittelalters und der Neuzeit Kunst, Wohlstand, Literatur Tage seltener Blüte erlebten, auch die Schriften über Verwaltung, Staatsrecht und Finanzen ein relativ hohes Maß von Verständnis aufweisen. Zu nennen wären Carafa (gest. 1487), Fr. Guicciardini (1483—1540), Palmieri, Guetti. Allerdings sucht man bei ihnen vergeblich eine klare Auffassung des Wesens und der Bedeutung der Steuer. Es fehlte namentlich eine klare Vorstellung vom Wesen des Einkommens und seinem Zusammenhange mit jeder Besteuerung. Ein solcher Zustand ist auch begreiflich aus der Tatsache, daß selbst in dem hochstehenden Florenz das Steuerwesen überhaupt noch in seinen Anfängen sich befand, daß es immer noch und noch sehr lange nachher als außerordentliche Einnahmequelle gedacht war und daß die Steuertechnik auch den niedrig gestellten Anforderungen der Theorie nicht zu genügen vermochte.

Größere Bedeutung als die eben genannten Italiener hat der Franzose Jean Bodin (Joannes Bodinus). Der größere Gesichtskreis, der ihn auszeichnet, findet in dem auf dem Gebiete des Finanzwesens liegenden Kap. VI seines Werkes Les six livres de la République (Lyon 1576 oder 77) deutlichen Ausdruck. Die Finanzen

sind nach ihm „die Nerven des Staates“. Er erkennt klar die im Staatswesen seiner Zeit herrschenden Mißstände, tadelt den Luxus der Höfe, das Geldmachen durch Münzverschlechterungen und Ämterkauf. Steuern läßt er freilich nur als ausnahmsweise Einnahmequellen gelten. In ähnlichem Boden wurzeln die Theorien des Italieners Giov. Botero und des Straßburger Juristen Obrecht.

Mehr in den deutschen Verhältnissen seiner Zeit beruhen die Ausführungen Jak. Bornitz's. In seiner Schrift De aerario (Frankfurt 1612) gibt er sich als eifrigen Verteidiger der Domänen, die allein einem Staate die nötige Sicherheit geben könnten, sowie des Lehnswesens. Er hält Anleihen für weniger bedenklich als Steuern. Namentlich warnt er vor zu hohen Steuern, denn der Wohlstand des Volkes müsse der Obrigkeit wertvoller sein als die Einkünfte. Tiefer und konsequenter ist im allgemeinen Christ. Besold. In seiner Schrift De aerario (1620) anerkennt er ein Recht des Fürsten auf Steuern, aber ebenso das Bewilligungs- und Kontrollrecht der Stände. Übrigens sind auch ihm die Steuern noch vorübergehende Hilfen. Er verwirft eine weitere Ausdehnung der Regalien; gegen das Lotterieregal erklärt er sich mit der bemerkenswerten Motivierung, daß nicht nur der Zweck, sondern auch die Mittel ehrenhaft sein müßten.

Klock, Faust, Wesembecius, Matthäus, Maull, alle dem 17. Jahrhundert angehörig, gehen in Einzelheiten über die bisher genannten Schriftsteller hinaus. Nach Klock soll die Besteuerung sich nur auf Gegenstände erstrecken, welche Früchte abwerfen, aber sie soll auch alle Ertragsgüter umfassen, die zu diesem Zwecke neu aufgenommen werden müßten. Er zeichnet die Umrisse eines Grundstücks-, Haus-, Kapitalien- und Gewerbekatasters. Gegen die damals allenthalben aufkommenden Accisen, d. h. Verbrauchssteuern, spricht er sich mit der Motivierung aus, daß sie für Deutschland wegen der dünneren Bevölkerung und des unentwickelten Verkehrs sich nicht recht eigneten. Daß er gegen Mehl- und Fleischsteuern ist, erklärt sich aus seinem Grundsatz, daß die Armut steuerfrei sein solle. Freilich denkt er sich das Existenzminimum als ein nach Stand und Stellung wechselndes. Bei ihm und den anderen genannten Schriftstellern findet sich mehr oder weniger deutlich der

Satz, daß die Steuern nach der Leistungsfähigkeit der Untertanen abgestuft sein sollen.

§ 13. — An der Weiterentwicklung der Finanzwissenschaft im 17. Jahrhundert nehmen die Engländer und Niederländer tätigen Anteil. Unter den ersteren Hobbes, Petty und Locke, unter den letzteren Boxhorn und die beiden Delacourt. Ihre Schriften sind stark angefüllt von dem die öffentliche Meinung damals beherrschenden Streit über die Vorzüge der Verbrauchssteuern und der Einkommens- und Vermögenssteuern oder, wie man damals sagte, der Accisen und der Kontributionen. Auch merkantilistische Ideen sind deutlich erkennbar. Die Niederländer sowie Hobbes und Petty sind warme Anhänger der Accisen. Hobbes meint in seinen Elementa philosophica de Cive (1642), daß eine gerechte Besteuerung sich am besten durch indirekte Steuern auf den Verbrauch verwirklichen lasse, weil dann jeder in dem Verhältnis bezahle, in dem er von seinem Vermögen Gebrauch mache. Ebenso erklärt sich Jean Delacourt entschieden gegen Vermögens- und Einkommensteuern, die zu Meineid und peinlichen Haussuchungen Veranlassung gäben, und begründet die Accisen in der gleichen Weise wie Hobbes. Freilich schlug in England die Ansicht über den Wert der Verbrauchssteuer schon gegen das Ende des 17. Jahrhunderts um. Diese Reaktion findet in der Praxis ihren Ausdruck in der Einführung der landtax und des Katasters von 1692, in der Theorie in der warmen Verteidigung der Grundsteuer durch Locke.

§ 14. — In der Zwischenzeit hatte das Finanzwesen auch in Deutschland entschiedene Fortschritte gemacht. Viele Finanzeinrichtungen entwickelten sich an dem Beispiel der größeren Reichsstädte. Hier ließ das Zusammenwohnen einer größeren, nicht durch die vielfachen Schranken der Agrarverfassung gebundenen Bevölkerung schon frühzeitig das Bedürfnis einer öffentlichen Ordnung entstehen. Die Kämpfe um die Stadtherrschaft und zur Behauptung derselben, der Bau zahlreicher öffentlicher Gebäude, die Sorge für Verkehr und Handelseinrichtungen und noch vieles andere mußten hier frühzeitig ein entwickelteres Finanzwesen erzeugen. Der allmähliche Sieg der Geld- über die Naturalwirtschaft, der zeitweise rasch wachsende Wohlstand, die durch die Enge der Verhältnisse begünstigte Möglichkeit,

die Vermögenslage der einzelnen Bürger zu überschauen, waren mächtige Hebel für die Entwicklung sowohl der Verbrauchs- wie der Vermögenssteuern. Freilich fehlte es nicht an Mißgriffen und Mißbräuchen, namentlich im Anleihewesen; allein trotz solcher Mängel gewährt das Finanzwesen der größeren Städte im 15. und 16 Jahrhundert doch ein weit befriedigenderes Bild, als das des Reichs und der Territorialfürstentümer. Von den Städten war zuerst ein dem modernen Staatswesen ähnliches Gebilde zu erwarten, wenn nicht die politischen Verhältnisse und die allmähliche Verknöcherung im Innern später dem Fortschreiten ein Ende bereitet hätten.

Was das Deutsche Reich anbelangt, so hat es hier nach der unglücklichen Natur desselben niemals zu einer ordentlichen Steuerverfassung kommen können. Ein größerer Versuch direkter Reichssteuern — des „gemeinen Pfennigs“ — der in das 15. Jahrhundert fällt, ist veranlaßt durch die Not der Hussiten- und Türkenkriege. Die später erscheinenden „Römermonate“, d. h. Matrikularbeiträge der Reichsstände, waren nur ganz ungenügende Einnahmequellen, die ihrer ganzen Natur nach den Reichsgedanken schädigten und den König von dem guten Willen der einzelnen Reichsfürsten abhängig machten.

Im 17. Jahrhundert knüpfte in Deutschland das kräftigere politische Leben an die Territorialfürstentümer an. In einzelnen Territorien vollzog sich der Übergang vom Patrimonial- und Lehnsstaat zum modernen Staat. Staatsrechtliche Doktrinen und merkantilistische Ideen arbeiteten mächtig an diesem Umschwung mit. Nicht als ob die Entwicklung rasch und ohne Rückschläge vor sich gegangen wäre. Noch immer sind die Einkünfte aus Domänen und Forsten die wichtigsten, die Steuern gelten immer noch als außerordentliche Hilfsquellen, Regalien und ähnliche Einkünfte gehen fort und werden da und dort vermehrt. Die Verteilung der Steuern ruht immer noch in der Hand der Stände, die immer rücksichtsloser das Bestreben zeigen, sie auf die unteren Klassen abzuwälzen. Accisen, Binnenzölle, Kopfsteuern bilden die wichtigsten Abgaben. Selbst in Preußen, dem man eine bessere Ordnung nachrühmt, fehlt es nicht an schweren Mißständen: die Accise hatte viele Mängel, die ländlichen Kataster waren teilweise höchst unvollkommen, die Steuerfreiheiten des Adels verhinderten auch hier eine einigermaßen gerechte Verteilung

der Lasten, das Kassenwesen war noch nicht einheitlich geregelt und eine Zentralkasse fehlte, kurz die ganze Finanzverwaltung trug den Stempel ihres Ursprungs an sich, vieles hatte die Not, nicht die Einsicht diktiert. Ordentliche Ausgaben werden häufig durch Schulden bestritten. In der Not greift man noch im 18. Jahrhundert zu Mitteln, die nahezu eine Bankerotterklärung des Staates bedeuten, wie die Münzverschlechterungen unter Friedrich II. Und ähnliche, zum Teil noch weit schlimmere Zustände herrschten in den übrigen deutschen Ländern.

Blickt man über Deutschland hinaus, so bietet eigentlich nur England zu Ende des vorvorigen Jahrhunderts infolge des dort rasch anwachsenden Wohlstandes und der Finanzreformen einzelner großer Männer (William Pitt) ein erfreulicheres Bild. In Frankreich hatte zwar im 17. Jahrhundert der geniale Colbert manche Besserungen bewirkt und vorübergehend eine strenge Ordnung im Staatshaushalt durchgeführt, aber der Luxus der Könige und die Steuerfreiheiten der privilegierten Stände machten jede dauernde Reform unmöglich.

Vergleicht man schließlich den Zustand zu Ende des 18. Jahrhunderts etwa mit dem des 12. oder 13., so wird man zwar viele Änderungen und vereinzelte Fortschritte finden, aber noch bis zum Zusammenbruch des ancien régime sind die Verhältnisse der früheren Zeit keineswegs überwunden. Noch steht die Domänenwirtschaft im Vordergrund, noch blüht das Regalien-, Ämter- und Sportelwesen; die Steuerprivilegien einzelner Personen und ganzer Klassen, die provinziellen Verschiedenheiten währen fort. Freilich spielt das Steuerwesen nun unter den Deckungsmitteln des Staatsbedarfes eine weit wichtigere Rolle wie früher, und sind wiederholt Anläufe gemacht, eine größere Gleichheit und Gerechtigkeit in dasselbe zu bringen. Aber in der Hauptsache ist der Charakter der Übergangszeit der Finanzwirtschaft des 17. und 18. Jahrhunderts deutlich aufgedrückt und seine Spuren zeigt auch die finanzwissenschaftliche Literatur jener Zeit.

§ 15. — Ich nenne zuerst Veit Ludwig von Seckendorff. Sein Buch „Der deutsche Fürstenstaat" (1655) bekundet deutlich die Zeit des Überganges. Er glaubt allerdings noch, daß die herrschende schwere Steuer- und Schuldenlast enden, der Landeshaushalt wieder

ohne Steuern geführt werden könne. Aber er weist Steuern und Regalien nicht zurück. Er wendet sich gegen die Kopfsteuer; bezüglich der Vermögenssteuer verlangt er, wie Klock, daß der notwendige Bedarf steuerfrei bleiben solle. Übrigens zieht er Accisen und Verbrauchsabgaben den Schatzungen wegen ihrer Unmerklichkeit und Freiwilligkeit vor. Über den Einwand, daß diese die Ärmeren mehr belasten als die Reichen, geht er mit dem Troste hinweg, daß sich dies durch höhere Löhne ausgleiche. Bemerkenswert ist, daß er die Staatseinkünfte in solche einteilt, die nur dem Grade nach von denen der Privaten verschieden sind, und in spezifisch regale, daß er also schon die bis in die Gegenwart festgehaltene Scheidung in Erwerbseinkünfte und Abgaben feststellt.'

Wenn Seckendorff noch zögernd den Absolutismus befürwortet, so findet dieser in H. Conring und namentlich in Pufendorf warme Vertreter. Der Fürst hat an sich ein unbeschränktes Recht auf Steuern. Conring ist wie seine Vorgänger gegen Kopfsteuern und eine zu starke Belastung der unteren Klassen. Etwas anders steht Pufendorf. Ihm ist die Steuer nicht mehr wie seinen Vorgängern eine Abgabe zum Besten des allgemeinen Wohls, sondern der Preis für den Schutz des Lebens und Vermögens. Das bestimmt bei ihm auch die Wahl der Steuern: für den allen Untertanen gleich wertvollen Schutz des Lebens eine mäßige Kopfsteuer und die Militärdienstpflicht, für den Schutz des Vermögens Steuern nach der Größe der Einkünfte.

Das Ende des 17. Jahrhunderts ist ausgefüllt von den Streitschriften für und gegen die Accise, nachdem die Not die deutschen Territorialfürsten zu einer allgemeinen Ausbildung der Verbrauchsbesteuerung geführt hatte. Die übertriebenen Anpreisungen derselben seitens einzelner Schriftsteller, z. B. Christ. Teutophilus' (Tenzel) wichen erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts einer ruhigeren Würdigung.

§ 16. — Im 18. Jahrhundert regt sich in einzelnen ihrer Zeit vorauseilenden Geistern die Opposition gegen die Übertreibungen des Absolutismus und die mit diesem verbundenen Mißbräuche im Steuer- und Schuldenwesen. Die Opposition, die da am entschiedensten auftritt, wo die Mißstände besonders hervortraten, in

Frankreich und Italien, knüpft an das Lehrsystem der Physiokratie und an die Namen Vauban, Boisguillebert, Quesnay und anderer Physiokraten in Frankreich, Broggia in Italien. Hatte die deutsche Kameralistik, von merkantilistisch-absolutistischen Gedanken ausgehend, mehr das Detail der Verwaltung im Auge und derselben wertvolle Maximen an die Hand gegeben, so verlieh die Physiokratie der Finanzwissenschaft neue Impulse, einmal dadurch, daß sie dieselbe mit den Grundlehren der Nationalökonomie in Zusammenhang brachte, und zum andern durch die höhere philosophische Auffassung der Disziplinen, in denen sie sich betätigte. Im einzelnen freilich haben die Grundsätze der Physiokratie längst Widerlegung gefunden. Weder ihre Reaktion gegen die Entwicklung der Staatsausgaben, noch ihre Lehre vom Reinertrag (produit net) des Bodens und der darauf gegründeten „einzigen Steuer" (impôt unique) hat sich als richtig erwiesen, aber schon daß sie dem Begriff der Produktivität so eingehende Untersuchungen widmete und ihn einer neugestalteten Steuerpolitik zu Grunde legte, hat in hohem Maße anregend gewirkt.

Vaubans berühmtes Buch: Dîme royale (1707), schlägt an Stelle der alten, willkürlichen, den Volkswohlstand untergrabenden Steuern eine einzige Steuer vor, deren Objekt die Erträgnisse des Bodens und die übrigen Einkommensquellen bilden sollen. Daneben könnten Landessteuern auf Salz in Form des Monopols und auf entbehrliche Konsumtionsgegenstände sowie die Regalien fortbestehen. Sonst gibt Vauban seinem Unmut über die bestehende Mißwirtschaft scharfen Ausdruck und vertritt energisch die Forderung, die unteren Klassen, namentlich die bäuerlichen, von den einseitig auf ihnen ruhenden Lasten zu befreien. Ähnlich Boisguillebert in Le détail de la France (1695) und Factum de la France (1707). Nur daß er anstatt der Einführung der Dîme royale einer Reform und Verallgemeinerung der damaligen französischen Hauptsteuer, der taille, das Wort redet. Daneben finden allerdings auch in Frankreich die Accisen warme Vertreter, z. B. in Melon.

Ähnliche Ansichten wie Vauban und Boisguillebert vertritt in Italien C. A. Broggia. Aber er ist tiefer und vielseitiger wie diese und darf überhaupt in der Geschichte der Finanzwissenschaft besondere Beachtung beanspruchen. Seine Hauptlehren (niedergelegt

in dem Trattato dei tributi, 1743, und der Memoria adogetto di varie politiche ed economiche ragioni etc., 1754) sind: Vereinfachung des Steuerwesens, Ausbildung der direkten Steuern zu Realsteuern, daneben Zölle und gutgewählte Verbrauchssteuern, Beseitigung aller Privilegien im Steuerwesen, Schonung der unteren Klassen. So bricht er nicht ganz mit der Praxis, wie die Physiokraten, aber gewährt doch auch der theoretischen Spekulation ihr Recht.

In Frankreich hatte inzwischen Montesquieu den Esprit de lois (1748) geschrieben und darin den für die Geschichte der Finanzwissenschaft wertvollen Versuch gemacht, das Einnahmewesen und besonders das Steuerwesen aus der Form der Staatsverfassung und den gesellschaftlichen Klassenverhältnissen zu erklären. Für die Besteuerung selbst stellt er das bis in die Gegenwart hereinreichende Prinzip auf, daß die Untertanen in den Steuern einen Teil ihres Vermögens hingeben, um den anderen in Sicherheit genießen zu können. Kopfsteuern entsprechen nach ihm dem Zustand der Abhängigkeit, Verbrauchsabgaben mehr dem Zustand der Freiheit.

Unter den Schriftstellern der Physiokratie, die sich mit finanzwissenschaftlichen Materien befassen, ist vor allem Fr. Quesnay zu nennen. Er zieht am schärfsten die Konsequenzen der physiokratischen Lehre für das Steuerwesen. Mirabeau der Ältere, der 1761 eine eigene Théorie de l'impôt veröffentlichte, hält dagegen doch ähnlich wie Vauban eine Ergänzung der einzigen Steuer durch einige direkte und indirekte Steuern für erforderlich.

Trotz der stets betonten Universalität ihrer Lehren hängt die Physiokratie doch so enge mit französischen Eigentümlichkeiten zusammen, daß sie außerhalb Frankreichs nur wenig Boden gewinnen und erst in der Form, die A. Smith ihr gegeben, auf den Westen Europas wirken konnte.

§ 17. — Die Bedeutung A. Smiths für die Finanzwissenschaft wie für die Wissenschaft überhaupt liegt nun freilich weniger in der Ursprünglichkeit seiner Doktrinen als in der glücklichen Form der Darstellung, in der Zusammenfassung des Stoffes, in einer gewissen Vielseitigkeit und Unbefangenheit und in einer geschickten Verbindung von Theorie und Leben. Die Staatseinkünfte, besonders die Steuern, denen er weitaus den größten Teil seiner Ausführungen

widmet, treten bei ihm in engste Verbindung mit dem größeren Ganzen der Volkswirtschaft, schärfer und klarer werden die Begriffe es erscheinen bestimmte Grundsätze für die Schonung des Volksvermögens und der Industrie. Besonders bekannt sind seine vier Steuerregeln: Verteilung der Steuern nach der Leistungsfähigkeit, d. h. nach dem Einkommen, das der einzelne unter dem Schutze des Staates genießt, Bestimmtheit der Steuer, Erhebung nach der Bequemlichkeit der Pflichtigen und Billigkeit der Erhebung. Diese Steuerregeln lassen sich freilich schon bei früheren Schriftstellern nachweisen; die erste derselben, die die Steuer als eine nach dem Interesse der einzelnen am Staate abgestufte Leistung erscheinen läßt, bedeutet sogar einen Rückschritt gegenüber der Begründung derselben durch K. Klock. Von der Einseitigkeit der Physiokratie weiß er sich ferne zu halten; er billigt nicht nur eine Mehrheit von direkten Steuern, sondern denkt auch günstig über Verbrauchssteuern.

In Bezug auf den Staatskredit hat Smith sich nicht über die Auffassung seiner Zeit erhoben. Seine aus den damaligen Verhältnissen allerdings erklärliche Meinung, daß die Regierungen überhaupt zu Verschwendung oder wenigstens zu Mangel an Sparsamkeit neigten, bringt ihn zu einer nahezu unbedingten Verurteilung desselben. In dieser Beziehung wird er von James Steuart, seinem Zeitgenossen, beträchtlich übertroffen, der den öffentlichen Kredit zutreffend auffaßt als das Vertrauen zu einer öffentlichen Körperschaft, welche Geld borgt unter der Bedingung, daß nicht die Rückzahlung des Kapitals, sondern nur die jährliche Zinszahlung beansprucht werden könne.

War schon bei Smith eine tiefere Ausbildung der Finanzwissenschaft dadurch verhindert worden, daß er das Finanzwesen lediglich als Teil der Volkswirtschaft auffaßte und das Steuerwesen vorzugsweise nur auf seine volkswirtschaftlichen Wirkungen zergliederte, so tritt dieser Mangel noch entschiedener bei seinen englischen und französischen Anhängern hervor. Die Finanzwissenschaft wurde ein unselbständiger Teil der Volkswirtschaftslehre und ging in dieser auf.

§ 18. — Unter den bisher genannten Schriftstellern über die Theorie des Finanzwesens ist v. Justi der bedeutendste. Ohne sich gegen fremde Einflüsse zu verschließen, steht er doch auf dem Boden der deutschen Kameralistik, als deren hervorragendster Vertreter er

gelten darf. Hier muß beſonders erwähnt werden ſeine „Ausführliche Abhandlung von denen Steuern und Abgaben“ (1762) und ſein „Syſtem des Finanzweſens“ (1766). Juſti neigt dem aufgeklärten Abſolutismus und als echter deutſcher Kameraliſt auch dem Merkantilſyſtem zu, aber das lebhafte Verſtändnis, welches er für den Zuſammenhang zwiſchen Volkswohlſtand und Finanzwirtſchaft hat, läßt ihn energiſch gegen die bloße Plusmacherei, die Steigerung der Staatseinkünfte ohne Hebung des Volkswohlſtandes, proteſtieren. Bezüglich der Steuern nimmt er zwar an, daß ſie nicht zu den ordentlichen Einkünften gerechnet werden ſollen, aber er ſtellt doch ihre Bedeutung im Gegenſatze zu anderen Schriftſtellern ſehr voran und allgemeine Regeln für dieſelben auf, die in mancher Beziehung an die Steuerregeln A. Smith's erinnern. Die einzige Steuer der Phyſiokraten verwirft er vornehmlich deshalb, weil dieſelbe den Bedürfniſſen des Staates nicht genügen könne. Die einzelnen Steuerarten prüft er in verſtändiger Weiſe auf ihre volkswirtſchaftlichen Wirkungen und überſieht auch nicht die Frage einer gleichmäßigen Verteilung der Laſten.

Im großen und ganzen kann man die Beurteilung Juſtis auch auf J. v. Sonnenfels anwenden, der in ſeinen „Grundſätzen der Polizei, Handlung und Finanz“ (1765) einen Juſti verwandten Standpunkt einnimmt. Dieſe beiden ſtehen der Finanzwiſſenſchaft des 19. Jahrhunderts am nächſten, ſie erkennen die Bedürfniſſe ihrer Zeit, bringen ihre Lehren in ſyſtematiſche Ordnung und verſuchen der kommenden Zeit vorzuarbeiten.

§ 19. — Die bekannten hiſtoriſchen Tatſachen, welche zu Ende des vorvorigen, noch mehr aber zu Anfang des 19. Jahrhunderts zu einer Neuordnung des Finanzweſens Veranlaſſung gaben, haben auch auf die Finanzwiſſenſchaft tief greifenden Einfluß geübt. Die infolge der Kriege, dann der ſtaatlichen Reformen, der Ausdehnung der Staatstätigkeit auf allen Gebieten des geiſtigen und materiellen Lebens u. ſ. w. verurſachte Zunahme der Staatsausgaben, deren Deckung nur durch Steuern und Schulden möglich war, war allein ein genügender Grund, um die alten Fragen der Finanzwiſſenſchaft aufs neue in Fluß zu bringen und eine reiche Anzahl neuer entſtehen zu laſſen. Freilich hat ſich die Neugeſtaltung der Finanz-

wissenschaft nicht nur insoweit vollzogen, als die tatsächlichen Ereignisse es bedingten, sondern der fördernde Einfluß benachbarter Disziplinen hat auch die Finanzwissenschaft befruchtet und sie befähigt, künftigen Reformen die Richtung zu weisen.

Es ist namentlich die Ausbildung der Volkswirtschaftslehre, durch welche der Finanzwissenschaft reichliche Förderung zu teil wurde. Waren schon seit der Physiokratie die Staatseinkünfte aus der Vereinzelung herausgetreten, in der man dieselben bis dahin zu betrachten gewohnt war, so legte die Volkswirtschaftslehre von A. Smith, indem sie zahlreiche Einseitigkeiten der Physiokratie abstreifte, den Grund zu außerordentlich fruchtbaren und dauernden Wechselwirkungen zwischen Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft. Die Nationalökonomie lehrte z. B. die Begriffe des Einkommens und des Ertrags; sie gab Grundsätze für die Schonung des Volkswohlstandes; manche Vorgänge im Steuerwesen, wie die Steuerüberwälzung, wurden erst klar auf Grund volkswirtschaftlicher Betrachtungen. Auch die von A. Smith angewandte Methode, so einseitig sie war, kam der Ausbildung der Finanzwissenschaft zu statten. Freilich war die enge äußerliche Verbindung zwischen dieser und der Volkswirtschaftslehre, welche ihr A. Smith gab, indem er die erstere als 5. Buch seines „Volkswohlstandes" behandelte, ihrer Weiterentwicklung in der ausländischen Wissenschaft sehr hinderlich.

Sollte aber die Finanzwissenschaft weitere Fortschritte machen, so war es nötig einmal, sie aus der allzu engen Verbindung mit der Nationalökonomie, in die A. Smith sie gebracht hatte, zu trennen, und zum andern, den sich ändernden Ansichten über Staat und Staatstätigkeit gerecht zu werden. Die in der individualistischen Nationalökonomie herrschende Beschränkung der Staatsfunktionen mußte der historischen und organischen Auffassung des Staates weichen, wonach der Staat nicht mehr nur als Schutzanstalt für innere und äußere Sicherheit, sondern als höchste mit reichen Zwecken ausgestattete Form des Gesellschaftslebens erscheint. Daraus ergibt sich nicht nur die Billigung einer Vielheit von Staatszwecken und einer Steigerung der Ausgaben, sondern auch eine andere Begründung der Steuern, eine andere Auffassung vom Schuldenwesen, von der Abgrenzung des privat- und gemeinwirtschaftlichen Systems u. dgl.

Wieder andere Ideen wurden in die Finanzwissenschaft durch den Übergang vom Absolutismus zum Verfassungsstaat gebracht. Der demokratische Zug des modernen Verfassungsstaates hat auch die wichtigen Fragen nach der Verteilung der finanziellen Lasten, nach Allgemeinheit und Gleichheit derselben lebhaft angeregt. Schließlich hat auch die bessere Organisation der modernen Finanzverwaltung, haben die Fortschritte der finanziellen Technik eine deutlich wahrnehmbare Einwirkung wie auf die Praxis, so auf die wissenschaftliche Darstellung der Finanzwirtschaft geäußert.

§ 20. — Diese Reformen in der Finanzwissenschaft vollzogen sich übrigens nicht auf einmal oder in rascher Folge und noch weniger überall, sondern sie sind das Resultat eifriger Arbeit mehrerer Generationen, an der die deutsche Wissenschaft weitaus den größten Anteil hat. Die Fülle des Stoffes verbietet aber ein Eingehen in Einzelheiten.

Auch die deutschen Schriftsteller konnten sich dem Einfluß Smith'scher Ideen nicht entziehen. In den finanzwissenschaftlichen Werken von Krug, Harl, Fulda, Schmalz, Lotz, Behr, Bergius u. a. tritt dies zu Tage. Aber dank dem Einfluß der deutschen Kameralistik geht bei ihnen die Finanzwissenschaft nicht in der Nationalökonomie auf, sondern wahrt ihre Selbständigkeit. Bedeutender, wenn auch nicht frei von Einseitigkeiten ist das weitschweifige Werk von L. H. von Jacob über „Finanzwissenschaft" (Halle 1821). „Das Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung" (1830) von K. A. v. Malchus ist stark von der französischen Praxis beeinflußt. J. Schön's „Grundsätze der Finanz" (1832) sind, was Tiefe und Gedankeninhalt anlangt, diesen eben genannten Kompendien wohl überlegen.

Einen großen und förderlichen Einfluß auf die Praxis hat K. H. Rau's Finanzwissenschaft, als dritter Teil von dessen Lehrbuch der Politischen Ökonomie zuerst 1832 erschienen, ausgeübt. Mit Gründlichkeit, Zuverlässigkeit und in leidlich systematischer Ordnung wurde der Stand der Wissenschaft dargestellt; zahlreiche Anmerkungen aus dem Gebiete der Geschichte, der Statistik, des Finanzrechts erhöhten seinen Wert. Wenn Rau die Wissenschaft auch nicht durch

neue Ideen und Anregungen bereichert hat, so hat er doch, den Anforderungen seiner Zeit gerecht werdend, den Stand derselben in vortrefflicher Weise zum Ausdruck gebracht. In mancher Beziehung schärfer und systematischer ist das „Lehrbuch der Finanzwissenschaft" von K. Umpfenbach, namentlich in seiner ersten 1859 erschienenen Auflage.

Unter den modernen Lehrbüchern erwähnen wir in erster Linie die Werke von L. v. Stein und A. Wagner. Das Werk des ersteren ist ausgezeichnet durch die breite Basis, die hier der Finanzwissenschaft durch den überall durchzufühlenden Hintergrund der Verwaltung und der Staatswissenschaften gegeben wird, sowie durch den geistvoll durchgeführten Versuch einer vergleichenden Behandlung. Das außerordentlich groß angelegte Lehrbuch A. Wagners erhält seine Bedeutung, abgesehen von dem in demselben enthaltenen überaus reichen Stoffe, durch die Anregung, welche der Verfasser der Finanzwissenschaft durch die neue Grundlegung der Volkswirtschaftslehre zuführt, dann durch seine sozialpolitische Auffassung der Finanzwissenschaft, insbesondere der Steuerlehre. Von den übrigen Lehrbüchern erwähnen wir noch die von Roscher, Cohn, Bocke und die von verschiedenen Verfassern herrührende Finanzwissenschaft in Schönberg's Handbuch der politischen Ökonomie.

Aus der reichen Fülle wertvoller Monographien über finanzwirtschaftliche Gegenstände heben wir namentlich hervor Schäffle's „Grundsätze der Steuerpolitik" (1880) und desselben Verfassers Werk: „die Steuern" (2 Bde. 1895 und 1897) und Neumann's Buch: „die Steuer und das öffentliche Interesse" (1887), W. Bocke's Werk: „die Abgaben, die Auflagen und die Steuer" (1887); aus der älteren Literatur: H. Eisenhart, „die Kunst der Besteuerung" (1868) und H. Maurus, „die moderne Besteuerung" (1870). In einem Artikel von Schmoller, „die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre" (Zeitschr. für d. Staatsw. 1863) ist die Einkommenslehre einer Revision unterzogen, die auch auf die Grundlagen des Steuerwesens tief einwirkt. Die Lehre von der Überwälzung der Steuern ist durch die Schriften von A. Held, „Zur Lehre von der Überwälzung der Steuern" (Zeitschr. f. Staatsw. 1868), von J. Kaizl, „Die Lehre

von der Überwälzung der Steuern" (Leipzig 1882), und von Falck, „Kritische Rückblicke auf die Entwickelung der Steuerüberwälzungslehre seit A. Smith" (Dorpat 1882), wesentlich gefördert worden. Zur Klärung der schwierigen Fragen in betreff der Einkommens- und Vermögensbesteuerung haben namentlich die in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Bd. 3, Leipzig 1873) niedergelegten Gutachten von Held, Gensel, Rößler und anderen beigetragen. Das Aufwandsteuerwesen, namentlich die Branntwein- und Zuckerbesteuerung, ist das mit Vorliebe und Geschick behandelte Arbeitsgebiet Paasches und J. Wolfs. Die Entwicklung der Lehre vom Schuldenwesen haben namentlich die Werke von Nebenius, „Der öffentliche Kredit" (1820), von E. Baumstark, „Über Staatskredit, Staatsschulden und Staatspapiere" (Heidelberg 1833), und von Dietzel, „Das System der Staatsanleihen" (Heidelberg 1855), gefördert. Das lange vernachlässigte Finanzwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände hat in von Reitzenstein und Fr. Neumann (Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland, Tübingen 1895) treffliche Bearbeiter erhalten. M. von Heckels Werk, „Das Budget" (Leipzig 1898) ist eine gute Monographie über diese Materie. Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hat auch mehrere wertvolle deutsche Bücher über den finanziellen Zustand verschiedener deutscher und außerdeutscher Staaten gebracht. Um nur die bedeutendsten zu nennen, erwähnen wir: von Hock, „Die Finanzverwaltung Frankreichs" (1857), und desselben Verfassers Buch, „Die Finanzen der Vereinigten Staaten" (1877); R. von Kaufmann, „Die Finanzen Frankreichs" (1882); Stockar von Neuforn, „Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern", 3. Aufl. von Hock 1882—1883, Löbe, „Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen ꝛc.", (Leipzig 1889); E. von Philippovich, „Der badische Staatshaushalt in den Jahren 1868 bis 1889", (Freiburg i. Br. 1889); G. Schanz, „Die Steuern der Schweiz", 5 Bde. (Stuttgart 1890), A. Buchenberger, „Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden i. d. J. 1850 bis 1900" und das neue groß angelegte und vortreffliche Werk von O. Schwartz und G. Strutz, „Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens", 2 Bde. (Berlin 1900). Das Finanzwesen des Deutschen Reichs und die darauf bezüglichen Reformfragen haben eine gute

Darstellung gefunden in den Monographien von G. v. Mayr, H. Köppe und Cohn. Bezüglich der finanzhistorischen und finanzstatistischen Werke muß es genügen, auf die Literaturnachweise am Schlusse der historischen Abschnitte dieses Lehrbuches hinzuweisen. Könnte diese Literaturübersicht weiter ausgedehnt werden, könnten namentlich die wertvolleren der in den Zeitschriften enthaltenen Artikel aufgeführt werden, so hätten wir noch einer großen Reihe von Männern zu gedenken, denen die Finanzwissenschaft wesentliche Förderung verdankt; wir nennen: Knies, Nasse, Schmoller, Vocke, Lehr, Helferich, Schanz, R. Meyer, Friedberg, Scheel, G. Cohn ꝛc. Insbesondere sei auch auf die zahlreichen Spezialartikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. Aufl. seit 1898) hingewiesen.

§ 21. — Was die ausländische Literatur anlangt, so fehlte es dort bis in die allerjüngste Zeit an selbständigen systematischen Werken über Finanzwissenschaft; diese ging und geht dort größtenteils noch heute in der Nationalökonomie auf.

Die englische Literatur knüpft vornehmlich an die Namen Ricardo und Mill. Der erstere steht ganz im Smithschen Ideenkreise; er weicht nur in der Auffassung einzelner Steuern von diesem ab und regt durch scharfsinnige Ausführungen die schwierige Frage der Steuerüberwälzung bedeutend an. Wesentlich mehr leistet J. St. Mill. Wie er überhaupt die Lehre Smiths in wichtigen Punkten weiterbildete und ihr die bedenklichsten Einseitigkeiten nahm, so stößt er das enge Steuerprinzip Smiths, die Lehre, daß die Steuer ein Entgelt sei für den vom Staate gewährten Vermögensschutz, um und setzt an ihre Stelle die sogenannte Opfertheorie, nach welcher die Gleichheit der Besteuerung in der Gleichheit der Opfer gelegen ist, welche diese den einzelnen auflegt. Von diesem Grundsatz aus gelangt er vornehmlich zur Forderung indirekter Steuern auf entbehrliche Verbrauchsgegenstände, höherer Besteuerung des fundierten Einkommens, Erbschaftssteuern ꝛc.

Bis vor kurzem gab es in England keine systematische Darstellung der Finanzwissenschaft, was bei dem Zusammenhang der Staatswissenschaften mit den konkreten Verhältnissen seine Erklärung zum Teil in der eigentümlichen englischen Finanzverfassung findet. Diesem Mangel ist jetzt durch C. F. Bastables Werk „Public finance“

(London 1892, 2. Aufl. 1895) abgeholfen worden. Außerdem weist die englische Literatur zahlreiche tüchtige monographische Arbeiten sowie treffliche Werke über die Geschichte der Finanzen auf. Besonders erwähnenswert ist R. Giffens Buch „Essays in finances“ (London 1889).

Was von der englischen Literatur gesagt wurde, gilt im wesentlichen auch von der amerikanischen (die bedeutendste Leistung sind wohl A. Seligmanns „Essays in taxation“, New-York 1895) sowie von der französischen und belgischen. Auch hier blieb bis in die jüngste Zeit die Finanzwissenschaft ein Anhängsel der Nationalökonomie; selbst ein so ausgezeichneter und in der deutschen Literatur wohl bewanderter Autor wie Laveleye trägt seine Finanzwissenschaft in der Lehre von der Konsumtion vor. Eine Monographie über die Steuern hat Parieu im Jahre 1847 veröffentlicht unter dem Titel „Traité des impôts“ (4 Bde., 2. Aufl., 1847). Das einzige französische Werk über die gesamte Finanzwissenschaft ist der „Traité de la science des finances“ (6. Aufl. 1899) von Leroy-Beaulieu.

Dasjenige Land, dessen finanzwissenschaftliche Literatur am meisten mit der deutschen Hand in Hand geht und das, vielfach von der deutschen Wissenschaft angeregt und belehrt, auf dem Wege zum Ziele der Vervollkommnung der wissenschaftlichen Erkenntnis bereits schöne Leistungen aufzuweisen hat, ist Italien. Aber auch hier müssen wir uns statt einer eingehenderen Schilderung derselben darauf beschränken, nur die bedeutendsten Namen und Werke zu nennen.

Unter den italienischen Schriftstellern, welche der Finanzwissenschaft zu neuem Aufschwung verhalfen, nenne ich namentlich L. Cossa, dessen „Elementi della scienza delle finanze“, in zahlreichen Auflagen erschienen und in viele Sprachen übersetzt, Roscher mit Recht als meisterhaften Grundriß bezeichnet hat, ferner Ricca-Salerno, der in seiner „Scienza delle finanze“ (Florenz 1888) namentlich die grundlegenden Begriffe und den Zusammenhang der Finanzwirtschaft mit der Volkswirtschaft einer erneuten Erörterung unterzog. Auch das Buch von A. Graziani „Istituzioni di scienza delle finanze“ (Turin 1897) darf als eine wertvolle Leistung bezeichnet werden.

Hervorragende Monographien haben Ferrara, Busacca, Boccardo, Lampertico, Luzzati, l'Ellena, Ferraris, Salandra, Pantaleoni publiziert.

Zur Literatur über die Geschichte der Finanzwissenschaft s. die einschlägigen Abschnitte in den oben zu § 7 citierten Lehrbüchern. Ferner: W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, München 1874. Ricca-Salerno, Storia delle dottrine finanziarie in Italia, in den Schriften der Academia dei Lincei, 1880—81, 2. Aufl. Palermo 1896. Derselbe, Le dottrine finanziarie in Inghelterra ꝛc., im Giornale degli Economisti, 1888. L. Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl. Mailand 1892. Derselbe, Saggio bibliografico della scienza delle finanze in Italia etc., im Giornale degli Economisti, 1893. K. Th. Eheberg, Art. Finanzwissenschaft, im Handwörterb. der Staatsw. 2. Aufl. Bd. 3 (Jena 1900) und die dort citierte Literatur.

Erſter Teil.

Lehre von den Staatsausgaben.

1. Die Lehre von den Ausgaben im System der Finanzwissenschaft.

§ 22. — An die Spitze der Lehre von der Finanzwirtschaft setzen wir jenen Teil, welcher von den Ausgaben, dem Aufwande oder Bedarfe des Staates handelt. Es geschieht dies deshalb, weil in der Finanzwirtschaft, in gewissem Gegensatze zur Übung der Privatwirtschaft, bei der Feststellung des Wirtschaftsplanes für die kommende Wirtschaftsperiode zuerst die Bedürfnisse und die dafür notwendigen Ausgaben und erst dann die entsprechenden Deckungsmittel festgestellt werden, weil also hier die Feststellung der Ausgaben voranzugehen pflegt. Das ist freilich, wie oben bereits betont wurde, nicht so zu verstehen, als ob die Ausgaben ohne Rücksicht auf die Frage der Deckung festgestellt werden könnten. Bei Feststellung der Ausgaben darf natürlich niemals das Maß der verwendbaren Mittel außer Augen gelassen werden; innerhalb dieser Grenze aber hat sich dann allerdings die Einnahmebeschaffung nach dem Bedarfe zu richten.

Was die Lehre von den Ausgaben selbst anbetrifft, so gehört diese eigentlich nur zum kleinsten Teile in die übliche Finanzwissenschaft; denn diese beschränkt sich in der Hauptsache darauf, zu zeigen, wie der Bedarf des Staates überhaupt und am besten befriedigt wird. Der Finanzwissenschaft steht kein entscheidendes Urteil über die Gesetzmäßigkeit, Nützlichkeit, Vorteilhaftigkeit u. s. w. der Staatsausgaben zu. Den Bedarf des Staates festzustellen, ist Sache der betreffenden Verwaltungszweige, welche die Ausgaben verursachen; ihn zu beurteilen und seine Befriedigung gutzuheißen, ist Pflicht der gesetzlich dafür bestimmten Körperschaften; ihn wissenschaftlich zu behandeln, obliegt verschiedenen Disziplinen, der Verfassungs-, der

Staatsrechts- und Verwaltungs-, der Volkswirtschaftslehre. Wenn die Lehre von den Ausgaben hier doch, freilich in der Hauptsache unter Verweisung auf diese anderen Disziplinen, kurz erörtert wird, so geschieht dies aus drei Gründen:

1) nämlich erscheint es erforderlich, auch die Zwecke wenigstens im allgemeinen kennen zu lernen und zu beurteilen, für deren Befriedigung die Finanzwirtschaft arbeitet und die Finanzwissenschaft denkt;

2) steht der wichtigste Teil der Finanzwissenschaft, nämlich die Lehre von den Einnahmen, in unlösbarer Wechselwirkung mit jener vom Bedarfe, indem der Höhe der Ausgaben gewisse Grenzen in der Leistungsfähigkeit des Volkes gezogen sind, auf welche hinzuweisen die Finanzwissenschaft nicht unterlassen darf;

3) gibt es bestimmte Arten der Ausgaben, welche wegen ihrer hervorragend wirtschaftlichen Seite oder wegen ihres engen Zusammenhanges mit dieser oder jener Art der Deckung der Erwähnung bedürfen, so besonders die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben.

2. Die Entwicklung der Staatsausgaben.

§ 23. — Die Beobachtung der Geschichte lehrt, daß mit der zunehmenden Kultur auch die Tätigkeit des Staates zunimmt.

Während die Anfänge der Kultur den Schwerpunkt aller Bedürfnisbefriedigung in das Haus und die Familie legen und dem Gemeinwesen nur einen kümmerlichen Inhalt gewähren, wachsen mit dem Fortschreiten derselben bewußt oder unbewußt auch die Ansprüche des Volkes an den Staat. Mag dabei auch auf diesem oder jenem Gebiete die Tätigkeit des Staates wieder zurücktreten oder die Art und Weise derselben eine andere werden, im großen und ganzen zeigt sich doch ein so stetes, unaufhaltsames Anwachsen, daß man schon von einem Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen Tätigkeiten gesprochen hat. Und wenn wir in früherer Zeit, etwa zur Zeit des Absolutismus, eine größere Tätigkeit zu sehen glauben, wie heute, so erklärt sich das zum Teil aus der größeren Rücksichtslosigkeit, mit der damals das individuelle Leben den Eingriffen des Staates unterworfen wurde, wodurch leicht der Anschein einer größeren Tätigkeit erweckt werden konnte. Das Anwachsen der Staatstätigkeit und damit der Staatsausgaben ist auch eine so

gleichmäßige und charakteristische Erscheinung in den modernen Staaten, daß es nicht als etwas Zufälliges oder Krankhaftes betrachtet werden kann. Es ist unabhängig von der Art der Verfassung und der Größe des Landes; es ist überall wahrnehmbar.

Nach einer allerdings unsicheren Schätzung Fr. Kolbs sollen die Staatseinnahmen aller europäischen Staaten

1786 2550 Mill. Frcs.
1880 ca. 15000 „ „

betragen haben. Da die Bevölkerung in dieser Zeit von 167 auf 313 Mill. stieg, so würden die Staatseinnahmen von 15 auf 47 Frcs. pro Kopf der Bevölkerung zugenommen haben. Zuverlässiger sind die folgenden, allerdings einen kürzeren Zeitraum umfassenden Angaben über die Höhe des Staatsbedarfs.

Es betrugen die Staatsausgaben (brutto) in:

Preußen:	1849	282,3 Mill. M.	Bayern:	1825/26	49,1 Mill. M.	
	1865	506,7 „ „		1848/49	63,8 „ „	
	1884	993,0 „ „		1868	102,3 „ „	
	1894	1,935,9 „ „		1880	133,0 „ „	
	1898/99	2,187,5 „ „		1898	379,4 „ „	
	1902/03	2,467,1 „ „		1903	454,9 „ „	
Österreich:	1849	163,1 M. Gld.	Frankreich:	1816/28 durchschn.	960 M. Frcs.	
	1883	491,9 „ „		1840/48 „	1432 „ „	
	1889	540,8 „ „		1862	1970 Mill. Frcs.	
	1891	546,8 „ „		1893	3291 „ „	
	1898	715,9 „ „		1898	3359,7 „ „	
	1902	810,8 „ „		1902	3602,2 „ „	
Italien:	1861	812 Mill. Lire	Rußland:	1859	260,2 Mill. Rub.	
	1898/99	1686,8 „ „		1898	1474,0 „ „	
	1902/03	1812,4 „ „		1902	1775,9 „ „	

In Baden betrugen die Ausgaben ohne Eisenbahnen 1820: 16,4, 1900: 76,5 Mill. M. mit den Eisenbahnen 16,4 bez. 137,4 Mill. M.

Fragt man nach den Ursachen der Bedarfssteigerung, namentlich in den letzten Zeiten, so geht der erste Eindruck unwillkürlich dahin, daß sie zumeist durch Kriege und Kriegsrüstungen herbeigeführt worden sei. In der Tat haben die Kriege des 19. Jahrhunderts ungeheure Kosten verursacht und sind infolge des Präventivsystems in der internationalen Politik gerade in jüngster Zeit die Heere allenthalben stark vermehrt, Flotten gegründet und reformiert, Neubewaffnungen durchgeführt worden. Auch ein recht erheblicher Teil der gleichfalls rasch zunehmenden Staatsschulden und der damit zusammenhängenden Verzinsungs- und Tilgungslasten ist durch den Kriegs- und Heeresaufwand verursacht.

Unter Friedrich II. kostete das preußische Heer ca. 17 Millionen Taler, die Heeresausgaben des Norddeutschen Bundes betrugen 1870 66,6 Millionen. Die Gesamtausgaben der deutschen Länder, welche jetzt im Deutschen Reiche vereinigt sind, betrugen 1870 ca. 240 Millionen Mark, 1902/03: 568,5 Millionen im ordentlichen, 85,3 Millionen im außerordentlichen Etat.

Für Frankreich berechnet Necker 1784 die Kosten des Militärs auf 122 Millionen Livres; das Budget für 1811 setzte dieselben auf 460 Millionen Francs und mit Einrechnung der 140 Millionen für die Marine auf 600 Millionen fest. 1870 war der Friedensetat für das Heer 376 Millionen, für die Marine (mit Einschluß der Kolonien) 173,3 zusammen 549,3 Millionen Francs. 1883 betrug er 584,1 Millionen für das Heer, 204,9 für die Marine (ohne Kolonien), also zusammen 789,0 Millionen Francs. Nach dem Voranschlage für 1902 betragen die ordentlichen Ausgaben des Kriegsministeriums 666,3, die des Marineministeriums 306,8 zusammen 973,1 Millionen Francs. Selbst die Schweiz muß mit einem wachsenden Militäraufwande rechnen, denn derselbe stieg dort in den Jahren 1849 bis 1901 von 683450 auf 28388376 Francs.

Nach einer im Journal of the Royal Statistical Society veröffentlichten Zusammenstellung stellten sich die Militärausgaben von fünf europäischen Großstaaten in Millionen Mark, wie folgt:

	1880	1890	1900
Großbritanien	570	656	855
Frankreich	600	625	766
Rußland	678	767	720
Italien	200	390	348
Deutschland	405	596	756

Während also Rußland i. J. 1880 die größte Ausgabe für den Machtzweck hatte, ist dies nun bei Großbritannien der Fall. Am stärksten erscheint die Steigerung bei Deutschland, denn sie betrug hier absolut 351 Mill. M., dagegen bei Großbritannien 315, bei Frankreich 266, bei Italien 248, bei Rußland nur 42 Mill. M.

Die Steigerung der Ausgaben für Heer und Marine macht in der Regel so nachhaltigen Eindruck, daß darüber die Frage, ob nicht auch auf anderen Gebieten des Staatslebens eine entsprechende Steigerung stattgefunden hat, leicht übersehen wird. Und doch zeigt eine genaue Betrachtung, daß auch hier die Zunahme eine recht erhebliche, ja oft eine verhältnismäßig erheblichere ist als dort. Der Grund hierfür liegt in der Entwicklung der sozialen und kulturellen Verhältnisse. Der Mensch bedarf in steigendem Maße des Schutzes gegen Gefährdungen seiner Person und seines Eigentums, nachdem die Bevölkerung gewachsen, das Erwerbsleben viel intensiver, die Berührung der Menschen miteinander viel lebhafter geworden ist. Mit der zunehmenden Verwickeltheit der gesellschaftlichen und besonders der wirtschaftlichen Verhältnisse wächst das Bereich des Rechtes,

vermehren und spezialisieren sich die Gesetze und die zu ihrer Durchführung dienenden Anstalten und Behörden. Das Bank- und Börsenrecht, das Eisenbahnrecht, das Handels- und Wechselrecht sind in der Hauptsache Schöpfungen der Neuzeit; auch die Fabrikgesetzgebung, die Gesundheitspolizei und anderes sind hierher zu zählen. Aber der moderne Staat begnügt sich nicht mehr mit der Erlassung bloßer Rechtsvorschriften, sondern bemüht sich auch selbsttätig das geistige und wirtschaftliche Gedeihen seiner Staatsangehörigen zu fördern. Es sind im Laufe der Zeiten kollektive und individuelle Bedürfnisse entstanden, die zwar teilweise auch durch private Veranstaltungen und Unternehmungen befriedigt werden könnten, aber wegen ihrer moralischen und wirtschaftlichen Wichtigkeit, ihrer Dauer und räumlichen Verbreitung besser durch die ununterbrochene, gleichmäßige und umfassende Tätigkeit des Staates befriedigt werden. Aus diesen Gesichtspunkten erklärt sich die Übernahme der Fürsorge für Maß und Gewicht, für das Münzwesen auf den Staat, der wachsende Bedarf der Staaten für Straßen, Kanäle, Hafenanlagen, für die Transportanstalten, für das Schulwesen und die allgemeine Bildung, für Hebung und Förderung der einzelnen Produktionszweige.

Hierfür nur einzelne Beispiele.

In Preußen betrug der Justizetat 1850: 28,2 Mill. M., 1867: 37,9, 1890 nahezu 87,1902/03: 115,7 Mill. M., der Etat für Unterricht und Kultus 11,1 bezw. 15,5, etwas über 90 und 1902/03: 149,3 Mill. M., die Ausgaben für die Volksschule sind in der kurzen Zeit von 1896 bis 1901 von 53,4 auf 73,5 Mill. M. gestiegen, in Bayern stellten sich die Staatsausgaben in 1000 M.

	1819/20	1868	1902/03
auf Kultus	1,445	3,771	9,195
„ Erziehung und Bildung	1,090	2,368	25,052
„ Industrie	0,102	0,771	3,429
„ Staatsschulden	13,539	27,298	51,382
„ Militär	22,682	41,165	63,267

Die Staatsausgaben Frankreichs (ohne Algier) betrugen in Mill. Frcs.

	1830	1874	1902
Staatsschulden u. Dotationen	362,3	1210,6	1258,8
Rechtspflege	19,1	33,7	35,4
Auswärtiges	8,1	11,3	16,7
Inneres	16,6	80,8	78,2
Finanzen	18,6	20,6	19,6
Militär	186,8	466,5	715,5
Marine und Kolonien	65,1	152,9	422,6

	1830	1874	1902
Unterricht und Künste	9,5	42,6	223,2
Kultus	36,6	53,5	42,9
Landwirtschaft, Gewerbe u. Handel	6,9	15,5	74,3
Öffentliche Arbeiten	41,4	160,5	245,2
Betriebskosten	118,4	246,4	429,7
Ausfälle u. Rückzahlungen	22,7	15,0	40,1
Summa	912,2	2509,7	3602,3

In England war für den öffentlichen Unterricht im Jahre 1834 zum erstenmal ein Zuschuß von 2000 £ bewilligt worden; heute steht im englischen Budget ein Posten für Unterricht, Kunst und Wissenschaft mit 12,8 Mill. £

Die Ausgaben der größeren deutschen Einzelstaaten einschließlich der Matrikularbeiträge betrugen nach den Zusammenstellungen im statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs (1902) für die Jahre 1901 bezw. 1902:

	Ordinarium		Extraordinarium	
Preußen	2657,2	Mill. M.	—	Mill. M.
Bayern	452,8	„ „	—	„ „
Sachsen	294,7	„ „	40,2	„ „
Württemberg	167,2	„ „	14,9	„ „
Baden	150,6	„ „	43,2	„ „
Hessen	70,6	„ „	4,8	„ „
Sachsen-Weimar	11,9	„ „	—	„ „
Oldenburg	22,9	„ „	2,8	„ „
Braunschweig	28,0	„ „	0,5	„ „
Elsaß-Lothringen	65,8	„ „	3,8	„ „

So zeigt ein Blick auf die Entwicklung der letzten Jahrhunderte und auf den dermaligen Zustand, daß der Wirkungskreis, den die Gesellschaft dem Staate einräumt und zuweist, ständig wächst und daß die Bedeutung der öffentlichen Körper für die Entfaltung der menschlichen Kultur immer größer wird. Aus dieser Tatsache ergibt sich für die Einnahmewirtschaft des Staates die prinzipiell wichtige Forderung, daß diese so eingerichtet sein muß, daß sie dem steigenden Finanzbedarf zu entsprechen vermag: also in der Hauptsache Begründung des Staatsbedarfsdeckungswesens auf bewegliche, d. h. auf solche Einnahmequellen, die im Falle des Bedürfnisses unschwer zu größerer Ergiebigkeit gebracht werden können.

Literatur. — S. besonders R. v. Kaufmann, Die öffentlichen Ausgaben der größeren europäischen Länder ꝛc., 3. Aufl., Jena 1893. — Dann: Pfeiffer, Vergleichende Darstellung der europäischen Staatsausgaben, 2. Aufl., Stuttg. 1877. G. Picot, La progression des dépenses publiques de 1880—86, in der Réforme sociale, Band 3. 1887. W. Burkhard, Das bayrische Staatsbudget in den ersten 70 Jahren seines Bestehens ꝛc., im Finanzarchiv 1888. A. Wagner, Finanzwiss. Bd. 3 §§ 17—96. v. Renauld, Die finanzielle Mobilmachung des Deutschen Reichs, Leipz. 1901.

3. Allgemeine Grundsätze im Ausgabewesen.

§ 24. — Man hat wiederholt die Sparsamkeit als das oberste Prinzip des Ausgabewesens bezeichnet. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Staatsverwaltung stets der Tatsache eingedenk wird bleiben müssen, daß sie den größten Teil ihrer Mittel aus dem Einkommen der Bürger schöpfen muß, und daß sie diese nicht ohne zwingende Not in der freien Verwendung des Erworbenen beschränken darf. Aber niemals wird der Grundsatz so zu verstehen sein, daß diejenige Staatsverwaltung den Vorzug verdient, welche am wenigsten ausgibt, oder daß lediglich um der Sparsamkeit willen wichtige Staatszwecke unerfüllt bleiben sollen. Man wird vielmehr sagen können, daß

1) nicht nur das Notwendige unter allen Umständen geleistet, sondern auch das Nützlichste erstrebt werden muß. Aber jede neue Ausgabe wird nicht nur an sich zu beurteilen, sondern mit den schon vorhandenen in Bezug auf Dringlichkeit und Nützlichkeit zu vergleichen sein.

2) Die Ausgaben sollen auch lediglich allgemeinen Zwecken dienen, d. h. der Staatsbedarf soll nicht nur gewissen Landesteilen oder Volksklassen oder gar Persönlichkeiten, sondern dem ganzen Staatsgebiete und allen Klassen zu gute kommen. In ersterer Beziehung wird es darauf ankommen, daß zwischen den Ausgaben für das naturgemäß begünstigte Zentrum (Sitz der obersten Staatsregierung, der höchsten Anstalten für Wissenschaft und Kunst u. s. w.) und denjenigen für das übrige Land ein richtiges Verhältnis geschaffen werde, in letzterer Beziehung, daß alle Klassen in entsprechendem Maße an den durch die Ausgaben ermöglichten Leistungen des Staats teilzunehmen in der Lage sind.

Gerade diese Verhältnismäßigkeit zwischen den Leistungen des Staates und den Abgaben der Staatsangehörigen darf niemals aus den Augen verloren werden. Denn bei der Tatsache, daß die meisten der vom Staate gebotenen Güter und Leistungen obligatorisch sind, d. h. von den Untertanen angenommen werden müssen, und daß die Abgaben zwangsweise erhoben werden, kann die Nichtberücksichtigung dieser Forderung leicht die Empfindung eines ungerechten Druckes erzeugen.

§ 25. — Die Tatsache, ob die Ausgaben innerhalb des Landes gemacht werden, oder ob die zu verwendenden Geldsummen

außer Landes fließen, kann dabei kein untrügliches Kriterium für ihre Beurteilung geben. Es ist eine merkantilistische Irrlehre, wenn man jede öffentliche Ausgabe für vorteilhaft oder wenigstens für unschädlich erklärt, sofern sie nur innerhalb der Grenzen des Staates gemacht wird, weil dann die aufgewendeten Summen im Inland bleiben. Allerdings wird es wünschenswert und staatswirtschaftlich vorteilhaft sein, die inländische Produktion, wenn ihr Zustand es gestattet, ausschließlich oder vorwiegend zur Befriedigung des Sachbedarfs des Staates heranzuziehen. Aber allemein ausgesprochen ist diese Ansicht schon um deswillen falsch, weil die vom Staate gemachten Aufwendungen doch den einzelnen in sehr verschiedenem Verhältnis zu gute kommen.

Der objektiv Urteilende wird sagen, daß die Staatsausgaben nur gebilligt oder getadelt werden können je nach dem Zwecke, dem sie dienen. Wie im wirtschaftlichen Leben überhaupt, so wird auch in der Finanzwirtschaft nur derjenige Aufwand als gerechtfertigt angesehen werden können, welcher *reproduktiv* wirkt, d. h. die bürgerliche Gesellschaft zu neuem Fortschritt befähigt. Daß die Ausgaben direkt produktiv wirken, d. h. rechnungsmäßige Reinerträge geben, wie z. B. die Ausgaben für Eisenbahnen und andere staatliche Erwerbsanstalten, ist nicht das Entscheidende; es ist sogar der Fall nicht ausgeschlossen, daß eine derartige produktive Ausgabe volkswirtschaftlich schädlich wirkt, wenn dadurch z. B. einem berechtigten Zweig der Privatindustrie eine verderbliche Konkurrenz bereitet wird. Aber mittelbar produktiv muß jede Staatsausgabe wirken, um gerechtfertigt zu sein; jede muß dem Nutzen des Staatsganzen dienen und den Fortschritt desselben fördern. Demnach läßt sich nicht allgemein sagen, wie viele und welche Ausgaben gerechtfertigt sind. Darüber kann nur eine Vergleichung der Ausgaben mit dem Volkswohlstand unter Berücksichtigung der für die anderen öffentlichen Verbände erforderlichen Leistungen und eine vorurteilslose Betrachtung der Zwecke, für welche die Ausgaben bestimmt sind, Aufschluß geben. Diese Vergleichung und damit ein endgültiges Urteil über die Reproduktivität der Ausgaben ist freilich außerordentlich schwierig; und zwar deshalb, weil, wie schon oben bemerkt wurde, wohl die Summe der Beiträge, welche der einzelne dem Staat leistet, und die

Gesamtheit der Staatsausgaben sich rechnerisch genau feststellen, weil aber der Wert der Staatsleistungen, da diese vorwiegend in immateriellen Gütern bestehen, sich nicht auf Geldeinheiten reduzieren läßt.

§ 26. — Es ist eben gesagt worden, daß nicht jede Ausgabe, selbst wenn dieselbe unmittelbar oder mittelbar produktiv wirkt, sich rechtfertigen läßt. Es ist vielmehr eine Forderung politischer Natur, daß der Staat nur zur Befriedigung solcher Bedürfnisse Ausgaben machen solle, welche der Tätigkeit einzelner oder freier Vereinigungen nicht überlassen werden können, die also entweder nur oder wenigstens am allerbesten durch den Staat zu erfolgen haben.

Es handelt sich da um Aufgaben, welche die Privaten

a) nicht oder nicht in gleicher Vollkommenheit besorgen können, weil sie ihrer Natur nach den Wirkungskreis der Privaten übersteigen, wie das Heerwesen und die Rechtspflege, oder weil sie ein solches Maß von Vertrauen voraussetzen, daß es in der Regel nur die Staatsgewalt genießt, wie das im Maß- und Münz-, im Post- und Telegraphenwesen der Fall ist; oder

b) nicht besorgen sollen, weil vielleicht Monopole unvermeidlich sind, welche dann allerdings viel besser vom Staate und im Interesse der Gesamtheit betrieben werden, als von privaten Unternehmungen, die eben nur dem Privatinteresse folgen, wie das im Eisenbahnwesen der Fall sein kann; oder

c) nicht besorgen wollen, weil es an der nötigen Einsicht und Unternehmungslust, an dem Gesellschaftsgeiste oder an den Geldmitteln fehlt.

Es muß aber hier betont werden, daß die Frage der Abgrenzung zwischen dem privat- und gemeinwirtschaftlichen System, also zwischen dem freien Tätigkeitsbereiche der einzelnen und der Kompetenz des Staates, dann auch zwischen der Kompetenz des Staates und der anderen politischen Verbände der Hauptsache nach nicht in die Finanzwissenschaft gehört, sondern die verschiedensten Disziplinen der Staatswissenschaften berührt.

4. Einteilung der Ausgaben.

§ 27. — Personal- und Sachbedarf. — Unter den verschiedenen Gesichtspunkten, nach denen der Staatsbedarf eingeteilt

werden kann, ist die Einteilung in Personal- und Sachbedarf besonders wichtig.

Diese Unterscheidung knüpft in rein äußerlicher Weise an die Tatsache an, daß der Staat sowohl der Sachgüter wie der persönlichen Dienstleistungen zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf.

A. Unter dem Personalbedarf wird zunächst im allgemeinen die ganze Summe persönlicher Arbeitsleistungen zu verstehen sein, der der Staat zur Durchführung seiner Aufgaben nötig hat; in der Regel versteht man aber nur denjenigen Personalbedarf darunter, welcher dem Staate durch Gehälter, Pensionen u. s. w. Ausgaben verursacht. Dabei ist zu beachten, daß die Höhe des Personalbedarfs in den verschiedenen Staaten abhängig ist von der Verfassungsform derselben (Monarchie, Demokratie ꝛc.), von der Verwaltungsorganisation, der Heeresverfassung u. s. w. Aber allgemein läßt sich sagen, daß die Summe der für den Personalbedarf erforderlichen Mittel je länger je mehr bedeutend gewachsen ist. Zwar gibt es auch heute noch zahlreiche Dienstleistungen an den Staat, für welche keine oder nur eine ungenügende Vergütung geleistet wird — die moderne Heerdienstpflicht, die Geschwornen- und Schöffenpflicht, ein Teil der politischen Ehrenämter — ja ein Teil derselben ist in der Gegenwart wieder neu erstanden oder vermehrt worden; aber daneben hat doch auch das Berufsbeamtentum selbst in demokratischen Staaten sich immer mehr entwickelt.

Diese Entwicklung ist nur eine Folge der Fortschritte auf wirtschaftlichem und geistigem Gebiete, infolge deren auch die Ansprüche an die Leistungen der Beamten wachsen, und der zunehmenden Arbeitsteilung, welche auf die Schaffung spezieller Organe für jeden Umkreis selbständiger Aufgaben hindrängt. Der Übergang von der früheren allgemeinen zur arbeitsgeteilten Dienstleistung des Berufsbeamten ist ein großer Fortschritt; denn die spezielle, durch die Ablegung von Prüfungen erwiesene Befähigung sichert die Güte der Leistungen, der gewährte Gehalt macht den Staatsdienst jedem ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zugänglich; das Berufsbeamtentum garantiert am meisten die politische Unbefangenheit des Beamten und gibt die Möglichkeit, die durch den Staatsdienst erwachsenen Lasten am gleichmäßigsten auf die Untertanen zu verteilen.

Aber die Kosten des Berufsbeamtentums bilden auch einen wesentlichen und wachsenden Teil der Staatsausgaben; denn wer dem Staate ausschließlich seine Dienste widmet, dem muß nach Ablauf einer kurzen Probezeit ein Recht auf das Amt und ein ausreichender Lebensunterhalt gewährt werden. Diese zunächst im Gehalt zu Tage tretende Vergütung muß der gesellschaftlichen Stellung des Beamten und dem aufgewendeten Erziehungskapital entsprechen. Im einzelnen wird dann der Maßstab ihrer Bemessung bei den verschiedenen Ämtern nach ihrer Bedeutung und innerhalb desselben Amtes nach den zurückgelegten Dienstjahren sich zu richten haben. Die Höhe des Gehaltes pflegt nicht in jedem einzelnen Falle besonders vereinbart zu werden, sondern ist für jedes Amt durch das Gehaltsregulativ festgestellt, dem der Bewerber um den Staatsdienst sich unterwirft. Es ist Pflicht der Regierung und Volksvertretung, diesen Gehalt in einer den Leistungen des Beamten und der Preisbewegung der Lebensmittel entsprechenden Höhe zu halten und nicht abzuwarten, bis die Abnahme der Nachfrage nach Dienstesstellen die Unzulänglichkeit des Gehaltes dartut. Allerdings ist dabei nicht zu verkennen, daß die in fast allen Staaten übliche Vorsorge des Staates für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit seiner Diener und für ihre Hinterbliebenen in der Form von Ruhegehalten, Wartegeldern, Witwen- und Waisenunterstützungen es rechtfertigt, wenn die Gehalte der Staatsbeamten etwas niedriger sind als die der Privatbeamten in analogen Stellungen. Denn diese müssen selbst für Ruhegehalte und Witwen- und Waisenunterhalt sorgen, indem sie einen Teil ihres Gehaltes zu diesem Zwecke zurücklegen.

Was die niederen Beamten und die vielfach bei staatlichen Arbeiten beschäftigten Handarbeiter betrifft, so nähert sich deren Vergütung mehr dem Lohn der gemeinen Arbeit. Doch wird vom Staate zu erwarten sein, daß auch diese sowohl bezüglich des Lohnes wie der sonstigen Arbeitsbedingungen wohlwollend behandelt werden.

B. Unter dem Sachbedarf verstehen wir die dem Staate zur Erfüllung der Staatszwecke erforderlichen Sachgüter, beziehungsweise den zur Herstellung und Erwerbung derselben erforderlichen Geldaufwand. Von prinzipieller Wichtigkeit ist hier die bereits oben gestreifte Frage, ob und inwieweit der Staat den Realbedarf durch

eigene Produktion beschaffen soll. Man führt gegen die Eigenproduktion gewöhnlicher Gebrauchsgegenstände an, daß die meisten derselben in geeigneter Menge und Güte von der Privatindustrie erworben werden können, daß ferner die staatliche Gütererzeugung häufig kostspieliger sei als die private, weil der mit festem Gehalt angestellte Beamte nicht das unmittelbare Interesse an dem günstigen oder ungünstigen Gang des geschäftlichen Betriebes habe wie ein von seinem Geschäfte allein lebender Produzent, und weil die notwendige Über- und Unterordnung der Ämter und das damit verbundene Anfrage-, Bescheid- und Kontrollwesen fortwährend Hemmnisse und Zeitverluste bewirke. Das schließt aber nicht aus, daß der Staat in Fällen, in denen die einheimische Industrie nicht Entsprechendes leistet und ein Bezug aus dem Ausland nicht angezeigt erscheint, sowie bei Gegenständen, für welche er der einzige Abnehmer ist, z. B. bei militärischen Ausrüstungsgegenständen, und bei solchen, die er ausnahmsweise billiger als die Privatindustrie herzustellen vermag oder deren Herstellung der Geheimhaltung bedarf, seinen Bedarf durch Eigenproduktion befriedige.

Werden die dem Staate nötigen Sachgüter von der Privatindustrie erworben oder hergestellt, so werden die nötigen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden sein, um den gewünschten Zweck mit möglichst geringem Aufwande zu erreichen. Man empfiehlt hier in der Regel, daß die Staatsbehörden, um günstige Preise zu erzielen, direkt beim Produzenten und zumeist im großen einkaufen, daß die Lieferungen auf dem Wege der Submissionen vergeben, daß von den Lieferanten Garantien für die Güte ihrer Leistungen und Waren verlangt werden sollen, u. dgl. Aber das können nicht absolute Regeln sein; denn unter Umständen können sozialpolitische oder volkswirtschaftliche Gründe eine Berücksichtigung der kleineren Produzenten vor den größeren, der einheimischen Lieferanten vor den ausländischen erfordern, und es wird in dem einzelnen Falle Aufgabe der betreffenden Behörden sein, das Gebot der Sparsamkeit mit diesen besonderen Rücksichten in Ausgleich zu bringen.

§ 28. — Ordentlicher und außerordentlicher Bedarf. — Die gewöhnliche Unterscheidung des ordentlichen und des außerordentlichen Bedarfs knüpft an die praktischen Be-

dürfnisse des Staatshaushalts an. Unter dem ordentlichen Bedarf versteht man die regelmäßig in jeder finanzgesetzlichen Wirtschaftsperiode wiederkehrenden Ausgaben, welche sich im ganzen gleichbleiben oder nur allmählich entwickeln und deshalb vorausbestimmen lassen. Wir rechnen hierzu beispielsweise den Bedarf für die Zivilliste, für Beamtengehalte, Zinsen der Staatsschuld u. s. w. Allerdings sind nicht alle ordentlichen Ausgaben auch ständige, d. h. von gleicher Höhe, vielmehr kommen unter ihnen auch unständige, d. h. Ausgaben von wechselnder Größe vor, z. B. Bau- und Reparaturkosten. Doch lassen sich auch über die wahrscheinliche Größe der unständigen ordentlichen Ausgaben nach den Erfahrungen der letzten Jahre Vermutungen gewinnen, auf Grund deren die nötigen Deckungsmittel bereitgestellt werden können. Unter dem außerordentlichen Bedarf versteht man den einmal oder in unregelmäßigen Zeitfolgen auftretenden Bedarf, wie er z. B. durch Krieg, Neubewaffnung, große Verwaltungsreformen, Erbauung von Eisenbahnen, Herstellung bedeutender Staatsgebäude verursacht wird. Der außerordentliche Bedarf ist stets von wechselnder Höhe und tritt häufig ganz unvorhergesehen auf.

Doch kommen in jedem größeren Staatswesen auch zahlreiche kleinere unvorhergesehene Ausgaben vor, die sich im ganzen ziemlich regelmäßig wiederholen und für welche in der Form von Reservefonds oder auf anderem Wege Vorsorge getroffen wird.

Von einem etwas anderen Gesichtspunkt ausgehend, nennt man ordentliche Ausgaben diejenigen, welche regelmäßig innerhalb eines Jahres bezw. einer Finanzperiode vollständig zu Zwecken des Staates verbraucht werden, außerordentliche diejenigen, welche in ihren Wirkungen regelmäßig über mehrere Finanzperioden sich erstrecken.

Diese Scheidung des Bedarfs in ordentlichen und außerordentlichen ist besonders wichtig für die Frage der Deckungsmittel, bezw. für die Wahl derselben. Denn die ordentlichen Ausgaben bedürfen zu ihrer Deckung auch ordentlicher, d. h. solcher Einnahmen, welche eine regelmäßige Wiederholung in jeder Finanzperiode gestatten — Erwerbseinkünfte, Abgaben —, die außerordentlichen Ausgaben dagegen erhalten ihre Deckung durch besondere, nicht zu regelmäßiger Wiederholung geeignete Mittel — namentlich Schuldaufnahme und Veräußerung von Staatsgut —, deren Wahl durch die konkreten Verhältnisse bedingt ist.

Während der ordentliche Bedarf im allgemeinen eine allmähliche Zunahme aufweist, finden sich in den Summen des außerordentlichen Bedarfs nach der ganzen Natur desselben höchst bedeutende Schwankungen. Natürlich wirken die außerordentlichen Ausgaben, falls sie durch Schuldaufnahme oder Veräußerung von Staatsgut gedeckt werden, auch wieder auf den ordentlichen Bedarf, in dem einen Falle durch den für Verzinsung und Tilgung nötig werdenden Mehraufwand, in dem anderen durch Minderung der Einnahmen.

Vergl. im übrigen folgende Zahlen. Es betrugen beispielsweise die einmaligen Ausgaben im Deutschen Reich und zwar im ordentlichen Etat (d. h. diejenigen, welche aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden) in Millionen Mark 1874 21,2, 1880/81 17,7, 1887/88 24,1, 1890/91 61,1, 1893/94 84,7, 1894/95 76,7 1902/03 178,7, im außerordentlichen Etat 1874 307,3, 1880/81 69,1, 1887/88 179,9, 1890/91 335,1, 1893/94 217,5, 1894/95 130,3, 1902/03 151,1.

§ 29. — Regierungs- und Betriebsausgaben. — Mit Rücksicht auf die Stellung der Ausgaben in der Finanzverwaltung unterscheidet man Ausgaben für den Betrieb und eigentliche oder Regierungsausgaben. Die ersteren sind solche, welche notwendig mit der Erhebung und Erwerbung von Einnahmen verbunden sind, und demgemäß da am größten, wo die Staatseinnahmen zu einem großen Teile aus Erwerbsgeschäften und Unternehmungen, deren Ausbeutung häufig hohe Produktionskosten verursacht, oder aus den teuer zu erhebenden indirekten Steuern herrühren. Die Betriebsausgaben sind Mittel zum Zweck; die Regierungsausgaben sind Selbstzweck. Für die richtige Beurteilung der finanziellen Lage eines Staates ist es wichtig, bei der Gesamtsumme der Ausgaben die Betriebs- von den Regierungsausgaben zu scheiden. Deshalb werden auch in fast allen Staatsbudgets neben der Gesamtsumme der Einnahmen und den eigentlichen Staatsausgaben die Betriebsausgaben gesondert aufgeführt. Namentlich ist bei der Vergleichung mehrerer Staaten miteinander die Frage von Bedeutung, aus welchen Arten von Einnahmen der Betriebsaufwand sich ergibt. Ein hoher Betriebsaufwand als Folge des Betriebs von staatlichen Domänen, Forsten, Eisenbahnen u. s. w. bedeutet keine Belastung des Volkes, während die mit der Erhebung von Steuern verbundenen Betriebsausgaben ebenso Ausgaben sind wie die eigentlichen Regierungsausgaben und einen Teil der Belastung des

Volkes bilden. Immer wird es daher wünschenswert sein, den Staatsbedarf mit solchen Abgaben zu befriedigen, welche die geringsten Erhebungskosten verursachen; allein es wäre irrig, eine Steuer um deswillen für die beste zu halten, weil sie diesen Anforderungen am meisten entspricht; vielmehr wird man zur Deckung der heutigen Budgets der Verbrauchssteuern, trotz bedeutender Erhebungskosten, nicht entraten können.

Übrigens kommen für das Verhältnis der Betriebskosten zu den Reineinnahmen außer der Natur der Einkünfte selbst noch mannigfache andere Umstände in Betracht, so der Wohlstand des Landes, die Verkehrs- und Produktionsbedingungen, die geographischen Verhältnisse. In einem weit ausgedehnten, verkehrs- und industriearmen Lande werden die Unkosten der Staatseisenbahnen und Posten größer, die Überschüsse geringer sein, als in einem dichtbesiedelten und industriereichen. Wo das Erträgnis der direkten Steuern sich aus vielen kleinen Beträgen zusammensetzt, ist die Erhebung teurer als in Ländern, in denen die kleinsten Einkommen befreit sind und nur die mittleren und höheren Klassen zu Steuerleistungen herangezogen werden. In einem Lande mit schwer zu überwachenden Grenzen und einer zu Schmuggel geneigten Bevölkerung wird ein unverhältnismäßiger Teil der Bruttoeinnahmen aus den Zöllen für Grenzbewachung u. s. w. in Anspruch genommen.

Die verschiedene Höhe der Betriebsausgaben zeigt deutlich die folgende Tabelle (nach R. v. Kaufmann). Vergleiche die hohen Betriebsausgaben Preußens mit dem geringen Betriebsaufwand Großbritanniens, Rußlands und Frankreichs; in Preußen bedeutender Besitz an Domänen und Staatseisenbahnen, in den anderen Staaten keiner oder nur geringer.

Staaten	Staatsausgaben brutto		Betriebsausgaben		Staatsausgaben netto	
	absolut Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	absolut Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	absolut Mill. Mk.	pro Kopf Mk.
Preußen inkl. Reichsanteil	2310,5	75,4	985,3	32,2	1325,2	43,2
Österreich	1133,2	46,9	319,3	13,2	813,9	33,7
Italien	1307,4	42,8	133,9	4,4	1173,4	38,4
Frankreich	2638,1	68,5	242,5	6,3	2395,5	62,2
Großbritannien	1805,1	47,3	192,6	5,0	1612,5	42,3
Rußland	2826,7	25,6	250,5	2,3	2576,2	23,3

Wir haben für Preußen wegen des Vergleichs mit den anderen Staaten nach R. v. Kaufmann die Zahlen des Etats von 1892/93 beibehalten. Nach dem letzten Etat 1902/03 betrugen in Preußen die Betriebsausgaben 1223,2, die dauernden Staatsausgaben 1244,1; in Bayern nach dem Etat 1902/03 : 210,2 bezw. 244,7 Mill. Mk.

§ 30. — Die Staatsausgaben im einzelnen. — Wenn man die öffentlichen Ausgaben im Hinblick auf ihre konkrete Verwendung unterscheidet, so erhält man eine Anordnung derselben, welche durch die in den einzelnen Ländern herrschende Verfassungsform und Verwaltungsorganisation bedingt ist. Die Erörterung des Finanzbedarfs der einzelnen Verwaltungszweige führt nun freilich in andere Disziplinen. Denn die Höhe der Ausgaben für dieselben hängt ab von der Größe der vom Staate übernommenen Aufgaben und von der Art ihrer Durchführung; namentlich auch von der Frage, wieviel von den öffentlichen Aufgaben der Staat selbst übernommen hat und wieviel auf die anderen politischen Verbände überwiesen ist. Es sind also zumeist politische, volkswirtschaftliche und verwaltungstechnische Gesichtspunkte, welche hier entscheiden und deren Behandlung nicht der Finanzwissenschaft, sondern vorwiegend der Verwaltungslehre zufällt. Hier soll lediglich der Anteil der einzelnen Verwaltungszweige am Bedarfswesen übersichtlich behandelt werden.

1) Ausgaben aus der Verfassung. Diese umfassen den Aufwand für das Staatsoberhaupt, für die Volksvertretung und gewisse oberste Staatskörper.

a) Die Ausgaben für das Staatsoberhaupt bestehen in Monarchien in der Dotation des Landesherrn und seiner Familie (Zivilliste im engeren und im weiteren Sinne). Je mehr das Domanium, das fürstliche Kammergut, aus dem früher ausschließlich die Einkünfte des Fürsten flossen, sich verminderte oder in eigentliches Staatsgut umgewandelt wurde, um so notwendiger wurde es, dem Fürsten eine Zivilliste, d. h. eine jährliche Geldrente aus dem Staatseinkommen zuzuweisen, über welche ihm freie Verfügung zusteht. Die Mitglieder des Fürstenhauses erhalten teils bestimmte auf dem Gesetz beruhende Apanagen u. dgl., teils empfangen sie ihren Unterhalt durch den Fürsten aus dessen Zivilliste. In Republiken gehört hierher der Aufwand für den Träger der vollziehenden

Gewalt (Gehalt und Repräsentationsgelder) und für eventuelle oberste Volksvertretungen (Kongreß u. dgl.).[1])

Es beträgt die Zivilliste in Preußen: 15,719 Mill. Mk., in Bayern inkl. Apanagen 5,4. In Österreich beträgt sie 4,7 Mill. Guld., dazu aus dem ungarischen Budget 4,7 Mill. Guld. für den Hofstaat; in Großbritannien 0,488 Mill. Pfd. St., dazu 0,124 Mill. Pfd. St. Apanagen; in Rußland 11,8 Mill. Rubel. Der Gehalt des Präsidenten der französischen Republik mit Reise- und Repräsentationskosten beträgt 1,2 Mill. Frcs. Die Zivilliste wird entweder für jede Budgetperiode, wie in Norwegen, oder für längere regelmäßige Zeiträume (so in Österreich-Ungarn für 10 Jahre) oder beim Regierungsantritt für die Regierungszeit, z. B. in Sachsen, Württemberg, oder ein für allemal, wie in Preußen und Bayern, festgestellt.

b) Die Ausgaben für die Volksvertretung bestehen in Diäten und Kostenentschädigungen für die Mitglieder derselben, in Gehältern der Bureaubeamten, in den Ausgaben für Gebäude, Inventar, Drucksachen u. dgl.

Auf die Höhe der Ausgaben ist namentlich die Frage von Einfluß, ob die Volksvertreter Vergütungen bekommen, wie in Frankreich, Großbritannien und in den meisten deutschen Einzelstaaten, oder nicht, wie die deutschen Reichstagsabgeordneten. Die Ausgaben für die Parlamente betragen nach den letzten Etats in Preußen 1,677, in Bayern 0,568 Mill. Mk. In Großbritannien 0,018 Mill. Pfd. St., in Frankreich 12,4 Mill. Frcs.

c) Endlich gehören hierher die verhältnismäßig unbedeutenden Ausgaben für gewisse oberste Staatskörper, Staatsrat, Ministerrat u. ähnl.

2) Ausgaben der Verwaltung des Äußern. Sie erwachsen durch das Ministerium, die Gesandtschaften und die Konsulate und werden um so größer sein, je bedeutender die Stelle ist, die ein Land einnimmt, und je mehr sein Handel und Gewerbe in fernen Ländern Absatz sucht und Schutz bedarf.

Ausgaben (1902) im Deutschen Reiche 13,942, davon für das Auswärtige Amt 2,490, Gesandtschaften und Konsulate 8,910, Allgemeine Fonds 1,840 Kolonialverwaltung 0,703 Mill. Mk. Dazu an einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat: Auswärtiges 0,780, Kolonialverwaltung 21,842 Mill. M. In Preußen 1902/03, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 0,555 Mill. Mk.; Großbritannien gibt für die Verwaltung des Äußern aus 8,403 Mill. Pf. St., davon 0,479 für Gesandtschaften und Konsulate, 7,472 für den Kolonialdienst;

[1]) Die nachfolgenden Zahlenangaben beziehen sich, falls nichts bemerkt ist, für das Deutsche Reich auf das Jahr 1902,03, für Bayern auf 1902,03, für Preußen auf 1902/03, für Österreich 1902, für Großbritannien auf 1901/02, Frankreich 1902, Rußland 1902.

Frankreich 16,654 Mill. Frcs. Dazu Ministerium der Kolonien 115,761 Mill. Frcs; Rußland 5,867 Mill. Rubel.

3) Ausgaben der Heeresverwaltung. Die hier vorkommenden ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben lenken durch ihre Höhe die Aufmerksamkeit bei Betrachtung des Budgets der einzelnen Staaten in besonderem Maße auf sich. In der Tat beanspruchen sie fast allenthalben ein bis zwei Drittel der Netto-Staatsausgaben, ohne daß, wie die Verhältnisse zur Zeit liegen, an eine erhebliche Minderung derselben zu denken wäre. Die Unterschiede in der Höhe sind bedingt einmal durch die Frage der Wehrverfassung — denn das Milizsystem tritt in den Budgets mit viel geringeren Zahlen auf, als die allgemeine Wehrpflicht — dann aber in noch höherem Grade durch die politischen Verhältnisse, die Lage eines Landes und seinen Besitzstand an Kolonien. Länder, deren Neutralität gesichert ist oder denen ihre natürlichen Grenzen zum Schutze gereichen, kommen mit einem viel geringeren Heeresaufwand aus als solche, die ohne natürlichen Schutz in der Mitte rivalisierender Mächte sich befinden. Ebenso wirkt der Besitz eines Kolonialreiches wegen des erhöhten Flottenbedarfs in belastender Weise auf das Staatsbudget. Ein schlagfertiges starkes Heer bleibt unter den heutigen Verhältnissen der beste Schutz der nationalen Ehre und Unabhängigkeit, es vermag allein, indem es die Möglichkeit des Sieges verspricht, das Land vor den enormen Kosten eines unglücklichen Krieges zu bewahren.

Folgende Angaben veranschaulichen die Höhe des Heeresaufwandes der wichtigsten Länder. Für Deutschland erscheinen die Kosten der Landesverteidigung im Reichshaushaltsetat. Der Bedarf beträgt (inkl. Bayern) nach dem Etat 1902/03 an dauernden Ausgaben für die Verwaltung des Reichsheeres einschließlich Reichsmilitärgericht 569,0 (1874: 270,8), für die Verwaltung der Marine 86,9 (1874: 16,7) Mill. Mk. an einmaligen Ausgaben und zwar im ordentlichen Etat 55,7 bezw. (mit den Ausgaben für Kiautschou) 79,8 Mill. Mk., im außerordentlichen 29,5 bezw. 50,3 Mill. Mk. Die Heeresausgaben beanspruchen 1903 in Österreich-Ungarn (Gesamtmonarchie) und zwar für das Heer: ordentliche Ausgaben 287,4, außerordentliche 19,8, für die Marine: 35,1 und 14,1; dazu in Österreich: Ministerium der Landesverteidigung 60,5 bezw. 0,3, in Ungarn: 37,1 Mill. Kronen. In Italien: Armee, ord. Ausgaben 265,0 außerord. Ausgaben 16,9, Marine 116,5, bezw. 10,7 Mill. Lire. In Frankreich: Armee 715,5 Mill. Frcs., Marine 306,8 Mill. Frcs. In Großbritannien: Armee 92,5, Flotte 31,0 Mill. Pf. St. In Rußland: Armee 322,6, Marine 98,3 Mill. Rubel.

Pro Kopf bezw. in Prozenten der Netto-Staatsausgaben berechneten sich die gesamten Kosten für Landesverteidigung (nach R. v. Kaufmann) 1892/93 wie folgt:

Länder	pro Kopf in Mk.	% der Nettoausgaben
Preußen	13,71	31,70
Österreich	8,92	26,49
Italien	9,64	25,09
Frankreich	20,07	32,75
Großbritannien	16,73	39,54
Rußland	8,94	38,37

Dabei ist aber zu bemerken, daß auch ein großer Teil der Schuldzinsenlast als aus Anlehen für militärische Zwecke erwachsen, hierher gehören würde.

Wie groß die Ausgaben im Falle eines unglücklichen Krieges werden, zeigt Frankreich, welches nach Wagner das Jahr 1870/71 ca. 9900 Mill. Frcs. bloß an verrechneten Ausgaben gekostet hat. Andere Beispiele bei Renauld, die finanzielle Mobilmachung des Deutschen Reichs, Leipzig 1901.

4) Ausgaben der Rechtspflege. Auch hier ist bei Vergleichung der Ausgaben verschiedener Länder die Frage der Organisation zu beachten. Länder mit einem großen Maße von Selbstverwaltung, dann solche mit einfachem und mündlichem Prozeßverfahren, mit ausgedehnterer Verwendung von Schiedsgerichten werden in den Staatsbudgets weit geringere Zahlen aufweisen als solche mit entgegengesetzten Verhältnissen.

Es betragen die Ausgaben in Preußen 1902: 115,7 Mill. Mk. (außerordentliche Ausgaben 5,6); dazu für Polizei 32,9, Gendarmerie 12,5, Strafanstalten 12,5; in Bayern 20,6, dazu für Sicherheit 4,9 Mill. Mk. In Großbritannien 3,8 Mill. Pfd. St., davon Gefängnisse 1,3, Polizei 1,5 Mill. Pfd. St. In Frankreich 35,4 Mill. Frcs., dazu öffentliche Sicherheit 18,7, Gefängnisse 15,8. Rußland 42,7 Mill. Rubel. In Österreich 26,5 Mill. Guld.; dazu Polizei 5,2 Mill. Gulden.

5) Ausgaben der Verwaltung des Innern. Hierher zählen:

α) Die Ausgaben für Förderung der Volkswirtschaft, an welchen in größeren Staaten verschiedene Ministerien (besonders die Ministerien des Innern, der Landwirtschaft, des Handels, der öffentlichen Arbeiten) beteiligt sind. In erster Linie sind hier zu nennen die Ausgaben für Wegewesen und Wasserbau, für Landesmeliorationen, für Maß-, Gewichts- und Münzwesen, für Statistik, für Verkehrswesen und für Armenwesen, in letzterer Zeit auch für das Arbeiterversicherungswesen.

Die Ausgaben für die Verwaltung des Innern stellen sich in den einzelnen Ländern wie folgt. Preußen: Ministerium für Handel und Gewerbe 14,4 Mill. Mk. dauernde, 2,2 einmalige, für Landwirtschaft 25,0 bezw. 10,6; die Ausgaben für öffentliche Arbeiten 33,3 dauernde, 104,9 einmalige, unter den

letzteren 91,6 für Eisenbahnangelegenheiten, 13,3 für Bauverwaltung; Ministerium des Innern 74,7 dauernde, 2,9 einmalige, unter den ersteren außer den oben genannten für Polizei, Gendarmerie und Strafanstalten 10,9 für allgemeine Verwaltung, 5,0 für Wohltätigkeit; Ministerium für Gewerbe und Handel 14,4 dauernde, 2,2 einmalige, Ministerium für Landwirtschaft etc. 25,0 bez. 10,6 Mill. Mk. Bayern: Ministerium des Innern inkl. Ausgaben für Sicherheit (s. o.) 30,1 Mill. Mk.; davon für Staatsbauverwaltung 10,0, Gesundheit 1,4, Industrie und Kultur 3,4 Mill. Mk. — Frankreich: Verwaltung d. Innern (inkl. Sicherheit und Gefängnisse s. o.) 78,3, davon Armenpflege 10,3, dann öffentliche Arbeiten ordentl. Budget 82,8, außerordentl. Ausgaben 162,4, zusammen 245,2 Mill. Frcs., davon für Straßen 35,3, Eisenbahnen 12,2, innere Schiffahrt 28,3, Häfen und Leuchttürme 23,8, Annuitäten an Eisenbahngesellschaften 115,5, Ministerium des Ackerbaues 31,1, Gewerbe und Handel 43,2 Mill. Frcs. Rußland: Verwaltung des Innern 93,2 Mill. Rub. Österreich: Ministerium des Innern mit Polizei 55,0 Mill. Kron. ordentliche, 13,0 außerordentliche Ausgaben.

β) Die Ausgaben für Unterricht und Kultus. Zu den ersteren Ausgaben zählen die für das Volksschulwesen, die Fortbildungsschulen, die Mittel- und Hochschulen aller Art, die allgemeinen Bildungsanstalten. Es ist aber schwierig zu sagen, was in den einzelnen Staaten für das Unterrichtswesen überhaupt ausgegeben wird, da die Schulen je nach den Lehrzwecken unter verschiedenen Ministerien stehen. Auch können die vom Staate gemachten Aufwendungen keinen Maßstab der Gesamtleistung des betreffenden Landes für Unterrichtszwecke geben, da die Gemeinden und die übrigen Selbstverwaltungskörper finanziell, namentlich im Volksschulwesen, häufig mehr leisten als der Staat und in einzelnen Ländern für diesen Zweck auch reiche Stiftungen zu Gebote stehen. Ähnliches kann man von den Ausgaben für den Kultus sagen. Wo ein bedeutendes Kirchenvermögen noch heute vorhanden ist, hat der Staat wenig, wo das Kirchengut vom Staat eingezogen wurde, hat er alles oder fast alles zu leisten.

Die Ausgaben für Kultus und Unterricht inkl. 3,4 Mill. Mk. für Medizinalwesen betragen in Preußen 149,3 Mill. Mk., davon für öffentlichen Unterricht 113,0, Kunst und Wissenschaft 5,3; dazu 15,6 Mill. Mk. einmalige Ausgaben, Bayern 34,5 Mill. Mk., davon für Erziehung und Bildung 25,0, Kultus 9,2. In Großbritannien 12,8 Mill. Pfd. St., davon für Schulen 12,4; Frankreich: Ministerium des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste 223,2 Mill. Frcs., darunter 208,7 für Unterricht, 14,6 für schöne Künste; für Kultus 42,9 Mill. Frcs.

γ) Die Ausgaben für Gesundheitswesen, verursacht durch den Gehalt gewisser oberster Medizinalbehörden und den Unterhalt

der dem Gesundheitswesen dienenden Anstalten. Auch hier bestehen die Leistungen des Staates häufig nur in Zuschüssen zu den von den Selbstverwaltungskörpern zu unterhaltenden Anstalten.

Über hierher gehörige Angaben s. oben unter α und β.

6) Ausgaben der Finanzverwaltung. Zu diesen Ausgaben zählen diejenigen für Verwaltung und Betrieb der staatlichen Erwerbseinkünfte sowie für Erhebung der Steuern, ferner der Bedarf für Verzinsung, Tilgung u. s. w. der Staatsschuld, endlich der Bedarf für die Finanzbehörden.

Hier können nur die Ausgaben für die Finanzbehörden berücksichtigt werden. Die Ausgaben für Erhebung und Betrieb wurden bereits oben S. 53 erwähnt; bezüglich der Ausgaben für die Staatsschuld ist auf den dritten Teil dieses Grundrisses zu verweisen. Für die allgemeine Finanzverwaltung (inkl. Pensionen u. s. w.) verausgabt Preußen 110,6, Bayern 6,3 Mill. Mk.; Frankreich 19,6 Mill. Frcs.

— Zu § 29. — R. v. Kaufmann, die öffentlichen Ausgaben der größeren europäischen Länder nach ihrer Zweckbestimmung, 3. Aufl., Jena 1893.

— Zu § 30. — Die Zahlenangaben sind teils der oben erwähnten Abhandlung R. v. Kaufmanns entnommen, teils den Finanzgesetzen, teils dem Gothaer Almanach. Vgl. auch M. v. Heckels Zusammenstellungen über die Budgets Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands in den Jahrb. f. Nationalök. 1893. Zahlreiche Zahlenangaben in allen Jahrgängen des Finanzarchivs (s. Register unter Ausgaben und Staatshaushalt).

Zweiter Teil.

Lehre von den Einnahmen.

Begriff und Einteilung der Staatseinnahmen.

§ 31. — Wenn hier von *Staatseinnahmen* im allgemeinen die Rede ist, so meinen wir die *ordentlichen* Einnahmen, d. h. diejenigen, welche regelmäßig in jeder Finanzperiode wiederkehren, die ihrer Natur nach eine regelmäßige Wiederholung gestatten und mit denen die ordentlichen Ausgaben bestritten werden. Wir verstehen also hier unter den Staatseinnahmen die Einnahmen, die der staatlichen Finanzwirtschaft in periodischer Regelmäßigkeit zufließen. Wir setzen diesen die *außerordentlichen* Einnahmen und Hilfsmittel gegenüber als solche, welche bestimmt sind, außerordentliche Ausgaben zu decken. Nun ist allerdings richtig, daß diese Scheidung keine absolute ist, daß in besonderen Fällen auch außerordentliche Einnahmen zur Bestreitung ordentlicher Bedürfnisse verwendet, daß beispielsweise mit dem Erlös aus dem Verkauf von Staatsgut auch laufende Ausgaben bestritten werden können. Doch kann ein solches Finanzgebaren nur die Not rechtfertigen. In einer planvollen Wirtschaftsführung ist es vielmehr gelegen, daß die ordentlichen, d. h. regelmäßig wiederkehrenden und dauernden Ausgaben nur durch solche Einnahmen befriedigt werden, auf deren Dauer und regelmäßige Wiederkehr man mit Bestimmtheit rechnen kann, während für die unregelmäßig auftretenden außerordentlichen Ausgaben in den konkreten Fällen besondere, der Natur und Höhe der außerordentlichen Ausgaben angemessene Deckungsmittel zu suchen sind. Die Lehre von den Staatseinnahmen hat es nur mit den *ordentlichen* Einnahmen zu tun; von den Mitteln, einen außerordentlichen Bedarf zu decken, wird im dritten Teil zu reden sein, der von dem Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen handelt.

Die ordentlichen Einnahmen zerfallen:

1) in Erwerbseinkünfte, auch wirtschaftliche oder privatwirtschaftliche Einkünfte, Produktionseinkünfte und Privaterwerb (erworbene Einnahmen) genannt, und

2) in Abgaben oder Auflagen, auch staatswirtschaftliche Einkünfte (befohlene Einnahmen) genannt.

Bezüglich der genaueren Begriffsbestimmung der Erwerbseinkünfte und der Abgaben muß auf die späteren Ausführungen verwiesen werden. Hier sei zur vorläufigen Orientierung nur folgendes bemerkt.

Die Erwerbseinkünfte fließen aus einer der privatwirtschaftlichen ähnlichen Erwerbstätigkeit des Staates. Der Staat betreibt ein Unternehmen (Forstwirtschaft, Transportunternehmung), bietet materielle Güter oder Leistungen (Holz, Transportleistungen) denen an, die sie erwerben oder sich ihrer bedienen wollen, und erhält dafür von diesen ein Entgelt. Die Abgaben dagegen erhebt der Staat in autoritativer Weise, kraft seiner Zwangsgewalt, indem er in das Privatvermögen der Einzelwirtschaften greift und Beiträge zur Deckung der Staatsausgaben erhebt. Diese Beiträge sind teils allgemeine (Steuern) zur Bestreitung des Staatsbedarfes überhaupt, teils spezielle (Gebühren), d. h. Beiträge zu den Kosten einer bestimmten Verwaltungstätigkeit, von denjenigen erhoben, welche sie verursachen. Der Rechtstitel für die Erwerbseinkünfte liegt also in der Darbietung wirtschaftlicher Güter und Leistungen, für welche der Staat nach Analogie des Privatunternehmers die entsprechende Bezahlung fordert; sie sind Erträgnisse eines Produktivunternehmens. Die Berechtigung der Abgaben hingegen liegt in der Tatsache, daß der Staat seinen Untertanen immaterielle Güter von höchstem Werte (Rechtssicherheit, Schulwesen ꝛc.) darbietet, deren Kosten nicht anders gedeckt werden können, als daß sie nach gewissen Grundsätzen auf die Einzelwirtschaften umgelegt werden.

Über das Verhältnis der Erwerbseinkünfte zu den Abgaben unterrichtet die folgende Tabelle. (Nach R. v. Kaufmann a. a. O.)

Es trugen zu den zu eigentlichen Staatszwecken verwendeten Staats- (Netto-) Ausgaben verhältnismäßig bei:

Staaten	Steuern und Abgaben		Einnahmen aus Erwerbseinkünften und dergl.		
	Zusammen %	Steuern allein %	aus Eigenbesitz %	sonstige Verwaltungseinnahmen %	zusammen %
Preußen	52,92	48,47	35,07	5,23	40,30
Österreich	90,09	84,36	5,35	2,08	7,43
Italien	81,33	79,66	7,77	3,73	11,50
Frankreich	93,90	93,15	2,66	3,99	6,65
Großbritannien	92,73	92,73	4,13	3,39	7,52
Rußland	77,03	67,84	11,75	1,52	13,27

1. Hauptabschnitt.

Die Erwerbseinkünfte.

1. Begriffsbestimmung und Einteilung der Erwerbseinkünfte.

§ 32. — Unter den Erwerbseinkünften verstehen wir also die Erträgnisse solcher staatlicher Unternehmungen und Vermögensanlagen, mittels deren der Staat wirtschaftliche Güter und Leistungen herstellt. Sie werden vom Staate im allgemeinen nach den Grundsätzen der Privatwirtschaft mit der Absicht eines privatwirtschaftlichen Gewinnes betrieben.

Als solche Erwerbsgüter (manchmal auch Domänen [1]) im weitesten Sinne genannt) erscheinen:

1) die Domänen (im engeren Sinne), nämlich Feldgüter und Forsten und die damit häufig verbundenen Nebengewerbe oder nutzbringenden Rechte (Brauereien, Ziegeleien, Jagd- und Fischereigerechtigkeiten);

2) gewerbliche und handelsmäßige Unternehmungen. Zu den ersteren zählen die Staatsbergwerke, Staatsdruckereien, Tapeten- und Porzellanfabriken u. dergl.; zu den letzteren die Bank- und Lotteriegeschäfte, die Eisenbahnen, Posten und Telegraphen.

[1]) Das Wort Domänen oder Domanium wird in stark wechselndem Sinne gebraucht. Die französische und italienische Literatur versteht darunter das ganze Staatsvermögen, sowohl das nur zum Gebrauch dienende (öffentliche Anlagen, Amtsgebäude, Sammlungen, Bibliotheken, Straßen, u. s. w.) als auch das zum Erwerbe bestimmte (Landgüter, Forsten, Gewerbsanlagen u. s. w.). Das erstere wird als Domaine public, das letztere als Domaine privé bezeichnet. Manchmal bezeichnet man mit dem Namen Domänen (Finanzdomänen) das ganze dem Erwerbe dienende Staatsvermögen mit Ausschluß des reinen Gebrauchsvermögens. Die deutsche Literatur bezieht den Ausdruck Domänen in der Regel nur auf die land- und forstwirtschaftlichen Güter des Staates, manchmal auch nur auf die Feldgüter.

§ 33. — Es ist eben erwähnt worden, daß diese staatlichen Produktionsanstalten im allgemeinen nach den Grundsätzen bewirtschaftet werden, von denen auch die Privaten beim Betrieb der nämlichen Unternehmungen sich leiten lassen. Doch gilt dies eben nur im allgemeinen.

1) Die Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse lehrt uns staatliche Erwerbsgüter kennen, bei deren Betrieb der Staat an sich an dem tauschwirtschaftlichen Verkehrsleben in der gleichen Weise teilnehmen könnte wie private Produzenten, indem er mit diesen beim Absatz der Produkte konkurriert und sich wie diese von dem Bestreben nach Erreichung des höchsten Preises und Unternehmergewinnes leiten läßt. Staatliche Feldgüter, Fabriken, Bergwerke können nach diesen Gesichtspunkten bewirtschaftet werden und sind namentlich in früherer Zeit danach bewirtschaftet worden. Allein aus der Natur des modernen Staates erklärt sich die Erscheinung, daß privatwirtschaftliche Gesichtspunkte, d. h. das Streben nach dem höchstmöglichen Gewinn, beim Betrieb solcher Staatsgüter heute höchst selten in voller Reinheit auftreten. Während der Private in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit sich nur vom Erwerbstrieb leiten zu lassen braucht, hat der Staat Rücksichten volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer und allgemeiner Art zu üben. Ja diese können nicht selten den rein fiskalischen vorgehen. So wird der Staat nicht selten die Produkte und Leistungen seiner Unternehmungen zu geringeren Preisen anbieten, als er an sich auf dem Markte erzielen könnte, wenn er es im allgemeinen Interesse für angebracht hält, den Bürgern dies oder jenes Gut gegen möglichst niedriges Entgelt zukommen zu lassen. Unter Umständen verzichtet der Staat völlig auf einen Ertrag, weil er den öffentlichen Verwaltungszweck höher stellt als das finanzielle Ergebnis. So namentlich beim Betrieb landwirtschaftlicher und gewerblicher Musteranstalten. In diesem Falle scheiden solche staatliche Wirtschaftsbetriebe überhaupt aus der Kategorie der Erwerbseinkünfte aus und werden zu öffentlichen Verwaltungsanstalten.

2) Neben den in freier Konkurrenz mit der Privatindustrie betriebenen staatlichen Unternehmungen gibt es nun aber auch solche, deren Betrieb sich der Staat kraft seiner Zwangsgewalt ausschließlich

vorbehalten hat, also *Monopolanstalten*. So das Post- und Telegraphenwesen, das Münzwesen, Zweige des Versicherungswesens. Bei der Beurteilung solcher Monopolbetriebe vom Standpunkt der Finanzen aus ist es erforderlich, sich die Zwecke zu vergegenwärtigen, die der Staat mit der Monopolisierung eines Betriebes verbindet. Es ist klar, daß diejenigen technisch-wirtschaftlichen Betriebe solcher Art, bei denen der Staat auf jeglichen Ertrag verzichtet, die er vielmehr um eines öffentlichen Zweckes willen führt, überhaupt nicht als Erwerbs- sondern als Verwaltungsanstalten, und Monopole dieser Art nicht als finanzielle, sondern als Verwaltungsmonopole aufgefaßt werden müssen. Zu den Verwaltungsmonopolen wird man aber auch diejenigen Monopolbetriebe zu zählen haben, bei denen zwar Überschüsse vorkommen, jedoch Überschüsse, die sich innerhalb der Grenzen derjenigen Gewinne halten, welche bei freier Konkurrenz als angemessen erachtet werden würden. Das gilt vor allem vom staatlichen Betrieb der Post und Telegraphie. Solange solche Anstalten Überschüsse, ein Produktionseinkommen abwerfen, werden sie zu den staatlichen Erwerbsunternehmungen zu rechnen, die Einkünfte daraus als Erwerbseinkünfte anzusehen sein; da aber der Staat vielfach auf die Erzielung der höchst möglichen Einkünfte zu gunsten des Verwaltungszweckes verzichtet, so erscheint es angemessen, die in Frage stehenden Monopole als Verwaltungsmonopole zu bezeichnen. Übrigens ringt in der Gegenwart bei diesen und anderen staatlichen Erwerbsanstalten noch vielfach das fiskalische Streben mit einer rein verwaltungsmäßigen Ausgestaltung.

Völlig verschieden von den eben besprochenen Monopolbetrieben sind diejenigen, welche rein finanziellen Zwecken dienen, die *Finanz-* oder *Steuermonopole*. Hier hat sich der Staat den ausschließlichen Betrieb eines technisch-wirtschaftlichen Unternehmens, z. B. die Tabakfabrikation, vorbehalten, um Preise für die Produkte zu erzielen, welche wesentlich höher sind, als sie bei freier Konkurrenz erzielt werden könnten. Neben dem Ersatz der Produktionskosten und dem üblichen Gewinn erhebt der Staat einen Preiszuschlag, der, weil er durch den staatlich verfügten Ausschluß jeglicher Konkurrenz gewährleistet wird, als Steuer sich darstellt.

2. Geschichte der Erwerbseinkünfte.

§ 34. — Nicht nur im Westen Europas, sondern allenthalben bilden die Domänen im engeren Sinn, also Landgüter und Forsten, die ersten Einkünfte der öffentlichen Gewalt. Im Frankenreiche wurden die Ausgaben des Königs im wesentlichen aus den Einkünften des königlichen Privatgutes sowie des durch Eroberung und auf anderem Wege erworbenen Königsgutes bestritten, ohne daß zwischen beiden in der Regel geschieden worden wäre. Erst nach der Teilung des Reichs unter den Nachfolgern Karls d. Gr. wurde, wie das aus dem Charakter des Reiches als Wahlmonarchie notwendig folgen mußte, eine Trennung des Reichsgutes von dem königlichen Privatgute vorgenommen.

Anfangs wurde das Domanium durch Eroberungen und Anfall von königlichem Hausgut bedeutend vermehrt; allein schon frühzeitig, namentlich aber seit dem 10. Jahrhundert, begann infolge Ausstattung der großen weltlichen Beamten und von Dotationen der Kirchen und Bistümer ein Abbröckeln des Domänenbesitzes. Dieses griff um so mehr um sich, je mächtiger die Großen des Reiches wurden, je mehr die Könige zu Gunstbezeugungen gegen diese sich veranlaßt sahen, je mehr die finanziellen Verlegenheiten die Könige zu Verpfändungen und Veräußerungen zwangen und je geringer der Einfluß des deutschen Königs wurde. So war im Laufe der Zeit das königliche Gut sehr zusammengeschmolzen, warf aber immer noch nennenswerte Erträge ab. Solange es in eigener Regie bewirtschaftet wurde, dienten seine Erträgnisse in erster Reihe zum Unterhalt des Königshofes. Seit dem Interregnum hörte jedoch die Eigenwirtschaft ganz auf; an ihre Stelle traten die verschiedenen Formen der Pacht und des Leiherechts. Bei der Auflösung des Reiches war kein königliches Gut mehr vorhanden.

Um so mehr Bedeutung gewann der Domanialbesitz in den deutschen Einzelterritorien. Sein Ursprung liegt in dem eigenen Grundbesitz der fürstlichen Geschlechter, der allmählich mit den Amtslehen derselben und anderen an sie gefallenen Reichslehen zu einer Masse verschmolz. Zwar fehlte es auch hier nicht an Veräußerungen

und Verpfändungen, aber den kräftigeren Fürsten gelang es, durch Rückkauf und Zwangseinziehung die Domänen zum Teil wieder zurückzuerwerben. Auch wuchs durch Zukauf, Tausch, Krieg, Heirat, im Zeitalter der Reformation sowie später während der Revolutionszeit auch durch Säkularisationen das fürstliche Eigentum, für welches im 16. Jahrhundert der Name Kammergut üblich wurde. Zu seiner Erhaltung trug mächtig der aus Frankreich stammende, im 17. Jahrhundert auch in Deutschland anerkannte Grundsatz bei, daß die Domänen unveräußerlich seien. Als ihr Eigentümer galt der Landesherr oder die landesherrliche Familie. Aber der öffentlich rechtliche Charakter der Domänen erhellt daraus, daß dieselben dem Landesherrn nur als solchem, und nur solange er diese Eigenschaft trug, zugehörten, und daß aus ihrem Ertrag nicht nur die Kosten der Hofhaltung, sondern auch die eigentlichen Staatsausgaben in erster Linie zu bestreiten waren. Bis in die jüngste Zeit wurde der Grundsatz gelehrt, daß Steuern nur dann gefordert werden könnten, wenn die Domanialeinnahmen nicht ausreichten.

Was die Verwaltung der Domänen anlangt, so geschah diese während des ganzen Mittelalters, entsprechend den volkswirtschaftlichen Verhältnissen, in Regie durch königliche und landesherrliche Beamte. Die obere Leitung, die früher wohl auch von den Landesherren selbst ausgeübt wurde, ging, nachdem die Führung der Geschäfte schwieriger geworden war, an eigene Behörden (Hofkammern, Generaldomänenverwaltung u. s. w.) über. Erst seit dem 17. Jahrhundert, in einigen Territorien seit dem 18. Jahrhundert, tritt die Verpachtung der Domänen in größerem Umfange auf: seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wird auch teils aus populationistischen, teils aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen die Vererbpachtung der Domänen im Zusammenhang mit einer Parzellierung derselben häufiger.

Da die Entstehung des Domaniums in Zeiten zurückreicht, in denen zwischen Staatseigentum und Eigentum des Fürsten nicht geschieden wurde, so mußten später, als die Entstehung der Verfassungen hier eine klare Scheidung erheischte, große Schwierigkeiten entstehen. Während in Preußen und Österreich schon im vorigen Jahrhundert die Domänen zu Staatseigentum erklärt wurden,

vollzog sich die Neuregelung des Domänenrechts in den Mittel- und Kleinstaaten erst nach langwierigen Kämpfen und in verschiedener Weise, bald so, daß die Domänen zu Staatseigentum erklärt wurden (Bayern), bald indem sie zwischen Staat und Fürstenhaus in irgend einem Verhältnis geteilt (Württemberg, Oldenburg, Anhalt), bald indem sie ganz der landesherrlichen Familie als Eigentum zugesprochen wurden (Baden). Aber die ursprüngliche Natur des Domaniums findet auch heute noch darin ihren Ausdruck, daß auch da, wo dasselbe zum Staatseigentum erklärt wurde, vielfach die Zivilliste darauf radiziert ist, und daß es auch da, wo es in das landesherrliche Eigentum überging, zur Bestreitung der eigentlichen Staatslasten herangezogen wird.

Die Domänen selbst und besonders die Feldgüter wurden freilich auch noch im 19. Jahrhundert teils unter dem Einfluß der der freien Teilbarkeit des Grundbesitzes günstigen wirtschaftlichen Doktrinen, teils infolge finanzieller Notstände bedeutend vermindert.

§ 35. — Ungefähr zu gleicher Zeit, da der Rückgang an Domäneneinkünften die Könige in Deutschland, England und Frankreich in eine schwierige Lage versetzte, eröffneten sich diesen neue Einnahmequellen, welche den Ständen freilich nicht ohne Kampf abgerungen wurden, die Regalien. Es ist oben bereits bemerkt worden, daß die Regalien, von denen hier nur die fiskalischen in Betracht kommen können, in Deutschland frühzeitig an die Landesherren übergegangen sind. Aber auch in den deutschen Einzelterritorien wie in den anderen Staaten kann man, namentlich seit der Ausbildung des modernen Steuer- und Gebührenwesens, nicht mehr von Regalien in dem alten Sprachgebrauche reden; ein Teil der ursprünglichen Regaleinnahmen ging in eigentliche Steuern über, ein anderer in Gebühren, ein dritter endlich verlor den ursprünglichen Charakter von Einnahmen aus nutzbaren, zufälligen, weiter übertragbaren Finanzrechten und wurde zu Erwerbseinkünften. Nur in unbedeutenden Resten (Bernsteinregal in Preußen) haben sie sich noch erhalten. Von den wichtigsten dieser Erwerbseinkünfte, die mit den früheren Regalien zusammenhängen, soll hier die Rede sein.

So hat sich der Besitz des Staates an Bergwerken, Hüttenwerken und Salinen in Deutschland allenthalben im Zusammen-

hange mit dem Bergregal entwickelt. Im 12. und 13. Jahrhundert trat in Deutschland schon die Ansicht auf, daß der Staat, bezw. der König das Eigentum an den Mineralien habe, welches er dadurch nutzbar macht, daß er den Betrieb des Bergwerks entweder selbst ausübt oder anderen gegen Abgaben auszuüben gestattet. Allmählich gelangte das Bergregal an die Territorialfürsten, welche es in gleichem Sinne weiterübten. Nur traten insofern hier und dort Verschiedenheiten ein, als das Regal bald auf eine größere bald auf eine geringere Anzahl von Mineralien ausgedehnt war. Jedenfalls beruht aber auf der Regalität und den Feldesreservationen in erster Linie der große Besitz an Bergwerken, den heute noch einige Staaten aufweisen. Neben den zumeist durch Eigenbetrieb bezogenen Einnahmen aus dem Staatsbergbau flossen dem Staate noch zum Teil recht hohe Abgaben steuerähnlichen Charakters zu, welche die mit einer staatlichen Konzession versehenen Privatbesitzer zu entrichten hatten. Die modernen Bergrechte, soweit sie Bergbaurecht und Grundeigentum trennen, haben das Vorrecht des Staates auf die Mineralien mit vereinzelten Ausnahmen aufgehoben. An die Stelle des Regals ist das Berghoheitsrecht getreten, lediglich ein Aufsichtsrecht des Staates über den Privatbergbau, und wo der Staat heute noch Bergwerke, Salinen und Hüttenwerke betreibt, vollzieht sich der Betrieb in der Hauptsache wie beim Privateigentum und ohne Ausschluß privater Konkurrenz. Bei der in den letzten Jahren gelegentlich erörterten Frage der Verstaatlichung der Kohlenbergwerke handelt es sich in letzter Linie nicht um finanzielle, sondern um volkswirtschaftliche und sozialpolitische Erwägungen.

Eine andere Art der Erwerbseinkünfte, ebenfalls früher als Regal bezeichnet, sind die Einnahmen aus der Lotterie, der Klassenlotterie sowohl wie dem Zahlenlotto, die zumeist im 18. Jahrhundert Eingang gefunden und bis zur Zeit in nicht wenigen Staaten sich erhalten haben. Von dem Postregal soll in einem anderen Zusammenhang gesprochen werden.

§ 36. — Im 17. und noch mehr im 18. Jahrhundert kamen neue staatliche Erwerbsanstalten in der Form von industriellen Gewerbebetrieben und Manufakturen sowie von Handelsgeschäften auf. Was die ersteren anlangt, als deren wichtigste

staatliche Porzellan-, Tapeten-, Tuchfabriken, dann Glashütten und -Malereien zu nennen sind, so waren bei ihrer Schaffung nicht ausschließlich oder auch nur vorwiegend finanzielle Absichten maßgebend; sie verdanken diese vielmehr mehr oder weniger dem Streben, die Industrie des Landes zu fördern. Wie man Privatunternehmer zu diesem Zwecke unterstützte, so schuf man staatliche Musteranstalten, an denen die Privatindustrie nach der technischen und künstlerischen Seite sich ausbilden sollte. Mit der Entwicklung des Unternehmungsgeistes, mit der Ausbildung der großindustriellen Technik und des privaten Kapitalbesitzes haben diese Anstalten ihre Aufgabe erfüllt und sind im abgelaufenen Jahrhundert mit wenigen Ausnahmen teils eingegangen, teils an die Privatindustrie veräußert worden.

Ähnlich verhält es sich mit den eigentlichen Handelsgeschäften, die, aus ähnlichen Gründen ungefähr zu gleicher Zeit wie die Manufakturen vom Staate unternommen, heute ebenfalls ihre Berechtigung und ihre Bedeutung verloren haben.

§ 37. — Dagegen beanspruchen besondere Aufmerksamkeit die modernen Verkehrsunternehmungen: Eisenbahnen, Posten und Telegraphen. Sie sind die Erwerbseinkünfte der Gegenwart und Zukunft, denen, wenigstens wie sie in Deutschland sich entwickelt haben, nur die Staatsforsten an finanzieller Tragweite zu vergleichen sind.

Wir beginnen mit den Postanstalten als den geschichtlich früheren. Allenthalben in Deutschland sowohl wie in Frankreich und England beginnt die Post als Staatsanstalt. Sie ist zunächst lediglich für Zwecke des Hof- und Staatsdienstes tätig und verursacht deshalb nur Ausgaben, übernimmt es aber bald, auch dem Privatbedürfnis zu dienen. Was Deutschland anbetrifft, so wurden hier im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts die von den deutschen Königen der habsburgischen Dynastie zur Verbindung ihrer Stammländer eingerichteten Postkurse nicht lange nachher auch Privaten zur Benutzung gegen eine Gebühr zugänglich gemacht. Die Post deren Betrieb ungefähr um die gleiche Zeit dem Hause Taxis übertragen wurde, erstreckte sich zwar auf verschiedene außerdeutsche Plätze, entfaltete aber doch ihre Hauptwirksamkeit in Deutschland, wo die Kaiser durch Verbot der Nebenposten und Gewährung von

Vorrechten die Taxis'sche Post zur ausschließlichen Reichsanstalt auszugestalten sich bemühten. Aber diese Absicht wurde nicht so sehr durch diese Nebenposten als dadurch vereitelt, daß bald auch die Landesherren ein Postregal, d. h. die ausschließliche Herstellung von Anstalten für den Nachrichten- und Reiseverkehr, in ihren Territorien in Anspruch nahmen und alle nicht landesherrlichen Posten verboten. Anfangs nimmt der Staat gar nicht oder nur in höchst dürftiger Weise Rücksicht auf die Wohlfahrtsaufgabe der Post; in der Bedienung der Privaten seitens der Staatspost herrscht der Gesichtspunkt möglichster Einnahmegewinnung. Ähnlich wie in Deutschland wurde auch in Frankreich und England wenigstens die Briefbeförderung als ausschließliches Recht des Staates erklärt und die finanzielle Absicht dieser Maßregel dadurch dokumentiert, daß die Post vielfach in der Form des Lehens und der Pacht vergeben wurde. Allein bereits zu Ende des 17. Jahrhunderts trat der Gedanke auf, daß die Post nicht bloß Einnahmequelle, sondern auch Wohlfahrtsanstalt sei. Es dauerte jedoch ziemlich lange Zeit, bis der Kampf zwischen den fiskalischen Tendenzen und der verwaltungsmäßigen Aufgabe der Post ausgefochten und ein Ausgleich gefunden war, der es gestattete, die zweite zu erfüllen, ohne die ersteren zu unterdrücken. Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts litt der Briefpostverkehr, um den es sich hauptsächlich handelt, sehr unter verkehrten, überhohen Taxen und schwerfälligem Betriebe; die nach der damaligen Organisation notwendige Einzelberechnung des Portos eines jeden Briefes nach Entfernung und Gewicht und die Aufzeichnung hatte eine langsame und kostspielige Beförderung und geringe Briefbewegung zur Folge. Drei Momente waren es, welche hier gründlichen Wandel schufen, die Dampfmaschine, das Briefmarkensystem Rowland Hills und die veränderte Stellung des Staates gegenüber dem Postwesen. Sofort nach Erfindung des Dampfschiffes und der Eisenbahn bemächtigte sich die Post dieser neuen Verkehrsmittel. Die Folge war eine enorme Minderung der Transportkosten und eine ungeahnte Ausdehnung des Postverkehrs. Rowland Hills Erfindung der Briefmarke und des englischen Penny-Portos, die Reduzierung des BriefTarifes zunächst auf wenige Zonen, später die Einführung des Einheitstarifs und eine Reihe anderer Neuerungen

führten ihrerseits wieder zu einer riesigen Vermehrung der Postsendungen und Verdichtung des Postverkehr, so daß, trotz niedriger Tarife und anerkannter Rücksichtnahme auf die Kulturaufgabe des Postwesens, dieses heute fast allenthalben noch Überschüsse gewährt.

An finanzieller Bedeutung werden die Posten in denjenigen Staaten, welche selbst zu einem erheblichen Besitz von Eisenbahnen gelangt sind, weit von den letzteren übertroffen. Aber das Verhältnis des Staates zu den Eisenbahnen ist in den verschiedenen Ländern sehr verschieden.

In Frankreich wurde von Anfang an das Privatbahnsystem bevorzugt und von seiten des Staates in der Form von Geldzuschüssen, Überlassung von Grund und Boden, Zinsgarantien, Konzessionen u. s. w. unterstützt. In der Hauptsache versehen sechs mächtige Monopolgesellschaften den Verkehr. Die daraus hervorgehenden Mißstände haben zu Ende der siebziger Jahre die Staatsregierung zu dem Versuche veranlaßt, eine selbständige Staatseisenbahnpolitik einzuleiten; sie hat aber die von ihr errichteten Bahnlinien bald wieder infolge mannigfacher Schwierigkeiten der Privatindustrie überlassen müssen, so daß das französische Staatsbudget jährlich mit einer erheblichen Summe für Zinszuschüsse u. s. w. an die Privatgesellschaften belastet ist. In Großbritannien besteht gleichfalls das Privatbahnsystem, aber abgesehen von Irland ist niemals eine Staatsunterstützung eingetreten.

Was Deutschland anbetrifft, so trachteten die süddeutschen Staaten von Anfang an nach dem reinen Staatsbahnsystem, indem sie teils frühzeitig selbst mit dem Bau von Bahnen, an den der Privatunternehmungsgeist sich anfänglich nicht heranwagte, begannen, teils die später entstehenden Privatbahnen aufkauften. In Nord- und Mitteldeutschland trat erst verhältnismäßig spät, hauptsächlich durch Ankauf der in der Zwischenzeit entstandenen Privatunternehmungen, der Übergang zum ausschließlichen oder doch vorwiegenden Staatsbahnwesen ein. So herrscht in Deutschland heute, abgesehen von wenigen geschlossenen Privatbahnsystemen und einzelnen privaten Nebenlinien, das Staatsbahnsystem, welches sich auch allmählich zu großer Einheitlichkeit entwickelt hat.

Als jüngstes Glied unter den Verkehrsanstalten hat seit den

vierziger Jahren die Telegraphie, seit Ende der siebziger Jahre die Telephonie eine rapide Verbreitung gefunden. Da für diese beiden Verkehrsanstalten die Staaten sich das ausschließliche Recht der Errichtung und des Betriebs im Prinzip vorbehalten haben, so findet das auch in den Einnahmebudgets derselben Ausdruck.

§ 38. — Das Resultat der Entwicklung ist also dieses, daß der ältere Domänenbesitz im Laufe der Zeit an Bedeutung für die Staatseinnahmen erheblich verloren hat, daß die Regalien als solche verschwunden, daß dagegen in den modernen Verkehrsanstalten, insbesondere in den Eisenbahnen, neue werbende Staatsanstalten von hervorragender Bedeutung entstanden sind. Zwar sind die Grundsätze für die finanzielle Behandlung der einzelnen Verkehrsanstalten noch nicht völlig geklärt, ist namentlich bezüglich des Postwesens der Kampf zwischen dem Finanzzweck und der allgemeinen Kulturaufgabe noch nicht völlig ausgetragen; bezüglich des Eisenbahnwesens jedoch wird die Anwendung des finanziellen Prinzips, welches dem Staate erhebliche Reineinkünfte liefert, allgemein gebilligt. Die Eisenbahnen bilden sich in Staaten mit Staatsbahnsystem immer mehr zum wichtigsten Erwerbsvermögen der Staaten heraus und stellen Kapitalwerte dar, wie sie in solchem Umfang früher kaum in Eigenbewirtschaftung des Staates standen. Insbesondere für die deutschen Finanzwirtschaften sind sie neben den Forsten heute der wertvollste Besitzstand. Da von den hauptsächlichsten europäischen Staaten nur Großbritannien bisher keine Anstalten getroffen hat, um diese Transportunternehmung in Staatsbetrieb zu übernehmen, so ist die Bedeutung des Eisenbahnwesens für die Finanzen auch in den meisten außerdeutschen Staaten im Wachsen.

Was die Einnahmen aus den älteren Arten des Domaniums in den größeren deutschen Staaten betrifft, so betrugen diese nach den Etats von 1896/97 netto in Millionen Mark:

	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg
Grundbesitz (Feldgüter und Forsten)	39,864	14,857	7,066	7,256
Bergwerke, Salinen, Hütten	10,403	0,507	1,149	0,850
Andere Gewerbsunternehmungen	4,097	1,291	0,326	0,016
Lotterie	9,763	—	4,235	—

Das Reinerträgnis des Grundbesitzes betrug in Prozent der Gesamt-Nettoeinnahme in Preußen 9,1, Bayern 7,8, Sachsen 9,0, Württemberg 14,0. Dagegen stellte sich zur selben Zeit das Nettoerträgnis der staatlichen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen in Preußen auf 173,8, in Bayern auf 40,3, in Sachsen auf 32,1 und in Württemberg auf 14,1 Mill. Mk., oder in Prozent der gesamten Nettoeinnahmen: in Preußen 39,6, Bayern 21,0, Sachsen 42,6, Württemberg 27,3. Alle Erwerbseinkünfte zusammen betrugen:

	Mill. Mk.	% der Einnahmen	pro Kopf der Bevölkerung
Preußen	248,7	56,8	7,8 M.
Bayern	59,0	30,7	10,2 „
Sachsen	46,1	59,5	12,2 „
Württemberg	24,6	4,7	11,8 „

Literatur. — v. Scheel, Die Erwerbseinkünfte in Schönbergs Handbuch der pol. Ökonomie, Bd. 3, 4. Aufl. Tüb. 1897. Im übrigen s. unten bei den Abschnitten über die einzelnen Erwerbseinkünfte.

Erstes Kapitel.

Die Domänen.

(Feldgüter und Forsten.)

1. Die Verwaltung der Feldgüter.

§ 39. — Was zunächst die Verwaltung der Feldgüter (Domänen im engsten Sinne) im allgemeinen anlangt, so werden hier, abgesehen von Ausnahmefällen, die Prinzipien der Privatwirtschaft, also Erzielung möglichst großer Reinerträge, zu ausgedehnterer Anwendung gelangen können, als bei den meisten übrigen Erwerbseinkünften.

Drei Systeme sind es, nach denen die Verwaltung vorgenommen werden kann, das System der Selbstverwaltung, das der Verpachtung (Zeit- und Erbpacht), endlich das der Gewährsverwaltung.

Bei der Selbstverwaltung (Regie) geschieht die Bewirtschaftung der Domänen, also Erzeugung und Absatz der landwirt-

schaftlichen Produkte, durch staatlich angestellte Verwalter auf Rechnung des Staates. Diese Benutzungsart kann auf früherer Kulturstufe ganz rationell sein. In solchen Zeiten ist die Technik des Betriebes wenig ausgebildet, der Landbau ist extensiv und vollzieht sich nach einfachen Regeln; die Bevölkerung ist noch nicht dicht, das städtische Leben noch nicht entwickelt genug, um der Landwirtschaft Ansporn zu höherer Produktionstechnik und ergiebigerer Wirtschaftsweise, zur Heranziehung von Intelligenz und Kapital in den Dienst der Landwirtschaft zu geben. Auch die allgemein übliche Versorgung des Hofhaltes sowie die teilweise Entlohnung der Beamten aus dem Naturalertrag der Domänen sprechen zu gunsten der Eigenbewirtschaftung. Aber je mehr diese Verhältnisse sich änderten, je mehr namentlich auch im Staatswesen die Geldwirtschaft und das Rechnungswesen Platz griffen, um so mehr mußten die Nachteile der Regie hervortreten. Diese liegen darin, daß die Beaufsichtigung der in verschiedenen Landesteilen gelegenen und nach verschiedenen Wirtschaftssystemen zu nutzenden Landgüter schwierig und daß sie teuer ist, daß bei dem zumeist nach festem Gehalt entlohnten Verwalter das persönliche Interesse an der Größe des Ertrages mangelt, daß die notwendigen Instruktionen und die Anfragen bei den übergeordneten Behörden es dem Verwalter nahezu unmöglich machen, nach den augenblicklichen Verhältnissen zu handeln und diejenigen Gewinne zu erzielen, die ein an der Größe des Ertrages aufs höchste interessierter Privatmann zu erzielen vermag. Das steigert sich mit den zunehmenden Fortschritten in der Landwirtschaft; denn je intensiver diese wird, desto mehr erfordert sie einen in seinen Entschließungen völlig freien Bewirtschafter, desto mehr hemmt die bureaukratische Beaufsichtigung den Betrieb und hält von Ausnutzung günstiger Konjunkturen und dem Übergang zu rationelleren Wirtschaftssystemen ab. Auch die Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten zu Verwaltern und die Bereithaltung und stete Erneuerung der für den modernen Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen stehenden und umlaufenden Kapitalien wird für den Staat mit erheblichen Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten verbunden sein. Es darf noch ein weiterer finanzieller Nachteil der Eigenbewirtschaftung nicht übersehen werden, welcher darin besteht, daß dieselbe, da die Erträgnisse steten Schwan-

kungen unterworfen sein werden, ein unsicheres Element in das staatliche Einnahmewesen bringt.

Wird so die Regie in der Gegenwart nicht mehr als empfehlenswerte Art der Bewirtschaftung anzusehen sein, so soll damit nicht in Abrede gestellt werden, daß sie in einzelnen Fällen auch heute noch anwendbar und unter Umständen notwendig ist. Dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn es sich um die Einführung neuer Kulturarten, um Zwecke der Pferde- und Viehzucht, oder um die Verbindung von Unterrichtsanstalten und Versuchsstationen mit staatlichen Landgütern handelt. Solche Güter sind dann allerdings nicht vom finanziellen, sondern vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu betrachten, und die etwa verursachten Ausfälle zählen zu den Aufwendungen für Förderung der Landeswohlfahrt.

§ 40. — Bei der Verpachtung auf Zeit (Zeitpacht) verzichtet der Eigentümer auf mögliche größere Erträge; aber er entzieht sich dem Risiko der Bewirtschaftung, indem er dem Pächter die Ausbeutung der Domäne gegen Zahlung eines bestimmten, heute zumeist in barem Gelde bestehenden Pachtschillings überläßt.

Zu gunsten der Zeitpacht beruft man sich namentlich darauf, daß der Pächter allen Anlaß habe, alle seine Kräfte einzusetzen und eine erhöhte landwirtschaftliche Produktion zu erzielen. Daraus ergibt sich eine ausreichendere Versorgung der Allgemeinheit mit landwirtschaftlichen Produkten und die Möglichkeit größerer Einnahmen für die Finanzen. Auch kann der Staat das sonst zu stellende Betriebskapital einsparen, die Verwaltungskosten mindern und an der Steigerung des landwirtschaftlichen Ertrages teilnehmen. Der wesentlichste Nachteil der Verpachtung wird, wie beim Pachtwesen überhaupt, darin zu sehen sein, daß leicht ein Konflikt zwischen den Interessen des Verpächters und des Pächters eintritt, indem unter dem Bestreben des Pächters, möglichst hohe Erträge zu erzielen, die dauernde Ertragsfähigkeit des Gutes leiden kann.

Aber diese und andere mit dem Pachtsystem verbundene Schwierigkeiten können wenigstens teilweise durch eine geeignete Einrichtung der Pachtverträge und durch eine vorsichtige Wahl unter den sich bewerbenden Persönlichkeiten vermieden werden. Namentlich dürfte dabei folgendes zu beachten sein. Die Verpachtung auf dem

Wege des Meistgebotes hat sich nicht immer bewährt, da bei lebhafter Mitbewerbung nicht selten so hohe Gebote gestellt werden, daß hinterdrein Verluste, und zwar nicht nur für den Pächter sondern auch für die Finanzverwaltung, durch aussaugende Bewirtschaftung, Insolvenz des Pächters, Pachtremissionen, Pachtentsetzungen u. s. w. vielfach unvermeidlich sind. Es empfiehlt sich, unter mehreren Mitbewerbern dem durch Tüchtigkeit, Intelligenz, Kapitalkraft sich Auszeichnenden, namentlich dem früheren Pächter, falls er zur Zufriedenheit wirtschaftete, den Vorzug zu geben, auch wenn er nicht das höchste Gebot gelegt hat. Der Pachtzins darf auch nicht zu hoch normiert sein, damit der Pächter bestehen könne; der zu fordernde Minimalbetrag muß durch einen genauen Anschlag über den zu erwartenden Roh- und Reinertrag festgestellt werden. Allgemein wird heute auch eine mehrjährige, etwa 18jährige Pachtdauer gefordert. Eine längere Pachtzeit gibt dem Pächter die Möglichkeit zur Vornahme und zum Genusse von Meliorationen und mindert die Gefahr eines den Boden ausraubenden Betriebes. Bei größeren Meliorationen wird eine Mitwirkung des Staates, oder entsprechende Entschädigung des meliorierenden Pächters einzutreten haben. Bezüglich der Größe der Pachtgüter wird das lokale Bedürfnis, die Art der Nachfrage, das übliche Wirtschaftssystem zu berücksichtigen sein. Allgemein läßt sich nur sagen, daß die Generalpacht, d. h. die Verpachtung größerer Domänenkomplexe mit den dazu gehörigen gewerblichen Anlagen (Brennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien u. s. w.) sowie den Vorwerken und etwaigen Gefällen heute nur mehr da empfehlenswert sein wird, wo volkswirtschaftliche Gründe die Erhaltung großer Betriebe fordern und wo die Bevölkerung dünn und die Bewirtschaftung extensiv ist. In der Regel wird die Spezialpacht, d. h. die Verpachtung der Gutshöfe, Vorwerke im einzelnen, unter Umständen auch die Verpachtung einzelner Grundstücke, volkswirtschaftlich und finanziell zu bevorzugen sein. Andere Fragen des Pachtvertrages beziehen sich auf die Stellung einer Kaution seitens des Verpächters, Art und Zeit der Entrichtung des Pachtschillings, auf die Stellung des Inventars, die Remission, auf die dem Pächter im Interesse der Schonung der Bodensubstanz aufzulegenden Beschränkungen und dgl.

Doch ist eine zu weitgehende Beschränkung des Pächters zu vermeiden, da hierdurch gerade die tüchtigsten Persönlichkeiten leicht von der Bewerbung abgehalten werden.

§ 41. — Unter der seltener vorkommenden Erbpacht versteht man die Überlassung des erblichen Nutzungsrechtes eines Feldgutes auf Generationen hinaus gegen Entrichtung einer Einkaufssumme, des Erbbestandgeldes, und eines jährlichen, Erbkanon genannten Pachtschillings.

Betrachtet man das System der Erbpacht rein vom finanziellen Standpunkt aus, so wird es selten befürwortet werden können. Zu seinen Gunsten wird man nur anführen können, daß es die Geschäfte der Verwaltung vermindert, indem es dem Erbpächter alle Lasten und Unterhaltungskosten auflegt, und daß es dem Eigentümer eine sichere Rente gewährt. Gegen die Erbpacht spricht, daß das Erbbestandsgeld und der Kanon selten dem wirklichen Werte des Gutes entsprechen, daß der Staat, falls der Kanon in Geld angesetzt wird, mit dem sinkenden Werte desselben an den Einkünften aus seinen Domänengütern Einbuße erleidet, und daß er die Möglichkeit verliert, fernerhin in die Grundbesitzverteilung einzugreifen.

Anders wird die, allerdings nach manchen Seiten zu reformierende Erbpacht zu beurteilen sein, wenn es sich darum handelt, durch Errichtung von Erbpachtungen eine Parzellierung der staatlichen Güter herbeizuführen. Oft erscheint der gewöhnliche Verkauf deshalb unratsam, weil der dadurch beabsichtigte Zweck der Schaffung eines mittleren oder kleinen Bauernstandes durch rasche Verschuldung, Zerstückelung, Aufsaugung des parzellierten Besitzes durch den Großgrundbesitz vereitelt wird. Hier kann die Erbpacht benutzt werden, um wenigstens mit einiger Aussicht auf dauernden Erfolg tüchtige aber wenig vermögende Landwirte in den dauernden Besitz von Grundstücken zu setzen. Aber hier sind, wie ersichtlich, nicht eigentlich finanzielle, sondern volkswirtschaftliche und sozialpolitische Gründe maßgebend.

§ 42. — Man hat endlich durch ein drittes System versucht, die Vorzüge der Eigenbewirtschaftung und der Verpachtung zu verbinden, nämlich durch das System der Gewährs- oder Garantieverwaltung. Das System hat seinen Namen davon, daß hier

der mit der Verwaltung betraute Beamte, der zumeist mit festem Gehalt angestellt ist, der Regierung ein jährliches Ertragsminimum garantiert und mit ihr nach besonders vereinbarten Sätzen denjenigen Gewinn teilt, welchen er über das Ertragsminimum hinaus erzielt. Dieses System, welches den Aufwand für staatliche Kontrolle sehr verringern, den Verwalter an der Erzielung hoher Erträge interessieren und dem Staate eine jährliche Minimalsumme garantieren würde, hat niemals ausgedehntere Anwendung finden können. Denn es war immer schwierig, Personen zu finden, die Kapital und Fähigkeit zu einer guten Verwaltung besaßen und doch gewillt waren, die sichere Last einer solchen Garantie auf sich zu nehmen, ohne auf den ganzen größeren Gewinn Anspruch zu haben.

Über den heutigen Umfang des landwirtschaftlichen Domaniallandes vergleiche folgende statistische Angaben:

Preußen. Im Besitz des Staates noch 1054 Domänenvorwerke mit rund 336,542 ha. Pachtertrag 13,379 Mill. Mk., dazu Einnahmen aus Mühlen, Fischereien, Mineralbrunnen und Bädern, Domänenamortisationsrenten, grundherrlichen Hebungen und Veräußerungen ungefähr ebensoviel, zusammen 1899: 26,4 Mill. Mk.; Ausgaben der Domänenverwaltung 6,13 Mill. Mk.; also Reinertrag 20 Mill. Mk.; der Reinertrag der Domänen allein beträgt rund 10,1 Mill. Mk., ca. 3,5 % der Staatseinnahmen.

Bayern. Der geringe Domanialbesitz ist ohne finanzielle Bedeutung. Die noch vorhandenen Güter dienen dem Unterricht und der Pferdezucht.

Württemberg. Umfang der Staatsgüter 10264 ha, Ertrag 508 988 Mk. = 1,27 % der Staatseinnahmen.

Sachsen. Besitz unbedeutend, 3035 ha; Reinertrag 190 450 Mk.

Baden. Umfang der Domänen 17 338 ha mit einem Ertrag von 1,8 Mill. Mk. = 5,05 % der Staatseinnahmen.

Großer Domanialbesitz befindet sich in Mecklenburg und Anhalt. In Mecklenburg-Schwerin, wo staatsrechtlich der Verkauf von Domänen nicht zulässig ist, hat man 1867 die allgemeine Vererbpachtung derselben in trefflicher Weise und mit gutem Erfolge durchgeführt, so daß dort über 5300 gut fundierte bäuerliche Erbpachtstellen geschaffen wurden.

Was das Ausland anlangt, so ist ein bedeutender Domänenbesitz nur in Ungarn (ca. 360000 ha landwirtschaftlich nutzbare Fläche) und Rußland (ca. 3,9 Mill. Dessätinen) vorhanden; in allen übrigen Staaten ist er unbedeutend.

2. Die Veräußerung der Feldgüter.

§ 43. — Die verschiedenen Unzuträglichkeiten, welche unleugbar sowohl mit dem Regiebetrieb wie mit der Verpachtung der Domänen verbunden sind, haben schon oft die Frage nahe gelegt, ob der Staat

sich nicht besser seiner Feldgüter entäußern sollte. Und aus Gründen finanzieller, volkswirtschaftlicher und politischer Natur erklärt man sich auch nicht selten für die Veräußerung.

In finanzieller Beziehung beruft man sich darauf, daß die Selbstverwaltung wegen der oben angeführten Mängel des bureaukratischen Betriebes schlechte Ergebnisse aufweise, daß die Zeitpacht nicht selten eine Verschlechterung der Substanz des Gutes nach sich ziehe, daß die Erbpacht keine entsprechende Rente gewähre.

In volkswirtschaftlicher Beziehung findet man es bedenklich, daß durch einen größeren Besitzstand des Staates an Domänen eine beträchtliche Anzahl von Gütern dem Privateigentum, der freien Teil- und Veräußerbarkeit und damit vielfach einer möglichst intensiven Landeskultur entzogen werde.

In politischer Beziehung befürchtet man eine Kollision der Interessen zwischen der Regierung und den Bürgern, weil die erstere leicht über der Verwaltung ihres Besitzes den gleichmäßigen Schutz aller Personen und Güter vergessen und in viele Fragen des wirtschaftlichen und politischen Parteilebens (z. B. in die Zollfrage) als Interessentin verflochten werden könne. Man macht ferner darauf aufmerksam, daß ein ausgedehnter Besitz von Domänen einen mächtigen finanziellen Rückhalt gegen den Widerstand der Volksvertretungen bilden könne.

Schwerer als diese häufig übertriebenen, teilweise dem wirtschaftlichen und politischen Radikalismus entsprungenen Gründe gegen die Staatsfeldgüter wiegen die positiven Vorteile der Veräußerung, vor allem die Erwägung, daß der durch den Verkauf erzielte Erlös in einem produktiveren Unternehmen angelegt oder zur teilweisen Tilgung von Schulden benützt werden könne. Aber ein für alle Fälle maßgebendes, objektives Urteil läßt sich in dieser Frage überhaupt kaum abgeben. Naheliegend, ja notwendig erscheint sie in Staaten mit ausgedehntem Landbesitz, der erst besiedelt oder dichter besiedelt werden soll. In kleineren Staaten dagegen wie im Gemeindehaushalt, in dem die Domänen auch finanziell von Bedeutung sind, wird ihre Beibehaltung sich schon deshalb vertreten lassen, weil sie Grundlage des Staats- bezw. Gemeindekredits bilden können.

In Preußen ist man der Frage der Veräußerung der Domänen

gegenüber mit Recht vorsichtig, denn der Ertrag der Domänen bildet immerhin eine dauernde Erleichterung der Steuerzahler, ihre Beibehaltung ermöglicht es dem Staate, an einem späteren Steigen des Grundwertes teilzunehmen; zudem ist der finanzielle Ertrag der Domänen angemessen und ihre Bewirtschaftung sowie die Stellung der Domänenpächter eine gute.

Ein unter Umständen ausschlaggebender Grund für die Veräußerung ist volkswirtschaftlicher Natur, nämlich die Absicht, die Veräußerung als Mittel zu einer Grundeigentumsregulierung, d. h. zur Schaffung eines mittleren und kleinen Bauernstandes, zu benützen. Aber das ist eine Frage für sich, bei deren Beurteilung der finanzielle Gesichtspunkt hinter dem volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen zurücktreten muß.

§ 44. — Soll die Veräußerung der Domänen zu dem beabsichtigten Zwecke führen, so werden bestimmte Kautelen zu schaffen sein. Dabei wird es allerdings einen Unterschied machen, aus welchen Gründen die Veräußerung erfolgt.

Sind es rein finanzielle Gründe, so daß der Staat bestrebt sein muß, den größtmöglichen Erlös zu erzielen, so müssen die Konjunkturen berücksichtigt und dürfen, falls die Nachfrage nicht eine sehr lebhafte ist, nicht zu große Komplexe auf einmal dem Verkaufe unterstellt werden. Bei Bemessung der Größe der zum Verkauf bestimmten Güter ist auf das Bedürfnis der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Erfolgt freilich der Verkauf in finanziellen Notlagen, um Ausgaben zu decken, die auf anderem Wege nicht mehr gedeckt werden können, dann sind derartige Klugheitsregeln hinfällig. Sind es volkswirtschaftliche und sozialpolitische Gründe, die die Veräußerung nahe legen, so müssen diese die Richtung und die Art und Weise der Veräußerung bestimmen. Gründe des allgemeinen Wohles können erfordern, daß soviel als möglich an den einzelnen wirklich landbedürftigen Käufer und nicht an kapitalistische Zwischenhändler verkauft werde. Unter Umständen wird sich besonders die Schaffung von Rentengütern, d. h. der Verkauf gegen amortisierbare Jahresrenten empfehlen.

Was die Verwendung des erzielten Erlöses anbetrifft, so läßt sich allgemein nur sagen, daß niemals mit solchen außerordentlichen

Erlösen laufende Ausgaben bestritten werden sollen. Ihre beste Verwendung besteht, wie erwähnt, in der Tilgung von höher verzinslichen Schulden; aber auch die Deckung eines außerordentlichen Bedarfes, durch den die Kontrahierung neuer Schulden notwendig würde, eventuell die Erwerbung von anderen, für den Staatsbetrieb besser geeigneten und nutzbringenderen Anlagen kann sich empfehlen.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts wurden unter dem Einfluß liberalistischer Ideen allenthalben bedeutende Domänenverkäufe vorgenommen. So wurden in Preußen von 1820—66 für 211,0 Mill. Mk. Grundstücke, in Bayern 1826 bis 28 für 3,3 Mill. Gulden Domänen verkauft.

Literatur. — 1. Zur Geschichte der Domänen. — Hüllmann, Finanzgeschichte des deutschen Mittelalters, Berlin 1805. Derselbe, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, Frankfurt a. d. O. 1807. Frey, Geschichte des königlichen Gutes in Deutschland ꝛc., 1881. Art. Domänen von Rimpler im Handwörterbuch der Staatswiss. Dann Waitz, Verfassungsgeschichte bes. Bd. VII. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte u. s. w. sowie die ältere kameralistische Literatur, bes. Justi, v. Sonnenfels, Bergius, v. Malchus.

2. Über Verwaltung u. s. w. der Domänen. — v. Münch, Über Domänenverkäufe, Darmstadt 1823. M. Seelig, Beiträge zur Domänenfrage im Archiv f. politische Ökonomie von Rau und Hanssen, Stuttg. 1851. v. Rönne, Das Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preußischen Staates, 1854. A. Frantz, Preußens Staatsdomänengüter nach Umfang, Art und Ertrag, 2. Ausg., 1868. Sombart-Ermsleben, Die Fehler im Parzellierungsverfahren der preußischen Staatsdomänen, Berlin 1876. Ulrichs, Die Domänenverwaltung des preußischen Staates, 2. Aufl., Breslau 1888. Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung, vornehmlich in Preußen, 1888. Artikel Domänen von Rimpler, Rintelen und Conrad im Handwörterb. der Staatswiss. und die dort citierte Literatur. Bezügl. der Rentengüterfrage s. bes. Paasche, Erbpacht und Rentengüter, in d. Jahrb. für Nationalökonomie 1887 und Schmoller, Thiel und Sombart in den Schriften des V. f. Sozialpolitik Bd. 32, 1886. Über Pachtwesen vergl. bes. G. Drechsler, Der landwirtschaftliche Pachtvertrag, Halle 1871. A. Blomeyer, Pachtrecht und Pachtverträge, Berlin 1873. v. d. Goltz, landwirtschaftliche Taxationslehre, Berlin 1884. Berghoff-Ising, die Entwicklung des landwirtschaftlichen Pachtwesens in Preußen, 1887. P. Berger, Die Verpachtung der preuß. Staatsdomänen ꝛc., im Finanzarchiv 1892 und 1893.

3. Die Forsten.

§ 45. — Allenthalben hat sich auch da, wo die Domänen im engeren Sinne auf einen geringen Umfang vermindert worden sind, ein ansehnlicher Besitz an Staatsforsten erhalten. Und während bei den ersteren, wenigstens für die Gegenwart, die Meinungen über Beibehaltung oder Veräußerung nicht selten auseinandergehen, ist man bezüglich der Forsten ziemlich einhellig der Meinung, daß sie einen für die Bewirtschaftung des Staates völlig geeigneten Besitz darstellen.

Schon die Betrachtung der rein wirtschaftlichen und technischen Seite der Forstverwaltung läßt den Staatsbetrieb als mindestens ebenso befähigt erscheinen wie den privaten. Die Tatsache, daß die Wälder einer vorwiegend extensiven Kultur unterliegen, daß sie verhältnismäßig wenig Betriebskapital und Arbeitskräfte erfordern, daß die Bewirtschaftung, wenn der Wald überhaupt dauernd erhalten werden soll, sich nach einem geordneten, auf lange Zeit hinaus festgestellten Plane bewegen muß, daß der Betrieb, trotz des Erfordernisses spezieller Kenntnisse, im ganzen nach bestimmten Grundsätzen sich vollzieht und praktisch einfach ist, dann die lange Zeit, welche zwischen Saat und Ernte liegt, läßt die spezifischen Nachteile des Staatsbetriebes nicht so sehr, wie bei anderen privatwirtschaftlichen Tätigkeiten hervortreten, ja sie läßt den Staat vielmehr als ganz geeigneten Bewirtschafter erscheinen.

Wollte man freilich ausschließlich den Standpunkt möglichst hoher Geldrente einnehmen, so könnte man zweifelhaft sein, ob nicht durch eine unter günstigen Umständen und mit der nötigen Vorsicht durchgeführte Veräußerung und durch Verwendung des Erlöses zur Tilgung höher verzinslicher Schulden bessere finanzielle Resultate erzielt werden könnten. Allein für die Beibehaltung der Staatsforsten sprechen noch ganz besondere Gründe, deren Würdigung freilich zunächst der Volkswirtschaftspolitik zufällt, die aber doch hier nicht übergangen werden können. Ein reichlicher, einigermaßen gut verteilter Bestand richtig bewirtschafteter Wälder ist nach allgemeinem Urteil von großem und unersetzbarem Einfluß auf Klima, Feuchtigkeit und Bodenkultur, auf Abwendung oder Abschwächung der durch meteorologische Katastrophen drohenden Gefahren und auf das Wohlbefinden der Bevölkerung. Er vermag ferner in nachhaltiger Weise den Holzbedarf des Landes zu Brenn-, Bau- und Gewerbezwecken zu garantieren. Eine Veräußerung der Wälder würde dieselben in der Regel der privaten Großindustrie überantworten, welche den Boden nur nach dem Gesichtspunkte größtmöglichen Ertrags bewirtschaften, deshalb nicht selten einer anderen Kultur zuführen wird. Allerdings ließen sich die Forderungen des Gemeinwohls gegenüber dem Privatbetrieb vielleicht durch eine tüchtige und zweckentsprechende Forstpolizei verwirklichen; allein das würde doch

so erhebliche Kosten für die Aufsicht und solche Beschränkungen des Privatbetriebes verursachen, daß auch um deswillen die Beibehaltung der heute noch vorhandenen Staatswaldungen sich empfiehlt. Endlich ist auch noch darauf hinzuweisen, daß der Staatswaldbetrieb vom allgemein wirtschaftlichen und vom forstpolitischen Standpunkt aus nicht allein wegen seiner Rente und der eben erwähnten Umstände, sondern auch deshalb von Bedeutung ist, weil er durch das Beispiel guter Bewirtschaftung, billige Abgabe von Pflanzen u. dgl. fördernd auf die Privatwirtschaft einzuwirken, sowie, daß die Waldwirtschaft auch im Dienste der Armenpflege (Holzabgabe an Arme) und lokaler Subventionen (Abgabe von Streu) viel Gutes zu stiften vermag.

Bedeutende Veräußerungen fanden teils unter dem Einfluß A. Smith'scher Ideen, teils aus finanzieller Not zu Anfang des 19. Jahrhunderts statt, so wurden in Preußen 1818—20 für ca. 5 Mill. Mk., in Frankreich 1814 bis 1817 um 119,7, 1831 um 114 Mill. Frcs., in Österreich von 1800—70 für 54,8 Mill. Gulden Staatsgüter, zumeist Waldungen, und 1800—77 für 28,4 Mill. Gulden Religionsfondsgüter veräußert. Bayern veräußerte 1818 bis 1885 ca. 23400 ha für 15,2 Mill. Mk., erwarb dagegen 1832—85 ca. 60000 ha Forsten.

Der Bestand von Staatsforsten beträgt gegenwärtig:

	in Mill. ha	in Prozent des gesamten Waldlandes
Preußen	2,760	33,4
Bayern	0,852	34,8
Sachsen	0,169	43,6
Württemberg	0,187	31,1
Baden	0,093	10,0
Elsaß-Lothringen	0,132	29,8
Frankreich	0,893	9,4
Österreich	0,717	7,3
Ungarn	1,160	15,3

Der Ertrag der Staatsforsten beläuft sich in Preußen auf 64,8 Mill. Mk. brutto und 25,7 Mill. Mk. netto, in Bayern auf 34,2 Mill. Mk. brutto und 17,3 Mill. Mk. netto.

Unter allen europäischen Ländern erzielen die deutschen Länder die höchsten Reineinnahmen aus den Staatsforsten. Sie betrugen nämlich pro ha in den Staatswaldungen von

	Jahr	Mk.
Frankreich	1897	10,50
Österreich	1887/93	1,68
Ungarn	1885/94	3,20
Rußland	1896	0,20

	Jahr	Mk.
Dagegen in		
Preußen	1896	11,9
Bayern	1895	17,4
Sachsen	1897	50,99
Württemberg	1897	42,91
Baden	1897	41,42
Elsaß-Lothringen	1897	26,5

§ 46. — Durch die bisherigen Ausführungen ist auch die Frage nach der besten Form der Bewirtschaftung bereits entschieden. Die beste Form ist die Selbstbewirtschaftung. Für diese sprechen die nämlichen Gründe, welche das Staatseigentum an Forsten rechtfertigen. Von den Systemen der Verpachtung wäre höchstens das der Erbpacht anwendbar; die Zeitpacht widerspricht der Natur der Forstwirtschaft. Für die Selbstbewirtschaftung sind die Grundsätze der Forstwissenschaft und der Forstverwaltung maßgebend.

Bei der Bewirtschaftung der Staatswaldungen handelt es sich — abgesehen von den Schutzwaldungen, bei denen die Bewirtschaftung sich lediglich nach den örtlichen Bedürfnissen zu richten hat — darum, das Streben nach größter Rentabilität mit den Anforderungen für das allgemeine Wohl in Ausgleich zu bringen. Bezüglich der Verwirklichung dieses Zieles unterscheidet man zwei Richtungen, von denen die eine den Wald nach dem größten Waldreinertrag, die andere nach dem größten Bodenreinertrag, die erstere also in der Hauptsache mit hohen, die letztere mit niederen Umtriebszeiten bewirtschaften will. Der in der Literatur noch nicht ausgetragene Streit über die vorzuziehende Art der Wirtschaft ist in der Praxis einigermaßen versöhnt, indem hier eine verbesserte Bodenreinertragswirtschaft allgemein Anwendung findet.

Literatur. — Zur Geschichte: Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland, 1832. Bronhardt, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und der Forstwissenschaft in Deutschland, 3 Bde., Berlin 1872—75. Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte, Berlin 1886/88. Endres, Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jahrh., Tübingen 1888.

Über Staatsforsten und Waldwirtschaft: v. Berg, Staatsforstwirtschaftslehre, Leipz. 1850. Ph. Geyer, Der Wald im nationalen Wirtschaftsleben, Leipz. 1879. J. Lehr, Forstpolitik, in Lorey's Handbuch der Forstwissenschaft, 2 Bde., Tübingen 1886/87. Schwappach, Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik, Leipz. 1894. Endres, Art. Forsten, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

§ 47. — Jagd und Fischerei. Bezüglich der Jagd herrschte bis Ende des vorigen Jahrhunderts allgemein das Jagdregal; die Jagd selbst stand in der Hauptsache dem Landesherrn und dem Grundherrn zu. Dieser Grundsatz wurde in Frankreich durch die französische Revolution, in Deutschland durch die Bewegung vom Jahre 1848, welche die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden nach sich zog, völlig beseitigt. Da nunmehr die Jagd prinzipiell dem Grundbesitzer als Folge des freien Eigentums, wenn auch mit mannigfachen Beschränkungen bezüglich der Ausübung, zugesprochen wurde und da der Staat noch ausgedehntes Grundeigentum hat, so besitzt er auch noch bedeutende Jagdgerechtigkeiten. Ihre Ausübung kann in eigener Regie durch die staatlichen Forstbeamten oder auf dem Wege der Verpachtung geschehen. Obwohl der letztere Weg größere finanzielle Erträgnisse verspricht, wird doch zumeist der erstere gewählt. Dafür spricht, daß der Forstbeamte durch das Recht zur Ausübung der Jagd ein größeres Interesse an seinem Berufe bekommt, sowie daß die Jagd auf diese Weise pfleglicher behandelt wird. Neben diesen Einnahmen aus eigener Ausübung der Jagd bezieht der Staat noch Einnahmen aus den aus polizeilichen Gründen angeordneten Jagdscheinen, welche aber den Charakter von Abgaben haben.

Auch die Fischerei erscheint schon ziemlich früh als Regal. Im Laufe der Zeit aber wurde das Recht zur Fischerei verschiedenartig ausgestaltet. Doch hat der Staat auch heute noch ausgedehnte Fischereiberechtigungen, so in der Regel in den öffentlichen, d. h. schiff- und floßbaren Gewässern, vielfach aber darüber hinaus auf Grund besonderer Rechtstitel auch in anderen Gewässern. Die Ausübung der Fischerei ist in der Regel verpachtet.

Literatur. — Über Jagd: S. die oben zu § 47 angeführte Literatur bes. Schwappach, Forstpolitik u. s. w.; dann Endres und v. Brünneck, Art. Jagd und Jagdrecht, im Handwörterb. der Staatswissenschaften, und Eheberg, Volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd, Leipz. 1901.

Über Fischerei: Die verschiedenen Fischereigesetze. Buchenberger, Art. Fischerei im Handwörterbuch der Staatswiss. und Staudinger, Art. Fischerei und Fischereipolizei, in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts.

Zweites Kapitel.

Die Gewerbe- und Handelsunternehmungen.

1. Der Bergbau und das Hüttenwesen.

§ 48. — Das Eigentum des Staates an Bergwerken, Hüttenwerken und Salinen stammt, wie oben bereits auseinandergesetzt wurde, zum Teil aus alten Rechtsverhältnissen, dem Bergregal und den Feldesreservationen, zum Teil aus dem Grundeigentum des Staates. Seitdem der Bergbau in den neueren Berggesetzen mit wenigen Ausnahmen frei erklärt, d. h. jedermann gestattet ist, die gesetzlich bestimmten Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, kann der Staat nur wie ein Privater Bergwerkseigentum erwerben.

Auch hier ist die Frage, ob Beibehaltung oder Veräußerung, eine viel ventilierte, die um so mehr Beachtung verdient, als namentlich einzelne Staaten umfangreiches Bergwerkseigentum besitzen.

Zu gunsten der Veräußerung desselben wird geltend gemacht, daß die Reinerträge zumeist schwer berechenbar und schwankend seien und ein unsicheres Element in das Finanzbudget bringen, ferner daß die Verwertung der Produkte kaufmännische Operationen erfordere, welche besser der privaten Unternehmung überlassen bleiben.

Für die Beibehaltung führt man namentlich an, daß es sich beim Bergbau um große Kapitalanlagen handle, und daß der Betrieb nach festen Regeln und weitaussehenden Plänen sich vollziehe.

Läßt man in dieser Frage nur finanzielle Rücksichten entscheiden, so kann man wohl der Meinung zuneigen, daß die staatlichen Bergwerke besser veräußert und ihr Erlös zur Schuldentilgung verwendet würde. Namentlich mag dies von solchen Bergwerken gelten, welche sinkende Erträge aufweisen und deren Produkte schwierig zu gewinnen und abzusetzen sind. Allein es erhebt sich das Bedenken, daß der Verkauf mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, weil der Kapitalswert der Bergwerke sowohl hinsichtlich der gemachten Aufwendungen als der zu erwartenden Rentabilität sich nicht genau feststellen und weil sich oft schwer ein

Käufer finden läßt. Durch ungünstigen Verkauf oder durch Auflassung eines Bergwerkes geht nicht nur das im Bergbau investierte Kapital fast ganz verloren, sondern der Staat begibt sich auch der Gewinne, die nicht selten durch späteres Auffinden ertragsreicher Schichten gemacht werden können. Überhaupt soll die völlige Auflassung eines Bergwerkes auch bei schlechten Betriebsresultaten möglichst vermieden werden, da hierdurch leicht zahlreiche Arbeiter brotlos gemacht und ganze Gegenden schwer geschädigt werden können.

Besonders empfiehlt sich die Beibehaltung solcher Bergwerke, welche Mineralien liefern, die zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse dienen. Denn hier kann eine wilde Konkurrenz der Privatunternehmer ebenso schädlich werden, wie eine durch Kartellbildungen bewirkte künstliche Verteuerung. Von diesem Gesichtspunkt aus ist in der letzten Zeit häufig die Verstaatlichung der Kohlenbergwerke, aus ähnlichen Gründen die der Kaliwerke in Deutschland verlangt worden.

Die Verwaltung der Bergwerke kann nur in eigener Regie des Staates erfolgen; alle anderen Arten widersprechen der Natur des Bergbaues.

Bedeutender Staatsbesitz findet sich nur in verschiedenen deutschen Staaten, dann in Österreich und Rußland. Im Deutschen Reiche befinden sich (nach Conrad) im Staatsbesitz

32 Kohlenbergwerke	mit einer Jahresproduktion von				92,2	Mill.	Mk.
7 Steinsalzbergwerke	„	„	„	„	1,2	„	„
2 Kalisalzbergwerke	„	„	„	„	4,0	„	„
22 Eisenerzbergwerke	„	„	„	„	1,1	„	„
15 sonstige Erzbergwerke	„	„	„	„	4,4	„	„
24 Salinenbergwerke	„	„	„	„	6,9	„	„

In Preußen sind 1902/03 die Einnahmen aus dem Berg-, Hütten- und Salinenwesen auf 190,6, die Ausgaben auf 1598 Mill. Mk. veranschlagt, so daß die Nettoeinnahme 30,8 Mill. Mk. beträgt. In Bayern sind nach dem Etat von 1902/03 die Einnahmen aus den gleichen Betrieben auf 9026695 Mk., die Ausgaben auf 8605572 Mk. veranschlagt, so daß 421123 Mk. Reineinnahmen verbleiben. In Sachsen stellen sich nach dem Etat von 1902/03 die Überschüsse der staatlichen Kohlenwerke auf 810925, die der Berg- und Hüttenwerke auf 896638 Mk. In Rußland betragen die Roheinnahmen (nach Conrad) 74,9 Mill. Rubel, die Nettoeinnahmen mindestens 45 Mill. Rubel.

Literatur. — Arndt, Theorie und Geschichte des Bergregals, Halle 1879. Derselbe, Bergbau und Bergbau-Politik, Leipzig 1894. Derselbe und v. Juraschek, Art. Bergbau, im Handwörterb. der Staatswiss. Kraz, Art. Bergwesen, in Stengels Wörterbuch des D. Verw.-R.

2. Fabriken, Banken und Lotterien.

§ 49. — 1. Die Staatsfabriken, z. B. Porzellan- Tapetenfabriken, verdanken ihre Entstehung vielfach dem Wunsche des aufgeklärten Despotismus, Musteranstalten zur Hebung und Veredlung der Kunst und der Gewerbe zu schaffen. So berechtigt sie als solche zu ihrer Zeit waren, so wenig läßt sich bei dem heutigen Zustande des Gewerbewesens ihre Weiterführung als ein Bedürfnis bezeichnen. Von ihnen und noch in höherem Grade von eigentlichen Handelsgeschäften gilt das, was von den Schattenseiten der staatlichen Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen oben schon erwähnt wurde. Eine Ausnahme machen Druckereien, deren der Staat wegen der vielen durch die Verwaltung erforderten Drucksachen bedarf. Durch den Verkauf amtlicher Publikationen erwachsen regelmäßig auch Einnahmen.

Literatur. — Vgl. z. B. v. Böhmert, Geschichte der Meißener Porzellanmanufaktur ꝛc., in der Zeitschr. des kgl. sächs. statist. Bureaus Jahrg. 26, 1 und 2.

§ 50. — 2. Staatsbanken. — Die Frage, ob der Staat selbst durch eine reine Staatsbank Bankgeschäfte treiben soll, ist Gegenstand einer heute noch nicht ausgetragenen Kontroverse. Die zahlreichen bankmäßigen Operationen, welche das Kassen- und Anleihenwesen des Staates erfordern (Leistung von Zahlungen, Unterbringung müßiger Gelder, Aufnahme von Anlehen ꝛc.), haben von jeher eine enge Verbindung des Staates mit großen Bankinstituten notwendig gemacht, in der Weise, daß diese gegen bestimmte Vorteile die Bankgeschäfte des Staates besorgten. Namentlich aber hat die wachsende Zentralisation der Notenausgabe und die zunehmende Erkenntnis, daß bei den Zettelbanken wegen ihres Einflusses auf das Geld- und Zahlungswesen eines Landes ein großes öffentliches Interesse obwalte und daß sie deshalb nicht ausschließlich im privaten Interesse zu verwalten seien, wenigstens bezüglich dieser Banken die Frage nahegelegt, ob der Staat nicht besser selbst die Notenausgabe durch eine eigene Bank besorgen solle. Zu gunsten einer Staatsbank beruft man sich vor allem darauf, daß dieselbe dem allgemeinen Bedürfnisse eher zu dienen in der Lage sei als eine im Interesse der

Aktionäre verwaltete Privatbank; ferner daß der aus der Notenemission entspringende Gewinn nicht einer Gesellschaft von Kapitalisten, sondern dem Staate zugeführt werden müsse. Dagegen wird namentlich geltend gemacht, daß eine reine Staatsbank der Staatsfinanzverwaltung gegenüber unselbständig sei und leicht durch übermäßige Kreditgewährung an den Staat in Verlegenheit kommen könne, daß sie sich auch der eigennützigen Zumutungen parlamentarischer Majoritäten nicht immer erwehren könne und daß ihr Vermögen im Falle einer feindlichen Invasion der Beschlagnahme durch den Feind ausgesetzt, während dies bei einer im Privateigentum stehenden Bank nicht der Fall sei. Ohne das Gewicht der Gründe zu verkennen, welche zu gunsten einer staatlichen Notenbank angeführt werden, wird man doch behaupten können, daß durch geeignete Vorkehrungen die dem Privatbankwesen zum Vorwurf gemachten Schattenseiten ganz oder großenteils beseitigt werden können. Praktische Beispiele zeigen, daß es wohl möglich ist, auch eine Bank, deren Kapital von einer Aktiengesellschaft aufgebracht ist, ganz oder vorwiegend unter die Verwaltung von Staatsbeamten zu stellen. Ebenso hat man in neuerer Zeit mit Erfolg gesucht, den Staat an den Gewinnen der Privatnotenbanken Anteil nehmen zu lassen.

Einige deutsche Staaten haben reine Staatsbanken. So Preußen in seiner sogenannten Seehandlung (Reinertrag 1902/03 1,713 Mill. Mk.), Bayern in der Bank von Nürnberg (1780 in Fürth gegründet). Diese Bank hat den Zweck, als Depositen-, Wechsel- und Leihbank verfügbare Kapitalien nutzbar zu machen und insbesondere durch Darlehen Landwirtschaft, Gewerbe und Handel zu unterstützen. Vom Bankgewinn fällt die Hälfte dem Reservefonds zu, die andere Hälfte nach Abzug der Nebenbezüge der Bankbeamten und der Zinsen des Stammkapitals als Bankrente in die Staatskasse. Diese Bankrente (Ärarialrente) ist für 1902/1903 auf 700000 Mk. veranschlagt. Mit der Notenausgabe haben die oben bezeichneten Banken nichts zu tun. Das Deutsche Reich hat die i. J. 1765/66 gegründete preußische Bank mit ihrem gemischten System übernommen. Vergl. das Bankges. vom 14. März 1875, bezw. die Bankgesetznovelle vom 18. Dez. 1889 und vom 7. Juni 1899. Danach wird das Grundkapital von früher 120, jetzt 180 Mill. Mk. durch Private aufgebracht; die Bank selbst wird von Reichsbeamten geleitet und das Reich ist an den Gewinnen beteiligt. Das Reich erhält vom Gewinn der Reichsbank, nachdem 3½ % ihrer Einlagen den Anteilseignern und 20 % des Überschusses dem Reservefonds (bis zum Betrage von 60 Mill. M.) überwiesen sind, drei Viertel. Nach dem Gesetz vom 7. Juni 1899 wird das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank von 400 Mill. Mk. auf 450 Mill. Mk erhöht. Im Etat des Deutschen Reiches sind für

1902/03 die Einnahmen aus dem Bankwesen mit 18,4 Mill. Mk. veranschlagt. Die Bank von Frankreich hat eine ähnliche Organisation, indem die Gouverneure und die beiden Sousgouverneure, sowie die Direktoren der Sukkursalen staatlich ernannt werden. Dagegen hat die Bank von Frankreich für ihr Privilegium eine besondere Vergütung zu leisten, sie hat nur die Verpflichtung, dem Staate bis zum Betrage von 100 Mill. Frcs. unverzinsliche Darlehen zu geben. Der Gewinnanteil Großbritanniens an dem Reingewinn der Bank von England ist 1902 etatisiert mit 0,195 Mill. Pf. St. Rußland hat seit 1860 eine reine Staatsbank, deren Statuten unterm 18. Juni 1894 neu geregelt worden sind. Auch in einigen Kantonen der Schweiz bestehen Staatsbanken.

Literatur. — Geschichte der königlichen Bank in Berlin, Berlin 1848. A. Wagner, System der Zettelbankpolitik, 2. Aufl. Freiburg 1873. Derselbe, Die Zettelbankreform im deutschen Reiche, Berlin 1875. H. v. Poschinger, Die Banken im deutschen Reiche, Österreich und der Schweiz, Erlangen 1876, Jena 1877. Derselbe, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, Berlin 1878/79. Limburg, Die königliche Bank zu Nürnberg, Leipzig 1903. E. Philippovich von Philippsberg, die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung, Wien 1885. M. Ströll, Über Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens, Leipzig 1886. W. Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1888. Besonders die Artikel „Banken" von Nasse, Lexis, Ströll u. a. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

§ 51. — 3. Die Staatslotterien. — Zu den Erwerbseinkünften hat man wohl auch die Einnahmen aus dem Betrieb von Lotterien zu rechnen, von denen man zwei Arten unterscheidet, das genuesische oder Zahlenlotto und die Klassenlotterie. Das Wesen des ersten besteht darin, daß der Staat die von den Spielern auf einzelne oder mehrere Zahlenauszüge mittels beliebiger Geldeinsätze angebotenen Wetten annimmt und sich damit selbst am Spiele beteiligt. Die Einnahme für den Staat ergibt sich daraus, daß die den Spielern gewährte Summe der Gewinne ziemlich weit hinter den nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung sich ergebenden zurückbleibt. Bei der Klassenlotterie werden Geldgewinne in Aussicht gestellt, welche unter eine bestimmte Anzahl von Losen, die zu einem im vorhinein festgesetzten Preise käuflich sind, in mehreren Ziehungen ausgelost werden; der Gewinn des Staates ergibt sich daraus, daß der Staat bestimmte Quoten der Geldgewinne für sich in Anspruch nimmt.

Während das Zahlenlotto, obwohl es nicht unbeträchtliche Einkünfte zu liefern vermag, wegen seiner großen Gemeinschädlichkeit allgemein verurteilt wird, sind bezüglich der Klassenlotterie die Meinungen geteilt.

Zu ihren Gunsten bemerkt man, daß seitens des Staates nicht ohne weiteres auf eine seit langer Zeit fließende, in weiteren Kreisen gern

geduldete und unterstützte Quelle von Einkünften verzichtet, daß das unleugbar vorhandene Bedürfnis nach Glücksspielen hier innerhalb einer gewissen Ordnung und zum Nutzen der Gesamtheit befriedigt und daß durch besondere Einrichtungen erreicht werden könne, daß das Spiel möglichst auf die wohlhabenden Klassen beschränkt bleibe, denen eventuelle Verluste keinen nennenswerten Schaden bringen. Ob jedoch diese Absicht der Gesetzgebung immer erreicht wird, ist mehr als fraglich. Sicher sind auch die Klassenlotterien keine für den Staat geeigneten finanziellen Unternehmungen. Der Betrieb von Glücksspielen durch den Staat steht immer im Widerspruch mit seiner sittlichen Natur und Aufgabe. Nur geschichtliche Gründe und die Erwägung, daß die durch eine eventuelle Aufhebung entstehenden Ausfälle auf keinem anderen Wege so leicht und ohne Druckgefühl aufgebracht werden, können ihren Fortbetrieb entschuldigen.

Das Zahlenlotto besteht noch in Österreich und Italien. Der Brutto- bezw. der Reinertrag beträgt in Österreich 1902 30,5 bezw. 18,5 Mill. Kronen, in Italien 1898/99 66,5 bezw. 27,9 Mill. Lire. Die Klassenlotterie besteht in Preußen, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Hamburg, Lübeck und Thüringen-Anhalt; sie ist neuerdings zum Zweck der Erleichterung der Steuerreform durch Ges. vom 12. Aug. 1899 eingeführt worden im Großherzogtum Hessen. Das Erträgnis ist in Preußen 1902/03 mit 88,3 Mill. Mk. Einnahmen und 79,0 Mill. Mk. Ausgaben etatisiert; in Sachsen ist die Reineinnahme 1902,03 auf 4,7 in Braunschweig auf 1,3, in Hamburg auf 2,5, in Hessen auf 0,979 Mill. Mk. veranschlagt. Unter den ausländischen Staaten hat Ungarn, Holland, Dänemark, Serbien und Spanien eine Klassenlotterie.

Literatur. — Bender, Das Lotterierecht, Gießen 1841. Endemann, Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierechte, Bonn 1882. Marcinowski, Die preußische Staatslotterie vor dem Forum der Landesvertretung, im Finanzarchiv I, 530. G. Schanz, Der Lotterieetat in der preußischen Kammer, im Finanzarchiv II, 1066 und III, 910. O. Warschauer, Die Zahlenlotterie in Preußen, Leipzig 1855. Derselbe, Die Quinen- und Güterlotterie in Preußen, im Finanzarchiv II, 716. Derselbe, Entstehung und Entwicklung der Klassenlotterie in Preußen (1703 bis 1718), in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., Bd. 42, H. 4. Sieghart, Die öffentlichen Glücksspiele, Wien 1899. B. Dietrich, Das Spiel und die Klassenlotterie, Dresden 1887. v. Marcinowski, Das Lotteriewesen im Königr. Preußen, Berlin 1892, v. Mayr, Art. Lotterie, in Stengels Wörterb. des D. Verwaltungs-Rechts. v. Heckel, Art. Lotterie und Lotteriebesteuerung, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. R. Sieghart, Geschichte und Statistik des Zahlenlottos in Österreich, Tüb. u. Leipz. 1898.

3. Die Transportanstalten.

§ 52. — 1. Die Eisenbahnen. — Auch im Eisenbahnwesen ist die Frage, ob der Staats- oder Privatbetrieb den

Vorzug verdiene, viel erörtert worden. Und wenn auch heute wenigstens in vielen Staaten das praktische Leben zu gunsten des ersteren entschieden und der Streit viel von seiner ursprünglichen Heftigkeit verloren hat, so sind doch auch gegenwärtig noch nicht alle Gegensätze verstummt. Natürlich kann sich auch hier die Beweisführung nicht ausschließlich oder vorwiegend auf finanzielle Erwägungen stützen, sondern muß ihre Gründe aus der besonderen Natur der Verkehrsmittel ableiten.

An sich kann es nicht zweifelhaft sein, daß wenigstens in den entwickelteren Staaten das private Kapital heute in der Lage wäre, auf dem Wege der Aktiengesellschaft das Bedürfnis nach Eisenbahnen zu befriedigen; auch darf man wohl annehmen, daß dies nach allen Regeln der Technik und Ökonomik geschähe. Aber die Hauptfrage ist, ob eine Aktiengesellschaft auch in der Lage und gewillt ist, dem allgemeinen Bedürfnisse gerecht zu werden.

Zunächst macht man auf die Nachteile aufmerksam, welche dem Bau und Betrieb der Verkehrsanstalten durch Aktiengesellschaften anhaften. Aktiengesellschaften, sagt man, hängen in hohem Maße von der Lage des Geldmarktes ab; nur in Zeiten lebhafter Spekulation greife die Privatunternehmung ein und die Entwicklung des Eisenbahnnetzes sei eine sprungweise. Der Staat dagegen sei infolge seines größeren Kredits unabhängiger vom Geldmarkt und könne deshalb eine stetigere und gleichmäßigere Entwicklung bewirken.

Die Aktien privater Eisenbahngesellschaften riefen ferner mehr als andere Börsenspiel und Agiotage hervor, während die aus Anlaß eines Eisenbahnanlehens ausgegebenen Obligationen gut situierter Staaten dazu keine Veranlassung gäben. Als weiterer Nachteil des privatwirtschaftlichen Systems wird der Mangel an Planmäßigkeit beklagt. Die Privatgesellschaft werde nur solche Linien bauen, die ihr hinreichenden Ertrag versprechen; der Staat dagegen sei in der Lage, für allseitige Verzweigung zu sorgen und eventuell auch die für die Gesamtheit nötigen Opfer zu bringen. Freilich wird dem gegenüber auch wieder betont, daß beim Staate die Gefahr nahe liege, daß er das Eisenbahnnetz entweder aus falscher Sparsamkeit zu wenig, oder aus Schwäche gegenüber den Vertretern von Sonderinteressen zu sehr ausdehne. Man sagt ferner, daß das Eisenbahn-

wesen den Anforderungen der Militärverwaltung besser entspreche, wenn es in den Händen des Staates sich befindet. Allerdings verstärke die Durchführung des Staatsbahnwesens die Macht und den Einfluß der Regierung sehr, allein auch große Aktiengesellschaften hätten bedeutenden Einfluß, dessen mißbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen sei.

Aber wohl mit noch mehr Recht beruft man sich zur Begründung der Notwendigkeit staatlichen Betriebes auf den öffentlichen Charakter der Verkehrsanstalten.

Das Verkehrswesen fordert, um die Interessen der Allgemeinheit zu befriedigen, an sich schon ein teilweise recht intensives Eingreifen der Staatsregierung, selbst wenn die privaten Unternehmungen im übrigen sich in ausreichendem Maße den Aufgaben des Verkehrswesens widmen. Der Staat unterstützt die Privatgesellschaft schon bei der Entstehung der Bahn durch die eventuelle Gewährung der Expropriation, ohne welche manche Bahnlinie gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand hergestellt werden könnte; der Staat hat während des ganzen Bestehens weitgehenden polizeilichen Schutz zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Betriebes zu gewähren; der Staat muß sich, um eine Ausbeutung des Publikums zu gunsten der Privatunternehmer zu verhindern, das Recht der Kontrolle, Prüfung und Genehmigung der Privatbahntarife, die Feststellung der Grundsätze für Einführung, Anwendung und Aufhebung derselben, überhaupt eine Einwirkung auf die Höhe der Tarife vorbehalten. Der Staat muß endlich Bestimmungen über die verschiedenen Abmessungen der Fahrbahnen und Fahrzeuge sowie über die Transportpflicht erlassen und die internationalen Beziehungen regeln. Schon das legt die Frage nahe, ob es unter solchen Verhältnissen nicht zweckmäßiger ist, daß der Staat die Verkehrsmittel in eigene Verwaltung nimmt.

Diese Frage wird aber des weiteren dadurch noch näher gelegt, daß es trotz solcher staatlichen Eingriffe nicht gelingt, die aus dem öffentlichen Charakter der Verkehrsanstalten sich ergebenden Forderungen bei den Privatgesellschaften zu genügender Anerkennung und Durchführung zu bringen. Bei Privatgesellschaften steht selbstverständlich das Interesse an möglichst hohen Dividenden im Vorder-

grund. Sie werden den Anforderungen des allgemeinen Interesses nur soweit nachkommen, als ihre Dividenden nicht darunter leiden oder als sie die Staatsgewalt oder die Konkurrenz dazu zwingt. Allein von einer freien Konkurrenz kann im Eisenbahnwesen doch nur in ganz bedingter Weise gesprochen werden, und die Staatsgewalt ist, wenn sie nicht zu ganz besonderen Mitteln greift, nicht in der Lage, die Forderungen der Allgemeinheit den Privatgesellschaften gegenüber genügend zur Anerkennung zu bringen.

Die Nachteile, die daraus hervorgehen, sind in der Hauptsache die folgenden. Die Privatunternehmung begnügt sich, wie erwähnt, diejenigen Eisenbahnlinien zu bauen, die Aussicht auf einen günstigen Reinertrag bieten. Das werden im Anfang der Entwicklung sicher auch die im allgemeinen Interesse wünschenswertesten sein. Aber das öffentliche Interesse verlangt je länger je mehr, daß auch solche Gegenden, welche der Privatspekulation keine genügende Rente mehr abwerfen, in den Verkehr eingezogen werden, daß überhaupt Anlage und Entwicklung des Verkehrswesens nach einem einheitlichen Plane erfolgen. Wünscht der Staat, daß die Privatgesellschaften die Bahnen nach einem bestimmten Plane, der nicht den höchsten Reinertrag verspricht, herstellen oder durch den Bau wenig rentabler Nebenlinien die Lücken des Eisenbahnnetzes ausfüllen, so wird er weitreichende Unterstützungen in der Form von Subventionen und Ertragsgarantien zu gewähren haben, oder er muß die weniger rentablen, aber aus volkswirtschaftlichen Gründen gleichwohl wünschenswerten Linien aus Mitteln der Allgemeinheit bauen oder übernehmen, ohne an den Gewinnen teilzunehmen, welche die rentablen Linien gewähren.

Die Konkurrenz der Eisenbahngesellschaften unter einander, auf welche man sich gelegentlich beruft, hat in der Regel nur kurze Zeit gewährt; an ihre Stelle sind nicht selten Verabredungen oder Koalitionen und Fusionen der anfangs konkurrierenden Unternehmungen getreten. Die Konkurrenz ist nicht einmal immer wünschenswert. Ein rationeller, dem öffentlichen Interesse dienender Betrieb ist bei den Verkehrsanstalten zumeist nur bei vollkommener Zentralisierung denkbar. Bei einem ausgebildeten Netz von Verkehrswegen muß eine Zersplitterung des Betriebsdienstes in mehrere selbständige Verwaltungen die volle Ausnutzung der Leistungsfähigkeit unmöglich

machen und eine bedeutende Verteuerung der Kosten und also auch der Frachten, Verlangsamung des Betriebes u. s. w. bewirken. Abgesehen davon, daß nicht selten schon rechtlich den Privatunternehmungen ein Monopol für ihre Linien gewährt wird, drängen die Vorteile der Konzentrierung im Verkehrswesen tatsächlich zum Monopol. Der jedem intensiveren Verkehrswesen innewohnende Drang zum Monopol tritt beim Eisenbahnwesen besonders klar und scharf hervor. Er zeigt sich zur Zeit auch da, wo man mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen begonnen hat. Ein so weitgehendes Monopol in der Hand einer Privatgesellschaft ist in hohem Maße bedenklich, um so bedenklicher, je größer die Gesellschaft und je mächtiger ihr Einfluß auf Parlament und Presse ist.

Was schließlich die Frage anlangt, ob die Staatsregierung oder die Privatunternehmung zum Bau und Betriebe der Bahnen befähigter ist, so kann diese als gegenstandslos angesehen werden. Allerdings weist das private Einzelunternehmen wesentliche Vorzüge vor dem öffentlichen Unternehmen auf, allein beim Verkehrswesen handelt es sich nicht um private Einzelunternehmungen, sondern um Aktiengesellschaften. Und statt der trennenden Verschiedenheit stellen sich hier vielmehr in wichtigen Punkten gleiche Mängel wie beim Staatsbahnbetrieb ein.

Sprechen so in einem Staate mit einem tüchtigen Beamtenstande vorwiegende Gründe für die öffentliche Verwaltung der Eisenbahnen, so soll nicht in Abrede gestellt werden, daß unter besonderen Verhältnissen, namentlich bei dichter Bevölkerung, lebhaftem Unternehmungsgeist, Integrität der Volksvertretung und Regierung, auch das Privatbahnsystem befriedigende Erfolge aufweisen kann. Immer aber ist es nötig, daß die öffentliche Gewalt, wenn sie das Verkehrswesen in die Hand nimmt, nicht von kleinlichen Gesichtspunkten sich leiten läßt. Auch da, wo grundsätzlich der Staatsbetrieb herrscht, sollte der Staat die Privatunternehmung, falls sie Lücken auszufüllen bereit ist, welche er selbst auszufüllen nicht gewillt ist, nicht vollständig ausschließen; in solchen Fällen kann es ja der Regierung nicht schwer fallen, durch geeignete Maßnahmen die Befriedigung des öffentlichen Interesses sicher zu stellen, ohne die Interessen der Finanzverwaltung zu schädigen.

Das reine Privatbahnsystem hat unter den europäischen Ländern zur Zeit noch Großbritannien; wiederholte Versuche zum Staatsbahnwesen überzugehen, sind bisher an dem Widerstande der mächtigen Gesellschaften gescheitert, obwohl es an Klagen nicht fehlt. Die irischen Bahnen sind mit staatlichen Bauunterstützungen gebaut; auch in England selbst werden seit 1898 Beihilfen zum Bahnbau, allerdings zunächst nur bei Kleinbahnen, gegeben. In den englischen Kolonien gibt es zahlreiche Staatsbahnen und Privatbahnen mit staatlichen Zuwendungen. In der Schweiz, wo die Mißstände des Privatbahnwesens sich besonders fühlbar machen, ist nunmehr durch Bundesgesetz vom 15. Oktober 1897 der Ankauf der fünf großen Hauptbahnen mit 2644 km im Prinzip beschlossen worden. Doch wird die Durchführung des Staatsbahnsystems erst allmählich erfolgen; 1901 ist zunächst die Nordostbahn aufgekauft worden. In den Vereinigten Staaten, welche nur Privatbahnen haben, droht jetzt eine Verschmelzung der einzelnen Verwaltungen in einige wenige Riesenunternehmungen. Das durch Gesetz vom 4. Febr. 1887 geschaffene Bundesverkehrsamt hat die herrschenden Mißstände insbesondere im Tarifwesen bislang nicht zu beseitigen vermocht. Auch in Frankreich herrscht, abgesehen von einem kleinen Staatsbahnnetz, das Privatbahnsystem, ausgeübt von wenigen, auf ihren Linien nahezu konkurrenzlosen Gesellschaften. Trotzdem hat der Staat enorme Beihilfen in der Form von Subventionen und Zinsgarantien zu leisten gehabt und noch zu leisten. Der Staat hat sich aber das Heimfallrecht der Bahnen (Mitte unseres Jahrhunderts) vorbehalten. In Italien gehören die meisten Bahnen dem Staate, sind aber vorderhand auf 60 Jahre an Privatgesellschaften verpachtet. Eine unglückliche Entwicklung des Eisenbahnwesens weist Österreich auf. Hier entstehen zuerst nur Privatbahnen; seit Anfang der 40 er Jahre baut der Staat selbst, verkauft aber unter dem Druck finanzieller Verhältnisse seine Linien wieder. Nachdem aber das Privatbahnwesen, trotz finanzieller Unterstützungen, nicht genügt, beginnt seit Ende der 70 er Jahre eine neue, auf Verstaatlichung gerichtete Aktion, welche nunmehr schon ca. 9500 km dem Staate wieder zugebracht hat. Energische Staatsbahnpolitik seit den 80er Jahren auch in Rußland.

Was Deutschland anbetrifft, so herrschte in Preußen das Privatbahnsystem fast ausschließlich bis in die 60er Jahre; 1866 fielen die Staatsbahnen der annektierten Staaten an Preußen. Seit 1880 beginnt eine energische Staatsbahnpolitik, kraft deren umfangreiche Linien vom Staate aufgekauft werden, so daß nunmehr (am Schlusse des Betriebsjahres 1897) von den dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen 17653 km Hauptbahnen und 8542 km Nebenbahnen im Staatsbesitz bezw. in staatlicher Verwaltung sich befinden, während der Umfang der Privatbahnen in Privatverwaltung 644 bezw. 1366 km umfaßt. In Sachsen, Württemberg, Baden herrscht fast ausschließlich das Staatsbahnsystem; in Bayern sind nur die Pfälzer Bahnen (Zinsgarantie) und einige kleinere Linien im diesseitigen Bayern im Privatbesitz; die Pfälzer Bahnen gehen aber mit Ende 1903 in den Besitz des Staates über. Die Länge des bayrischen Staats-Eisenbahnnetzes beträgt 1897 3951 km Haupt- und 1381 km Nebenbahnen in Staatsbetrieb und 563 bezw. 315 km Privatbahnen. Von den im ganzen 47062 km normalspurigen Eisenbahnen im Deutschen Reich (1897) sind 43597 km in Staatsbesitz oder -Verwaltung, 3459 km in Privatbesitz und -Verwaltung.

§ 53. — Schon aus den zu gunsten des Staatsbahnwesens angeführten Gründen geht hervor, daß die Verwaltung staatlicher Bahnen rationellerweise nur auf dem Wege der Regie erfolgen könne. Nicht so einfach aber liegt die Frage, welche finanziellen Gesichtspunkte beim Betriebe maßgebend sein sollen. Während die Bahnen in den Händen der Privatgesellschaften nur Erwerbsmittel zur Erzielung möglichst hoher Reinerträge sind, tritt an den Staat vermöge der besonderen Natur, welche alle Erwerbsanstalten in der Hand des Staates annehmen, die Anforderung heran, zwischen dem Streben nach finanziellem Ertrag und der Wahrung des öffentlichen Interesses ein Gleichgewicht herzustellen. Wie dies zu bewerkstelligen ist, läßt sich allerdings nicht allgemein sagen. Die Ansicht der Gegenwart geht jedoch dahin, daß eine rein fiskalische Behandlung des Verkehrswesens ebensowenig angemessen erscheint als der Verzicht auf Überschüsse. Die erstere verbietet sich durch die öffentliche Funktion der Verkehrsmittel, die eben durch Übernahme derselben auf den Staat zu ihrem vollen Rechte kommen soll, der zweite durch die enormen finanziellen Ausgaben, welche Bau und Betrieb der Eisenbahnen verursachen, sowie durch die Tatsache, daß die Dienstleistungen der Eisenbahnverwaltungen doch den einzelnen in so verschiedenem Maße zu gute kommen und auch so viele wirtschaftliche Vorteile gewähren, daß das Prinzip von Leistung und Gegenleistung durchaus angebracht erscheint.

Jedenfalls sollten nur dann Zuschüsse aus den allgemeinen Staatseinnahmen geleistet werden, wenn ohne solche eine Schädigung des allgemeinen Verkehrsinteresses zu befürchten wäre. Selbstverständlich gilt dies nicht von den einzelnen Linien, sondern von der gesamten Verwaltung. Im übrigen entscheiden über die Höhe der finanziellen Erträgnisse dieselben Umstände, welche auch den Grad der Rentabilität der Privatbahnen bestimmen, nämlich die größeren oder geringeren Schwierigkeiten bei der Anlage, die Wahl der Linien und die damit zusammenhängende Häufigkeit der Benutzung, die Organisation der Verwaltung und des Transportdienstes, das Tarifwesen u. s. w. Von besonderer Bedeutung ist das Tarifwesen, d. h. die Festsetzung der für die Personen- und Güterbeförderung zu entrichtenden Tarifsätze. Eine sorgfältige Berücksichtigung der berechtigten

Bedürfnisse des Personen- und Güterverkehrs, des Handels und Verkehrs und der vom Publikum erhobenen Wünsche und Beschwerden wird die Verwaltung vor einer Überspannung des fiskalischen Prinzips schützen. Die Schilderung dieser Verhältnisse ist aber nicht Aufgabe der Finanzwissenschaft, sondern obliegt zum Teil der Verwaltungs- und Volkswirtschaftslehre, zum Teil den einschlägigen technischen Wissenschaften.

Was die Reinerträge der Eisenbahnverwaltung, d. h. die Überschüsse über die Betriebsausgaben und die Verzinsung des Anlagekapitals betrifft, so kann sich die Frage erheben, ob diese zu allgemeinen Staatszwecken oder zu besonderen Zwecken der Eisenbahn, Ausbau des Bahnnetzes, Tilgung der Eisenbahnschuld, Anlegung eines besonderen Reservefonds u. dergl. verwendet werden sollen. Diese Frage läßt sich nicht allgemein beantworten, sondern nur nach den besonderen volkswirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen der einzelnen Länder entscheiden. Es scheint angemessen, wenigstens einen Teil der Überschüsse ausschließlich für Eisenbahnzwecke, insbesondere zur Bildung eines Reservefonds, zu benützen, mittels dessen die Mindererträge weniger günstiger Jahre ausgeglichen und die Schwankungen der Einkünfte aus den Eisenbahnen im Staatshaushalt gemindert werden können.

Preußen hatte am Schlusse des Rechnungsjahres 1899 ein Staatsbahnnetz von 29219 km (bei 3000 km Privatbahnen). Das Anlagekapital betrug 7577 Mill. Mk., die Eisenbahnkapitalschuld 7400 Mill. Mk., von der indes nur 4411 Mill. noch nicht getilgt waren. Bezüglich der Überschüsse aus der Staatseisenbahnverwaltung bestimmt das Eisenbahngarantiegesetz vom 27. März 1882, daß sie 1) zur Verzinsung der jeweiligen Staatseisenbahnkapitalschuld, 2) zur Ausgleichung eines etwa vorhandenen Defizits im Staatshaushalte, welches andernfalls durch Anleihen gedeckt werden müßte, bis zur Höhe von 2,2 Mill. Mk., 3) zur Tilgung der Staatseisenbahnkapitalschuld verwendet werden solle. Die Tilgungsquote beträgt $^3/_4$ Proz. des Überschusses. Im Jahre 1899 betrugen nach der Rechnung die Gesamteinnahmen: 1,342, die Ausgaben 795, der Überschuß 546,6 Mill. Mk.; auf den Überschuß wurden angerechnet zur Verzinsung 162,4 Mill. Mk., zur Tilgung 55,5 Mill. Mk., der Reinüberschuß stellte sich also auf 328,7 Mill. Mk. Die Eisenbahnrente betrug 1899 vom durchschnittlichen Anlagekapital 7,28 Proz. (S. Schwartz u. Strutz, Staatshaushalt und Finanzen Preußens Bd. I Lief. 3. Über die Verschiedenheit der in Preußen vorgenommenen Berechnung gegenüber einer nach allgemeinen Grundsätzen vorgenommenen s. Wiedenfeld a. a. O. S. 593 f.) In Bayern sind nach dem Etat 1900/1901 veranschlagt: die Einnahmen aus Eisenbahnen mit 169,04, die Be-

triebsausgaben auf 122,54, sohin die Überschüsse auf 46,50 Mill. Mk. Nach der Rechnung von 1901 betrugen aber die Einnahmen in Wirklichkeit 166,6 die Ausgaben 130,0 so daß nur ein Überschuß von 36,6 Mill. Mk. erzielt wurde; da für Verzinsung und Verwaltung der Eisenbahnschuld 37,4 Mill. Mk. erforderlich waren, so mußte ein Zuschuß aus allgemeinen Staatsfonds von 731173 Mk. geleistet werden. Werden die auf die Staatseisenbahnverwaltung treffenden Beträge für die aus allgemeinen Staatsfonds bezahlten Pensionäre mit 6373770 Mk. in Anrechnung gebracht, so ergibt sich ein Fehlbetrag zu Lasten der Staatskasse mit 7104943 Mk. Gegen 1900 haben sich die Einnahmen um 4,7 vermindert, die Ausgaben um 5,3 Mill. Mk. erhöht. Der Betriebskoeffizient, d. h. das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen, hat sich in den letzten Jahren wesentlich verschlechtert; er betrug 1901: 78,01%, 1900: 72,78, 1899: 69,30, 1898: 68,15%. Die Eisenbahnschuld betrug Ende 1900: 1160440914 Mk. Über die Behandlung der Eisenbahnen als eines ausgeschiedenen Verwaltungszweiges in Baden s. Buchenberger, Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden ꝛc. S. 116 ff.

Literatur. — E. Sax, Die Verkehrsmittel, 2 Bde., Wien 1879. K. Knies, Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen. Cohn, Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik, 2 Bände, Leipzig 1874/75. Derselbe, Der Staat und die Eisenbahnen, in den Jahrb. f. Nat. 1879. Derselbe, Erörterungen über die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten, im Jahrb. f. Ges., Verw. und Volksw., 1886. Schreiber, Die Eisenbahnen als öffentliche Verkehrseinrichtungen, Wien 1887. Stürmer, Geschichte der Eisenbahnen, Bromberg 1872—76. Schneider, Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens, Leipzig 1871. A. von der Leyen, Die nordamerikanischen Eisenbahnen, Leipzig 1885. Huber, Geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs, Tübingen, 1893. S. jetzt besonders die Art. Transport (Huber), Eisenbahnen (G. Cohn), Eisenbahnrecht (Fritsch), Eisenbahnpolitik (A. von der Leyen), Eisenbahntarifwesen (E. v. Neumann) und Eisenbahnstatistik (Wiedenfeld), im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Dann: F. zu Weichs-Glon, Das finanzielle und soziale Wesen der modernen Verkehrsmittel, Tübingen 1894, und van der Borght, Das Verkehrswesen, Leipzig 1894. W. Lotz, Verkehrsentwicklung in Deutschland 1800—1900, Leipzig 1900.

§ 54. — 2. Die Posten und Telegraphen. — Die noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts häufig erörterte Frage, ob das Postwesen als staatliche Anstalt und durch staatliche Beamten betrieben oder privaten Unternehmern überlassen werden solle, ist, für die Brief- und Zeitungspost wenigstens, allgemein im ersteren Sinne entschieden worden. Selbst in denjenigen Staaten, welche das Eisenbahnwesen ganz der Privatunternehmung überlassen haben, befindet sich dieser Zweig des Verkehrswesens in den Händen des Staates. Bezüglich der Gründe, welche diese Entwicklung veranlaßt haben, kann auf das verwiesen werden, was oben zu gunsten der Verstaatlichung der Eisenbahnen vorgebracht wurde. Nur werden hier die Nachteile des Privat- und die Vorzüge des Staatsbetriebs

noch entschiedener zu betonen sein. Besonders erfordern die Hauptzweige des Postwesens, die Brief- und Zeitungspost, wenn dieselben ihre Aufgabe erfüllen sollen, eine feste, einheitliche Organisation, Ausbreitung über das ganze Land, Ineinandergreifen der einzelnen Routen, möglichst rasche und unterbrechungslose Beförderung. Die Konzentration des Betriebes und, bei herrschendem Staatsbahnsystem, Benützung der Einrichtungen und Arbeitskräfte des Eisenbahnwesens bewirken eine bedeutende Verbilligung der Verwaltung und also auch der Leistungen. Alle diese Vorteile sind nur auf dem Wege monopolistischen Betriebes zu erreichen, der dann jedenfalls in den Händen des Staates besser fungiert als in denen von Privaten. Denn der Staat ist am ehesten in der Lage, den Gegensatz zwischen dem privaten Erwerbs- und dem öffentlichen Verkehrsinteresse zu beseitigen. Zu gunsten des Staatsbetriebes spricht ferner, daß der Staat die meisten Garantien rücksichtlich der Wahrung des Briefgeheimnisses bietet, endlich die Erwägung, daß, je mehr der Völkerverkehr wächst, umsomehr auch die Grenzen der Staaten durchbrochen werden, daß es dann internationaler Verträge bezüglich der Vereinheitlichung des Betriebes über große Länderkomplexe hin bedarf, wie sie die Privatunternehmung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten und mit Hilfe des Staates abzuschließen vermag.

Das gleiche gilt auch bezüglich des Telegraphenwesens; nur wird es sich darum handeln, das Monopol so zu gestalten, daß die private Benutzung elektrischer Stromanlagen zu Industriezwecken nicht erschwert, sowie die Anlegung von Linien, welche lediglich dem inneren Geschäftsverkehr des Besitzers dienen, nicht verhindert wird. Auch der Fernsprecher befindet sich am besten in den Händen des Staates. Die Verbindung des Telephons mit dem Telegraphenwesen verbürgt eine bessere Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses und eine Verbilligung der Leistungen; denn ein großer Teil der für den Telegraphenbetrieb vorhandenen Einrichtungen und Kräfte kann für das Telephon mit benutzt werden.

§ 55. — Bezüglich der Höhe der finanziellen Erträgnisse gilt gleichfalls mit unwesentlichen Einschränkungen das beim Eisenbahnwesen Vorgebrachte. Auch hier wird es sich noch rechtfertigen lassen, wenn die Einnahmen nicht nur die laufenden Kosten

des Betriebs decken und die Verzinsung und Amortisation des aufgewendeten Kapitals bewirken, sondern auch einen kleinen Überschuß über dieselben ergeben. Der vielfach erhobenen Anforderung, daß der Staat im Postwesen das reine Gebührenprinzip zur Durchführung bringen, also auf Überschüsse und Verzinsung und Amortisation des aufgewendeten Kapitals verzichten solle, steht die Erwägung gegenüber, daß der allgemein fördernde und bildende Charakter dieser Verkehrsanstalten, die sogenannte Kulturmission, doch wohl bedeutend überschätzt, daß ihre Leistungen mit jenen des Schulunterrichts, des Gerichtswesens u. s. w. nicht auf eine Linie gestellt werden können. Eine unentgeltliche oder überhaupt Staatszuschüsse erfordernde Darbietung der Postleistungen würde zu einer Erhöhung der Steuern und damit zu einer sehr ungleichmäßigen Belastung der Bevölkerung führen; denn es kann nicht zweifellos sein, daß die Posteinrichtungen mehr persönlichen und geschäftlichen Interessen einzelner Bevölkerungsklassen zu gute kommen als der Allgemeinheit. Je mehr bei dieser oder jener Posteinrichtung persönliche und geschäftliche Interessen in Frage stehen, um so mehr wird sich die Hervorkehrung des Erwerbsstandpunktes rechtfertigen lassen. Aus demselben Grunde erscheint grundsätzlich auch der gewerbliche Standpunkt im Telegraphen- und Telephonwesen berechtigt. Ganz besonders gilt dies aber von der Paket- und Personenpost. Diese wird vom Staate nicht im allgemeinen Verkehrsinteresse, sondern in Konkurrenz mit der Privatindustrie betrieben, um seine Posteinrichtungen noch vollkommener auszunutzen und um überhaupt finanzielle Vorteile zu erzielen. Dauernde Defizite dürften hier den Staat veranlassen, diese Zweige überhaupt aufzugeben.

In den meisten Ländern ist Post- und Telegraphenverwaltung vereinigt, so daß es selten möglich ist, die Erträgnisse für jeden dieser Verkehrszweige gesondert aufzustellen. Bezüglich der Überschüsse ist zu bemerken, daß diese häufig nur scheinbare, keine wirklichen sind; so sind eigentlich die Überschüsse um die Kosten der Leistungen zu kürzen, welche unentgeltlich von den Eisenbahnen geleistet werden.

Im Deutschen Reich bestand Postzwang (Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871) nur für verschlossene Briefe und mehr als einmal wöchentlich erscheinende politische Zeitungen, soweit es sich um den entgeltlichen Verkehr von einem Orte mit einer Poststation nach einem anderen Orte mit Poststelle handelte, seit dem Gesetz vom 20. Dez. 1899 ist überhaupt der ganze Verkehr mit

Briefen (auch der lokale) dem Postzwang unterworfen. Im übrigen betreibt der Staat auch die übrigen Zweige des Postwesens. In fast allen Staaten sind verschlossene Briefe dem Postzwang unterworfen, in einigen Staaten (Frankreich, Großbritannien, Italien, Belgien, Holland, Rußland) auch offene Briefe, bezw. Postkarten; Zeitungen unterliegen mit oder ohne Beschränkung auf politische dem Postzwang, letzteres z. B. in Österreich, Frankreich. Wieder in anderen Staaten sind auch Geldbriefe, Geschäftspapiere, Pakete bis zu einem gewissen Gewicht dem Postzwang unterworfen. Am weitesten geht der Postzwang in der Schweiz.

Die Telegraphie und Telephonie belangend, ist es in Deutschland durch Gesetz vom 6. April 1892 als ausschließliches Recht des Reichs bezeichnet, Telegraphen- und Fernsprechanlagen für den Nachrichtenverkehr zu errichten und zu betreiben. Im übrigen ist in fast allen Staaten (ausgenommen Nordamerika) die Telegraphie als Staatseinrichtung organisiert.

Finanzielle Ergebnisse (Posten und Telegraphen): Deutsches Reich 1902/03 (ohne Bayern und Württemberg) ordentliche Ausgaben 387,0, einmalige 33,3, zusammen 410,3, Einnahmen 440,4, Überschuß 30,1 Mill. Mk.; Bayern (1902/03): 41,3, bezw. 37,9 und 3,4 Mill. Mk.; Württemberg 1902/03: 17,4, bezw. 14,1 und 3,3; Frankreich (1902) Einnahmen 270,3, Ausgaben 211,9, Überschuß 58,5 Mill. Frcs.; Großbritannien (1902) 20,1 Mill. Pfd. St., Ausgaben 14,0 Mill., Überschuß 6,1 Mill.; Österreich (1902) Einnahmen 119,0, Ausgaben 110,6, Überschuß 8,4 Mill. Kronen.

Ein Versuch, die Einnahmen aus dem Telegraphenbetriebe in den wichtigsten europäischen Ländern für die Jahre 1850, 1875 und 1900 vergleichend zusammenzustellen findet sich Journal Télégraphique 1901. Dabei ist zu bemerken, daß die Einnahmen aus den Posten sich außerordentlich vermindern würden, wenn die Leistungen der Eisenbahnen für die Posten voll vergütet werden müßten. In Preußen hat man den Wert der der Reichspostverwaltung durch die Staatsbahnen geleisteten Dienste 1899 auf 26,4 Mill. Mk. angegeben.

Literatur. Bezüglich der allgemeinen Verhältnisse s. die oben § 53 citierte Literatur über Verkehrswesen. Im einzelnen; Klüber, Das Postwesen in Deutschland, Erlangen 1811. (v. Imhof), Über Postanstalten nach ihrem Finanzprinzip, Halle 1817. v. Herrfeld, Postreform in Deutschland, Frankfurt 1839. Stephan, Geschichte der preußischen Post ꝛc., Berlin 1859. Hartmann, Entwickelungsgeschichte der Posten von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart ꝛc., Leipzig 1868. Holzamer, Beitrag zur Geschichte der Briefportoreform in den Kulturstaaten, in der Zeitschr. f. d. ges. St.-W. 1878. P. D. Fischer, Post und Telegraphie im Weltverkehr, Berlin 1879. M. Geistbeck, Der Weltverkehr, Freiburg 1887. P. D. Fischer, Deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung, 3. Aufl., Berlin 1886. Ferner die Art. Post, Telegraphie und Telephonie, und Weltpostverein von P. D. Fischer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

2. Hauptabschnitt.

Die Abgaben.

1. Begriff und Einteilung.

§ 56. — Unter den staatswirtschaftlichen Einkünften, den Abgaben im weiteren Sinne, sind diejenigen zu verstehen, welche von den zuständigen Behörden des Staates und der anderen öffentlichen Körperschaften kraft öffentlicher Autorität angeordnet werden.

Sie sind zur Deckung der Kosten bestimmt, welche durch die dem allgemeinen Interesse dienenden Staatsanstalten und -Einrichtungen verursacht werden, soweit diese nicht aus den Erwerbseinkünften bestritten werden können.

Die Abgaben sind spezielle oder allgemeine; die ersteren nennt man Gebühren, die zweiten Steuern. Zu den Abgaben im weitesten Sinne hat man wohl auch die Geldstrafen, Bußen und ähnliche Beiträge zu zählen.

Während von dem Unterschied zwischen Steuern und Gebühren bereits die Rede war (s. oben S. 64) und des weiteren noch die Rede sein wird, sei hier nur der Geldstrafen und Bußen sowie der Beiträge gedacht.

Von diesen fallen die ersteren ganz aus der finanzwissenschaftlichen Behandlung. Die Gesichtspunkte, nach denen sie aufgelegt und bemessen werden, sind nicht finanzieller Natur und nur die Tatsache, daß sie zur Deckung des Staatsbedarfes beitragen, rechtfertigt ihre Erwähnung. Dagegen gibt es Beiträge steuerähnlicher Art, bei deren Auflegung ausschließlich oder doch vorwiegend finanzielle Erwägungen maßgebend sind und die deshalb kurz der Erwähnung bedürfen. Wir verstehen darunter Beitragsleistungen von Einzelpersonen oder Gruppen von solchen, namentlich von Gemeinden, an den Staat, welche von diesen zum Zweck der teilweisen Kostendeckung bei der Errichtung irgend einer staatlichen Anstalt oder zur Durchführung eines staatlichen Wohlfahrtsunternehmens zu ent-

richten sind. Zumeist ist für die Erhebung solcher Beitragsleistungen der Gedanke maßgebend, daß die Errichtung solcher Anstalten den betreffenden Gemeinden oder Einzelpersonen einen besonderen materiellen Nutzen gewährt und daß sie deshalb auch zu einer Vorzugsleistung herangezogen werden mögen. Wir zählen hierher z. B. die Geldleistungen oder unentgeltliche Überlassung von Bauplätzen u. s. w. bei Verlegung von Gerichten und Erbauung von Gerichtsgebäuden in einem Ort, bei Errichtung von Spitälern und Garnisonen, die Zuschüsse Privater bei Flußkorrektionen, bei denen neben dem öffentlichen auch ein privates Interesse obwaltet. Allgemeine Gesichtspunkte für die Berechtigung und die Höhe solcher Beiträge lassen sich nicht aufstellen, vielmehr wird die Entscheidung nach beiden Richtungen von Fall zu Fall zu erfolgen haben.

2. Geschichte des Abgabewesens.

§ 57. — Das frühere Mittelalter, insbesondere das Frankenreich, kennt keine eigentlichen Steuern; was so genannt wird, sind entweder Geschenke an den Fürsten oder trägt, wie die Hafen- und Stromzölle, die Brücken-, Fähr- und Wegegelder, die außerdem noch vielfach in natura geleistet wurden, einen gemischten, gebührenähnlichen Charakter; nur die aus der römischen Zeit stammenden Passierzölle, an althergebrachten Zollstätten von den Handelswaren erhoben, und die Marktzölle können als steuerähnliche Abgaben angesehen werden. Das von den Franken in Gallien vorgefundene römische Steuerwesen blieb noch einige Zeit fortbestehen; Versuche, es auf das übrige Franken auszudehnen, waren ohne Erfolg. Eigentliche Steuern ertrug der Germane nicht, namentlich erschien ihm die Belastung mit einer Kopfsteuer als Minderung der Freiheit. Höchstens die Heersteuer könnte man als eine allgemeine Abgabe derjenigen ansehen, welche den Heerdienst nicht in Person leisteten. Dagegen fehlte es nicht an speziellen, meist auf dem Grundbesitze ruhenden Abgaben. So gab es eine als „Landrecht“ oder „Medem“ bezeichnete Hufenabgabe, die auf eine den Franken eigentümliche Ausbildung des Bodenregals zurückgeführt wird, sowie Naturalabgaben und sonstige Gefälle, die dem Könige als Grundbesitzer zuflossen. Was sonst an Leistungen der Untertanen für öffentliche

Zwecke erforderlich war, bildete Naturallaſt. Brücken- und Wegebau galt als allgemeine Untertanenlaſt. Zum servitium regis gehörte die Verpflichtung, dem Könige nebſt ſeinen Angehörigen und ſeinem Gefolge, den Königsboten und anderen mit beſonderem Befehle verſehenen Perſonen Aufenthalt und Unterhalt ſowie die nötigen Beförderungsmittel zur Verfügung zu ſtellen.

§ 58. — Während in Frankreich und England ſich nun ein freilich vielfach geſtörter Prozeß ſtaatlicher Konſolidation vollzog, trägt das Deutſche Reich nach ſeiner ganzen Organiſation von Anfang an den Keim der Auflöſung in ſich. Frühe ſchon und in dauernder Weiſe geht die eigentliche Staatstätigkeit und damit auch die Ausbildung des Finanzweſens auf die Einzelterritorien über. Die Schwäche der Reichsgewalt verhinderte die Ausbildung eines breiteren Steuerweſens. Alle Verſuche einer Reichsfinanzreform, wie ſie am Ausgang des Mittelalters gemacht wurden, ſcheiterten.

Die erſten Anfänge des direkten Staatsſteuerweſens finden ſich im Reich in den ſogenannten Beden (petitiones, tallia, stiure etc.), die ihren Namen davon tragen, daß ſie nicht auf Grund eines Rechtsanſpruches erhoben, ſondern mit Rückſicht auf beſtimmte vorliegende Bedürfniſſe erbeten wurden. Bei außerordentlichen Gelegenheiten, namentlich bei Aufgeboten zur Reichsheerfahrt und bei Beſuchen des Königs, wurden beſondere Beden ausgeſchrieben. Insbeſondere wurden die Reichsſtädte ſowie das Reichskirchengut zu ſolchen Steuern herangezogen. Seit dem 13. Jahrhundert lieferte die Beſteuerung der Juden manche Einnahmen. Auch allgemeine Reichsſteuern wurden in einzelnen Fällen angeordnet. So wurde im Jahre 1207 eine Reichsſteuer für das gelobte Land beſchloſſen. Aber da es an einer geordneten Finanzwirtſchaft fehlte, die Steuer zumeiſt für das nächſte Bedürfnis, beſonders zur Rückzahlung von Anleihen, Vorſchüſſen, Verſatzgeldern u. ſ. w., verwendet wurde, ſo konnten ſie keine wirkſame Hilfe gewähren. Der letzte größere Verſuch direkter Reichsſteuern fällt in das 15. Jahrhundert; er knüpft ſich an den Namen des „gemeinen Pfennigs“ und iſt veranlaßt durch die Notzeiten der Huſſiten-, ſpäter der Türkenkriege. Es iſt wohl der ſtarke Eindruck der Gefahr und die unabweisbare Erkenntnis, daß bei der veränderten Heeresverfaſſung mit den alten Mitteln und Dienſt-

leistungen nicht mehr auszukommen sei, welche das Zustandekommen dieser Steuer bewirkte. Freilich war der gemeine Pfennig nach Veranlagung und finanziellem Resultate mangelhaft genug. Er war ein willkürliches Gemisch von Kopf-, Personal- und Standessteuern, konnte wegen des Widerstandes einzelner Reichsstände auch nur ungleich durchgeführt werden. Es fehlte dem Reiche vor allem auch die Verwaltungsorganisation und der Kontrollapparat zu einer solchen direkten Besteuerung, es fehlte dem Könige an der Macht, den Widerstand der Reichsstände, Territorialherren und Städte zu brechen. Und doch drängte gerade im 15. und 16. Jahrhundert die Umgestaltung des Wehrwesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse zum Übergang zur Steuerwirtschaft, wie er um jene Zeit in Frankreich auch erfolgt ist. Das Scheitern eines selbständigen Reichssteuerwesens führte seit König Sigismund notgedrungen zu einem System von Matrikularumlagen. Die einzelnen Reichsstände übernahmen dabei nach einem Anschlage bestimmte Summen, welche sie sodann auf ihre Untertanen verteilten oder sich von ihren Landständen bewilligen ließen. Daraus wurden im 16. Jahrhundert die sogenannten Römermonate, anfangs Beihilfen zu den Türkenkriegen, später allgemeine Deckungsmittel für Reichsbedürfnisse.

Die Zolleinrichtungen waren im wesentlichen die gleichen wie in der fränkischen Periode. Die Zollverleihungen nahmen immer mehr zu, so daß die Landesfürsten allmählich anfingen, die Zölle als ihre eigene Angelegenheit zu behandeln und nach Belieben Zollerhöhungen vorzunehmen, bis der Mainzer Landfrieden von 1235 solches verbot. Aber auch dem Reiche selbst wurden seit dem 13. Jahrhundert in dieser Beziehung enge Schranken gezogen und die Errichtung neuer Zollstätten auf die Reichsstädte und Krongüter beschränkt. Die Finanznot des Reiches führte auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1522 zu dem Plane, zur Deckung der Reichsbedürfnisse einen Reichsgrenzzoll mit 4% vom Werte der eingeführten Waren unter Freilassung der notwendigen Lebensmittel zu errichten. Der Plan scheiterte jedoch an dem Widerstande der Städte.

Die Marktgerechtigkeiten endlich, die als Finanzquelle wegen des Marktzolles, der Budengelder, der während des Marktes verwirkten Bannbußen und der Marktgerichtsgefälle in diesem Zusammen-

hange zu erwähnen sind, waren gleich der Münze und den Zöllen größtenteils verliehen; nur wenige befanden sich unmittelbar in den Händen des Reiches. Eine Einnahmequelle für das Reich bildeten sie dann nur noch während der Reichstage.

§ 59. — Die Ausbildung eines geordneteren Finanz- und Steuerwesens erfolgt seit dem 14. Jahrhundert in den Städten, namentlich in den Reichsstädten des Mittelalters. Die große Bedeutung des direkten Steuerwesens in den Städten für die Finanzgeschichte ist anerkannt. Es bildet die Muster für die direkten Steuern des neuzeitlichen Staates. Die Probleme der Ausdehnung der Steuerpflicht, der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und andere sind hier zuerst in Angriff genommen worden. Hier waren freilich auch, wie oben schon erwähnt wurde, die Bedingungen der Entwicklung am günstigsten. Hier war die Geldwirtschaft am weitesten fortgeschritten; der städtische Handels- und Gewerbefleiß hatte einen steuerbaren Reinertrag geschaffen; das Zusammenwohnen einer für jene Zeit bedeutenden Menschenmenge erweckte das Bedürfnis einer öffentlichen Ordnung, der sichtbare Nutzen des städtischen Gemeinwesens erzeugte einen opferbereiten Bürgersinn. Hier finden wir zuerst eigentliche Steuern zur Befriedigung der städtischen Bedürfnisse, Schatzungen, Vermögenssteuern, aber auch indirekte Steuern als die ersten öffentlichen Abgaben, die nur um des öffentlichen Wohles willen erhoben werden und sich wesentlich von den Abgaben und Zinsen der früheren Zeit unterscheiden.

Allerdings ist das Steuerwesen der deutschen Reichsstädte weit entfernt, ein einheitliches zu sein, wenn auch gewisse gemeinsame Grundzüge sich nachweisen lassen, wie dies ja bei den regen Beziehungen der Städte untereinander, den gewohnten gegenseitigen Entlehnungen zu erwarten ist.

Unter den direkten Steuern finden wir fast allenthalben eine Vermögenssteuer (Schoß, Schatzung, Bede u. dgl.), die zumeist von dem ganzen Vermögen, von liegender und fahrender Habe, Nutz- und Erwerbsvermögen zu entrichten war. Überall wurden auch Verbrauchssteuern erhoben; sie spielen vielfach eine größere Rolle als die direkten. Solche Verbrauchssteuern wurden unter dem Namen Ungeld, Zölle u. dgl. auf zahlreiche zum Verbrauch bestimmte Gegenstände, namentlich auf Wein, Bier, Malz, Mehl und Brot,

Salz, Fleisch, geräucherte und gesalzene Fische, Kleider und Kleidungsstoffe und sonstige Gegenstände gelegt. Bemerkenswert sind insbesondere die hier und da schon auftretenden allgemeinen Accisen vom Großhandel. Hand in Hand mit den Steuern gehen vielfach Gebühren für Benutzung städtischer Einrichtungen (des Kaufhauses, der Markthallen), für Handlungen städtischer Beamten und Bediensteter.

§ 60. — Viel weniger entwickelt als in den Reichsstädten blieb während des ganzen Mittelalters das Abgabewesen in den Territorialstaaten. Erst nach dem Dreißigjährigen Kriege macht sich infolge der um diese Zeit eintretenden großen Veränderungen im Staatswesen die Besteuerung in höherem Grade geltend, ohne freilich den Charakter des älteren Finanzwesens völlig zu verändern.

Nur in besonderen Fällen wird während des Mittelalters eine Verpflichtung der Untertanen zu besonderer Hilfeleistung aus ihren Mitteln anerkannt, gewöhnlich in den drei Fällen des Feudalrechtes: beim Ritterschlag des Sohnes, bei der Ausstattung sich verheiratender Töchter des Landesherrn und bei feindlicher Gefangenschaft des Fürsten, um ihn auszulösen. Dazu kommt wohl der dem Gebiete öffentlichen Interesses angehörige Fall der „allgemeinen Landesnot", besonders des Finanzbedarfs für Kriegszüge und Kriegführung, namentlich im Reichsdienste, zum Schutze der eigenen Landesgrenzen, zur Vertreibung des eingedrungenen Feindes. Mit dem Zerfall der alten Wehrverfassung wird das Finanzbedürfnis für Kriegszwecke immer vordringlicher. Unter Berufung auf die Unzulänglichkeit der bisherigen Mittel für diesen öffentlichen Landesbedarf wenden sich die Fürsten an die Stände um allgemeine Abgaben, die denn auch vereinzelt schon im 13. Jahrhundert, allgemeiner im 14. und 15. Jahrhundert, mitunter aber auch erst im 16. Jahrhundert, zunächst freilich nur als außerordentliche und vorübergehende, gewährt werden. Auch hier zunächst in der Form von Beden. Diese Beden, die sowohl als ordentliche wie außerordentliche vorkommen, sind länderweise verschieden. Sie werden in der Regel von den drei Ständen übernommen und von diesen nach ihrer speziellen Verfassung oder nach ihrem Belieben unter ihren einzelnen Gliedern aufgebracht, häufig jedoch ganz oder größtenteils auf die Hintersassen gelegt.

Überwiegend werden die Beden wohl von dem ländlichen Grundbesitz unter Zugrundelegung verschiedener Ertragsmerkmale (Flächengröße, Hufenzahl, Viehstand, Zahl der Pflüge u. s. w.), in den Städten vom Hausbesitze erhoben. Doch kommen auch allgemeine Vermögenssteuern und einkommen- und personalsteuerartige Abgaben vor.

Zu diesen direkten Abgaben treten bald indirekte Verbrauchssteuern, namentlich von Wein, Bier und Met, und Verkehrsabgaben vom Kauf und Verkauf. Sie kommen vereinzelt schon im 14. Jahrhundert, in großer Ausdehnung, mit Erstreckung auf zahlreiche Artikel im 17. Jahrhundert vor (Accisesystem in Preußen und Sachsen). Das Zollwesen behält überwiegend seinen alten Charakter: die Zölle sind provinziale Binnenzölle, Passierzölle; nur selten entstehen Grenzzölle als Durchfuhr- und Ausfuhrzölle.

Die Richtung zum Steuerwesen ist den mittelalterlichen Staaten in erster Linie, wie erwähnt, durch die Änderungen in der Wehrverfassung, den Übergang vom ständischen zum Söldner- und später zum stehenden Heere gewiesen worden. Dazu kommt der Rückgang der domanialen Einkünfte namentlich im 17. Jahrhundert, die Zunahme der Verschuldung und das Sinken des Geldwertes. Weniger bedeutungsvoll für die Entwicklung des Steuerwesens waren die Änderungen in der Zivilverwaltung; doch haben auch sie je länger je mehr einen erhöhten Staatsaufwand verursacht. Die Übernahme zahlreicher Funktionen der städtischen Gemeinden und der Grundherrschaften auf den Staat, die beginnende Förderung der territorialen Kultur und Volkswirtschaft, mit einem Worte das Entstehen eines mit Aufgaben sich füllenden, allgemeine Ziele verfolgenden Staates und die Verdrängung der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft mußten auf Steuern hinführen, wenn diese zunächst auch vielfach nur verschleiert in Regal- und Monopolformen auftraten.

§ 61. — Im allgemeinen weist das brandenburgisch-preußische Finanzwesen während des Mittelalters bezüglich der Steuern dieselben Grundzüge auf wie das der übrigen Territorialstaaten. Die Abweichungen, die hier bemerklich sind, erklären sich aus der Verfassung und der in der Hauptsache auf Eroberung begründeten Besiedelungsweise dieses Staates. Auf dem Obereigentum

des Fürsten über alles Land und der Vergebung desselben zu Lehen beruhen die Leistungen im Kriegsdienst und die Zinsen und Zehnten. Nachdem diese, sowie die in Brandenburg vorkommenden Beden und die andern Einnahmequellen teils vergeben, teils veräußert und verpfändet waren, mußten die Hohenzollern, als sie im 15. Jahrhundert die Mark mit Schulden belastet und fast ohne Einkünfte übernahmen, den Versuch machen, neue Einnahmequellen zu eröffnen. Es gelingt Albrecht Achilles, nach langwierigen Verhandlungen mit den Ständen ziemlich regelmäßig sich wiederholende, wenn auch immer nur für kurze Frist bewilligte Beden zu erlangen. Auch ein Biergeld und andere neue Abgaben und Zölle auf Wein und sonstige Verbrauchsgegenstände konnten eingeführt werden.

Im 16. Jahrhundert ändern sich die Grundlagen der direkten Besteuerung; das Steuerwesen gewinnt eine größere Bedeutung. Auf dem Lande wird ein nach dem Erntequantum bemessener Hufenschoß von den bäuerlichen Gütern eingeführt, in der Mark ein Giebelschoß. Andere Klassen der bäuerlichen Bevölkerung wurden gleichfalls mit festen Schoßsätzen belegt.

Die Kataster waren aber sehr ungleichmäßig und blieben es, trotz einiger Veränderungen im 17. Jahrhundert, bis in die Neuzeit. Der ritterschaftliche Besitz war im wesentlichen von den Steuern befreit. Im ganzen weist das Steuerwesen des 16. Jahrhunderts die Tendenz auf, die alten Vermögenssteuern in einzelne Objektssteuern (vom Kopf, dem Viehbesitz, dem Hausbesitz, dem Schornstein, der Hufe) aufzulösen. Wie in anderen deutschen Territorien, so wird um diese Zeit auch in der Mark die Bierziese eine ständige Einrichtung und die Hauptsteuer der Städte. Doch darf man sich von dem Erträgnis der Steuern wie dem Finanzwesen überhaupt keine zu großen Vorstellungen machen. Von den ca. 100000 Gulden, welche in den späteren Regierungsjahren des Albrecht Achilles die Einkünfte aus den süddeutschen und brandenburgischen Landen bildeten, betrugen die Steuern nur etwa ein Fünftel.

Der Gedanke der Steuer konnte ja überhaupt, wie oben bemerkt, nur schwer Fuß fassen; die Schwierigkeiten der Steuerbewilligung, die teils in den tatsächlichen, teils in den staatsrechtlichen Verhältnissen begründet waren, führten zu einer möglichsten Aus-

nutzung des Domaniums und der staatlichen Hoheitsrechte, von welch letzteren allerdings einige in ihrer praktischen Anwendung zu einer verschleierten Besteuerung wurden. So gelangte Preußen eigentlich erst nach dem 30 jährigen Krieg infolge der Notwendigkeit, die Kosten für das stehende Heer aufzubringen, infolge der Erstarkung der Fürstengewalt, der Änderungen in der Landesverwaltung und der Bestrebungen zur Hebung der Landeskultur zu einer umfassenderen Besteuerung. Freilich ist das, was erreicht wurde, nicht eben viel. Gegenüber den Adelsprivilegien, dem Festhalten an den alten Bemessungsgrundlagen, der Eifersucht der Stände gegeneinander, den zahlreichen provinziellen Verschiedenheiten war eine durchgreifende Änderung nicht zu erwarten. Nur in einzelnen Landesteilen kam es zu einigen Reformen. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts blieb das Steuerwesen, wie es zu Ende des 17. Jahrhunderts sich entwickelt hatte, bestehen. Die Hauptsteuer war eine nach höchst mangelhaften Grundlagen erhobene Steuer, die hauptsächlich auf dem Grundbesitz und den Mediatstädten lag und den Namen Kontribution und Generalhufenschoß trug. Sie wurde in jedem Kreise verschieden erhoben. Dazu kam ein Lehensritterpferdegeld vom adeligen Grundbesitz und eine größere Anzahl steuerähnlicher Abgaben und Naturallieferungen, ferner in der Kurmark das Kavalleriegeld, die Lehenspferdegelder vom adeligen Grundbesitz, die Nahrungs- und Handwerkssteuern, die Kriegsmetze, die Justizsalariengelder und noch einige andere meist auf kleineren Personenklassen beruhende und mit Zweckbestimmung erhobene Steuern, endlich die Accise, die Zölle, Regalien, Stempelabgaben u. dergl. Die Accise oder Generalaccise insbesondere war ein System von Steuern, das nur auf die Städte beschränkt war und neben einer mäßigen Kopf-, Gewerbe- und Grundsteuer hauptsächlich indirekte Steuern auf Lebensmittel, Getränke und alle möglichen Kaufmannswaren umfaßte. Dazwischen kamen in Zeiten der Not auch allgemeine direkte Kopfsteuern vor. Die eigentlichen Landzölle kamen neben den Accisen zu keiner rechten Bedeutung. Sie waren meist Abgaben, die beim Übergang der Waren von einer Provinz in eine andere erhoben wurden und einen gemischten Charakter trugen, teils eigentliche Steuern, teils Straßen- und Brückengelder, teils Schutz- und Erlaubnisgebühren. Durch Durchfuhrzölle suchte

man die ausländischen Produzenten und Kaufleute zu belasten. Das lästige System der Binnenzölle wurde erst 1805 beseitigt, ein eigentlicher Grenzzoll erst 1806 eingeführt. Von den Regalien hatten entschieden steuermäßigen Charakter das Salz- und das Tabakregal. Das Salzregal war 1656 von dem großen Kurfürsten eingeführt worden. Seit 1703 bestand im ganzen Lande (früher schon in den Städten) die sogenannte Salzkonskription, wonach jeder Hauswirt jährlich eine bestimmte Menge Salz kaufen mußte. Das Tabakregal, 1703 als Monopol eingeführt und zeitweise an die französische Verwaltung der Accise und Zölle verpachtet, wurde 1797 in eine eigentliche Steuer umgewandelt. Vorübergehend bestand auch ein Kaffeebrennereimonopol.

Endlich sei noch des Stempelwesens gedacht, das unter dem großen Kurfürsten im Jahre 1682 eingeführt, bald erweitert und in den Jahren 1765 und 1766 noch weiter auf Urkunden und Verträge ausgedehnt, zugleich auch in den bisher stempelfreien Provinzen eingeführt wurde. Der Stempel betraf Patente, Diplome, Bestallungen, Begnadigungen, Konzessionen, Konsense, Privilegien, Dokumente und Urkunden, Kontrakte bei über 50 Talern Wert, Wechsel, Obligationen, Erbteilungen, Vollmachten, kaufmännische Handelsbücher, Spielkarten u. s. w. und wurde demnach sowohl bei Gebühren wie Steuern angewendet.

§ 62. — Teilweise besser waren die Steuerverhältnisse im Süden Deutschlands. In Bayern kommen im 14. Jahrhundert verschiedene Steuern als Landessteuern vor, rohe Grundsteuern, Vieh- und Klauensteuern, Steuern nach dem Getreideertrag, aber auch allgemeine Vermögenssteuern, von denen namentlich die letzteren deutlich als Abbilder der in den Städten erprobten Formen erscheinen. Im 15. Jahrhundert kommt die sogenannte Landsteuer auf, eine wesentlich auf die „armen Leute", d. h. die untertänige Landbevölkerung gelegte direkte Steuer, an der auch die Städte und Märkte beteiligt waren; dieser trat etwas später eine Standsteuer, d. h. eine von den Ständen erhobene, zur Seite. Diese Standsteuer, traf übrigens nur anfänglich die Stände selbst; später wurde sie von diesen auf ihre Untertanen abgewälzt. Aus den noch erhaltenen Ordnungen geht hervor, daß die Bestimmungen über Veranlagung,

Erhebung, Fassion u. s. w., überhaupt die Steuertechnik für jene Zeit nicht übel waren. Die nach und nach ausgebildete Übung, die früher erhobene Steuer als Norm für die künftige Steuererhebung zu Grunde zu legen, bewirkte, daß sich bereits um 1500 Steueranlage und Steuertrag gegenüberstanden, wie heute Voranschlag und Rechnung. Im übrigen finden wir auch hier die Kämpfe der Fürsten mit den Ständen um die Steuerbewilligung und den erfolgreichen Versuch der letzteren, die Steuer auf das niedrige Volk abzuwälzen. Daneben kommen auch Aufwandsteuern als Territorialsteuern vor, von denen das Getränkeungeld bis in das 14. Jahrhundert zurückreicht. Die schwierigen Finanzverhältnisse der Folgezeit führten unter überraschender Ausbildung nach der technischen Seite hin zu einer weiteren Entwicklung des Steuerwesens auf der Grundlage der Landsteuer, die freilich in der Hauptsache immer auf der bäuerlichen Bevölkerung lasten blieb. Diese und der Bieraufschlag wurden allmählich zu dauernden Einrichtungen. Dazwischen findet sich in Kriegszeiten ein Gemisch von Vermögens-, Einkommens- und Personalsteuern, bei denen den Grundsätzen der Allgemeinheit und selbst der Gleichmäßigkeit der Steuern eine bemerkenswerte Beachtung zu teil wurde. Im 17. Jahrhundert kommen mehrere neue Aufschläge, so auf Tabak und Getreide, Schlachtvieh und Fleisch, neben einer Erhöhung der bereits bestehenden auf Bier und Wein vor. Natürlich traten im Laufe der Zeit trotz mancher Versuche zu Reformen die Mängel der alten rohen Kataster um so mehr hervor, in je höheren Beträgen die Steuer erhoben wurde. Zwar ist das Bestreben, die Steuer auf möglichst viele Personenklassen auszudehnen und einige Gerechtigkeit in dieselbe zu bringen, unverkennbar, aber am Maßstab unserer Zeit gemessen, ist das, was erreicht wurde, doch recht unbedeutend. Durch die Einverleibung der neuen Landesteile zu Anfang des 19. Jahrhunderts entstand eine außerordentliche Buntscheckigkeit im Steuerwesen, welche die Notwendigkeit einer unifizierenden Reform aufs schärfste hervortreten ließ.

§ 63. — Auch in Niederösterreich, Böhmen, Schlesien vollzog sich namentlich unter dem Druck der Türkennot der Übergang vom Domänen- und Regalien- zum Steuerwesen früher als in

Preußen. Im 16. Jahrhundert bürgern ſich dort direkte Steuern dauernd ein, ſo in Böhmen eine allgemeine Vermögensſteuer, in Schleſien eine Grundertragsſteuer, in Niederöſterreich die Kontribution, auch eine Art Grundſteuer, und die Urbarſteuer von Gebäuden. Bei beſonderen Anläſſen (Türkenkriege) wurden Perſonal-, Kopf-, Vermögens-, Einkommen-, Standesſteuern erhoben. Schon ſeit dem 14. Jahrhundert finden ſich vereinzelt Verbrauchsabgaben als landesfürſtliche Steuern in der Form des Ungeldes von Wein, Bier, Branntwein, Met, Getreide und anderen Produkten. Dazu kamen Zölle, Mauten, das Salz- und Tabakregal, endlich Stempel, Taxen und eine Erbſteuer. Freilich konnte auch dieſe Vielheit direkter und indirekter Steuern und ſteuerähnlicher Abgaben den Staat nicht vor finanziellen Sorgen bewahren. Im 18. Jahrhundert werden zahlreiche Reformen im Steuerweſen verſucht; die Grundſteuerreform unter Karl VI. im Mailändiſchen, die Steuerrektifikationen Maria Thereſias und Joſephs II. in den deutſchen Landen bilden eine ſehr bemerkenswerte Etappe auf dem Wege zu einer rationellen Beſteuerung und ſtellen das Wichtigſte dar, was zur Herbeiführung einer allgemeineren und gleichmäßigeren direkten Beſteuerung vor dem 19. Jahrhundert geſchah. In der Hauptſache handelt es ſich um die Bildung von Grund- und Gebäudekataſtern, mittels deren an Stelle der bisherigen rohen und willkürlichen Grundlagen objektive Maßſtäbe für die Beſteuerung geſetzt werden ſollten.

§ 64. — In England, wo das Königtum ſchon frühzeitig zu größerer Kraft gelangt war, werden neben zahlreichen, teils nur von beſtimmten Perſonen, teils nur in beſtimmten Fällen zu entrichtenden Abgaben, ſchon im 12. Jahrhundert allgemeine direkte Vermögensſteuern erwähnt, die nicht nur von der Maſſe der gewöhnlichen Untertanen, ſondern zum Teil auch von dem Adel aufzubringen waren. Das Land wird mit einer Grundſteuer, das bewegliche Vermögen mit einer Art roher Ertragsſteuer getroffen; je nach Bedürfnis und Zeitverhältniſſen werden wechſelnde Quoten erhoben. Die Norm wird der „Fünfzehnte und Zehnte“. Der vom Heerdienſt Befreite zahlt gleichfalls eine Abgabe. Im Jahre 1297 erhielten die Barone, ſpäter auch das Unterhaus das Steuerbewilligungsrecht. Nach mannigfachen Kämpfen gelangte man zu Anfang des 14. Jahr-

hunderts allmählich zu einer festen direkten Besteuerung, deren Ziel darauf gerichtet war, alle Grundabgaben in eine allgemeine Grundsteuer, alle persönlichen Abgaben in eine gleichmäßige Einkommensteuer überzuführen. Dies Ziel wurde freilich nur mangelhaft erreicht, doch zeigt die ganze Bewegung, wie weit England gegen Ausgang des Mittelalters dem Kontinent in der annähernden Verwirklichung der Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung und in der Überwindung von Steuerprivilegien voraus war. Auf Andrängen der Steuerpflichtigen wurde im Jahre 1334 der „Fünfzehnte und Zehnte" kontingentiert und auf die Grafschaften und Städte verteilt. Mit der Zunahme des Staatsbedarfs wird im 16. Jahrhundert die Steuer ohne Änderung der alten Veranlagungsform in mehrfachen Beträgen erhoben. Dazu kommt eine „Subsidie", in der Hauptsache auf gleicher Grundlage und nach Bedarf in mehrfachen Beträgen erhoben. Außer diesen regelmäßigen Steuern kamen auch außerordentliche, Kopf- und klassifizierte Kopf- und Standessteuern, vor. Die indirekte Besteuerung vollzieht sich in dieser Zeit ganz in der Form der Zölle, die aber im Gegensatze zu Deutschland nicht Binnen-, sondern Grenzzölle waren. Sie lieferten im 16. Jahrhundert den Hauptteil der Einnahmen.

Auf dieser Grundlage blieb das Steuerwesen bis ins 17. Jahrhundert. Wesentliche Änderungen im englischen Steuerwesen brachte die erste Revolution und Republik. An Stelle der alten, den Bedürfnissen nicht mehr genügenden direkten Steuern, der Subsidien, Zehntel und Fünfzehntel, traten die Monatsanlagen, „monthly assessments", d. h. eine Vermögens- und Einkommensteuer nach neuer Veranlagung und unter umfassender Einbeziehung der Besoldungen im Zivildienst und des persönlichen Erwerbs. Sie wurden nach Bedarf in Monatssummen festgestellt und auf die Grafschaften und Städte repartiert. Am wichtigsten aber war die Einführung innerer Verbrauchssteuern auf eine Anzahl von Artikeln, insbesondere Getränke, im Jahre 1643. Dagegen blieb das alte Zollwesen in der Hauptsache bestehen. Während der Restaurationszeit und der Zeit der letzten Stuarts, 1660—1688, werden zwar Versuche gemacht, auf die ältere direkte und indirekte Besteuerung zurückzugreifen, aber in der Hauptsache blieb es bei dem bisherigen Zustande. Eine neue

Herdsteuer (hearth money), neue Kopfsteuern, eine Bankierbesteuerung und eine Steuer auf andere Einkommen werden eingeführt, die älteren Zölle weiter entwickelt, ein neuer Tarif aufgestellt, der insbesondere Abgaben auf Wein, Zucker, Tabak, Branntwein enthält. Die Zivilliste wird auf besondere Abgaben, eine „erbliche Accise" (besonders auf Getränke) und eine temporäre, in Zuschlägen bestehende Accise, begründet. Abgaben im Gerichtsverfahren werden neu eingeführt.

Zu Ende des 17. Jahrhunderts wird nach mannigfachen Versuchen mit Kopf-, Klassen-, Standes-, Geburts-, Heirats-, Begräbnis-, Junggesellensteuern, eine land-tax eingeführt, die in der Bedrängnis der französischen Kriege, um mehr Mittel auf einmal zu erhalten, für ablösbar erklärt wurde. Die unpopuläre Herdsteuer wurde 1696 durch eine Fenstersteuer und diese 1778 durch eine Steuer von Wohngebäuden ersetzt. Neue direkte Steuern auf einzelne Berufe und Gewerbe treten auf. Eine besondere Ausbildung erlangten im 18. Jahrhundert die Luxussteuern (auf Karossen, Silbergeschirr, Wappen, Taschenuhren, Dienstboten u. s. w.). Auch die Accise wird in der Zeit von 1688—1793 erhöht und auf immer mehr Gegenstände der verschiedensten Art ausgedehnt; namentlich werden die Getränkesteuern immer höher. Doch war die englische Accise im Gegensatze zur preußischen keine allgemeine, sondern blieb beschränkt auf eine Anzahl von Artikeln. Mit ihr im Zusammenhange stand ein System von Lizenzen für Händler und Produzenten aufschlagspflichtiger Waren. Auch Verkehrssteuern, namentlich Erbschaftssteuern, haben sich in dieser Zeit eingebürgert und entwickelt. Der Zolltarif erstreckt sich auf zahlreiche Artikel und weist hohe Sätze auf.

Die Kriege in der Zeit von 1793—1815 steigerten die Ansprüche an das Steuerwesen auf eine außerordentliche Höhe. Besonders bemerkenswert in der englischen Finanzgeschichte ist das Jahr 1798. In diesem führte Pitt zum erstenmal die income-tax ein, die an die Stelle der assessed-taxes und der speziellen Lohn- und Besoldungssteuern trat. Nach vorübergehender Aufhebung wurde sie als Besteuerung der einzelnen Ertragsquellen, welche in fünf Klassen oder Shedules geschieden wurden (A Grund und Boden, B Pacht, C Renten aus öffentlichen Fonds, D Gewerbe, Handel und Beruf, E Lohn

und Gehalt), wieder eingeführt, dagegen nach dem Frieden von 1813 wieder beseitigt.

§ 65. — Auch in Frankreich entwickeln sich die Steuern aus den Feudalabgaben. Bei zahlreichen aus dem Lehnswesen sich ergebenden Gelegenheiten wurden Abgaben erhoben. Sie flossen aus gemischt privaten und öffentlich-rechtlichen Titeln. Nirgends ist die feudale Gesellschaftsverfassung so sehr zum Ausdruck gekommen wie in Frankreich. Namentlich wurde das allgemeine Besteuerungsrecht erfolgreich aus dem Rechte des Königs als Suzerän abgeleitet.

Von den zahlreichen und verschiedenartigen Abgaben im 11.—15. Jahrhundert haben die Aides und Exactions wohl am meisten die Natur steuerartiger Abgaben. Die Aides sind außerordentliche Subsidien aller Untertanen und Vasallen an den Herrn. Sie treten in den drei obengenannten Fällen des Lehnrechts, dann im Falle der Gefangennahme des Königs ein. Zum Unterschied von den Aides erscheinen die Exactions als Abgaben, die nicht auf Herkommen oder Zustimmung der Untertanen beruhen, sondern willkürlich von dem Herrn erhoben wurden. Zu diesen Exactions rechnet das französische Feudalrecht besonders die unter dem Namen Taille (talia, tolta, auch maltôte) seit dem 11. Jahrhundert und wohl auch schon früher vorkommende direkte steuerartige Abgabe. Die gewöhnliche Taille, die übrigens lokal verschiedene Namen aufweist, ist eine Steuer von den Rauch- und Feuerstellen, eine Familien- und Hausgenossensteuer. Zumeist trifft sie, wie die Aides und Exactions überhaupt, den ländlichen untertänigen Grundbesitz, wenn sie auch als Vermögens- und Einkommen- oder als Herd- und Kopfsteuer veranlagt ist. Doch sind die Steuern vielfach auch allgemeine, sie erstrecken sich auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen und sind prinzipiell auch von Adel und Geistlichkeit zu entrichten. Neben den gewöhnlichen Steuern kommen wiederholt außerordentliche Vermögens- und Personalsteuern vor. Die Kirche und der Klerus werden öfters, z. B. bei Gelegenheit der Kreuzzüge, zu besonderen Beisteuern („Dons gratuits“) veranlaßt.

Neben diesen vorwiegend direkten Abgaben kommen Verbrauchsabgaben teils steuer-, teils gebührenartigen Charakters vor, so die Wege- und Passierzölle, unter diesen besonders der Salzzoll, dann

die Verkaufsabgaben auf Märkten, unter dieſen beſonders ſolche vom Detailhandel mit Wein, Bannrechte, Beſitzwechſelabgaben und ähnliche, die nicht nur von Unfreien, ſondern auch von Freien, Vaſallen und anderen Untertanen, ſei es beim Erbgange, ſei es bei Eigentumsübertragungen unter Lebenden, erhoben werden.

Im 14., namentlich ſeit dem 15. Jahrhundert, wird die direkte Hauptſteuer der ländlichen und ſtädtiſchen Bevölkerung die Taille. Adel, Klerus, Beamte und einzelne Privilegierte ſind regelmäßig von der Taille und ähnlichen Steuern frei. Die Steuern werden bei ſtändiſchen Bewilligungen oft im ganzen bewilligt und von den beteiligten Provinzen und den Ständen unter ſich repartiert. Aus der ſchweren Zeit der engliſchen Kriege in der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts geht die Taille als bleibende Einrichtung hervor und iſt ſeitdem die hauptſächlichſte direkte Steuer bis zur Revolution. Die indirekten Abgaben, namentlich die Verbrauchs- und Verkehrsabgaben werden am Ausgange des Mittelalters erweitert, umgeſtaltet und vermehrt. Das gilt namentlich von den Zöllen (Ausfuhr- und Binnenzöllen), in deren Erhebung der König, da ſie zur Domäne gehörten, freie Hand hatte. Verſuche, allgemeine Steuern vom Verkauf einzuführen, hatten keinen dauernden Erfolg. Dagegen erfuhren die ſtädtiſchen Torſteuern, die Getränke- und die Salzſteuern ein beſondere Ausbildung.

Die ſtädtiſchen Torſteuern oder Octrois wurden bei der Einbringung von Waren in die Stadt erhoben und dienen in erſter Linie für ſtädtiſche Zwecke; doch fließen dem König beſtimmte Anteile zu. Außerdem werden die Getränke und ſpeziell der Wein noch in zwei anderen Formen beſteuert, nämlich in der Form einer Abgabe beim Großverkauf, die den Käufer trifft, und mit der Konſumſteuer beim Kleinabſatz, die der Wirt zu bezahlen, der Konſument aber zu tragen hat, der Vorläuferin des ſpäteren Droit de détail. Die Erhebung der Weinſteuer geſchah ſchon damals vorwiegend auf dem Wege der Verpachtung.

Die Salzſteuern ſind urſprünglich Abgaben ſowohl an den König wie an die ſonſtigen Feudalherren, die in verſchiedener Weiſe (als Produktions- und Abſatzſteuern wie als Grenz- und Binnenzölle) erhoben wurden. Sie gehörten zur „Gabelle“, womit man früher

die Auflagen auf Waren, seit dem 16. Jahrhundert die Salzsteuern allein, bezeichnete. In der Mitte des 14. Jahrhunderts werden zur Sicherung der Salzsteuer königliche Salzmagazine angelegt, in welche alles Salz gebracht und von wo aus es durch Agenten mit Steuerzuschlag verkauft wurde. Daraus entwickelte sich schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Verpflichtung der salzsteuerpflichtigen Bevölkerung, eine gewisse Menge Salz familien- oder haushaltungsweise aus den Salzmagazinen zu entnehmen. Doch bestanden in den verschiedenen Landesteilen die größten Ungleichheiten. Die privilegierten Klassen waren im allgemeinen von der Salzsteuer befreit.

Auf dieser Grundlage blieb das Steuerwesen bis Ende des 18. Jahrhunderts. Die zunehmenden Bedürfnisse des Hofes und der Regierung führten zum Ausbau des alten Steuerwesens, zur Einführung neuer Steuern, zur Beseitigung einzelner Mängel; aber eine grundsätzliche Neugestaltung wird nicht versucht. Namentlich erhielt sich die Steuerfreiheit der privilegierten Klassen, die schwere und ungleiche Belastung der unteren und mittleren Klassen.

Die hauptsächlichste direkte Steuer des platten Landes und der kleineren Städte blieb die Taille. Zwei Formen sind dabei zu unterscheiden: die taille personelle, die im größeren Teile Frankreichs erhoben wurde, der Absicht nach eine allgemeine Vermögens-, Erwerbs- und Personalsteuer, und die taille réelle, eine Realsteuer auf Grund- und Hausbesitz. Während bei der letzteren der Willkür der Steuerorgane wenigstens einigermaßen Schranken gezogen waren, fehlte es bei der ersteren zumeist an genügenden Anhaltspunkten für eine richtige Veranlagung. Und je mehr die Taille wuchs, um so härter wurde sie empfunden und um so mehr machten sich ihre großen Ungleichheiten und der Mißstand der zahlreichen persönlichen Befreiungen durch Privileg und Amt bemerkbar. Sie zerfiel schon im 16. Jahrhundert in ein „principal“ und einige „crus“, d. h. Zuschläge für Spezialzwecke; daneben entstand ein Taillon, ein Gelderſatz für Naturallieferungen. Die Haftbarkeit der Steuererheber für nicht entrichtete Steuerbeträge und die Solidarhaft der Kirchspiele für Steuerausfälle wurden immer drückender. Der Klerus beteiligte sich an der Tragung der Staatslasten nach wie vor durch die „Dons

gratuits", ein- und mehrfachen Dezimen von den kirchlichen Einkünften, die aber doch nur außerordentliche, wenn auch häufig wiederholte Leistungen darstellen. Im Jahre 1695 war eine neue Steuer, die Capitation, eine persönliche Steuer, zunächst zur Bestreitung der im Frieden von Ryswick entstandenen Kosten eingeführt worden, blieb aber dann dauernd bestehen. An ihr sollten auch die Privilegierten mittragen. Als der Krieg von 1709 neue Opfer forderte, wurde das Jahr darauf der Zehnte (dixième) als eine neue Steuer von allem Einkommen eingeführt, vorübergehend durch den Zwanzigsten und Fünfzigsten ersetzt, aber seit 1756 wieder hergestellt.

Auch die indirekte Besteuerung weist keine wesentlichen Neuerungen auf, abgesehen vom Zollwesen. Hier treten schon seit dem 16. Jahrhundert hauptsächlich aus volkswirtschaftlichen Gründen Bestrebungen auf, die Ausfuhrzölle zu beseitigen und die Binnenzölle durch Grenzzölle zu ersetzen. Sie sind wenigstens insoweit gelungen, als an Stelle der einzelnen Provinzen deren mehrere mit einer gemeinsamen Zollgrenze umschlossen wurden. Die drückendste unter den Verbrauchssteuern blieb die hohe und höchst ungleichmäßige Salzsteuer. An den Getränkesteuern ist nichts Wesentliches mehr geändert worden. Erst zu Ende des 16. und im 17. Jahrhundert traten neue Steuern, zum Teil von luxussteuerartigem Charakter (auf Tuch und andere Wollwaren, Leinwand, Zinngeschirr, Eisen, Papier, Hüte, Gold und Silber, ausländische Bücher, Spielkarten u. s. w.), besonders die Tabaksteuer (zuerst 1625 in Form eines Einfuhrzolles von fremden Tabaken, seit 1674 als Monopol) auf. Die meisten dieser Steuern wurden auf dem Wege der Verpachtung eingezogen.

Schließlich sei noch der sog. Droits domaniaux gedacht, die in zwei Klassen: die Besitzveränderungsabgaben und die Stempel- und Registrierungsabgaben, zerfielen und in zahlreichen Fällen und bedeutender Höhe erhoben wurden.

Zur Zeit des Beginnes der großen Revolution lastete ein ungeheurer Druck auf dem französischen Volke; die Ungleichheiten zwischen den Provinzen und zwischen den einzelnen Klassen der Untertanen, die Steuerfreiheiten der privilegierten Klassen, die Härte der Steuerpächter waren unerträglich. Es ist erklärlich, daß die Revolution zugleich mit dem alten Staatswesen auch das alte Steuerwesen beseitigte.

In der Hoffnung, daß in dem neuen Staatswesen die Ausgaben wesentlich vermindert werden könnten und unter dem Einfluß physiokratischer Lehren versuchte man die Vielheit der direkten Steuern durch eine einzige Steuer vom Reinertrag des Grundeigentums zu ersetzen, mußte jedoch sogleich erkennen, daß damit die Staatsbedürfnisse nicht befriedigt werden konnten. Deshalb behielt man die Zölle bei, stellte die vorübergehend abgeschafften Aufwandsteuern wieder her und begründete ein System von direkten Ertragssteuern, auf dem im wesentlichen noch heute das französische Steuerwesen beruht.

§ 66. — Vergleicht man den Zustand des Abgabewesens zu Ende des 18. Jahrhunderts mit dem etwa des 16., so wird man zwar manche Änderungen und Besserungen finden, aber in der Hauptsache auch die alten Grundlagen. Zwar wird in viel breiterer Weise als früher der Staatsbedarf mittels Steuern gedeckt, auch bemüht sich die wachsende Macht des Absolutismus mit Erfolg, ihnen den Charakter dauernder Einnahmen zu sichern, aber bis ans Ende des 18. Jahrhunderts erhält sich wenigstens in Deutschland der Gedanke, daß die Domänen eigentlich die angemessenste Art der Staatseinnahmen seien, und bleibt das Regalien- und Sportelwesen in ungeschwächter Geltung. Trotz unverkennbarer Anstrengungen bedeutender Fürsten und Staatsmänner, die Steuern, besonders die direkten, im Sinne einer größeren Gleichheit und Allgemeinheit zu reformieren, dauern die Privilegien des Adels, des Klerus, einzelner Stände, Städte und Personen, die provinziellen Verschiedenheiten fort. Nirgends ist noch der Gedanke der Steuerpflicht entschieden zum Durchbruch gelangt. Es bedurfte des Zusammenwirkens vieler Faktoren, um jene gründliche Umgestaltung des Steuerwesens herbeizuführen, die sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in einzelnen Staaten früher, in anderen später, und dann wieder in der jüngsten Zeit vollzog.

Der modernen Gestaltung des Steuerwesens hat zunächst die Wissenschaft durch hervorragende Geister im 17. und 18. Jahrhundert vorgearbeitet. Die Auffassung des Steuerwesens bei Besold, Klock, noch mehr bei v. Justi und Sonnenfels ist zweifellos von modernen Gedanken durchweht. Hier findet sich ausgesprochen, daß die Steuer nicht bloß eine allgemeine sein solle, sondern auch, daß ihre Berech-

tigung nur in der allgemeinen Notdurft und dem öffentlichen Nutzen gelegen sein könne; ferner daß die Steuern an Einkommen und Ertrag anzuknüpfen seien und deshalb diese in objektiver Weise, katastermäßig, festgestellt werden müßten. v. Justi bezeichnet die Steuer als „denjenigen Beitrag der Untertanen aus ihrem Privatvermögen, den sie zu dem notwendigen Aufwand des Staates nach einem gewissen Verhältnis ihres Vermögens und Gewinnstes leisten müssen". Daß solche Forderungen zunächst in Deutschland keinen tiefgreifenden Erfolg hatten, vermag ihrem Werte keinen Abbruch zu tun. Auf die Praxis wirkten sie allerdings erst in der Form, welche ihnen die Lehren der Physiokratie und A. Smiths gegeben haben. Ihr Verdienst ist es, die Steuerlasten in Verbindung mit der Volkswirtschaft gesetzt und bestimmte Grundsätze für die Schonung des Volkswohlstandes aufgestellt zu haben. Die kostspieligen Kriege um die Wende des 19. Jahrhunderts sowie die allgemeinen politischen Vorgänge waren ein weiterer Antrieb für die erneute Beschäftigung mit steuerpolitischen Fragen.

Die ungeheuere Steigerung der Ausgaben zu Anfang des 19. Jahrhunderts drängte zu tiefgreifenden Reformen im ganzen Finanzwesen. Nirgends reichten in jener Zeit die alten Einnahmequellen mehr aus, immer kleiner wurde der Prozentsatz der Ausgaben, der durch Domänen, Forsten, Regalien und dergleichen gedeckt werden konnte, immer deutlicher wurde es, daß die finanzielle Zukunft von der Ordnung des Steuerwesens, daneben freilich auch von einem richtigen Gebrauch des Kredits abhängig sei. Allein auch abgesehen von dem durch die Kriege und Schulden verursachten Druck waren noch genug treibende Momente vorhanden, die eine Änderung im Steuerwesen bewirken mußten. Dies sind vor allem die fast überall wirkenden politischen und sozialen Ideen der neuen Zeit und die Umwälzungen der Volkswirtschaft. Den mächtig hervortretenden Anforderungen nach politischer Gleichheit konnten die alten Formen des Steuerwesens, die schon im 18. Jahrhundert der Erhöhung da und dort eine Grenze gesetzt hatten, nicht mehr genügen. Man mußte aufräumen mit den alten lokalen und provinziellen Verschiedenheiten und mit dem Gewirre von Privilegien, an ihre Stelle mußte die Einheitlichkeit im Steuerwesen für das ganze Staatsgebiet treten.

Allgemeinheit, Gerechtigkeit, Gleichmäßigkeit der Besteuerung wurden unabweisbare Forderungen und gaben die Richtpunkte für die ersten größeren Reformen, die allenthalben in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts begannen. Aber was damals geschah, konnte auf die Dauer nicht befriedigen. Die Fortbildung der meisten Staaten von agrarischen Verhältnissen zu industriellen, die Ungenügendheit und das rasche Veralten der Grundlagen der bisherigen Realbesteuerung, die neuen sozialpolitischen Anschauungen und das damit zusammenhängende Bestreben, die wachsenden Steuerlasten immer genauer den wirklichen Leistungsverhältnissen der Steuerzahler anzupassen, die Notwendigkeit, den wachsenden Finanzbedürfnissen der Gemeinden und Kommunalverbände durch Maßnahmen im Staatssteuerwesen entgegenzukommen, führten gerade in den letzten Jahrzehnten zu neuen Reformen. Und wenn auch bis heute die beste Form für eine gerechte Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit noch nicht gefunden worden ist, so war man doch ernstlich bemüht, sich ihr zu nähern. Die vollkommene Aufhebung der Kopfsteuern und alten Vermögenssteuern, die progressiven Skalen der Einkommens- und Ertragssteuern, der Zug zur allgemeinen Einkommenssteuer, dann in der Verbrauchsbesteuerung das diesem entsprechende Suchen nach Qualitätssteuern, die Aufhebung oder Ermäßigung kopfsteuerartiger Abgaben von Brot, Fleisch, Salz u. s. w. geben davon deutliche Beweise.

§ 67. — In England, wo 1815 die Einkommensteuer wieder aufgehoben worden war, beruhten von da bis 1842 die Staatseinnahmen ganz vorwiegend auf den indirekten Steuern und den Zöllen, welche angesichts der großen Ausgaben für die öffentliche Schuld bedeutend erhöht werden mußten. Allein der Druck, den die Zölle, namentlich die Getreidezölle, auf das Land ausübten und das ungenügende Erträgnis der bisherigen Steuern veranlaßten Robert Peel, die Einkommensteuer im Jahre 1842 wieder einzuführen. Es sollte damit nicht nur das Defizit im Budget beseitigt, sondern ein gerechteres Prinzip der Besteuerung verwirklicht und durch Herabsetzung gewisser Zölle und indirekter Steuern die Verzehrungsgegenstände verbilligt werden. In der Zeit von 1845 bis 1860 wurden die Navigationsakte aufgehoben, die Schutzzölle und eine Menge inländischer Accisen

beseitigt. Der Ersatz kam von der Einkommensteuer, die auch in der Folgezeit die Ausfälle anderer Steuern zu decken und in außergewöhnlichen Lagen Hilfe zu bringen hatte. Daneben blieben nur ein paar kleinere Steuern, der Rest der alten Landtaxe und eine reformierte mäßige Haussteuer bestehen. Bei der Einkommensteuer traten ziemlich weitgehende Steuerbefreiungen und -ermäßigungen für kleine und mittlere Einkommen ein; die Ausbildung der Erbschaftssteuer im Sinne einer höheren Belastung der besitzenden Klassen bewirkte eine gerechtere Verteilung der Steuerlast. Allerdings ergeben die Zölle und inneren Verbrauchssteuern zusammen mit den Abgaben vom Geschäftsverkehr, Urkunden u. s. w. noch immer zwei Drittel des gesamten Steuerertrages; jedoch werden neun Zehntel des von den Verbrauchssteuern gelieferten Ertrages durch die Steuern auf Spirituosen, Bier, Tabak und Wein aufgebracht. Die heutige englische Besteuerung ist sicher noch in manchen Punkten reformbedürftig, aber was im Laufe des 19. Jahrhunderts zu ihrer Verbesserung geschah, ist sehr bemerkenswert.

Nach dem Rechnungsabschluß für das Finanzjahr bis zum 31. März 1902 ist das Bruttoerträgnis des englischen Abgabewesens folgendes (in £)

Zölle		32 542 718
darunter Tabak	10 962 881	
„ Zucker	6 614 639	
„ Spirituosen . .	4 815 680	
„ Thee	5 803 370	
Accise		37 729 792
darunter Spirituosen . .	19 114 859	
„ Malzsteuer . .	13 955 191	
Stempelsteuer		26 489 913
darunter Erbschaftssteuer	18 630 758	
„ Kontrakte ꝛc. .	3 714 775	
Grundsteuer		802 613
Haussteuer		1 727 826
Einkommensteuer		37 068 303

§ 68. — In Frankreich hatte, wie erwähnt, die große Revolution das verhaßte Steuerwesen des alten Staates zerstört; namentlich waren auch die indirekten Steuern bis auf die Grenzzölle und die steuerartigen Monopole aufgehoben worden. Zu einer Konsolidierung des Steuerwesens kam es aber erst unter Napoleon I. Seit dieser Zeit blieb das Steuerwesen in seinen Grundzügen so

ziemlich unverändert. Die Grundlage des direkten Steuerwesens bildet das System von Ertragssteuern, bestehend aus der Grundsteuer von 1790, für welche eine großartige Neukataſtrierung im Jahre 1807 begonnen wurde, der Personal- und Mobiliarsteuer von 1791, der Patentsteuer aus der Zeit von 1791—1795, der Tür- und Fenstersteuer von 1798. Diese Steuern sind nur nach der administrativen und technischen Seite durchgebildet und ausgestaltet worden. Die zur Vervollständigung dieses Ertragssteuersystems erforderliche Steuer auf das bewegliche Kapital fehlt teilweise noch heute. Die im Jahre 1872 eingeführte Zinssteuer trifft nicht alle Arten von Kapitalerträgnissen. Versuche, die Ertragsbesteuerung durch eine Einkommensteuer zu ergänzen, haben bisher zu keinem Ergebnis geführt. Tiefer greifende Reformen sind nur bezüglich der in der Grundsteuer mitbegriffenen Gebäudesteuer vorgenommen worden. Unter den gegenwärtigen französischen Steuern fällt besonders die Gruppe der sogenannten „den direkten Steuern assimilierten Taxen" auf, die zahlreiche unter sich verschiedenartige Abgaben (Bergwerkssteuer, Steuern von den Gütern der toten Hand und die seit dem Kriege von 1870 eingeführten Steuern auf Wagen und Pferde, Gesellschaften, Fahrräder, die Militärsteuer) umfaßt. Sehr entwickelt sind die Verkehrs-, Stempel- und Registerabgaben, sehr hoch die Aufwand- und Verbrauchssteuern sowie die Zölle.

Die Einnahmen aus Steuern und Gebühren stellten sich nach dem Budget von 1902 wie folgt (in Francs):

Grundsteuer		192 183 115
Personal- und Mobiliarsteuer		96 169 237
Tür- und Fenstersteuer		63 216 245
Gewerbesteuer		135 664 356
Steuerrollentaxe		1 071 900
Den direkten Steuern assimilierte Taxen		42 780 439
darunter Pferde und Wagensteuer	13 260 000	
„ von Gütern der toten Hand	7 506 700	
„ Bergwerksteuer	5 252 070	
„ Verifikation der Gewichte ꝛc.	5 310 000	
„ geschlossene Gesellschaft-, Billard-, Fahrrad-, Militärsteuer	11 051 669	
Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen		79 493 000
Zölle		452 540 780
Aufwandsteuern		606 203 500

darunter Getränke	435 320 500	
„ Salz	9 480 000	
„ Stearin, Kerzen	8 451 700	
„ Eisenbahnfahrbillets	64 290 300	
„ Lizenzen	36 553 200	
Zuckerzoll und -steuer		178 622 000
Tabak-, Zündholz-, Pulvermonopol		459 414 100
Enregistrement		578 249 000
Stempel		171 246 900
Börsensteuer		6 809 000

§ 69. — In Österreich wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts die direkte Besteuerung allmählich in der Form des Ertragssteuersystems, bestehend aus einer Grund-, Gebäude- und Erwerbssteuer, mit hohen Steuersätzen ausgebildet. Daneben bestand bis 1829 eine Personalsteuer und in einigen Provinzen eine Judensteuer. Im Jahre 1849 kam eine spezielle Einkommensteuer in mehreren Gliedern dazu teils als Zuschlag zur Erwerbssteuer, teils als Kapitalrenten-, teils als Lohn- und Besoldungssteuer. Die Reformversuche in den siebziger Jahren, welche auf Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer zur Ergänzung des Ertragssteuersystems abzielten, führten zu keinem Resultat. In den achtziger Jahren wurde die Grundsteuer kontingentiert, die Gebäudesteuer revidiert. In den Jahren 1889/90 wurde wieder eine größere Steuerreform geplant, jedoch erst 1896 im Sinne der Einführung einer Personaleinkommensteuer unter entsprechender Umgestaltung der Ertragssteuern durchgeführt. Das direkte Steuerwesen Ungarns ist dem Österreichs vor der Reform ähnlich; im wesentlichen ein Ertragssteuersystem mit hohen Sätzen.

Das dermalige Erträgnis (Brutto) der Steuern in Österreich und Ungarn stellt sich folgendermaßen:

A. Österreich, 1898, in Kronen

Direkte Steuern		278 235 600
und zwar Grundsteuer	54 800 000	
Gebäudesteuer	77 220 000	
Erwerbssteuer	85 775 000	
Rentensteuer	7 500 000	
Personaleinkommenst.	48 250 000	
Besoldungssteuer	1 820 000	
Exekutionsgeb.	2 870 000	

Indirekte Steuern		869 897 700
darunter Zölle	102 800 100	
Verzehrungssteuern	318 732 100	
Salzmonopol	46 197 000	
Tabaksmonopol	220 101 200	
Stempel	49 890 000	
Mauten	2 071 900	
Bes. Abgaben v. Getränkehandel	2 222 000	

B. Ungarn, 1902, in Kronen

Direkte Steuern		210 399 900
und zwar Grundsteuer	65 612 000	
Gebäudesteuer	24 000 000	
Erwerbssteuer	45 000 000	
Steuer v. Gesellschaften mit oblig. Rechnungsablegung	8 000 000	
Kapital- und Rentensteuer	11 000 000	
Einkommensteuer	33 752 000	
Transportsteuer	18 000 000	
Militärtaxe	3 430 000	
Verschiedenes	1 605 000	
Indirekte Abgaben		401 565 384
darunter Konsumsteuer	166 840 000	
Salzmonopol	33 236 460	
Tabaksmonopol	115 853 500	
Stempel	33 214 510	
Mauten	424 139	
Zölle	905 615	
Dazu aus dem Budget der Gesamtmonarchie (Rechnung für 1899 u. 1900) Nettoeinnahmen der Zölle und Matrikularbeiträge		366 052 372

§ 70. In Deutschland weist der derzeitige Zustand des Abgabewesens der einzelnen Staaten, entsprechend dem historischen Entwicklungsgange, mannigfache und teilweise erhebliche Verschiedenheiten auf, wenn auch in den letzten Jahrzehnten durch die deutschen Staaten eine bemerkenswerte Bewegung nach der Richtung einer Annäherung ihrer Steuersysteme geht. Dem Finanzwesen der meisten deutschen Staaten ist es eigentümlich, daß das große Erträgnis der Erwerbseinkünfte, zum Teil auch die geringeren Finanzbedürfnisse, längere Zeit die Bedeutung und damit auch den Ausbau des Steuer-

weſens nicht ſo haben hervortreten laſſen als etwa in Frankreich und England. Die Ausbildung eines recht wichtigen Teiles des Steuerweſens, nämlich des Zollweſens, haben die politiſchen Zuſtände lange Zeit hintangehalten. Erſt im Zollverein, beſonders aber ſeit der Gründung des Deutſchen Reiches, ſind die politiſchen und volkswirtſchaftlichen Vorausſetzungen für die Entwicklung und einheitliche Ausgeſtaltung der indirekten Beſteuerung geſchaffen worden. Die direkten Steuern, ſodann die Verkehrsſteuern und die Erbſchaftsſteuern werden in den deutſchen Staaten heute im ganzen noch weniger ausgenützt als in den übrigen Staaten Weſteuropas, obwohl, wie oben erwähnt wurde, der Bedarf für Heer und Flotte und für Kultur- und Wohlfahrtszwecke erheblich geſtiegen iſt. Der Grund hierfür liegt neben den Erwerbseinkünften, deren ſich die deutſchen Staaten erfreuen dürfen, in der geringeren Belaſtung mit unproduktiven Schulden. Auch inſofern weiſt das deutſche Steuerweſen einen einheitlichen Zug auf, als die direkten Steuern hier mehr als anderswo eine ausgleichende Rolle ausüben, ſo daß das Problem der Beſteuerung nach der Leiſtungsfähigkeit hier, wenn auch keineswegs gelöſt, ſo doch der Löſung weſentlich näher gebracht iſt als in irgend einem anderen Lande.

Trotz ſolcher gemeinſamer Grundzüge bleiben doch noch erhebliche Verſchiedenheiten, namentlich in Bezug auf die direkten Steuern, beſtehen.

In Preußen wurde neben den 1820 neu geregelten Steuern auf den Grund-, Gebäude- und Gewerbeertrag eine allgemeine Perſonalſteuer in der Form einer Klaſſenſteuer eingeführt, welche die ländliche Bevölkerung traf, während die ſtädtiſche durch die indirekte Mahl- und Schlachtſteuer belaſtet wurde. Das Ungenügende der Klaſſenſteuer führte aber nach längeren Kämpfen im Jahre 1851 zu einer klaſſifizierten Einkommenſteuer, welche wenigſtens für die bemittelteren Klaſſen eine wirklich allgemeine war, während für Steuerpflichtige mit geringerem Einkommen in den größeren Städten noch die Mahl- und Schlachtſteuer, in den kleineren Städten und auf dem Lande die Klaſſenſteuer beſtehen blieb. Nachdem im Jahre 1861 die Grund- und die Gebäudeſteuer reformiert und im Jahre 1873 die Mahl- und Schlachtſteuer aufgehoben und dafür auch in

den größeren Städten die Klassensteuer eingeführt worden war, geschah im Jahre 1891 und 1893 durch Einführung der allgemeinen Einkommen- und einer sie ergänzenden Vermögenssteuer ein weiterer und wohl für längere Zeit abschließender Schritt in der Fortbildung des preußischen Steuerwesens, dessen vornehmste Bedeutung darin besteht, daß in entschiedener Weise der Übergang von dem System der Ertragsbesteuerung zur Subjektsbesteuerung und zu einer entsprechend höheren Belastung des fundierten Einkommens vollzogen wurde. Mit dieser Gesetzgebung hat Preußen, das mit seinem Steuerwesen infolge mannigfacher Verhältnisse hinter anderen deutschen Staaten, insbesondere hinter Baden und Sachsen, zurückgeblieben war, die Führung auf dem Gebiete der Steuerreform übernommen. Es hat im Zusammenhang mit einer zweckmäßigen Neugestaltung des Kommunalsteuerwesens ein außerordentlich klares und einfaches Steuersystem geschaffen, das in der Geschichte der direkten Steuern unerreicht ist und bestimmt zu sein scheint, für die Weiterentwicklung der modernen Besteuerung vorbildlich zu werden.

In Bayern wie in zahlreichen anderen deutschen Staaten hat man seit Anfang dieses Jahrhunderts unter Anlehnung an das Beispiel der französischen Besteuerung die Ertragssteuern in ein rationelles System auszubilden sich bemüht und ist dabei über das französische Beispiel durch vollständigere Erfassung aller Ertragsquellen hinausgegangen. Doch hat sich auch hier das Bedürfnis nach einer Reform des Ertragssteuerwesens bereits zu Ende der siebziger Jahre, dann wieder neuerdings geltend gemacht, ohne daß man jedoch zu dem erhofften Ziele gelangt wäre. Auch in Württemberg ist der Gedanke, das überkommene Ertragssteuersystem nach preußischem Muster durch eine Einkommensteuer und eine Vermögenssteuer zu ersetzen, eingehend erwogen, aber schließlich zu Gunsten der relativ gut ausgebildeten Ertragssteuern wieder aufgegeben worden. Wohl aber nähert sich der den Kammern in der jüngsten Zeit vorgelegte Reformplan dem preußischen insofern, als eine allgemeine Einkommensteuer als Hauptsteuer eingeführt und den Ertragssteuern die Aufgabe zugewiesen werden soll, durch Höhenbelastung des fundierten Einkommens die Einkommensteuer zu ergänzen.

In Baden ist im Jahre 1884 eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt worden, neben welcher die noch beibehaltenen und etwas umgestalteten Ertragssteuern als Ergänzungssteuern auf das fundierte Einkommen zu wirken bestimmt sind. Der Plan des Finanzministeriums, die Reform des direkten Steuerwesens insofern einem Abschluß entgegenzuführen, als die Ertragssteuern in partielle Vermögenssteuern umgewandelt werden sollten, hat noch keine Verwirklichung finden können. Eine ganz ähnliche Entwicklung wie Baden hat das Großherzogtum Hessen durchgemacht; doch ist man hier im Jahre 1899 dazu gelangt, nach dem preußischen Vorbild die Realsteuern mit Ausnahme der Haussteuer als Staatssteuern aufzuheben und als Ergänzungssteuer zur allgemeinen Einkommensteuer eine Vermögenssteuer zu erheben.

Im Königreich Sachsen reichen die Bestrebungen, die Real- durch Personalsteuern zu ersetzen, weiter zurück als in allen anderen deutschen Staaten: im Jahre 1878 wurde die allgemeine Einkommensteuer zur Hauptsteuer des Staatssteuersystems; neben ihr blieb nur die Grundsteuer bestehen. Sachsen hat sich dadurch den Ruhm erworben, den steuerpolitischen und steuertechnischen Fortschritt auf diesem Gebiete der direkten Besteuerung eingeleitet zu haben. Die preußische, allerdings noch bedeutendere Steuerreform, ebenso die Badens, Hessens und einiger Kleinstaaten, ist von dem sächsischen Beispiel beeinflußt worden. Ein von der Regierung ausgehender Antrag auf Mehrbelastung des fundierten Einkommens durch Erlaß eines Vermögenssteuergesetzes unter gleichzeitiger Ausscheidung der Grundsteuer aus dem Staatssteuersystem und der Versuch die Erbschafssteuer zu erweitern und durch eine Schenkungssteuer zu ergänzen, ist im Winter 1897/98 vom Landtage abgelehnt worden. In der Session 1901/02 ist aber ein neues Gesetz zu stande gekommen, welches eine Änderung der Einkommensteuer im Sinne einer weiteren Progression und nahezu allgemeinen Erhöhung und die Einführung einer Vermögenssteuer vom beweglichen Vermögen als Nebensteuer gebracht hat.

Die überraschenden Erfolge, die Preußen mit seiner Reform des Einkommensteuerwesens erzielt hat, haben auch einer großen Anzahl kleinerer deutscher Bundesstaaten die Anregung zur Reform ihrer

Einkommensteuergesetzgebung gegeben. (Weiteres s. unten Anm. zu § 116.)

Auf dem Gebiete der indirekten Steuern ist allerdings auch heute die Leistungsfähigkeit noch nicht in gleicher Weise berücksichtigt, wenn auch hier gleichfalls das Bestreben erkennbar ist, die fiskalischen Tendenzen durch die Anwendung des Prinzips der ausgleichenden Gerechtigkeit zu korrigieren. Das Aufgeben gewisser kopfsteuerartig wirkender Verbrauchssteuern, das Streben, auch die Qualität bei der Besteuerung zu berücksichtigen, der Versuch, die vermögenden Klassen durch besondere, den Luxusaufwand treffende Steuern heranzuziehen, können dafür als Beweis angeführt werden.

Literatur. — Es sollen hier lediglich die Hauptwerke über die Geschichte des Abgabenwesens angeführt werden; bezüglich des modernen Steuer- und Gebührenwesens ist auf die einzelnen Abschnitte zu verweisen:

1. Allgemeine Werke: s. die bekannten Bücher von K. H. Lang und Hüllmann. 2. Über das Mittelalter: s. die Werke von Inama-Sternegg, Waitz, H. Müller, Zeumer, Schönberg, dazu auch Henning, Steuergeschichte von Köln bis 1370, Dessau 1891. Nuglisch, Das Finanzwesen des Deutschen Reiches unter Karl IV. Derselbe, Das Finanzwesen des Deutschen Reiches unter Kaiser Sigismund, in den Jahrbüch. f. Nationalök. u. Stat. 1901. K. Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, Dortmund 1892. K. Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen, aus Festschrift zum deutschen Historikertage 1894. K. Th. Eheberg, Artikel „Finanzen im Mittelalter" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 3, 2. Aufl. Jena 1901 und die dort citierte Literatur. P. Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs 1421—1440, Leipz. 1902. 3. Über die neuere Zeit: s. über Deutschland die Schriften von Schmoller, Riedel, Mamroth, ferner G. Bielefeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrh., Leipzig 1888. C. Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810—1820, Berlin 1875. Kotelmann, Die Finanzen Albrecht Achills, in der Zeitschr. f. preußische Landesgeschichte, Bd. 4. Zakrzewski, Über den Generalhufenschoß, Leipzig 1885. G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil III Geschichte der direkten Staatssteuern, Düsseldorf 1890. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Bayern, Erlangen 1883. Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1900. K. Th. Eheberg, Artikel „Finanzen", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 3, 2. Aufl. Jena 1901. Über Österreich: s. besonders Kries, Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien, Breslau 1842. H. v. Hauer, Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen, Wien 1848. Oberleitner, Finanzlage Niederösterreichs im 16. Jahrh., Wien 1863. Gindely, Die Finanzen Böhmens im 16. und 17. Jahrh., in den Wiener Akademieschriften Bd. 18, 1869. Beer, Finanzen Österreichs im 19. Jahrh., Prag 1877. T. R. v. Sartori-Montecroce, Geschichte des landschaftlichen Steuerwesens in Tirol, Innsbruck 1902. Über Frankreich: s. die Werke von Bailly und Clamageran. Dazu Sudre, Les finances de la France au 19. siècle, 2 vol., Paris 1883. R. Stourm, Les finances de l'ancien régime et de la révolution etc., 2 vol., Paris 1885. Über England die Bücher von Sinclair, Vocke und Taylor. Dazu: St. Dowell, History of taxation and taxes in England, 4 Bde., London 1884, und die bekannten Werke von R. Gneist.

1. Abschnitt.

Die Gebühren.

1. Begriff der Gebühren.

§ 71. — Gebühren sind besondere, von seiten des Staates einseitig normierte Abgaben, welche aus Anlaß spezieller Inanspruchnahme öffentlicher Behörden oder Anstalten von denjenigen zu entrichten sind, welche die Leistung oder Handlung veranlaßt haben. Es ist demnach bezeichnend für das Wesen der Gebühr und unterscheidet diese von den Steuern, daß sie im Anschluß an eine bestimmte Tätigkeit öffentlicher Organe und als spezielles Entgelt für diese erhoben wird.

Gebühren werden nur bei solchen staatlichen Anstalten und Behörden erwachsen, welche um der Allgemeinheit willen, zur Verwirklichung wesentlicher Staatszwecke vorhanden sind, die unter allen Umständen vorhanden sein müßten, auch wenn ihre Tätigkeit nur selten in Anspruch genommen würde, deren einzelne Handlungen und Leistungen jedoch von bestimmten Personen veranlaßt werden. Der Grund dieser Veranlassung und damit auch der Gebühren kann ein doppelter sein: entweder veranlaßt der einzelne durch irgend welche Umstände staatliche Organe in solchen Fällen einzugreifen, in denen das persönliche Interesse mit dem Interesse der Allgemeinheit konkurriert, oder es werden von einzelnen in ihrem Interesse besondere Vorteile verlangt. Das erstere begründet beispielsweise die Gebührenerhebung in vielen Fällen der Rechtspflege, im Maß- und Gewichtswesen, das zweite überall da, wo der einzelne durch Befreiung von gesetzlichen Einrichtungen oder durch besondere Zugeständnisse Sondervorteile erwirbt, z. B. im Patent- und Konzessionswesen. In allen diesen Fällen wird die teils der Allgemeinheit, teils den besonderen Zwecken dienende Einrichtung an sich ganz oder teilweise aus den Mitteln der Allgemeinheit zu bestreiten sein, während die durch die einzelnen Handlungen verursachten Kosten passenderweise durch besondere

Abgaben, d. h. durch Gebühren, von denjenigen ganz oder teilweise gedeckt werden, welche solche Handlungen hervorrufen.

§ 72. — Aus diesen Ausführungen läßt sich auch das leitende Prinzip für die Gebührenbemessung ableiten. In dem einen Falle wird die Bemessung in der Art zu geschehen haben, daß die *verursachten Kosten* derselben zu Grunde gelegt werden, in dem zweiten wird in dem *Wert* der Leistung für den einzelnen der Maßstab für die Gebühr zu suchen sein. Dabei muß berücksichtigt werden, wieweit das öffentliche Interesse bei der betreffenden Staatsleistung reicht. Je größer das *allgemeine* Interesse an der betreffenden Staatsanstalt ist, um so niedriger werden die Gebühren für die Inanspruchnahme derselben zu bemessen sein, je geringer das erstere, um so höher die letzteren. Deshalb mag besonders in denjenigen Fällen, in denen besondere Rechtsvorteile oder die Schaffung irgend einer Ausnahmestellung von gemeinem Recht durch die Staatsgewalt erwirkt werden will, die Gebühr nach dem Werte der Leistung bemessen werden.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Gebühren im einzelnen wird es freilich vorkommen, daß diese Bemessungsgrundsätze ineinander übergehen. Und da die tatsächliche Gestaltung des Gebührenwesens in dem einzelnen Lande auch wesentlich bedingt ist durch die geschichtliche Entwicklung und den Zusammenhang mit dem übrigen Abgabewesen, so kann man die Anforderungen an das praktische Leben nicht höher stellen, als daß die vorher erwähnten Bemessungsgrundlagen wenigstens im allgemeinen festgehalten werden. Allgemein läßt sich nur sagen, daß das Maximum des Betrages in der Regel in dem Durchschnitt der laufenden Kosten der Amtstätigkeit liegt, daß die Gebühr aber in besonderen Fällen ebenso unter diesen Durchschnittssatz sinken wie über denselben sich erheben kann.

Der Natur der Gebühr ist es an sich zuwider, daß bei deren Bemessung die besondere Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen berücksichtigt wird. Das schließt freilich nicht aus, daß man in Fällen von Armut oder im Falle der Bedürftigkeit im Zusammenflusse mit besonderer Würdigkeit Befreiung von den Gebühren gewährt, um doch auch den Unbemittelten die Wohltat der öffentlichen Einrichtungen, besonders der Rechtspflege und des Schulwesens, zu

sichern. Die Befreiung von der Gebühr erscheint im ersten Falle als ein Almosen, im zweiten als eine Prämie, die un- oder wenigbemittelten Abgabenpflichtigen auf Kosten der Bemittelten gewährt wird.

§ 73. — Durch die eben gegebenen Begriffsmerkmale lassen sich die Gebühren, wenigstens in der Theorie, von allen übrigen Einnahmearten scharf abgrenzen. Von den Erwerbseinkünften unterscheiden sie sich dadurch, daß dort Benützung und Güterbezug freiwillig ist und in der Preisbemessung das Prinzip der freien Konkurrenz herrscht, während hier der Staat kraft seiner Zwangsgewalt den einzelnen zur Benützung der staatlichen Anstalten zwingt und das Entgelt für die Leistungen derselben einseitig feststellt, von den Steuern dadurch, daß bei den Gebühren das Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit, der besonderen Abrechnung von Fall zu Fall zwischen Fiskus und Pflichtigen, bei diesen das Prinzip der generellen Entgeltlichkeit, d. h. einer allgemeinen Beitragsleistung zur Durchführung der allgemeinen Rechts-, Kultur- und Wohlfahrtszwecke, herrscht. Wenn die Steuer schon aus der Zugehörigkeit zum Staate folgt, so entsteht die Gebühr erst infolge besonderer Inanspruchnahme staatlicher Anstalten.

Allerdings gehen in der Praxis Steuern und Gebühren leicht ineinander über. Nicht selten sind einzelne als Gebühren bezeichnete Abgaben so hoch bemessen, daß kein Verhältnis zwischen Kosten und Abgabe besteht. Auch bezeichnet die Finanzpraxis gelegentlich Abgaben, welche nach ihrer ganzen Veranlagung Steuern sind, unter dem Eindruck historischer Reminiszenzen, oder weil neben den eigentlichen Steuern auch noch Gebühren herlaufen, als Gebühren. Das gilt namentlich von den Abgaben vom Vermögensverkehr, an den sich nicht nur, weil er die Mitwirkung von Behörden erfordert, Gebühren knüpfen, sondern der auch vielfach zur Steuererhebung Veranlassung gibt.

Über das Gebührenwesen in den wichtigsten Ländern s. die Anmerkung zu § 77.

Literatur. — E. Pfeiffer, Die Staatseinnahmen, Bd. I, Stuttgart 1866. W. Bésobrasoff, Impôts sur les actes, in den Mem. de l'Academie de St. Petersbourg 1866/67. v. Mayr, Art. Gebühren, in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts mit Zusätzen in den drei Ergänzungsbänden. M. v. Heckel, Art. Gebühren im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 3, Jena 1900. O. Ehlers, die Stellung der Gebühr im Abgabensystem, im Finanzarchiv 1896. Roczynski, Untersuchungen über ein Systemdes österreichischen Gebührenrechts, ebenda 1898. Schall, die Gebühren, in Schönbergs Handbuch der pol. Ökonomie Bd. 3. 4. Aufl. Tüb. 1897.

2. Einteilung der Gebühren.

§ 74. — 1. Fiskus- oder Beamtengebühren. — Fiskusgebühren sind diejenigen, welche direkt in die Staatskasse fließen; Beamtengebühren solche, welche die mit öffentlichen Funktionen betrauten Beamten für ihre durch die betreffende Amtshandlung verursachten Mühen und Kosten und meist als wesentliche Bestandteile ihres Diensteseinkommens für eigene Rechnung zu erheben berechtigt sind.

Zu Gunsten der Beamtengebühren spricht, daß dem Staate die Mühe der Berechnung und Einziehung der Gebühren abgenommen, das Kassenwesen vereinfacht, die Gehaltszahlung an den Beamten häufig entbehrlich gemacht wird. Dagegen aber kann man anführen, daß der Staat die Übersicht über die Summe der in Gebührenform erhobenen Abgaben verliert, zu Revisionen und Reformen auf diesem Gebiete schwer gelangt, der Willkür der Beamten großen Spielraum gestattet, indem er sie geradezu herausfordert, an die Stelle des Pflichtgefühls das Interesse an den Gebühren zu setzen, daß auch die Ungleichheit in der pekuniären Stellung der Beamten außerordentlich gefördert und dadurch der Dienst schwer geschädigt wird. Während man in früheren Zeiten, als allmählich erst ein eigentlicher bezahlter Berufsbeamtenstand sich bildete, die Beamten für ihren Unterhalt auf das Erträgnis der Gebühren (vielfach Sporteln genannt) anwies und bei dem Mangel ausreichender Staatseinnahmen auch anzuweisen gezwungen war, sind in der Gegenwart die Gebühren in der großen Mehrzahl Fiskusgebühren; Beamtengebühren kommen zumeist nur als Nebeneinnahmen oder bei halbamtlichen Behörden (Notaren, Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern) vor.

§ 75. — 2. Feste und veränderliche Gebühren. — Der Unterschied besteht darin, daß die ersteren in allen gebührenpflichtigen Akten der nämlichen Kategorie in der gleichen Höhe zur Einziehung gelangen, während die letzteren in verschiedenen Sätzen je nach den besonderen Umständen erhoben werden. Diese veränderlichen Gebühren können dann wieder Rahmengebühren sein, wenn den Behörden ein gewisser Spielraum zwischen einem Maximum und

Minimum für die Festsetzung der Gebühr eingeräumt ist, oder Gradationsgebühren, wenn die Gebühr in fester Abstufung nach bestimmten Merkmalen, z. B. nach der Zeitdauer des gebührenpflichtigen Aktes, dem Rauminhalt des zum Protokollieren nötigen Papieres, der Wertsumme, um die es sich handelt, erhoben wird. Die Wertgebühren können Klassen- oder Prozentualgebühren sein.

§ 76. — 3. Einzel- und Bauschgebühren. — Einzelgebühren sind solche, welche an die einzelnen Akte amtlicher Tätigkeit, beziehungsweise an die einzelnen Schriftstücke anknüpfen; bei den Bauschgebühren findet für den Zweck der Gebührenerhebung die Zusammenfassung einer ganzen Reihenfolge von Amtstätigkeiten, mitunter mit Zerlegung in einzelne Hauptabschnitte, statt.

Das System der Einzelgebühren macht es eher möglich, ein strenges Verhältnis zwischen den der Behörde durch die Amtshandlung geleisteten Dienste einerseits und der zu entrichtenden Gebühr anderseits zu bewerkstelligen; aber die Pauschalgebühren sind einfacher und übersichtlicher.

§ 77. — 4. Allgemeine oder besondere Gebühren. — Die ersteren finden sich nahezu in allen Fällen, in welchen eine amtliche Tätigkeit von Behörden beansprucht wird; sie knüpfen sich an die bei den verschiedensten Verwaltungszweigen vorkommenden schriftlichen oder zu Protokoll gegebenen Eingaben von Privaten an die Behörden oder an Bescheide von Behörden an Private, an Zeugnisse, Diplome, Beglaubigungen u. dgl. Die zweiten erscheinen an Stelle der allgemeinen Gebühren oder neben denselben als Entgelt für eine spezielle Amtstätigkeit.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die generellen Gebühren, obwohl sie das Prinzip der Allgemeinheit des Gebührenwesens zum Ausdruck bringen, mannigfache Bedenken zu erregen geeignet sind. Häufig sind sie unveränderlich und fest und gestatten keine auf den einzelnen Fall berechnete Anpassung; sie gehen auch leicht, z. B. wenn sie auf alle gerichtlichen und nicht gerichtlichen Urkunden erstreckt werden, in Steuern über. Außerdem sind sie, da sie den ganzen geschäftlichen Verkehr mit den Behörden betreffen, in hohem Grade belästigend für Publikum und Amt.

Das Gebührenwesen weist in den einzelnen Ländern große Verschiedenheiten auf sowohl rücksichtlich des Umfanges der Abgaben, welche als Gebühren bezeichnet werden, wie rücksichtlich der Erstreckung und Festsetzung der Gebührenpflicht. Besonders stark ist das Gebührenwesen in Frankreich und Österreich entwickelt; die fiskalische Tendenz, die hier wie dort im Gebührenwesen zur Erscheinung kommt, macht häufig eine Scheidung zwischen Gebühr und Steuer unmöglich. Frankreich hat ein außerordentlich weit ausgedehntes System von Einzelgebühren (unter Ausschluß der Bauschgebühren). Neben den allgemeinen Gebühren, die in Form eines nach dem Umfang des verwendeten Papiers abgestuften Dimensionsstempels erhoben werden, gibt es zahlreiche spezielle Gebühren, welche die besondere Gebührenfähigkeit der einzelnen Akte zu erfassen suchen. Auch Österreich hat ein ungemein ausgedehntes System von Einzelgebühren, so daß fast jede Handlung von irgendwelcher Erheblichkeit im amtlichen und bürgerlichen Verkehr erfaßt wird. Auch sind die allgemeinen Gebühren an Urkunden, Schriftstücke, Dokumente u. s. w. geknüpft; doch wird im Gegensatz zu Frankreich der Versuch gemacht, die Urkundengebühren dem verschiedenen Inhalte derselben anzupassen. Die speziellen Gebühren (Prozentualgebühren von gerichtlichen Erkenntnissen und Urteilen und Taxen von Dienstbestellungen, Privilegierungen, Verleihungen von Berechtigungen, Auszeichnungen u. s. w.) suchen auch hier der besonderen Gebührenfähigkeit des in Frage stehenden Aktes gerecht zu werden. In Großbritannien ist zwar die Zahl der Gebühren geringer, aber die Scheidung zwischen Gebühren und Verkehrssteuern (mit Ausnahme der Erbschaftssteuer) noch nicht einmal angebahnt. In Deutschland hat die Reichsgesetzgebung ziemlich scharf zwischen Steuern und Gebühren geschieden und mehrere Gebiete des Gebührenwesens einheitlich geordnet, so die Konsulatsgebühren (Ges. vom 1. Juli 1872 u. 10. Juli 1879), die Eichgebühren, die Standesregistergebühren (Ges. vom 6. Febr. 1875), die Gebühren betreffend den Schutz des geistigen Eigentums an Schriftwerken (11. Juni 1870), von Werken der bildenden Kunst (9. Jan. 1876), von Mustern und Modellen (11. Jan. 1876), die Gebühren für Markenschutz (30. Nov. 1874), die Patentgebühren (25. Mai 1877), die Gerichtsgebühren (Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878, Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878, Gesetz betr. das Reichsgericht vom 16. Juni 1879, Novelle vom 29. Juni 1881, Gesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890), die Gebühren für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (20. Juli 1879), für Pässe und Reisepapiere (12. Okt. 1867) u. a. Viel weniger konsequent und im einzelnen recht verschieden ist die Scheidung zwischen Gebühren und Verkehrssteuern in den Einzelstaaten durchgeführt worden, bei denen allerdings der Einfluß historischer Verhältnisse nachwirkt. Preußen hat wenigstens einige Verkehrssteuern aus dem Gebührenwesen herausgehoben und die Gebührenfestsetzung der streitigen Rechtspflege sowie diejenige der nichtstreitigen Rechtspflege, soweit diese durch das Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 nicht geregelt worden sind, durch Gesetz vom 25. Juni 1895 neu geordnet. Bayern hat zwar ein Hauptgesetz über das Gebührenwesen (vom 18. Aug. 1879 mit verschiedenen Nachträgen), aber in diese auch die Verkehrssteuer (mit Ausnahme der Erbschaftssteuer) aufgenommen. Auch Baden hat nur die Erbschafts- und die Schenkungssteuer sowie die Liegenschaftsakzise von den Gebühren losgelöst, im übrigen aber noch keine Scheidung durchgeführt. In Sachsen ist der Urkundenstempel und die Erbschaftssteuer selbständig geordnet

und diesen die Gebühren gegenübergestellt. In Württemberg enthält das sog. Sportelgesetz (vom 24. März 1881) neben den eigentlichen Gebühren auch verschiedene Verkehrssteuern und verkehrssteuerartige Abgaben. Doch ist in der Hauptsache die Trennung zwischen beiden Abgabenarten vollzogen, indem die dem Verkehrssteuergebiet angehörige Akzise und die Erbschafts- und Schenkungssteuer selbständig geordnet sind. Ist sonach die Ausscheidung zwischen Gebühren und Steuern, von Ausnahmen abgesehen, noch lange nicht in genügendem Maße vollzogen, so läßt sich anderseits nicht verkennen, daß in den Bestimmungen über die Bemessung der Gebühren, wo diese dem Gutdünken der Behörden überlassen ist, eine Annäherung an die von der Theorie geforderten Grundsätze sich kund gibt; so wenn das bayerische Gebührengesetz vorschreibt, daß bei Rahmengebühren sich die Höhe nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache (neben der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen) zu richten habe.

3. Die Gebühren im besonderen.

§ 78. — Da die in den einzelnen Staaten tatsächlich stattfindenden Akte der Gebührenerhebung sich einerseits an die in denselben herrschende Behördenorganisation anschließen, anderseits aber das Gebührenwesen durch verschiedene historische Verhältnisse bedingt ist, so würde es zu weit führen, bei Betrachtung der Gebühren im besonderen an konkrete Verhältnisse anzuknüpfen. Es genügt wohl, wenn diejenigen zwei großen Verwaltungsgebiete kurz auf ihr Gebührenwesen geprüft werden, in denen die Heimat desselben zu suchen ist, und welche auch heute noch weitaus die größten Einkünfte liefern, nämlich die Verwaltung der Rechtspflege und des Innern. Bei der ersteren betrachten wir getrennt die Gebühren der streitigen und jene der nichtstreitigen Rechtspflege; von den Gebühren der Verwaltung besprechen wir die allgemeinen Verwaltungsgebühren, die besonderen Gebühren der einzelnen Verwaltungszweige und die Gebühren für Erteilung besonderer Rechte und von Exemtionen.

a) Die Gebühren der Rechtspflege.

§ 79. — 1. Die streitige Rechtspflege. — Gebühren aus der streitigen Rechtspflege sind diejenigen, welche als Entgelt für eine spezielle, von den Behörden des Staates bei Gelegenheit gerichtlicher Prozeßhandlungen übernommene Tätigkeit erhoben werden.

Was speziell die Gebühren der streitigen Zivilgerichtsbarkeit anlangt, so ist ihre Berechtigung darin zu suchen, daß die mit Kosten verbundene Tätigkeit der Gerichte doch nur durch den Streit

um private Interessen und Rechte hervorgerufen wird und daß dieser nicht auf Kosten der Gesamtheit der Steuerpflichtigen geführt werden soll. Ein anderer nebensächlicher Grund liegt darin, daß die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren auch der Prozeßsucht entgegenwirkt.

Die Einwürfe, welche von manchen Seiten gegen die Gerichtsgebühren erhoben werden, gründen sich entweder auf das Bedenken daß das Vorhandensein der Gerichte weniger den streitenden Parteien als den übrigen Staatsangehörigen zu gute komme, und daß die Gebühren auf die ohnedies oft schwer betroffenen Verurteilten fallen, oder sie haben nur Bedeutung gegen willkürliche, zu hohe und schlecht verteilte Gebühren und damit also gegen den irrigen und nicht gegen den richtigen Gebrauch dieser Einrichtung.

Freilich dürfen die Gebühren eine gewisse Höhe nicht übersteigen, weil sonst die Benützung der Gerichte, besonders zum Schaden der minder bemittelten Klassen, erschwert und damit der unschätzbare Nutzen der Rechtspflege verringert wird. Ihre Höhe wird sich im allgemeinen nach den wirklichen Kosten zu richten haben, welche der Streit verursacht hat, also nach dem Umfange und der Schwierigkeit desselben und nach dem Range der urteilenden Behörden. Doch wird eine Berücksichtigung des Wertes, um welchen es sich bei dem Streite handelt, sich häufig nicht vermeiden lassen, da sonst gerade bei kleinen Werten zu hohe Kosten von der Betretung des Rechtsweges abhalten könnten.

Die Gerichtsgebühren müssen von der im Prozesse unterliegenden, als der denselben verschuldenden, weil über ihr Recht im Irrtume befindlichen Partei getragen werden.

Für das Deutsche Reich maßgebend ist das Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juli 1878 mit Novelle vom 29. Juni 1881. Die Gebühren sind teils Bausch-, teils Einzelgebühren, kommen je nach dem Umfang des Verfahrens ein oder mehrere Male zur Erhebung und sind abgestuft nach dem Wert des Streitgegenstandes und nach den Instanzen. Z. B. Einheitsgebührensatz für die 1. Instanz bei Werten bis 20 Mk., 1 Mk., über 20—60 Mk.: 2,40 Mk., 60—120 Mk.: 4,60 Mk., 120—200 Mk.: 7,50 Mk. ꝛc. Die Gebühr sinkt verhältnismäßig und beträgt z. B. bei Streitgegenständen im Werte von 900—1200 Mk.: 32 Mk. 2100—2700 Mk.: 50 Mk., 5400—6700 Mk.: 74 Mk., 8200—10000 Mk.: 90 Mk.; für je 20000 Mk. Wert mehr immer 10 Mk. Gebühren mehr. In der Berufungsinstanz steigen die Sätze um $^1/_4$, in der Revisionsinstanz um $^1/_2$. Die Erhebung

der Gebühren schließt sich an die Hauptmomente und Abschnitte des Verfahrens an; die Gebühren sind insoweit Bauschgebühren; daran schließen sich noch Einzel- und besondere Gebühren, z. B. für den Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl, Schreibgebühren, Gebühren für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers. Im Konkursverfahren sind die Gebühren in der Regel abgestuft nach der Aktivmasse, eventuell nach der Schuldmasse. Über die Gebühren im Verfahren vor den Gewerbegerichten s. Ges. vom 29. Juli 1890 § 57; die Gebühren sind abgestuft nach dem Werte des Streitgegenstandes und bilden Einnahmen des Gerichts.

Was die Gebühren in Strafsachen anlangt, so sind diese zu bemessen nach den Kosten des Verfahrens, der Schwere des Vergehens und der hierfür ausgesprochenen Strafe. An sich sind Gebühren in der Strafrechtspflege in viel höherem Grade gerechtfertigt, als in der Zivilrechtspflege. Denn es erscheint als unbillig, daß die Allgemeinheit die Kosten des Verfahrens für denjenigen zu tragen hat, welcher die Rechtsordnung böswillig verletzt und dadurch die Tätigkeit der Gerichte veranlaßt hat. Allerdings muß gerade hier wegen der zumeist schlechten Vermögenslage der Verurteilten vielfach auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

Maßgebend für das Deutsche Reich auch hier das oben erwähnte Gerichtskostengesetz, soweit die Strafprozeßordnung in Anwendung kommt. Die Gebühren sind gleichfalls Bauschgebühren und werden bei Erhebung der öffentlichen Anklage in 13 Abstufungen von 5—300 Mk., bemessen nach der Höhe der Strafe, erhoben; z. B. in der 1. Instanz im Falle einer Geld- oder Freiheitsstrafe von 1—20 Mk., bezw. 1—10 Tagen: 5 Mk., bei einer Strafe von mehr als 3000 Mk., bezw. von 3—10 Jahren: 180 Mk.; in der Berufungs- und Revisionsinstanz sind die Gebühren in der Hauptsache die gleichen. Bei Privatklagen wird auch im Falle der Freisprechung eine zwischen Kläger und Beklagtem geteilte Gebühr erhoben. Daneben in besonderen Fällen besondere Gebühren. Die Gebühren in Polizei-, Forstrüge-, Steuer- und Zollstrafsachen werden nach Landesgesetzen erhoben.

§ 80. — 2. Die nichtstreitige Rechtspflege. — Auch bei dieser kommen zahlreiche Amtshandlungen vor, welche vorwiegend auf Antrag und im Interesse gewisser Personen geschehen, für deren Kosten also diese zunächst aufzukommen haben. Es handelt sich hier um Tatsachen und Vorgänge, welche die Kenntnisnahme, Mitwirkung, Bestätigung, Beglaubigung und Bescheinigung von Gerichts- und anderen Behörden erfordern, oder um Amtshandlungen, durch welche ein Recht begründet, gesichert, geändert, übertragen und aufgehoben wird. Je mehr sich der Formalismus des Rechtes ent-

wickelt, desto größer wird die Zahl dieser Gebühren. Besonders umfangreich ist das Gebiet der sogenannten Registergebühren, d. h. derjenigen, welche von Einträgen in öffentliche Bücher, z. B. über das Grundeigentum, in Zivilstands-, Handels- und Genossenschaftsregister, in Register für Patente, Modelle, Muster, Autorrechte u. s. w. erhoben werden; nicht minder bedeutend ist das Gebührenwesen, welches sich an Rechtsgeschäfte, z. B. an Verträge, Adoptionen, Legitimierungen, Errichtung von Fideikommissen, knüpft.

1. Gebühren in Vormundschafts- und Pflegeschaftssachen. Solche werden erhoben für die erste Bestellung eines Vormundes, für Kognition beim Wechsel in der Person des Vormunds, bei Bestellung eines Kurators zu einzelnen Handlungen, für Stellung sowie Revision und Abhörung der Vormundschaftsrechnungen.

2. Gebühren von Nachlaßregulierungen, nämlich Gebühren für Vornahme des amtlichen Verschlusses eines Nachlasses und dessen Lösung, für Eröffnung von Testamenten, für die Vornahme und Prüfung von Teilungen u. s. w.

3. Gebühren von Rechtsgeschäften. Bei zahlreichen Rechtsgeschäften ist wegen ihrer Wichtigkeit und allgemeinen Bedeutung oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen Dritter die Mitwirkung der Gerichtsbehörden vorgeschrieben, für deren Tätigkeit dann Gebühren zu entrichten sind. Dies ist der Fall namentlich bei Verträgen über Liegenschaften, bei Errichtung von Fideikommissen, Familienstiftungen und Familienschlüssen, bei Lehnsverleihungen, Einkindschaftsverträgen, bei Legitimationen unehelicher Kinder und Adoptionen, bei Ehe- und Erbabfertigungsverträgen, bei Verträgen über Interzession der Ehefrau u. a. Manche dieser Rechtsgeschäfte, z. B. Errichtung von Familienfideikommissen, sind auch mit eigentlichen Verkehrssteuern verbunden. Sehr häufig ist die Gebührenpflicht auf alle Verträge ausgedehnt und die Bestimmung getroffen worden, daß die Unterlassung der Schriftlichkeit mit Rechtsnachteilen verknüpft ist. So in Preußen bezüglich derjenigen Rechtsgeschäfte, deren Wert 150 Mk. übersteigt. In Bayern sind von allen vor dem Notar errichteten Verträgen und Schuldbekenntnissen Gebühren zu entrichten. In Frankreich sind öffentliche Urkunden, Gerichts- und Gerichtsvollziehersakte, ebenso Privatakte, welche sich auf Übertragung von Eigentum oder sonstigen Rechten an Immobilien beziehen, sonstige Urkunden mit Privatunterschriften dann, wenn von denselben öffentlich Gebrauch gemacht werden will, in ein hierzu bestimmtes Register einzutragen. In solchen Fällen tritt der fiskalische Gesichtspunkt bei der Erhebung der Abgabe stark in den Vordergrund und die Gebühr wird mehr oder weniger zur Verkehrssteuer.

4. Registergebühren. Auch die hier zu erwähnenden Gebühren gehen häufig in Verkehrssteuern über. In Deutschland sind reichsgesetzlich geregelt die Gebühren für die Eintragung in die Register über das Autorrecht an schriftlichen Werken (R.G. vom 11. Juni 1870) und Werken der bildenden Kunst (R.G. vom 9. Januar 1876), die Register für Modelle und Muster (R.G. vom

gleichen Datum), über Marken- und Warenzeichen (R.G. vom 13. Nov. 1874) und über Patente (R.G. vom 25. Mai 1877). Es beträgt z. B. die Gebühr für die Eintragung von Warenzeichen 50 Mk., für Eintragung von Patenten 20 Mk. und dazu eine besondere Gebühr für die Patenterteilung; die Gebühr für die Eintragung von Mustern und Modellen ist abgestuft nach der Zahl der Jahre, für welche der gesetzliche Schutz beantragt ist. Einträge in das Zivilstands- und in das Genossenschaftsregister haben kostenfrei zu geschehen.

b) Die Gebühren der Verwaltung.

§ 81. — Die Gebühren der verschiedenen Verwaltungszweige stehen trotz ihrer Mannigfaltigkeit an Bedeutung hinter den Gebühren aus der Rechtspflege zurück. Es macht sich auch teilweise die Tendenz unverkennbar geltend, das Gebührenwesen zu vereinfachen und zu beschränken, eine Tendenz, die sich durch die bedeutende Förderung, welche das Gemeinwesen aus einer möglichst kostenfreien Gewährung gewisser Arten der Verwaltungstätigkeit empfängt, rechtfertigt. Doch gibt es zahlreiche Verwaltungshandlungen, bei denen das Sonderinteresse und der Zusammenhang der amtlichen Tätigkeit mit privaten Vorteilen in viel höherem Maße hervor-, das Interesse der Gesamtheit viel mehr zurücktritt als bei den meisten Akten der Rechtspflege, so daß sich für deren Vornahme auch hohe Gebühren rechtfertigen lassen. Bei der Vielheit der Verwaltungsgebühren mag es genügen, wenn nur diejenigen hervorgehoben werden, welche eine größere Bedeutung beanspruchen.

§ 82. — 1. *Allgemeine Verwaltungsgebühren.* — Es sind darunter diejenigen zu verstehen, welche allen Zweigen der Verwaltung gemeinsam sind, ohne an eine spezielle Organisation des technischen Betriebes gebunden zu sein.

In erster Linie sind hierher die in einigen deutschen Ländern üblichen Gebühren für die *Anstellung* und *Beförderung* im öffentlichen Dienst zu zählen. Ihre Richtigkeit ist nicht unbestritten.

Hierher gehören also die Gebühren für Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Korporationsdienst, für Immatrikulierung der Notare und Zulassung der Rechtsanwälte, sowie von Gehaltserhöhungen und Beförderungen.

Anstellungsgebühren sehr ausgebildet in *Bayern*. Hier wird für jede Anstellung im öffentlichen Dienst eine Gebühr von 1 % des einjährigen Diensteinkommens und die gleiche Gebühr von allen Einkommensmehrungen erhoben. Daneben eine Gebühr von 10 % in den gleichen Fällen, diese allerdings zu Gunsten des allgemeinen Unterstützungsvereins der Hinterbliebenen der Beamten

und der damit verbundenen Töchterkasse. Auch in Württemberg hohe Sporteln für Dienstanstellungen; keine Anstellungsgebühren im Reich und in Sachsen; sehr geringe mit 1,50 Mk. in Preußen.

Zu den allgemeinen Gebühren zählen ferner diejenigen für Namensänderungen, Erwerbung der Staatsangehörigkeit, für Ausstellung von Legitimationspapieren, Pässen, Heimatscheinen, Wanderbüchern. Sodann die Gebühren für Prüfungen und Befähigungsatteste sowie Konzessionsgebühren aller Art, von denen allerdings die letzteren, falls sie als jährlich wiederkehrende Abgaben erhoben werden, den Charakter von Steuern annehmen.

Die Gebühren für Approbation von Ärzten u. s. w., sodann für Prüfung der Seeschiffer sind in Deutschland reichsrechtlich geregelt. (S. bes. R.G. vom 30. Mai 1870.) Als Beispiele für Konzessionsgebühren erwähnen wir solche für Auswanderungsunternehmer und Agenten (Bayern 50 Mk., Württemberg: Unternehmer und Hauptagent 100 Mk., Unteragent 5—10 Mk., Preußen 100 Mk. für ein Jahr, Verlängerung 25 Mk.); für Feuerversicherungsanstalten (Preußen 20 Mk., wenn der Betrieb nicht über eine Provinz hinausgeht, sonst 100 Mk.; befreit sind Anstalten, deren Betrieb nicht über einen Kreis hinausgeht, sowie Gegenseitigkeitsanstalten, welche nicht auf Gewinn berechnet sind; Bayern 50 Mk., Württemberg 500—1000 Mk.); Gebühren für Zulassung zum Gewerbetrieb als Schauspielunternehmer (Preußen 1,50—100 Mk., je nach der Einschätzung zur Gewerbesteuer), zum Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften (in Preußen die gleiche Gebühr), zum Betrieb des Pfandleihgewerbes ꝛc.

Hierher zählen endlich Gebühren für Erteilung der Rechte einer juristischen Person und für Exemtionen vom gemeinen Recht. Bei allen diesen Gebühren liegt ersichtlich das Steuergebiet sehr nahe; teils gehen sie in Verkehrssteuern über, teils haben sie einen vermögenssteuerartigen Charakter.

§ 83. — 2. Besondere Gebühren der einzelnen Verwaltungszweige. — Von größerer Bedeutung sind hier eigentlich nur die Gebühren auf dem Gebiete der inneren Verwaltung. Unter diesen sind hervorzuheben die Gebühren im Unterrichts- und Bildungswesen für Schulunterricht, Einschreibe-, Eintritts-, Austritts- und Prüfungsgebühren, Gebühren für Besuch und Benützung öffentlicher Kunst- und wissenschaftlicher Sammlungen, Museen, Bibliotheken. Was die Schulgebühren anlangt, so sind diese wenigstens bei den mittleren und höheren Unterrichtsanstalten und bei den Fachschulen vollkommen berechtigt, weil deren Leistungen doch dem einzelnen in erster Linie zu gute kommen. Mit Rücksicht

auf die hohe Bedeutung der elementaren Bildung aber wird man mit besonderem Nachdruck fordern müssen, daß die Gebühren um so niedriger seien, ein je allgemeineres Bedürfnis die Schulen befriedigen.

Gebühren im Gesundheitswesen fallen an für Impfung, Desinfizierung, Leichenschau, für Benutzung öffentlicher, mit dem Gesundheitswesen zusammenhängender Einrichtungen und Anstalten.

Umfangreicher sind die Gebühren auf dem Gebiete der Volkswirtschaftspflege. Es gehören hierher die Gebühren für Beglaubigung, die namentlich dann erhoben werden, wenn im öffentlichen Interesse die Ingebrauchnahme gewisser Gegenstände einer amtlichen Kognition bedarf. Als die wichtigsten Arten derselben erscheinen die Eichgebühren, d. h. Gebühren für die amtliche Beglaubigung der Richtigkeit der in Gebrauch gelangenden Maße und Gewichte, ferner die Gebühren für Punzierung, für amtliche Beglaubigung des Feingehalts von Gegenständen aus edlen Metallen. In dies Gebiet gehören auch die Gebühren für Ausübung amtlicher Aufsicht. Hierher zählen die Gebühren für Dampfkesselproben und -revisionen, für die Beaufsichtigung der Bergwerke, der Privat-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, für die Revision von Apotheken und Privatheilanstalten, für Kontrollierung der Qualität der Nahrungsmittel, für Ausstellung von Jagd- und Gewehrscheinen u. dergl.

Unter den Gebühren der inneren Verwaltung sind endlich die Gebühren der amtlichen Statistik im auswärtigen Handels- und Warenverkehr, Paßgebühren für Ausstellung von Pässen und Reisepapieren, für Ausstellung von Arbeits- und Dienstbüchern anzuführen.

Paßgebühr im Deutschen Reich höchstens 3 Mark, in Preußen in der Regel 1,50 Mk., in Bayern 1 und 3 Mk. Die sog. statistische Gebühr beträgt im Deutschen Reich 5 Pfennig für je 100 kg verpackte, 10 Pf. für je 1000 kg unverpackte Waren, 10 Pf. für 10000 kg bestimmter Rohstoffe, 5 Pf. für je 5 Stück Vieh.

Bei einigen dieser Gebühren wird man sich übrigens der Wahrnehmung nicht verschließen können, daß sie an Handlungen anknüpfen, welche mehr im Interesse der Allgemeinheit als in dem der betreffenden Gebührenpflichtigen vorgenommen werden. Nicht wenige gehen in Steuern über oder nähern sich denselben. Vollends einen gemischten Charakter tragen gewisse andere, als Konzessionsgebühren bezeichnete Abgaben, so z. B. jene für Gast- und Schankwirtschaften,

Pfandverleiher, Hausierhandeltreibende. Es sind weniger die Rücksichten auf die Volkswirtschaft und auf die Vorteile, die dem einzelnen durch den gebührenpflichtigen Akt erwachsen, als polizeiliche und steuerliche Interessen, welche hier die Abgabenerhebung veranlassen.

Die übrigen großen Verwaltungszweige, die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, die Militär- und Finanzverwaltung geben wenig Veranlassung zu Gebührenerhebung. Nur im Konsulatswesen finden sie sich in größerem Umfange.

§ 84. — 3. Endlich sind noch diejenigen Gebühren zu erwähnen, welche für Erteilung besonderer Rechte oder für Exemtionen von allgemeinen Obliegenheiten oder Verpflichtungen zu entrichten sind. Hierher gehören die Gebühren für Verleihung von Urheberrechten, Patentrechten, für die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit, von Marktgerechtigkeiten, Apothekenberechtigungen, Bergwerksberechtigungen, für Standeserhöhungen und Nobilitierungen, für die Verleihung von Orden und Titeln, akademischen Graden, von Privilegien u. dergl.

Für Autorrechte an Schriftwerken und Werken der bildenden Kunst werden in Deutschland nur Registrierungsgebühren (s. oben S. 145) erhoben. Bei Mustern, Modellen und Warenzeichen ist die Eintragungsgebühr verschmolzen mit der Gebühr für Verleihung. Bei Patenten wird nach dem oben (S. 146) citierten Gesetz neben einer Eintragungsgebühr von 20 Mk. eine besondere Gebühr für die Erteilung des Patents und zwar von 30 Mk. für das erste und 50 Mk. für jedes folgende Jahr der Patentdauer erhoben. Bei Standeserhöhungen in Preußen 600—5000 Mk; für Verleihung des Patents eines Kammerjunkers 400 Mk.; eines Kammerherrn 1200 Mk.; Standeserhöhungen in Bayern 1500—2000 Mk.; Sachsen 500—5000 Mk.; Württemberg 100—6000 Mk.; für Erlaubnis fremde Orden tragen zu dürfen in Bayern 60 Mk.; Württemberg 60—120 Mk. Andere Beispiele s. bei Schall a. a. O.

Zu den Gebühren für Exemtionen sind solche für Minderjährigkeitsdispensationen, Dispense in Ehesachen, Dispensationen vom Verbot der Grunderwerbung durch die tote Hand, Befreiungen oder Verkürzungen der Militärdienstzeit, Dispense in Beerdigungssachen u. s. f.

Auch diese Gebühren, die in der Regel nach dem Werte der Gewährung der besonderen Rechte oder der Exemtion bemessen werden, werden in nicht seltenen Fällen zu Steuern.

Bezüglich der Literatur vgl. die Angaben oben S. 138, besonders den Art. Gebühren v. Mayr im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts und im Supplement.

4. Die Erhebung der Gebühren.

§ 85. — Die Erhebung von Gebühren geschieht entweder durch direkte Einziehung oder durch indirekte.

Bei der indirekten Einziehung der Gebühren geschieht die Erhebung durch den Stempel und zwar entweder durch Verwendung von gestempelten Formularien, sog. Stempelblanketts, für die gebührenpflichtigen Schriftstücke, oder durch Aufkleben von Stempelmarken auf diese.

Die Erhebung durch den Stempel ist nur möglich, wo die Gebührenpflichtigkeit an bestimmte Schriftstücke, Urkunden u. dergl. anknüpft, wo eine spezielle Berechnung des Wertes und der Kosten der Leistung entfällt und die Gebühren fest oder nach einfachen Merkmalen abgestuft sind. In solchen Fällen empfiehlt sich die Erhebung in Stempelform für die Behörden, weil die Mühe der Berechnung von diesen auf den Gebührenpflichtigen übertragen, das Rechnungs- und Kassenwesen vereinfacht und die Kosten der Einziehung verringert werden; aber auch für das Publikum wird, wenn es sich um kleine Beiträge handelt, diese Form angenehm und wenig störend sein. Sie erfordert freilich spezielle Vorschriften und fortgesetzte Kontrollen, um eine irrtümliche Verwendung von Stempelmarken und -papier und Fälschungen, Unterschleife und Unterlassungen zu verhindern.

Die direkte Einziehung geschieht in der Form, daß die geschuldete Gebühr unmittelbar an diejenige Behörde, bei welcher die Gebührenpflichtigkeit entstanden ist, oder an die Finanzbehörden entrichtet wird. Sie verursacht allerdings infolge der Notwendigkeit eines größeren Verwaltungsapparates und eines umständlicheren Kassen- und Rechnungswesens größere Kosten, macht auch dem Publikum nicht selten Unbequemlichkeiten, gewährt aber vollständige Sicherheit bezüglich der Entrichtung der geschuldeten Gebühren, gestattet in höherem Maße als die durch Stempel, die Gebühr den Kosten und Leistungen anzupassen, und ist da unumgänglich, wo es sich um individuelle Verhältnisse handelt. Sie findet bei den speziellen und den Bauschgebühren vorwiegend Verwendung.

2. Abschnitt.

Das Steuerwesen.

1. Begriff und Begründung der Steuern.

§ 86. — Die Steuern sind Abgaben an den Staat und die übrigen öffentlichen Körperschaften, die zum Zweck der Befriedigung kollektiver Bedürfnisse von der betreffenden Gemeinwirtschaft tatsächlich oder rechtlich Zugehörigen kraft öffentlicher Autorität in einseitig bestimmter Weise und Höhe erhoben werden.

Steuern sind also Abgaben, welche in Form von beweglichen Sachgütern und zwar je nach Zeit- und anderen Verhältnissen in Naturalien oder Geld an den Staat, bezw. die anderen öffentlichen Körperschaften entrichtet werden. Dienstleistungen, auch erzwungene, sind keine Steuern; der Steuerbegriff erfordert sachliche Leistungen. Von den Gebühren unterscheiden sie sich dadurch, daß sie lediglich zur Bestreitung kollektiver Bedürfnisse beizutragen bestimmt sind, daß sie also kein Entgelt für nur spezielle Leistungen des Gemeinwesens bilden. Sie werden von dem betreffenden Gemeinwesen tatsächlich oder rechtlich Angehörigen kraft öffentlicher Autorität erhoben, das will sagen, daß als ihr Rechtsgrund lediglich die Stellung des Gemeinwesens über seinen Mitgliedern und die Unterwerfung der Steuerpflichtigen unter den gemeinsamen Willen anzusehen ist.

In manchen Begriffsbestimmungen wird ausdrücklich betont, daß die Steuern nur dann und nur insoweit erhoben werden, als die Einnahmen aus dem Privaterwerb und aus den Gebühren nicht ausreichen. Dieser Zusatz findet allerdings in der Entwicklung des Staatseinnahmewesens seine Erklärung; auch fehlt es in den modernen Verfassungen nicht an deutlichen Hinweisen darauf, daß die Steuer als subsidiäre Einnahmequelle anzusehen sei. Allein im Staatsleben wie im Finanzwesen der größeren Gemeinden sind die Steuern entgegen der früheren Auffassung regelmäßige, jährlich wiederkehrende Einnahmen

geworden, ohne welche dieselben nicht mehr bestehen könnten, so daß es nicht nötig erscheint, ihren subsidiären Charakter besonders zu betonen.

Wieder von anderer Seite wird dem Steuerwesen auch eine sozialpolitische Aufgabe vindiziert, dahin gehend, daß die Steuer auf die Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens und eventuell weiter auf die Verwendung des Einzeleinkommens und -Vermögens im Sinne einer austeilenden Gerechtigkeit einzuwirken habe. Soweit mit dieser Forderung lediglich eine stärkere Besteuerung der größeren und fundierten Einkommen gegenüber den kleineren und nicht fundierten verlangt wird, wird man schon aus Gründen einer gerechten Steuerverteilung derselben zustimmen müssen; denn der Staat und die übrigen öffentlichen Gemeinschaften haben, wie bei jeder anderen Tätigkeit, so auch bei Erfüllung ihrer finanzpolitischen Aufgabe der Gerechtigkeit zu dienen und für Erhaltung und Gedeihen ihrer Angehörigen zu sorgen. Soweit aber mit dieser Forderung eine von dem finanziellen Zwecke losgelöste Aufgabe des Steuerwesens postuliert werden soll, ist sie zurückzuweisen; denn das würde mit Notwendigkeit zur Erhebung von Steuern im Interesse einer Vermögensausgleichung auch da führen, wo sie finanziell nicht erforderlich sind. Auch ist nicht einzusehen, warum mit dieser schwierigen Aufgabe der Vermögensausgleichung gerade die Finanzverwaltung und das Steuerwesen, die einen großen Umkreis selbständiger Aufgaben zu erfüllen haben, betraut werden sollen.

§ 87. — Der Zweck, der zur Steuererhebung geführt hat, ist klar. Um die große Zahl moderner Kollektivbedürfnisse zu befriedigen, bei denen es in der Tat unmöglich ist, zu bestimmen, wie viele von den für sie notwendigen Ausgaben durch die einzelnen Staatsangehörigen verursacht werden, bedarf man gemeinsamer und allgemeiner Mittel. Und da weder die freiwilligen Beiträge und Dienstleistungen der Untertanen noch die Einnahmen aus den Erwerbseinkünften und den Gebühren genügen, weil diese gegenüber den wachsenden Aufgaben des modernen Staates immer unsicher und ungenügend bleiben, so können sie nur auf dem Wege autoritativer Erhebung erworben werden.

Daß mit der Besteuerung auch Nebenzwecke verbunden sein können, daß z. B. durch eine Erhöhung der Branntweinsteuer dem Alkoholkonsum entgegen-

gearbeitet, durch eine hohe Hundesteuer die Zahl der Hunde vermindert werden kann, durch eine Warenhaussteuer die Konkurrenz großkapitalistischer Unternehmungen gegen die kleinen und mittleren Handelsbetriebe abgeschwächt werden kann, ist zuzugeben. Doch spielen bisher solche Nebenzwecke nur insoweit mit herein, als sie sich mit dem Hauptzweck, nämlich der Deckung des Staatsbedarfs, vereinbaren lassen.

Ungleich schwieriger ist die oben bereits gestreifte Frage nach dem Rechtsgrunde der Steuerpflicht. Während in der antiken Welt vielfach als Grund der Steuerpflicht lediglich das Verhältnis zwischen dem Sieger und Besiegten bezeichnet wird, findet sich am Ausgang des Mittelalters schon die Ansicht, daß „die Steuern allgemeine und notwendige Lasten seien, die zum Staate gehörten wie die Nerven zum Körper und die in dem Wesen des Staates und der notwendigen Unterwerfung der einzelnen unter denselben Grund und Rechtfertigung finden". Als dann im 18. Jahrhundert die Lehre vom Rechtsstaat Wurzeln schlug, wonach der Staat durch Vertrag entsteht, in den die Untertanen mit Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen Nutzen eintreten, mußte auch eine andere Theorie über den Grund der Steuer aufkommen. Sie erscheint nun als eine Abgabe, als ein Preis, mittels dessen sich der einzelne die Vorteile erkauft, die ihm die politische Vereinigung gewährt. Zwischen Staat und Steuerzahler herrscht das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, der Rechtsgrund der Steuer liegt in den Vorteilen, die der Staat gewährt. Diese bis in die Gegenwart hereinreichende und auch heute noch vielfach geteilte Auffassung, die in der Hauptsache eine Verallgemeinerung des Gebührenprinzips bedeutet, ist allmählich durch die sogenannte historische oder organische Auffassung vom Staat verdrängt worden. Ist der Staat, wie diese lehrt, die unentbehrliche und höchste Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens, so wird der letzte Rechtsgrund der Steuer in der absoluten Notwendigkeit und Existenzberechtigung des Staates und der daraus folgenden Stellung des Gemeinwesens über seinen Mitgliedern und der Unterwerfung der letzteren unter die Staatsgewalt gelegen sein. Was der Staat mit seinen Einrichtungen den einzelnen bietet, indem er die Entfaltung und Verwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten fördert, kommt allen in ununterscheidbarem Anteil zu, deshalb hat auch jeder die Pflicht, an der Unterhaltung des Staates sich zu beteiligen, ohne seine

Leistungen an dem Maße der besonderen Staatsvorteile zu vergleichen. Dem Rechte der öffentlichen Gewalt, allgemeine Abgaben zu fordern, entspricht die Pflicht der Angehörigen, sie zu leisten; denn wer den Zweck will, kann die Mittel nicht verweigern. Diese grundsätzliche Begründung der Steuer schließt natürlich nicht aus, auch darauf hinzuweisen, daß die wirtschaftliche Berechtigung der Steuer in der reproduktiven Kraft ihrer Verwendung liegt und daß der Staat als unentbehrlicher und erfolgreicher Faktor jeder wirtschaftlichen Produktion auch die Mittel zur Verwirklichung seiner Tätigkeit aus den von ihm geförderten Privatwirtschaften entnehmen muß.

§ 88. — Von der Frage nach der Begründung der Steuerpflicht verschieden ist die Frage nach der Ausdehnung derselben auf die Einzelwirtschaften. Sie ist in erster Linie eine Frage des formalen Steuerrechts, hier sollen die Grenzen des staatlichen Machtbereiches gezogen und Umfang und Art der Steuerzahlung geordnet werden. In der Regel bezeichnet man die Einzelwirtschaften oder die Untertanen als steuerpflichtig; allein beide Bezeichnungen sind ungenau und bestimmen nicht erschöpfend den Umkreis von Personen, welche der Steuergewalt in der Regel unterworfen sind. Es ist richtig, daß in erster und letzter Linie die Untertanen, oder genauer gesagt die staatsangehörigen Einzelwirtschaften, für die Erhaltung des Staates zu sorgen haben; allein es wäre unbillig, Personen, welche, ohne Untertanen zu sein, in dem Staate zeitweise sich aufhalten und Schutz und Förderung desselben genießen, oder Ausländer, welche im Inlande Vermögensobjekte besitzen, daran unentgeltlich, d. h. auf Kosten der Staatsangehörigen, teilnehmen zu lassen. Es hat keine Bedenken, bei diesen immerhin nicht zahlreichen Personen, welche, ohne Staatsangehörige zu sein, längere oder kürzere Zeit im Inlande verweilen, das Prinzip von Leistung und Gegenleistung anzuwenden, da dieselben ja auch im Inlande sich nur aufhalten, weil sie hier bequemer und genußreicher zu leben oder größeres Einkommen zu beziehen vermögen als in ihrem Heimatlande. Für sie ist der Aufenthaltsstaat nicht Heimatsstaat und ihnen gegenüber kann die Verpflichtung, Abgaben zu leisten, auch mit wirtschaftlichen Motiven begründet werden. Es wäre ferner unbillig, Staatsangehörige, welche, im Auslande lebend,

dem Inlande gar keinen oder nur geringen Schutz und Vorteil verdanken, in vollem Maße zu den Staatslasten heranzuziehen. Solchen, zum Teil freilich auch rein praktisch-technischen Erwägungen Raum gebend, hat das moderne Steuerrecht den Umkreis der Personen, welche der Besteuerung zu unterwerfen sind, je nach der Art der Steuern bald auf die rechtliche, bald auf die ortsanwesende, bald auf die Wohnbevölkerung, bald auf diejenigen Personen erstreckt, welche durch irgend eine wirtschaftliche Beziehung mit dem Inlande verbunden sind, ohne daß ein festes Prinzip in dem Verfahren zu finden wäre.

Nach dem Vorgange E. A. Schäffles wären mit Rücksicht auf die Steuerpflicht zu unterscheiden: A. Die Individual- und die Familienwirtschaften physischer Personen mit der weiteren Unterscheidung von 1) Staatsangehörigen und zwar a) im Inland, b) im Ausland weilenden Angehörigen, 2) Nichtangehörigen und zwar a) im Ausland befindlichen aber wirtschaftlich ins Inland verflochtenen, b) im Inland befindlichen Nichtangehörigen. Bei den letzteren müßte meines Erachtens noch zwischen dauernd und nur vorübergehend im Inland befindlichen Nichtangehörigen unterschieden werden. B. Die Wirtschaften der juristischen Personen, 1) solche des öffentlichen Rechtes, 2) solche des Privatrechtes und zwar a) Erwerbsgesellschaften und gemeinsame Ergänzungswirtschaften (Wirtschaftsgenossenschaften), b) Vereine.

1. Naturgemäß ist der Hauptfall der Steuerpflicht derjenige der im Inlande lebenden Staatsbürger. Hier erstreckt sich die Steuerpflicht im Falle der Leistungsfähigkeit und wirtschaftlichen Selbständigkeit jedenfalls auf das aus dem Inlande bezogene Einkommen und auf das im Inlande gelegene Vermögen. Auch die auf dem Verkehr und Aufwand liegenden Steuern kommen hier am vollständigsten zur Anwendung. Bestritten ist die Ausdehnung der Besteuerung auf die aus dem Auslande kommenden Einkünfte (Ruhegehalte, Leibrenten, Kapitalrenten, Ertragsanteile an auswärtigen Unternehmungen) der staatsangehörigen Inländer. Grundsätzlich ist bezüglich dieser die Steuerpflicht nur gegenüber demjenigen Staate begründet, aus dem sie fließen. In der Praxis werden jedoch zumeist auch die aus dem Ausland stammenden Einkünfte der Staatsangehörigen der Besteuerung unterworfen.

2. Schwieriger gestaltet sich die Anordnung der Besteuerung auf die im Auslande wohnenden Staatsangehörigen, die teils mit ihren aus dem Inlande bezogenen, teils mit den auswärtigen Einkünften in Frage kommen können. Bezüglich der heimischen Einkünfte ist nach der Erörterung sub 1) grundsätzlich der Heimatstaat zuständig. Und steuertechnisch bietet auch die Besteuerung der aus dem Inlande fließenden Einkünfte aus realen Quellen (Grundbesitz, Gebäude, Unternehmungen) sowie der aus inländischen öffentlichen Kassen fließenden Gehälter u. s. w., sodann die Erhebung der Verkehrssteuern keine besonderen Schwierigkeiten. Dagegen sind die aus dem Inlande an den im Auslande lebenden Staatsangehörigen fließenden Zinserträgnisse und aus geistiger

Arbeit stammenden Einkommen nicht leicht zu erreichen. Bezüglich der auswärtigen Einkünfte des im Auslande wohnenden Staatsangehörigen muß schon aus steuertechnischen Gründen Steuerbefreiung eintreten.

3. Bei Ausländern, die mit dem Inland nur wirtschaftlich verflochten sind, die also z. B. Renten oder Unternehmereinkommen aus dem Inlande beziehen, ist grundsätzlich die Erhebung von Steuern aus solchen Einkünften zu fordern, schon um sie nicht günstiger zu stellen als die Inländer. Tatsächlich wird freilich insbesondere bezüglich der Kapitalrentenbezüge die Forderung nicht immer verwirklicht werden können.

4. Bei Ausländern, die im Inlande sich aufhalten, wird zu unterscheiden sein zwischen nur vorübergehend und dauernd sich Aufhaltenden. Die ersteren werden regelmäßig nur beim Konsum steuerpflichtiger Gegenstände und etwa für Ausübung vorübergehender Erwerbsgeschäfte (Handelsreisende) zur Steuerentrichtung herangezogen; die letzteren werden auch von denjenigen Einkommen, Erträgnissen und Bereicherungen, welche sie aus dem Inlande beziehen, Steuern zu entrichten haben.

Inwieweit die Gesetzgebung diesen Grundsätzen entspricht s. bei Betrachtung der einzelnen Steuern.

Literatur. — Außer den oben S. 15f. citierten Lehrbüchern der Finanzwissenschaft s. hauptsächlich folgende:

1. Deutsche Werke: D. Krehl, Das Steuerwesen ꝛc., Erlangen 1816. C. Krönke, Über die Grundsätze einer gerechten Besteuerung, Heidelberg 1819. v. Kremer, Darstellung des Steuerwesens, Wien 1821. K. Murhard, Theorie und Politik der Besteuerung, Göttingen 1834. J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, Berlin 1840. Et. Laspeyres, Artikel „Staatswirtschaft" im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, Bd. 10, Stuttgart 1867. H. Eisenhart, Die Kunst der Besteuerung, Berlin 1868. H. Maurus, Die moderne Besteuerung, Heidelberg 1870. W. Bocke, Die Abgaben, die Auflagen und die Steuer, Stuttgart 1887. J. Neumann, Die Steuer, Bd. I. Leipzig 1887. Ferner die Artikel über Abgaben und die einzelnen Steuerarten von v. Mayr und v. Philippovich in dem Wörterbuch des d. Verwaltungsrechts, und K. Th. Eheberg, Art. „Steuer", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. E. A. Schäffle, Die Steuern, allgem. Teil, Leipz. 1895, besonderer Teil, ebend. 1897.

2. Ausländische Werke: H. Parnell, Financial reform, London 1830; 4. Aufl. 1832. D. Buchanan, An inquiry into the taxation etc., Edinburgh 1844. Th. E. Cliffe Leslie, Financial reform, London 1872. — E. de Girardin, De l'impôt, Paris 1848; 6. Aufl. 1852. P. J. Proudhon, Théorie critique de l'impôt, Brüssel 1861; 2. Aufl. 1868. L. Walras, Théorie critique de l'impôt, Paris 1862. E. Royer, Théorie de l'impôt ou de la dîme sociale, Paris 1862. C. de Parieu, Traité des impôts etc., 2 Bde., Paris 1862/64; 2. Aufl. in 4 Bänden 1866/67. Ed. Vignes, Traité des impôts en France, Paris 1862; 4. Aufl. 1880. A. Charguerand, L'économie politique et l'impôt, Paris 1864. V. Bonnet, La question des impôts, Paris 1878. — G. Cribis, Dei tributi, Turin 1832. G. Borsani, Il sistema dei tributi, Turin 1850. L. Dufour, Delle imposte, Genua 1861. C. Pallavicino, Teoria sulle imposte, in der Rivista Contemporanea, Bd. 40, Turin 1865. M. Pescatore, La logica delle imposte etc., Turin 1867. B. Benvenuti, Le imposte, teoria e pratica, Mailand 1869. S. Zeni, Le imposte etc., Ferrara 1869. C. Baer, L'avere e l'imposta, Turin 1872. S. Francone, Sulle graduali riforme dei sistemi tributarii, Neapel 1875. G. Alessio, Saggio sul sistema tributario in Italia, Bd. 1, Turin 1883,

Bd. 2, 1887. — F. Gallardo Fernandez, Origen, progress y estado de las rentas de la corona de España etc., 7 Bde., Madrid 1806—32. L. M. Pastor, La Ciencia de la Contribucion, Madrid 1856. — Turgenieff, Untersuchung über die Steuern (russisch), Petersburg 1818; 2. Aufl. 1819. — V. Delecourt, Disputatio oeconomicopolitica de tributis ac vectigalibus, Löwen 1829. — N. G. Pierson, Belasting naar den Welstand, in der Zeitschrift: De gids, Amsterdam 1879. Derselbe, Belastinghervorming, ebendort, Amsterd. 1881.

2. Die Terminologie im Steuerwesen.

§ 89. — In der Lehre von den Steuern sind bestimmte technische Ausdrücke üblich, welche speziell dieser angehören und deshalb einer kurzen Erwähnung und Erläuterung bedürfen.

Als Steuerquelle bezeichnen wir den Fonds von Gütern, aus welchem die Steuer tatsächlich entrichtet wird oder nach Absicht des Gesetzgebers entrichtet werden soll; als Steuerbemessungsgrundlage oder Steuerobjekt den Gegenstand, die Handlung oder den Vorgang, welche vom Gesetze zum Maßstab oder Anlaß der Besteuerung gemacht werden.

Die Steuerquelle soll und wird unter normalen Verhältnissen das Einkommen im ganzen oder in bestimmten einzelnen Arten sein. Steuerquelle und Bemessungsgrundlage können, müssen aber nicht identisch sein. Das erstere ist beispielsweise der Fall bei der allgemeinen Einkommensteuer; denn hier wird das Gesamteinkommen nicht nur der Fonds sein, aus dem die Steuer entrichtet wird, sondern auch die Grundlage für die Bemessung der Steuer bilden. Aber der Name der einzelnen Steuern weist durchaus nicht immer auf die eigentliche Steuerquelle, sondern vielfach auf die Bemessungsgrundlage bezw. das Steuerobjekt, z. B. Zuckersteuer, Spielkartensteuer. Zucker und Spielkarten sind die Steuerobjekte, die Steuerquelle aber ist das Einkommen derjenigen, welche Zucker verbrauchen und Spielkarten benutzen.

Steuereinheit ist ein bestimmtes Maß oder Gewicht, eine Zahl oder ein anderes genau bestimmtes Merkmal des Objekts, z. B. bei der Grundsteuer das Hektar, bei der Einkommensteuer eine gewisse, zahlenmäßig bestimmte Größe des Einkommens. Von der Steuereinheit wird der Steuersatz erhoben, der, wenn sich die Steuereinheit in einem Geldbetrag ausdrücken läßt, von dem der Steuersatz einen echten Bruch bildet, als Steuerfuß bezeichnet wird.

Steuerzahler ist derjenige, welcher die Steuer an die Steuerbehörde entweder selbst oder durch Beauftragte entrichtet; *Steuerträger* derjenige, welcher die Steuer definitiv aus seinem Einkommen oder Vermögen bestreitet; *Steuersubjekt* der, welcher *gesetzlich* zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist, *Steuerdestinatar* endlich derjenige, der die Steuer nach Absicht des Gesetzgebers tragen soll.

Auf dem Vorgang, daß ein anderer die Steuer *trägt* als derjenige, der sie *bezahlt* hat, beruht die *indirekte* Besteuerung. Bei den meisten eigentlichen Verbrauchssteuern gelingt es dem Staate nicht, von dem Konsumenten die Steuer unmittelbar für jeden einzelnen Konsumtionsakt zur Erhebung zu bringen, und so erhebt man die Steuer auf einem Umwege, mittelbar, indem man die Produzenten oder Händler steuerpflichtiger Waren zur Zahlung der Steuer verpflichtet, und es diesen überläßt, sich die Steuern durch Zuschläge auf die Preise von den konsumierenden Personen, den Steuerdestinataren, wieder ersetzen zu lassen.

Steuer-(Zoll-)Tarife sind die Verzeichnisse der Steuer-(Zoll-) Einheiten und -sätze für eine Anzahl von der gleichen Kategorie angehörigen Gegenständen. *Steuerkataster* nennt man die amtlichen Verzeichnisse aller Tatsachen, welche zur Feststellung der Steuersubjekte und -objekte gewisser Steuern, der sogenannten Ertragssteuern, dienen. *Steuerlisten* oder *Steuerrollen* sind die amtlichen Verzeichnisse der Steuersubjekte mit Angabe je ihrer Steuerschuldigkeit.

3. Allgemeine Grundsätze im Steuerwesen.

§ 90. — Die Notwendigkeit, für das Steuerwesen oberste Grundsätze aufzustellen, welche bei der Wahl der Steuern, bei der Bildung des Steuersystems und bei notwendig werdenden Reformen die Ziele und Richtpunkte weisen sollen, ist heute nicht mehr bestritten. Sie scheint in der Tat gegeben durch die zunehmende Bedeutung der Besteuerung und die als notwendig anerkannte Vielheit der Steuern, welche nach gewissen objektiven Gesichtspunkten miteinander in Einklang gebracht werden sollen. Erst die neuere Zeit hat, indem sie mit Bewußtsein dem Steuerwesen gewisse Ziele und Aufgaben steckte,

an Stelle des früheren chaotischen und systemlosen Nebeneinanderbestehens vieler Steuern, ein mehr oder weniger rationelles Steuersystem gesetzt. Es sind in der Hauptsache drei Forderungen, welche die moderne Finanztheorie aufstellt. Sie fordert:

1) daß die Besteuerung gerecht sei. Diese Forderung ergibt sich aus dem untrennbaren Zusammenhang zwischen Steuer- und Bürgerpflicht. Die Gerechtigkeit verlangt, daß, da die Verpflichtung der Staatsbürger, Steuern zu zahlen, aus der Notwendigkeit des Staates sich ergibt, die Besteuerung eine allgemeine und gleichheitliche sei, und daß jeder Steuerpflichtige in gleichem Maße getroffen werde, ferner daß, entsprechend dem Wesen des Verfassungsstaates, die Steuerpflicht in Gesetzen genau geregelt, also Einführung und Erhebung der Steuern von Willkür und Rechtsverletzung frei seien. Sie fordert:

2) daß die Steuergesetzgebung so eingerichtet sei, daß die Volkswirtschaft aus den mit der Besteuerung stets verbundenen Eingriffen in Einkommen und Vermögen der Steuerpflichtigen möglichst wenig Schaden und Störung erfahre. Sie fordert:

3) daß das Steuerwesen so geordnet sei, daß es seinem Zwecke, die Ausgaben des Staates zu decken, auch tatsächlich entspricht, d. h. eine Einrichtung desselben, welche sowohl ein genügendes Erträgnis als die Möglichkeit gewährleistet, dieses dem wachsenden Staatsbedarf anzupassen.

Man kann diese drei Gruppen von Grundsätzen bezeichnen als Grundsätze der Gerechtigkeit, der Volkswirtschaft und der Finanzwirtschaft. Freilich können diese obersten Steuerprinzipien nicht als absolute, logische, sondern nur als relative, historische Kategorien angesehen werden. Sie verlieren aber deshalb doch ihren Wert nicht; sie bezeichnen die Richtlinien, denen die Steuergesetzgebung unter den heutigen Verhältnissen nachzugehen hat.

4. Grundsätze der Gerechtigkeit.

§ 91. — 1. Die Allgemeinheit der Besteuerung. — Während in früheren Jahrhunderten nur gewisse Klassen der Bevölkerung der Steuer unterworfen, andere und gerade die steuerkräftigeren vielfach befreit waren, erscheint uns heute die Forderung

der Allgemeinheit der Besteuerung, d. h. die Forderung, daß jeder, der überhaupt dazu im stande ist, ohne Ansehen der Person, Steuern entrichte, als eine selbstverständliche. Im Einklang mit dieser Forderung und dem Staatsbedürfnis Rechnung tragend, neigt die Praxis der letzten Jahrzehnte dazu, die Steuerpflicht möglichst auf alle Persönlichkeiten auszudehnen, welche ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse in die Lage setzen, eine Abgabe zu entrichten. Die wenigen noch vorkommenden Steuerbefreiungen sind nur historisch zu erklären und werden immer als ein zu beseitigender Widerspruch mit unseren modernen Anschauungen empfunden werden. Natürlich können aus wirtschaftlichen Gründen der Besteuerung solche Personen nicht unterworfen werden, deren Einkommen nach allgemeiner Ansicht nur eben zur Lebenshaltung ausreicht. Daraus ergibt sich die Forderung, das sogenannte Existenzminimum von der Steuer zu befreien. Zwar wird der Staat in Fällen der Not ein unbegrenztes Vermögensopfer von seinen Angehörigen fordern dürfen, aber in gewöhnlichen Zeiten wird er von Opfern absehen müssen, welche die wesentlichsten Daseinsbedingungen seiner Angehörigen gefährden. Die regelmäßige Steuerfähigkeit der einzelnen beginnt erst da, wo der unbedingt erforderliche Lebensbedarf gedeckt ist und der Genuß des Entbehrlichen anfängt. In der Regel denkt man, wenn vom Existenzminimum die Rede ist, an die direkten Steuern, die Einkommen- und Ertragssteuern, weil bei diesen eine ungefähre Größe des steuerfreien Minimums gesetzlich festgestellt wird. Aber es ist freilich auch bei den indirekten Steuern eine Berücksichtigung der unteren Klassen dadurch möglich, daß man die unentbehrlichen Verbrauchsgüter, deren Besteuerung kopfsteuerartig wirkt, von Steuern frei läßt.

1. Wahre Steuerfreiheiten sind z. B. die des Staatsoberhauptes und der Mitglieder der regierenden Familien, diejenigen der öffentlichen Körperschaften selbst in ihrem gegenseitigen Verhältnis, dann diejenigen der Stiftungen, Anstalten, Vereine u. s. w. für milde oder gemeinnützige Zwecke. Doch lassen sich diese rechtfertigen aus der Stellung des Staatsoberhauptes als des persönlichen Repräsentanten des herrschenden Willens, der öffentlichen Körperschaften als im Verhältnis der gegenseitigen Ergänzung stehenden Gemeinwesen und aus Rücksichten der Förderung des allgemeinen Besten (Schall, allgemeine Steuerlehre a. a. O.). Die Steuerbefreiungen der früher Reichsunmittelbaren sind im Laufe des 19. Jahrhunderts größtenteils, teils ohne, teils gegen Entschädigung beseitigt worden.

2. Von einer Berücksichtigung des Existenzminimums kann eigentlich

nur bei denjenigen Steuern die Rede sein, welche nach dem Gesamteinkommen bemessen werden, also bei den allgemeinen Einkommensteuern. Es beträgt z. B. der steuerfreie Betrag bei der allgemeinen Einkommensteuer in Preußen 900 Mk., in Sachsen 400 Mk., in Baden 900 Mk. Das Wesen der Ertragssteuern, bei denen eine Zusammenfassung der Leistungsfähigkeit fehlt, macht die Berücksichtigung eines Existenzminimums wenn nicht unmöglich, so doch sehr schwierig und kompliziert; doch hat man auch hier viele Anläufe dazu gemacht, indem man gewisse kleine Beträge der einzelnen Ertragsquellen, z. B. kleine Kapitalrenten, niederes Arbeitseinkommen u. s. w. von der betreffenden Steuer befreit hat. So bestimmt z. B. das neue bayrische Einkommensteuergesetz, daß einkommensteuerpflichtige weibliche Personen, wenn deren Lohneinkommen den Jahresbetrag von 500 Mk. und deren Gesamteinkommensbezüge einschließlich jener aus anderen Quellen den Jahresbetrag von 700 Mk. nicht übersteigen, ohne weiteres, männliche unter den gleichen Verhältnissen auf Antrag von der Steuer zu befreien sind.

Die Allgemeinheit der Besteuerung bezieht sich naturgemäß nicht nur auf die physischen Personen, beziehungsweise die Familienwirtschaften, sondern auch auf die Wirtschaften juristischer Personen und diejenigen der Erwerbsgesellschaften, Korporationen, Vereine u. s. w., soweit sie eine solche Tätigkeit entfalten, daß dadurch eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geschaffen wird. Namentlich durch die Aktiengesellschaften und deren große Ausdehnung in dem abgelaufenen Jahrhundert ist die Frage der Besteuerung fingierter Personen von Bedeutung geworden. Daß sich dabei manche Schwierigkeiten ergeben, ist naheliegend. Den Verbrauchssteuern entziehen sich die juristischen Personen als solche ihrer Natur nach vollständig. Von den Verkehrssteuern werden sie zu befreien sein, wenn sie gemeinnützige oder anerkannte öffentliche Zwecke verfolgen. Dagegen werden alle juristischen Personen, soweit sie Erwerbsgeschäfte betreiben und die Erzielung eines gewerblichen Gewinnes anstreben, den übrigen Steuern zu unterwerfen sein. In der Regel werden auch die Kommunalkörperschaften mit ihren Erwerbseinkünften zur Staatsbesteuerung ebenso wie Privatgeschäfte derselben Art beigezogen. Was speziell die Erwerbsgesellschaften namentlich die Aktiengesellschaften anlangt, so handelt es sich um die schwierige Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen sie zu besteuern sind und wie sich die Versteuerung der Gesellschaften zu derjenigen der bezugsberechtigten Mitglieder zu verhalten habe. Eine Besteuerung des Geschäftsgewinnes einer Erwerbsgesellschaft ausschließlich bei dieser unter Freilassung der Mitglieder für die von ihnen bezogenen Dividenden

u. s. w. erscheint schon aus steuertechnischen Gründen als ausgeschlossen. Aber auch eine ausschließliche Besteuerung der Mitglieder unter Freilassung der Gesellschaft ist nicht empfehlenswert. Bei solchem Verfahren bleiben alle im Auslande wohnenden Aktionäre einer inländischen Erwerbsgesellschaft von der Steuer frei. Nur durch Besteuerung der Gesellschaft als solcher kann ferner derjenige Teil des Geschäftsgewinnes getroffen werden, welcher nicht an die Mitglieder verteilt, sondern zu Geschäftserweiterung, Verbesserungen, Bildung eines Reservefonds u. s. w. benutzt wird. Endlich ist die Veranlagung bei den Erwerbsgesellschaften selbst sicherer als bei den einzelnen Bezugsberechtigten. Man hat deshalb auch in der Praxis sich für die Doppelbesteuerung entschlossen. Wo Ertragssteuern bestehen, geschieht sie in der Weise, daß die Gesellschaft mit der Gewerbesteuer, die Aktionäre mit der Einkommen- oder Kapitalrentensteuer besteuert werden. Wo die allgemeine Einkommensteuer besteht, kann die Doppelbesteuerung dadurch abgeschwächt werden, daß ein bestimmter Prozentsatz des Aktienkapitals u. s. w. für die Besteuerung außer Ansatz bleibt. Da die Besteuerung der juristischen Personen von den Zwecken abhängt, denen diese sich widmen, so kann in der Praxis nur von Fall zu Fall entschieden werden.

So bestimmt beispielsweise das bayrische Gewerbesteuergesetz (Art. 21) in der Fassung vom 9. Juni 1899, daß der Gewerbesteuer nicht zu unterziehen sind die wechselseitigen Versicherungsanstalten, dann jene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche auf dem Grundsatze der Selbsthilfe beruhen, die ihrem Zwecke entsprechende Tätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken und nicht die Erzielung eines gewerblichen Gewinnes anstreben. In diese Befreiung sind nicht eingeschlossen: a) Konsumvereine, mit Ausnahme derjenigen landwirtschaftlichen Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittlung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Waren besorgen, b) Vorschuß- und Kreditvereine mit ausgedehntem bankähnlichen Betrieb. Bezüglich der Besteuerung der Aktionäre u. s. w. bestimmt das Kapitalrentensteuergesetz Art. 1, daß diese Steuer zu entrichten sei (neben anderen) von den Dividenden aus Aktien oder Geschäftsanteilen von Unternehmungen jeder Art, welche für Rechnung von Aktiengesellschaften oder für Rechnung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Bayern oder anderswo einer anderweitigen Steuer unterliegt und gleichviel ob die Dividenden in oder nach Bayern bezogen werden. — In Preußen ist nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 die Steuerpflicht auf die wichtigsten steuerkräftigsten Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften ꝛc.) unter Freilassung

von 3% des Anlagekapitals ausgedehnt worden; daneben werden die Mitglieder mit ihren vollen Bezügen aus der fraglichen Gesellschaft versteuert.

Bezügl. der Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften s. Schanz, Finanzarchiv 1886 und 1898. Feitelberg, Die Einkommenbesteuerung nicht physischer (juristischer) Personen, Leipzig 1900.

§ 92. — 2. Gleichmäßigkeit der Besteuerung. — Dieser Grundsatz betrifft die verteilende Gerechtigkeit. Die Forderung geht hier dahin, daß jeder in gleichem Verhältnis besteuert werde. Da es auf der Hand liegt, daß eine wahre Gleichmäßigkeit nicht gewonnen wird, wenn man jeden ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Zahlung des gleichen Steuerbetrags verpflichtet, so hat man dieselbe durch eine Abstufung der Steuerbeträge zu erreichen gesucht. Aber über die Kriterien der Abstufung herrscht keineswegs Übereinstimmung und ihre Wahl wird sehr verschieden ausfallen, je nach dem Standpunkte des Beurteilenden bezüglich der Auffassung von Staat, Steuer und Volkswirtschaft. Man hat in diesem Sinne in der Hauptsache drei Theorien aufgestellt, die im engsten Zusammenhange mit den oben besprochenen Theorien vom Steuergrund stehen, nämlich die Äquivalenz-, die Assekuranztheorie und die Theorie der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

a) Die Äquivalenztheorie, auch Interessen- oder Genußtheorie genannt, wünscht eine Besteuerung der Untertanen im Verhältnis zu den Vorteilen und Genüssen, die der einzelne vom Staate hat. Die Steuer ist nach dieser von der atomistischen Staats- und Rechtslehre zu Ausgang des 18. Jahrhunderts vertretenen Ansicht die Gegenleistung für die Leistung des Staates, der Kaufpreis für die Staatsgüter. Dieses Kriterium widerspricht der organischen Auffassung vom Staate, enthält eigentlich nur eine Verallgemeinerung des Gebührenprinzips und ist als Steuerprinzip weder gerecht noch durchführbar. Es ist nicht gerecht, weil es gerade die unteren Klassen, die des öffentlichen Beistandes häufig in besonderem Grade bedürfen, viel höher belasten würde als die wohlhabenderen, und es ist praktisch nicht durchführbar, weil die Kosten für die meisten und gerade die notwendigsten und kostspieligsten Leistungen des Staates, z. B. der Aufwand für Sicherheit und Heerwesen, sich auf die einzelnen durchaus nicht in genauen Verhältnissen zu ihren Interessen an den hierfür bestimmten Einrichtungen repartieren lassen.

b) Die Assekuranztheorie. — Diese faßt die Steuer auf als eine Versicherungsprämie für den Vermögensschutz, welchen der Staat gewährt. Sie hat vor der ersteren voraus, daß sie einen praktisch brauchbaren Maßstab für die Verteilung der Steuer abgibt, denn in der praktischen Durchführung würde eine solche nach dem Maße des staatlichen Vermögensschutzes abgestufte Steuer als eine Vermögenssteuer, beziehungsweise eine nach dem Vermögen berechnete Einkommensteuer sich darstellen. Aber durchaus unhaltbar ist es, den Vermögensschutz als Grund der Steuer und die Steuer als Versicherungsprämie zu bezeichnen, denn der Staat übernimmt ja keine eigentliche Versicherung des Vermögens, sondern schützt nur das Privateigentum gegen Angriffe; auch besteht seine Tätigkeit nicht bloß im Schutz des Eigentums, sondern er schützt auch die Person und sorgt für die gesamte geistige und wirtschaftliche Wohlfahrt des Volkes.

c) Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. — Wenn es richtig ist, daß der Grund der Steuer in der Natur des Staates und in dem Verhältnis der Einzelwirtschaften zu demselben besteht, so wird die Steuer, wie oben bereits erörtert wurde, einfach als eine Pflicht des einzelnen erscheinen, zur Erfüllung der Existenz- und Fortschrittsbedingungen des Ganzen nach seinen wirtschaftlichen Mitteln beizutragen. Die Verwirklichung dieses Prinzips kann positiv so ausgedrückt werden, daß die Steuerpflichtigen im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden, negativ so, daß das in der Steuer gelegene Opfer für alle gleich fühlbar sei.

Dieses Prinzip beherrscht nicht nur die moderne Theorie, sondern die Richtung, welche die jüngsten Steuerreformen angenommen haben, beweist auch seine sieghafte Kraft in der Praxis. Es kann aber nicht verkannt werden, daß innerhalb gewisser Grenzen und namentlich im Steuerwesen der unterstaatlichen Verbände das Prinzip von Leistung und Gegenleistung auch gegenwärtig noch Beachtung verdient. Namentlich da, wo der Zusammenhang zwischen der administrativen Tätigkeit und der Förderung der Interessen einzelner Individuen nachweisbar ist, wird gegen die Anwendung des Gebührenprinzips sich kaum ein berechtigter Einwand erheben lassen.

§ 93. — Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bezeichnet zunächst nur die allgemeine Richtung, gibt noch keinen genauen Maßstab für die Verteilung der Steuerlast; denn sogleich wird sich die Frage erheben, wie die Verhältnismäßigkeit der Steuer gegenüber der Leistungsfähigkeit gefunden, wie eine objektive Gleichheit der Größe des Opfers konstatiert werden könne. Klar ist, daß mit der Größe des Einkommens oder Vermögens auch die Steuer zuzunehmen habe, aber bestritten, ob hierbei das Verhältnis der Proportionalität oder das der Progression maßgebend sein soll. Dabei nennen wir eine Steuer proportional, wenn das Verhältnis derselben zum Einkommen für alle Einkommensgrößen das gleiche bleibt, und progressiv, wenn die Steuerbeträge in einem rascheren Verhältnisse wachsen als das Einkommen.

Der jüngste Versuch, die Progression als die richtige Art der Besteuerung nachzuweisen, ist von den Anhängern der sogenannten Opfertheorie gemacht worden, die dabei an die Lehre vom Grenznutzen anknüpfen. Dieser zufolge nimmt der Nutzen eines Gutes mit der zunehmenden Größe des Güterbestandes ab, dessen Teil jenes Gut bildet; jeder neue Einkommensteil verschafft weniger Genuß, je größer das Einkommen ist, zu welchem er hinzutritt, und jede Ausgabe bereitet einen um so geringere Einbuße, je größer das Einkommen ist, aus dem sie bestritten wird. Es bemißt eben jeder die Größe des ihm durch die Besteuerung angesonnenen Opfers nach der Bedeutung derjenigen Vermögensquoten, welche ihm in der Steuer entzogen werden. Die Jahreseinnahme einer Einzelwirtschaft ist das Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Die Besteuerung schränkt um den Betrag der Steuern die Bedürfnisbefriedigung ein. Diese Einschränkung wird nun verschieden empfunden, je nachdem sie eine Schmälerung des absolut notwendigen, des standesgemäßen oder des Luxusbedarfs bewirkt. Positiv ausgedrückt lautet die Lehre so, daß die Leistungsfähigkeit stärker steigt als das Einkommen, weil von dem letzteren, je größer es ist, eine immer geringere Quote durch den Subsistenzbedarf in Anspruch genommen wird und demnach die mit dem ganzen Einkommen proportionale Besteuerung eine umgekehrt proportionale für das darin steckende freie Einkommen ist. Die Progressivsteuer folgt übrigens aus der prinzipiellen An-

erkennung der Steuerfreiheit des Existenzminimums. Wird dieses z. B. auf 900 Mk. festgesetzt, so ist von zwei Personen, von denen die eine 1000, die andere 2000 Mk. hat, die erste steuerpflichtig für 1000 — 900 = 100, die zweite für 2000 — 900 = 1100 Mk., so daß die zweite nicht doppelt, sondern elfmal so steuerkräftig wäre, wie die erste.

Dem gegenüber wird von den Gegnern der progressiven Besteuerung die Gerechtigkeit und Nützlichkeit derselben bestritten. Sie beklagen die nicht zu vermeidende Willkür bei Feststellung der progressiven Skala, sie weisen darauf hin, daß es unmöglich sei, mit der Progression gleichmäßig fortzufahren, daß man vielmehr doch bei irgend einem hohen Einkommensbetrag aufhören müsse, sie befürchten, daß die progressive Steuer eine Auswanderung der Kapitalien bewirken, den Spartrieb entmutigen und zu zahlreichen Steuerdefraudationen Veranlassung geben werde.

Richtig ist, daß ein objektiver Maßstab für die Feststellung einer Progressionsskala trotz vieler Versuche und mathematischer Berechnungen bisher noch nicht in völlig befriedigender Weise gefunden wurde und im Hinblick auf die verschiedenartigen und in Zahlen gar nicht ausdrückbaren Verhältnisse, welche die Leistungsfähigkeit beeinflussen, auch kaum gefunden werden kann. Aber es kommt auch nicht darauf an, eine schön konstruierte Progression, die von Stufe zu Stufe eine regelmäßige Differenz aufweist, aufzustellen, sondern nur für weitere Durchschnitte von Einkommensgrößen, welche den Bedürfnisgruppen entsprechen, Richtpunkte zu finden, von denen aus Übergänge zu den angrenzenden Stufen zu erfolgen haben. Diese Steuerprogression verliert ihr Bedenkliches namentlich dadurch, daß dieselbe nach der Natur der heutigen Steuersysteme nur auf einige Steuern, die sog. direkten Steuern, die Ertrags-, besonders die Einkommensteuer, angewendet werden kann. Eine progressive Besteuerung im eigentlichen Sinne ist wohl nur dann vorhanden, wenn das ganze Steuersystem eine progressive Tendenz aufweist. Die Zahlenbeispiele, durch welche eine ziffernmäßige Gestaltung der Progression demonstriert werden soll, haben auch zumeist die einzige allgemeine Einkommensteuer im Auge; wo die progressive Einkommensteuer aber nur, wie das in der Praxis der Fall ist,

Glied eines bestimmten Steuersystems ist, da kommt ihr vielfach nur die Bestimmung zu, einen Ausgleich gegenüber einer stärkeren Belastung der niedrigeren Klassen durch indirekte Steuern zu bewirken. Auch ist zu beachten, daß viele sog. progressive Steuern eigentlich degressive sind, d. h. solche, bei denen der Steuerfuß nicht durchaus, sondern nur bis zu einem gewissen, relativ niedrig bemessenen Betrag progressiv ist, also von diesem nicht mehr weiter steigenden Höchstmaße ab nach unten rascher abnimmt als die Einkommensgrößen. In neuerer Zeit spricht man übrigens auch in einem anderen Sinne von der Degression und von degressiven Progressivsteuern und man versteht darunter Steuern, die zwar progressiv sind, aber in den höheren Beträgen weniger rasch zunehmen als in den unteren.

Die modernen Steuersysteme weisen fast ausnahmslos einzelne progressive Steuern auf. Die neue preußische Einkommensteuer ist progressiv bis zum Betrag von 100000 Mk.; sie beginnt mit $^{2}/_{3}$ % und endigt mit 4 % der unteren Stufengrenze. Bei der sächsischen Einkommensteuer findet von der 19. Klasse (5400 Mk. Einkommen) ab eine Degression von 2,8 zu 0,17 % statt, von der 20. Klasse an nach aufwärts beträgt sie gleichmäßig 3 % der unteren Grenze jeder Klasse. In den Steueranschlägen der badischen Einkommensteuer besteht eine Degression von 100 % bei 30000 Mk. Einkommen, zu 20 % bei 500. Wie man sieht, wird die Progression hier wie dort auf relativ niedrigen Einkommensstufen geschlossen. Auch bei den Ertrags- und partiellen Einkommensteuern werden vielfach progressive Steuerfüße angewendet. So z. B. steigt die partielle Einkommensteuer in Bayern nach dem neuen Gesetz vom 9. Juni 1899 von $^{1}/_{5}$ % der unteren Grenze der Klasse 2 (500—750 Mk.) bis 3 % bei einem Einkommen von 50000 Mk. Die bayrische Kapitalrentensteuer vom gleichen Datum beginnt mit $1\,^{1}/_{2}$ % bei einer Jahresrente von 70 bis 100 Mk. und steigt auf 4 % bei einer Jahresrente von mehr als 100000 Mk.

Der österreichischen Regierungsvorlage eines Einkommensteuergesetzes von 1892 lag übrigens eine mathematische Formel zu Grunde, nämlich die Formel:

$$P = 4 - \left(\frac{135}{m + 35} + \frac{4 \,.\, 8583}{m^2}\right),$$

in welcher P das Steuerprozent und m das mittlere Einkommen nach Hunderten von Gulden bedeuten. Eine ähnliche Progressionsskala in dem unten citierten Artikel von Grohmann.

§ 94. — Im Interesse einer gerechten Verteilung der Steuern fordert man ferner anknüpfend an die bekannte Scheidung des Einkommens in fundiertes und unfundiertes eine höhere Belastung des fundierten, d. h. des aus Vermögensbesitz (Grund-

und Hausbesitz, Kapitalbesitz, Unternehmungen) fließenden. Denn das fundierte Einkommen ist von längerer Dauer und gibt der Wirtschaft eine größere Sicherheit. Es ist von der persönlichen Arbeitskraft mehr oder weniger unabhängig und erneut sich von selbst, während das nicht fundierte, nur durch die Arbeitskraft erzeugte Einkommen durch Krankheit, Alter, Tod der dasselbe erzielenden Person beeinträchtigt oder ganz zum Erlöschen gebracht werden kann. Der Besitzer eines fundierten Einkommens ist also in der Regel in viel geringerem Grade veranlaßt, einen Teil seines Einkommens für Alters- und Invaliditätsversorgung, Witwen- und Waisenpensionen zurückzulegen, als jemand, der nur auf den Ertrag seiner Arbeitskraft angewiesen ist. Speziell bei dem Renteneinkommen kommt in Betracht, daß es zumeist noch die ganze Arbeitskraft für den Erwerb frei läßt, während beim unfundierten Einkommen die Arbeitskraft die einzige Quelle ist. Freilich nähert sich das unfundierte Einkommen dem fundierten um so mehr, je sicherer, gleichmäßiger und dauernder es ist und je mehr mit demselben Pensionsrechte verbunden sind.

Die besondere Belastung des fundierten Einkommens kann geschehen durch ein Ertragssteuersystem neben der allgemeinen Einkommensteuer, durch eine verschieden hohe Belastung der Einkommensarten, durch einige besondere Steuern (z. B. Erbschaftssteuern, gewisse Vermögensverkehrssteuern), endlich und wohl am zutreffendsten durch eine Vermögenssteuer neben der Einkommensteuer, wie in Preußen durch das Gesetz von 1893. Besondere Berücksichtigung findet das unfundierte Einkommen in der Schweiz. In den meisten Kantonen haben unfundierte Einkommen unter 5000 Frcs. weniger als die Hälfte des für ein gleich hohes fundiertes Einkommen zu entrichtenden Betrages zu leisten.

Endlich verweist man noch auf eine Reihe anderweitiger Umstände, welche die Leistungsfähigkeit beeinflussen können und im Steuerwesen Berücksichtigung verdienen, so die Zahl der Kinder, Unglücksfälle, andauernde Krankheit, Verschuldung u. dergl. Freilich kann und soll man bei Berücksichtigung solcher besonderen, die Leistungsfähigkeit alterierenden Umstände auch nicht zu weit gehen, um nicht das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit bei den einzelnen in bedauerlicher Weise abzuschwächen.

Das preußische Einkommensteuergesetz von 1891 nimmt auf die Kinderzahl bei Feststellung der Steuerschuldigkeit Rücksicht, indem es bestimmt (§ 18), daß für jedes nicht selbständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren der

Betrag von 50 Mk. von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt, in Abzug gebracht werden dürfen und daß bei dem Vorhandensein von 3 oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Steuerstufe stattfindet. Ferner ist zulässig die Berücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigender, wirtschaftlicher Verhältnisse in der Art, daß bei Einkommen von unter 9500 Mk. eine Ermäßigung der Steuersätze um höchstens drei Stufen eintritt. Als solche Verhältnisse gelten: außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle. Auch bei der jüngsten Revision der Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer in Bayern vom 9. Juni 1899 hat man besondere, „die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse" berücksichtigt. Als solche Verhältnisse bezeichnet z. B. Art. 14 des Einkommensteuergesetzes dieselben wie das preußische Einkommensteuergesetz mit Ausnahme der Verschuldung.

§ 95. — Es widerspricht der Idee der Gerechtigkeit und Gleichheit im Steuerwesen, daß einzelne Personen bezüglich der nämlichen Steuerobjekte einer mehrfachen Besteuerung unterworfen werden. Dabei denken wir nicht an die Besteuerung seitens über- oder unterstaatlicher Verbände (der Bundesstaaten einer-, der Kreise, Gemeinden anderseits), welche alle Steuerpflichtigen des Staates oder wenigstens ganze Klassen derselben wiederholt aber gleichmäßig trifft, sondern nur an die wiederholte Besteuerung desselben Steuerobjektes seitens desselben oder seitens verschiedener Staaten. Beruht die doppelte Besteuerung auf mangelhaften Steuergesetzen des Staates, so wird die Abhilfe auf dem Wege der Gesetzgebung unschwer zu schaffen sein; dagegen ist eine eigentliche und nicht immer leicht zu beseitigende Doppelbesteuerung da vorhanden, wo zwei Steuergewalten von gleicher Art, also in der Regel zwei selbständige Staaten, ein und dasselbe Steuerobjekt erfassen, ein Fall, der dann leicht eintritt, wenn das Steuerobjekt in einem anderen Staate gelegen ist als der Wohnsitz des Steuersubjekts. Hier wird jeder der beteiligten Staaten vermöge seiner Zwangsgewalt und der wechselseitigen Unabhängigkeit, unbekümmert um die konkurrierenden Ansprüche des andern, seine Steuerforderung zur Geltung bringen.

Die Doppelbesteuerung hat erst in der Gegenwart wegen der Freiheit des Verkehrs der Personen und Güter einen größeren Umfang erreicht; ihre Beseitigung scheitert an der begreiflichen Tatsache, daß der einzelne Staat die ihm erreichbare Steuerkraft, mag sie die

eines In- oder eines Ausländers sein, ohne Rücksicht auf die Steuergesetze der anderen Staaten zur Tragung der Lasten heranzieht. Die Theorie kann aber nicht unterlassen gegenüber der verschiedenartigen Praxis wenigstens die Forderung aufzustellen, daß die Steuern vom Ertrag des Bodens, der Gebäude, Kapitalien und Gewerbebetriebe an den Staat zu entrichten seien, in welchem das Objekt gelegen ist, die subjektiven Personal- und Einkommensteuern, sowie die Konsumtionssteuern an den Staat, in dem das Steuersubjekt wohnt, bezw. in dem die Konsumtion erfolgt.

Ein internationales Steuerrecht, dessen Aufgabe es wäre, die Verhältnisse der Doppelbesteuerung zu regeln, ist kaum in den Anfängen vorhanden. Auf eine entsprechende Regelung kann vielmehr zur Zeit nur da gerechnet werden, wo zwei oder mehrere selbständige Staaten durch ein engeres staatsrechtliches Band miteinander verbunden sind. Dem entsprechend hat die Schweiz seit dem Jahre 1862, bezw. seit der Verfassungsrevision von 1875 dem Bundesgericht in Steuerkonfliktssachen der Kantone die Entscheidung übertragen. Der Norddeutsche Bund bezw. das Deutsche Reich hat durch Gesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung eine Regelung eintreten lassen, wonach für die Steuerpflicht eines Deutschen sein Wohnsitz, ev. sein Aufenthaltsort, in einigen Fällen seine Staatsangehörigkeit maßgebend sind. Doch sollen Grund- und Gewerbesteuern von demjenigen Staat, in welchem die Ertragsobjekte liegen, Staatsgehälter und Pensionen von dem auszahlenden Staat erhoben werden. — Ein Anfang zur Ausbildung eines internationalen Steuerrechtes ist in dem Vertrag zwischen Preußen und Österreich vom 21. Juni 1899 wegen Beseitigung von Doppelbesteuerungen zu erblicken, der im großen und ganzen die Bestimmungen des eben erwähnten Reichsgesetzes zur Grundlage hat. Auch zwischen Österreich und Liechtenstein besteht ein ähnliches Abkommen seit 1901 (Österr. Verordnung vom 18. Mai 1901).

§ 96. — 3. Die Gesetzmäßigkeit der Steuern. — Die Forderung der Gesetzmäßigkeit begreift in erster Linie in sich die Frage nach dem formalen Recht der Staatsgewalt, Steuern zu erheben, und nach der Art und Weise des Zustandekommens der Steuergesetze. Ihre Beantwortung wird sich nach den jeweils herrschenden Verfassungszuständen richten.

In Zeiten politischer Rechtlosigkeit erfolgt die Anordnung der Besteuerung einseitig durch das Staatsoberhaupt; hier liegt naturgemäß die Gefahr der Willkür und Härte, der Ungerechtigkeit und des Übermaßes nahe. Im deutschen Mittelalter und bis tief in die Neuzeit hinein spielte die vertragsmäßige Regelung auf Grund eines weitgehenden Steuerbewilligungsrechts der Stände, entsprechend den

besonderen staatswirtschaftlichen Zuständen jener Zeit, eine große Rolle. Die Steuer erscheint als ein Zeichen guten Willens der Stände, die sich für ihre Bewilligung bedeutende Vorteile gewähren ließen. Erst allmählich, je mehr die Territorialfürstengewalt erstarkte, trat das Steuerbewilligungsrecht in den Hintergrund. Von Steuergesetzen und Gesetzmäßigkeit der Steuern jedoch kann man erst seit dem Erlaß der modernen Verfassungen sprechen. Danach sind nur diejenigen Steuern gesetzmäßig, welche auf Grund eines gültigen Gesetzes eingeführt und den jeweiligen Bestimmungen des Finanzgesetzes gemäß erhoben werden. Allerdings spricht man auch in der Gegenwart von einem Steuerbewilligungsrecht der Parlamente und erweckt damit den Anschein, als ob die Gewährung dieser wichtigsten Staatseinnahmen Sache des guten Willens der Stände sei; allein aus der modernen Steuerbewilligung darf nicht ein absolutes Verweigerungsrecht der dem Staate notwendigen Einnahmen abgeleitet werden. Eine Meinungsverschiedenheit zwischen Parlament und Regierung über einzelne Punkte des Budgets kann nicht zu einer Auflösung des Staates führen.

Des weiteren mag als Folge des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit auch die Forderung aufgestellt werden, daß die Steuer genau nach Subjekt, Objekt und Höhe bestimmt sei, die Methoden der Veranlagung und Erhebung, die Kontrollmaßregeln, die Strafen für Defraudationen, Art und Weise der Reklamation klar bezeichnet werden.

Literatur zu § 91. — G. Antoni, Die Steuersubjekte im Zusammenhalte mit der Durchführung der Allgemeinheit der Besteuerung nach den in Deutschland geltenden Staatssteuergesetzen, im Finanzarch. V S. 916. G. Schanz, Zur Frage der Steuerpflicht, ebenda Bd. IX S. 365. — H. Schmidt, Die Steuerfreiheit des Existenzminimums, Leipzig 1877. O. Peuker, Über die Befreiung einer gewissen Klasse von Staatsbürgern von der persönlichen Besteuerung, Göttingen 1877. G. Schanz, Art. Existenzminimum, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Zu § 92 und 93. — Fr. J. Neumann, Die progressive Einkommensteuer ꝛc., Leipzig 1874. H. v. Scheel, Die progressive Besteuerung, in der Zeitschrift f. d. g. St.-W., 1875. J. Lehr, Kritische Bemerkungen über den progressiven Steuerfuß ꝛc., in den Jahrb. für N.-Ö., 1877. Ricca-Salerno, Dell' imposta progressiva etc., in dem Giornale degli Economisti, Padua 1878. Fr. J. Neumann, Die Steuer nach der Steuerfähigkeit ꝛc., in den Jahrb. f. N.-Ö., 1880. R. Meyer, Die Prinzipien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884. E. Sax, Die Progressivsteuer, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Bd. 1, Wien 1892. E. Grohmann, Versuch einer stetig steigenden Skala für die progressive Einkommensteuer, ebenda Bd. 3, Wien 1894.

Zu § 95. — E. Zürcher, Kritische Darstellung der bundesrechtlichen Praxis betr. das Verbot der Doppelbesteuerung, Basel 1882. F. Schreiber, Kritische Darstellung der bundesrechtlichen Praxis betr. das Verbot der Doppelbesteuerung, 1882. Speiser, Das Verbot der Doppelbesteuerung, Basel 1890. Th. Clauß, Das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, im Finanzarchiv V, S. 138. Eheberg, Art. Doppelbesteuerung, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

5. Volkswirtschaftliche Grundsätze.

§ 97. — 1. Die wirtschaftliche Quelle der Steuern. — Die Quelle der Steuern, d. h. der Güterfonds, aus dem die Steuern entrichtet werden, ist, ganz allgemein gesprochen, das Vermögen im weitesten Sinne, d. h. die Summe der im Eigentum einer Person befindlichen tauschwerten Güter.

Aber das Vermögen ist von sehr verschiedener wirtschaftlicher Natur. Es ist teils Vermögensstamm, wie die im Besitze einer Person befindlichen Grundstücke, Gebäude, Wertpapiere, Fabrik- und Gewerksanlagen, teils besteht es in denjenigen Werten, welche aus diesem Vermögensstamm oder aus wirtschaftlicher Verwertung geistiger und körperlicher Arbeit fließen, den Erträgen aus Grundbesitz und Gebäuden, den Kapitalrenten, den Gewerbe- und Handelsgewinnen, den Arbeitslöhnen. Die Gesamtheit dieser Erträge nach Abzug der auf ihre Erzielung verwendeten Kosten, also die Gesamtheit der Reinerträge, wird vom Standpunkte der sie beziehenden Person aus als Einkommen bezeichnet. Zum Einkommen im weiteren Sinne sind aber auch diejenigen Wertzuwachse der Einzelwirtschaft zu rechnen, welche aus Schenkungen, zufälligen Erwerbungen (Glücksgewinnen) und Erbschaften herrühren, für welche der Name Einkünfte oder Einnahmen üblich ist.

Daß eine Steuer nicht so eingerichtet sein darf, daß sie den Vermögensstamm angreift, ist ohne weiteres klar. Denn damit würde die wirtschaftliche Lage der einzelnen verschlechtert werden und der Staat sich selbst seiner Steuerkräfte berauben; nur wirkliche Notlagen des Staates können eine solche Handlungsweise vorübergehend rechtfertigen. Vielmehr kann sich die Besteuerung regelmäßig nur auf diejenigen Wertzuwachse beziehen, welche verzehrt werden können, ohne den bisherigen Vermögensstamm anzugreifen. Nun werden,

da die Hauptſteuern (Einkommens-, Ertrags-, Aufwandſteuern ꝛc.) *periodiſche* Abgaben der Steuerpflichtigen ſind, in der Regel als Steuerquelle die dieſen *periodiſch zugehenden* reinen *Erträge*, das *Einkommen* im engeren Sinne bezeichnet. Und das iſt richtig inſofern, als, wie bemerkt, diejenigen Steuern die wichtigſten ſind, die von periodiſchen Einkünften erhoben werden. Die Beſteuerung wird indeſſen auch den nicht periodiſchen, nicht dauernden, einmaligen und zufälligen Vermögenszuwachs unter der Bedingung erfaſſen können, daß der Vermögenszuwachs die wirtſchaftliche Leiſtungsfähigkeit des Empfängers erhöht. Steuern auf Schenkungen, Erbſchaften und anderweitige nicht periodiſche Bereicherungen können berechtigt ſein, wenn die Beſteuerung des periodiſchen Einkommens den Zuwachs zur Steuerkraft nicht oder nicht entſprechend trifft. Für die Regel wird jedoch auch in dieſem Lehrbuch als Einkommen nur der periodiſche Vermögenszuwachs behandelt; er iſt es, der die Hauptgrundlage der Steuerkraft bildet.

Wir folgen in unſerem Lehrbuch der neueren Auffaſſung der Volkswirtſchafts- und Steuerlehre, welche den Unterſchied von Roh- und Reineinkommen ganz hat fallen laſſen und als Einkommen die Geſamtheit der Reinerträge bezeichnet. Natürlich ſpielt in der Lehre von den Ertragsſteuern die Frage, ob Roh- oder Reinertragsſteuer, eine wichtige Rolle. Übrigens wird in der neueren Steuergeſetzgebung der Ausdruck: *reines Einkommen* häufig angewendet. Es will aber damit nur das Einkommen nach Abzug gewiſſer Schuldzinſen, geſetzlicher Verſicherungsbeiträge u. ſ. w. verſtanden werden.

Nicht ſelten wird als ſteuerbares Einkommen nur das *freie* Einkommen (früher wohl auch reines Einkommen genannt) bezeichnet, d. h. dasjenige Einkommen, welches dem Eigentümer nach Abzug ſeines ſtandesgemäßen Lebensbedarfs übrig bleibt. So ſehr man nun aus den oben angeführten Gründen die Befreiung kleinſter Einkommen, des ſogenannten Exiſtenzminimums, von der Steuer befürworten muß, ſo dringend muß man davor warnen, das ſteuerbare Einkommen lediglich auf das freie zu beſchränken. Der „ſtandesgemäße“ Lebensbedarf iſt ein viel zu dehnbarer Begriff, um mit ihm rechnen zu können; Willkür und Ungleichheit würden die Folge ſeiner praktiſchen Verwendung im Steuerweſen ſein.

Der Grundſatz, daß die Steuerquelle nur das Einkommen ſein könne, iſt auch nicht ſo zu verſtehen, als ob das *Objekt* und

die Bemessungsgrundlage der Steuer nur in dem Einkommen und nicht auch in dem Vermögen gesucht werden dürfe. Denn die Wirkungen einer Steuer hängen von der Höhe und nicht von dem Objekt derselben ab. In der Tat kann eine nicht zu hohe Steuer das Vermögen unversehrt lassen, auch wenn sie im Verhältnis zum Vermögen oder Kapital veranlagt ist und also nominell als Vermögens- oder Kapitalsteuer erscheint, anderseits kann eine hohe Steuer, auch wenn sie nach dem Einkommen bemessen ist, das Vermögen vermindern oder wenigstens die Zunahme desselben unmöglich machen.

Das legt überhaupt die Frage nahe, welche Höhe die Besteuerung erreichen darf, ohne als drückend oder volkswirtschaftlich schädlich empfunden zu werden. Allein diese Frage läßt sich nicht allgemein entscheiden; denn wiederholt gemachte Versuche, die zulässige Höhe der Steuer allgemein in einer Quote des Einkommens auszudrücken, sind ohne Erfolg geblieben. Und das ist ganz erklärlich; denn die Größe der Steuerkraft hängt zusammen mit Reichtum und Produktivkraft eines Landes, mit der Größe der Menge an Barmitteln und anderen veränderlichen Faktoren. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die vielfach zu vernehmenden Klagen über Steuerdruck nicht oder nicht bloß in einer drückenden Höhe der Staatssteuern, sondern zum guten Teil in einer durch die Zuschläge zu Zwecken der anderen öffentlichen Körperschaften bewirkten Häufung der öffentlichen Abgaben ihre Erklärung und Rechtfertigung finden.

Über die tatsächliche Höhe der dermaligen Steuerbelastung mag bemerkt werden, daß nach den zum Zwecke des Flottengesetzes gemachten Zusammenstellungen des deutschen Reichsmarineamtes (s. Annalen des deutschen Reiches 1900 S. 712 ff.) die Pro-Kopf-Belastung mit Abgaben (Steuern und Gebühren) betrug:

		Also Prozent der deutschen Belastung
in Deutschland-Preußen 1897/98	22,31 Mk.	
„ Österreich 1897	31,88 „	143
„ Frankreich 1897	60,95 „	273
„ Italien 1896/97	32,36 „	145
„ Großbritanien 1896/97	41,64 „	187
„ Rußland 1896/98	15,01 „	67
„ Vereinigte Staaten 1896/97	23,72 „	106

Nach einer Abhandlung Buchenbergers über die Besteuerungsverhältnisse der einzelnen deutschen Staaten (in der Zeitschr. für Sozialwiss. 1901) beträgt die Belastung mit direkten Staatssteuern (also nur Einkommens-, Ertrags- und Vermögenssteuern) auf den Kopf der Bevölkerung in

Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden
4,95	7,81	5,73	8,00	7,98 Mk.

Einschließlich der sog. Verkehrssteuern (Stempel, Taxen, Gerichtsgebühren, Erbschaftssteuern ꝛc.) ergeben sich folgende Zahlen:

Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden
8,36	9,87	10,73	10,80	10,98 Mk.

Die süddeutschen Staaten und Sachsen haben außerdem noch partikulare Aufwandsteuern (Bier-, Wein-, Fleischsteuer), unter deren Einrechnung die Gesamtkopfbelastung mit Landessteuern aller Art beträgt in:

Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden
8,36	11,17	16,51	16,16	17,64 Mk.

Preußen verdankt seine begünstigte Stellung hauptsächlich den hohen Eisenbahnüberschüssen, die den allgemeinen Landesfinanzen dienstbar gemacht sind (s. o. S. 102).

Über die Summe der direkten Steuern und die Prokopfbelastung in verschiedenen Ländern s. eine Zusammenstellung von G. Sodoffsky im Finanzarchiv Bd. 19 S. 460 ff.

2. Die Rücksichtnahme auf die Volkswirtschaft erfordert ferner, daß das Steuerwesen so geordnet sei, daß es möglichst geringe Störungen in Erzeugung, Verkehr und Verbrauch der wirtschaftlichen Güter verursache. Das gilt namentlich für die indirekten Steuern, bei denen der Produzent oder Händler, obwohl nicht er mit der Steuer getroffen werden soll, die ganze Unbequemlichkeit der Veranlagung und Erhebung tragen muß; ferner bezüglich des Zollwesens, bei welchem häufige Änderungen leicht Unsicherheit im Erwerbsleben hervorrufen können. Mit dieser Forderung kann aber selbstverständlich nicht die Beseitigung jeder beschränkenden Wirkung der Steuer verlangt werden; denn es wird unvermeidlich sein, daß sie immer, sei es durch ihre Bemessung nach gewissen Objekten, sei es durch die Art der Erhebung und die Vorsichtsmaßregeln, welche sie erfordert, der Produktion, dem Verkehr, der Konsumtion gewisse mehr oder weniger drückende Fesseln auflegt.

Über die auch in wirtschaftlicher Beziehung wichtige Unterscheidung des fundierten und nichtfundierten Einkommens s. oben S. 167 fg.

Literatur. — G. Schmoller, Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1863. V. Meyer, Art. Einkommen, im Hand-

wörterbuch der Staatswissenschaften und die dort citierte Literatur, insbes. G. Schanz, Der Einkommensbegriff ꝛc., im Finanzarchiv, Bd. 3. S. auch die oben S. 171 zu § 92 u. 93 citierte Literatur. R. Maaß, Die kaufmännische Bildung und das steuerbare Einkommen, Berlin 1902.

6. Grundsätze der Finanzwirtschaft.

§ 98. — Die Finanzpolitik fordert, daß die Steuern in ihrem Ertrag genügend und daß sie beweglich seien. Die erste Forderung, daß nämlich die Steuern den regelmäßigen Bedarf des Staates zu befriedigen haben, soweit zu dessen Deckung die übrigen Einnahmen nicht ausreichen, bedarf unter den heutigen Verhältnissen keiner weiteren Begründung. Natürlich ist diese Forderung nicht so zu verstehen, daß damit Zwangsanlehen und sonstige Gewaltmaßregeln gerechtfertigt werden sollen; eine solche mißverständliche Auslegung sollte schon um deswillen nicht aufkommen können, weil die anderen Grundsätze im Steuerwesen sich auf das entschiedenste gegen Gewalt und Willkür wenden. Was mit dem Grundsatz der „Ausreichendheit" der Steuern gesagt werden will, ist lediglich das, daß bei der Wahl der Steuern auch Rücksicht darauf genommen werde, daß nicht nur der Bedarf in normalen Zeiten gedeckt, sondern unter Umständen auch die durch Notlagen verursachten Ausgaben befriedigt werden können. Weit entfernt, die Grundsätze der Gerechtigkeit und Volkswirtschaft über den Haufen zu werfen, kann das Verlangen nach der „Ausreichendheit" dieselben geradezu neu anregen und vertiefen; denn es fordert dazu auf, solche Steuern zu wählen, welche auch bei hoher Anspannung noch den anderen Prinzipien entsprechen.

Etwas Ähnliches will die Forderung der Beweglichkeit des Steuerwesens sagen. Die Steuern sollen so eingerichtet sein, daß sie dem Staatsbedarf angepaßt, d. h. also, da der Staatsbedarf nachweislich in steter Zunahme begriffen ist, nötigenfalls erhöht werden können, ohne Ungerechtigkeit und Ungleichheit zu verursachen. Allerdings wird schon die Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes eine Zunahme der Steuern bewirken, allein es handelt sich doch auch darum, in dem Steuersystem solche Steuern zu besitzen, die den wachsenden Anforderungen in zuverlässiger Weise entsprechen.

Das läßt sich von den bestehenden Steuersystemen nicht oder nur in beschränktem Maße sagen; namentlich sind die Ertragssteuern, da ihre Schattenseiten mit wachsender Höhe um so schärfer sich geltend machen, nicht leicht zu erhöhen. Am besten vertritt unter den direkten Steuern eine allgemeine Einkommensteuer den Gedanken der Beweglichkeit. Die Aufwandssteuern sind allerdings sehr beweglich, ihre Erträge wachsen ohne Erhöhung des Steuerfußes bei zunehmender Bevölkerung und steigendem Wohlstande; allein das Resultat einer Erhöhung derselben ist durchaus nicht immer sicher, und sie versagen auch leicht in wirtschaftlich schlechten Zeiten, also meist gerade dann, wenn die Finanzen vermehrter Einnahmen bedürfen. Daher erklärt es sich, daß bisher fast allenthalben bedeutendere Steigerungen des ordentlichen Bedarfs weit leichter und lieber durch Einführung neuer Steuern oder Steuerformen als durch Erhöhung bereits bestehender gedeckt wurden.

7. Die einzige allgemeine Einkommensteuer und das Steuersystem.

§ 99. — Es ist Aufgabe der praktischen Steuerpolitik, die Rücksicht auf die Grundsätze der Gerechtigkeit und Volkswirtschaft mit den Forderungen der Finanzwirtschaft in Einklang zu bringen.

Nun ist wiederholt schon seit den ersten Anfängen finanzwissenschaftlicher Erörterungen der Gedanke vertreten worden, den öffentlichen Bedarf durch eine einzige Steuer zu decken. Auf diese Weise glaubte man am besten und leichtesten den verschiedenartigen Anforderungen gerecht werden zu können. Freilich wurde diese einzige Steuer je nach dem Stande der Volkswirtschaftslehre und der Staatsphilosophie verschieden bestimmt. Während die Physiokratie entsprechend ihren nationalökonomischen Grundanschauungen von der alleinigen Produktivität der Bodenwirtschaft eine einzige Grundsteuer forderte, bezeichnet man wohl in der Gegenwart, im Zusammenhange mit den geläuterten wirtschaftlichen Ansichten, eine einzige progressive Einkommensteuer als Ideal der Besteuerung.

Bei Beurteilung dieses Ideals ist zunächst zuzugeben, daß in ihm, namentlich als es im vorigen Jahrhundert neu auftauchte, ein berechtigter Kern enthalten war. Die systemlose Vielheit von

Steuern, wie sie um die Wende dieses Jahrhunderts allenthalben bestand, war im Laufe der Zeit unerträglich geworden. Überall machte sich das Bedürfnis geltend, eine Verminderung der Zahl der Steuern, eine Vereinfachung des Steuerwesens vorzunehmen. Aber diese Vereinfachungen haben doch nirgends dazu geführt, das Ideal einer einzigen Steuer vollkommen in die Praxis zu übersetzen. Eine solche Steuer wäre allerdings für die Verwaltung bequem und billig zu erheben, sie würde nach der technischen Seite die Steuerpflichtigen wenig belästigen und nicht störend in die Volkswirtschaft eingreifen. Allein zugegeben, daß sie ein erstrebenswertes Ziel der Steuerpolitik bildet, so stehen doch ihrer tatsächlichen Durchführung bedenkliche Schwierigkeiten entgegen.

Einmal nämlich setzt die allgemeine Einkommensteuer, da wo sie vornehmlich auf Selbstangaben der Steuerpflichtigen beruhen würde, ein solches Maß von Ehrlichkeit bei denselben oder, falls man die Konstatierung der Einkommen von Amts wegen vornehmen wollte, eine solche Kenntnis der Einzelwirtschaften seitens der Einschätzungsbehörden voraus, wie sie nicht angenommen werden kann.

Zum zweiten muß die einzige Einkommensteuer wegen der relativ bedeutenden Höhe der Steuersumme, die sie dem einzelnen auf einmal abfordert, viel drückender empfunden werden, als eine Vielheit von Steuern, die sich auf zahlreiche Erhebungsakte verteilt. Die mit der Steuerzahlung verbundene Unlustempfindung nimmt erklärlicherweise zu, je größer die Summe ist, die auf einmal gefordert wird. Es ist möglich, daß in der Zukunft Einsicht, Patriotismus, Gemeinsinn wachsen und die Forderung einer solchen Leistung ermöglichen; aber die Gegenwart muß, wenn sie die ihr zufallenden finanziellen Aufgaben erledigen will, mit den heute vorhandenen Gesinnungen rechnen und wird nur dann zum Ziele kommen, wenn diese in nicht allzu fühlbarer Weise auf die Probe gestellt werden. Gerade das rasche Anwachsen der Staatsausgaben, welches den Druck einer einzigen Steuer doppelt fühlbar machen müßte, legt solche Erwägungen nahe. Denn die Furcht ist nicht unbegründet, daß die Klagen über die Höhe dieser einzigen Steuer die Parlamente leicht zu einer Verweigerung mancher, auch notwendigen, Ausgaben führen könnte, welche bei einer weniger fühlbaren Vielheit von Steuern noch gewährt werden.

Zum dritten beruht die Steuerleistung auf verschiedenen Gründen der Gerechtigkeit, denen durch eine einzige Einkommensteuer nicht Rechnung getragen werden kann. Auch wäre es bei dieser mit nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden, den individuellen und wechselnden Einkommensverhältnissen jederzeit zu folgen und diejenigen Rücksichten eintreten zu lassen, welche die verschiedenen Quellen, aus denen das Einkommen fließt, erfordern.

Erklären wir sonach eine Mehrheit von Steuern unter den gegebenen Umständen für unentbehrlich, so muß diese doch eine ganz andere sein wie früher. Früher hat das systemlose Nebeneinanderbestehen zahlreicher Steuern viele Verstöße gegen die Forderungen der Gerechtigkeit und der Volkswirtschaft mit sich gebracht, indem die meisten Staaten zunächst, lediglich durch finanzielle Motive bestimmt, solche Gegenstände besteuerten, welche bequem zu besteuern waren und gute Einnahmen versprachen. Erst die neuere Zeit hat mit Bewußtsein der Ziele und Aufgaben, welche zu lösen sind, eine möglichste Ausgleichung der Steuervielheit mit den obersten Prinzipien des Steuerwesens zu bewirken versucht. An die Stelle einer Mehrheit von Steuern ist ein *System* getreten, dessen Gliedern die Aufgabe zufällt, die Steuerpflichtigen tunlichst gleichmäßig nach ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit zu erfassen.

8. Die Steuerüberwälzung.

§ 100 — 1. *Die eigentliche Überwälzung.* — Unter der Überwälzung der Steuern versteht man die im Wege des privatwirtschaftlichen Tauschverkehrs erfolgende Übertragung einer Steuerlast seitens des Steuerzahlers auf eine andere Person und zwar nicht bloß die Übertragung einer einmaligen gegenwärtigen Steuer, sondern auch die einer zukünftigen. Die letztere geschieht dadurch, daß der kapitalisierte Betrag der Steuer von dem Preise einer Erwerbsquelle in Abzug gebracht wird.

Die Überwälzung kann im Verkehr nun als Fortwälzung oder als Rückwälzung auftreten. Die erstere vollzieht sich im Preiszuschlag in der Übertragung der Steuerlast auf den Nachmann im Verkehr; so wenn bei den indirekten Steuern der als Steuerzahler

fungierende Produzent oder Händler die Steuer durch Erhöhung des Preises auf den Konsumenten abwälzt. Die Rückwälzung geschieht im Preisabschlag in der Übertragung der Steuerlast auf den Vormann im Verkehr, so in dem Fall, daß eine stabile Ertragssteuer durch Abzug des kapitalisierten Steuerbetrags vom Kaufpreise auf den Käufer übertragen wird.

Man hat zwei Arten von Überwälzung zu unterscheiden. Eine gewollte und eine nicht gewollte. Die von seiten der Steuergesetzgebung gewollte Überwälzung gründet sich auf steuertechnische Motive. Diese bestimmen die Steuergewalt, gewisse Steuern nicht unmittelbar von demjenigen, welchen sie endgültig treffen sollen, dem Steuerdestinatar, sondern von einer kleineren Anzahl von Mittelspersonen unter der Voraussetzung zu erheben, daß sich diese die vorgeschossene Steuer im Preise der Produkte von den Abnehmern der mit einer Steuer belegten Ware verhältnismäßig vergüten lassen. In diesem Fall gehört die Überwälzung in den Steuerplan und bildet die Voraussetzung für den richtigen Erfolg der Steuer. Eine nicht gewollte Überwälzung dagegen tritt dann ein, wenn durch Vorgänge wirtschaftlicher Natur der nach Absicht der Gesetzgebung zur Steuertragung Verpflichtete die Steuerlast auf einen anderen überwälzt. Wenn eine gewollte Überwälzung nicht eintritt, oder eine nicht gewollte Überwälzung sich tatsächlich vollzieht, so durchkreuzt dies den Steuerplan und kann eine an sich gerechte Steuer ungerecht machen. Es ist deshalb Aufgabe der Steuerpolitik, die Steuer nach Möglichkeit so einzurichten, daß die indirekten Steuern wirklich zu indirekten werden, d. h. übergewälzt werden können, und daß anderseits die direkten Steuern wirklich auf demjenigen liegen bleiben, den sie treffen sollen.

§ 101. — Die Frage, inwieweit das tatsächliche Leben den gesetzgeberischen Voraussetzungen entspricht, ist eine sehr schwierige. Während die älteren Schriftsteller eine Überwälzung der meisten Steuern voraussetzten und von derselben sich eine gerechte Verteilung auch ursprünglich schlecht verteilter Steuern versprachen, stellen die neueren zwar Überwälzungsprozesse nicht in Abrede, glauben aber, daß diese sich vielfach nach Analogie der sonst im wirtschaftlichen Leben sich vollziehenden Preiskämpfe erledigen, also nicht selten auch

eine ungünstige Verteilung der Steuern bewirken, und sie leiten daraus für die Finanzverwaltung die Forderung ab, schon bei Einführung von Steuern die Möglichkeit solcher Vorgänge ins Auge zu fassen und die Steuern danach einzurichten. Nun darf zugegeben werden, daß die Überwälzung unter bestimmten Voraussetzungen die Tendenz hat, auf eine bessere Verteilung ungleichmäßiger Steuern hinzuwirken, nämlich in denjenigen Fällen, in denen im privatwirtschaftlichen Verkehr eine Ausgleichung der Gewinne erwartet werden darf. Diese kann sich unter der Voraussetzung freier Konkurrenz durch Ausdehnung oder Einschränkung der Unternehmungen und des Angebots und der Nachfrage und die daraus folgende Beeinflussung der Preise ergeben. Entspricht hier eine Steuer den tatsächlichen Gewinnen nicht, so wird in der wirtschaftlichen Welt sich das Bestreben geltend machen, eben durch die auf Gewinnausgleichung hinwirkenden Verkehrsvorgänge eine gerechtere Verteilung derselben herbeizuführen. Aber das setzt, wie bemerkt, eine wirklich freie Konkurrenz, d. h. Gleichheit der Kräfte, und die von der älteren Theorie in allzu optimistischer Weise als sicher angenommene Fähigkeit der Wirtschaften voraus, die Unternehmungen jederzeit nach den Schwankungen der Gewinne ausdehnen oder einschränken, Kapital und Arbeit beliebig heranziehen oder anderweitig verwenden zu können. Produzenten mit stehendem oder nur zu bestimmten Zwecken dienendem Kapital, ferner solche, deren Produkte leicht durch andere ersetzt, oder aus der Bedürfnisbefriedigung ausgeschlossen werden können, sind bezüglich der Fortwälzung der Steuer in schwieriger Lage. Bezüglich der Rückwälzung der Steuer wird vornehmlich das Umgekehrte gelten, sie wird sich um so leichter und vollständiger vollziehen, je mehr die Nachfrage sich gegen eine Preiserhöhung empfindlich zeigt, je eher das besteuerte Bedürfnis durch ein anderes Mittel befriedigt oder ganz aufgegeben werden kann. Bei einzelnen Ertragssteuern kann die Rückwälzung auch in der Weise sich vollziehen, daß der betreffende Verkehrsprozeß zu definitiven Wertherabsetzungen führt. Aus alledem ist ersichtlich, daß in einer großen Anzahl von Fällen die Überwälzung geradezu auf eine ungleichere Verteilung der Steuern hinwirken wird. Vielfach vermögen die wirtschaftlich Schwächeren im Konkurrenzkampf die sie in ungerechter

Weise belastenden Steuern nicht überzuwälzen, sondern haben noch gelegentlich die Steuern anderer mitzutragen. Mit Sicherheit geht aus solchen Untersuchungen nur hervor, daß eine Bürgschaft dafür, daß durch den Prozeß der Überwälzung eine ungleichmäßige und einzelne Personen oder Klassen benachteiligende Besteuerung korrigiert werde, sich nicht geben läßt, und daraus folgt die dringende Aufforderung an die Finanzverwaltung, die Besteuerung von vornherein so einzurichten, daß sie den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Volkswirtschaft entspricht. Was speziell die indirekten Steuern anlangt, so sind bei diesen wohl die nicht gewollten Überwälzungen häufiger als bei den direkten. Die Überwälzung vom Produzenten zum Konsumenten stößt leicht auf Hindernisse und Reibungen. Namentlich die Steuer von entbehrlicheren Bedürfnisgegenständen bleibt nicht selten auf dem Produzenten liegen. Allerdings vermag die Gesetzgebung durch die Art der Veranlagung die gewollte Überwälzung zu erleichtern. Je weiter entfernt die Steuer von dem Konsumtionsakt ist, desto näher wird die Möglichkeit von Störungen und die Gefahr gerückt, daß die Überwälzung sich in mangelhafter Weise vollzieht, je näher die Steuererhebung an den Konsum gerückt ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer richtigen Überwälzung.

§ 102. — 2. Die Steuerentlastungskämpfe. — Abgesehen von der Überwälzung im engeren Sinne fehlt es im wirtschaftlichen und sozialen Leben nicht an anderen Vorgängen und Handlungen, durch welche einzelne Personen oder Klassen eine Entlastung von den sie treffenden Steuern herbeizuführen bemüht sind.

Dies kann geschehen einmal dadurch, daß gewissen Klassen von Personen durch rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse die Möglichkeit gegeben ist, sich offene oder versteckte Steuerprivilegien zu verschaffen, so daß den übrigen Steuerzahlern eine desto größere Last erwächst. Ferner dadurch, daß einzelne Personen in unrechtmäßiger Weise sich durch falsche Deklarationen, Verschweigung steuerpflichtiger Beträge, Schmuggel, Bestechung u. s. w. von den Steuern ganz oder teilweise befreien. Auch in diesen Vorgängen vollzieht sich die Übertragung eines Teils der Steuerlast von den sich unrechtmäßig Entlastenden auf andere. Solche Hinterziehungen erscheinen in letzter Linie nicht als eine Verkürzung des Staates, der unter

allen Umständen die ihm notwendigen Steuersummen aufzubringen weiß, denn vielmehr als ein Unrecht gegen die übrigen Steuerzahler, die nun ihrerseits auch für die defraudierten Beträge aufzukommen haben. Freilich begünstigt die moderne Volkswirtschaft die Steuerhinterziehung; denn die Verschiedenartigkeit des Einkommens und die Beweglichkeit der Kapitalien macht es für den Staat unmöglich, die Steuerkräfte genau und vollständig zu übersehen.

Die dritte und allein wünschenswerte Form der Steuerentlastung, die sogenannte Abwälzung oder Steuereinholung, besteht darin, daß die Steuerzahler die Produktion so einzurichten wissen, daß sie die Steuer ganz oder teilweise einbringen. In diesem Falle wirkt die Steuerlast als Antrieb zu besserer Wirtschaftsführung, um die Steuer ohne Schmälerung des bisherigen Einkommens zu bestreiten. Diese Abwälzung kann geschehen durch Verbesserung und Vermehrung der Produkte bei gleichbleibendem Aufwand von Kapital und Arbeit, oder durch Verminderung der Produktionskosten bei gleicher Anzahl und Güte der Produkte. Als Beispiele mögen namentlich diejenigen indirekten Verbrauchssteuern dienen, bei denen die Steuern vom Produzenten nach dem Rohstoffe oder nach Betriebsmerkmalen erhoben werden, so namentlich die Branntwein-, Zucker- und Biersteuer. Hier gelingt es den Produzenten nicht selten, durch Anwendung verbesserter Apparate und Maschinen mehr Fabrikate herzustellen, als die Steuergewalt annimmt, mithin einen Teil derselben steuerfrei zu produzieren. Dies hat dann eine Herabsetzung der Steuer im Verhältnis zu dem steuerfrei produzierten Quantum zur Folge. Von solcher Abwälzung hat die Volkswirtschaft unbestreitbaren Vorteil; namentlich genießen ihn die Konsumenten. Die Produzenten selbst aber sind der Abwälzung gegenüber in der Regel nicht gleichgestellt. Die Voraussetzung für die Abwälzung ist in dem erwähnten Fall der Steuer nach dem Rohstoff immer ein größerer Kapitalbesitz zur Anschaffung der verbesserten Apparate, besserer Rohstoffe u. s. w., so daß im allgemeinen die Abwälzung dem größeren Produzenten leichter gelingt als dem kleineren und die Lage der kleineren Produzenten, welche nicht abwälzen können, aber um der Konkurrenz willen den Abnehmern doch die niedrigeren Preise der Großbetriebe gewähren müssen, sich merklich verschlechtert.

Über praktische Beispiele solcher Abwälzungen aus dem heutigen Steuerwesen und die Versuche, der ungleichen Wirkung der Steuer zum Nachteile der Kleinbetriebe zu begegnen, s. unten bei der Branntwein- und Biersteuer. Als geeignetste Mittel zur Abschwächung der Ungleichheit muß einmal, wenigstens bei den Konsumsteuern, die Besteuerung des Fabrikates statt der Rohstoffe oder Halbfabrikate und sodann die Gewährung niedrigerer Steuer- und Tarifsätze für den Kleinbetrieb bezeichnet werden.

Literatur. — Prince-Smith, Die Abwälzung, Berlin 1866. A. Held, Zur Lehre von der Überwälzung der Steuern, in der Zeitschr. f. die ges. Staatswissensch. 1866. J. Kaizl, Die Lehre von der Überwälzung der Steuern, Leipzig 1882. v. Falck, Kritische Rückblicke auf die Entwicklung der Steuerüberwälzungslehre seit A. Smith, Dorpat 1882. G. Schanz, Zur Frage der Überwälzung indirekter Verbrauchssteuern u. s. w. im Jahrb. für G., V. u. Vw., 1882. M. Pantaleoni, Teoria della traslazione dei tributi, Rom 1882. C. Laspeyres, Statistische Untersuchungen zur Frage der Steuerüberwälzung, im Finanzarchiv, Jahrg. 18.

9. Einteilung der Steuern.

§ 103. — 1. Natural- und Geldsteuer. — In Zeiten der Naturalwirtschaft wird es nicht nur dem Belasteten bei dem Mangel an barem Gelde wesentlich leichter erscheinen, sich seinen Verpflichtungen gegen den Staat durch Hingabe eines Teiles seiner Güter und Waren zu entledigen, sondern auch der Berechtigte wird ohne besondere Schwierigkeiten die ihm geleisteten Güter zu verwerten vermögen. Aber diese Art der Erhebung öffentlich rechtlicher Abgaben, die naturgemäß zu den an sich vorhandenen Ungleichheiten noch neue schuf, konnte nur so lange erträglich sein, als infolge der primitiven Verhältnisse eine rechnungsmäßige Verwaltung des Staatshaushaltes fehlte. Mit der Ausbreitung der Geldwirtschaft, der kaufmännischen Ordnung im Staatshaushalte und der Zunahme der Staatsausgaben konnten Naturalabgaben in keiner Weise mehr genügen. Freilich sind dieselben nicht mit einemmal und rasch verschwunden, sie haben sich vielmehr, namentlich in den engeren Verhältnissen der Ortsgemeinden, bis heute forterhalten. Daß sie in neuerworbenen Kolonialgebieten noch in der Gegenwart eine wichtige Rolle spielen, ergibt sich aus den Verhältnissen.

So beträgt z. B. in Deutsch-Ostafrika das Schußgeld für jeden zur Strecke gebrachten Elefanten 100 Mk. oder einen Zahn. Die daselbst eingeführte Häuser- und Hüttensteuer kann in Klasse II (Häuser und Hütten nach Eingeborenenart) in Produkten des Landes wie Erdnüsse, Kokosnüsse, Sesam ꝛc. geleistet

werden. Auf den Südseeinseln wird die Besteuerung fast durchweg in Naturallieferungen oder in Naturaldiensten erhoben. S. B. v. König, Die Finanzen der deutschen Schutzgebiete, in: Beiträge zur Kolonialpolitik ꝛc., 2. Jahrgang, Berlin 1900/01 und bes. Jacobi, Die Besteuerung der Eingeborenen in den Kolonien der verschiedenen Länder, ebenda 3. Jahrg. 1901/02.

§ 104.—2. Ordentliche und außerordentliche Steuern. — Wir verstehen dabei unter außerordentlichen Steuern zunächst solche, welche nur bei besonderen Gelegenheiten, unregelmäßig, nur vorübergehend zur Deckung öffentlicher Bedürfnisse erhoben werden, unter ordentlichen dagegen regelmäßige und fortdauernde. Den Anfang alles Steuerwesens bilden außerordentliche Steuern. Steuern erscheinen zuerst als Beihilfen in Notlagen oder als außerordentliche Einnahmen für besondere Bedürfnisse, namentlich für den Krieg. Der Mangel an regelmäßigen Steuern erklärt sich in solchen früheren Perioden der Geschichte leicht aus den volkswirtschaftlichen und allgemein staatlichen Verhältnissen, aus dem geringen Maße der öffentlichen und Gemeinschaftsbedürfnisse, die in der Regel aus privaten Einkünften der Fürsten bestritten werden können, aus dem Vorherrschen der Naturalwirtschaft, aus dem Mangel an Finanzplänen und Voranschlägen ꝛc. Bis in die neueste Zeit herein behielten in Deutschland die Steuern, selbst da, wo sie im Laufe der Zeit sich stabilisiert hatten, den Charakter außerordentlicher Beihilfen, und war der Gedanke herrschend, daß das Steuerwesen bei guter Regierung wieder überflüssig werden könnte und müßte. Allmählich aber, zuerst namentlich in den Städten, entwickelten sich dauernde Abgaben. Die moderne Zeit zählt die Steuern, wie oben schon gezeigt wurde, zu den regelmäßigen und ordentlichen Einkünften, ja gerade zu den wichtigsten und zuverlässigsten derselben.

Es kann also heute die Frage, ob die Steuern ordentliche oder außerordentliche Einnahmen seien, überhaupt nicht mehr ernstlich aufgeworfen werden. Dadurch, daß mit den Steuern ordentliche d. h. regelmäßig wiederkehrende Staatsausgaben bestritten werden, ist auch ihr Charakter als ordentliche Einnahmen anerkannt. Dagegen kann sich allerdings auch heute noch die Frage erheben, ob Steuern auch zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfes, also einmaliger vorübergehender Ausgaben benutzt werden können. Und eine solche außerordentliche Besteuerung kann dann wieder in der

Weise vollzogen werden, daß entweder schon bestehende Steuern vorübergehend und in außerordentlicher Weise erhöht oder daß besondere Steuern vorübergehend neu eingeführt werden. Praktisch wird der Fall wohl nur bei Bestreitung von Ausgaben für den Krieg, Kriegskontributionen ꝛc. werden. In der Regel wird ein solcher Bedarf ja durch eine Anleihe oder durch Zurückgreifen auf einen Reservefonds gedeckt. Doch läßt sich eine Befriedigung desselben durch außerordentliche Steuern nicht ganz von der Hand weisen; denn es können Fälle eintreten, in denen die Inanspruchnahme des Staatskredits ganz versagt oder wenigstens unratsam erscheint. Freilich müßte, falls man Steuern zur Deckung eines bedeutenden außerordentlichen Bedarfs benutzen will, dann schon in friedlichen Zeiten eine Bestimmung über Charakter und Art derselben vorgenommen werden. Eine Erhöhung der bereits bestehenden Steuern würde, sofern es sich um große Summen handelt, kaum durchführbar sein; denn ihre unvermeidlichen Unvollkommenheiten machen sich um so mehr geltend, in je höheren Beträgen sie erhoben werden.

§ 105. — 3. Schatzungen und Auflagen. — Mit diesem Namen bezeichnete man früher das, was heute von mancher Seite direkte und indirekte Steuer genannt wird. Die Schatzungen, deren Name von den durch besondere Organe erfolgenden Schätzungen herrührt, sind Steuern, welche bestimmten einzelnen Personen auf Grund ihrer Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, beziehungsweise ihrer Persönlichkeit, aufgelegt werden; die Auflagen solche, welche nach dem Verbrauch oder Aufwand, den eine Person macht, erhoben werden. Die ersteren erfassen also die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen in unmittelbarer, die zweiten in mittelbarer Weise. Die ersteren besteuern den einzelnen in bekannten Größen; die Auflagen dagegen lassen es unbestimmt, wieviel der einzelne Steuer entrichtet; denn hier dient der ständig wechselnde und im einzelnen unkontrollierbare Aufwand, der in Handlungen und Vermögensverwendungen sich äußert, als Grundlage der Steuerbemessung.

§ 106. — 4. Direkte und indirekte Steuern. — Die Scheidung der Steuern in direkte und indirekte wird in verschiedenem Sinne vorgenommen.

Die historisch am weitesten zurückreichende und dem Wortsinne

am meisten entsprechende knüpft an die Art der Erhebung der Steuer an. Man bezeichnet danach als direkte Steuer diejenige, welche von dem nach dem Gesetze zur Tragung der Steuer Verpflichteten selbst und unmittelbar an die Steuerbehörde entrichtet wird. Steuerträger und Steuerzahler und natürlich auch Steuersubjekt sind in diesem Falle eine und dieselbe Person. Indirekte Steuern dagegen sind solche, welche seitens des Staates nicht unmittelbar von demjenigen erhoben werden, den sie treffen sollen, sondern, und zwar aus den bei der Überwälzungslehre erwähnten steuertechnischen Gründen, von einer Mittelsperson, der es dann überlassen bleibt, die Steuer auf den nach Absicht des Gesetzgebers zur Tragung Verpflichteten überzuwälzen. Steuerträger und Steuerzahler sind also hier verschiedene Personen. Die Begriffe „direkt" und „indirekt" sind hier identisch mit „unmittelbar" und „mittelbar erhoben" („Trag- und Vorschußsteuern") und in diesem Sinne auch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in Deutschland vielfach abwechselnd gebraucht worden. Diese Unterscheidung nach der Erhebung, die, wie erwähnt, dem Wortsinne am besten entspricht, und die ich in der Folge allein anwenden werde, ist auch in der deutschen Wissenschaft nie ganz aufgegeben worden, wenn auch zeitweilig andere Auffassungen in den Vordergrund getreten sind.

§ 107. — Nach einer zweiten Unterscheidung, die schon zur Zeit der Physiokratie auftaucht und zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Praxis in Frankreich beherrschte, gehören zu den direkten Steuern alle diejenigen, welche nach feststehenden, im voraus ermittelbaren Tatsachen (Persönlichkeit, Erwerb, Besitz, Einkommen u. s. w.) und deshalb nach fortlaufend geführten Katastern erhoben werden, zu den indirekten diejenigen, welche an wechselnde, mehr oder weniger zufällige, deshalb nicht im voraus zu ermittelnde Tatsachen (Handlungen, Ereignisse, Vorgänge) anknüpfen und im Falle ihres Eintritts nach Tarifen veranlagt und vereinnahmt werden. Man hat deshalb auch die direkten Steuern in diesem Sinn kurz als Kataster- die indirekten als Tarifsteuern bezeichnet. Diese an das administrativ-technische Verfahren der Veranlagung und Erhebung der Steuern sich anschließende Unterscheidung beherrscht im wesentlichen die Finanzpraxis.

Der Unterschied zwischen der wörtlichen und der letzteren Auffassung äußert sich praktisch beispielsweise darin, daß nach der ersteren die Erbschaftssteuer, manche Besitzveränderungssteuern zu den direkten zählen, da sie von dem Steuerpflichtigen unmittelbar an die Steuerbehörde entrichtet werden, während sie nach der letzteren zu den indirekten zu rechnen sind, da sie nur vorübergehende Beziehungen zwischen Behörde und Steuerzahler hervorrufen, nicht auf Grund eines Katasters erhoben werden. So zählt man in Preußen die Erbschafts- und Schenkungs-, die Hundesteuer zu den indirekten Steuern. Und eine ähnliche Einteilung herrscht auch in anderen deutschen Staaten, z. B. Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und darüber hinaus in Österreich, Rußland, Belgien, Dänemark 2c. Übrigens ist diese Scheidung nicht frei von Unklarheit. Manche von denjenigen Steuern, welche die Praxis entschieden als indirekte Steuern bezeichnet, werden doch nach katasterähnlichen Aufzeichnungen angelegt, wie die Bier-, die Branntwein-, die Zuckersteuer u. a. Allerdings sind in den Katastern nicht die zum Tragen der Steuern bestimmten Personen (die Konsumenten), sondern die Steuervermittler (die Produzenten oder Händler) eingetragen. Über die Hundesteuer, welche die Praxis entschieden zu den indirekten Steuern zählt, wird ein fortlaufendes amtliches Verzeichnis mit Bezeichnung der unmittelbar steuerpflichtigen Hundebesitzer geführt.

§ 108. — Eine dritte Einteilung knüpft an den alten Unterschied von Schatzungen und Auflagen an und bezeichnet als direkte Steuern solche, welche auf den Vermögenserwerb, als indirekte diejenigen, welche auf den Vermögensverbrauch sich gründen. Diese Unterscheidung ist in der Gegenwart weiter entwickelt, vertieft und in Zusammenhang mit der Lehre von der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gebracht worden. Danach nennt man direkte Steuern solche, bei denen unmittelbar die Leistungsfähigkeit festgestellt wird, indirekte solche, bei denen von den Ausgaben aus auf dieselbe geschlossen wird. Damit trifft ungefähr die Unterscheidung zusammen, wonach diejenigen Steuern direkte sind, welche das Einkommen und Vermögen in ihren unmittelbaren Erscheinungen (Einkommen, Ertrag vom Kapital, Gewerbe u. dergl.) treffen, indirekte diejenigen, welche ihre mittelbaren Erscheinungen, wie sie im Aufwand und Vermögensverkehr sich ergeben, belasten.

Nach dieser letzteren Unterscheidung würden beispielsweise die meisten Luxussteuern, z. B. die Bedienten-, die Wagen-, die Hundesteuer als indirekte Steuern erscheinen, obgleich sie direkt von demjenigen erhoben werden, den sie treffen sollen, und so spricht man denn in der Tat auch von direkt erhobenen indirekten Steuern. Auch die Vermögensverkehrssteuern würden in diesem Falle zu den indirekten Steuern zu rechnen sein. Schäffle endlich hält diejenigen Steuern für direkte, welche zur Belastung der Durchschnittssteuerkraft bestimmt sind, diejenigen für indirekte, welche die jeweilige Leistungsfähigkeit indivi-

dualisierend erfassen. Die indirekten Steuern schließen sich deshalb an einzelne Konsumtions-, Erwerbs-, Sparakte, an einzelne Handlungen und Tatsachen an. Er rechnet außer den Verbrauchssteuern auch die Luxussteuern, die Erbschaftssteuern und die sonstigen Vermögensverkehrssteuern zu den indirekten Steuern.

§ 109. — 5. Repartitions- und Quotitätssteuern. — Bei dem Repartitionssteuersystem, auch Kontingentierungs- und Umlegesystem genannt, bestimmt die Staatsgewalt die notwendige Gesamtsteuersumme und verteilt auf Grund derselben die Einzelbeiträge nach Steuersubjekt und -objekt. Hier steht also die Gesamtsteuerschuldigkeit und der Maßstab der Steuerverteilung fest, aber die Steuerschuldigkeit des einzelnen ergibt sich erst nach Austeilung der Gesamtsumme auf die einzelnen. Unter Quotitätssteuern dagegen versteht man diejenigen Steuern, bei denen nur der Steuersatz für jede Steuereinheit festgestellt wird, so daß sich die Gesamtsteuersumme erst durch Anlegung desselben auf alle in Betracht kommenden Steuersubjekte und -objekte ergibt. Übrigens muß auch bei den Quotitätssteuern eine wenigstens annähernde Vorausbestimmung der Gesamtsteuersumme erfolgen, um eine Anpassung derselben an den Staatsbedarf zu ermöglichen. Die letztere geschieht hier auch in der Weise, daß die Steuersätze, je nach Bedarf, in mehrfachen Beträgen erhoben werden.

Die Quotitätssteuern werden um so leichter Anwendung finden, je schärfer und genauer die Bemessungsgrundlagen festgestellt werden können, und je wünschenswerter es ist, die Veranlagung des einzelnen jeglicher Willkür zu entrücken und das Steuerwesen zu zentralisieren. Die Repartitionssteuern haben den Vorzug, daß sie der Finanzverwaltung, indem sie feste Steuersummen in Aussicht stellen, die Ordnung der Finanzwirtschaft erleichtern. Das Repartitionssystem gewährt auch da, wo die an der Verteilung der Steuern beteiligten Behörden oder Genossenschaften ihrer Aufgabe gewachsen sind, die Möglichkeit ausgleichend zu wirken und die Steuerschuldigkeit des einzelnen seiner jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzupassen.

Von dem Unterschied der Repartition und Quotität spricht man eigentlich nur bei den direkten Steuern; die indirekten Steuern sind zumeist Quotitätssteuern, doch ist auch bei diesen die Repartition möglich. Bei den direkten Steuern treten beide Systeme nebeneinander auf. Die Grundsteuer ist z. B. in Bayern, Sachsen und Württemberg Quotitäts-, in Preußen war sie Repartitions-

steuer. Die Gebäude-, Kapitalrenten- und spezielle Einkommensteuer sind in Deutschland Quotitätssteuern. In Frankreich sind die Grundsteuer, die Personal- und Mobiliarsteuer, die Tür- und Fenstersteuer Repartitions-, die Gebäude- Grund- und die Patentsteuer Quotitätssteuern.

§ 110. — 6. Subjekts- und Objektssteuern (Personal- und Realsteuern). — Bezüglich dieses Unterschiedes ist es notwendig, zunächst darauf hinzuweisen, was übrigens selbstverständlich ist, daß jede Steuer eine Subjektssteuer ist, insofern sie von einer wirtschaftenden Person getragen und entrichtet werden muß. Wenn von Subjekts- und Objektssteuern gegensätzlich die Rede ist, so kann man auch nicht meinen, daß die Objektssteuer eine Steuer sei, welche unabhängig von der Person von einem oder für einen Gegenstand erhoben wird, sondern man will damit nur sagen, daß bei den Objektssteuern die Bemessungsgrundlage in einer bestimmten Einkommensquelle, einem Ertragsteil als Steuerobjekt gelegen ist und daß infolge der Auflösung des Gesamteinkommens in einzelne Ertragsteile eine Berücksichtigung der ganzen subjektiven Leistungsfähigkeit kaum möglich ist. Je mehr bei den Ertragssteuern, die in der Regel als Objektssteuern bezeichnet werden, eine Annäherung an die subjektive Leistungsfähigkeit gelingt, um so mehr nähern sie sich den Subjektssteuern, als deren Typus man die allgemeine Einkommensteuer anzusehen gewohnt ist. Es mag sein, daß die Namen zur Bezeichnung dieses Unterschiedes nicht glücklich gewählt sind, aber die Tatsachen, die damit hervorgehoben werden sollen, sind klar und verdienen eingehende Beachtung.

§ 111. — Es handelt sich schließlich darum, die Steuern, wie sie in den modernen Kulturstaaten vorkommen, systematisch zu gruppieren, d. h. eine Einteilung derselben aufzustellen, durch welche sie nach ihrer innern Natur gegliedert werden. Eine solche Einteilung scheint uns die wichtigste zu sein und es wäre wohl am besten, wenn diese allmählich die praktisch übliche Einteilung der Steuern in direkte und indirekte verdrängen würde, welche deshalb bedenklich erscheint, weil hier Unvereinbarliches unter einen Sammelbegriff gesetzt und durch die Gleichheit der Bezeichnung der Anschein erweckt wird, als ob es sich bei jeder Gattung um Steuerarten handle, die einander innerlich verwandt sind. Man benutze die Be-

zeichnung direkt und indirekt lediglich für die Form der Erhebung und scheide im übrigen die Steuern nach dem Moment der inneren Zusammengehörigkeit. Die Einteilung der Steuern, welche den folgenden Ausführungen zu Grunde liegt, ist die nachfolgende:

1. Spezielle Einkommen- oder Ertragssteuern: Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer, Arbeitsertragssteuer.
2. Die Einkommensteuern: Personalsteuer, Klassensteuer, allgemeine Einkommensteuern.
3. Vermögenssteuern.
4. Vermögensverkehrssteuern: Verkehrssteuern vom unbeweglichen Vermögen, Verkehrssteuern vom beweglichen Vermögen, Erbschaftssteuer, Ersatzsteuern.
5. Aufwandssteuern: Verbrauchssteuern, Aufwandssteuern im engeren Sinne, Zölle.
6. Spezielle Steuern.

Literatur. — Zu der oben § 82 gegebenen Literatur s. noch besonders zu § 99. Fr. J. Neumann, Die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern, im Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtsch., 1882. Ferner zu § 103: M. v. Heckel, Artikel Quotitätssteuer und Repartitionssteuer, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Zu § 104: W. Bocke, Steuerobjekt und Realsteuer, im Finanzarchiv 1892.

10. Veranlagung und Erhebung der Steuern.

§ 112. — Die Veranlagung. — Es ist Aufgabe der Steuerverwaltung, die Steuerpflicht der einzelnen nach den Bestimmungen der Gesetze zum Vollzug zu bringen. Die erste Aufgabe hierbei ist die Veranlagung, d. h. die Anwendung der gesetzlichen Grundlagen der Besteuerung über Steuersubjekt, Steuerobjekt, Steuereinheit und Steuersatz auf den konkreten Fall.

Die Feststellung des Steuerobjekts, nach welchem die Steuer in der Regel ihren Namen hat, wird vielfach schwieriger, je verwickelter die Erwerbs- und Besitzverhältnisse werden und je mehr der Versuch gemacht wird, die Steuer, statt sie an einfache Tatsachen, Verhältnisse, Wertgrößen anzuknüpfen, nach komplizierten Wertgrößen, feineren Qualitätsunterschieden u. dergl. festzusetzen.

Während man sich bei den einfacheren Erwerbs- und Besitzverhältnissen früherer Wirtschaftsperioden mit einfachen Steuerobjekten und -einheiten begnügen konnte und mußte, also mit der Kopfzahl, der Zahl der Familien, der Herdstätten, der Größe der Grundstücke, Zahl und Gewicht der zollpflichtigen Waren u. s. w., verlangt man heute nicht nur bei den Einkommen- und Ertrags-, sondern auch bei den Verbrauchssteuern eine immer größere, immer mehr der Leistungsfähigkeit entsprechende Spezialisierung der Steuerobjekte. Aber trotz unverkennbarer Fortschritte nach der Richtung zu diesem Ziele, ist doch das Wünschenswerte noch nicht erreicht; insbesondere bleibt die breite Anwendung der Quantitätsbesteuerung im Verbrauchssteuerwesen, wie sie namentlich in der Besteuerung der Rohstoffe an Stelle der Fabrikate gelegen ist, immer ein schwerer Mangel.

§ 113. — Die Gesetzgebung hat des weiteren nicht nur das Steuersubjekt, d. h. die Person festzustellen, welche rechtlich zur Steuerzahlung verpflichtet ist, sondern auch, inwieweit der einzelne die Steuerbehörde bei der Eruierung seiner Steuerschuldigkeit zu unterstützen hat. Die Mitwirkung der Steuerpflichtigen selbst bei der Steuerveranlagung, die namentlich bei den Einkommen-, Vermögens- und bei einzelnen Ertragssteuern von großer Bedeutung ist, geschieht durch Selbstangaben, Deklarationen oder Fassionen derselben über die Größe ihres Einkommens, Vermögens, Ertrages oder andere Tatsachen, aus denen ein Schluß auf diese gezogen werden kann. Solche Deklarationen sind unentbehrlich; die amtliche Schätzung oder Feststellung wird daneben immer von Bedeutung bleiben, vermag aber für sich allein in den meisten Fällen nicht zu genügen. Wenn man gegen die Deklarationen vorbringt, daß es für manchen Steuerpflichtigen sehr schwierig, ja geradezu unmöglich sei, sein Jahreseinkommen zu fatieren, weil er es nicht festzustellen vermöge, so ist einer solchen Behauptung gegenüber zu sagen, daß die besser situierten Klassen wenigstens bei gutem Willen sicherlich in der Lage sind, ihr Einkommen zu bestimmen, und daß es bei den kleineren Landwirten und Gewerbetreibenden sich nicht darum handeln kann, ihr Einkommen genau auf den Pfennig zu bestimmen, sondern lediglich es insoweit festzustellen, als zur Einreihung in eine der Steuerklassen erforderlich ist. Diesen Anforde-

rungen vermag man auch ohne eigentliche Buchführung nur durch Ertrags- und Verbrauchsermittelungen einigermaßen zu entsprechen. Gerade für diese Klassen würde der Deklarationszwang auch insofern von großem Nutzen sein, als er zu den Anfängen einer geordneten Rechnungsführung veranlassen würde, ohne welche je länger je mehr auch der kleinere Landwirt nicht mehr auskommt. Eine weitere Frage ist die, welchen Charakter die Verpflichtung zur Selbstangabe haben, ob sie dem Gewissen des einzelnen überlassen oder zu einer durch gesetzliche Strafen erzwungenen Rechtspflicht gemacht werden soll. Daß man mit dem ersteren Wege allein heute noch keinen Erfolg hat, ist bekannt. Das Steuergewissen hat durchaus nicht den erforderlichen Grad von Empfindlichkeit; die öffentliche Moral stärkt es nicht, denn diese beurteilt die Steuerdefraudation ungleich milder als ein privatrechtliches Vermögensdelikt. Ein obrigkeitlicher Zwang, verschärft durch wirksame Strafen und geeignete Kontrollmaßregeln, wird deshalb nicht entbehrt werden können. Nur durch nüchterne Berücksichtigung der menschlichen Schwächen und Fehler und eine geeignete Korrektur derselben durch wirksame Kontrollen und Strafen werden brauchbare Resultate erzielt und kann ein Steuergewissen erzogen werden. Das wird nur durch jahrzehntelang fortgesetzte konsequente Bemühungen gelingen. Deklaration ohne Kontrolle ist wertlos. Jedenfalls warnen die auch in der Gegenwart noch zu machenden Erfahrungen vor einer optimistischen Auffassung der Selbstangabe. Ob freilich die vielfach üblichen Kontrollen und Strafen genügen, um zu brauchbaren Resultaten zu gelangen, ist mehr als fraglich. Eine wirklich wirksame Kontrolle könnte wohl nur durch eine allgemeine Erbschaftssteuer geübt werden.

An Stelle der Selbstangaben oder der Einschätzungen durch die Steuerbehörden mit und ohne Heranziehung eigens gebildeter Steuerausschüsse tritt nicht selten die Mitwirkung der Gemeindebehörden oder besonderer Beamten, z. B. der Notare, welche durch ihre Geschäftstätigkeit in der Lage sind, über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen Aufschluß zu geben. Auch die vorgesetzten Dienstbehörden, die Arbeitgeber und andere Privatpersonen werden zu Auskunftserteilungen herangezogen.

Gegen Irrtümer und Unrichtigkeiten in der Veranlagung der

Steuern muß den vermeintlich oder wirklich Benachteiligten das Recht der Reklamation auf dem Wege der Beschwerde und der Klage zustehen.

§ 114. — Die Erhebung der Steuern. — Bezüglich der Erhebung der Steuern sind mehrere Systeme zu unterscheiden. Sie kann entweder auf dem Wege der Verpachtung oder auf dem der Repartierung oder endlich durch den Staat in eigener Regie bewirkt werden.

Steuerverpachtungen, die früher häufig vorgekommen sind, sind gewissermaßen notwendig da, wo die Staatsverwaltung eines zuverlässigen und brauchbaren Beamtenmaterials entbehrt. Heute wird die Steuerpacht, wenigstens was die direkten Steuern anlangt, mit Recht allgemein verworfen. Sie ist allerdings die billigste Art der Erhebung, da sie fast nur Reinerträge liefert, und vermag auch in normalen Zeiten sichere Beträge zu geben; aber sie macht die Steuererhebung, deren Zweck doch nur die Befriedigung staatlicher Bedürfnisse sein soll, zu einem Gewerbe. Sie widerspricht dem im Begriff des Staates begründeten Wesen der Steuern. Die direkten und natürlichen Beziehungen zwischen Staat und Steuerzahler werden von Mittelspersonen unterbrochen, die mit der Erhebung der Steuern ihre eigenen geschäftlichen Interessen verfolgen. Die Geschichte erzählt von der rücksichtslosen Härte der Pächter gegen die Steuerzahler, von ihrer Bereicherung auf Kosten derselben, von ihrer Ungerechtigkeit und Parteilichkeit, von dem Haß der Bevölkerung gegen dieselben. Die Geschichte Rußlands weist schreckliche Szenen des Aufruhrs und Racheakte gegen die Pächter auf. Die Mißwirtschaft der französischen Pächter war einer der Gründe der Revolution. Die französischen Könige haben wegen des allgemeinen Hasses gegen die Pächter selbst bei ganz ungerechten Verfolgungen derselben auf den Beifall des Volkes rechnen können.

Die Gegenwart hat, wie gesagt, das Pachtsystem allgemein verworfen; doch gibt es auch heute noch Fälle, in denen dieses als zulässig bezeichnet werden kann. Das ist der Fall z. B. bei denjenigen Steuern, deren Erhebung mit einem technischen Betriebe verbunden ist, bei denen also an sich die Beziehungen zwischen Staat und Steuerzahler nicht unmittelbarer Natur sind. Heute finden wir namentlich solche Steuern verpachtet, welche durch monopolistischen

Gewerbebetrieb erhoben werden, so namentlich das Tabakmonopol. Eine Verpachtung indirekter Steuern kann auch vorübergehend da empfohlen werden, wo es sich um die Neueinführung indirekter Steuern und Zölle in einem dafür nicht vorbereiteten Staatswesen handelt; sie kann ferner unbedenklich sein bei den indirekten Steuern städtischer Gemeinwesen. Aber auch in diesen Fällen scheint die Verpachtung nur dann ratsam zu sein, wenn die zu erhebenden Abgaben jedem willkürlichen Vorgehen seitens der Pächter entzogen, die Steuern genau tarifiert und weitergehendes Eindringen in Privatverhältnisse nicht erforderlich sind.

§ 115. — Ein anderes System der Steuererhebung besteht in der Erhebung der Steuern durch gewisse politische Verbände oder Körperschaften, denen es dann überhaupt überlassen bleibt, die Steuern auf ihre Untergebenen zu verteilen und von diesen beizutreiben. Man spricht hier von einem „Repartiersystem". Diese Art der Repartition entspricht ebenfalls einfachen Verhältnissen, Zeiten, in denen die Finanzverwaltung noch wenig Technik und Erfahrung, die Staatsgewalt wenig Entschlossenheit aufweist. Sie begegnet uns besonders in dem „Subkollektationsrechte" der Reichsstände im alten deutschen Reiche und in den diesem entsprechenden Rechten der Stände in den Territorien. Die lange Beibehaltung dieses Systems läßt sich, außer aus den Mängeln der Finanzverwaltung, namentlich auch aus dem Unabhängigkeitsdrange der verschiedenen politischen Stände erklären, die mit Erfolg bestrebt waren, Eingriffe des Fürsten nach Möglichkeit von sich abzuhalten. In anderen Ländern mit frühzeitig stark zentralisierter Gewalt, z. B. in Frankreich unter Colbert, scheint man das Repartiersystem als ein Mittel betrachtet zu haben, um den Widerwillen gegen die Steuern vom Staate auf die erhebenden Zwischenglieder abzuwälzen. Auch bei Kriegskontributionen ist die Maßregel der Repartierung aus naheliegenden Gründen üblich; der siegreiche Heerführer legt dem feindlichen Lande oder Provinzen, Städten ꝛc. desselben die Lieferung einer Geldsumme auf, überläßt es aber diesen, die Verteilung auf die einzelnen vorzunehmen. Diese ältere Form der Repartition verträgt sich aber gleichfalls nicht mehr mit unserem modernen Staatswesen; deshalb finden wir sie meistens nur da (in der Form von Matrikularbeiträgen), wo die be-

sondere Natur von Staatenverbänden oder Bundesstaaten sie als bequemes Aushilfsmittel begünstigt.

Die heute übliche Art der Steuererhebung ist die in eigener Regie des Staates, d. h. die Erhebung der Steuern durch staatliche Beamte. Sie entspricht am meisten den Grundsätzen der Arbeitsteilung, also auch der Zentralisation, sowie dem Geiste des sozialrechtlichen Polizei- oder Verfassungsstaates. Man hat dabei versucht, die Beamten, und namentlich die unteren, um ihr Interesse an einer möglichst vollständigen Steuerablieferung zu heben, teilweise in Quoten derselben zu besolden. Freilich wird es dann nötig sein, sich gegen eigennützige Übergriffe durch wirksame Kontrollmaßregeln, durch Kautionsstellungen u. dergl. zu sichern und die Steuerpflichtigen gegen unrichtige Steuererhebungen zu schützen. Statt der staatlichen Beamten ist nicht selten die Gemeinde aus Zweckmäßigkeitsgründen mit der Erhebung einzelner Steuern betraut.

Steuerverpachtungen auch direkter Steuern waren häufig im römischen Reich; in der Neuzeit besonders in Frankreich (die fermiers généraux); dann auch in Italien, den Niederlanden, in Rußland, Spanien. Heute finden sie sich noch in der Türkei und in Ägypten. Noch häufiger kamen und kommen solche bei einzelnen indirekten Steuern vor. Versuche sind im vorvorigen Jahrhundert in Preußen mit dem Tabakmonopol gemacht worden. Das Tabakmonopol war 1865—1884 in Italien verpachtet und ist es heute noch in Portugal, in der Türkei und in anderen Staaten. Die städtischen indirekten Torabgaben sind in Frankreich, Italien, Spanien nicht selten verpachtet, Brückengelder u. dergl. auch in Deutschland.

Bezüglich der Steuererhebung ist zu bemerken, daß z. B. in Preußen die drei älteren direkten Steuern, die Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer, dann die Gebäudesteuer in 6 Provinzen von den Gemeinden erhoben wurden; ebenso geschieht bisher in Württemberg die Erhebung der Ertragssteuern durch die Gemeinden. In Bayern erfolgt die Erhebung der Ertragssteuern ausschließlich durch die staatlichen Organe. Wieder in anderen Ländern wird die Steuerschuldigkeit für jeden einzelnen zwar durch die staatlichen Behörden berechnet, aber die Erhebung durch die Gemeinde vollzogen; so in Österreich bezüglich der Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer.

Literatur zu § 108. — G. König, Die Meldeangabe bei Veranlagung der persönlichen Steuern, im Finanzarchiv 1885. K. Burkart, Zur sogenannten Meldeangabe ꝛc., ebenda 1886. Fr. Meisel, Das Strafrecht der österr. Einkommensteuer, ebenda 1902. D. v. Bauer, Über Steuervergehen, ebenda 1902. H. Rauchberg, Steuererklärung und Steuerauflage der direkten Personalsteuern in Österreich, Wien 1901.

Erſtes Kapitel.

Die Ertragsſteuern.

(Spezielle Einkommenſteuern.)

1. Begriff und Einteilung.

§ 116. — Will man auf direkte Weiſe die Leiſtungsfähigkeit einer Perſon bemeſſen, ſo kann man das Vermögen oder das Einkommen oder den Ertrag zu Grunde legen. Das charakteriſtiſche Merkmal der Ertragsſteuern iſt, daß bei ihnen die Leiſtungsfähigkeit einer Perſon nicht nach dem in einer Einheit zuſammengefaßten Einkommen oder Vermögen, ſondern nach den einzelnen Ertragsobjekten herangezogen wird, aus denen Einkommen und Vermögen ſich zuſammenſetzen.

Soll durch Ertragsſteuern eine allgemeine Beſteuerung bewirkt werden, ſo muß es ſo viele Arten von Ertragsſteuern geben, als es Ertragsgruppen gibt. Da nun Ertrag bezogen werden kann aus der Landwirtſchaft, aus gewerblichen und Handelsunternehmungen, aus Hausbeſitz, Kapitalbeſitz und der Verwertung geiſtiger und körperlicher Arbeit, ſo werden die Ertragsſteuerſyſteme, wenn anders durch ſie eine vollſtändige Beſteuerung beabſichtigt wird, auch Steuern auf alle die genannten Ertragsarten enthalten müſſen. Indem die einzelnen Ertragsteile bei denjenigen, denen ſie zufließen, erfaßt werden, wird eine Beſteuerung der ganzen Leiſtungsfähigkeit zu bewirken geſucht. Es iſt dabei, unter der Vorausſetzung, daß die Steuerfuße bei allen Ertragsſteuern gleichmäßig der Leiſtungsfähigkeit entſprechen, ziemlich gleichgültig, wie die Praxis die einzelnen Ertragsgruppen aus Gründen der Zweckmäßigkeit voneinander ſcheidet. In der Regel werden in Ländern mit erſchöpfendem reinem Ertragsſteuerſyſtem fünf Glieder desſelben gebildet: die Grundſteuer, die Gebäudeſteuer, die Gewerbeſteuer, die Kapitalrentenſteuer, die Arbeitsertragsſteuer. Jedoch iſt aus Zweckmäßigkeitsgründen in einzelnen Staaten auch eine größere

oder eine geringere Anzahl von Ertragssteuern gebildet worden. Das ist von nebensächlicher Bedeutung; die Hauptsache ist, daß alle Ertragsteile getroffen werden.

Die Ertragssteuern sind Steuern auf den wirtschaftlichen Ertrag; Steuerquelle sind oder sollen nach Absicht der Gesetzgebung sein die aus einer bestimmten Erwerbsquelle anfallenden Einkünfte. Sollen die Ertragssteuern richtig wirken, so müssen sie Steuern vom Reinertrag sein; nur dann ist eine richtige Zuteilung der Erträge an die einzelnen möglich. Denn nur der Reinertrag verbleibt den einzelnen Steuerpflichtigen; die Betriebskosten bilden Erträge bei anderen Personen. Auch die Schuldzinsen sollten vom Rohertrag in Abzug gebracht werden. Aber der Ausführung dieser Forderung stellen sich infolge der Verzettelung der Ertragssteuern große Schwierigkeiten entgegen, so daß die Praxis auf den Abzug der Schuldzinsen entweder ganz verzichtet oder sie nur unvollkommen berücksichtigt.

Das Steuersubjekt ist der ertragsberechtigte Eigentümer oder Besitzer.

Das Steuerobjekt ist teils die Rente selbst, teils der ihr zu Grunde liegende Produktionsfaktor.

Diese Steuern sind in der Hauptsache Real- oder Objektssteuern, d. h. sie beziehen sich nur auf die Ertragsquellen und -größen, berücksichtigen aber nicht oder nur oberflächlich die persönlichen Verhältnisse des Besitzers. Je mehr sie die letzteren in Betracht ziehen, desto mehr nähern sie sich den eigentlichen Personal- oder Subjektssteuern.

Ihre Veranlagung erfolgt durch amtliche Ermittelung oder revidierte Deklaration. Doch begnügt man sich in der Regel damit, der Besteuerung anstatt der konkreten Ertragsverhältnisse des jeweils letzten Wirtschaftsjahres einen durchschnittlichen Ertrag von mehreren, der Steuerberechnung vorhergegangenen Jahren zu Grunde zu legen.

1. Das reine Ertragssteuersystem haben in Deutschland noch Bayern, Württemberg, Elaß-Lothringen, Mecklenburg, außerhalb Deutschlands besonders Frankreich, Belgien und Rußland.

In Bayern beginnt die Ordnung des Ertragssteuersystems in den zwanziger Jahren des 19. Jahrh. mit der Grund- und Gebäudesteuer, seine volle Ausbildung vollzieht sich in den fünfziger Jahren durch die Einfügung der Kapitalrenten-,

Gewerbe- und speziellen Einkommensteuer in das Ertragssteuersystem. Im Jahre 1881 nahm man, nachdem der Übergang zu einem aus der allgemeinen Einkommensteuer neben den Ertragssteuern bestehenden neuen Steuersystem an dem Widerstand der Kammer scheiterte, eine Revision der Ertragssteuern vor, welche hauptsächlich die Gewerbesteuer ergriff, aber auch bei der Kapitalrenten- und Einkommensteuer eine Annährung an das Prinzip der allgemeinen Einkommensteuer anbahnte. Kürzlich kam es zu einer neuen Reform der Ertragssteuern (Gesetze vom 9. Juni 1899), welche eine weitere Annährung an das Einkommensteuerprinzip durch eingehendere Berücksichtigung der subjektiven Leistungsfähigkeit bei der Gewerbe-, Kapitalrenten- und sog. Einkommensteuer brachte, während die Grund- und Haussteuer zunächst unverändert blieben. Das bayrische Ertragssteuersystem besteht aus fünf Gliedern: der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- (einschließlich einer besonderen Hausiergewerbesteuer), Kapitalrenten- und sog. Einkommensteuer.

Württemberg hat vier Ertragssteuern: die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Einkommensteuer, welch letztere die Besteuerung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens umfaßt. Eine seit 1895 eingeleitete Reformarbeit, welche die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer neben den weiterbestehenden, aber zweckgemäß umgestalteten Ertragssteuern zum Ziele haben sollte, und welche kürzlich zu scheitern drohte, ist nunmehr neuerdings in Angriff genommen und scheint demnächst Erledigung zu finden.

Mecklenburg hat sein aus sieben Gliedern, nämlich der landwirtschaftlichen Steuer, der Mietsteuer, Gewerbesteuer, Besoldungssteuer von Gehältern, Pensionen und Pfründen, der Erwerbssteuer von dem Erwerb aus der Ausübung einer Kunst und Wissenschaft sowie aus höheren Privatdienstverhältnissen, der Lohnsteuer von dem Verdienst aus geringerer Lohnarbeit und der Zinsensteuer, bestehendes Steuersystem durch Gesetz vom 11. Mai 1897 neuerdings sanktioniert.

Elsaß-Lothringen hat eben sein älteres französisches höchst unvollkommenes Steuersystem in ein volles Ertragssteuersystem ausgebaut. Nachdem bereits durch Ges. vom 31. März 1884 eine allgemeine Erneuerung des Grundsteuerkatasters angeordnet, durch Ges. vom 6. April 1892 eine Neueinschätzung der Grundstücke eingeleitet, durch Ges. vom 14. Juli 1895 die Gebäudesteuer von der Grundsteuer abgetrennt und unter gleichzeitiger Aufhebung der Tür- und Fenstersteuer neu geregelt, nachdem ferner durch Ges. vom 8. Juni 1896 die ungenügende Patentsteuer durch eine nach dem Reinertrag (Ertragsfähigkeit) bemessene Gewerbesteuer ersetzt und die Hausiergewerbesteuer neu geordnet, endlich durch Ges. vom 6. Nov. 1896 die Bergwerkssteuer reformiert worden war, wurde durch Gesetz vom 13. Juli 1901 eine Lohn- und Besoldungssteuer und eine Kapitalrentensteuer (die bis dahin ganz fehlte) eingeführt, dafür die veraltete Personal- und Mobiliarsteuer aufgehoben und bestimmt, daß die zu erwartenden Mehrerträge zu einer Entlastung des Grundbesitzes Verwendung finden sollen.

Frankreich hat heute noch in der Hauptsache das in der Revolutionszeit begründete Ertragssteuersystem, bestehend aus der Grundsteuer, der Gebäudesteuer, der Personal- und Wohnungssteuer, der Tür- und Fenster- und der Patentsteuer. Die Gebäudesteuer hat erst 1890 ihre heutige Gestalt erhalten, bei der Grundsteuer sind erhebliche Nachlässe eingetreten, bei den übrigen Steuern aber nur kleinere

Änderungen, z. B. bezüglich der Besteuerung des Ertrags gewisser ausländischer Papiere, vorgenommen worden. Eine vollständige Kapitalrentensteuer fehlt bis zum heutigen Tage. Versuche, eine Einkommensteuer einzuführen, sind in der letzten Zeit wiederholt gemacht worden, aber gescheitert.

2. Eine zweite Gruppe von Staaten hat die Ertragssteuern, soweit sie fundiertes Einkommen treffen, teils mit, teils ohne Kapitalrentensteuer, in abgeminderten Steuersätzen beibehalten, aber durch eine allgemeine Einkommensteuer ergänzt. Dieses kombinierte System ist 1884 in Baden und Hessen eingeführt worden, am feinsten in Baden, dessen Grund-, Haus-, Kapital- und Gewerbebetriebskapitalsteuer als spezielle Vermögenssteuern bezeichnet werden können. Von diesen beiden Staaten hat Hessen neuerdings durch Gesetz vom 12. August 1899 nach preußischem Muster seine Ertragssteuern durch eine Vermögenssteuer ersetzt und die ersteren als Staatssteuern aufgehoben. Ein ähnliches Vorgehen plant Baden, ist aber bisher noch nicht zum Ziele gelangt. Weniger vollkommen ist das kombinierte System in Waldeck-Pyrmont, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt; hier fehlt regelmäßig die Kapitalrentensteuer. In Braunschweig ist durch Gesetz vom 16. April 1896 mit Novelle vom 11. März 1899 und das Ergänzungssteuergesetz vom 11. März 1899 eine Einkommensteuer sowie eine Ergänzungssteuer eingeführt worden. Die bisher bestehende Grund- und die Gewerbesteuer werden mit 25 Proz. der veranlagten Jahresbeträge zu gunsten der Staatskasse weitererhoben, die übrigen 75 Proz. sind den Gemeinden überwiesen worden. Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen fließt auch ferner in vollem Umfange in die Staatskasse. Auch Anhalt hat sich dem kombinierten System teilweise angeschlossen. Es hatte 1886 sein vollkommen ausgebildetes Ertragssteuersystem bis auf einen Rest der Grundsteuer aufgegeben und durch die allgemeine Einkommensteuer ersetzt, nahm aber 1897 wieder zwei neue Ertragssteuern hinzu, eine Gewerbesteuer, beginnend mit 10000 Mk. Reinertrag, und eine Kapitalrentensteuer, beginnend mit 5000 Mk. Rente. Auch Reuß ä. L. ist in diese zweite Gruppe zu zählen. — Unter den außerdeutschen Staaten gehört Österreich hierher. Seit der Steuerreform von 1896 besteht sein Steuersystem aus einer allgemeinen Einkommensteuer und der Grund-, Haus-, Renten-, Erwerbs- (eine Art Gewerbesteuer) und Besoldungssteuer (letztere erst mit 3200 Guld. beginnend).

3. Eine dritte Gruppe von Staaten hat die an sich meist unvollkommen ausgebildeten Ertragssteuern bis auf die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen und auf Reste der Grund- (und Gebäude-) steuer fallen lassen und durch die allgemeine Einkommensteuer ersetzt. Hierher gehören Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Koburg-Gotha, Reuß j. L. und die Hansestädte.

4. Schließlich sei noch eine vierte Gruppe von Staaten erwähnt, welche die Ertragssteuern als Staatssteuern ganz fallen ließ und zur allgemeinen Einkommensteuer in Verbindung mit einer Vermögenssteuer übergegangen ist. Das hat vor allem Preußen durch Gesetze vom 24. Juni 1891 und 14. Juli 1893 getan, sodann, wie oben erwähnt, Hessen und größtenteils auch Braun-

schweig. Auch das Königreich Sachsen, das bisher neben der allgemeinen Einkommensteuer nur noch eine Grundsteuer (und Hausiergewerbesteuer), sonst aber keine Mehrbelastung des fundierten Einkommens kannte, hat nunmehr durch Ges. vom 2. Juli 1902 eine Vermögenssteuer auf das bewegliche Vermögen eingeführt. Die Kombination von Einkommen- und Vermögenssteuern haben auch die Schweizer Kantone Basel Stadt und Land, Solothurn und Tessin. S. darüber näheres bei der allgemeinen Einkommen- und bei der Vermögenssteuer.

5. Ein eigentümliches Mittelding zwischen der allgemeinen Einkommensteuer und einem Ertragssteuersystem hat England. Die allgemeine Einkommensteuer zerfällt hier streng genommen in 5 Ertragssteuern, die aber doch dem Einkommensteuerprinzip insofern sich nähern, als der Steuerpflichtige Erlaß oder Ermäßigung der Steuern genießt, wenn er nachweist, daß seine Ertragsquellen zusammen nicht 160 £ bezw. 700 £ (Ges. 61 u. 62 Vict. c. 10) betragen, auch hat der Schuldner das Recht, den Gläubigern einen entsprechenden Steuerabzug zu machen. Neben der Einkommensteuer besteht noch die alte ablösbare Grundsteuer und eine Haussteuer.

Literatur. — Fr. H. Neumann, Ertragssteuern oder persönliche Steuern ꝛc., Freiburg 1876. v. Helferich, Die Reform der direkten Steuern ꝛc., in der Zeitschr. f. die ges. Staatswissensch. 1873. R. Burkart, Die Reform der direkten Steuern ꝛc., in den Annalen des Deutschen Reichs 1874. K. Th. Eheberg, Die Revision der direkten Steuern ꝛc., im Jahrb. f. Gesetzgeb., Verw. u. V. 1881. v. Riecke, Die direkten Steuern vom Ertrag ꝛc., Stuttg. 1882. W. v. Lesigang, Die bisherigen Versuche zur Reform der direkten Steuern in Österreich, im Finanzarchiv. VI, 538. G. Schanz, Art. „Ertragssteuer" im Handwörterb. der Staatswissenschaften. A. Wagner, Die Reform der direkten Steuern in Preußen, im Finanzarchiv 1893. V. Mataja, Die Reform der direkten Personalsteuern in Österreich, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft 1892. E. v. Fürth, die Einkommensteuer in Österreich und ihre Reform, Leipzig 1892. M. Auspitz, Zur Reform der direkten Steuern in Österreich, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft 1893. v. Myrbach, Die Reform der direkten Steuern in Österreich, in Schmollers Jahrb. XXII. A. Kölle, Zur Entstehung der Ertrags- und Katastersteuern in den deutschen Staaten, im Finanzarchiv XVI. G. Schanz, die Frage der Steuerreform in Bayern, im Finanzarchiv Bd. XVII; Derselbe, Das bayrische Ertragssteuersystem und seine Entwicklung, ebenda. K. Th. Eheberg, Die Revision der Grund- und Haussteuer in Bayern, in den Annalen d. D. R. 1902. — A. Scialoja, Dei tributi diretti, in der Nuova Antologia 1867—68. M. Minghetti, Dell' ordinamento delle imposte dirette, ebenda 1869. Perroux, Législations de contributions directes, 3. Aufl., Paris 1876; deutsch von Joppen, Die französischen direkten Steuern, Straßburg 1874. Ricca-Salerno, Die neue Regelung der Grundsteuer und die Steuerreform in Italien, im Finanzarchiv 1885.

2. Die Grundsteuer.

§ 117. — Die Grundsteuer ist eine Steuer des Grundeigentümers bezw. des dauernden Nutznießers vom Ertrage des Grund und Bodens.

Sie ist unter den Ertragssteuern die älteste. Das ist erklärlich,

denn die große Bedeutung des im Boden liegenden Erwerbsvermögens hat sich gerade in früheren Jahrhunderten, in denen Handel und Gewerbe erst allmählich bewegliches Vermögen erzeugten, der Wahrnehmung nicht entziehen können. Sie ist aber auch heute noch die wichtigste unter ihnen, da sie trotz relativer Abnahme bedeutende Summen abwirft und die weitesten Kreise des Volkes in Mitleidenschaft zieht.

Die Grundsteuer erstreckt sich auf alles land- und forstwirtschaftlich benutzte und in der Regel auch alles land- und forstwirtschaftlich benutzbare, wenn auch tatsächlich nicht als solches benutzte Land (Parks u. s. w.). Doch wird die Grundsteuer vom Wald mehrfach abweichend von der rein landwirtschaftlichen Grundsteuer und gelegentlich auch durch eine besondere Waldsteuer erhoben. Der Ertrag des gleichfalls mit dem Boden verbundenen Bergbaues, wird entsprechend der besonderen Natur dieses Betriebes entweder mit einer besonderen Steuer oder der Gewerbesteuer oder einer ähnlichen Steuer getroffen. Derjenige Boden, welcher überbaut ist, müßte gleichfalls aus dem der Grundsteuer unterworfenen ausgeschieden werden, da ja in diesem Fall ein selbständiger Ertrag des Bodens nicht mehr vorliegt; die Praxis behandelt jedoch auch diesen Boden nicht selten als Objekt der Grundsteuer.

Die wirtschaftliche Quelle einer eigentlichen Grundsteuer wäre lediglich der Ertrag von Grund und Boden. Aber die Grundsteuer wie sie in den Gesetzen uns entgegentritt, trifft regelmäßig nicht nur den Bodenertrag, sondern den ganzen landwirtschaftlichen Ertrag im weiteren Sinn, also einschließlich des Ertrages der Viehzucht und gewisser landwirtschaftlicher Nebengewerbe, ferner auch den Ertrag der mit dem Boden in Form von Meliorationen verbundenen, der zur Ausbeutung desselben dienenden Kapitalien, sowie den Ertrag der auf den Boden verwendeten menschlichen Arbeit. Es wird also in der Regel von einer Scheidung der einzelnen Ertragsbestandteile bei der Besteuerung abgesehen und der ganze Ertrag, welchen der Landwirt aus dem Betrieb der Landwirtschaft erzielt, der Besteuerung zu Grunde gelegt.

Das Ziel der Grundsteuer, wie jeder Ertragssteuer, muß die Besteuerung des Rein- nicht des Rohertrages sein, denn nur auf diesem Wege kann eine verhältnismäßige Belastung der Steuer-

pflichtigen nach ihrer Leistungsfähigkeit verwirklicht werden. Es soll ferner der wirkliche Ertrag, nicht ein vermuteter, lediglich aus den Raum- und Güteverhältnissen des Grund und Bodens abgeleiteter Ertrag als Grundlage der Besteuerung benutzt werden; denn der Ertrag der Landwirtschaft wird ebenso wie der jeder anderen auf Erwerb im Wege einer selbständigen Unternehmung gerichteten Tätigkeit wesentlich mit durch die Person des Wirtschafters bestimmt. Allein weder die eine noch die andere Forderung ist in der Steuergesetzgebung genügend erfüllt. An Stelle der Deklaration findet sich allenthalben eine amtliche Einschätzung, und statt des Reinertrags wird häufig nur der Rohertrag oder ein Mittelding zwischen dem letzteren und dem ersteren zu Grunde gelegt.

§ 118. — Was zunächst die Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage anlangt, so hat man sich früher mit einer annähernden Schätzung des Ertrags unter Benützung äußerer Merkmale des Betriebs (Zahl der Pflüge und der Tiere, Größe des Saatbedarfs) als Grundlage der Besteuerung begnügt. In der Gegenwart aber muß mit der zunehmenden Wichtigkeit des Steuerwesens und dem Wachsen der Kenntnisse und der Technik eine solche summarische Behandlung immer weniger befriedigen, und man sucht nun die die Ertragsgröße bedingenden Momente möglichst genau und sorgfältig zu erheben. Es geschieht dies durch das System der Katastrierung. Der Kataster kann nun entweder eigentlicher Ertragskataster oder Wertkataster sein.

A. Die Ertragskatastrierung geschieht durch Feststellung des Flächenmaßes der Grundstücke und der aus natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sich ergebenden Ertragsmengen derselben. Die hier vorzunehmenden Operationen sind demnach technischer und ökonomischer Natur.

Die technischen Operationen umfassen die nach den Regeln der Triangulierung und Trigonometrie vorzunehmende Landesvermessung; sodann die Anfertigung der topographischen Karten, welche in graphischer Aufzeichnung die Messungsresultate enthalten und die Grundstücke eines Landes, entweder nach den einzelnen Parzellen (Parzellenkataster) oder nach Gütern (Gutskataster), nach Lage und Kulturart wiedergeben.

In der Theorie verdient der Gutskataſter den Vorzug; denn er geſtattet weſentliche Momente des Ertrages, die der Parzellenkataſter vernachläſſigt, zu berückſichtigen, ſo die Lage zum Wirtſchaftshof, die größere oder geringere Zerſplitterung des Beſitzes, die Bedeutung der Parzellen im Verhältnis zur Größe des Gutes. Allein praktiſch würden die zur Aufſtellung und Evidenthaltung eines Gutskataſters nötigen Ermittelungen wegen ihrer Schwierigkeit auch keine beſſeren Erfolge ergeben. Jedenfalls müßte ſich ein Gutskataſter, der halbwegs brauchbare Reſultate ergeben ſoll, auf einem Parzellenkataſter aufbauen.

Die wirtſchaftliche Operation, die Bonitierung, die an die techniſche ſich anſchließt, beſteht in der Erforſchung und Feſtſtellung des durchſchnittlichen Ertrags der einzelnen Grundſtücke, indem zunächſt der Naturalertrag in den verſchiedenen Hauptarten von Erzeugniſſen geſchätzt und feſtgeſtellt wird. Es iſt natürlich nicht möglich und auch nicht nötig, jedes einzelne Grundſtück auf ſeine natürliche Ertragsfähigkeit zu unterſuchen, ſondern es genügt, die Grundſtücke einer Flur nach Kulturarten und annähernd gleicher Beſchaffenheit einzuteilen, für die verſchiedenen Lagen, Kulturen und Beſchaffenheiten Muſtergrundſtücke (Typen) aufzuſtellen, dieſe genau auf die Naturalertragsmengen zu unterſuchen, und nach ihnen die übrigen Grundſtücke angleichend einzuſchätzen. Für die Ermittelung der Fruchtmengen muß das in der betreffenden Gegend herrſchende Bewirtſchaftungsſyſtem zu Grunde gelegt werden. Die für die Flächeneinheiten ermittelten Mengen an Früchten werden nach örtlichen, mehrjährigen Durchſchnittspreiſen in Geld angeſchlagen. Die Steuerbemeſſungsgrundlage ſetzt ſich dann zuſammen aus der Fläche der Grundſtücke und dem für die Flächeneinheit gefundenen Natural- bezw. Geldertrag.

§ 119. — B. Der Wertkataſter. — Hier beſtimmt man als Steuerbemeſſungsgrundlage den in Geld ausgedrückten Verkehrswert der Grundſtücke, indem man von dem Gedanken ausgeht, daß der Kaufpreis durch die Größe des Ertrages beſtimmt werde. Die Vorausſetzung für eine einigermaßen entſprechende Wertkataſtrierung iſt alſo die Möglichkeit, eine genügende Anzahl von einwandfreien Kaufpreiſen aus nicht zu weit abliegender Zeit auf-

zuſtellen. Aber an dieſer Vorausſetzung wird es meiſt fehlen. Die meiſten Grundſtücke wechſeln die Beſitzer nur durch Gutsübergabe oder im Erbgang. Die dabei vorkommenden Anſchlagsſummen drücken den wahren Wert nicht aus, ſind vielmehr abhängig von verſchiedenen Vermögens- und Familienverhältniſſen und in der Regel zu hoch. Aber ſelbſt da, wo zahlreiche Verkäufe ſtattfinden, entſprechen die Preiſe ſelten dem wahren Werte; namentlich beſteht in der Gegenwart eine ſtets lebhafte Nachfrage nach kleineren Grundſtücken, welche deren Preiſe zu einer Höhe treibt, die durch den Ertrag nicht gerechtfertigt iſt. Die Zugrundelegung der Pachtpreiſe, die auch verſucht worden iſt, unterliegt im allgemeinen auch dem Bedenken, daß dieſe durchſchnittlich zu hoch ſind, und kann überhaupt nur da einigermaßen genügende Reſultate ergeben, wo die Mehrzahl der Güter verpachtet iſt.

§ 120. — Es iſt klar, daß durch die Kataſtrierung zunächſt nur der vermutliche rohe Ertrag feſtgeſtellt wird. Nun muß aber, wie erwähnt, daran feſtgehalten werden, daß in der Regel nur der reine Ertrag als Grundlage der Beſteuerung zu dienen hat. Von dem Rohertrag ſind die Gewinnungskoſten in Abzug zu bringen, d. h., wenn man die Grundſteuer als landwirtſchaftliche Steuer auffaßt, alle Aufwendungen für Bebauung des Bodens, für Ausſaat, Ernte, Inſtandhaltung des Gutes, namentlich auch die Schuldzinſen; denn dieſe bilden Erträge bei anderen Perſonen und ſind dort ſteuermäßig zu erfaſſen.

Was jedoch die Schuldzinſen anlangt, ſo hat die Schwierigkeit, wegen der Verzettelung der Ertragsſteuern in der Praxis die Beziehungen der Schuld zu den einzelnen Ertragselementen zu überſehen, und der rein perſönliche Charakter der Schuld dahin geführt, die Schuldzinſen bei den Ertragsſteuern und beſonders bei der Grundſteuer gar nicht oder nur ungenügend zu berückſichtigen. Es bedarf wohl nicht des Nachweiſes, daß durch Nichtberückſichtigung der Schuldzinſen grobe Ungerechtigkeiten entſtehen; denn es iſt eine unentſchuldbare Härte, wenn der überſchuldete Beſitzer ebenſo hoch beſteuert wird, als der nichtverſchuldete, falls nur ihre Steuerobjekte nach dem Kataſter dieſelbe Ertragsfähigkeit ausweiſen. Aber auch die übrigen Produktionskoſten werden nicht immer in Abzug gebracht, ſo daß die Steuer ſich häufig einer Rohertragsſteuer nähert oder

zwischen einer Roh- und einer Reinertragssteuer sich bewegt. Das bewirkt anderweitige Ungleichmäßigkeiten; denn das Verhältnis des Rohertrages zum Reinertrag ist sehr verschieden je nach den Kulturen, der Bodenbeschaffenheit, dem Feldsystem u. s. w. So entstehen Ungleichheiten zwischen den Grundsteuerpflichtigen unter sich und den Grundsteuerpflichtigen auf der einen, den übrigen Ertragssteuerpflichtigen auf der anderen Seite. In letzter Beziehung hat man einen Ausgleich in der Weise zu bewirken gesucht, daß man bei der Grundsteuer einen niedrigeren Steuerfuß anwendet, oder gewisse Nebenerträgnisse, die Ertragssteigerungen durch Bodenverbesserungen und Ähnliches von der Steuer freiläßt. Aber es liegt auf der Hand, daß solche Mittel nicht genügen, um den gewünschten Zweck zu erreichen, da sie bei dem Mangel objektiver Maßstäbe nicht ohne Willkürlichkeit angewendet werden können.

§ 121. — Besondere Bestimmungen finden sich zumeist bezüglich der Besteuerung des Waldertrages; nur selten werden die Normen der landwirtschaftlichen Grundsteuer auf den Waldboden angewendet. Die Besteuerung geschieht hier regelmäßig nach einem Ertrags- (nicht Wert-)kataster, dem man aber wegen der längeren Umtriebszeit in der Forstwirtschaft nicht den zur Zeit der Katastrierung vorhandenen, sondern einen mittleren Holzbestand zu Grunde legt, von dem aus man den normalen jährlichen Holzertrag zu ermitteln sucht. Im einzelnen wird der Ertrag nach der Produktionsfähigkeit des Bodens, den vorherrschenden Holzarten, den Umtriebszeiten unter Abzug gewisser Produktionskosten festgestellt und der Naturalertrag nach gewissen Durchschnittspreisen in Geld angeschlagen. Der Waldkataster wird von dem wechselnden wirklichen Reinertrag durchschnittlich weniger abweichen als der eigentliche Grundkataster, doch sind auch hier mit Rücksicht auf die Änderung der Absatzwege und der Holzpreise öftere Revisionen erforderlich.

§ 122. — Das System der Katastrierung, dessen Vortrefflichkeit einige Zeit hindurch außer Zweifel stand, hat heute eine ziemliche Anzahl von Gegnern.

Bezüglich des Wertkatasters ist oben bereits darauf hingewiesen worden, daß seine Resultate der Wirklichkeit nur in sehr bescheidenem Maße entsprechen werden. Bei dem Ertragskataster sind andere nicht

minder schwere Bedenken vorhanden. Mit Recht weist man darauf hin, daß auch der sorgfältigste Kataster keine gerechte Besteuerung der Leistungsfähigkeit bewirke. Die Gründe sind namentlich die folgenden.

Erstens nämlich ist eine gleichmäßige Veranlagung schon ausgeschlossen durch die lange, auf Jahre und Jahrzehnte sich erstreckende Dauer der Katastrierungsarbeiten. Es ist bei längerer Dauer der Arbeit nahezu unmöglich, die zuletzt katastrierten Grundstücke nach denselben Grundsätzen zu behandeln wie die zuerst aufgenommenen; auch ändern sich in der Zwischenzeit oft die Verhältnisse, und es entstehen dadurch Ungleichheiten. Zum zweiten kann die Ab- und Einschätzung der Grundstücke nicht frei von Irrtümern und Willkürlichkeiten gehalten werden. Die Bildung der Klassentarife kann zumeist nur mit Hilfe von Sachverständigen aus dem jeweils in Betracht kommenden Schätzungsbezirk vorgenommen werden und diese werden als Interessenten bemüht sein, ihren Bezirk durch niedrige Einschätzungen möglichst zu begünstigen. Zum dritten rügt man, daß die den Ertragssteuern überhaupt anhaftende Starrheit bei der Grundsteuer in ganz besonderem Maße hervortritt und daß es bei der Unmöglichkeit, gründliche Änderungen an dem Kataster vorzunehmen, nicht gelingt, diese dem wachsenden Staatsbedarf anzupassen, weil mit der zunehmenden Höhe der Steuern auch die Ungleichmäßigkeiten wachsen Ferner tadelt man, daß die Grundsteuer zumeist an einen, dem Rohertrag sich nähernden vermutlichen Ertrag statt an den wirklichen Reinertrag sich halte und daß namentlich die Schuldzinsen nicht oder nur ungenügend berücksichtigt werden. Endlich wird hervorgehoben daß es wegen dieser Mängel sehr schwierig, ja unmöglich sei, die Grundsteuer in ein richtiges Verhältnis zu den anderen Ertragssteuern zu setzen. Abgesehen von diesen mehr oder weniger alle Grundsteuern treffenden Vorwürfen werden noch besondere Klagen gegen einzelne Veranlagungsmethoden derselben erhoben, so gegen die Zugrundelegung desselben Wirtschaftssystems für ein ganzes Land, gegen die Wahl der Bonitätsklassen u. dergl.

Es kann nun nicht bestritten werden, daß die heute übliche Form der Besteuerung der Landwirtschaft, soviel Scharfsinn und Mühe auf sie verwendet wurde und so sehr sie den Anforderungen der formalen Gerechtigkeit zu entsprechen scheint, doch den Anforderungen

einer wirklichen Gerechtigkeit nicht genügt und daß sie dringend verbesserungsbedürftig ist. Nun ist wiederholt schon der Vorschlag gemacht worden, den Kataster durch die Deklarationen der Eigentümer, welche natürlich der Kontrolle durch eigene Ausschüsse unterworfen werden müßten, zu ersetzen. Man komme, sagt man, damit der Besteuerung des wirklichen Ertrages näher und könne die Grundertragssteuer in eine landwirtschaftliche Einkommensteuer überleiten, während die Feststellung eines „Normalertrags" durch die Katasteroperationen doch zum guten Teil auf Abstraktionen beruhe. Freilich erfährt auch das System der Deklaration schweren Widerspruch, und bei der Grundsteuer vielleicht mehr als bei irgend einer anderen. Denn neben den allgemeinen, gegen dieselbe vorzubringenden Gründen, daß nämlich die Fassionen nur sehr mangelhaft ausfallen werden, weil jeder ein Interesse habe, seine Steuerschuldigkeit zu verkleinern, kommt hier noch der spezielle hinzu, daß der Bauer, zumal der kleinere, oft gar nicht in der Lage ist, sein Einkommen genau zu fatieren, weil er nicht Buch zu führen pflegt und weil die vielfach noch vorkommende Naturalwirtschaft die Verhältnisse verwirrt. Man wird deshalb des Katasters als Grundlage der Steuerbemessung zunächst nicht entbehren können, sollte ihn aber da, wo die Deklaration durchführbar ist, also namentlich beim größeren Grundbesitz, auch zur Rektifizierung der Katasterresultate benutzen.

Eine noch dringlichere Forderung, wenn anders die einmal vorhandenen Ungleichheiten nicht verewigt werden sollen, ist die, den Kataster von Zeit zu Zeit einer eingehenden Revision zu unterziehen.

Änderungen des Ertrages kommen hier immer vor und zwar sowohl solche, die sich auf alle Güter als auch solche, die sich nur auf einzelne Güter und Grundstücke beziehen. In letzterer Beziehung kann ein Sinken oder Steigen, z. B. durch Änderungen in der Lage zum Hauptabsatzgebiete, in der Höhe der Produktionskosten u. s. w., eintreten. Ebenso können neue landwirtschaftlich benutzbare Flächen entstehen oder früher benützte, z. B. durch Naturereignisse, unbenutzbar werden. Es können aber auch Verhältnisse eintreten, welche den Ertrag der Landwirtschaft überhaupt oder wenigstens gewisser Zweige derselben bedeutend und für längere Zeit erhöhen oder herabdrücken, z. B. eine schwere Konkurrenz des Auslandes in der Getreideproduktion.

In ſolchen Fällen müßte eine Erhöhung oder Minderung des Ertrages auch zu einer Erhöhung oder Minderung der Steuer führen, wenn anders die Grundſteuerpflichtigen im gerechten Verhältniſſe zu den anderen Ertragsſteuerpflichtigen beſteuert werden ſollen.

Allein die Parzellenkataſtrierung iſt viel zu koſtſpielig und umſtändlich, um in kürzeren Perioden wiederholt werden zu können, und ſo bezieht ſich die ſog. Evidenzhaltung und Reviſion des Kataſters in der Regel nur auf die Änderungen in der Perſon des Beſitzers, die Abgrenzung der einzelner Grundſtücke und das Neuentſtehen oder Verſchwinden einzelner Parzellen. Sie könnte aber ohne allzu große Schwierigkeiten auf die Kulturgattungen ausgedehnt werden. Jedenfalls kann, falls es nicht möglich iſt, auch die Bonitierung und Ertragsſchätzung durchgreifenden Reviſionen zu unterziehen, die Grundſteuer nicht weſentlich erhöht werden, wenn nicht ihre Ungleichmäßigkeiten und Härten auf ein ungebührliches Maß geſteigert werden ſollen.

Bezüglich der Baugrundſteuer ſ. unter § 149.

Aus dem geltenden Steuerrechte ſeien folgende Beiſpiele hervorgehoben:

Preußen. Die Grundſteuer iſt definitiv geregelt worden durch Geſetz vom 21. Mai 1861; dazu ein Ergänzungsgeſetz vom 8. Febr. 1867 und das Geſetz vom 11. Febr. 1870, wodurch das Grundſteuergeſetz auf die 1866 annektierten Provinzen ausgedehnt wurde. Die Steuer wurde auf den Betrag von 13,2 Mill. M. = 2,7 % der geſamten Staatseinnahmen kontingentiert und das Kontingent nach Maßgabe des durch einen Parzellarkataſter zu ermittelnden Reinertrages der einzelnen Grundſtücke verteilt. Für jeden Bezirk wurde die Anlegung eines Flurenbuchs und einer Grundſteuer-Mutterrolle angeordnet. Das erſtere umfaßte alle Wirtſchaften, das zweite alle Parzellen nach Flächeninhalt und Reinertrag. Als Reinertrag galt der nach Abzug der Bewirtſchaftungskoſten verbleibende nachhaltig erzielbare Überſchuß. Zur Ermittelung des Reinertrags wurden beſtimmte Kulturklaſſen (Äcker, Gärten, Wieſen, Weiden, Holzungen, Ödland und Unland) und für jede derſelben mehrere Bonitätsklaſſen aufgeſtellt. Die Zahl dieſer ſollte in jedem Kreiſe nach den Verhältniſſen beſtimmt werden, aber nicht mehr als 8 betragen. Von der Grundſteuer befreit ſind Grundſtücke des Staates und Reiches, die Domänen der Standesherren im althergebrachten Umfang, Grundſtücke der Provinzen, Kreiſe und Gemeinden, ſowie der ſelbſtändigen Gutsbezirke, ſoweit ſie zu öffentlichen Zwecken beſtimmt ſind; unter der gleichen Vorausſetzung auch andere Grundſtücke, ſofern ſie ſchon bisher ſteuerfrei waren; Brücken, Kunſtſtraßen, Schienenwege der Eiſenbahnen und ſchiffbare Kanäle; die ſchon bisher ſteuerfreien Grundſtücke von Kirchen und Schulen; außerdem hört die Grundſteuerpflicht auf durch Übergang eines Grundſtücks in die Gebäudeſteuerpflicht oder durch ſeinen Untergang oder Vernichtung ſeiner Ertragsfähigkeit. Die Grundſteuer iſt durch Geſetz vom 14. Juli 1893 als Staatsſteuer außer Hebung geſetzt und den Gemeinden überlaſſen worden.

Bayern. Definitive Regelung des G. durch Gesetz vom 15. August 1828. Modifikationen durch das Revisionsgesetz vom 19. Mai 1881. Die Steuer beruht auf einem Ertragskataster. Dem Maßstab bildet der aus dem Flächeninhalte und nach der Naturalertragsfähigkeit der Grundstücke ermittelte Ertrag. Der Flächeninhalt wird durch Parzellenvermessung, die natürliche Ertragsfähigkeit durch Bonitierung, d. h. durch Ausmittlung mit Hilfe von Mustergrundstücken gefunden. Die Grundflächen der Gebäude und Hofräume werden mitbesteuert und zwar in der Klasse der besten Grundstücke der betreffenden Ortsflur; dagegen werden Bauplätze und Hausgärten wie andere Grundstücke klassifiziert. Die Bonitätsklassen wurden nach der Größe des ganzen mittleren Körnerertrags abgestuft. Der Ertrag von $^1/_8$ Scheffel Roggen = 1 Guld. rhein. Währung bildete eine Bonitätsklasse bezw. Steuereinheit. Die Steuer ist im wesentlichen Rohertragssteuer, doch wird bei allen Kulturarten nur das Hauptprodukt berücksichtigt und die Aussaat in Abzug gebracht; Schuldzinsen dürfen nicht abgezogen werden. Die Höhe der Grundsteuer wird dadurch bestimmt, daß in dem Finanzgesetz die Zahl der Pfennige bezeichnet wird, welche von der Steuereinheit zu erheben ist (seit 1882: $8^4/_{10}$ Pf. von der Steuereinheit = 4,9 % des katastermäßigen Ertrags). Durchschnittlicher Ertrag der G. in den letzten Jahren 11,5 Mill. Mk. oder 3,03 der gesamten Staatseinnahmen, ca. 37 % der direkten Steuern. Doch verschiebt sich dies Verhältnis infolge der Reformgesetzgebung bei der Kapitalrenten-, Gewerbe- und Einkommensteuer nicht unerheblich, so daß die Grundsteuer nach dem Etat von 1900/1901 nur mehr 30,3 % ausmacht.

Württemberg. Gesetz vom 28. April 1873. Der G. unterliegen alle ertragsfähigen Grundstücke und Realrechte. Befreit sind die Güter der Krondotation, die Staatsgüter, die zu öffentlichem Gebrauche dienenden und zur Besoldung von Beamten gehörenden Liegenschaften. Die Besteuerung erfolgt nach dem Reinertrag. Bei der Feststellung des Ertrags werden Wälder und andere Grundstücke geschieden. Die letzteren werden nach Kulturarten (Äcker, Wiesen, Weinberge, Gärten, Hopfengärten, Wechselfelder und Weiden) in Klassen geteilt und für jede Kulturart und Klasse bestimmte Reinerträge, die „Steueranschläge," pro ha festgestellt. Die Steueranschläge werden nun auf die einzelnen Parzellen angewendet und so deren Steuerkapitale nach Abzug der abzuschätzenden Grundlasten ermittelt. Bei Wäldern wurden die gleichen Grundsätze angewendet; nur waren hier die Entschädigungskommissionen anders zusammengesetzt. Die Grundsteuer war bis Gesetz vom 14. Juni 1887 Repartitionssteuer; durch dieses Ges. ist sie in eine Quotitätssteuer umgewandelt worden, indem 3,9 % des Steueranschlags als Grundsteuer erhoben werden. Ertrag 4 Mill. Mk.

Sachsen. Hier beruht die Grundsteuer und die mit ihr verbundene Gebäudesteuer auf Gesetz vom 9. Sept. 1843 mit den durch Gesetz vom 3. Juli 1878 bedingten Modifikationen. Gegenstand der Grundsteuer sind die Erträgnisse des landwirtschaftlich benutzten Bodens sowie anderer ertragsfähiger Bodenflächen, der Teiche und für Gewerbe bestimmten Gewässer (endlich der Gebäude). Die G. wird vom Reinertrage nach Steuereinheiten (4 Pf. von je 10 Groschen des Reinertrags) erhoben. Zum Zwecke der Feststellung der Steuerobjekte und ihrer Steuereinheiten im Kataster wurden Verzeichnisse (Flurbücher) angelegt, in welche Lage, Figur, Größe, Kulturart, Bonität, Reinertrag eingetragen wurden. Die Zahl

der für ein Grundstück in Ansatz gebrachten Steuereinheiten bleibt unverändert (ausgenommen der Fall des Nachweises wesentlicher Irrtümer, der Grundstückszusammenlegung, der Substanzverlust durch Elementarereignisse, der Trockenlegung von Flußbetten und der Erlangung der Steuerfreiheit). Steuerfrei sind dem Staate gehörige und für öffentliche Zwecke bestimmte Grundstücke, steriler Boden und die nicht ausdrücklich steuerpflichtig erklärten Gewässer. Steuernachlässe (in der Regel im Höchstbetrage einer Jahressteuer) können wegen besonderer unverschuldeter Unglücksfälle gewährt werden. Der Ertrag der Grundsteuer ist übrigens seit einer Reihe von Jahren zur Hälfte den Schulgemeinden überwiesen worden.

Baden. Ges. vom 7. Mai 1858 und (Steuer von Waldungen) vom 23. März 1854. Besteuerung der landwirtschaftlichen Grundstücke auf Grund eines Wertkatasters. Steuerfrei sind sterile Grundstücke, öffentliche Gewässer, Plätze, Bergwerke, verbaute Plätze u. s. w. Einteilung der besteuerten Grundstücke in Klassen in Hauptkulturarten und Feststellung eines eigenen Steuerkapitals nach dem Durchschnitt der Güterpreise von 1828—1847 für je einen Morgen Land jeder Kulturart und -klasse. Außerdem wurde das Steuerkapital der auf den Grundstücken ruhenden Grundlasten (aus dem 18 bis 25 fachen des Jahresbetrages) berechnet. Hiernach wurde die Grundsteuer teils den Grundbesitzern, teils den Empfängern der Grundzinsen auferlegt. Eventuell Schätzung. Im Wege der Evidenzhaltung sind außer Änderungen in den Besitzverhältnissen und an der Substanz der Grundstücke auch Kulturänderungen zu berücksichtigen. Für Verluste durch außerordentliche Ereignisse (Hagelschlag, Wolkenbruch, Überschwemmung u. s. w.) und durch Spezialgesetze von 1892 Nachlässe bewilligt worden. Ähnlich die Veranlagung der Waldungen. Durch ein neues Gesetz vom 9. Aug. 1900 ist eine Neueinschätzung der Grundstücke nach Gemarkungen und Kulturklassen auf Grund der 1895 bis 1899 erzielten durchschnittlichen Kaufpreise, der üblichen Pachtzinse, der Lage und Ertragsfähigkeit der Grundstücke u. s. w. angeordnet.

Österreich. Neu-Katastrierung durch Ges. vom 24. Mai 1869 und vom 17. Juni 1881. Der Betrag der Steuer war hiernach auf 37,5 Mill. Guld. kontingentiert, das Kontingent ist aber 1896 auf 35 Mill. Guld. herabgesetzt worden. Tatsächlich erträgt die Steuer jedoch infolge des durch Ges. vom 25. Okt. 1896 bewilligten Nachlasses von 10 % und anderweitiger Abschreibungen nur 28,7 Mill. Guld. = $3\frac{3}{4}$ % der gesamten Staatseinnahme. Die Steuer soll eine Reinertragssteuer ungefähr nach dem Muster der preußischen von 1861 sein. Auch hier wurden zur Ermittelung des Reinertrags bestimmte Kulturklassen mit in maximo je 8 Bonitätsklassen gebildet. Doch sind die Kulturgattungen anders eingeteilt (Äcker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden, Alpen, Waldungen, stehende Gewässer, Parifikationsland, d. h. nach dem Ertrag benachbarter Flächen abzuschätzendes Land, endlich unproduktives Land). Alle 15 Jahre soll eine Revision des Katasters stattfinden. Doch bestimmt die nach Gesetz vom 12. Juli 1896 angeordnete Revision nicht eine individuelle Steuereinschätzung aller Parzellen, sondern nur eine auf allgemeinen Erhebungen beruhende Behebung der zu Tage getretenen Ungleichmäßigkeiten in der Grundsteuerveranlagung. Außerdem sind ähnlich wie in Baden auch Steuernachlässe bei Ertragsminderungen durch Elementarereignisse für zulässig erklärt worden.

Frankreich. Definitive Regelung durch Ges. vom 23. Nov. 1798. Herstellung des Katasters nach Ges. vom 15. Sept. 1807. Besteuerung nach dem jährlichen Reinertrag (d. h. nach dem, was dem Besitzer nach Abzug der Kosten für Bebauung, Aussaat, Ernte und Instandhaltung vom Bruttoertrag übrig bleibt). Die Steuer ist eine Repartitionssteuer, deren Kontingent alljährlich vom gesetzgebenden Körper auszuschreiben ist (letzte Regulierung durch Ges. vom 8. Aug. 1890). Die Austeilung des Kontingents auf die Departements geschieht jedoch vielfach nicht auf Grund des Katasters, sondern nach ganz allgemeinen Schätzungen ihrer Leistungsfähigkeit, so daß bald diese bald jene Departements begünstigt werden. Der Kataster ist ein bloßes Hilfsmittel für die Repartition der Kontingente der Departements innerhalb derselben. Ertrag der G. 92,83 Mill. Frcs. = 2,7 % der gesamten Staatseinnahmen.

Großbritannien hat gegenwärtig keine eigentliche Grundsteuer. Die Besteuerung des Bodenertrags erfolgt hier ausschließlich im Wege der Einkommensteuer Schedula A und B (s. unter Allgemeine Einkommensteuer). Es finden sich nur noch Reste der alten land-tax (s. oben S. 118 u. 126), die eine ablösbare Reallast darstellt. In Italien noch keine einheitliche Regelung, sondern provinziell verschiedene Grundsteuersysteme. Ertrag 1898: 106,7 Mill. Mk.

Literatur. — Außer der zu § 116 citierten Literatur s. noch: Hoffmann, Die Zulässigkeit einer landwirtschaftlichen Gewerbesteuer neben der Grundsteuer, in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1854. Kries, Vorschläge zur Regulierung der Grundsteuer in Preußen, Potsdam 1855. Mascher, Grundsteuerregulierung in Preußen, Potsdam 1862. Gneist, Das englische Grundsteuersystem, Berlin 1859. Bocke, Über Besteuerung der Landwirtschaft, in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1873—74. K. W. Riecke, Die neuen württembergischen Steuerkataster, im Finanzarchiv V 320. H. Howard, Wie hat sich der Landwirt zur progressiven Einkommensteuer zu verhalten? Leipzig 1889. — C. Coffinières, Études sur le budget et spécialement sur l'impôt foncier, Paris 1848. V. Noizet, Du catastre et de la délimination des héritages, Paris 1863. — L. Tegas, Sulla perequazione fondiaria, Pinarolo 1875. G. Sonnino, Il catastro e la perequazione dell' imposta fondaria, Florenz 1875. A. Messedaglia, Relazione sul Titolo I del Progretto di legge sul riordamento dell imposta fondiaria, Rom 1884. — Ricca-Salerno, Die neue Regelung der Grundsteuer und die Steuerreform in Italien, im Finanzarchiv 1885. J. v. Keußler, Reform der Grundsteuer in Rußland vom Jahre 1877, im Finanzarchiv II, 217. Derselbe, Erhöhung der Grundsteuer und Steuer von städtischen Liegenschaften, ebenda VI, 331. — S. bes. v. Philippovich, Art. Grundsteuer im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, und v. Lesigang, Artikel Grundsteuer im Handwörterbuch der Staatswissensch. — Über die Waldsteuer als besondere Form der Grundsteuer s.: K. Papius, Die Grundsteuer von der Holzwirtschaft, Frankfurt a. M. 1842. Biersack, Die Grundsätze der Waldwertberechnung und der Veranschlagung der Waldungen behufs ihrer Besteuerung Suppl. zu Heyers allgem. Forst- und Jagdzeitung Bd. 2, H. 1, Frankfurt a. M. 1859/60. J. Albert, Lehrbuch der Forstgrundsteuerermittelung, Wien 1866.

3. Die Gebäudesteuer.
(Haus- oder Häusersteuer.)

§ 123. — Die Gebäudesteuer ist eine Steuer des Eigentümers bezw. des dauernden Nutznießers von dem Ertrage seines Gebäudes.

Ihre wirtſchaftliche Quelle liegt in dem Ertrag der Gebäude. Will man dieſen feſtſtellen, ſo muß man dieſe zunächſt auf ihre Beſtimmung prüfen. Danach unterſcheidet man

1) die landwirtſchaftlichen Gebäude, d. h. jene, welche zur Wohnung der Landleute, als Stall für die Tiere, als Aufbewahrungs- und Bearbeitungsräume für die landwirtſchaftlichen Produkte dienen;

2) die gewerblichen Gebäude, welche für den Betrieb von gewerblichen und Handelsunternehmungen erforderlich ſind;

3) die bürgerlichen Wohngebäude, welche lediglich zur Vermietung, beziehungsweiſe zum Selbſtbewohnen beſtimmt ſind.

Berückſichtigt man dieſe Zwecke, ſo wird ſogleich klar, daß von einem Ertrage der Gebäude ſelbſt als ſolcher und alſo auch von einer Gebäudeertragsſteuer eigentlich erſt dann und da geſprochen werden kann, wenn und wo die Häuſer für ſich als Kapital zur Rentengewinnung benützt werden, wo das Erbauen von Miethäuſern und das Vermieten von Wohnungen ein rentables Geſchäft wird. Wo das Gebäude nur Hilfsmittel zum Erwerbe iſt, da kann von einem ſelbſtändigen Ertrag desſelben ſtreng genommen nicht geſprochen werden; denn ſeine Wirkung bei Erzielung des Ertrags tritt nicht beſonders hervor, vermiſcht ſich vielmehr mit dem allgemeinen Ergebnis der mit den Gebäuden verbundenen Erwerbsgeſchäfte. Demnach können eigentlich Gebäude, welche der Landwirtſchaft oder einem Gewerbebetrieb dienen, nicht Gegenſtand einer beſonderen Gebäudeſteuer ſein, ſondern nur bei der Beſteuerung der betreffenden Produktionszweige herangezogen werden.

Gründe der Zweckmäßigkeit aber haben die Steuergeſetzgebung veranlaßt, zumeiſt von einer ſolchen Scheidung abzuſehen, vielmehr mit der Gebäudeſteuer die Gebäude aller Art zu treffen. In der Tat muß eine Ausſcheidung der reinen Wohngebäude oder Gebäudeteile zu Steuerzwecken auf erhebliche Schwierigkeiten ſtoßen; denn in nicht ſeltenen Fällen wird nicht nur dasſelbe Gebäude, ſondern auch derſelbe Raum ſowohl zu Wohn- wie zu gewerblichen Zwecken benutzt (Landwirtſchaft, Hausinduſtrie, Kleingewerbe). Das Bedenkliche der Beſteuerung der Gebäude ſchlechthin wird in der Regel dadurch gemildert, daß Gebäude, die nicht ausſchließlich zum Wohnen und Vermieten beſtimmt ſind, der Gebäudeſteuer mit geringeren Sätzen unterworfen werden.

Nun sind aber viele Häuser nicht oder nicht ganz vermietet, sondern werden von den Eigentümern selbst ganz oder teilweise bewohnt und es kann sich die Frage erheben, ob in diesen Fällen der Selbstbewohnung auch eine Steuer erhoben werden kann. Allerdings gibt hier das Haus oder die Wohnung keinen sichtbaren Ertrag, aber an Stelle der von einem Dritten bezogenen Mietrente tritt die gleichsam an sich selbst bezahlte des Eigentümers. Eine Befreiung von der Steuer wäre eine offenbare Ungerechtigkeit gegenüber dem, der sein Haus vermietet hat und nach dessen Ertrag besteuert wird. Die Begründung für die Steuer liegt hier in dem Genusse der Wohnung, die das Äquivalent der Vermietung darstellt.

Neben der Gebäudesteuer wird vereinzelt auch noch eine Grundsteuer von dem überbauten Flächenraum erhoben; allein da der überbaute Grund keinen selbständigen Ertrag mehr liefert, so kann die Grundsteuer eigentlich nur auf die an das Haus sich anschließenden Hof- und Gartenräume angewendet werden.

§ 124. — Der der Besteuerung zu Grunde zu legende Ertrag der Gebäude kann nun auf verschiedene Weise festgestellt werden. Und zwar hat man sich in der Praxis der folgenden Methoden bedient. Die Besteuerung erfolgt entweder auf Grund der Ermittelung der Mietrente, die der Eigentümer während eines bestimmten Zeitraumes aus den Gebäuden tatsächlich bezogen hat, bezw. nach den örtlichen Verhältnissen hätte beziehen können (Mietertragssteuer); oder nach dem Flächenraum der Baulichkeit, eventuell auch des dazu gehörigen Hofraumes unter Zugrundelegung der höchsten Bonitätsklasse der betreffenden Ortsflur (Arealsteuer); oder durch Einschätzung in gesetzlich festgestellte Steuerstufen nach Maßgabe der Zahl und Größe der Wohnräume, der Bauart und Beschaffenheit der Gebäude, eventuell unter Berücksichtigung der dazu gehörigen Grundstücke (Hausklassensteuer); oder durch Ermittelung des Kapitalwertes der Gebäude unter Berücksichtigung der Lage, des Umfanges, der Nutzbarkeit, der inneren baulichen Einrichtung sowie sonstiger, auf den Verkehrswert einwirkender Verhältnisse (Gebäudewertsteuer); endlich durch Zugrundelegung der Zahl der Türen und Fenster unter Berücksichtigung der Größe des Ortes und der Zahl der Stockwerke (Tür- und Fenstersteuer).

Nun ist sofort klar, daß da, wo wirkliche Mietpreise bezahlt werden, bezw. wo so viele Wohnungen vermietet sind, daß von diesen aus unschwer auf die eventuelle Mietrente der selbstbewohnten geschlossen werden kann, also in den Städten, diese die einzig geeignete Bemessungsgrundlage bilden. Der Eigentümer wird verpflichtet, seine in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich bezogene Mietrente zu fatieren. Im allgemeinen wird die Fassion hier richtige Resultate ergeben, da diese leicht durch Erhebungen bei den Mietern kontrolliert werden kann. Die amtliche Einschätzung wird nur da Platz zu greifen haben, wo es sich um Gebäude und Gebäudeteile handelt, welche von dem Eigentümer selbst benutzt werden.

§ 125. — Diese beste Bemessungsgrundlage ist aber, wie gesagt, nur in den Städten anwendbar und es erhebt sich die Frage, welche andere in Orten, die keine größere Zahl von Vermietungen aufweisen, an ihre Stelle treten soll. Natürlich ist es immer mißlich, dasselbe Steuerobjekt nach verschiedenen Methoden, in der Stadt nach den Mietzinsen, auf dem Lande nach anderen Maßstäben, besteuern zu müssen; denn es liegt die Gefahr nahe, ja ist gar nicht zu vermeiden, daß durch die Anwendung verschiedener Methoden, die Verhältnismäßigkeit der Steuer leidet. Wo die Besteuerung als *Gebäudewertsteuer*, also nach *Häuserpreisen* gleichmäßig für das ganze Land durchgeführt wird, ist zwar diese Schwierigkeit vermieden, allein es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Steuerreform nicht so fast den Charakter einer Ertragssteuer als den einer partiellen Vermögenssteuer aufweist. Jedenfalls bilden in den Städten die Mietzinse eine viel bessere Bemessungsgrundlage, wie die Kaufpreise; auf dem Lande, wo das Haus rücksichtlich des Preises vielfach nur als Zubehör der Grundstücke erscheint, ist der Gebäudewert überhaupt kaum richtig zu bemessen. Es wird deshalb die Verwendung verschiedener Methoden trotz Anerkennung ihrer Mängel noch die besten Resultate ergeben.

Die einfachste aber roheste Art, die auf dem platten Lande und in kleineren Orten gelegenen Gebäude zu besteuern, besteht in der *Arealsteuer*, also in der Bemessung der Steuer nach der überbauten Fläche bezw. dem dazu gehörigen Hofraum unter Zugrundelegung der höchsten Bonitätsklasse der betreffenden Ortsflur. Nicht

ganz so roh ist die Steuer nach der Größe des zu dem Hause gehörigen Grundbesitzes und der wirtschaftlichen Lage oder den Einkommensverhältnissen des Eigentümers. Beide Methoden sind wenig befriedigend. In dem einen Falle ist die Gebäudesteuer eigentlich nur eine Gebäudegrundsteuer, in dem zweiten ein Zuschlag zur Grund- oder Einkommensteuer, der tatsächlich als Besteuerung des unbeweglichen Vermögens erscheint. Hier wie dort sind Willkürlichkeiten nicht zu vermeiden und wird von vornherein auf den Versuch verzichtet, eine eigentliche Gebäudesteuer zu erheben.

Feiner in der Durchführung, aber nicht minder willkürlich ist die Bemessung der Steuer nach der Zahl der Türen und Fenster. Selbst wenn die Größe des Ortes, die Zahl der Stockwerke und andere differenzierende Momente berücksichtigt werden, bleibt sie noch so schablonenhaft, daß die schwersten Ungleichheiten entstehen müssen. Auch sind Streitigkeiten über die Begriffe Fenster und Türe unvermeidlich und liegt die Gefahr nahe, daß die Steuer zu einer die Zahl der Öffnungen beschränkenden, also ungesunden Bauart Veranlassung gebe. Sie ist übrigens da, wo sie vorkommt, keine reine Ertragssteuer, sondern ein Mittelding zwischen Ertrags- und Aufwandsteuer.

Am besten entspricht als Ergänzung der Mietsteuer die Hausklassensteuer, die sich in der Hauptsache nach der Zahl der Wohnräume richtet; denn die Zahl der Wohnräume steht in engem Zusammenhange mit der Größe des Erträgnisses und mit den Vorteilen, welche die Benützung des eigenen Hauses dem Eigentümer gewährt. Dagegen spricht allerdings, daß auch der Begriff des Wohnraumes bestritten sein kann und daß es zur Bestimmung des Ertragswertes einer Wohnung beziehungsweise eines Gebäudes nicht allein auf die Zahl, sondern auch auf die Größe und Beschaffenheit u. s. w. der Wohnräume und die Lage der Gebäude ankommt.

§ 126. — Eine weitere Frage bezüglich der Gebäudesteuer, die namentlich bei der Hauszinssteuer von Bedeutung ist, ist die nach dem Abzug der Unterhaltungs- und überhaupt der Gestehungskosten (Abnützungs- und Reparaturkosten, Versicherungsbeiträge) von dem rohen Ertrag. Daß diese in Abzug zu bringen sind und auch annähernd berechnet werden können, ist nicht zweifelhaft. Allerdings ist nicht immer leicht festzustellen, ob und wieviel von den Unter-

haltungskosten u. s. w. auf die Mieter übergewälzt werden. Daß bei der Feststellung des steuerbaren Ertrages bei allen Veranlagungsarten auch die Schuldzinsen vom Ertrag abgezogen werden sollten, ist ebenso sicher, wie daß diese Forderung bei den meisten Formen der Gebäudebesteuerung nicht durchführbar ist. Denn die Hypothek ist bei ländlichen und gewerblichen Gebäuden in der Regel oder vielfach nicht nur auf die nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäudeteile, sondern auch auf die mit den Gebäuden verbundenen Grundstücke erstreckt. Mit wenigen Ausnahmen sieht denn auch die Gesetzgebung von einer Berücksichtigung der Unterhaltungskosten sowie der Schuldzinsen bei der Gebäudesteuer ab, wodurch freilich schwere Ungleichheiten gegenüber denjenigen Steuerpflichtigen entstehen, welche nach dem Reinertrag besteuert werden.

Preußen. Eine allgemeine Gebäudesteuer wurde erst durch Ges. vom 21. Mai 1861 zugleich mit einer Reform der Grundsteuer eingeführt und trat an Stelle der verschiedenen, bis dahin von den Gebäuden erhobenen Steuern.

Nach diesem Gesetz unterliegen der Steuer die Gebäude und dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Befreit von derselben sind Gebäude, welche öffentlichen Zwecken dienen, einschließlich der Gebäude für den öffentlichen Unterricht, der Kirchen u. dergl., der Diensthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, Pfarrgeistlichen, Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Gebäude, welche sich im Besitze der Mitglieder des königlichen Hauses oder eines der beiden hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitze des Staates befindlichen Gütern gehören; die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen gehörigen Gebäude; endlich diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Baumaterialen und Rohstoffen sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetrieb bestimmte Zugvieh dienen. Neuerbaute Gebäude sind erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahr, in welchem sie bewohnbar bezw. benutzbar geworden sind, zur Steuer heranzuziehen; ebenso sollen Steuererhöhungen infolge von Verbesserungen der Gebäude erst nach dem gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Die Veranlagung erfolgt derart, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswertes in eine der in dem Tarife bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird. Die Steuer beträgt für Wohngebäude 4% des Nutzungswertes, für Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich Fabriken, Manufakturgebäude, Brauereien, Brennereien, Hammerwerke, Mühlen ꝛc. 2% des Nutzungswertes. Der Nutzungswert der Gebäude wird in Städten und in denjenigen ländlichen Ortschaften, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, nach dem mittleren jährlichen Mietpreise der letzten 10 Jahre ab-

gemessen. Diese werden nach den Angaben der Gebäudebesitzer, nach Auskunft der Ortsvorstände oder der Mitglieder der Veranlagungskommission, beim Mangel dieser Hilfsmittel aber durch Schätzung festgestellt. In ländlichen Ortschaften in denen aus wirklichen Mietpreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswertes der Gebäude nicht gewonnen werden kann, sind neben der Größe Bauart und Beschaffenheit der Gebäude sowie der Hofräume und Hausgärten auch die Gesamtverhältnisse der dazu gehörigen Grundstücke zu berücksichtigen. Da Wohngebäude mit 4%, Gebäude zu gewerblichen Zwecken aber mit 2% des Nutzungswertes zu besteuern sind, viele Gebäude aber sowohl zum Wohnen wie zum Gewerbebetrieb dienen, so ist nach den allgemeinen Veranlagungsgrundsätzen für die Gebäudesteuer vom 4. Mai 1867 dieser doppelte Zweck bei der Einschätzung zu beachten. Für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter Leitung der Bezirksregierung durch Kommissionen unter dem Vorsitz besonderer Ausführungskommissarien. Die Mitglieder, deren Zahl von der Bezirksregierung bestimmt wird, werden von der kreisständischen Versammlung und für Städte, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Um die Steuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß der Eigentümer wechselt, daß bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt, daß Gebäude durch Änderung ihrer Bestimmung in anderem Maße steuerpflichtig werden, daß Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, daß Gebäude durch Änderung ihrer Substanz, namentlich durch Vergrößerung oder Verkleinerung, an Nutzungswert gewinnen oder verlieren. Die Steuerveranlagung wird alle 15 Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die in dem Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen, und es mag bemerkt werden, daß seit Ablauf der ersten 15jährigen Periode von 1865—1879, nach welcher gesetzlich eine Revision der Veranlagung eintreten mußte, sich der Ertrag von ca. 21 auf 30,8 Millionen Mark im Jahre 1889 erhöht hatte. Durch Ges. vom 14. Juli 1893 ist der Ertrag der Gebäudesteuer den Gemeinden überwiesen worden.

Bayern. Ges. vom 15. August 1828, revidiert durch Ges. vom 19. Mai 1881. Durch die Gebäudesteuer soll „die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande" getroffen werden. Der Maßstab der Steuer ist die Mietertragsfähigkeit der Gebäude, welche da, wo in wirklichen Mietbeständen noch Anhaltspunkte vorliegen, durch kontrollierte Erhebung der jährlichen Mietzinse vermieteter Häuser oder Hausteile und eine an Mustern abgleichende Mieteneinschätzung unvermieteter Häuser und Hausteile gefunden wird, da hingegen, wo in wirklichen Mietbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalt der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze berechnet; jedoch ist der steuerbare Mindestertrag ebenso wie der niedrigste Ertrag der eigentlichen Haussteuer auf 15 Mk. fest-

geſetzt. Die erſtere Art der Verſteuerung heißt Miethausſteuer, die zweite Arealhausſteuer. In die letztere Kategorie ſollen insbeſondere jene Gebäude gerechnet werden, welche dem Betriebe der Landwirtſchaft gewidmet ſind, dann die Schlöſſer und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande. Die früher ausgedehnten Befreiungen für Neubauten ſind ſeit der Reviſion vom 19. Mai 1881 weſentlich eingeſchränkt worden, indem die Steuerpflicht für neu aufgeführte Gebäude nunmehr ſchon nach Ablauf des dem Jahre, in welchem der Neubau vollendet wurde, folgenden Kalenderjahres beginnt. Die ſtändigen Befreiungen ſind ähnlich wie in Preußen geordnet. In Orten, welche bisher die Arealhausſteuer hatten, kann die Miethausſteuer und umgekehrt eingeführt werden, wenn die Verhältniſſe, unter denen die Miet- oder Arealſteuer eingeführt worden iſt, ſich ſo weſentlich verändert haben, daß eine Umwandlung angezeigt erſcheint. Durch das Finanzgeſetz wird beſtimmt, wie viel Pfennige oder Bruchteile von ſolchen von der Mark zur Erhebung gelangen (ſeit 1882 $3\,^{85}/_{100}$ Pfennige).

Württemberg. Hier wurde die Gebäudeſteuer durch Geſ. vom 15. Juli 1821 von der Grund- und Gewerbeſteuer getrennt und grundlegend geordnet. Dazu Geſ. vom 28. April 1873 und 6. und 14. Juni 1887. Der Gebäudeſteuer unterliegen alle im Lande vorhandenen Gebäude, einſchließlich ihrer Grundflächen und Hofraiten und der für ſich beſtehenden Keller. Die ſtändigen Befreiungen ſind ähnlich geregelt wie in Preußen und Bayern. Die Gebäudeſteuer beruht auf dem Syſtem der Wertkataſtrierung, d. h. den Maßſtab für die Beſteuerung bildet der durch Schätzung zu ermittelnde volle Kapitalwert, alſo derjenige Wert, um welchen ein Gebäude ſamt Grundfläche und Hofraite nach ſeiner Lage, Nutzbarkeit, ſeinem Umfang, Bauzuſtand, nach den übrigen auf den Wert einwirkenden Verhältniſſen zur Zeit der Gebäudekataſtrierung von dem Beſitzer abgegeben und einen Käufer finden würde. Zur Vornahme des Einſchätzungsgeſchäftes in den einzelnen Oberamtsbezirken und Steuerdiſtrikten ſind Bezirksſchätzungskommiſſionen beſtellt. Eine vollſtändige oder teilweiſe Abſchreibung des Steuerkapitals muß erfolgen, wenn ein Gebäude oder Gebäudeteil ganz oder teilweiſe niedergeriſſen, zu Grunde gegangen oder ſonſt zur Benutzung untauglich geworden iſt, ferner wenn Gebäude eine Wertminderung durch bauliche Veränderung erfahren haben, oder wenn ſie einer die Steuerfreiheit begründenden Beſtimmung zugeführt worden ſind. Ebenſo wenn analoge Änderungen an der Hofraite vorgegangen ſind. Dagegen hat eine Vermehrung des Steuerkapitals einzutreten, wenn ein Gebäude neu aufgerichtet oder in die Höhe oder dem Flächenraum noch vergrößert worden iſt, wenn es infolge baulicher Änderung eine Werterhöhung erfahren hat, wenn bisher ſteuerfreie Gebäude oder Gebäudeteile infolge anderer Beſtimmung die Steuerfreiheit verlieren, wenn bisher unbrauchbar geweſene Gebäude ganz oder teilweiſe nutzbar geworden ſind, auch wenn die Hofraite vergrößert worden iſt. Endlich hat eine Berichtigung des Steuerkapitals dann einzutreten, wenn infolge von äußeren Verhältniſſen, welche ſeit der neuen Einſchätzung der Gebäude eingetreten ſind, in einem Steuerdiſtrikt der Wert ſämtlicher Gebäude oder eines Teils derſelben um wenigſtens 20 % dauernd erhöht oder vermindert worden iſt. Seit Geſ. vom 6. Juni 1887 iſt als ſteuerbare Rente der Satz von 3 % des Steuerkapitalwertes der Gebäude beſtimmt; der Steuerfuß beträgt 3,9 % der Rente.

Sachsen. Nach den früheren Steuergesetzen vom 30. Oktober 1834 und 9. September 1843 waren in Sachsen steuerpflichtig alle Gebäude; die Veranlagung erfolgte teils nach dem Mietzinse, teils nach der Grundfläche. Mit der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer im Jahre 1878 hat die Gebäudesteuer in Sachsen als selbständige Steuer zu bestehen aufgehört und wird der Ertrag der Gebäude lediglich nach den für die Besteuerung der Einkommen überhaupt gültigen Vorschriften besteuert. § 17 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 scheidet vier Hauptquellen für die Einschätzung des Einkommens und nennt als deren erste: Verpachtung von Grundstücken, Vermietung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken.

Baden. Die Gebäudesteuer beruht auf der Ordnung vom 18. September 1810 und dem Ges. vom 26. Mai 1866. Der Steuer sind alle Gebäude ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung nebst Hofraiten und bewohnbaren Gartenhäusern unterworfen. Ausgenommen sind neben den öffentlichen Zwecken u. s. w. dienenden Gebäuden nur die Pflanzenhäuser in Gärten und Weinbergen, die zum Bergbau dienenden Betriebsgebäude und Vorratshäuser, die schlechthin unbrauchbaren Gebäude und Gebäudeteile. Den Maßstab der Besteuerung bildet der reine Ertrag, bestimmt nach dem mittleren Wert, welcher als Steuerkapital, benutzt wird. Dieser Wert wird zu ermitteln gesucht aus den tatsächlichen Kaufpreisen, wenn nötig unter Heranziehung einwandsfreier Übernahmspreise in Erbfällen einer bestimmten Periode, und zwar liegen der Besteuerung nunmehr die Ergebnisse der Katastrierung der Gebäude nach dem mittleren Kaufwerte aus der Periode 1853 bis mit 1862 zu Grunde. Lasten werden kapitalisiert und abgezogen, jedoch so, daß zwar die Hausbesitzer das volle Wertkapital versteuern, aber die von den Berechtigten erhobenen Gefällsteuern unter die Verpflichteten verteilt werden. Nun ist die unmittelbare Ermittelung der Kapitalwerte und damit der Steuerwerte aus naheliegenden Gründen nur für einen Teil der Häuser möglich; deshalb muß für die große Masse der Steuerwert auf dem Wege einer angleichenden Schätzung an die als Musterhäuser aufgestellten Gebäude festgestellt werden. Dieses Verfahren hat namentlich bei isolierten Gebäuden auf dem Lande zu erfolgen, wobei insbesondere für Schlösser nicht der Bauwert, sondern der Verkehrswert, den sie als einfache Häuser haben würden, in Betracht zu ziehen ist. Steuerpflichtig ist der Eigentümer, eventuell der Nutznießer ohne Rücksicht auf den mit dem Mieter allenfalls bestehenden Vertrag. Eine Änderung der Steuerkapitalien tritt ein bei entdeckten Fehlern, eine gänzliche oder teilweise Abschreibung beim gänzlichen oder teilweisen Niederreißen von Gebäuden, Verkleinerung der Hofraite u. s. w., die Bildung neuer bezw. höherer Steuerkapitalien bei Errichtung neuer Gebäude, bei baulicher Umwandlung derselben, Vergrößerung der Hofraite. Wenn durch äußere Verhältnisse seit der Einschätzung in einem Steuerdistrikt der Wert sämtlicher Gebäude oder eines Teiles derselben bleibend um 20% erhöht oder vermindert worden ist, hat eine Berichtigung einzutreten. Obwohl nun seit 1877, in welchem Jahre zum erstenmal die Neukatastrierung der Gebäude der Erhebung zu Grunde lag, eine wesentliche Steigerung der Gebäudesteuerkapitalien eintrat, wurde der Steuerertrag doch nicht erhöht, sondern einer den Ständen gegebenen Zusage gemäß

der Steuerfuß um soviel erniedrigt, daß der Steuerertrag der gleiche blieb. Früher wurden 44 Pf. von 100 Mark Steuerkapital erhoben, seit 1879 nur noch 28 Pf. Neueinschätzung angeordnet durch Gesetz vom 9. August 1900.

Österreich. Die heutige österreichische Gebäudesteuer beruht auf Ges. vom 9. Februar 1882, vom 1. und 6. Juni 1890 und 9. Februar 1892. Sie ist verschieden bemessen je nach den Eigenschaften des steuerpflichtigen Objekts. Steuerfrei sind die Gebäude für öffentliche Zwecke und dergleichen, dann Hütten, Buden und Kramladen von nur vorübergehender Bestimmung, dann Alpenhütten und Weingartenhäuser, sofern sie nur zeitweise für das Wirtschaftspersonal des Grundbesitzers dienen. Im übrigen zerfällt sie in eine Hauszinssteuer, die sich auf den Vermietungsvertrag gründet, und in eine Hausklassensteuer, welche Wohngebäude ohne Zinsertrag besteuern will. Die Zinssteuer, welche überall da Platz greift, wo wenigstens die Hälfte aller Wohnungen vermietet ist, besteuert alle Gebäude und Gebäudebestandteile, die Klassensteuer dagegen nur die eigentlichen Wohngebäude. Bei der Hauszinssteuer ist das Steuerobjekt der Zinsertrag, sei es der wirkliche oder der durch Vergleichung gewonnene mögliche. Dabei dürfen Garten- und Möbelzinse, Beleuchtungs- und Wasserleitungsbeiträge, Entschädigungen für Bedienung und dergleichen, außerdem noch 15 resp. 20% zur Bestreitung der Erhaltungs- und Amortisationskosten in Abzug gebracht werden. Der Rest bildet den sogenannten reinen steuerbaren Zinsertrag, von welchem die Steuer mit 26 2/3 bezw. 20% bemessen wird. Die Grundlage der Besteuerung bilden in erster Linie die Fassionen, dann die Vernehmung, eventuell die kommissarische Schätzung. Die Hausklassensteuer richtet sich nach der Zahl der in den Gebäuden enthaltenen Wohnräume, so daß z. B. 40—36 Wohnungsbestandteile mit 220 Gulden Steuer in der ersten Klasse stehen, 35—30 mit 180 Gulden in der zweiten, während lediglich 1 Wohnraum in der 16. Klasse 1 Gulden 50 Kreuzer bis 75 Kreuzer zahlt. Bei der Klassifizierung der Wohnhäuser ist hauptsächlich die Frage zu beantworten, welche Häuser als Wohnhäuser, welche Räume als Wohnräume anzusehen sind. Das Gesetz erklärt alle jene Gebäude als Wohngebäude, welche solche Bestandteile in sich fassen, die als Wohnungen wirklich benutzt werden oder zu dieser Benutzung bestimmt sind, und als Wohnräume bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche oder in welcher, und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benutzt werden. Als Wohnungsbestandteile sind nicht anzusehen Küchen, Keller, Böden, Stallungen, Scheunen und dergleichen, Schulzimmer, Werkstätten, Amtszimmer. Bei Häusern, welche ursprünglich nach der Zahl ihrer Wohnräume in eine Tarifklasse eingereiht wurden, bleibt dieselbe Hausklassensteuer so lange in Geltung, als nicht eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Umfanges des Hauses und zugleich eine Vermehrung oder Verminderung der Wohnräume stattfindet. Nach Ges. vom 1. Juni 1890 sind dem Verkehr entrückte Gebäude (Schlösser, Wirtshäuser) ohne nennenswerten Ertrag mit der Hauszinssteuer für die vermieteten und mit der Hausklassensteuer für die nicht vermieteten Wohnräume zu veranlagen. Bei der Hausklassensteuer unterworfenen Gebäuden, welche nicht mehr als 9 Wohnräume enthalten und ein Jahr hindurch ohne Unterbrechung vollständig unbenutzt geblieben sind, kann die Hausklassensteuer unter gewissen Bedingungen abgeschrieben werden. Lasten

des Gebäudes wie die Zinsen von Passivkapitalien gewähren keinen Anspruch auf Verminderung der Steuer, dagegen ist dem Hausbesitzer das freilich, wie es scheint, illusorische Recht eingeräumt, dem Gläubiger bei Bezahlung der Zinsen von Passivkapitalien 5 % in Abzug zu bringen. Zeitliche Befreiungen finden bei Neubauten, Umbauten, Zu- oder Aufbauten statt und zwar unter Umständen bis auf 12 Jahre. Nach Ges. vom 9. Februar 1892 sollen Arbeiterwohnungen, welche entweder von Gemeinden und gemeinnützigen Vereinen oder von aus Arbeitern gebildeten Genossenschaften für ihre Mitglieder oder endlich von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichtet werden, auf die Dauer von 24 Jahren vom Zeitpunkt der Vollendung des Gebäudes an von der Gebäudesteuer befreit sein, sofern die einzelnen Wohnräume den Anforderungen des Gesetzes auf Größe 2c. entsprechen und der jährliche Mietzins einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Das Gesetz soll auch nur in jenen Ländern und Königreichen in Kraft treten, in welchen den bezeichneten Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen sowie eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge für die Dauer der staatlichen Steuerbefreiung gewährt wird. Tatsächlich haben alle Kronländer mit Ausnahme Dalmatiens entsprechende Gesetze erlassen. Ein neues Gesetz vom 8. Juli 1902 dehnt die 24jährige Steuerfreiheit unter gewissen Bedingungen auch auf die der Hausklassensteuer unterliegenden Gebäude aus und gewährt den mit der Erbauung und Vermietung von Arbeiterhäusern statutenmäßig sich befassenden Gesellschaften Vergünstigungen rücksichtlich der Erwerbssteuer. Sein Inkrafttreten in den einzelnen Landesteilen ist an analoge Bedingungen wie jenes des Gesetzes von 1892 geknüpft.

England. Die englische Haussteuer (inhabited houses tax) hat den gemischten Charakter einer Hausertrags- und einer Wohnungssteuer. Sie ist bei geteilt vermieteten Häusern vom Eigentümer, sonst vom Bewohner bezw. Mieter zu entrichten. Steuerfrei sind alle Wohnhäuser mit weniger als 20 Pfd. Sterl. Jahresertrag, leerstehende Häuser, Hospitäler, Armenschulen und technische Anstalten, die Häuser der königlichen Familie und unter bestimmten Voraussetzungen auch größere Arbeiterhäuser. Der normale Steuerfuß der eigentlichen Wohnhäuser beträgt 9 d. vom Pfd. Sterl. = 3,75 %; von Wohnhäusern, welche zugleich für gewerbliche Zwecke verschiedener Art dienen, 6 d. vom Pfd. Sterl, = 2,50 % des geschätzten Ertrags. Tatsächlich unterliegt der Steuer, da Häuser unter 20 Pfd. Sterl. steuerfrei sind, nur der fünfte Teil aller Gebäude, so daß die britische Häusersteuer im ganzen wohl als ein Zuschlag zur direkten Besteuerung der besser situierten Klassen angesehen werden kann. In neuester Zeit haben weitere Ermäßigungen aus sozialen Gesichtspunkten stattgefunden. So wurde 1890 der Steuerfuß für Häuser von niedrigerem Mietwert herabgesetzt, nämlich von 6 und 9 d. auf 2 und 4 bei Mietwert von 20 bis 40 Pfd. Sterl. und auf 4 und 6 d. vom Pfd. Sterl. bei Mietwert von 40 bis 60 Pfd. Sterl., wodurch ein Steuerausfall von 5—600 000 Pfd. Sterl. zu Gunsten von 800 000 Steuerpflichtigen eintrat. Trotzdem ist der Ertrag der Gebäudesteuer teils infolge der Bevölkerungszunahme, noch mehr aber infolge der Anhäufung der Bevölkerung in den Städten und der industriellen Entwicklung in stetem Steigen begriffen. Er stellte sich 1893 auf 1,412 Millionen Pfd. Sterl. und beträgt nach dem Voranschlag von 1900: 1,699 Millionen Pfd. Sterl.

Frankreich. Die französische Gebäudesteuer ist doppelter Art, teils Gebäudegrundsteuer, teils Tür- und Fenstersteuer. Die Gebäudegrundsteuer wurde durch Ges. vom 8. August 1890 von der allgemeinen Grundsteuer getrennt; sie beruht auf einem ausgedehnten, alle 10 Jahre zu revidierenden Kataster; sie ist Quotitätssteuer im Gegensatz zur eigentlichen Grundsteuer, welche Repartitionssteuer geblieben ist, ihr Steuerfuß wird durch das Finanzgesetz bestimmt. Ihre Bemessungsgrundlage bildet der Mietwert der Gebäude unter Abzug von $^1/_4$ des Wertes bei gewöhnlichen Gebäuden, $^1/_3$ bei Fabriken für Abnutzung, Unterhaltungs- und Reparaturlasten. Neubauten sind erst vom dritten Jahre nach der Vollendung an steuerpflichtig. Ertrag 1898: 82,0 Mill. Frcs. Die Tür- und Fenstersteuer, ein Mittelding zwischen Ertrags- und Aufwandsteuer, hat ihren Namen davon, daß sie nach der Zahl der Türen und Fenster, welche nach den Straßen, Höfen und Gärten hinausgehen, bemessen wird. Sie beruht in der Hauptsache noch auf dem Ges. vom 24. November 1798 mit Modifikationen durch Gesetze vom 3. Mai 1802, 26. März 1831 und 21. April 1832. Steuerfrei sind Türen und Fenster von Scheunen, Schäfereien, Ställen, Speichern, Kellern, sodann die Dachluftlöcher, Öffnungen in nicht zur Wohnung dienenden Räumen. Die Besteuerung geschieht nach einem Klassentarif, welcher mit der Größe des Wohnortes, mit der Größe des Hauses und der Art der Öffnungen wächst. Das Schablonenhafte und Unzulängliche dieser Klassifizierung hat Veranlassung gegeben, der Stadt Paris (Ges. vom 17. März 1852) und später noch einigen anderen Städten die Erlaubnis zu geben, die Tür- und Fenstersteuer nach einem eigenen Tarif zu erheben, wonach außer der Zahl der Öffnungen auch noch der Mietwert des Gebäudes berücksichtigt wird. Ertrag 1898: 59,7 Mill. Frcs.

Literatur. — W. Bocke, Über Häusersteuer, mit besonderer Rücksicht auf Bayern, in d. Ztschr. f. d. ges. Staatswiss. 1875. F. v. Myrbach, Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Österreich, Tübingen 1886. Derselbe, Die Reform der österr. Hauszinssteuer in der Zeitschrift. für Volksw., Sozialpol. u. Verw. 1903. M. v. Heckel, Die Reform der Gebäudegrundsteuer in Frankreich, im Finanzarchiv 1891. G. Sodoffsky, Die Besteuerung der Gebäude, Riga 1892. v. Philippovich, Art. Gebäudesteuer im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Eheberg, Art. Gebäudesteuer im Handwörterb. der Staatswiss.

4. Die Gewerbesteuer.

§ 127. — Die Gewerbesteuer ist eine Steuer des Gewerbetreibenden vom Ertrage des Gewerbes.

Als steuerpflichtige Gewerbe bezeichnet man in der Regel alle Gewerbebetriebe im weitesten Sinne des Wortes, mögen diese in der Form des Handwerks, der Hausindustrie, der Fabrik, des Groß- und Kleinhandels, der Transport- und Versicherungs- oder einer anderen Unternehmung auftreten. Jedoch weichen in betreff des Umfanges der Steuer die Gesetzgebungen in zahlreichen Einzel-

heiten voneinander ab. Namentlich ist die Grenze zwischen Gewerbe- und Einkommensteuer (insbesondere bezüglich der sog. freien Berufe) nicht immer leicht zu ziehen und vielfach verwischt. Häufig auch belegt man die Erträge gewisser großer, besonders gesellschaftlicher Betriebe, wie z. B. der Eisenbahnunternehmungen, der Bergwerke, dann die Wandergewerbe, aus technischen Gründen mit besonderen Steuern oder mit anderen Ertragssteuern. Streitig ist, ob auch der landwirtschaftliche Betrieb der Gewerbesteuer unterworfen werden soll. Das ist nicht zu beanstanden bezüglich des landwirtschaftlichen Pachtbetriebes. Bezüglich des landwirtschaftlichen Selbstbetriebs jedoch hängt die Beantwortung der Frage von der Beschaffenheit der Grundsteuer und der Art der Katastrierung ab. Wenn die Grundsteuer nur die Grundrente im engeren Sinne trifft und die Katastralerträgnisse niedrig bemessen sind, ließe sich eine landwirtschaftliche Gewerbesteuer prinzipiell rechtfertigen. Auf landwirtschaftliche Nebenbetriebe von ausgesprochen gewerblicher Art z. B. Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken u. s. w. wird mit Recht von den meisten Gesetzgebungen die Gewerbesteuer angewendet.

Die Berechtigung der Gewerbesteuer kann keinem Zweifel unterliegen, wenn und solange man an dem System der Ertragsbesteuerung festhält; denn sie bildet einen notwendigen Bestandteil desselben. Allerdings verursachte die Gewerbesteuer besondere Schwierigkeiten. Der Gewerbegewinn ist nicht immer leicht und richtig festzustellen, er wird mit der Entwicklung des Gewerbewesens immer mannigfaltiger und wandelbarer, er ist sehr veränderlich nach Zeit und Ort, in höchstem Maße bedingt von der Größe des Betriebs und von der Person des Unternehmers. Über- und Abwälzungen kommen häufig vor und begünstigen einzelne Unternehmungen (Großbetriebe) mehr als andere. Allein alle diese Schwierigkeiten und was sonst noch gegen die Gewerbesteuer angeführt werden mag: namentlich die Furcht vor einer Entmutigung der Industrie infolge derselben, kann gegenüber der Tatsache, daß eine Ertragsbesteuerung ohne Gewerbesteuer nach den heutigen Verhältnissen eine bedenkliche Lücke enthielte, nicht den Ausschlag geben.

Zergliedert man den Ertrag aus den Gewerben in seine Bestandteile, so findet man, daß er gemischt, d. h. aus verschiedenen

Quellen zusammengesetzt ist, nämlich aus Arbeitsertrag, Kapitalzins und Unternehmergewinn. Je nach der Natur des Gewerbes tritt dann bald dieser, bald jener Bestandteil mehr in den Vordergrund. Über das Maß, in welchem dies der Fall ist, entscheidet vorzugsweise die technische und wirtschaftliche Eigenart sowie der Umfang des Betriebes. Bei den kleinsten Betrieben nähert sich der Ertrag durchaus dem Arbeitslohn, bei den großen tritt die Einwirkung des Kapitals beherrschend in den Vordergrund. Auf die dadurch bedingten Unterschiede in der Leistungsfähigkeit der einzelnen Unternehmer müßte die Steuergesetzgebung beim Ausmaß der Steuersätze Rücksicht nehmen, zumeist aber geschieht dies nicht oder nur in summarischer Weise. Die Gewerbesteuer wird auch nicht immer vom Reinertrag, sondern vielfach von einem Mittelding zwischen Rein- und Rohertrag erhoben. Namentlich findet ein Abzug der Passivzinsen vom Ertrag nicht immer statt, wodurch, wie bei der Grundsteuer, bedenkliche Ungleichheiten entstehen.

§ 128. — Die *Bemessung* der Gewerbesteuer kann so geschehen, daß man als Grundlage derselben entweder den *Ertrag* selbst oder gewisse äußere *Betriebsmerkmale* benutzt, von denen aus auf den Ertrag geschlossen werden kann.

Der beste Maßstab für die Steuerbemessung ist zweifellos auch hier der *wirkliche Ertrag*. Wo deshalb dieser auf Grund einer geordneten Buchführung festgestellt werden kann, wie z. B. bei denjenigen Gesellschaftsunternehmungen, die zu öffentlicher Rechnungslegung, oder bei Kaufleuten, die gesetzlich zu Inventur und Bilanz verpflichtet sind, oder wo er sonst durch Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben berechnet werden kann, wird er in erster Linie als Grundlage zu benützen sein. Es ist mit Recht als fehlerhaft bezeichnet worden, wenn Gesetzgebungen diesen Maßstab deshalb unbenützt lassen, weil er nicht in allen Fällen anwendbar ist, und eine Besteuerung nach Merkmalen auch da vorschreiben, wo sie unmittelbar nach dem Ertrag vorgenommen werden könnte. Allerdings ist dieser Maßstab in vielen Fällen nicht leicht anwendbar; er setzt auch eingehendere Kontrollen, die von den Gewerbetreibenden unangenehm empfunden werden, und entsprechende Strafbestimmungen voraus, wenn brauchbare Resultate erreicht werden sollen. Deshalb nehmen auch heute noch zahlreiche Gewerbesteuergesetze bei der großen

Mehrzahl der Gewerbe die Besteuerung nach einem geschätzten Ertrag unter Zugrundelegung gewisser Anhaltspunkte vor. Allein es ist klar, daß bei der Unsicherheit derartiger äußerer Momente auch bei großer Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit der Schätzungsbehörden zahlreiche Ungleichheiten vorkommen werden, über welche auch die sorgfältigste Wahl der Merkmale nicht hinweghilft.

Diese Merkmale, an welche die Steuerbemessung anknüpft, sind entweder die Größe des Anlage- und Betriebskapitals, sei es allein oder im Zusammenhang mit anderen Ertragsmomenten (persönlicher Arbeitsverdienst) oder die Größe des Betriebs überhaupt, bemessen an verschiedenen Einzelkriterien. Was die erstere Art der Bemessung anlangt, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß Anlage- und Betriebskapital (Gewerbevermögen) zusammen mit dem Arbeitsverdienst eine geeignete Grundlage für die Besteuerung geben können. Aber auch diese Faktoren des Gewerbeertrages werden zumeist nicht unmittelbar erhoben, sondern nach äußeren Merkmalen, der Arbeitsverdienst z. B. nach der Zahl der Gehilfen, nach der Größe des Ortes, in dem das Gewerbe betrieben wird, u. a. Merkmalen festgestellt. Die Schwäche dieser Veranlagungsart liegt in der Unbestimmtheit und Dehnbarkeit der Anhaltspunkte, so daß alles auf die Geschicklichkeit und Erfahrungen der Einschätzungsbehörden und -Kommissionen ankommt.

Bei der Veranlagung nach der Größe des Betriebs werden zumeist die gleichgearteten, d. h. gattungsgleichen Gewerbe in Gruppen oder Klassen zusammengefaßt und für jede Gruppe ein ihrer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit angemessener Minimalsteuersatz zu Grunde gelegt. Von diesem Minimalsteuersatz entfernen sich nun die einzelnen Gewerbe in jeder Gruppe mehr oder weniger je nach ihrer aus gewissen Merkmalen angenommenen Bedeutung. Bei der Bestimmung dieser Merkmale unterscheiden manche Gesetzgebungen wieder Gewerbe mit ausschließlich oder vorwiegend lokalem Absatzgebiete und solche, deren Absatz nicht an bestimmte Orte gebunden ist.

Bei den Lokalgewerben glaubt man zunächst ein Merkmal für die Größe ihres Ertrages in der Größe des Ortes gefunden zu haben, indem man von dem Gedanken ausgeht, daß, je größer

der Ort, desto größer auch der Absatz und folglich auch der Ertrag sein müsse, eine freilich ebenso oft zutreffende wie unzutreffende Annahme. Man erhöht also die Steuer, immer unter getrennter Behandlung der einzelnen Gewerbegruppen, nach der Größe der Orte (*Ortsanlage*), diese wieder bemessen nach der Einwohnerzahl. Selbstverständlich ändert sich der Steuersatz nicht im genauen Verhältnis zur tatsächlichen Einwohnerzahl eines Ortes, sondern es werden einige wenige Ortsklassen gebildet. Aber die Gewerbe des nämlichen Ortes können sich noch des weiteren unterscheiden nach der *Größe des Betriebes*. Und zur Beurteilung dieser werden nun weitere Merkmale aufgestellt, welche sich nach der Natur der einzelnen Gewerbegruppen richten. Zu dem Ortsunterschiede kommt also noch die Unterscheidung nach dem speziellen Umfang der einzelnen Gewerbe je *einer* Gruppe (*Betriebsanlage*, droit proportionel). Als Merkmal dieses Umfanges dient die Zahl der Gehilfen, Zahl und Art der Betriebsvorrichtungen, die Menge der Rohstoffe oder der Fabrikate, der Mietwert der Arbeits- und Lagerräume, die Leistungsfähigkeit gewisser in dem betreffenden Gewerbe verwendeten Vorrichtungen und Maschinen u. a.

Es steuern demnach zwei der gleichen Gruppe angehörige Gewerbe, wenn sie zwar im Umfange gleich sind, aber in verschieden großen Orten betrieben werden, verschieden nach der Größe des Ortes, während zwei Gewerbe, welche zwar an demselben Orte sich befinden, aber verschiedene Ausdehnung haben, verschieden je nach der Größe dieses letzteren veranlagt werden. Aus der Ortsanlage und der Betriebsanlage zusammen berechnet sich demnach das Steuersoll jedes einzelnen Gewerbetreibenden. Nur wo solche Merkmale keine genügenden Anhaltspunkte geben, muß auch hier eine an den Ertrag direkt anknüpfende Einschätzung in Form einer höher berechneten Betriebsanlage Platz greifen. Das gilt in erster Linie von denjenigen Gewerben, *deren Absatz nicht örtlicher Natur* ist, bei denen also die Ortsanlage sich überhaupt nicht anwenden läßt.

Auch diese Methode der Besteuerung birgt die Gefahr großer Ungleichheiten in sich, selbst wenn die Fassion der Betriebsmerkmale durch die Gewerbetreibenden selbst und die Steuereinschätzung durch Sachverständige geschieht und diesen die Möglichkeit gewährt ist, in

besonderen, individuell gelagerten Fällen die Steuersumme unabhängig von dem Steuertarif zu erhöhen oder zu erniedrigen. Trotz der großen Mühe, welche man sich mit der Zusammenstellung der Gruppen, mit der Bestimmung der Ortsklassen und mit der Aufstellung entsprechender Betriebsmerkmale gab, bleibt diese Veranlagung doch sehr ungenügend. Die Merkmale, auch die bestgewählten, geben doch meistens nur ein Bild des ungefähren Roh-, nicht des Reinertrags; die Ermittelung der Merkmale, z. B. die Konstatierung der Rohstoffe oder Produktenmenge selbst bei den einzelnen Gewerbetreibenden, macht häufig die größten Schwierigkeiten; die Festsetzung von Ortsklassen und der Rückschluß von diesen auf die durchschnittlichen Erträge ist willkürlich und oft den Tatsachen nicht entsprechend, eine Vergleichung der einzelnen Gewerbegruppen untereinander rücksichtlich ihrer Steuerfähigkeit an der Hand der Merkmale erscheint kaum möglich; endlich läßt diese Methode hinsichtlich bestimmter Gewerbe, z. B. bezüglich der großen Gesellschaftsunternehmungen, dann der Bank-, Agentur-, Kommissions- und ähnlicher Geschäfte, ganz im Stiche und bedarf zu ihrer Ergänzung der allgemeinen Schätzung des Ertrags. Auch versagen die Merkmale rücksichtlich des Wandergewerbes, bei dessen Besteuerung man immer zu ziemlich willkürlichen Einschätzungen genötigt ist.

Wird neben der Betriebsanlage an Stelle der Ortsanlage noch eine gleichfalls nach der Größe des Betriebs bemessene sog. Normalanlage (droit fixe) in mehreren Klassen erhoben, so fällt zwar der Einwand hinweg, den man bezüglich der Ungeeignetheit der Ortsgröße als eines sicheren Merkmales für das Betriebsergebnis erheben muß, allein die Normalanlage erscheint dann als eine lediglich aus finanziellen Gründen erhobene, patentähnliche an die alten Konzessionsabgaben erinnernde und von Willkür nicht freie Zuschlagsbelastung des Gewerbebetriebes, für welche es an einer inneren Berechtigung fehlt. Sicher ist, daß die Besteuerung auf Grund eines Tarifes, der bei jedem der außerordentlich zahlreichen Gewerbe (tausend und mehr) neben einigen festen Steuersätzen der Orts- oder Normalanlage noch einen Zuschlag nach der aus verschiedenen äußeren Merkmalen entnommenen Ertragsfähigkeit eintreten läßt, nicht zu richtigen und gleichmäßigen Ergebnissen führen kann.

§ 129. — Eine Reform des ſtarren Schematismus der Gewerbeſteuer iſt verſucht worden durch Verwendung des Prinzips der Steuerrepartition. Ihr Weſen beſteht darin, daß für alle Gewerbetreibenden gleicher Art orts- oder bezirksweiſe der tarifmäßige Mittelſatz angeſetzt und nun der Vertretung der betreffenden Steuerpflichtigen überlaſſen wird, die Geſamtſteuer auf die einzelnen zu verteilen. Dieſe Maßregel ſetzt immer die Kontingentierung des Geſamtſteuerertrages voraus, kann aber bei verſtändiger und unparteiiſcher Anwendung ſeitens der Vertreter wohl zu einer den Verhältniſſen entſprechenden Beſteuerung der einzelnen Zugehörigen einer ſolchen Steuergenoſſenſchaft führen. Allerdings iſt auch hier keine Sicherheit für ein richtiges Verhältnis der Belaſtung zwiſchen den verſchiedenen Verbänden gleicher Gewerbsgenoſſen, ſowie zwiſchen den Verbänden verſchiedener Gewerbsgenoſſen gegeben.

Preußen: Die Gewerbeſteuer vom 20. Oktober 1862, welche viele Klagen wegen Überlaſtung der kleineren Betriebe hervorgerufen hatte, iſt durch Geſ. vom 24. Juni 1891 neu geregelt worden. Der Gewerbeſteuer unterliegen alle beſtehenden Gewerbebetriebe in Preußen und diejenigen Betriebe außerhalb Preußens, welche in Preußen eine Zweigniederlaſſung, Ein- und Verkaufsſtätte u. dergl. haben, nach Maßgabe derſelben. Nicht zu den Gewerbebetrieben zählen die Land- und Forſtwirtſchaft mit ihren Nebengewerben, der Betrieb des Bergbaues und der Eiſenbahnen, ſowie die Ausübung der ſog. liberalen Berufe. Von der Steuer befreit ſind die Betriebe des Reiches und preußiſchen Staates, die Reichsbank, die landſchaftlichen Kreditverbände und öffentlichen Verſicherungsanſtalten, die Kommunalverbände für gewiſſe gewerbliche Unternehmungen, Vereine, Genoſſenſchaften und Korporationen, die ihre Tätigkeit ſtreng auf ihre Mitglieder beſchränken u. ſ. w., ferner alle Gewerbebetriebe mit weniger als 1500 Mk. Jahresertrag oder 3000 Mk. Anlage- und Betriebskapital. Die ſteuerpflichtigen Betriebe werden nach ihrem Jahresertrag in 4 Klaſſen eingeteilt: Klaſſe I Jahresertrag über 50000 Mk. oder Anlage- und Betriebskapital über 1 Mill. Mk.; Klaſſe II 20—50000 Mk. bezw. 150000 bis 1 Mill. Mk.; Klaſſe III 4—20000 bezw. 30—150000 Mk.; Klaſſe IV 1500—4000 bezw. 3—30000 Mk. Die Steuer iſt in Klaſſe I mit Einem vom Hundert des jährlichen Ertrages mit der Maßgabe zu entrichten, daß bei 50000—54800 Mk. Ertrag die Steuer 524 Mk. beträgt, für die höheren Erträge Stufen von je 4800 Mk. Ertrag mehr gebildet ſind, mit je 48 Mk. Steuer. Für die Klaſſen II—IV ſind mittlere Steuerſätze mit 300, 80 und 16 Mk. aufgeſtellt. Die höchſten und geringſten Sätze ſind in Klaſſe II 156—480, III 31—192, IV 4—36 Mk. Die Veranlagung erfolgt nach Veranlagungsbezirken durch Steuerausſchüſſe. Die Steuerpflichtigen eines Veranlagungsbezirks werden in jeder der Klaſſen II—IV zu „Steuergeſellſchaften“ vereinigt, welche für das Veranlagungsjahr die Summe der für jeden Betrieb in Anſatz kommenden Mittelſätze aufzu-

bringen haben. Die Gewerbesteuer ist durch Ges. vom 14. Juli 1893 gleichfalls den Gemeinden überwiesen worden. —

Bayern. Ges. vom 1. Juli 1856, Revision durch Ges. vom 19. Mai 1881; wesentliche Neuregelung durch Ges. vom 9. Juni 1899. Danach unterliegen der Gewerbesteuer die im Lande betriebenen Gewerbe und gewerbsmäßig ausgeübten Erwerbsarten einschließlich des Bergbaues (bisher der Einkommensteuer unterworfen), der Ausbeutung von Steinbrüchen und ähnlichen Unternehmungen. Unter den steuerbaren Gewerben ist nicht begriffen der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, soweit sich diese Erwerbsarten nur auf die Gewinnung und den Verkauf der bezüglichen Produkte erstrecken. Die im Umherziehen betriebenen Gewerbe einschließlich der Wanderlager bleiben, soweit deren Besteuerung besonders geregelt ist (s. Gesetze vom 10. März 1879 und 20. Dez. 1897), von dem Gewerbesteuergesetz unberührt. Gewerbliche Unternehmungen mit dem Sitze außerhalb Bayerns, welche in Bayern Zweigniederlassungen haben oder für deren Rechnung auf sonstige Weise ein Gewerbe in Bayern selbständig betrieben wird, unterliegen der Gewerbesteuer nach Umfang und Zeitdauer ihres Geschäftsbetriebes in Bayern. Die Gewerbesteuer zerfällt wie bisher in eine Normal- und eine Betriebsanlage; doch wird die Normalanlage nicht mehr nach der Größe des Ortes, in dem das Gewerbe betrieben wird, sondern nach dem größeren oder geringeren Umfang des Geschäftsbetriebes bemessen. Die Betriebsanlage wird nach äußeren, für die Größe des Ertrages maßgebenden Merkmalen: Zahl der Gehilfen und Arbeiter, Menge des Verbrauchs oder der Erzeugnisse, Zahl und Art der verwendeten Vor- und Einrichtungen, Maschinen u. dergl. bemessen. Für eine weit größere Anzahl von Gewerben wie früher soll die Steuer nach dem wirklichen Ertrag bemessen werden, der bei Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches nach den Grundsätzen dieses Gesetzbuches über Inventur und Bilanz, bei anderen Gewerbetreibenden aus der Gegenüberstellung der jährlichen Betriebseinnahmen und -ausgaben zu berechnen ist. Die eigentlichen Produktionskosten einschließlich der Schuldzinsen dürfen vom Ertrag in Abzug gebracht werden. Bei der Besteuerung nach dem wirklichen Ertrag erfolgt die Berechnung der Betriebsanlage nach Klassensätzen, die bei 500 Mk. $^1/_{10}$ % betragen, bei 2000 Mk. $^1/_2$ %, bei 3400—3800 Mk. 1 %, bei 6200—6600 Mk. 1 $^1/_2$ %, bei 9500 Mk. 2 %, bei 9500 Mk. 2 $^1/_2$ %, bei 19000 bis 20000 Mk. 3 %, und bei 42—43000 Mk. den Höchstsatz von nicht ganz 3 $^1/_2$ % erreichen. Erweitert sind nunmehr die Bestimmungen über Steuerbefreiungen. Steuerfrei sind die vom Staate betriebenen Gewerbe, Bergwerks-Unternehmungen und Verkehrsanstalten sowie die Zweiganstalten der Reichsbank, ferner die wechselseitigen Versicherungsanstalten, die auf dem Grundsatze der Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die ihre Tätigkeit nur auf ihre Mitglieder beschränken und keinen gewerblichen Gewinn anstreben (also nicht die Konsumvereine, mit Ausnahme gewisser landwirtschaftlicher, und die Vorschuß- und Kreditvereine mit größeren bankähnlichen Betrieb). Gewerbesteuerpflichtige, die mit keinem oder nur geringem Betriebskapital arbeiten, können von der Steuer befreit werden, wenn ihr Jahreserträgnis aus dem Gewerbe unter 500 Mk. zurückbleibt und ihr Gesamteinkommen (also einschließlich anderer Bezüge) 700 Mk. nicht übersteigt. Bei Gewerbesteuerpflichtigen, deren gewerb-

liches und sonstiges Einkommen 5000 Mk. nicht übersteigt, können besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse (außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder oder Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle) dergestalt berücksichtigt werden, daß eine Ermäßigung der Steuer um höchstens drei Klassensätze bezw. völlige Befreiung eintreten kann. Über Besteuerung der Wandergewerbe und der Warenhäuser ꝛc. s. unten § 130. Der Ertrag der Gewerbesteuer ist für 1902/1903 mit 10,6 Mill. Mk. etatisiert.

Württemberg. Die Gewerbesteuer wird nach Ges. vom 28. April 1873 von allen im Lande betriebenen Gewerben einschließlich der Bergwerke und Mineralbrunnen erhoben und nach zwei objektiven Merkmalen: dem persönlichen Arbeitsverdienste und dem Ertrage aus dem Betriebskapital, bemessen. Der persönliche Arbeitsverdienst wird eingeschätzt nach einer Klassentafel, wobei die Betriebsweise, die Anzahl der Gehilfen und die Höhe des Betriebskapitals maßgebend ist. Als steuerbarer Betrag kommt in Ansatz bis zu 850 Mk. des geschätzten Betrages $^1/_{10}$, von 850—1700 Mk. $^2/_{10}$, von 1700—2550 $^4/_{10}$, von 2550—3800 $^8/_{10}$ und erst über 3400 Mk. wird der volle Ertrag angesetzt. Ein Gewinn für die mit weniger als 700 Mk. Kapital arbeitenden Gewerbe wird neben dem Arbeitsverdienst nicht in Ansatz gebracht; Schulden dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Die Berechnung des Arbeitsverdienstes erfolgt nach detaillierten Vorschriften, wobei auch 4 Ortsklassen zu berücksichtigen sind. Für die mit mehr als 700 Mk. Betriebskapital arbeitenden Gewerbe- und Handelsgeschäfte steigt die Steuer vom Arbeitsverdienst nach Maßgabe der Gehilfenzahl und des Betriebsvermögens. Das Betriebsvermögen selbst wird im Reinertrage eingeschätzt, wofür wieder 66 Klassen von 700 Mk. bis 200000 Mk. aufgestellt sind und wobei auch die Umsatzgeschwindigkeit zu berücksichtigen ist. Die Bemessungsmerkmale sind seitens der Steuerpflichtigen zu fatieren. Die württembergische Gewerbesteuer ist eine komplizierte, höchst formalistisch ausgebildete Katasterstеuer. Die Besteuerung des Hausierhandels, der Wanderlager und der Musterreisenden ist durch Gesetze vom 1. und 30. Juli 1877 besonders geregelt.

Sachsen. Hier bildete die Gewerbesteuer früher eine selbständige Ertragssteuer. Seit dem Gesetze vom 22. Dezember 1874 ist sie in die Einkommensteuer übergegangen.

Baden. Die Gewerbesteuer ist hier seit der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer vom 20. Juni 1884 nur mehr eine Ergänzung dieser Steuer zum Zweck einer stärkeren Belastung des fundierten Einkommens. Sie ist durch Ges. vom 26. April 1886 neu geregelt worden. Gegenstand der Steuer ist nun das Betriebsvermögen, welches ähnlich wie in Württemberg ermittelt wird. Jedoch bildet in Baden die ermittelte Größe des Betriebskapitals das Steuerkapital selbst und dürfen Geschäftsschulden in Abzug gebracht werden. Kleine Betriebsvermögen bis 700 Mk. sind steuerfrei. Die Besteuerung der Wanderlager und der Gewerbebetriebe im Umherziehen ist durch besonderes Gesetz vom gleichen Datum geregelt.

Hessen. Wie in Baden, so war auch in Hessen die Gewerbesteuer seit der Reform der direkten Steuern vom 26. April 1886 und 25. Juni und 10. Juli 1895 nur mehr eine Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer. Nunmehr ist an Stelle

der Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer durch Ges. vom 12. August 1899 eine Vermögenssteuer (s. d.) getreten.

Österreich. In Österreich trat an Stelle der „Erwerbssteuer" vom 31. Dezember 1812 die spezielle Einkommensteuer vom 29. Oktober 1849. Danach wurden die konzessionierten Beschäftigungen und Unternehmungen nach zwei Systemen besteuert, mit der Erwerbssteuer nach dem durchschnittlichen Ertrag bis zu einem Maximalsteuersatz und mit der Einkommensteuer nach dem wirklichen Ertrag. Die Handel- und Gewerbetreibenden waren berechtigt, bei Zahlung von Zinsen aus Geschäftsschulden dem Gläubiger entsprechenden Abzug zu machen. Durch die neueste Steuerreform vom 25. Oktober 1896 wurden wesentliche Änderungen herbeigeführt. Die neue „Erwerbssteuer" zerfällt in zwei Abteilungen: eine Steuer auf Geschäfte mit öffentlicher Rechnungslegung und die „allgemeine Erwerbssteuer" für alle übrigen Gewerbebetriebe. A. Die Geschäfte mit öffentlicher Rechnungslegung (Erwerbsunternehmungen: Aktien- und Kommanditgesellschaften, Gewerkschaften, Versicherungsunternehmungen, öffentliche Kreditinstitute, Staatseisenbahnen, Wirtschaftsgenossenschaften, sowie gewisse gemeinnützige Unternehmungen) werden im allgemeinen mit 10 Prozent des im vorhergegangenen Geschäftsjahr erzielten Reinertrags besteuert; die Steuer muß aber mindestens $^1/_{10}$% des Aktienkapitals und $^1/_{10}$% der Jahresnettoprämien der Versicherungsaktiengesellschaften betragen. Aktiengesellschaften, welche mehr als 10% Dividende verteilen, haben vom Mehrertrag Zuschlagssteuern zu bezahlen. Die Bemessungsgrundlage bildet der Reinertrag. Prämienreserven, Abschreibungen, Passivzinsen u. a. dürfen abgezogen werden. Sparkassen und einzelne Gesellschaften genießen Vergünstigungen. B. Die übrigen Gewerbebetriebe werden für die erste Veranlagungsperiode mit einem kontingentierten Satz von 17 Mill. Guld. besteuert, der aber von zwei zu zwei Jahren erhöht werden soll. Dieser kontingentierte Betrag wird auf die einzelnen Gewerbe auf dem Wege der Repartition ausgeschlagen. Die Repartition in den einzelnen Veranlagungsbezirken erfolgt in 4 Steuerklassen, deren Angehörige eine Steuergesellschaft für die Aufbringung des Kontingents bilden. In die erste Klasse gehören die Steuerpflichtigen, welche mehr als 1000 Guld., in die zweite jene, welche über 150—1000 Guld., in die dritte jene, welche über 30—150 Guld., in die vierte jene, welche bis 30 Guld. jährlich an Steuer zu entrichten haben. Die Einreihung der Steuerpflichtigen in die Steuergesellschaften erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz. Als Repartitionsorgane jeder Steuergesellschaft fungieren Kommissionen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Steuergesellschaft gewählt werden. Die Austeilung des Steuerkontingents innerhalb der Steuergesellschaft erfolgt in der Weise, daß die Kommission auf Grund einer detaillierten „Erwerbssteuererklärung" jedem Steuerpflichtigen denjenigen Steuersatz zuweist, welcher nach ihrem Ermessen der mittleren Ertragsfähigkeit seines Gewerbes im Verhältnis zur mittleren Ertragsfähigkeit der Gewerbe der anderen Steuerpflichtigen der Steuergesellschaft am besten entspricht. Mit Richtigstellung der Gesellschaftskontingente (sowie mit anderen Aufgaben) ist die Erwerbssteuer-Landeskommission betraut. Endlich besteht eine Reichskontingentkommission, welcher die Aufgabe obliegt, Änderungen im Verhältnisse der von den einzelnen Steuergesellschaften aufzubringenden Kontingente vorzunehmen, falls diese sich als nötig erweisen.

— Besondere Steuervorschriften bestehen für den Hausierhandel und das Wandergewerbe.

Frankreich: Definitive Kodifikation der Patentsteuer — Contribution des Patentes — durch Ges. vom 15. Juli 1880. Besteuerung in 4 Gruppen: 1. Gewöhnliche Kaufleute und Handwerker; 2. Großunternehmungen des Transportgewerbes, Bankiers u. dergl.; 3. Größere gewerbliche und industrielle Unternehmungen, soweit sie nicht unter die 1. Klasse fallen, Hüttenwerke, Fabriken, Aktien- und ähnliche Gesellschaften, das Hausiergewerbe ꝛc.; 4. Die sog. liberalen Berufsarten. Die Steuer wird mit einem festen Satz (droit fixe) und mit einem proportionalen Satz (droit proportionel) erhoben. In der 1. Klasse wird der fixe Satz in 64 Abstufungen von 2—300 Frk. erhoben, welche in 8 mal 8 Abstufungen mit 8 Unterabteilungen mit wieder 8 Ortsklassen zerfallen. Der proportionale Satz richtet sich nach dem Mietwert der gewerblichen Lokalitäten und beträgt je nach dem Betriebsumfang $^1/_{15}$, $^1/_{20}$ und $^1/_{40}$ des Mietwertes der Geschäftsräume. In der 2. Klasse ist die fixe Abgabe in 5 Unterklassen je nach der Einwohnerzahl des Betriebsortes abgestuft, die proportionale beträgt $^1/_{15}$ des Mietwertes. In der 3. Klasse wird die fixe Steuer nach 5 Spezialgattungsklassen mit zahlreichen einzelnen Rubriken nach gewissen Merkmalen (Zahl der Arbeiter, Aktienkapital, Maschinen) und einem Maximum von variablen Sätzen angelegt. Der Proportionalsatz schwankt zwischen $^1/_{15}$ und $^1/_{50}$ des Mietwertes. Die 4. Klasse der liberalen Berufsarten zahlt keinen fixen Satz sondern nur einen proportionalen nach dem Mietwerte. Die Steuer ist 1900 mit 132,2 Mill. Mk. etatisiert.

England. Hier erfolgt die Besteuerung der Gewerbetreibenden durch die Einkommensteuer unter Schedula D (s. Einkommensteuer).

Literatur. — Hoffmann, die verschiedenen Methoden der rationellen Gewerbebesteuerung, in d. Ztschr. f. die ges. Staatsw. 1850. Derselbe, die Zulässigkeit einer landwirtschaftlichen Gewerbesteuer, ebenda 1854. W. Bocke, Über das bayrische Gewerbesteuergesetz vom 1. Juli 1856, ebenda 1861. Derselbe, Die Besteuerung der Gewerbe in England, ebenda 1862. Zu diesem Artikel Zusätze von Helferich, ebenda 1862. C. Dietzel, Die Besteuerung der Aktiengesellschaften, Köln 1859. R. Meyer, Zur Geschichte der Hausiersteuern im Deutschen Reich, ebenda 1885. G. Schanz, Die Besteuerung der Genossenschaften in den deutschen Staaten und in Österreich, ebenda 1886. Emminghaus, Die Belegung der auswärtigen Versicherungsanstalten mit direkten Steuern ꝛc., ebenda 1887. A. Arndt, Die Besteuerung der Bergwerke, in den Jahrb. f. N.-Ö. 1881. — Besonders Philippovich, Art. Gewerbesteuer, im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, und W. Burkhard, Art. Gewerbesteuer, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

§ 130. — Wie oben bereits bemerkt worden ist, sind einzelne Gewerbearten aus steuertechnischen und anderen Gründen an Stelle der eigentlichen allgemeinen Gewerbesteuer gewerblichen Sondersteuern unterworfen. Wieder in anderen Fällen werden gewisse Gewerbe neben der allgemeinen Gewerbesteuer noch mit einer Sondersteuer oder innerhalb des Rahmens der allgemeinen Gewerbesteuer mit besonders hohen Sätzen belastet.

Ein Teil der gewerblichen Sondersteuern stammt noch aus der Zeit gebundener Gewerbesverhältnisse und ist aus den alten Konzessions-, Lizenzabgaben, Rekognitionsgebühren erwachsen, die ursprünglich einen gebührenartigen Charakter hatten, aber mit ihrer jährlichen Wiederholung den Charakter von Steuern annahmen. Während diese Lizenzen mit der Einführung der Gewerbefreiheit in einem Teil der Staaten bis auf kleine Reste verschwunden sind, haben sie sich in anderen in großem Umfange erhalten. Hierher sind auch die vereinzelt noch bestehenden Bergwerksabgaben (nicht Bergwerkssteuern) zu rechnen, welche ursprünglich den Preis für die vom Staate als Inhaber des Bergwerksregals an Dritte verliehene Gewinnung von Mineralien darstellten oder als Entgelt für die staatliche Beaufsichtigung zu entrichten waren.

Eigentliche gewerbliche Sondersteuern an Stelle der allgemeinen Gewerbesteuern sind die da und dort vorkommende Bergwerkssteuer, die Eisenbahnabgaben, insbesondere aber die Wandergewerbesteuer. Hier sind es, wenn nicht ausschließlich, so doch vorwiegend steuertechnische Gründe, welche die Sonderbesteuerung veranlaßt haben. Was im besonderen die Wandergewerbesteuer (Hausiersteuer, Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen) betrifft, so pflegt diese in wenigen, nach dem größeren oder geringeren Umfang des Betriebes abgestuften Sätzen erhoben zu werden. Im allgemeinen sind aber die Steuersätze hier wesentlich höher, als bei der allgemeinen Gewerbesteuer, indem mit der Besteuerung auch der Nebenzweck verfolgt wird, einem schädlichen Überhandnehmen der Wandergewerbe aus polizeilichen Rücksichten und im Interesse der ansässigen Gewerbetreibenden entgegenzuwirken.

Völlig neue Erscheinungen sind die in den letzten Jahrzehnten eingeführten Sondersteuern auf die Wanderlager und -Auktionen und die Sonderbelastung der Warenhäuser, Bazare, Großmagazine, Versandtgeschäfte u. dergl. Insoweit hiermit lediglich eine progressive Besteuerung der größeren Leistungsfähigkeit erreicht werden soll, ist gegen sie vom Standpunkte der Steuerpolitik aus nichts einzuwenden. Allein die Begründung, welche ihnen in der Regel zu teil wird, ist nicht den Grundsätzen des Steuerwesens entnommen, sondern greift weit über diese hinaus. Denn diese Steuern stellen

den Versuch dar, wirtschaftliche Kämpfe durch Anwendung steuerlicher Machtmittel auszutragen. Die ersteren sollen dazu dienen, die ansässigen Gewerbetreibenden gegen die besonderen Formen des Wandergewerbes, wie sie in Wanderlagern und -Auktionen aufgetreten sind, in wirksamer Weise zu schützen; sie sind deshalb in der Regel in einer Höhe gehalten, welche nicht mehr die Besteuerung sondern diesen Schutz als die Hauptabsicht erscheinen lassen. Die zweiten sind ein Ausfluß der Mittelstandpolitik; sie sollen den kleineren und mittleren Gewerbetreibenden gegen die oft erdrückende Konkurrenz der großkapitalistischen Detailgeschäfte schützen. Das tritt da besonders klar hervor, wo die Bestimmung getroffen ist, daß das Erträgnis dieser Sondersteuer zur Erleichterung der Steuerlast der kleineren Gewerbetreibenden oder sonst in deren Interesse zu verwenden ist.

Man hat diese Sondersteuer als unverträglich mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit bezeichnet und vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus bekämpft. Sie lassen sich aber auch schwer mit den obersten Grundsätzen des Steuerwesens vereinbaren und beschwören Konsequenzen herauf, deren Tragweite heute noch gar nicht übersehen werden kann. Wie schon erwähnt, ist eine ausgiebige Besteuerung der in solchen Geschäften erzielten Reingewinne durchaus gerechtfertigt; aber die übliche hohe Besteuerung nach dem Jahresumsatz widerspricht den Forderungen der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit; denn der Jahresumsatz ist kein Ausdruck für den wirklich erzielten Ertrag. Da es außerdem durchaus nicht erwiesen ist, daß diese Steuern den beabsichtigten Erfolg auch wirklich erreichen, so dürfte für die Gesetzgeber keine Veranlassung bestehen, auf dem betretenen Wege weiter zu gehen.

Gewerbliche Sondersteuern in der Form von Lizenzen u. s. w. sind noch jetzt in Frankreich, insbesondere aber in England von großer Bedeutung. Sie sind teils Gebühren, wenn sie für Erlangung und Erweiterung des Rechts, gewisse Gegenstände zu produzieren oder mit ihnen Handel zu treiben, erhoben werden und im Verhältnis zur Höhe der den Behörden erwachsenen Kosten stehen. Oder sie haben den Charakter von Steuern und zwar teils von Aufwandsteuern, teils, und in weit höherem Maße, von speziellen Gewerbesteuern. Im französischen Steuerwesen, das diese Abgaben sämtlich unter die indirekten Steuern verweist, sind hierher zu zählen die neben der Patentsteuer zur Erhebung gelangenden Lizenzen für den Betrieb von Gewerben mit verbrauchssteuerpflichtigen Getränken, von Fabrikanten und Händlern vegetabilischer Öle, von Fabrikanten von Spielkarten, einheimischem Rüben- und Stärkezucker, von Unternehmern öffentlicher Fahrgelegenheiten, einschließlich der Eisenbahngesellschaften u. a. Von

weit höherer Bedeutung sind die Lizenzen in England, die hier teils aus alten sitten- und sicherheitspolizeilichen Reglementierungen gewisser Gewerbe, namentlich des Kleinverschleißes von Getränken, teils aus dem Stempelsteuer- und Akziswesen hervorgegangen sind. Sie sind zum Teil Ergänzungen zu den Verbrauchssteuern (s. unten § 176), zum Teil spezielle Gewerbesteuern, die jährlich mit festen Beträgen in Stempelform erhoben werden. Zu den letzteren zählen die Lizenzen der Notare, Rechtsanwälte und anderer Gerichtspersonen, der Auktionatoren, Taxatoren, Pfandleiher, Hausierer ꝛc., die übrigens wie die ersteren zum größten Teil den örtlichen Verwaltungen überwiesen sind.

Besondere Bergwerksabgaben und zwar teils neben, teils an Stelle der allgemeinen Gewerbesteuer finden sich noch in mehreren Ländern, allerdings nur von solchen Bergwerken, welche vom Staate verliehene Mineralien abbauen. Sie sind eine nur aus finanziellen Gründen zu erklärende Doppelbesteuerung. In Preußen hat das Gesetz vom 20. Oktober 1862 betr. die Bergwerksabgaben eine gemeinsame Grundlage für die Besteuerung der Bergwerke geschaffen, indem an Stelle der verschiedenen bis dahin bestandenen Abgaben eine 2 proz. Bergwerksteuer bemessen nach dem Wert der Produkte zur Zeit des Absatzes trat. Diese Bergwerksabgaben wurden aber nur von verliehenen Mineralien erhoben und diese verliehenen Bergwerke waren frei von der Gewerbesteuer. Durch Gesetz vom 14. Juli 1893 mit Wirkung vom 1. April 1895 ist aber die staatliche Bergwerksabgabe außer Hebung gesetzt. Das Einkommen aus dem Bergbau ist nunmehr der Einkommensteuer unterworfen. Dagegen unterliegt seit dem Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 der Bergbau der Gemeinde-Gewerbesteuer mit der Maßgabe, daß bei Bergbauunternehmungen, die sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, die in den einzelnen Gemeinden erwachsenden Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Verteilung des Steuerertrages zu Grunde gelegt wird. In Bayern sind die Erträgnisse des Bergbaues bis zur Revision von 1899 mit der Einkommensteuer getroffen worden; jetzt unterliegen sie der Gewerbesteuer. Dagegen besteht nach Ges. vom 6. April 1869 eine feste Grubenabgabe. In Sachsen besteht neben der regulären Besteuerung der Bergwerke durch die allgemeine Einkommensteuer eine Abgabe vom Schürffeld der auf staatlicher Verleihung beruhenden Bergwerke (Ges. vom 10. Okt. 1884). Auch in Österreich besteht neben der aus dem Einkommen vom Bergbau zu entrichtenden Einkommensteuer noch eine Abgabe nach dem Grubenmaß von verliehenen Bergwerken. In Frankreich zahlen die vom Staate verliehenen Bergwerke neben der Grundsteuer eine feste Abgabe von 10 Frcs. für jeden □ km Grubenfeldes und eine verhältnismäßige Abgabe von 5% des Reinertrages (und Zuschlagscentimen); dagegen sind sie von der Patentsteuer befreit, der die nicht auf Verleihung beruhenden Bergwerke unterworfen sind.

Für die Wandergewerbesteuer und die Steuer von Wanderlagern und -Auktionen mögen folgende Beispiele angeführt werden. In Preußen beträgt nach dem Gesetz vom 3. Juli 1876 der normale Steuersatz vom Hausiergewerbe 48 Mk. im Jahr, kann aber bis 144 Mk. erhöht und bis 6 Mk. erniedrigt werden. Wanderlager und -Auktionen werden nach Gesetz vom 27. Febr. 1882 neben der Gewerbesteuer von 1876 noch einer Sondersteuer unterworfen, die bei Wanderlagern 30, 40 und 50 Mk. für jede angefangene Woche,

bei Wanderauktionen ebensoviel für jeden Tag beträgt. Der Ertrag dieser Prohibitivsteuer fließt den Gemeinden zu. In Bayern maßgebend das Gesetz vom 15. März 1879. Darnach unterliegen die Gewerbebetriebe im Umherziehen und die Wanderlager und -Auktionen einer Normalanlage und einer nach dem Umfang des Betriebes bemessenen Betriebsanlage. Bei den letzteren beträgt die Normalanlage 36 Mk., die Betriebsanlage von 1—1080 Mk., d. h. innerhalb dieser Grenze 1% des geschätzten Wertes der zum Verkauf bestimmten Waren. Die Steuer wird ganz oder teilweise erhoben je nach der Dauer des Betriebes. In Sachsen ist die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen geordnet durch Ges. vom 1. Juli 1878, die von Wanderlagern durch Ges. vom 23. März 1880. Wanderlager unterliegen außer der Wandergewerbesteuer noch für jeden Ort des Betriebes und für jede angefangene Woche nochmals dem Jahresbetrag der ersteren (meist 50 Mk., höchstens 60 Mk.), die Veranstalter von Auktionen den gleichen Beträgen für jeden Tag und jedes Lokal.

Der erste Versuch, den Warenhäusern u. s. w. durch eine besonders hohe, prohibitiv wirkende Steuer im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden entgegenzuwirken und sie womöglich zu unterdrücken (daher der Name „Erdrosselungssteuer"), ist in Frankreich gemacht worden. Bereits in dem Patent-, Miet- und Personalsteuergesetz vom 15. Juli 1880 waren die Großmagazine mit höheren Steuern als die anderen Gewerbebetriebe belegt worden. Neuere Gesetze von 1889 und 1893 haben noch progressive Extraauflagen hinzugefügt. Die Steuer wird nach der Zahl der Angestellten und in Prozenten des Mietwertes der Geschäftsräume erhoben und beträgt ungefähr das Dreifache der gewöhnlichen Patentsteuer. In Bayern ist eine höhere Besteuerung der Großbazare u. s. w. im Rahmen des neuen Gewerbesteuergesetzes von 1899 vorgesehen. Art. 23 bestimmt, daß gewerbliche Unternehmungen, welche ihrem Geschäfte eine außergewöhnliche Ausdehnung geben und durch die Art ihres Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen der gewöhnlichen Gewerbebetriebe erheblich abweichen, mit einer nach dem Geschäftsumfange steigenden Normalanlage zu belegen sind, welche unter Hinzurechnung der Betriebsanlage nicht unter $^1/_2$ und nicht über 3 Proz. des Geschäftsumsatzes betragen soll. Als solche Gewerbe sind insbesondere bezeichnet: Warenhäuser, Großmagazine, Abzahlungs- und Versteigerungsgeschäfte, Versandgeschäfte, Gewerbe mit einer Mehrzahl von Verkaufsstellen oder Niederlagen (Filialgeschäfte). In Preußen ist durch Ges. vom 18. Juli 1900 eine Sondersteuer (Warenhaussteuer) auf alle Unternehmen gelegt worden, welche „das stehende Gewerbe des Klein- (Detail-)handels mit mehr als einer der im § 6 dieses Gesetzes unterschiedenen Warengruppen" betreiben, sofern der Jahresumsatz in diesen Gruppen — einschließlich desjenigen der in Preußen belegenen Zweigniederlassungen, Filialen, Verkaufsstätten — 400000 Mk. übersteigt. Diese zu unterscheidenden Warengruppen sind 1. Material- und Kolonialwaren, Eß- und Trinkwaren ꝛc.; 2. Garne, Zwirne, Posamentier-, Schnitt-, Manufaktur-, Modewaren ꝛc.; 3. Haus-, Küchen-, Gartengerätschaften, Porzellan-, Glaswaren ꝛc.; 4. Gold-, Silber-, Juwelierwaren, Kunst-, Luxus-, Galanteriewaren ꝛc. Die Warenhaussteuer beträgt 1% des Jahresumsatzes, von einem Umsatz von 1 Million ab 2% der unteren Grenze jeder Stufe. Bei mehreren Verkaufsstätten ist von jeder ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes eine Steuer von

2% des Jahresumsatzes zu entrichten. In gewissen Fällen kann Ermäßigung der Steuer, sowie Erstreckung des Handels auf Waren verschiedener Gruppen bewilligt werden, wenn letzteres nach Herkommen und Gebrauch üblich ist. Die Warenhaussteuer fließt den Gemeinden zu. — In Sachsen können nach einer Verordnung von 1897 die Gemeinden eine Umsatzsteuer von allen Großbetrieben des Detailhandels, gleichgültig ob sie Einzelpersonen oder Gesellschaften und Genossenschaften gehören im Höchstmaß von 2% erheben.

Endlich wäre noch zu erwähnen, daß in Preußen durch das Gewerbesteuergesetz von 1891 für den Betrieb der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus neben der allgemeinen Gewerbesteuer noch eine sog. Betriebssteuer, also eine Art Konzessionsabgabe, zu entrichten ist, welche für jeden Betrieb, bez. jede Betriebsstätte, je nach Veranlagung des Inhabers zur Gewerbesteuer in den Klassen IV bis I 15 bez. 25,50 und 100 Mk., bei Befreiung des Inhabers von der Gewerbesteuer 10 Mk. jährlich beträgt.

Literatur. — Art. Bergwerksabgaben von Arndt, Lizenzen von M. von Heckel, Wandergewerbe von Lexis und Stieda, Warenhäuser und Warenhaussteuer von Biermer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Zeller, Die Besteuerung der Wandergewerbe in Württemberg, im Finanzarchiv, 9. Jahrg. Die Warenhausumsatzsteuer, Denkschrift des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden, Berlin 1899. G. Rehm, Gegen die Warenhaussteuer, Leipzig 1900. M. v. Heckel, Die Warenhaussteuer, Leipzig 1902.

5. Die Kapitalrentensteuer.

§ 131. — Die Kapitalrentensteuer, auch Kapitalzins- oder Leihzinssteuer genannt, ist eine Steuer des Kapitalbesitzers vom Ertrage des Leihkapitals beziehungsweise von den aus der Hingabe eines Kapitals bezogenen Renten, also eine Steuer von Zins und Rente. Wird die Steuer statt nach dem Erträgnis des Kapitals nach diesem selbst bemessen, so wird sie Kapitalsteuer genannt. Sie soll aber auch in diesem Falle nicht aus dem Kapital, sondern aus dessen Erträgnis bestritten werden. Die Kapitalrentensteuer soll den Gläubiger als den den Zins Beziehenden treffen, auch wenn sie vielleicht aus technischen Gründen beim Schuldner erhoben wird.

Die Kapitalrentensteuer in der eben bezeichneten Form ist eine der jüngsten Steuern. Zwar kamen schon frühzeitig Steuern auf Kapital und Vermögen vor, die zum Teil die Wirkung von Zins- und Rentensteuern gehabt haben mögen, aber Kapitalrentensteuern im eigentlichen Sinne können erst in einer Zeit entstehen, in der der produktive Charakter des Leihkapitals erkannt und das Ausleihen

von Kapitalien die Grundlage eines gesicherten Rentenbezuges geworden ist. Allein auch nachdem im 19. Jahrhundert die Ertragsfähigkeit des Kapitals erkannt war, sind die gesetzgebenden Gewalten nur vorsichtig und behutsam an die Zinssteuer gegangen, einesteils aus der Befürchtung, das Kapital könnte bei der Empfindlichkeit seiner Besitzer gegen alle steuerlichen Eingriffe und bei der Leichtigkeit seiner internationalen Verwendung aus dem Staate mit einer solchen Steuer sich in andere noch steuerfreie Staaten verziehen, andernteils infolge der beherrschenden Einflüsse der Kapitalisten, Bankiers u. s. w. auf die gesetzgebenden Faktoren. So gibt es auch heute noch Staaten, welche unter dem Druck der Geldaristokratie auf die Kapitalrentensteuer ganz oder teilweise verzichten müssen.

§ 132. — Faßt man die Natur der *ganzen Kapitalrente*, des Bruttozinses, ins Auge, so findet man in diesem neben dem Zins an sich gelegentlich auch noch Ertrag von Arbeit (z. B. bei kleinen Geldverleihern, welche viel Mühe auf nutzbringende Unterbringung ihrer Gelder und auf Erhebung der Zinsen verwenden müssen) und häufig noch eine Risiko- oder Assekuranzprämie. Auf die Dauer sollte nur der wirkliche Reinertrag, also namentlich nach Abzug der Risikoprämie, der Steuer zu Grunde gelegt werden; denn diese Prämie ist genau genommen Rückzahlung des Kapitals. Aber diese Scheidung ist praktisch im einzelnen Falle gar nicht oder nur bei der immer willkürlichen Annahme eines bestimmten landesüblichen Zinsfußes möglich. Außerdem bildet die Risikoprämie doch in all den Fällen, in denen die befürchtete Einbuße am Kapital nicht eingetreten ist, tatsächlich steuerbares Einkommen.

Wie der *ganze* Zins zur Besteuerung herangezogen wird, so sind auch *alle* rententragenden Kapitalien zu veranlagen. Die Steuer muß deshalb, um vollständig zu sein, die folgenden Hauptarten der Erträgnisse von ausgeliehenem Kapital erfassen: 1) Zinsen aus öffentlichen Wertpapieren, Staatsschuldverschreibungen, Obligationen, Rentenanlehen, Schuldverschreibungen öffentlicher Korporationen, Erwerbsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Prioritätsobligationen solcher Körperschaften und ähnlichen Papieren; 2) Zinsen und Renten aus Prioritäten und Pfandbriefen, Hypothekenforderungen Grundschulden Rentenschulden, Bodenzinskapitalien, von Kauf-

schillings- und Handscheinforderungen, Hinterlegungsgeldern, Lombardgeschäften, Sparkassenguthaben, Dienst- und anderen Kautionen, Vorschüssen, Handscheinforderungen und anderen verzinslichen Kapitalanlagen; 3) Erträge, Gewinnanteile und Dividenden aus Aktien, Anteile von Kommanditgesellschaften; 4) Leib- und Zeitrenten sowie Annuitäten, bei denen das Kapital in Rentenform erscheint; 5) endlich sogenannte versteckte Zinsen bei unverzinslichen Forderungen, welche bei Staatsanlehen, z. B. in der Form von Lotterieprämien, bei Privatverträgen in der Form von unverzinslichen Darlehen, in Wechseln, Schatzscheinen und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen tatsächlich inbegriffen sind. Mitunter werden einzelne dieser Zins- und Rentenerträgnisse aus praktischen Gründen mit einer anderen Ertragssteuer, z. B. die Leibrenten mit der speziellen Einkommensteuer, Zinsen aus Kontokorrentguthaben, soweit sie Überschüsse gewähren, mit der Gewerbesteuer, getroffen.

Eine andere auf den Umfang der Kapitalrentensteuer bezügliche wichtige Frage ist die, ob von dem Renteneinkommen nicht die etwa zu zahlenden Schuldzinsen und andere an der Rente haftenden privatrechtliche Lasten in Abzug gebracht werden sollen. Man hat es wohl als Konsequenz der Ertragsbesteuerung bezeichnet, ebensowenig bei dieser wie bei der Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer einen Zinsenabzug zu gestatten. In Übereinstimmung jedoch mit der oben ausgeführten Ansicht, daß ein Abzug der Passivzinsen auch bei den übrigen Ertragssteuern im Interesse der Gerechtigkeit dringend geboten sei, muß man diese Forderung auch bei der Kapitalrentensteuer entschieden vertreten.

§ 133. — Macht es nun auch nicht allzu viel Schwierigkeiten theoretisch und prinzipiell die Grundsätze festzustellen, nach denen der Umfang der Kapitalrentensteuer zu bestimmen ist, so entstehen um so mehr bei der praktischen Durchführung dieser Grundsätze. Während bei den bisher erörterten Ertragssteuern das Steuerobjekt an sich wegen seiner sinnfälligen Wahrnehmung nicht übersehen werden kann, so ist hier schon der Nachweis des bloßen Vorhandenseins eines Steuerobjektes oft recht schwierig. Zwar sind beim System der öffentlichen Grund- und Hypothekenbücher die Bezüge aus hypothekarischen Pfandforderungen leicht zu ermitteln, ebenso vermag man

durch die noch zu erwähnende Kouponsteuer die Erträge der Staatspapiere sicher zu treffen, im übrigen aber entzieht sich der Besitz von Wertpapieren, namentlich von ausländischen, und das Vorhandensein der zahllosen kleinen Darlehnsgeschäfte leicht der Konstatierung. Weitere Schwierigkeiten entstehen durch die beständige Bewegung des modernen Kreditverkehrs, das unabläſſige Wandern der Werte von einer Hand in die andere, von einem Land in das andere. Es fehlt an der gleichen Erfaßbarkeit der Steuerobjekte hier in höherem Maße als bei anderen Ertragssteuern und deshalb wird die Steuer in ihrer Durchführung immer ungleichmäßig bleiben.

Im einzelnen entstehen Schwierigkeiten rücksichtlich der Frage, ob die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften in die Kapitalrentensteuer einbezogen und wie, falls dies geschieht, das Verhältnis dieser Steuer zur Gewerbe- und allgemeinen Einkommensteuer geregelt werden soll. Auch das Verhältnis der Kapitalrentensteuer zu anderen, das mobile Kapital belastenden Steuern, besonders den Verkehrssteuern und Registrierungsabgaben, ist bei der Bemessung des Umfangs und der Höhe sowie bei der Beurteilung der Kapitalrentensteuer ins Auge zu fassen.

Die eben erörterten Schwierigkeiten in der Durchführung dieser Steuer lassen es erklärlich erscheinen, daß ihre Berechtigung nicht ganz unbestritten ist. Dazu kommt die Befürchtung, daß die Steuer auf den Schuldner überwälzt und daß die Kapitalbildung erschwert werden könne. Allein bei aller Anerkennung der mit dieser Steuer verknüpften Schwierigkeiten muß doch ihre Aufnahme in das Ertragssteuersystem durchaus gebilligt und, wo sie noch nicht vollzogen ist, dringend verlangt werden. Dies um so mehr, je größer die wirtschaftliche Bedeutung des mobilen Kapitals wird und einen je größeren Anteil am Nationaleinkommen das Renteneinkommen infolge des Anwachsens des öffentlichen und privaten Schuldenwesens erreicht. Die Besitzer kleiner Renten können ja, soweit diese ihr einziges Einkommen bilden, beim Ausmaß der Steuer berücksichtigt oder ganz von ihr befreit werden.

Ein kurzes Wort muß noch der Besteuerung der aus Staatsschuldverschreibungen fließenden Zinsen gewidmet werden. Diese wird nicht selten um deswillen als ungerecht und unrechtmäßig bezeichnet, weil der Schuldner, d. h. der Staat, mittels der Steuer dem Gläu-

biger einen Teil von dem Zinſe wieder abnehme oder vorenthalte, den er ihm im Anleihekontrakt verſprochen habe. Aber, abgeſehen von dem Falle, daß der Staat ausdrücklich eine Befreiung der Zinſen von der Steuer verſprochen hat, iſt in dieſer Beſteuerung der Staatsgläubiger ebenſo wenig eine Rechtsverletzung enthalten, wie in der Beſteuerung der Beamten für ihre vom Staate empfangenen Gehalte, weil der Rechtstitel, aus dem die Zinſen gezahlt, und derjenige, aus dem die Steuern erhoben werden, ganz verſchieden ſind.

§ 134. — Was die Form der Erhebung der Kapitalrentenſteuer anlangt, ſo kann man eine *indirekte* und eine *direkte* unterſcheiden.

Die *indirekte* Beſteuerung, der ſog. Steuerbeitrag oder Steuerabzug, geſchieht in der Weiſe, daß der Schuldner nach Maßgabe der für die geliehenen Kapitalien zu zahlenden Zinſen beſteuert, aber angewieſen wird, ſich die Steuer von dem Gläubiger durch Abzug am Zins vergüten zu laſſen. Zu Gunſten dieſer Steuerform muß angeführt werden, daß hier am leichteſten die Schwierigkeiten vermieden würden, welche überhaupt die Schuldzinſen bei den Ertragsſteuern verurſachen. Der Kapitalzins, welcher bei den üblichen Veranlagungsarten der Grund-, Häuſer- und zum Teil auch der Gewerbeſteuer in der Regel ſowohl beim Schuldner wie beim Gläubiger beſteuert wird, würde hier, falls die Steuer genau ſo wirkt, wie es der Geſetzgeber beabſichtigt, nur einmal entrichtet werden; die Steuer würde, wie es der Natur der Ertragsſteuer entſpricht, ohne Ungerechtigkeit da erhoben werden können, wo der Ertrag entſtanden iſt. Allein dieſen unverkennbaren Vorteilen ſtehen ſchwere Bedenken gegenüber. Zunächſt nämlich wäre es auch durch ſtrenge Vorſchriften kaum zu vermeiden, daß die Steuer von dem Gläubiger, der an ſich der wirtſchaftlich Stärkere zu ſein pflegt, auf den Schuldner abgewälzt wird, beziehungsweiſe auf dieſem liegen bleibt; ſodann würden ſich auch hier viele Kreditvorgänge der Beſteuerung entziehen, denn der Schuldner hat häufig ein Intereſſe, ſeinen Schuldenſtand nicht bekannt werden zu laſſen; zum dritten wäre eine progreſſive Beſteuerung, die bei der Kapitalrentenſteuer beſonders angebracht erſcheint, auf dieſe Weiſe nicht durchzuführen; endlich müßte der Staat

von vornherein auf den Versuch verzichten, die aus dem Auslande fließenden Schuldzinsen zu besteuern. Diese indirekte Erhebung kann also nur bei solchen Privatschulden, über welche öffentliche Bücher geführt werden (Hypotheken), sodann bei Geld- und Kreditinstituten, Sparkassen u. dgl. in Anwendung kommen. Am einfachsten ist die Anwendung dieser Erhebungsform bei den öffentlichen Wertpapieren, indem hier die auszahlenden Kassen die Steuer nach den gesetzlich festgestellten Prozenten bei der Zinszahlung in Abzug bringen. Man nennt diese Steuer Kouponsteuer. Hier ist der Steuereingang durchaus gesichert, die Besteuerung eine gleichmäßige, die Erhebung höchst wohlfeil. Bedenklich ist bei dieser Form der Steuer allerdings die Tatsache, daß Steuerfreiheiten oder Ermäßigungen für kleine Renten nicht gewährt werden können, sowie daß die Besitzer inländischer Papiere ungünstiger gestellt werden als die ausländischer. Das kann den Kurs der Staatspapiere drücken oder die Gläubiger veranlassen, bei neuen Anleihen auf das Zugeständnis der Kouponsteuerfreiheit zu drängen.

§ 135. — In der Regel wird also die Feststellung der Steuerschuldigkeit als eine direkte beim Gläubiger in der Weise erfolgen, daß dieser entweder durch Steuerkommissionen oder Behörden eingeschätzt, oder daß er zur Deklaration oder Fassion seines Zinsertrages verpflichtet wird. Die bloße Einschätzung ist erfahrungsgemäß völlig unzulänglich. Es bleibt also nur die Selbstangabe. Diese würde, wie jede unmittelbare Erhebung, vollkommen geeignete Resultate ergeben, wenn das Pflichtbewußtsein der Steuerpflichtigen ein größeres und die Möglichkeit, Renten zu verheimlichen, eine geringere wäre. Denn hier kann nicht nur die Höhe der Renten sehr leicht verheimlicht werden, sondern, wie erwähnt, die Tatsache des Rentenbezugs überhaupt. Eine Kontrolle durch Einvernehmung des Schuldners kann doch nur in beschränkter Weise angewandt werden. Nichtsdestoweniger wird diese Methode immer noch die geeignetste sein, weil hier auffallende Ungleichheiten von seiten des Gesetzes vermieden, die Befreiung und Schonung kleiner Kapitalisten möglich und Überwälzungen wenigstens nicht geradezu herausgefordert werden. Freilich muß dann der Gewissenhaftigkeit der Kapitalisten durch strenge Strafandrohungen gegen Defraudationen, durch Revisionen

der Angaben seitens eigener Ausschüsse, namentlich aber durch die Vorschrift der Errichtung eines Inventars bei jedem Todesfall oder noch besser durch eine auf alle Sterbefälle ausgedehnte Erbschaftsabgabe mit eventuellen nachträglichen Steuerabzügen und Geldstrafen nachgeholfen werden. Dagegen läßt es sich im Interesse der Rechtssicherheit nicht empfehlen, wenn man, um möglichst genaue Deklarationen zu erzwingen, die Klagbarkeit einer Schuldforderung von ihrer Anmeldung beim Steueramt abhängig machen will.

Die Steuer kann entweder in Klassen erhoben werden, indem für Kapitalrenten von einem bestimmten Mindest- bis zu einem bestimmten Höchstbetrag je eine Klasse gebildet und die gleiche Steuer erhoben wird, oder besser in Prozenten der fatierten Rente. Aus den oben zu Gunsten der Progression, beziehungsweise der Degression angeführten Gründen empfiehlt sich diese bei keiner Steuer mehr als bei dieser.

Es sei schließlich bemerkt, daß zur Besteuerung der Kapitalien neben der Kapitalrentensteuer häufig noch Steuern vom Vermögensverkehr erhoben werden, welche, in geeigneter Weise zusammengestellt, sehr wohl eine Ergänzung bilden und gewisse rententragende Kapitalien, welche sich leicht der Erfassung entziehen oder sonst nicht in genügender Weise besteuert werden, zur Versteuerung bringen können. (S. darüber das 4. Kapitel.)

Die Kapitalrentensteuer kommt nur in Ländern vor, welche ein ausgebildetes Ertragssteuersystem teils für sich allein, teils neben einer allgemeinen Einkommensteuer haben. In Staaten, in welchen an Stelle der Ertragsbesteuerung die allgemeine Einkommensteuer besteht, geschieht die Besteuerung der Kapitalrenten wie der anderen Ertragsarten durch diese, so in Preußen, Sachsen, Hessen und zahlreichen anderen deutschen Staaten, ferner in England. (S. Allgemeine Einkommensteuer.)

Bayern. Definitive Regelung durch Ges. vom 31. Mai 1856 mit Modifikationen durch Revision vom 19. Mai 1881. Wesentliche Neuerungen durch Ges. vom 9. Juni 1899. Der heutige Zustand ist der folgende: Der Kapitalrentensteuer unterliegen Zinsen und Renten aus Anlehen, Prioritäten, Pfandbriefen ꝛc. aller Art, aus Sparkasseguthaben, Kautionen u. s. w., Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien oder Geschäftsanteilen von Unternehmungen der Aktiengesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, endlich Zinsen, welche in unverzinslichen Zielforderungen, Wechseln u. s. w. tatsächlich enthalten sind. Befreit von der Steuer sind der Staat, die Gesandtschaften, Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen, Kirchen- und Kultusstiftungen u. s. w. Die Grundlage der Ein-

steuerung bildet der Jahresbetrag der sämtlichen Kapitalrenten des Pflichtigen; Passivkapitalzinsen dürfen in Abzug gebracht werden. Die Feststellung der Steuerschuldigkeit erfolgt durch Selbstangabe des Pflichtigen. Die Steuer beträgt 1½% bei einer Jahresrente von 70 bis 100 Mk., 2% von 100 bis 400 Mk., 2½% von 400—700 Mk., 3% von 700—1000 Mk., 3½% bei 1000 bis 30000 Mk., 3¾% bei 30000—100000 Mk., um 4% bei mehr als 100000 Mk. Rente. Steuerfrei bleiben Renten bis zu 400 Mk. von Witwen, geschiedenen, verlassenen oder getrennt lebenden Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen, erwerbsbeschränkten Personen, von Tagelöhnern, Dienstboten und dergl., wenn diese im ganzen nicht mehr wie 700 Mk. Einkommen beziehen. Steuerpflichtige mit Kapitalrenten bis 2000 Mk. haben, wenn sie außer der Kapitalrente kein oder nur ein geringfügiges Einkommen beziehen, die Hälfte der obigen Steuersätze zu entrichten. Bei Steuerpflichtigen, deren Kapitalrente den Betrag von 3000 Mk. und deren Gesamteinkommen den von 5000 Mk. nicht übersteigt, sind besondere, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Umstände (s. oben Gewerbesteuer S. 231) dergestalt zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung der Steuer auf den nächst niedrigen Steuersatz bezw. gänzliche Befreiung gewährt wird.

Württemberg. Nach mancherlei Wandelungen definitive Gesetzgebung vom 19. September 1853 (Ges. betr. die Steuern von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen) mit einigen Abänderungen durch Ges. vom 13. Juni 1883. Umfang der Steuer fast wie in Bayern. Steuerfrei sind auch die als Diensteinkommen bezogenen Kapitalrenten, ebenso die aus dem Auslande bezogenen Renten. Abzug der Passivzinsen nicht gestattet. Die Steuer wird in Prozenten auf Grund der Feststellung des Finanzgesetzes erhoben. Jetzt 4,8%.

Baden. Früher Kapitalsteuer, d. h. eine nach dem Kapitalwert der Zinsen und Rentenbezüge bemessene Steuer; seit Ges. vom 30. März 1874 in eine Kapitalrentensteuer umgewandelt. Revision vom 20. Juni 1884; kleinere Änderungen durch Ges. vom 26. Juni 1894. Begrenzung der Steuer ungefähr wie in Bayern. Renten bis 60 Mk. sind steuerfrei; Kapitalschulden und privatrechtliche Lasten dürfen in Abzug gebracht werden. Der Veranlagung wird das Renteneinkommen zu Grunde gelegt und ein Steuerkapital gebildet, das aus dem 20fachen Betrag, bei Leibrenten aus dem 8fachen, bei Waisenrenten aus dem 4fachen Betrag der Rente besteht. Von dem so gefundenen Steuerkapital wird dann der Steuerprozentsatz (zur Zeit ca. 5%) durch das Finanzgesetz bestimmt.

Österreich. Hier wurden nach Ges. vom 29. Oktober 1849 in Klasse 3 der Einkommensteuer besteuert: Zinsen von Darlehen oder sonstigen Schuldforderungen, Leib- und Zeitrenten, Zinsen von Darlehnskapitalien, welche nicht in besteuerten Handels- und Gewerbeunternehmungen verwendet sind, Zinsen von Darlehen und Spareinlagen bei den Genossenschaften und Vorschußkassen. Die Zinsen, welche auf grund- und haussteuerpflichtigen Realitäten oder in gewerblichen Unternehmungen deklariert sind, wurden indirekt getroffen, indem dem Schuldner das Recht eingeräumt war, bei Auszahlung der Zinsen dem Gläubiger 5% in Abzug zu bringen. Nach Ges. vom 20. Juni 1868 wurde auf die 5%ige einheitliche Schuld eine Kouponsteuer von 16% und auf die Lotterieanlehen eine solche von 20% eingeführt, was die Wirkung hatte, daß die 5%ige Schuld seitdem in den Kurszetteln als 4⅕%ige bezeichnet wird. Nach der

neuen Gesetzgebung von 1896 beträgt die Rentensteuer 10 % von den Zinsen derjenigen einheimischen Staatsschuldtitel (Kouponsteuer), welche nicht ausdrücklich für steuerfrei erklärt oder auf Grund des Ges. vom 20. Juni 1868 mit einer höheren Steuer belegt sind. Steuerfrei sind zahlreiche Staats- und andere öffentliche Papiere auf Grund ausdrücklicher Befreiung. Die Steuer beträgt 3 % von den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe, 2 % bei allen sonstigen steuerpflichtigen Rentenbezügen, 1 1/2 % bei Zinsen von Spareinlagen und Sparkassen, Vorschußkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften u. s. w. In allen diesen Fällen ist der Abzug der Steuer durch den Schuldner bei Zahlstellen des Staates, der Länder, öffentlichen Fonds, Bezirke, Gemeinden in der Weise gestattet, daß der Schuldner von der durch die betreffende Kasse zur Auszahlung gelangenden Rente die Steuer in Abzug bringt.

In Frankreich, England und Italien besteht kein eigentliches Kapitalrentensteuergesetz; die Kapitalrente ist in England und in Italien der Einkommensteuer unterworfen. In England findet die Besteuerung der Staatsrenten u. s. w. statt in Schedula C in Form der Kouponsteuer, die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften durch Erhebung der Steuer bei diesen unter Freilassung der bezugsberechtigten Mitglieder. Auch in Italien erfolgt die Besteuerung der Staatsrenten u. s. w. durch Steuerabzug. In Frankreich wurde nach dem Kriege 1870/71 mit zur Deckung der Kriegskosten eine partielle Kapitalrentensteuer durch Gesetz vom 29. Juni 1872 und 1. Dezember 1875 eingeführt. Dieser unterliegen die Zinsen, Renten und Dividenden der Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, die Zinsen und Renten von Obligationen und Anlehen von Provinzen, Departements, Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Kompagnien, Unternehmungen u. s. w., die Zinsen und Erträge von Interessen- und Kommanditanteilen, die Lose und Prämien von Anlehen und dergl. Dagegen sind die Zinsen von Staatspapieren immer noch steuerfrei. Die Kapitalrentensteuer wurde dann durch Gesetze vom 28. Dezember 1880 und 29. Dezember 1884 auf die zu 5 % angenommenen Erträge des Bruttowertes des beweglichen und unbeweglichen Besitzes religiöser Korporationen und Genossenschaften ausgedehnt; durch Ges. vom 17. April 1895 wurde jedoch diese sog. Zuschlagssteuer in eine jährliche nach dem Bruttowert der beweglichen und unbeweglichen Güter dieser Korporationen bemessene Vermögenssteuer umgewandelt. Der Steuersatz der Kapitalrentensteuer betrug zuerst 3 %, seit 1890 4 %. Die Veranlagung geschieht auf Grund von Fassionen der Schuldner, welche die Steuer an den Staat abzuführen haben, wofür ihnen das Recht zusteht, den Zins- und Rentenempfängern die Zinsen und Renten bei der Auszahlung um den Steuerbetrag zu kürzen. Die Besteuerung vollzieht sich also in der Form einer Kouponsteuer gegenüber den Besitzern der Obligationen und einer Verkürzung der Dividende gegenüber den Aktionären.

Literatur. — J. v. Helferich, Über die Einführung einer Kapitalsteuer in Baden, in der Zeitschr. für die ges. Staatswiss. 1846. W. Bocke, Über Kapitalrentenbesteuerung, ebenda 1865. J. Lehr, Kapitalisierungssteuer, Zinsrentensteuer und Doppelbesteuerung, ebenda 1877. v. Heckel, Die Einkommensteuer und die Schuldzinsen, Leipzig 1890. Besonders Art. Kapitalrentensteuer im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts von v. Philippovich und im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von W. Burkhard.

6. Die Steuer vom Arbeitsertrag.

(Lohn- und Besoldungssteuer; spezielle Einkommensteuer.)

§ 136. — Die Steuer vom Arbeitsertrag, auch Lohn- und Besoldungssteuer, Erwerbssteuer oder (spezielle) Einkommensteuer genannt, ist eine Steuer von dem persönlichen Erwerb aus Arbeit. Sie führt den Namen spezielle Einkommensteuer insofern mit Recht, als sie für alle diejenigen Personen, welche ihr Einkommen lediglich aus Arbeit beziehen, in der Tat eine Besteuerung des Gesamteinkommens darstellt.

Unter dem persönlichen Erwerb ist also derjenige zu verstehen, welcher lediglich aus Arbeit ohne oder ohne nennenswerte Unterstützung durch Werkzeuge, Geräte u. s. w. fließt. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Arbeit körperlicher oder geistiger Natur ist. Hierher gehören demnach die Löhne der Handarbeiter, die Gehalte der öffentlichen und privaten Beamten und die Honorare der sogenannten liberalen Berufe, d. h. der Ärzte, Schriftsteller, Künstler, Rechtsanwälte, Notare u. dergl., soweit diese letzteren nicht etwa der Gewerbesteuer unterworfen sind.

Damit ist der Umfang dieser Steuer angedeutet. Freilich läßt sich ihr, wie man sieht eine feste Begrenzung nicht geben. Denn der Kreis von Personen, welche als Arbeiter im weitesten Sinne aufzufassen sind, ist an sich dehnbar und des weiteren noch von der Frage abhängig, wie weit die anderen Ertragssteuern, namentlich die Gewerbesteuer, sich erstrecken.

Die prinzipielle Berechtigung dieser Steuer kann dann unmöglich zweifelhaft sein, wenn man die Berechtigung der anderen Ertragssteuern zugibt. Dann ist eben diese Steuer nur das letzte, ergänzende Glied eines rationellen Steuersystems.

Gleichwohl ist diese Frage nicht unbestritten. Bezüglich der Besteuerung der Beamtengehalte und Pensionen hat man den Einwand erhoben, daß sie eine ungerechte Verminderung der im Anstellungsdekret zugesicherten Bezahlung mit sich bringe. Aber dies ist nicht der Fall, denn wie bei der Kouponsteuer, erfolgt ja auch

hier die Besteuerung aus einem öffentlich rechtlichen, die Gehaltszahlung aus einem privatrechtlichen Titel. Freilich könnte man dem Beamten von vornherein einen um die Steuer verminderten Gehalt zusichern und dadurch auch das Kassen- und Rechnungswesen vereinfachen. Dem steht aber das Bedenken entgegen, daß dadurch leicht der Schein eines Privilegs erweckt und das Verhältnis zwischen Staatseinnahmen und Ausgaben verschleiert wird.

Nicht minder haben sich Stimmen gegen die Besteuerung des Lohnes der gewöhnlichen Handarbeit als eines kleinen veränderlichen und unsicheren Einkommens erhoben. Die Gerechtigkeit gebietet es ohne Zweifel, daß auch der Ertrag der Handarbeit zur Tragung der Staatslasten beitrage. Allerdings wird dabei auf dessen Kleinheit und Unsicherheit gebührende Rücksicht zu nehmen sein, in der Weise z. B., daß die Besteuerung der Löhne im allgemeinen niedriger gehalten wird, als die übrige Ertragsbesteuerung, und daß ein gewisses Minimum, wie dies ja auch bei allen anderen Ertragssteuern der Fall sein sollte, überhaupt von der Steuer befreit bleibt. Es ist aber noch ein anderer Gesichtspunkt zu beachten, nämlich die Frage, wie die Aufwandsbesteuerung eines Landes geartet ist. Trifft dieselbe hauptsächlich solche Verbrauchsgegenstände, welche vorwiegend von den arbeitenden Klassen konsumiert werden, so könnte allerdings durch eine damit zusammentreffende direkte Lohnsteuer eine ungerechte Überlastung der Lohnarbeiter bewirkt werden. Rechnet man hinzu, daß Lohnsteuern infolge ihres niedrigen Steuerfußes und der zahlreichen Befreiungen nur kleine Summen ergeben, daß sie mannigfache Beschwerden für die Steuerpflichtigen mit sich bringen, wenn diese zur Zeit der Steuerzahlung ihre Steuer entrichten sollen, daß die Erhebung der zahlreichen kleinen Beträge viel Mühe und Kosten verursacht, dann versteht man allerdings, wie die Frage aufgeworfen werden konnte, ob sich eine Besteuerung des Lohnes der gewöhnlichen Handarbeit vom Standpunkte der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit aus rechtfertigen lasse.

§ 137. — Bei der Bemessung dieser Steuer werden manchmal die Steuerpflichtigen in die oben erwähnten drei Gruppen — Handarbeiter und auf Kündigung angestellte Bedienstete, Beamte, liberale Berufe — geschieden. Die Veranlagung ist leicht bei den

öffentlichen Beamten, deren Gehalt durch die Angaben der oberen Behörden oder durch Erhebungen bei denselben genau konstatiert werden kann. Schwieriger schon ist sie bei den Beamten im privaten Dienstverhältnis; doch wird auch hier im allgemeinen durch Deklarationszwang gegen den Beamten sowie den Dienstherrn und durch Kontrollmaßregeln ein genügendes Resultat erreicht werden können. Wer als Beamter im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, das muß in unzweideutiger Weise ausgesprochen sein. In der Regel wird eine gewisse Höhe des Gehalts und eine längere Dauer des Dienstvertrages als Kriterium dienen können. Weniger schwierig ist die Veranlagung der Arbeitslöhne; am schwierigsten ist die der Honorare aus den liberalen Berufen. Bezüglich des gewöhnlichen Arbeitslohnes genügt wegen der relativen Gleichheit der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter die Aufstellung weniger Steuerklassen. Bei den liberalen Berufen kann die Besteuerung nur auf Grund der von den betreffenden Personen gemachten Angaben bewirkt werden.

Bei der anerkannten Tatsache, daß die Fassionen bei dieser Kategorie weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, hat man auch den Vorschlag gemacht, die Steuer, ähnlich wie die Gewerbesteuer, nach *Merkmalen* zu veranlagen. Aber welches Merkmal soll man zu Grunde legen? Etwa die Zahl der Dienstleistungen der Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller? Man hat auch die *Wohnung* als ein solches genannt und zum Teil auch benützt. Aber die Größe der Wohnung hängt mit zahlreichen Dingen zusammen, die in keinem Verhältnis zum Arbeitsertrage stehen, z. B. mit der Zahl der Familienangehörigen, mit Gesundheitsrücksichten, mit anderweitigem Einkommen u. s. w. Alle diese Verhältnisse müßten bei der Katastrierung dieser Steuer nach den Wohnungen berücksichtigt werden; außerdem aber auch die Lage der Wohnung nach dem Verkehrsmittelpunkt, nach der Höhe des Stockwerks, nach dem größeren und geringeren Grade der Eleganz und Bequemlichkeiten u. s. w. Gegen eine derartige Steuerveranlagung sprechen sicher mehr Bedenken als gegen eine Besteuerung nach Deklarationen.

So wird die Deklaration des Einkommens seitens des Pflichtigen ein unentbehrliches Hilfsmittel der Steuerbemessung sein. Sie wird den tatsächlichen Verhältnissen um so besser entsprechen, eine je ge-

nauere Kontrolle durch ſachverſtändige Kommiſſionen vorgenommen und je energiſcher durch empfindliche Strafen gegen abſichtlich falſche Angaben vorgegangen wird. Von der ſeiner Zeit ſehr bevorzugten ausſchließlichen Einſchätzung der Steuerpflichtigen durch Kommiſſionen iſt man angeſichts ſchlimmer Erfahrungen, die damit gemacht wurden, zurückgekommen.

Was endlich die Frage des Abzuges der Gewinnungskoſten des Einkommens, die namentlich bei den liberalen Berufen ſich erheben kann, ſowie die des Abzuges der Schuldzinſen anlangt, ſo gilt hier das bei der Gewerbeſteuer in dieſer Beziehung Erörterte.

Eine beſondere Steuer vom Arbeitsertrag findet ſich ebenſo wie die Kapitalrentenſteuer nur in Ländern mit vollſtändigem Ertragsſteuerſyſtem; in den anderen bildet ſie einen Beſtandteil der allgemeinen Einkommenſteuer. Die ſpezielle Einkommenſteuer haben in Deutſchland u. a. Bayern und Württemberg.

Bayern. Geſ. vom 31. Mai 1856, Reviſion 19. Mai 1881; weſentliche Neuerungen durch Geſ. vom 9. Juli 1899. Objekt der Steuer iſt hier das Einkommen, welches noch nicht mit einer der 4 anderen Ertragsſteuern getroffen iſt.

Der Steuer iſt demnach unterworfen: 1) das Einkommen aus Lohnarbeit (Verdienſt der Tagelöhner, Dienſtboten, Lohndiener, Handwerksgeſellen, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter, ferner der Schreiber u. dergl., ſoweit deren Dienſtverhältnis nicht für einen Monat oder länger geſichert iſt), 2) das Einkommen aus wiſſenſchaftlicher und künſtleriſcher Beſchäftigung, insbeſ. aus dem Betrieb der Rechtsanwaltſchaft, des Notariats, der ärztlichen Praxis, aus literariſcher Arbeit, Unterrichtserteilung, aus dem Betrieb der Muſik und Kunſt, endlich der Verdienſt der Gerichtsvollzieher, Eichmeiſter und dergl., 3) das Einkommen aus der Pachtung von Grundſtücken und der Verpachtung von Gewerben, 4) das Einkommen aus Beſoldungen, Nebeneinkünften, Penſionen ꝛc. der Beamten und der nach dem Dienſtvertrag für einen Monat oder länger angeſtellten Privatbedienſteten und ihrer Hinterbliebenen, endlich 5) das Einkommen aus Wittumen, Präbenden, Austrägen, Leibrenten und dergl. Die Einkommenſteuer wird nach einem Klaſſenſchema erhoben, das bei 500 Mk. $^1/_{10}$% beträgt und bis 3% (bei den Einkommenklaſſen über 50000 Mk.) ſteigt. Die Einſteuerung findet nach Haushaltungen ſtatt und es wird ihr der Jahresbetrag des Einkommens zu Grunde gelegt. Bei Einkommen aus Lohnarbeit iſt der orts- oder geſchäftsübliche Tagesarbeitsverdienſt maßgebend, ſofern er ſich nicht höher als $2^1/_2$ Mk. ſtellt. Schuldzinſen dürfen nur abgezogen werden, ſofern ſie zu den für den Erwerb des Einkommens notwendigen Ausgaben gehören. Von der Steuer befreit ſind (außer den ſonſt üblichen Kategorien: Stiftungen für Wohltätigkeit, Kultus, Unterricht, behördlich beaufſichtigte Hilfs- und Sparkaſſen ꝛc.): Perſonen unter 18 Jahren hinſichtlich ihres Arbeitsverdienſtes, weibliche Perſonen, deren Arbeitseinkommen 500 Mk. und deren Geſamteinkommen 700 Mk. jährlich nicht überſteigt (männliche auf ihren Antrag); Perſonen mit Einkommen ausſchließlich aus Lohnarbeit bis zu 750 Mk., ſofern ſie im Brote ihres Arbeitgebers ſtehen und

keine eigene Wohnung haben, Witwen, geschiedene, verlassene Ehefrauen ꝛc., vaterlose Minderjährige und Erwerbsbeschränkte ꝛc., wenn ihre Einkommenbezüge 750 Mk. und ihr Gesamteinkommen 1200 Mk. nicht übersteigen, Personen, welche aus öffentlichen oder Stiftungsmitteln Unterstützungen erhalten oder dergl. Auch bei der Einkommensteuer werden die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse (s. oben Gewerbesteuer S. 230) dergestalt berücksichtigt, daß bei Personen, deren Einkommen einschließlich des Einkommens aus anderen Quellen 5000 Mk. nicht übersteigt, eine Ermäßigung um höchstens 3 Klassen, bezw. völlige Befreiung eintritt.

Württemberg. Ges. vom 19. September 1853 mit einigen Abänderungen namentlich durch Ges. vom 12. Juni 1883 und 31. März 1887. Die Steuer erstreckt sich auf die auf dem königl. Kammergute haftenden Bezüge der Mitglieder des königl. Hauses, sodann (neben den Einkünften aus Renten und Dividenden, s. darüber oben S. 245) auf jede Art des Erwerbes aus persönlichen Diensten, einschließlich der Ruhegehälter und der Witwen- und Waisenpensionen, welche nicht bereits der Gewerbesteuer unterliegt. Steuerfrei sind u. a. Einkommen unter 350 Mk. Von dem Einkommen wird bis 850 Mk. $^1/_{10}$, von dem Mehrbetrage von 850—1700 Mk. $^3/_{10}$, von 1700—2550 $^4/_{10}$, von 2550 bis 3400 Mk. $^5/_{10}$, von dem weiteren Einkommen der ganze Betrag als steuerpflichtig in Ansatz gebracht. Die Steuer beruht (abgesehen von der Apanagensteuer) auf Fassionen der Pflichtigen.

Literatur. — S. die am Schluß des nächsten Kapitels citierten Schriften.

7. Beurteilung der Ertragsbesteuerung.

§ 138. — Die Beurteilung der Ertragsbesteuerung wird von der Frage auszugehen haben, ob und inwieweit sie den obersten Prinzipien des Steuerwesens zu genügen, namentlich also inwieweit sie die Leistungsfähigkeit in gerechter Weise zu erfassen vermag. Natürlich kann auch hier das Endurteil nur mit Rücksicht auf die in einem Lande außerdem noch bestehende Besteuerung gefällt werden. Doch liegen in der Ertragsbesteuerung so spezifische Mängel und Vorzüge gegenüber den anderen Steuern, daß sich sehr wohl eine gesonderte Beurteilung derselben vornehmen und rechtfertigen läßt.

Zu Gunsten der Ertragssteuern führt man an, daß die Ertragsquellen, nach denen die Steuern erhoben werden, zumeist deutlich erkennbar sind, folglich nicht leicht verheimlicht werden können, und daß auch ihr Ergebnis teils genau bestimmt, teils wenigstens annähernd geschätzt und festgestellt werden kann. Die Ertragsbesteuerung gestattet in ihrer Spezialisierung auch zahlreiche Erträge der Besteuerung zu unterwerfen, die bei der allgemeinen Einkommensteuer sich

derſelben leicht entziehen. Sie gewährt ferner dem Staat ſichere, gleichmäßige, von zufälligen Umſtänden weniger abhängige Einkünfte. Jedenfalls tritt der Wechſel der wirtſchaftlichen Konjunkturen im Ertragſteuerſyſtem weniger raſch und ſchroff zu Tage als bei der allgemeinen Einkommenſteuer.

Unzweifelhaft bedeuteten die Ertragsſteuern zur Zeit ihrer Ein- und Durchführung einen großen Fortſchritt im Steuerweſen: ſie gingen den einzelnen Ertragsquellen viel energiſcher nach als die bis dahin üblichen Vermögensſteuern und Schatzungen, das Schabloniſieren durch die Aufſtellung äußerer Merkmale, welches das Eindringen in die rein perſönlichen Verhältniſſe entbehrlich machte, erweckte den Eindruck der Gleichförmigkeit und Gerechtigkeit und entſprach den Anſchauungen jener Zeit ſowie den vielfach noch gebundenen Wirtſchaftsverhältniſſen, in welchen ein Zuſammenfließen verſchiedener Ertragsquellen bei *einer* Perſon ſeltener und es deshalb leichter möglich war, an beſtimmte Einzelerträge anzuknüpfen.

§ 139. — Aber es iſt fraglich, ob dieſe Vorzüge auch heute noch zu Gunſten der Ertragsſteuern angeführt werden dürfen.

Zunächſt iſt zu bemerken, daß die Ertragsſteuern ſchon in der Art ihrer Entſtehung eine Quelle von Mängeln enthalten. Sie ſind allmählich, ohne weſentlichen inneren Zuſammenhang, nach den Bedürfniſſen der Finanzverwaltung entſtanden und erſt in der Gegenwart hat bewußte geiſtige Arbeit unter Rückſichtnahme auf die Forderungen der Gerechtigkeit und im Zuſammenhange mit der finanziellen Notdurft die verſchiedenen Steuern zu einem rationellen Syſtem auszubilden ſich bemüht. Freilich iſt das auch heute noch nicht durchaus und keineswegs überall geſchehen. In manchen Ländern iſt es noch nicht gelungen, alle Arten des Erwerbs und Ertrages in die Beſteuerung einzubeziehen. Und da, wo das geſchehen iſt, iſt die Einheit des Steuerweſens mehr eine formale als eine materielle.

Viele Mängel der modernen Ertragsbeſteuerung ſind nur Konſequenzen der durch die Ertragsſteuer verwirklichten *Objekts*beſteuerung, des bewußten Abſehens von der perſönlichen Geſamtlage des Wirtſchaftsſubjekts. Man geht von der Fiktion der Ertragsfähigkeit des Objekts, der Ertragsquelle an ſich aus, während doch die Perſon einen entſcheidenden Einfluß auf die Höhe des Er-

trags ausübt. Das äußert ſich nicht ſo ſehr bei der Kapitalrenten-, der ſtädtiſchen Häuſer- und der Lohn- und Beſoldungsſteuer; denn bei den beiden erſteren wird ſoweit als möglich der wirkliche Ertrag durch Faſſionen zu ermitteln geſucht, bei der letzteren fallen außerdem Ertrag und Einkommen häufig zuſammen. Das äußert ſich aber um ſo mehr bei der Grund- und Gewerbeſteuer. Hier übt das Wirtſchaftsſubjekt, d. h. ſein Fleiß, ſeine Geſchäftsgewandtheit, Intelligenz, Energie einen entſcheidenden Einfluß auf die Größe des Ertrages aus. Berückſichtigt man dieſen perſönlichen Einfluß nicht, veranlagt man die Steuer, wie dies bei dieſen Ertragsſteuern in der Regel geſchieht, nach Durchſchnitten und Merkmalen, dann wird die Beſteuerung um ſo ungleicher wirken, je größer tatſächlich der Anteil des Wirtſchaftsſubjekts an dem Ertrage iſt. Wenn man dagegen einwendet, daß ja nur ein mittlerer Fleiß und mittlere Tüchtigkeit zu Grunde gelegt werden, und daß jeder Wirtſchafter dieſen Grad erreichen könne, ſo iſt, abgeſehen von anderem, dagegen zu ſagen, daß das Erträgnis, beſonders im Gewerbeweſen, auch noch von anderen Eigenſchaften abhängt, welche nicht jedermanns Eigentum ſind und ſich nicht auf Durchſchnitte reduzieren laſſen, und nicht ſelten von geſellſchaftlichen Verhältniſſen, Konjunkturen, die der Beeinfluſſung durch den einzelnen völlig entzogen ſind.

Die dadurch hervorgerufene Ungleichheit darf aber noch als gering bezeichnet werden im Verhältnis zu derjenigen, welche durch Nichtberückſichtigung der den Ertrag belaſtenden Schulden bewirkt wird. Bei der heutigen Ertragsbeſteuerung kann ja auf den Schuldenſtand im allgemeinen keine Rückſicht genommen werden. Die Folge iſt, daß der verſchuldete und überſchuldete Landwirt, Hausbeſitzer, Gewerbetreibende eben ſo beſteuert wird wie der ſchuldenfreie. Der bei der Kapitalrentenſteuer gewährte Abzug der Paſſivkapitalien ſteht damit im Widerſpruch und bewirkt neue Ungleichheiten gegenüber den anderen Steuerpflichtigen. Wenn man den Gedanken ausgeſprochen hat, der Geſetzgeber ſolle dem Schuldner dadurch zu Hilfe kommen, daß er ihn ermächtigt, den verhältnismäßigen Steuerbetrag vom Zins bei der Zahlung an den Gläubiger abzuziehen, ſo iſt zwar die Idee an ſich richtig, inſofern dadurch die Ertragsſteuern der Einkommensbeſteuerung genähert werden; aber

es ist mehr als fraglich, ob bei der wirtschaftlich meist stärkeren Stellung des Gläubigers der Schuldner die Absicht der Gesetzgebung verwirklichen kann.

Ferner vermag die Ertragsbesteuerung mit ihren schwerfälligen Katasteroperationen den wechselnden Verhältnissen der Technik, des Verkehrslebens, der Preisgestaltung gar nicht oder nur schwer zu folgen. Die Verschiedenheit zwischen den katastrierten Erträgen und den tatsächlichen Verhältnissen wird demnach, besonders bei einem stabilen Kataster, in der Regel um so größer werden, je mehr Zeit seit der Kataseraufnahme verflossen ist.

Ein weiterer Mangel der Ertragsbesteuerung liegt darin, daß diese niemals in der Lage ist, eine wahre Verhältnismäßigkeit zwischen den einzelnen Gliedern zu bewirken. Es scheint geradezu unmöglich, die Veranlagung der Steuern, also vor allem die Wahl des Steuerfußes, so einzurichten, daß alle Ertragsarten im gleichen Verhältnis, d. h. mit dem gleichen Prozentsatz des Ertrages, belastet werden. Bei der einen kommt die Steuer nach dem wirklichen Ertrag, bei der anderen nach der Größe und Qualität des Grundstückes, wieder bei einer anderen nach der Größe des Absatzgebietes und vielleicht der Zahl der Gehilfen oder nach einem anderen Merkmal in Ansatz. Das sind inkommensurable Größen. Mögen sie zur Besteuerung der Steuergenossen, einer Art auch noch so glücklich gewählt sein, für eine gleichmäßige Besteuerung der verschiedenen Arten untereinander geben sie keinen passenden Vergleichspunkt. Da wo Steuerkapitalien der Besteuerung zu Grunde gelegt werden, macht sich zwar dieser Mangel äußerlich nicht so bemerkbar, allein auch hier ist die Gleichmäßigkeit der Belastung der verschiedenen Ertragsarten zu vermissen, weil, wie übrigens auch in dem Falle der Besteuerung nach Merkmalen, die Steuergesetze vielfach ganz verschiedenen Zeiträumen angehören. Während die Grund- und Haussteuer (die letztere da wo sie nicht Mietsteuer ist) zumeist in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts katastriert sind, entspricht die Besteuerung der anderen Ertragsarten vielfach dem jeweiligen Stande. Dabei soll die Frage, ob nicht die fundierten Erträge im allgemeinen einer höheren Besteuerung unterworfen werden sollen als die unfundierten, gar nicht aufgeworfen werden. Bejaht

man dieſe Frage, ſo entſtehen neue Schwierigkeiten, die ſich durch die Ertragsbeſteuerung kaum löſen laſſen.

Auch dadurch entſtehen bedeutende Ungleichheiten, daß die der Steuer unterliegenden Objekte von ſehr verſchiedener Erfaßbarkeit ſind. Während z. B. Grund und Boden, Gebäude, Beſoldungen der Beamten ſich der Beſteuerung unter keinen Umſtänden völlig entziehen können, gelingt dies bei den Kapitalrenten und den Honoraren der liberalen Berufsarten um ſo leichter. Die gerühmte „Erkennbarkeit“ der Ertragsquellen iſt durchaus nicht für alle gleichmäßig vorhanden. Dadurch werden gewiſſe Perſonenklaſſen ungleich ſchwerer getroffen als andere, indem ſie ſozuſagen auch für die von anderen Steuerpflichtigen hinterzogenen Beträge aufzukommen haben.

Bedenkt man dazu noch alle jene Schwierigkeiten, welche durch die Berückſichtigung oder Nichtberückſichtigung der Produktionskoſten entſtehen — in dem einen Falle iſt der Übergang zur Subjektsbeſteuerung vollzogen, in einem anderen nicht einmal verſucht — dann wird man ſicher weit davon entfernt ſein, dieſe Art der Beſteuerung für eine vollkommene zu halten.

Alle dieſe eben erwähnten Schattenſeiten haben aber auch ſehr ernſte Folgen für die Finanzverwaltung, die beſonders in der Gegenwart bei der nachweisbaren Zunahme der Ausgabebudgets nicht überſehen werden können. Die Ertragsſteuern entbehren der Beweglichkeit und ſind nicht geeignet, bei wachſendem Staatsbedarf die notwendigen höheren Erträge zu liefern. Bei der Stabilität der Kataſter wachſen die Steuerkapitalien nur langſam und unbedeutend. So läßt ſich ein höherer Ertrag in der Regel nur durch Erhöhung des Steuerfußes erzielen. Aber es bedarf keines Nachweiſes, daß eine an ſich unvollkommene Beſteuerung um ſo unvollkommener und drückender wird, je höher ſie iſt. Gerade die Zuſchläge, welche die anderen politiſchen Verbände neben der Staatsſteuer zu erheben pflegen, und die dadurch bewirkte Erhöhung der Ertragsſteuern, haben zumeiſt auf die Ungleichheiten des beſtehenden Syſtems aufmerkſam gemacht.

§ 140. — Es iſt bei der Beſprechung der einzelnen Ertragsſteuern bereits auch der Möglichkeit von Einzelreformen und der Richtung derſelben gedacht worden. In dieſer Beziehung iſt alſo

auf die früheren Ausführungen zurückzuverweisen. Was aber die Mängel der Ertragsbesteuerung überhaupt anlangt, so haben diese ihren letzten Grund darin, daß sie eine nur mangelhafte Besteuerung der wirklichen Leistungsfähigkeit gestattet, und ihre Reform wird deshalb in einer Annäherung an dieses Ziel, also in der Hauptsache in einer Zugrundelegung des wirklichen Einkommens an der Stelle des durchschnittlichen Ertrages zu suchen sein. Dazu bieten sich drei Wege dar: entweder man gibt die Ertragssteuern ganz auf und setzt an ihre Stelle eine allgemeine Einkommensteuer, oder man leitet die Ertragssteuern, so gut es eben geht, in spezielle Einkommensteuern über, indem man bei jeder die individuellen Verhältnisse berücksichtigt, oder endlich man läßt die Ertragssteuern, unter Vornahme der nötigen Einzelreformen, bestehen, und ergänzt sie durch eine allgemeine Einkommensteuer.

In einem Lande, in welchem seit längerer Zeit das Ertragssteuersystem ausgebildet ist und die Bevölkerung, sowie die Steuerbehörde an dasselbe gewöhnt sind, scheint der letzte Weg der angemessenste zu sein. Die Ertragssteuern können dann in einer mäßigen Höhe gehalten werden, in der ihre spezifischen Nachteile nicht so sehr hervortreten; man ist nicht wie bei dem zweiten Weg genötigt, von denselben etwas zu verlangen, was sie ihrer ganzen Natur nach nicht leisten können, und vermeidet schädliche Sprünge in der Finanzverwaltung. Läßt man dabei die Arbeitsertragssteuer unter den oben angedeuteten Reformen in der allgemeinen Einkommensteuer aufgehen, so erreicht man damit den Vorteil, daß der Unterschied der Leistungsfähigkeit von fundiertem und nichtfundiertem Einkommen bei der Besteuerung in der Art zur Geltung gebracht werden kann, daß das erstere zweimal, das letztere nur einmal getroffen wird, sowie den weiteren Vorteil, daß in der Einkommensteuer die verschuldeten Steuersubjekte entlastet und die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden können. Es würden bei einer solchen Reform die Ertragssteuern in der Hauptsache zu einer einheitlichen allgemeinen Vermögenssteuer mit Spezialwertkatastern für jedes einzelne Ertragssteuerglied umgebildet werden. Auch können die bei der Feststellung des Ertrages gewonnenen Resultate wieder wertvolle Anhaltspunkte für die Einkommensteuer bilden. Allerdings müßten dann, wie

dies in dem jüngſten badiſchen Reformentwurf geplant iſt, die Grundlagen der Ertragsbeſteuerung einer gründlichen Reviſion unterzogen werden. Auf dieſe Weiſe kann, falls ein angemeſſenes Verhältnis zwiſchen der Höhe der beiden Steuerformen angenommen wird, ein im ganzen befriedigendes Steuerſyſtem gewonnen werden, das namentlich auch für die Regelung des Verhältniſſes zwiſchen Staats- und Gemeindebeſteuerung wertvollen Beiſtand gewähren kann.

Der zweite, vorhin angegebene Weg einer Reform der Ertragsſteuern wird zwar im einzelnen zu manchen Verbeſſerungen führen, aber die Mängel nicht beſeitigen können, welche dem Syſtem der Ertragsſteuern als ſolchem anhaften. Alle die feineren Probleme der Beſteuerung, deren Löſung gerade den Fortſchritt im Steuerweſen der jüngſten Zeit dokumentieren ſoll, Berückſichtigung der geſamten Leiſtungsfähigkeit einer Perſon unter Abzug der Schuldzinſen und Gewinnungskoſten vom rohen Einkommen, Berückſichtigung der individuellen Verhältniſſe, Durchführung einer ergiebigen Progreſſion, können bei der Beſteuerung nach Ertragsmomenten trotz aller Reformen im einzelnen nicht in zufriedenſtellender Weiſe gelöſt werden. Auch kann ein entſprechendes Verhältnis zwiſchen der Beſteuerung der einzelnen Ertragsarten nicht hergeſtellt werden, wenn dieſelben nicht in der höheren Einheit der Einkommenſteuer zuſammenfließen.

Das erſte Verfahren iſt zweifellos das radikalſte; hier werden die Mängel der Ertragsbeſteuerung am gründlichſten beſeitigt, aber es iſt mehr als fraglich, ob dieſer Übergang, wenn er auf einmal vorgenommen wird, ſich zur Zufriedenheit vollzieht. An ſich betrachtet, iſt die Einkommenſteuer den Ertragsſteuern um ſoviel überlegen, als eben jede Erfaſſung der wirklichen Leiſtungsfähigkeit vor einer Erfaſſung der nur vermuteten den Vorzug verdient. Allein ſolche Übergänge vollziehen ſich im Steuerweſen nicht von heute auf morgen. Es wird immer nötig ſein, die Steuerpflichtigen da, wo ſie bisher nach dem Ertrag beſteuert waren, langſam an den Übergang zu gewöhnen, ſie für die Einkommenſteuer erſt zu erziehen. Das gleiche gilt auch von den Perſonen, denen das ſchwere und verantwortungsvolle Amt der Einſchätzung oder der Kontrolle der Selbſtangaben bei der Einkommenſteuer übertragen wird. Im übrigen

wird von den spezifischen Mängeln der allgemeinen Einkommensteuer gleich nachher die Rede sein.

Den Weg der Kombinierung der Einkommen- mit den Ertragssteuern hat mit Geschick Baden beschritten. Hier besteht seit 1884 (Ges. vom 20. Juni) eine allgemeine Einkommensteuer; daneben unterliegt das fundierte Einkommen einem System von Ertragssteuern, und zwar der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer. Nach dem neuesten Reformplan des badischen Finanzministers Buchenberger sollten die Ertragssteuern zu einer allgemeinen Vermögenssteuer umgestaltet werden, wobei allenthalben an Stelle des mittleren Wertes der Verkehrswert der einzelnen Steuerobjekte zur Zeit der Veranlagung zu Grunde gelegt werden soll. Der Plan ist jedoch bisher nicht zur Verwirklichung gelangt. Eine ähnliche Neuordnung wie in Baden 1884 wurde in Hessen durchgeführt, das aber jetzt, wie oben S. 200 bereits erwähnt worden ist, die Ertragssteuern durch eine Vermögenssteuer ersetzt hat. In Preußen, wo die Grund-, Haus- und Gewerbesteuer den Gemeinden überlassen wurde, wurde die allgemeine Einkommensteuer 1893 durch eine Vermögenssteuer ergänzt. In Bayern war im Jahre 1880/81 seitens der Regierung in richtiger Erkenntnis der Verhältnisse der gleiche Weg der Reform wie in Baden vorgeschlagen, aber von den Kammern nicht angenommen worden. Die Reformgesetzgebung von 1899 bringt zwar, wie bei den einzelnen Steuern gezeigt wurde, wertvollere Besserungen, läßt aber die Grund- und Gebäudesteuer unberührt und kann keinesfalls als endgültige Lösung betrachtet werden.

Literatur. — Zu den bei den einzelnen Steuern erwähnten Schriften vergl. Schanz, G., Die Frage der Steuerreform in Bayern, im Finanzarchiv 1900. Jäger, E., Die Bayrische Steuerreform von 1899, Speyer 1900. K. Th. Eheberg, Die Revision der Grund- und Haussteuer in Bayern, in den Annalen des Deutschen Reichs, 1902.

Zweites Kapitel.

Die Einkommensteuern.

1. Die Personal- und Klassensteuer.

§ 141. — Als einfachste Form der Personalsteuer, d. h. einer Steuer, bei welcher die Person zugleich Steuersubjekt und Steuerobjekt ist, erscheint die reine Kopfsteuer. Sie ist im engeren und eigentlichen Begriff eine Steuer, mittels deren von jedem steuerpflich-

tigen Kopfe, d. h. entweder von jedem Familienoberhaupt, oder von den einzelnen Individuen und zwar hier von allen oder unter Beschränkung auf ein bestimmtes Alter uud Geschlecht, z. B. auf die erwachsenen männlichen Erwerbsfähigen, der gleiche Betrag erhoben wird.

Diese in früheren Zeiten in der verschiedensten Form vorkommenden Kopfsteuern sind, für sich allein betrachtet, sehr roh und ungerecht, weil sie auf die Verschiedenheiten und Abstufungen des Einkommens und Vermögens keine Rücksicht nehmen, aber erträglich, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen keine bedeutenden Differenzierungen aufweisen, und ein unvermeidliches Übel, solange und insoweit die wirtschaftlichen und staatlichen Zustände eines Landes ein entwickelteres Steuerwesen nicht gestatten. Sie finden sich deshalb in wirtschaftlich noch gering entwickelten, in dünn bevölkerten, manchmal auch in zurückgehenden Ländern. Am ungerechtesten ist die Kopfsteuer natürlich da, wo von jedem Kopfe ohne Unterschied des Standes, des Alters und Geschlechtes der gleiche Betrag erhoben wird.

Etwas günstiger wird sie dagegen zu beurteilen sein, wenn sie, unter Beschränkung auf die erwerbsfähigen Personen, neben anderen Steuern erhoben wird, welche nach der Größe des Einkommens oder Vermögens veranlagt sind. Sie ließe sich dann als im wesentlichen einzige Steuer auf die unteren Klassen ebenso erklären, wie z. B. unter gleichen Verhältnissen eine Steuer auf Salz oder Brot und andere unentbehrliche Artikel. Denn solche indirekte Steuern haben die nämliche Wirkung und Natur wie Kopfsteuern, und nur eine mildere, freilich auch teurere Form der Erhebung.

Es kommen übrigens auch Kopfsteuern vor, welche nur dem Namen nach solche sind, deren jährlicher Gesamtbetrag zwar nach der Kopfzahl der Staats- oder Steuergemeinschaft festgestellt, deren Verteilung auf die einzelnen aber von den Gemeinden oder anderen politischen oder beruflichen Verbänden nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen vorgenommen wird.

Am bekanntesten ist die russische Kopfsteuer, zuletzt nur mehr Steuer der Bauernschaft. Sie wurde aufgelegt noch der „Revisionsseele“ in der Art, daß bei Vornahme der Revision oder Volkszählung in die Revisionslisten alle steuerpflichtigen Personen männlichen Geschlechts jeden Alters eingetragen wurden.

Nach der Zahl der Revisionsseelen wurde für die einzelne Gemeinde das Steuerkontingent festgestellt; die Gemeinde hatte die Repartition auf die einzelnen auf Grund der Größe des dem einzelnen zur Nutznießung überlassenen Gemeindelandes und des Herkommens vorzunehmen. Die Kopfsteuer ist nun durch Ges. vom 28. Mai 1885 in Rußland mit Ausnahme Sibiriens aufgehoben. Die in Frankreich bestehende Personal- (und Wohnungssteuer) stellt eine Art allgemeiner Personalsteuer dar, welche alle aus Lohn, Besoldung und liberalen Berufen fließende Einkommen (ausschließlich der Bezüge der Dienstboten) trifft. Praktisch ist sie eine Kopf- und Familiensteuer vornehmlich für die selbständigen oder als Familienhäupter an der Spitze einer Familie stehenden Einwohner im festen Satze von $1\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$ Frcs., dem dreifachen Arbeitstagelohn. Was dann vom Steuerkontingent der Gemeinde und der größeren Verwaltungsbezirke nicht durch den Ertrag der Personalsteuer aufgebracht wird, wird in Form der Wohnungs- oder Mobiliarsteuer auf die Wohnungsinhaber verteilt.

Heute kommt die Kopfsteuer noch vielfach als Steuer der Eingeborenen in den Kolonien der verschiedenen Länder vor. So erhebt Deutschland eine Kopfsteuer in Samoa mit 4 Mark pro Kopf der eingeborenen männlichen Bevölkerung mit Ausnahme der kleinen Kinder, Frankreich eine Kopfsteuer in Dahomey, Madagaskar u. s. w. Auch die in vielen Kolonien vorkommende Hüttensteuer (so in Deutsch-Ostafrika, Französisch-Somaliland, Britisch-Nyassaland u. s. w.) unterscheidet sich nur dem Namen nach von einer Kopfsteuer. S. Jakobi, in den Beiträgen zu Kolonialpolitik ꝛc. 3. Jahrg. 14. Heft. Hier lassen sich diese primitiven Steuerarten mit der verhältnismäßigen Gleichheit der wirtschaftlichen Lage der Eingeborenen, der vorherrschenden Naturalwirtschaft und die durch die Verhältnisse überhaupt gebotene Resignation rechtfertigen. Doch kommen hier und da auch Abstufungen in den Kopf- und Hüttensteuern vor. Die in Madagaskar erhobenen Steuern von Rinderherden, Reisfeldern leiten bereits zu Ertragssteuern über.

Literatur. — v. Keußler, Das russische Gesetz über die Abschaffung der Kopfsteuer ꝛc., im Finanzarchiv 1886. Eheberg, Art. Kopfsteuer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

§ 142. — Die Klassensteuer bildet begrifflich und historisch eine Zwischenstufe bei dem Übergang von der Personal- zur eigentlichen Einkommensteuer. Hier wird die Höhe der Steuer wenigstens einigermaßen abhängig gemacht von der Leistungsfähigkeit. In ihrer ursprünglichen Form steht die Steuer im Zusammenhang mit dem Stande, bezw. der Gesellschaftsklasse, der der Steuerpflichtige angehört. Die Steuer ist entweder für jede einzelne Klasse die gleiche, oder es werden nach äußeren Merkmalen wenige Hauptklassen unterschieden und für jede Klasse mehrere Steuersätze festgestellt. Die Einschätzungskommissionen haben die Aufgabe, jeden Steuerpflichtigen auf Grund der Merkmale und unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Lage in eine der für seine Klasse vorgesehenen Steuer-

ſtufen einzureihen. Je mehr die Klaſſenſteuer dabei die Art des Einkommens und die die perſönliche Leiſtungsfähigkeit beeinträchtigenden wirtſchaftlichen Verhältniſſe berückſichtigt, je zahlreicher die Klaſſen ſind und je ſorgfältiger die Einreihung in dieſe vorgenommen wird, um ſo näher rückt ſie der eigentlichen Einkommenſteuer.

Die Beurteilung der Klaſſenſteuer führt zu der Anerkennung, daß dieſe gegenüber den reinen Perſonalſteuern, aus denen ſie hervorgegangen iſt, einen erheblichen Fortſchritt bedeutet, daß ſie da, wo die Klaſſen nicht zu weit auseinander liegen, die Steuerfuße, beſonders in den unteren Klaſſen, nicht zu hoch gegriffen ſind und wo die Einſchätzungskommiſſionen aus geeigneten, mit den Verhältniſſen vertrauten und gewiſſenhaften Perſönlichkeiten zuſammengeſetzt ſind, leidliche Reſultate ergeben kann. Aber ſie bedeutet eben doch nur einen relativen Fortſchritt, vermag nur in einfacheren Verhältniſſen zu genügen und iſt unter den heutigen Verhältniſſen kein geeignetes Mittel einer gerechten Beſteuerung.

Die Entwicklung der Klaſſenſteuer iſt beſonders lehrreich in Preußen. Die Klaſſenſteuer wurde hier in Verbindung mit der Mahl- und Schlachtſteuer (ſ. dort) durch Geſ. vom 30. Mai 1820 als Beſteuerung des platten Landes eingeführt. Steuerpflichtig waren alle 14 Jahre alten Einwohner mit wenigen Ausnahmen in vier Hauptklaſſen, deren jede in drei Unterabteilungen zerfiel. Durch Geſ. vom 1. Mai 1851 wurde die Klaſſenſteuer in eine Klaſſen- und klaſſifizierte Einkommenſteuer umgewandelt. Der erſteren unterlagen alle Einwohner der nicht mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Orte mit einem Einkommen bis zu 1000 Tlr., der klaſſifizierten Einkommenſteuer alle Einwohner mit höherem Einkommen im ganzen Staate. Die Klaſſenſteuer wurde in drei Klaſſen mit je vier Unterabteilungen und zwar in den Klaſſen nach Klaſſenmerkmalen, in den Unterabteilungen nach der beſonderen Leiſtungsfähigkeit erhoben. Durch Geſ. vom 25. Mai 1873 wurde die Mahl- und Schlachtſteuer aufgehoben und dafür auch in den Städten die Klaſſenſteuer eingeführt. Nach einigen weniger wichtigen Änderungen wurde durch Geſ. vom 26. März 1883 die Steuerfreiheit auf Einkommen bis zu 900 Mk. erſtreckt. Endlich wurde durch Geſ. vom 24. Juni 1891 an Stelle der Klaſſen- und klaſſifizierten Einkommenſteuer die allgemeine Einkommenſteuer geſetzt.

Klaſſenſteuern mit mehr oder weniger Annäherung an die eigentliche Einkommenſteuer und zum Teil in Verbindung mit derſelben hatten bis vor kurzem in Deutſchland zahlreiche Staaten, ſ. z. B. Heſſen, Braunſchweig, die meiſten thüringiſchen Staaten.

Literatur ſ. unten S. 270. —

2. Die allgemeine Einkommensteuer.

§ 143. — Während sich die Klassensteuer mit einer ungefähren Schätzung der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen begnügt, besteht das Wesen der eigentlichen Einkommensteuer darin, daß hier der Versuch gemacht wird, die einzelnen möglichst genau im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit zu besteuern. Als Maßstab der Leistungsfähigkeit und deshalb auch als Maßstab für die Größe des zu zahlenden Steuerbetrages dient das Einkommen. Man versteht dabei hier unter Einkommen im Gegensatz zu der oben behandelten partiellen Einkommensteuer das gesamte Jahreseinkommen, welches den Steuerpflichtigen aus Kapitalien, Grund und Boden, Gebäuden, Gewerbe und Handel, überhaupt aus gewinnbringenden Beschäftigungen und aus Renten zufließt. Die Einkommensteuer belastet also im Prinzip das gesamte Einkommen, sowohl aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen wie aus Arbeit, sowohl die dauernden, sicheren und festen Einkünfte wie die zeitweiligen, veränderlichen und unsicheren. Allen Einkommensteuergesetzgebungen gemeinsam ist, daß sie nach Möglichkeit das wirkliche Einkommen zu treffen suchen, daß sie deshalb von dem Gesamteinkommen die auf seine Erlangung, Sicherung und Erhaltung verwendeten Ausgaben sowie die Schuldzinsen abzuziehen gestatten und die persönlichen Verhältnisse mehr oder weniger berücksichtigen.

§ 144. — Der Vorzüge der allgemeinen Einkommensteuer ist bereits früher gelegentlich gedacht worden. Das Gesamteinkommen an sich gewährt allerdings noch nicht einen völlig einwandfreien Maßstab für die Besteuerung, aber seine Feststellung ist die Voraussetzung für die Berücksichtigung der die Leistungsfähigkeit bedingenden persönlichen Faktoren. Die allgemeine Einkommensteuer ist ihrer Idee nach jeder anderen Form der Besteuerung überlegen; sie allein gewährt die Möglichkeit, die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und damit den einzelnen nach seiner Leistungsfähigkeit zu treffen. Im einzelnen führt man zu ihren Gunsten an, daß sie leicht abzustufen sei, daß sie die Passiva wie die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen, die Existenzminima zu befreien gestatte; daß sie

beſſer wie jede andere den Bewegungen des Einkommens zu folgen vermöge, daß ſie viel geringere Erhebungskoſten verurſache, wie die zerſplitterte Ertragsbeſteuerung. Auch die Frage der Progreſſion könne am einfachſten und eigentlich nur bei der allgemeinen Einkommenſteuer in befriedigender Weiſe gelöſt werden. Endlich rühmt man ihr nach, daß ſie ſich beſonders zur Ergänzung der übrigen Steuern eigne, welche teils in ihren Erträgen ſchwankend, teils ſchwer beweglich ſind, indem ſie ſich leicht in ihren Steuerſätzen erhöhen und erniedrigen laſſe, und daß ſie auch in außergewöhnlichen Fällen zur Aushilfe benutzt werden könne.

Aber es darf nicht verkannt werden, daß dieſe in der Idee der allgemeinen Einkommenſteuer gelegenen Vorzüge weſentlich gemindert werden durch die nicht unerheblichen Mängel, die ſich bei ihrer praktiſchen Durchführung ergeben, namentlich infolge der Schwierigkeit, das Einkommen mit annähernder Sicherheit feſtzuſtellen. Dieſe Feſtſtellung kann durch Einſchätzung oder durch Selbſtangabe oder durch ein kombiniertes Verfahren geſchehen. Nun iſt es heute ziemlich unbeſtritten, daß die eigentliche Einkommenſteuer im weſentlichen auf den Selbſtangaben der Steuerpflichtigen beruhen muß, ebenſo aber, daß die Selbſtangabe in den Fällen, in denen ſie ſchon heute verwendet wird, nicht die wünſchenswerten Reſultate ergibt. Die Gründe hierfür liegen teils darin, daß ein großer Teil der Bevölkerung, nämlich jener, welcher ſeine eigenen Vermögensnutzungen und Arbeitsleiſtungen in natura konſumiert und eine geordnete Buchführung nicht kennt, oft auch bei gutem Willen nicht im ſtande iſt, ſein Einkommen genau zu fatieren, teils darin, daß heute die erforderliche allgemeine Gewiſſenhaftigkeit in Steuerſachen noch nicht exiſtiert. Was den erſten Punkt anlangt, ſo wird dieſer Mangel, der hauptſächlich die unteren Klaſſen betrifft, nicht ſo ſchwer anzuſchlagen ſein, da ja nach früheren Ausführungen die Einkommenſteuer bis zu einer gewiſſen Größe des Einkommens jedenfalls nur gering bemeſſen werden darf. Was den zweiten Punkt betrifft, ſo wird aus den unleugbaren Mängeln der Selbſteinſchätzung unbedingt gefolgert werden müſſen, daß dieſelbe nicht ohne Kautelen und Verſchärfungsmittel durchgeführt werden kann. Man wird nur dann Genügendes erreichen, wenn man die zur Selbſteinſchätzung aufge-

forderten Steuerpflichtigen anhält, ihr Einkommen nach Hauptbezugsquellen geordnet anzugeben, wenn man diese Angaben auf das sorgfältigste durch kompetente Kommissionen prüfen und im Falle von Falschangaben sehr strenge Strafen eintreten läßt, endlich dadurch, daß man diejenigen, welche eine Selbsteinschätzung unterlassen, möglichst genau und mit Anwendung aller zulässigen Mittel durch Kommissionen einschätzt und ihnen eventuell das Recht der Reklamation entzieht. Auf solche Weise kann es auch gelingen, ein Steuergewissen allmählich zu erziehen und heranzubilden; es ist nicht richtig abzuwarten, bis es sich von selbst einmal einstellt. Wie in anderen Zweigen des Staatslebens, so muß auch hier immer die höhere Aufgabe im Auge behalten und der geistig oder moralisch zurückgebliebene Teil des Volkes durch angemessenen Zwang auf die Stufe des besseren Teiles geführt werden. Es ist denkbar, vielleicht wahrscheinlich, daß die Resultate anfangs nicht befriedigen; aber es ist nicht zu übersehen, daß die Selbstangaben im Laufe der Zeit doch schon wesentlich befriedigender geworden sind. Und unzweifelhaft drängt die Entwicklung unseres wirtschaftlichen Lebens mit seinen Schuld- und Forderungsverhältnissen, mit der zunehmenden Zusammensetzung der Einkommen aus ganz verschiedenen Quellen immer mehr zur Einkommensteuer und zur Selbsteinschätzung.

§ 145. — Die hohe Anerkennung der Vorzüge der Einkommensteuer kann aber von der Vorsicht nicht entbinden, da wo es sich um ihre Einführung an Stelle der Ertragssteuern handelt, diese nur unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmen. Die Hauptbedingungen sind die nötige Bildung und Gewissenhaftigkeit der Steuerpflichtigen, der Einschätzer und der Steuerbeamten. Sie wird mehr Schwierigkeiten verursachen, wo der kleine Grundbesitz und der kleine Gewerbebetrieb vorherrscht und wo das Existenzminimum niedriger gegriffen werden soll, als bei entgegengesetzten Verhältnissen. Sie erfordert unter Umständen, nämlich da, wo in der Besteuerung keine Rücksicht auf die Art des Einkommens genommen, fundiertes und nicht fundiertes Einkommen gleichmäßig besteuert wird, eine Ergänzung, sei es durch eine Vermögenssteuer, sei es durch Beibehaltung der in ihren Sätzen ermäßigten Ertragssteuern vom fundierten Einkommen. Wo ein ausgebildetes System von Ertrags-

steuern besteht, da kann es sich überhaupt unter Umständen mehr empfehlen, dieses, vielleicht mit veränderten Steuersätzen, fortbestehen zu lassen, dem richtigen und zukunftsreichen Gedanken der Einkommensbesteuerung aber durch eine daneben zur Erhebung gelangende allgemeine Einkommensteuer Ausdruck zu geben. Durch diese Verbindung der Einkommen- mit den Ertrags- und Aufwandsteuern werden auch die Schwierigkeiten des Überganges vom Ertragssteuer- zum Einkommensteuerprinzip, besonders die hiergegen bestehenden finanzwirtschaftlichen Bedenken wesentlich abgeschwächt, und es wäre damit in der Reform des Steuerwesens ein weiterer Schritt gemacht, der für längere Zeit genügen und die in allen wirtschaftlichen Dingen wünschenswerte Anknüpfung an das Bestehende gewähren würde.

Im übrigen gehen bezüglich der Frage, wie die einzelnen Einkommensquoten berücksichtigt werden, ob die Steuer progressiv oder proportional veranlagt, wie hoch sie sein, welche Abzüge gestattet, welche Einkommen von der Steuer befreit werden sollen, und in vielen anderen damit zusammenhängenden Fragen sowohl die Theorie wie die bestehenden Steuergesetze weit auseinander. Die Divergenz der Gesetzgebungen erklärt sich zur Genüge aus der Verschiedenheit der neben der Einkommenbesteuerung noch bestehenden sonstigen Steuergesetzgebung der Länder, mit der sich die erstere auseinander zu setzen hat.

Preußen. — Ges. vom 24. Juni 1891. Die subjektive Steuerpflicht wird begründet durch preußische Staatsangehörigkeit, Wohnsitz in Preußen oder Aufenthalt des Erwerbs wegen und durch mehr als einjährigen Aufenthalt, endlich durch Bezüge an Besoldungen u. s. w. aus preußischen Staatskassen sowie durch Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbe- und Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten in Preußen. Diese Steuerpflicht erstreckt sich auch auf die juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, Konsumvereine mit offenen Laden). Steuerfrei sind die Mitglieder des königlichen Hauses und einiger anderer Fürstenhäuser. Die objektive Steuerpflicht umfaßt in der Regel das gesamte Jahreseinkommen (nicht Vermögenszuwachs durch Erbschaft, Schenkung u. s. w.), geschieden in vier Klassen, 1. aus Kapitalvermögen, 2. aus Grundvermögen, Pachtungen, Mieten, 3. aus Handel und Gewerbe, auch Bergbau, 4. aus sonstiger Gewinn bringender Beschäftigung und Rechten auf periodische Hebungen. Für jede dieser Klassen gelten besondere Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens. Hinsichtlich des Einkommens aus Handel und Gewerbe ist bestimmt, daß hier der Reingewinn nach den Grundsätzen des

deutschen Handelsgesetzbuches über Inventur und Bildung und nach dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmannes zu berechnen ist. Das steuerbare Einkommen der Aktiengesellschaften u. s. w. wird nach den verteilten Überschüssen zuzüglich der Beträge, welche auf Tilgung des Grundkapitals oder von Schulden oder zur Verbesserung und Geschäftserweiterung oder Bildung eines Reservefonds verwendet werden, nach Abzug von 3½% des eingezahlten Aktienkapitals bemessen. Einkommen bis 900 Mk. sind steuerfrei. Von dem Gesamteinkommen dürfen in Abzug gebracht werden: 1. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, 2. die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldzinsen und Renten, soweit dieselben nicht auf Einnahmequellen beruhen, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind, 3. die auf bestimmten Rechtstiteln ruhenden dauernden Lasten, 4. die von dem Grundeigentum, dem Bergbau und dem Gewerbebetrieb zu entrichtenden direkten Staatssteuern sowie solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, 5. die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften u. s. w., 6. die Beiträge zur öffentlichen Arbeiterversicherung sowie zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, 7. Versicherungsprämien für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall, soweit dieselben den Betrag von 600 Mk. nicht übersteigen. Dagegen dürfen nicht in Abzug gebracht werden die zur Bestreitung des Haushaltes gemachten Aufwendungen sowie die Ausgaben für Betriebserweiterungen, Kapitalanlagen und Kapitalabtragungen. Der Steuertarif bestimmt stufenweise feste Steuersätze, entsprechend dem Jahreseinkommen. Z. B. von Jahreseinkommen von mehr als 900—1050 Mk. sind 6 Mk. Steuer, von 1050—1200 Mk. 9 Mk., von 1800—2100 Mk. 31 Mk., von 9000—9500 Mk. 276 Mk. u. s. w. Steuer zu entrichten. Die Steuer ist progressiv; sie beginnt mit 0,62% des mittleren Einkommens, steigt bis 3% bei Einkommen von 9500—10500 und behält diesen Satz bis zu Einkommen von 30500 Mk.; dann steigt sie weiter, bis sie bei Einkommen über 100000 Mk. 4% der unteren Grenze jeder Stufe beträgt. Die Veranlagung erfolgt nach Haushaltungen auf Grund von Deklarationen der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen und die Lasten von Zinsen u. s. w., deren Abzug gewünscht wird, ferner auf Grund von Voreinschätzungen und einer Prüfung seitens bestimmter Veranlagungskommissionen. Bei Einkommen bis 3000 Mk. wird für jedes nicht selbständig veranlagte Kind unter 14 Jahren ein Abzug von 50 Mk. am steuerpflichtigen Einkommen gestattet und muß eine Ermäßigung um mindestens eine Stufe eintreten, wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind. Bei Einkommen bis 9500 Mk. kann auf besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse (außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, andauernde Krankheit, Verschuldung u. ähnl.) in der Art Rücksicht genommen werden, daß eine Ermäßigung um höchstens 3 Stufen stattfindet.

Sachsen. — Ges. v. 2. Juli 1878, 10. März 1894 und 24. Juli 1900. Die subjektive Steuerpflicht ist rücksichtlich der physischen Personen ähnlich geregelt wie in Preußen; beitragspflichtig sind ferner die juristischen Personen und die mit dem Rechte des Vermögenserwerb ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen. Steuerfrei sind der König, die Königin, die königlichen Witwen,

das Deutsche Reich, der Fiskus, die Landesuniversität u. s. w., die infolge gesetzlicher Vorschriften errichteten Berufsgenossenschaften, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen, wohltätigen Zwecken dienenden juristischen Personen, Personenvereine und Vermögensmassen, die Konkursmassen, die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit für einen Teil ihrer an die Mitglieder verteilten Überschüsse. Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften und dergl. gelten nicht als Einkommen sondern als Vermögenszuwachs. Von dem Einkommen sind abzuziehen Beiträge zur Grundsteuer und Landesimmobiliarbrandkasse, gesetzliche Beiträge zu Kranken-, Unfall- ꝛc. Kassen, Versicherungsprämien und indirekte Abgaben, insoweit sie zu den geschäftlichen Unkosten zu rechnen sind. Einkommen bis 400 Mk. sind steuerfrei. Die Veranlagung zur Steuer geschieht auf Grund von Einschätzungen, wobei die vier Hauptquellen des Einkommens wie in Preußen geschieden und. für jede Quelle bestimmte Grundsätze für die Einschätzung aufgestellt werden. Den Einschätzungen sollen die Deklarationen der Steuerpflichtigen, Nachweisungen von Gehältern, Löhnen u. s. w. seitens der Arbeitgeber und selbständige Erhebungen als Grundlage dienen. Die Einsteuerung erfolgt nach einem Klassentarif. Die Steuer ist progressiv und steigt bis 8800 Mk. von ¼ bis 3%, bei Einkommen von 25000 Mk. an steigt der Steuersatz über 3% und erreicht bei 100000 Mk. den höchsten Satz von 4%. Bei Einkommen bis 5800 Mk. ist Berücksichtigung von die Steuerfähigkeit vermindernden Verhältnissen (außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt von Kindern, durch Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle) derart möglich, daß den Steuerpflichtigen Ermäßigung um höchstens 3 Klassen bezw. Befreiung gewährt wird.

Baden. — In Baden ist durch Ges. vom 20. Juni 1884, wie oben S. 200 erwähnt worden ist, neben den Ertragssteuern eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt worden, die durch Ges. vom 26. Juni 1894 und 9. August 1900 umgestaltet worden ist. Steuerpflichtig ist das gesamte Einkommen ungefähr im Sinne der preußischen Einkommensteuer. Einkommen bis 900 Mk. sind steuerfrei. Der Steuertarif zeigt insofern eine Eigentümlichkeit, als nach der Höhe des auf Grund von kontrollierten Deklarationen und katastermäßigen Erhebungen festgestellten steuerbaren Einkommens sogenannte Steueranschläge gebildet werden. Es ist beispielsweise bei einem

Einkommen	der Steueranschlag	Einkommen	der Steueranschlag
500—600 Mk.	100 Mk.	3000—3100 Mk.	1500 Mk.
600—700 „	125 „ u. s. f.	3100—3500 „	1600 „ u. s. f.
900—1000 „	200 „	9000—10000 „	8400 „
1000—1100 „	250 „ u. s. f.	10000—10500 „	9000 „
2000—2100 „	750 „	10500—11000 „	9500 „ u. s. f.
2100—2200 „	825 „ u. s. f.	19500—20000 „	18500 „

Von 20000 Mk. ab fällt der Steueranschlag mit der unteren Grenze der Stufe zusammen. In diesen Steueranschlägen liegt eine Degression von 100% bei 20000 Mk. zu 20% bei 500 Mk. Von dem Steueranschlag wird sodann ein

Prozentsatz als Steuerfuß erhoben. Bei Einkommen über 25000 Mk. ist dieser Prozentsatz zu erhöhen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1894 beginnt der Steuerfuß mit 2% der Steueranschläge und steigt bis $3\frac{1}{2}$% bei 200000 Mk. Versuche der Regierung, die Ertragssteuern durch eine Vermögenssteuer nach preußischem Muster zu ersetzen, haben bisher keinen Erfolg gehabt.

Hessen. — Durch Ges. vom 8. Juli 1884 hatte Hessen eine allgemeine Einkommensteuer neben den fortbestehenden Ertragssteuern eingeführt, die durch Gesetze vom 25. Juni 1895 weitergebildet wurde. Durch Gesetze vom 12. August 1899 wurde die Einkommensteuer neugeregelt und an Stelle der für den Staat außer Hebung gesetzten Ertragssteuern (mit Ausnahme der Haussteuer) eine Vermögenssteuer eingeführt. Die subjektive und objektive Steuerpflicht ist ungefähr nach dem Vorbild Preußens geregelt. Doch geschieht die Veranlagung zur Steuer in zwei Abteilungen, nämlich in der 1. Abteilung für diejenigen Steuerpflichtigen, welche selbständig ein jährliches Einkommen von wenigstens 2600 Mk. beziehen, nach Selbstangaben, in der 2. Abteilung für Steuerpflichtige mit 500–2600 Mk. Einkommen, durch Einschätzung; hier wie dort sind Klassen gebildet. Personen unter 18 Jahren, sowie Schüler höherer Unterrichtsanstalten sind bis 700 Mk. steuerfrei. Bei Pflichtigen, deren Einkommen 6000 Mk. nicht erreicht, hat die Veranlagung um eine oder zwei Klassen niedriger zu erfolgen, wenn auf die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen ungünstig einwirkende Verhältnisse vorliegen.

Allgemeine Einkommensteuern bestehen nunmehr in sämtlichen deutschen Staaten außer Bayern, Württemberg, Mecklenburg, Elsaß-Lothringen und den Hohenzollernschen Fürstentümern.

Eine allgemeine Einkommensteuer unter dem Namen „Personaleinkommensteuer" ist durch Ges. vom 25. Oktober 1896 auch in Österreich eingeführt worden. In der Hauptsache ist diese Steuer bestimmt, die aus der Reform der Ertragssteuern bezw. einer entsprechenden Herabsetzung derselben sich ergebenden Ausfälle zu decken, daher niedrig bemessen. Nach dieser Reform hat also Österreich neben der Grund- und Haussteuer die Gewerbesteuer, sog. Erwerbssteuer, die Erwerbssteuer der öffentliche Rechnung legenden Gesellschaften, die Steuer vom Renteneinkommen, endlich die Steuer vom Personalgesamteinkommen. Die subjektive und die objektive Steuerpflicht bei der letzteren ist ähnlich wie in Preußen geregelt. Von dem steuerpflichtigen Einkommen dürfen in Abzug gebracht werden: 1. die gesamten, zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens gemachten Auslagen, einschließlich der üblichen Abschreibungen; 2. die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadenversicherungen sowie für Versicherungen auf den Todes- oder Lebensfall, letztere soweit sie den Betrag von 100 Guld. (200 Guld., wenn auch Ehegatte und Kinder versichert sind) nicht übersteigen; 3. die Beiträge zur sog. Arbeiterversicherung sowie zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, soweit die Zugehörigkeit zur Versicherung gesetzlich oder vertragsmäßig begründet ist; 4. die vom Steuerpflichtigen für das Vorjahr entrichteten direkten Steuern und sonstigen Umlagen mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer; 5. Zinsen von Privat- und Geschäftsschulden sowie sonstige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten, jedoch nur soweit Name und Wohnort des Gläubigers richtig nachgewiesen sind. Das

steuerfreie Existenzminimum beträgt 600 Guld. Bei Einkommen bis 2000 Guld. tritt bei mehr als 4 Kindern (in Orten unter 10000 Einw.) bezw. bei mehr als 2 Kindern (in Orten über 10000 Einw.) Ermäßigung der Steuer ein. Besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse (ähnlich wie in Preußen) können in der Art berücksichtigt werden, daß bei steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 5000 Guld. eine Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens 3 Stufen gewährt wird. Die Steuer ist progressiv in 65 Stufen. Sie beträgt in der 1. Stufe (600—625 Guld. Einkommen) 3,60 Guld., in der 65. Stufe (26000—28000 Guld. Einkommen) 1860 Guld. und steigt bei Einkommen von mehr als 48000 Guld. bis 100000 Guld. um je 100 Guld. für je 2000 Guld. Einkommenmehrung und darüber hinaus nach besonderen Feststellungen. Die Steuer beträgt

bei	600	Guld.	0,60 %	bei	40000	Guld.	3,93 %
„	1000	„	1,00 „	„	100000	„	4,65 „
„	1900	„	1,50 „	„	200000	„	4,70 „
„	10000	„	3,19 „	„	300000	„	4,80 „
„	20000	„	3,65 „	„	400000	„	4,85 „
„	30000	„	3,75 „	„	1000000	„	4,95 „

Die Veranlagung erfolgt auf Grund der Fassion der Steuerpflichtigen, welche einer eingehenden Prüfung (ev. unter eidlicher Vernehmung) unterstellt ist und unter Umständen durch Einschätzung ersetzt werden kann. Die höheren Dienstbezüge und Besoldungen unterliegen neben der Personaleinkommensteuer noch einer Zusatzsteuer, der Besoldungssteuer. Diese beträgt ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen des Pflichtigen bei 3,200 Guld. 0,40 % und steigt bei 15000 Guld. und darüber auf 6 %.

Unter den Einkommensteuern außerdeutscher Länder ist besonders bekannt die Englands, die in der Hauptsache auf der Parlamentsakte von 1842 beruht, an welcher später allerdings bemerkenswerte Änderungen vorgenommen wurden. Die englische Einkommensteuer ist eigentlich ein System von Ertragssteuern, aber mit einkommensteuerartigen Momenten. Sie kennt fünf Abteilungen oder „Schedules". Schedula A trifft Ländereien und Häuser nach ihrem aus Pachtrenten ermittelten Jahresertrage. Der Steuerbetrag für Zinsen und ähnliche Abgaben soll dem Berechtigten in Abzug gebracht werden. Schedula B besteuert nach allgemeinen Schätzungen den Pächtergewinn, wobei man von der Fiktion ausgeht, daß das Pächtereinkommen in England der Hälfte, in Schottland und Irland einem Drittel des unter Schedula A festgestellten Jahresertrages gleichkommt; Schedula C das gesamte aus Zinsen, Annuitäten, Dividenden u. s. w. bestehende Einkommen aus öffentlichen Kassen durch Abzug bei der Auszahlung; Schedula D das gesamte in einer der übrigen vier Abteilungen nicht berücksichtigte Einkommen und zwar in sechs Unterabteilungen, nämlich 1. Einkommen aus Handel und Gewerbe, 2. aus liberalen Berufen und Lohnarbeit, 3. aus unregelmäßigen Erträgen, 4. aus den nicht in Schedula C besteuerten Regierungssicherheiten, 5. aus ausländischen oder kolonialen Anlagen, 6. aus sonstigen Jahreseinnahmen. Schedula E endlich trifft das Einkommen öffentlicher oder gewerblicher Beamten. Alles Einkommen, welches insgesamt 160 Pf. St. nicht erreicht, ist steuerfrei; bei einem Gesamteinkommen von 160

bis 400 Pf. St. bleiben 160 Pf. St. steuerfrei; bei Einkommen von 400 bis 500 Pf. werden seit 1899 150 Pf., bei 500—600 Pf. 120 Pf., bei 600—700 Pf. 70 Pf. nicht versteuert, so daß die Steuer einen in den unteren Stufen progressiven Zug aufweist. Die Steuersätze werden jeweils durch das Finanzgesetz festgesetzt; bis in die jüngste Zeit waren sie für alle Einkommensarten die gleichen; nunmehr sind sie verschieden, indem der höhere Satz von 8 d per Pfund von den Schedulas A, C, D, und E, ein niedrigerer von 3 d von der Schedula B erhoben wird. Unter den Steuervergünstigungen wäre zu erwähnen, daß Lebensversicherungsprämien, sofern sie $^1/_6$ des Einkommens nicht übersteigen, gekürzt werden können, daß Einkommen aus wohltätigen Zwecken gewidmeten Vermögen, soweit sie für wohltätige Zwecke verwendet werden, sodann Einkommen der Friendly Societies und teilweise auch solche der Sparbanken von der Steuer befreit sind.

In Italien ist die Einkommensteuer (imposta sui redditi della richezza mobile) durch die Reformsteuergesetzgebung vom 24. August 1877 dem Typus einer allgemeinen Einkommensteuer wesentlich näher gebracht worden. Es unterliegen der Steuer alle Einkünfte aus beweglichem Vermögen, d. h. nach italienischer Auffassung alle Einkünfte außer den von Grundstücken und Gebäuden. Sie ist also eine „nach den Grundsätzen der Einkommensteuer angelegte Erwerbssteuer in Verbindung mit einer Renten- sowie mit einer durch Abzug erhobenen Koupon- und Besoldungssteuer" (Burkhard).

Der Zug zur Einkommensteuer, der in jüngster Zeit die Reformgesetzgebungen durchzieht, zeigt sich auch in der Einführung einer mehr oder weniger ausgebildeten Einkommensteuer in Luxemburg (1889) und in anderen außerdeutschen Ländern.

Über die Einkommensteuer der Schweiz s. unten S. 276.

Literatur. — Die folgenden Literaturangaben beziehen sich, da die Probleme der allgemeinen Einkommensteuer häufig im Zusammenhang mit jenen der einzelnen Ertragssteuern, namentlich den speziellen Einkommensteuern, behandelt werden, auch auf diese letzteren, sowie auch auf die Personal- und Klassensteuer. Sinnhold, Die Klassensteuerverfassung des preußischen Staates, Liegnitz 1831. Baumstark, Zur Einkommensteuerfrage, Greifswald 1850. C. G. Kries, Grundzüge und Ergebnisse der englischen Einkommensteuer, in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1854. Derselbe, Die Ergebnisse der preußischen Einkommensteuer, ebenda 1855. Derselbe, Die preußische Einkommensteuer, ebenda 1856. Vocke, Über Personalbesteuerung u. s. w., ebenda 1865. A. Held, Die Einkommensteuer, Bonn 1872. E. Nasse, A. Held, J. Gensel, v. Witzingerode, C. Rößler, Die Personalbesteuerung, Gutachten in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 3, Leipz. 1873. J. Gensel und A. Held, Referate über die Einkommensteuer, und die daran sich schließenden Debatten in den Verhandl. des V. für Sozialpolitik von 1875, in den Schriften des V. f. Sozialpolitik, Bd. 11, Leipzig 1875. S. Glattstern, Die Steuer vom Einkommen, Leipzig 1876. K. Burkart, Die bestehenden Einkommensteuern, in den Annal. des D. R. 1876—80. A. Lange, Die Klassensteuer, Breslau 1877. Fischer, Die preußische Klassensteuer, 3. Aufl., Magdeburg 1876. G. Schanz, Die direkten Steuern Hessens und deren neueste Reform, im Finanzarchiv. Jahrg. II. Lewald, Die direkten Steuern im Großherzogtum Baden, ebenda, Jahrg. III. K. Burkart, Die italienische Steuer auf die Einkünfte von beweglichem Vermögen, im Finanzarch. 1889. M. v. Heckel, Die Einkommensteuer und die Schuldzinsen, Leipzig 1890. A. Wagner, Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preußen i. J. 1891, im Finanzarch. 1891 und 1894. Schall, Finanzlage, Etatsfrage und Stand der Steuerreform

in Württemberg, im Finanzarch. 1893. Zur Einkommensteuergesetzgebung im Großherzogtum Luxemburg, ebenda 1892. E. Großmann, Versuch einer stetig steigenden Skala für die progressive Einkommensteuer, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Jahrg. III. G. Schanz, Der Einkommenbegriff und die Einkommensteuergesetze, im Finanzarchiv Jahrg. XIII. E. v. Fürth, Die Einkommensteuer in Österreich und ihre Reform, Wien 1892. W. v. Lesigang, Art. Einkommensteuer im österr. Staatswörterbuch. Strutz, Der österreich. Gesetzentwurf betr. die direkten Personalsteuern, in den Annalen des deutschen Reichs 1893. Gläßing, Steuergestaltung der direkten Staatsbesteuerung im Großherzogtum Hessen (1899), im Finanzarchiv 1900. Besonders die Art. Einkommensteuer von O. Gerlach, W. v. Lesigang, W. Burkhard, P. Inhülsen, N. Reichesberg und E. Seligmann im Handwörterbuch der Staatswissensch., und von G. v. Mayr, im Wörterb. d. D. Verwaltungsrechts. v. Wieser, Die Ergebnisse und die Aussichten der Personaleinkommensteuer in Österreich, Leipz. 1901. O. Müller, Die Einkommensteuergesetzgebung in den verschiedenen Ländern, Jena 1902. — B. Sayer, On the income tax, London 1831. B. Benvenuti, Della imposta unica sulla rendita, Turin 1850. E. D. Parieu, Histoire des impôts généraux sur la propriété et le revenu, Paris 1856. E. Broglio, Dell' imposta sulla rendita in Inghelterra e sul capitale negli Stati Uniti, Turin 1856. E. Corbetta, L'imposta sulla redita mobiliare, Mailand 1865. N. G. Pierson, De Inkomstenbelasting, in der Zeitschrift De Gids, 1871. L. Wolowski, L'impôt sur le revenu, Paris 1873. G. Ricca-Salerno, Dell' imposta sul reddito, im Annuario delle Scienze giuridiche von C. F. Ferraris, Jahrg. 2, Mailand 1881. M. H. Denis, L'impôt sur le revenu, Brüssel 1851. F. Chailley, L'impôt sur le revenu, Paris 1884. Guyot, L'impôt sur le revenu, Paris 1887. L'impôt sur le revenu et l'impôt sur les revenus dans les pays étrangers; Notes réunies par la direction generale des contributions directes, Paris 1894. A. Seligmann, Progressive taxation in theory and practice, Baltimore 1894. F. Invrea, L'imposta progressiva, in der Rivista internazionale di scienze sociali, 1896.

Drittes Kapitel.

Die Vermögens-(Vermögensbesitz-)steuern.

§ 146. — Die Vermögensbesitzsteuer, oder kurzweg auch Vermögenssteuer genannt, besteuert alle Personen, physische und juristische, soweit sie im Besitze von Vermögen sich befinden, und mit wenigen Ausnahmen alle Arten von Vermögen, Erwerbs- wie Nutzvermögen. Dadurch unterscheidet sich die Vermögensbesitzsteuer wesentlich von den später zu besprechenden Vermögensverkehrssteuern, welche nur bestimmte, im Eigentumswechsel befindliche Vermögen mit einer Steuer belasten.

Wenn man die Quelle der Vermögenssteuer bezeichnen will,

muß man die Frage erörtern, ob dieſelbe eine nur nominelle oder eine reelle Vermögensſteuer ſein ſoll. Nur die reelle iſt eine wirkliche Beſitzſteuer. Hier iſt die Steuerquelle das Vermögen ſelbſt, der Vermögensſtamm; Zweck der Beſteuerung iſt die Einziehung von Vermögensquoten für den Staat. Es bedarf keines Beweiſes, daß eine ſolche wirkliche Vermögensſteuer nicht eine ordentliche Einnahme des Staates bilden, ſondern nur in Zeiten äußerſter Not, in der alle ſonſtigen Hilfsmittel verſagen, aufgelegt werden kann. Für ſie laſſen ſich keine allgemein gültigen Regeln aufſtellen, denn die Frage der Zuläſſigkeit wird durch die Not und die Frage der Veranlagung und der Höhe der Steuerſätze nur mit Rückſicht auf das Bedürfnis gelöſt. Daß aber in Zeiten nationaler Kataſtrophen, wenn es ſich um die Exiſtenz des Staates handelt, auch zu dieſem äußerſten Mittel der Erhaltung geſchritten werden kann und muß, bedarf keiner Begründung.

In der Regel iſt die Vermögensſteuer jedoch nur eine nominelle; das Vermögen ſoll nur zur mittelbaren Feſtſtellung von Ertragsgrößen dienen. Hier iſt das Vermögen nur das Hilfsmittel zum Zweck einer Erwerbsbeſteuerung, indem man von der Annahme ausgeht, daß zwiſchen Vermögensbeſitz und Erwerb eine Verhältnismäßigkeit beſteht. Das Ziel iſt alſo nicht die Einziehung von Vermögensquoten, ſondern die Beſteuerung der am Vermögen gemeſſenen Leiſtungsfähigkeit, und die Steuerquelle iſt nicht das Vermögen, ſondern das mit Hilfe des Vermögens gewonnene Einkommen.

Es iſt oben bereits bemerkt worden, daß die Steuern in früheren Jahrhunderten, da man leicht erkennbarer, einfacher Merkmale bedurfte, zumeiſt Kopf- und Vermögensſteuern waren, die anfänglich nur bei beſonderen Anläſſen erhoben wurden. In der Regel war die Vermögensſteuer, eine Steuer vom beweglichen wie vom unbeweglichen Vermögen, welches nach ſeinem Verkehrswert in Anſchlag gebracht wurde, und ſie mag häufig auch eine reelle Vermögensſteuer geweſen ſein. Auch war ſie, da das Prinzip der Allgemeinheit vielfach durchbrochen, auch einzelne Vermögensgegenſtände in ziemlich willkürlicher Weiſe von der Steuer ausgenommen wurden, im ganzen zumeiſt recht lückenhaft. Erſt allmählich, namentlich mit der zunehmenden Häufigkeit der Steuer, brach ſich der Gedanke Bahn,

daß sie doch nur dann Anspruch auf Berechtigung habe, wenn sie eine nominelle Vermögenssteuer sei. Je mehr diese Erkenntnis Platz griff, um so besser wurde ihre Einrichtung. Aber es fragt sich, ob die Bemessung der Steuer nach dem Vermögen auch in der Gegenwart noch Berechtigung hat.

§ 147. — Will man die letztere Frage beantworten, so muß man zunächst die Vorfrage erledigen, welche Arten von Vermögen verständigerweise als Bemessungsgrundlage der Steuer benutzt werden können.

Was die Arten des Vermögens anlangt, so ist klar, daß von dem *Nutz- oder Gebrauchsvermögen* derjenige Teil, welcher dem notwendigen Lebensunterhalt zu dienen hat, bei Bemessung der Steuer außer Betracht zu bleiben hat. Auch bezüglich des übrigen Gebrauchsvermögens ist mit Recht bemerkt worden, daß es eine trügerische Grundlage der Steuerbemessung sei, da ja sehr häufig zwischen ihm und der Leistungsfähigkeit kein entsprechendes Verhältnis bestehe. Umfang, Art und Qualität des Gebrauchsvermögens hänge von Gewohnheiten, Liebhabereien, Standesverhältnissen u. dergl. ab, der Besitz von Kostbarkeiten entziehe sich leicht jeder Kontrolle und bei vielen Gegenständen des Gebrauchsvermögens (Antiquitäten ꝛc.) sei es kaum möglich, einen entsprechenden Wert festzustellen. Freilich darf nicht übersehen werden, daß gewisse Gegenstände des Gebrauchsvermögens, z. B. Sammlungen aller Art, kostbare Wohnungseinrichtungen, Schmuckgegenstände, in der Regel auf eine höhere Leistungsfähigkeit hinweisen und Vermögenswerte enthalten, für die ein anderer, wenn er sie nutzbringend verwendet, Steuern zu entrichten hat. Er muß also unter der Voraussetzung sorgfältiger Auswahl auch derartiges nicht nutzbringendes Vermögen als eine geeignete Grundlage für die Besteuerung der höheren Leistungsfähigkeit erachtet werden.

Allerdings unterliegt keinem Zweifel, daß in der Hauptsache das *Erwerbsvermögen* die Grundlage der Vermögenssteuer zu bilden hat, da es dem Besitzer eine erhöhte Leistungsfähigkeit verschafft. Doch erheben sich auch in diesem Falle mannigfache Bedenken. Denn es wird vielfach unmöglich sein, das Erwerbsvermögen, wie es doch Bedingung einer richtigen Besteuerung wäre, nach dem vermutlichen Ertrage oder dem Ertragswert zu veranschlagen.

Greift man auf den Verkehrswert zurück, so läßt man den persönlichen Einfluß, den das Wirtschaftssubjekt in der Verwertung des werbenden Vermögens zur Geltung bringt, unberücksichtigt und damit einen Faktor, der für die Bemessung der steuerlichen Leistungsfähigkeit von besonderer Bedeutung ist. Ein weiterer Mangel ist, daß wegen der Schwierigkeit der Ausscheidung das ruhende Vermögen zumeist ebenso belastet wird wie das Ertrag gebende, eine stillstehende Maschine ebenso hoch wie eine arbeitende, oder daß es wenigstens nicht gelingt, eine gerechte Abstufung der Steuersätze für diese beiden Arten des Vermögens zu finden.

Allein selbst wenn alle diese Schwierigkeiten in befriedigender Weise gelöst werden können, weist die Vermögenssteuer, falls sie als einzige direkte Steuer erhoben wird, noch die große Lücke auf, daß das Erträgnis der persönlichen, ohne Hilfe von Kapitalgütern wirtschaftlich verwendeten Arbeit von der Steuer befreit bleibt. Deshalb wird die Vermögenssteuer als einzige direkte Steuer nicht gebilligt werden können. Die in einzelnen Staaten übliche Ergänzung derselben durch einfache Kopf- oder Personalsteuern vermag nicht zu genügen; die Vermögenssteuer kann vielmehr ihre Stellung gegenüber den heutigen Anforderungen im Steuerwesen nur neben einer allgemeinen Einkommensteuer und zur Ergänzung derselben behaupten. In diesem Falle wirkt sie ungefähr wie ein System von Ertragssteuern neben der allgemeinen Einkommensteuer, als eine Vorbelastung des fundierten Einkommens, nur daß sie auch das Nutzvermögen oder wenigstens einige Arten desselben mit trifft. Allerdings wird die Vermögenssteuer, da sie, wie oben erwähnt worden ist, die wirkliche, durch den Vermögensbesitz bewirkte Leistungsfähigkeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit und Gleichmäßigkeit zu erfassen gestattet, sich in niedrigen Sätzen zu bewegen haben.

Viel, ja das meiste hängt also hier von der praktischen Ausführung der Steuer ab, von der Frage, auf welche Weise die Vermögenswerte festgestellt, welche Vermögensarten der Steuer unterworfen werden, ob auch das Nutzvermögen und wenn ja, in welchem Umfange dieses belastet werden soll, wie die Steuerkapitalien gebildet, welche Wertgrößen von der Steuer befreit, ob die Steuer auf die

physischen Personen beschränkt werden soll, wie die Steuersätze normiert werden u. s. w.

Die Vermögenssteuer besteht in Deutschland seit längerer Zeit in Hamburg und Bremen und ist in Preußen durch Ges. vom 14. Juli 1893 als „Ergänzungssteuer" zur allgemeinen Einkommensteuer eingeführt worden. Die subjektive Steuerpflicht erstreckt sich nach dem sogenannten Ergänzungssteuergesetz auf alle physischen Personen, die im Einkommensteuergesetz als steuerpflichtig bezeichnet sind. Steuerobjekt ist alles bewegliche und unbewegliche, in Liegenschaften, Gewerbs- und sonstigem Kapitalvermögen bestehende Vermögen nach Abzug der Schulden. Möbel, Hausrat und andere bewegliche Sachen, welche nicht als Zubehör zu Grundstücken oder Anlage- und Betriebskapitalien erscheinen, werden aus dem Steuerkapital ausgeschieden. Von dem Aktivvermögen sind in Abzug zu bringen 1. die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß der Haushaltungsschulden, 2. der Kapitalwert der vom Steuerpflichtigen oder aus einer Fideikommißstiftung zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altenteile und sonstigen persönlichen geldwerten Leistungen. Das Vermögen kommt nach dem gemeinen Wert in Anschlag; besondere Bestimmungen regeln die Ermittelung des Kapitalwertes von Nießbrauchrechten, Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezügen und anderen periodischen Nutzungen und Leistungen. Steuerfrei sind Vermögen bis zu 6000 Mk. und, falls das Jahreseinkommen des Besitzers 900 Mk. nicht übersteigt, bis zu 20000 Mk.; ferner weibliche Personen, welche Minderjährige, Waisen und Erwerbsunfähige zu unterhalten haben, sofern ihr steuerbares Vermögen den Betrag von 20000 Mk. und ihr Jahreseinkommen (nach dem Einkommensteuergesetz) den Betrag von 1200 Mk. nicht übersteigt. Die Steuer wird in Klassen erhoben und beträgt $^1/_2$ pro Mille des steuerbaren Vermögens an der unteren Grenze einer jeden Stufe (z. B. von 6—8000 Mk. 3 Mk., von 8—10000 Mk. 4 Mk., von 20—22000 Mk. 10 Mk., von 24—28000 Mk. 12 Mk., von 48—52000 Mk. 24 Mk. u. s. w.). Für Personen mit nicht mehr als 32000 Mk. Vermögen kann unter Umständen (wenn sie zur Einkommensteuer nicht oder nur zu den ersten vier Stufen veranlagt sind, ferner wenn sie auf Grund des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung genießen) auch eine Ermäßigung der Vermögenssteuer gewährt werden. Die Veranlagung steht im Zusammenhang mit derjenigen der Einkommensteuer und beruht in der Hauptsache auf Schätzungen.

Über die Reformbestrebungen in Baden, nach welchen die Ertragssteuern in eine Vermögensbesteuerung umgebildet werden sollten, s. o. S. 200.

In Hessen ist, wie oben bereits erwähnt, durch Gesetz vom 12. August 1899 zur Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer und an Stelle der seitens des Staates außer Hebung gelangenden Ertragssteuern (ohne Haussteuer) eine Vermögenssteuer eingeführt worden. Der Umkreis der vermögenssteuerpflichtigen Personen deckt sich im allgemeinen mit den der Einkommensteuer unterliegenden; jedoch erstreckt sich die Vermögenssteuer nur auf physische Personen. Das Steuerobjekt wird nach denselben Grundsätzen bestimmt wie in Preußen. Auch die zugelassenen Abzüge vom Aktivvermögen (vom „rauhen Vermögen") entsprechen dem preußischen Gesetz. Steuerfrei sind Vermögen bis 3000 Mk. sowie elternlose Minderjährige, deren Gesamtvermögen 10000 Mk. und deren Gesamtein-

kommen 750 Mk. nicht erreicht. Die Steuer beträgt 55 Pfg. pro Mille der unteren Grenze jeder Steuerstufe.

Die Vermögensbesteuerung ist am meisten ausgebildet in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten.

In den meisten Kantonen der Schweiz besteht die Vermögenssteuer als Hauptsteuer, doch wird sie zumeist durch die Einkommensteuer ergänzt und sind da und dort Ansätze zu einem Übergang von der Vermögens- in die Einkommensbesteuerung wahrnehmbar. Noch gibt es aber heute vier Kantone, welche ihre direkte Besteuerung in keiner Weise über eine Vermögenssteuer hinaus weitergebildet haben. Man kann vier Gruppen auseinanderhalten: 1. Vermögens- und allgemeine Einkommensteuer, wobei durch die erstere alles Vermögen und durch die letztere alles Einkommen getroffen wird (so in Basel-Stadt). Eine fast allgemeine Einkommensteuer (ohne Geldkapitalzinsen) neben der Vermögenssteuer hat Baselland. 2. Vermögens- oder Einkommensteuer. Je nachdem das Einkommen fundiert ist oder nicht, fällt es unter diese oder jene Steuer, aber immer nur unter eine. Bei gemischtem Einkommen wird ein Teil des Einkommens (4—5%), als voraussichtlich auf Rechnung des Vermögens fallend, von der Einkommensteuer in Abzug gebracht. Hierher gehören die meisten Kantone. 3. Vermögenssteuern mit Zusätzen zu derselben oder Spezialsteuern zur Erfassung des unfundierten Einkommens. Hierher sind Genf, Wallis, Freiburg, Appenzell-Außerroden zu rechnen. 4. Nahezu bloße Vermögenssteuer (daneben nur eine Personalsteuer) haben Schwyz, Glarus, Nidwalden. In Appenzell-Innerroden bestehen nur Grundsteuern mit einem Steuerabzugsrecht des Schuldners gegenüber dem Gläubiger. Auf Einzelheiten kann hier bei der großen Verschiedenheit der Bemessung und Veranlagung nicht eingegangen werden.

In den Vereinigten Staaten ist in einer großen Anzahl von Einzelstaaten die Vermögenssteuer (in Verbindung mit Kopfsteuer) die hauptsächlichste direkte Steuer. Sie wird gelegentlich, so in New-York, von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen nach den von Einschätzern nach dem Verkehrswerte der Vermögensgegenstände festgestellten Steuerkapitalien erhoben (Abzug der Schulden), sonst vorwiegend von dem Immobiliarvermögen. Doch macht sich in Nordamerika angesichts der großen Roheit und Ungleichmäßigkeit der Besteuerung (umfangreiche Defraudationen!) jetzt eine lebhafte Bewegung für Überführung der Vermögenssteuer in die Einkommensteuer geltend.

Die Vermögenssteuer ist im Zusammenhang mit der Reform der Einkommensteuer auch in den Niederlanden durch Ges. vom 27. Sept. 1892 eingeführt worden.

Literatur. — Neben der auf Seite 270 citierten Literatur (s. namentlich die Schriften des Vereins für Sozialpolitik) ist noch zu nennen: C. G. Kries, Die Vermögenssteuer im Staate New-York, in der Zeitschr. für die ges. Staatswissensch. 1855. Schwab, Die Vermögenssteuer im Staate New-York, Jena 1890. J. Jastrow, Die preußischen Steuervorlagen vom Standpunkte der Sozialpolitik, im Archiv für soz. Statistik und Gesetzgebung Bd. 5. Derselbe, Die Vermögenssteuer und ihre Einfügung ins preußische Steuersystem, in den Jahrb. für Nat. 1892. O. Gerlach, Die preußische Steuerreform in Staat und Gemeinde, Jena 1893. Eneccerus, Vermögens-, fundierte Einkommen- oder Erbschaftssteuer, Marburg 1893. v. Philippovich, Vermögenssteuer, im Sozialpol. Zentralblatt, Jahrgang I. M. v. Heckel, Art. Vermögenssteuer, im

Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften. G. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Stuttgart 1890. — G. Boiſſevain, De jongste belastinghervorning in Nederland etc., Amſterdam 1894. E. Seligmann, The taxation of property, in Political Science quaterly vol. 5, 1889. Derſelbe, The general property tax, ebenda.

Viertes Kapitel.

Die Vermögens-Verkehrsſteuern.

1. Begriff und Einteilung.

§ 148. — Als Vermögensverkehrsſteuern bezeichnet man eine Anzahl von Steuern, welche das miteinander gemeinſam haben, daß ſie bei Gelegenheit der Übertragung von Vermögen, Vermögensteilen, Vermögenswerten und Vermögensrechten erhoben werden.

Die Steuerquelle liegt hier zum Teil in den durch den Vermögenswechſel erzeugten Einkünften und Gewinnen, zum Teil aber, ſoweit durch die beſteuerten Vorgänge kein Gewinn erzielt wird, auch in dem ſonſtigen Vermögen oder Einkommen derjenigen, zwiſchen denen ein Vermögensübergang ſtattfindet. Inſofern das dieſen Steuern unterworfene Vermögen einen Erwerb gewährt, wirken ſie wie ſpezielle Erwerbsſteuern; inſofern es dem Genuß und Verbrauch dient, wirken ſie wie Aufwandſteuern; ſoweit die beſteuerten Vermögensvorgänge, ohne dem letzteren Zwecke zu dienen, gewinnlos verlaufen oder Verluſte verurſachen, wirken ſie wie Zuſchläge zur Ertrags- und Einkommenbeſteuerung oder wie partielle Vermögensſteuern.

Als Bemeſſungsgrundlage dient in der Regel die Wertſumme, welche der im Vermögensverkehr befindliche Gegenſtand darſtellt, bezw. die darüber aufgenommene Urkunde. Die Steuer wird zumeiſt direkt von einer der vertragſchließenden Parteien oder von beiden zuſammen, entweder durch Zahlung an eine öffentliche Kaſſe oder durch den Stempel erhoben; doch kommt auch die indirekte Erhebung vor, indem die Steuer von anderen beim Abſchluß eines Geſchäftes mitwirkenden Perſonen aus Zweckmäßigkeitsgründen er-

hoben wird, denen es überlassen bleibt, sich diese von den Kontrahenten ersetzen zu lassen.

Von den eigentlichen Vermögens- oder Vermögensbesitzsteuern unterscheiden sich diese Vermögensverkehrssteuern dadurch, daß die ersteren das in einer Hand ruhende Vermögen ganz oder teilweise und gewöhnlich auch in regelmäßigen Perioden zu treffen suchen, während die letzteren nur in unregelmäßiger Weise an solche Vermögen anknüpfen, welche sich im Übergang von einer Hand zu einer anderen befinden.

Äußerlich weisen manche dieser Steuern Ähnlichkeit mit den *Gebühren*, besonders mit den Gebühren der Rechtspflege, auf, und deshalb werden in der Praxis auch einzelne Vermögenverkehrssteuern als Gebühren bezeichnet. Zum Teil werden sie nämlich im Anschluß an Rechtsvorgänge erhoben, zum Teil geschieht die Einziehung mittels des auch bei Gebühren üblichen Stempels. Vielfach haben sie auch ihre Vorläufer in dem alten regalistischen Gebührenwesen. Von den Gebühren unterscheiden sie sich aber wesentlich, einmal durch die *Veranlassung*, die in dem einen Falle eine Handlung der Beamten, in dem anderen der Vermögenswechsel ist; ferner durch den finanziellen *Zweck*, der bei den Gebühren in einer Wiedererstattung der dem Staate erwachsenen Kosten, bei diesen Steuern aber in der Erzielung von eigentlichen Einkünften erblickt werden muß; endlich durch die *Höhe der Bemessung*, welche bei jenen prinzipiell in der Größe der verursachten Kosten oder in dem Werte der Leistung, bei diesen in der Größe des Vermögenswertes gegeben ist.

So klar nun diese Scheidung in der Theorie gegeben werden kann und so deutlich auch bei vielen dieser Abgaben der Unterschied liegt, so gibt es doch in der Praxis nicht wenige, bei denen man nur schwer eine Entscheidung nach dieser oder jener Seite hin zu treffen vermag, besonders auch um deswillen, weil mit dem Vermögensübergang nicht selten auch eine amtliche Tätigkeit staatlicher Behörden einzutreten hat und die Abgabe deshalb zum Teil Gebühr, zum Teil Steuer sein kann.

Eine wirklich systematische Einteilung dieser Steuern ist schwierig, weil es vorwiegend *finanzielle* Gründe waren, welche ihre Einführung veranlaßten. Vielfach hat man sich, ohne ein bestimmtes System zu befolgen, solchen Verkehrssteuern zugewandt, welche be-

deutende Einkünfte versprachen, ohne zugleich allzusehr gegen die anderen Grundsätze im Steuerwesen zu verstoßen. Am meisten dürfte sich vielleicht für eine weitere Betrachtung folgende Einteilung empfehlen:

1. Steuern vom Vermögensverkehr unter Lebenden, darunter besonders a) die Steuer vom Immobiliarvermögensverkehr, b) das Steueräquivalent, c) die Steuern vom Umsatz beweglichen Vermögens, d) die Vertragssteuern;

2. Steuern vom Vermögensverkehr von Todes wegen (Erbschaftssteuer) und die Schenkungssteuer.

Literatur. — Al. Meyer, Über Stempelsteuern, in der Vierteljahrsschr. f. Volkswirtschaft ꝛc., 1864. Bésobrassoff, Impôts sur les actes, in den Mém. de l'Academie de St. Petersbourg 1866/67. v. Bilinski, Die Vermögenssteuer im Steuersysteme, in den Annalen des Deutschen Reichs 1876. R. Friedberg, Zur Theorie der Stempelsteuern, in den Jahrb. f. Nat. 1878. v. Heckel, Zur Lehre von den Verkehrssteuern, im Finanzarchiv 1890. W. Hausmann, Verkehrssteuern, Berlin 1894. v. Schall, Verkehrs- und Erbschaftssteuern, in Schönbergs Handbuch der Polit. Ökonomie, 4. Aufl., Bd. 3, Tüb. 1897. Dann die Artt. Verkehrssteuern von J. Lehr, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, von M. v. Heckel, im Wörterbuch der Volkswirtschaft und von Jacob, im Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts.

2. Die Steuern vom Vermögensverkehr unter Lebenden.

§ 149. — 1. Die Steuer vom Immobiliarvermögensverkehr, auch Übertragungssteuer, Besitzveränderungssteuer und Liegenschaftsabgabe genannt. — Diese Steuer wird bei Gelegenheit von Veränderungen im Eigentum von Immobilien oder in den diesem gleich geachteten Rechten (Grundgefällen, Ewiggeldern u. dergl.) erhoben. Sie tritt also ein beim Kauf und Tausch, bei Veränderungen durch Expropriation und Adjudikation, durch Ehe- und Erbverträge, Schenkungen und Stiftungen unter Lebenden u. s. w.

Die Veranlagung dieser in ihren geschichtlichen Anfängen weit zurück reichenden Steuer erfolgt zumeist in Prozenten des fraglichen Wertes; die Erhebung geschieht entweder durch unmittelbare Einziehung seitens der Steuer- oder anderer mit der Einziehung beauftragter Behörden, oder durch Stempelmarken. Im übrigen ist diese Steuer häufig mit eigentlichen Gebühren für die Mitwirkung gewisser Behörden beim Eigentumswechsel verbunden und weist im praktischen

Leben große Verschiedenheiten sowohl in der Form der Erhebung als in der Höhe der Steuersätze auf.

Diese Steuer hat von jeher eine sehr verschiedene Beurteilung erfahren.

Zu ihren Gunsten wird vor allem geltend gemacht, daß der stets wachsende Finanzbedarf dazu dränge, neue Steuerquellen zu erschließen; man verweist in dieser Beziehung auf die großen Erträge, welche einzelne Staaten aus den Verkehrssteuern ziehen. Eine etwas höhere Belastung des Immobiliarvermögens rechtfertige sich auch aus der Tatsache, daß der Aufwand des Staates und der Gemeinden für die Ordnung und Förderung des Gemeinwesens in erster Linie und vorzugsweise dem Grundbesitz zu gute komme, daß im großen und ganzen die Preise desselben, vornehmlich des städtischen, zumeist ohne Verdienst der Eigentümer, also durch Konjunkturverhältnisse, in die Höhe gegangen seien und diesen bedeutende Gewinne gebracht hätten, denen die regelmäßige Besteuerung des Ertrages der Grundstücke und Gebäude nicht immer zu folgen vermöge, weil diese Steuern ihrem ganzen Wesen nach auf die Bemessung nach dem mittleren Ertrag angewiesen seien und der Wertzuwachs und die besonderen Gewinne, welche sich namentlich bei Gebäuden und Grundstücken in günstigen Lagen immer wieder einzustellen pflegen, nicht berücksichtigen können. Auch die Gewerbesteuer vermöge nur diejenigen Gewinne an Liegenschaften zu erfassen, welche Güterhändler berufsmäßig durch Kauf und Verkauf erzielen, während die große Masse der übrigen Fälle, wo Private durch gelegentliche Kaufs- und Verkaufsgeschäfte Kapitalgewinne machen, von der Gewerbe- wie von den übrigen direkten Steuern frei blieben. Hier könnten nur die Verkehrssteuern zweckmäßig in die Lücke eintreten, indem sie solche Wert- und Rentensteigerungen nachträglich in dem Momente erfassen, wo sie beim Übergang auf neue Besitzer kapitalisiert werden. Die Liegenschaftssteuer könne auch, falls der Grundbesitz nicht schon an sich genügend besteuert erscheine, zu einer stärkeren Belastung des in Liegenschaften fundierten Vermögens sowie bei veralteten Katastern als Surrogatsteuer benutzt werden.

Dieser Befürwortung der Immobiliarverkehrssteuer kann folgendes entgegengehalten werden. Die Begründung dieser Steuer durch

den größeren Vorteil, den der Grundbesitz an der Ordnung und Förderung des Gemeinwesens habe, ist, wenigstens soweit es sich um die staatliche Besteuerung handelt, nicht glücklich; denn es ist nicht abzusehen, warum das Prinzip von Leistung und Gegenleistung, das man sonst als der modernen Idee der Besteuerung fremd und im einzelnen gar nicht durchführbar erkannt hat, gerade an dieser Stelle angewendet werden soll. Auch als Surrogatsteuer, zur Ausfüllung der Lücken, welche die regelmäßige Besteuerung des Immobiliarbesitzes infolge veralteter Kataster oder mangelhafter Veranlagung aufweist, ist sie ganz ungeeignet. Denn die verschiedenen Teile des Immobiliarbesitzes eines Landes sind in sehr ungleichem Maße am Verkehr beteiligt; es fehlt also die Voraussetzung einer allgemeinen und gleichmäßigen Besteuerung. Ebenso fehlt die gleichmäßige Hinweisung auf besondere Steuerkraft. Es ist gewiß, daß bei zahlreichen Käufen und Verkäufen Gewinne gemacht werden, Gewinne, die durch die nachfolgende Ertrags- und Einkommenbesteuerung nicht genügend getroffen werden. In solchen Fällen läßt sich eine Besteuerung desjenigen Kontrahenten, der den Gewinn gemacht hat, eventuell beider Kontrahenten, rechtfertigen. Jedoch ist im Augenblick des Geschäftsabschlusses häufig gar nicht festzustellen, wie hoch der Gewinn ist und in welchem Maße die beiden Kontrahenten an ihm beteiligt sind. Auf diese schwierigen Fragen kann sich auch die Steuergesetzgebung unmöglich einlassen, sie dekretiert deshalb einfach, daß der Käufer die Steuer zu entrichten habe, indem sie es diesem überläßt, mit dem Verkäufer über die Steuerausteilung Vereinbarung zu treffen. Allein häufig wird überhaupt kein Gewinn erzielt; jedenfalls ist die Bestimmung, daß der Käufer die Steuer zu entrichten habe, in vielen Fällen illusorisch und in anderen ungerecht. Sie ist illusorisch in Zeiten abnehmender Nachfrage nach Immobilien; denn in solchen Zeiten wälzt der Käufer den Steuerbetrag auf den bedrängten und zum Verkauf genötigten Verkäufer; in Zeiten steigender Spekulation trifft man gerade diejenigen, welche am meisten Gewinn machen, die großen Veräußerer von Bauplätzen und Neubauten, nicht.

Allein auch zugegeben, daß in Fällen der Veräußerung von Bauplätzen und städtischen Immobilien die Steuer gerechtfertigt und unschwer getragen werden kann, so trifft dies doch keineswegs zu bei

der Mehrzahl der Eigentumsübergänge von ländlichem Grundbesitz; hier handelt es sich jedenfalls nur vereinzelt um Spekulationsgewinne, und die Steuer ist hier mit dem Hinweis auf solche nicht zu begründen. Hier drückt die Steuer in Zeiten rückläufiger Bewegung besonders leicht und stark auf zur Veräußerung gezwungene Wirte; auch ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß bei einigermaßen beträchtlicher Höhe der Übergang des Bodens in die wirtschaftlich tüchtigsten Hände erschwert, oder daß wenigstens die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des neu eintretenden Grundbesitzers geschwächt wird. Die Steuer vom Immobiliarvermögensverkehr entspricht, weder als selbständige noch als ergänzende Steuer gedacht, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Volkswirtschaft; sie stellt unregelmäßige nnd zufällig auftretende Einhebungen von Vermögensquoten dar und kann nur aus der geschichtlichen Entwicklung und der Leichtigkeit ihrer Erhebung erklärt werden. Je höher sie ist, um so bedenklicher ist sie; jedenfalls sollte sie nur gering bemessen sein (etwa 1 Prozent des Wertes) und bei kleineren Objekten überhaupt außer Ansatz bleiben.

In diesem Zusammenhang ist auch der Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses von Grund und Boden (unearned increment), der sogenannten Bauplatzsteuer, zu gedenken. Mit dieser Steuer sollen Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind, nach Maßgabe dieses Wertes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden. Man hat eine hohe Besteuerung des Konjunkturengewinnes, wie er mit dieser Steuer angestrebt werden soll, aus dem Interesseprinzip zu erklären, man hat sie als den gesellschaftlichen Anteil des Staates oder der Gemeinde an dem durch sie selbst hervorgerufenen Wertzuwachs von Grund und Boden zu rechtfertigen gesucht. Abgesehen davon, daß es in hohem Maße bedenklich ist, das Prinzip der Besteuerung nach dem Interesse neuerdings in die Theorie und Praxis des Steuerwesens aufzunehmen, erscheint dies auch nicht erforderlich, um eine höhere Besteuerung des Konjunkturgewinnes zu rechtfertigen. Denn schon die Grundsätze der Gerechtigkeit legen es nahe, Konjunktur- und Glücksgewinne, die ohne Anstrengung und Opfer bezogen werden, höher zu belasten als den regulären, mit Mühen und Kosten erzielten Erwerb.

Was nun die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses am Grund und Boden verlangt, so ist diese sowohl in Form einer besonderen regelmäßigen Bauplatzsteuer, als in Form einer Erhöhung der Besitzveränderungsangabe, beziehungsweise eines Zuschlages zu dieser möglich. Aber auch eine regelmäßige Belastung mit der Einkommen-, Ertrags- oder Vermögenssteuer, etwa nach dem jeweiligen Verkaufswert bemessen, ist denkbar und vorgeschlagen worden. Eine besondere Bauplatzsteuer ist außerordentlich schwer durchzuführen, wie verschiedene Versuche in der Praxis dargetan haben. Auch die Heranziehung des unverdienten Wertzuwachses durch besondere Steuersätze bei der Einkommens- und den einschlägigen Ertragssteuern verursacht kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Leichter durchzuführen und dem Steuerobjekt angemessener wären Zuschläge zur Vermögenssteuer, die nach den Verkaufswert zu bemessen und nach der Höhe des Wertzuwachses abzustufen wären, wobei freilich die Bestimmung dessen, was Baustellenland ist, kaum ohne Willkür gelingen dürfte. Am leichtesten und einfachsten zu verwirklichen ist eine nach der Höhe des Wertzuwachses progressiv abgestufte Mutationssteuer. Diese dürfte jedoch nur den reinen Wertzuwachs (also nach Abzug etwaiger Aufwendungen für Herrichtung, Zugänglichmachung der Baustelle u. s. w.) erfassen und hätte sich auf die analogen Gewinne bei der Veräußerung bereits überbauter Grundstücke zu erstrecken.

Aus der reichen Fülle des gesetzgeberischen Materials können nur einige Beispiele herausgegriffen werden. In Preußen (Gesetz vom 31. Juli 1895) werden Kauf- und Tauschverträge mit 1% des Kaufpreises bei inländischen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten, mit 1½% bei ausländischen Immobilien (in der Form der Stempelsteuer) besteuert. Bei Eigentumsübergang von Grundstücken infolge von Erbschaft, Schenkung und Vermächtnis greift die Erbschaftssteuer Platz. Die Steuer kommt nicht zur Anwendung, wenn der Wert der Liegenschaft 150 Mk. nicht erreicht. In Bayern (Hauptges. vom 18. August 1879, Novelle vom 9. Juni 1899) wird eine Steuer von den Notariatsurkunden über Immobiliarverträge, eine „Besitzveränderungsgebühr", in der Regel mit 2% erhoben (bei einem Wertgegenstand bis zu 1000 Mk. 1%, 1000—2000 Mk. 1½%). In Sachsen (Ges. vom 13. Nov. 1876) tritt die Steuer als Urkundenstempel auf mit 1/10% der Vertragssumme; steuerfrei sind Verträge, deren Wert 150 Mk. nicht übersteigt. Die Liegenschaftsakzise (neugeordnet durch Ges. vom 28. Dez. 1899) in Württemberg beträgt 1,2%, die in Baden 2½% des Preises, bezw. Wertes des übergehenden Eigentums. In Elsaß-Lothringen gelten in der Haupt-

sache noch die französischen Stempel- und Einregistrierungsbestimmungen. Die Einregistrierungsgebühr beträgt bei Kaufverträgen und Versteigerungen über Liegenschaften einschließlich der Umschreibungsgebühr in der Regel 5 ½ % des Preises; dazu kommt der Papierstempel nach der Größe des Papiers. Nach dem österreichischen Gebührengesetz vom 9. Febr. 1850 wird von Rechtsurkunden, wodurch das Eigentum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache entgeltlich übertragen wird, eine Abgabe von 50 Kr. pro Bogen, dazu die Gebühr vom Rechtsgeschäft mit 3 ½ % des Wertes bei entgeltlichen Rechtsgeschäften sowie bei richterlichem Spruch erhoben. Bei Schenkungen unter Lebenden wie für den Todesfall wird bei Immobilien neben der Erbschaftssteuer eine Veränderungsabgabe von 1 ½ % erhoben. Bei Veränderungen innerhalb kürzerer Zeiträume (2 bis 10 Jahren) wird ein Nachlaß gewährt.

Eine besondere Beachtung verdient das französische droit d'enregistrement. Der Registrierung unterliegen alle bürgerlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden und mündlichen Erklärungen über Eigentumswechsel. Die Registrierung beschränkt sich übrigens nicht auf den Immobiliarverkehr, sondern umfaßt auch die wichtigsten Arten des Verkehrs mit beweglichem Vermögen; es ist aber nicht möglich, die einzelnen Glieder des Enregistrement getrennt zu behandeln und sie sollen deshalb hier im Zusammenhang vorgenommen werden. Die Steuer ist eine proportionale oder eine fixe oder eine graduierte, d. h. eine solche, welche stufenweise steigt, so daß sie für verschiedene Wertsummen je innerhalb gewisser Grenzen die gleiche ist. Die proportionale Abgabe trifft alle Akte mit beweglichen und unbeweglichen Kapitalien, wenn sie bei gewissen Vorgängen zur Erscheinung gelangen. Die Steuer beträgt z. B. für Bestätigung eines Besitzwechsels bei beweglichen Gegenständen 2 %, bei unbeweglichen 4 %; dazu 1 ½ % für die ev. vorzunehmende Umschreibung. Der Bemessung wird entweder der Kaufpreis, oder mangels eines solchen die Schätzung der Parteien, ev. von Sachverständigen, bei Renten-, Miet- und Pachtverträgen u. s. w. ein Vielfaches des Jahresertrags zu Grunde gelegt. Der festen Abgabe, die vielmehr den Charakter einer Gebühr hat, unterliegen die Urkunden mit bloß deklarierendem Inhalt, wie Vollmachtserklärung, Erklärung über Annahme oder Ablehnung einer Erbschaft ꝛc. Die Sätze schwanken im allgemeinen nach den aus der Rechtshandlung erwachsenden Vorteilen zwischen 0,94 und 187,50 Frcs. Die graduierte Abgabe endlich findet Anwendung auf die Einlagen der Gesellschafter bei Bildung und Verlängerung von Gesellschaften, auf Teilungen unter Miteigentümern u. s. w. und beträgt z. B. 5 Frcs. bei Summen bis 5000 Frcs., 10 Frcs. bei 5—10000 Frcs., 20 Frcs. bei 10—20000 Frcs. und für jede weiteren 20000 je 20 Frcs. mehr. Außerdem kommen pauschalierte Jahresabonnements (taxes annuelles) von Inhaberpapieren und Verträgen über Feuerversicherungen und in einigen anderen Fällen vor.

Versuche zur Einführung einer Sonderbesteuerung der Baustellen und Bauplätze sind wiederholt gemacht worden, haben sich aber in ihrer heutigen Gestalt als undurchführbar erwiesen. In Preußen ist nach § 27 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 den Gemeinden gestattet, „Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind (Bauplätze) nach Maßgabe dieses höheren Wertes zu einer höheren Steuer

als die übrigen Liegenschaften heranzuziehen". Dazu sind besondere Ausführungs-Anweisungen (10. Mai 1894) ergangen; insbesondere sind die §§ 7 und 8 der Grundsteuerordnung und die Musterordnung vom 2. Okt. 1899 zu vergleichen.

§ 150. — 2. Das sog. Steuer- oder Gebührenäquivalent ist eine Ergänzungssteuer zur Immobiliarverkehrssteuer, durch welche diejenigen Grundbesitzer besteuert werden, deren Besitz, die sog. Güter der toten Hand im weiteren Sinne, der freien Verkehrsbewegung entzogen ist. Es ist darunter der Liegenschaftsbesitz der juristischen Personen, öffentlichen Korporationen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften und Vereine zu verstehen. Gegen die Berechtigung dieser Ergänzungssteuer läßt sich begründeterweise nichts vorbringen, solange die Hauptsteuer besteht. Sie ist übrigens nicht nur als Äquivalent der Steuern vom Immobiliarverkehr unter Lebenden, sondern auch als Ergänzung und Surrogat der Erbschaftssteuer aufzufassen.

Die Steuer wird entweder in der Form einer Jahressteuer vom Ertrag der betreffenden Güter, also faktisch als Zuschlag zur Grundsteuer, oder in der Form einer in bestimmten längeren Zeiträumen zu zahlenden, nach dem Vermögenswert der Immobilien sich bemessenden Abgabe erhoben. Die Schwierigkeit besteht darin, die Jahreszuschläge und die Perioden richtig zu bestimmen, also diese Steuer in ein entsprechendes Verhältnis zu den von den Gütern des freien Verkehrs erhobenen Steuern zu setzen. Im allgemeinen dürfte die zweite Art des Steueräquivalents vorzuziehen sein, weil sie die spezifische Natur der Verkehrsbesteuerung deutlicher zu Tage treten läßt.

In Bayern ist das „Gebührenäquivalent" (Ges. wie oben) alle zwanzig Jahre, vom Tage des letzten Anfalls gerechnet, von juristischen Personen, öffentlichen Korporationen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen sowie anderen Gesellschaften und Anstalten zu erheben und beträgt 1% des Wertes ohne Abzug der Schulden. Befreit sind die Kommunalverbände, fromme, milde, gemeinnützige und Unterrichtsanstalten sowie die im Bergbau investierten Immobilien und alle Immobilien, die öffentlichen Verkehrszwecken dienen (Eisenbahnen ꝛc.). Eine jährliche Abgabe von den Gütern der toten Hand besteht in Elsaß-Lothringen (Französ. Ges. vom 20. Febr. 1849) mit 62½% des Grundsteuerprinzipals und unter Ausdehnung auf alle Arten ohne Rücksicht auf den Zweck.

In Österreich wird nach dem Gebührengesetz vom 9. Febr. 1850 ein Äquivalent für jede Besitzdauer von 10 Jahren erhoben, das bei Stiftungen, Benefizien, Kirchen, geistlichen und weltlichen Gemeinden, Vereinen, Anstalten und anderen Korporationen und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Anteil an

dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht, von unbeweglichen Sachen 3% des Wertes, von beweglichen ½%, bei Aktien- und anderen Erwerbsgesellschaften von unbeweglichen Sachen 1½% des Wertes beträgt. Frankreich erhebt nach dem für Elsaß-Lothringen citierten Gesetz bezw. einem späteren Gesetz von 1872 von den Immobilien der Departements, Gemeindehospitäler, Seminare, Kirchen, religiösen Kongregationen, Wohltätigkeitsanstalten, Aktiengesellschaften ꝛc. als Äquivalent einen Zuschlag zur Grundsteuer von 87,5%. Die Besteuerung der toten Hand hat neuerdings eine Ergänzung dahin gefunden, daß im Anschluß an die partielle Kapitalrentensteuer in den Jahren 1880 und 1884 eine Gesamteinkommensteuer von gewissen Gesellschaften und Assoziationen (einschließlich der religiösen Kongregationen u. s. w.), welche die Erträgnisse nur teilweise an ihre Mitglieder verteilen, eingeführt worden ist. Als steuerbares Einkommen wurden 5% des Bruttowertes der beweglichen und unbeweglichen Güter der Gesellschaft angenommen. Steuersatz seit 1891 4% des Einkommens. 1895 wurde die Steuer von Kongregationen ꝛc. in eine Steuer vom Bruttowert des Vermögens der beweglichen und unbeweglichen Güter dieser Gesellschaften im Betrage von 0,30, bezw. 0,40% des Vermögenswertes umgewandelt.

§ 151. — 3. Die Steuer vom Umsatze beweglichen Vermögens. Es kommen hier vor: Steuern auf Rechnungen und Quittungen (Quittungsstempel); Steuern auf Geschäftsbriefe, Frachtbriefe, Konossements, Lagerscheine u. dergl.; Steuern auf Wechsel (Wechselstempel); Steuern auf Schlußnoten bei Börsengeschäften (Börsensteuer); Steuern auf Aktien und Anteilsdokumente, in- und ausländische Renten- und Schuldverschreibungen; Steuern auf Versicherungspolizen; Steuern auf Spieleinsätze und -Gewinne.

Die meisten dieser Umsatzsteuern müssen vorwiegend aus finanziellen Gründen, dann aber auch aus dem Bestreben erklärt werden, neben dem Immobiliarverkehr, um dem Bedürfnis der ausgleichenden Gerechtigkeit einigermaßen zu entsprechen, auch den Verkehr mit beweglichen Werten zu besteuern. Aber auch der oben zu Gunsten der Immobiliarverkehrssteuern geltend gemachte Grund, daß es durch diese Einzelsteuern am besten gelinge, Ertrags- und Einkommensteile zur Versteuerung heranzuziehen, die sich sonst derselben leicht entziehen, wird namentlich mit Hinweis auf einzelne unter ihnen mit mehr oder weniger Recht geltend gemacht. Ihre Entwicklung ist durch die immer mehr zur Erscheinung gelangende Bedeutung des beweglichen Vermögens wesentlich begünstigt worden. Da es hier nicht möglich ist, auf alle Einzelnheiten einzugehen, so sollen nur die bedeutendsten dieser Steuern herausgegriffen werden.

a) Die Quittungssteuer hat zum Steuersubjekt den Aus-

ſteller einer Quittung, als Objekt die Quittung. Die Steuerpflichtigkeit kann dabei verſchieden weit ausgedehnt werden, entweder auf Zahlungen jeder Art, oder auf alle Schriftſtücke, welche Quittungen ſind oder geſetzlich als ſolche betrachtet werden, oder nur auf diejenigen Quittungen, welche öffentlichen Behörden, allen oder nur gewiſſen, vorgelegt werden. Die Steuer wird in der Regel in Form des Stempels erhoben, weshalb ſie auch Quittungsſtempel genannt wird, und zwar entweder als Fixſtempel oder als Wertſtempel.

Zu Gunſten dieſer Steuer führt man an, daß ſie ſich auf zahlreiche Verkehrshandlungen erſtrecken laſſe, daß ſie bedeutende Einnahmen erbringe, und daß ſie ohne beſondere Beläſtigung und Druckempfindung getragen werde. Allein ſie unterliegt doch auch recht ſchweren Bedenken. Gegen ſie ſpricht das prinzipielle Bedenken, daß die Maſſe der Rechnungen und Quittungen nicht auf einen beſonders ſteuerfähigen Erwerb oder auf ſtattgehabte Kapitaliſierung, die ſich der regelmäßigen Beſteuerung entzieht, hinweiſt. Abgeſehen von dieſen Schattenſeiten, die ſie in der Hauptſache mit jeder Verkehrsbeſteuerung teilt und von denen weiter unten noch die Rede iſt, hat ſie noch ihre beſonderen Mängel. Wird ſie, wie dies häufig geſchieht in der Form des Fixſtempels oder in wenigen Abſtufungen erhoben, ſo belaſtet ſie unverhältnismäßig die kleinen Umſätze. Dehnt man ſie auf alle Quittungen aus, ſo iſt die Kontrolle ſchwer durchzuführen und es liegt, wenn die Steuer einigermaßen hoch iſt, die Gefahr nahe, daß dadurch eine weit ausgedehnte und bedenkliche Formloſigkeit des Verkehrs veranlaßt wird. Allein ſelbſt wenn die Steuer in dem gewünſchten Umfang gelänge, leidet ſie noch an ſchwerer Lückenhaftigkeit und großer Willkür, indem die im Barverkehr auftretenden Vermögensverkehrsakte unverdientermaßen bevorzugt werden. Vollends für eine Beſchränkung des Quittungsſtempels auf die Quittungen über Warenlieferungen und Dienſtleiſtungen an die öffentlichen Behörden oder die vor Gericht produzierten Rechnungen und Quittungen läßt ſich gar kein anderer Grund geltend machen als der, daß der Staat hier auf bequeme Weiſe eine Einnahme beziehen kann. Außerdem iſt im Falle der Beſteuerung von Quittungen über Warenlieferungen und Dienſtleiſtungen für Behörden die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen, daß die Steuer zum

Teil wenigstens durch versteckte Einrechnung in das Guthaben des Empfängers auf den Staat übergewälzt wird.

Der Quittungsstempel wurde erhoben in Bayern von allen Quittungen über Besoldungen, Pensionen, sowie von allen Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen, die aus Hof- und öffentlichen Kassen geleistet wurden. Der Quittungsstempel ist durch Gesetz vom 9. Juni 1899 aufgehoben worden. In Hessen und Braunschweig sind nur die vor Gericht produzierten Quittungen stempelpflichtig. In Frankreich wird für Quittungen des Privatverkehrs ein Fixstempel von 10 Cent. pro Stück erhoben, für Quittungen von und an öffentliche Kassen ein solcher von 25. Cent.

b) Etwas günstiger wird die Wechselsteuer zu beurteilen sein, d. h. eine Steuer, welche von Wechseln, und hier und da auch von Scheks und Anweisungen erhoben wird, obwohl auch bei ihr nicht festzustellen ist, aus welcher Quelle schließlich der Wechselstempel entrichtet wird. Doch liegt hier wenigstens die Möglichkeit vor, diese Art des Vermögensverkehrs in allen einzelnen Akten zu treffen. Freilich weichen die Gesetzgebungen in Einzelnheiten sehr voneinander ab. In einigen Ländern läßt man Wechsel auf Sicht oder kurzfristige Wechsel, dann Wechsel, welche im Ausland zahlbar sind, oder auch nur solche, die lediglich zur Indossierung ins Inland kommen, von der Steuer frei. Die früher häufiger vorkommende Befreiung niedriger Beträge ist heute fast durchweg aufgegeben, da die Steuer durch Zerlegung der ganzen Wechselsumme in kleinere Beträge umgangen wurde. Auch die Behandlung der Duplikate und Kopien ist verschieden.

Die Steuer ist fällig, wenn von dem Wechsel Gebrauch gemacht, derselbe begeben oder, falls er im Auslande ausgestellt wurde, im Inlande benutzt werden soll. Die Zahlung erfolgt durch Benutzung von gestempelten, durch die Behörden zu beziehenden Blanketten oder durch Anwendung von Marken, selten und nur bei hohen Beträgen durch unmittelbare Entrichtung an das Steueramt. Die Steuersätze sind entweder fixe oder sie richten sich in der Form von Klassenstempeln nach der Höhe der Wechselsumme. Vom Standpunkte der Verkehrsbesteuerung aus sollte die Steuer wie bei allen anderen Urkunden nach der Größe des Betrages bemessen werden.

In Deutschland sind nach Reichsges. vom 4. Juni 1879 besteuert 1. gezogene und eigene Wechsel, welche im Reichsgebiet in Umlauf gesetzt werden, 2. die an Order lautenden Zahlungsversprechen sowie die auf Kaufleute oder

von Kaufleuten ausgestellten Anweisungen jeder Art auf Geldzahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung und Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll. Befreit sind u. a. namentlich die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Schecks, wenn sie ohne Accept bleiben, und Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt. Die Steuer ist abgestuft und beträgt ½ pro Mille der oberen Grenze jeder Stufe, nämlich von 200 Mk. und weniger 10 Pf., von 200—400 Mk. 20 Pf., 400 bis 600 Mk. 30 Pf. u. s. w. Die Abgabe wird entrichtet durch Benützung gestempelter Blanketts oder durch Aufkleben von Marken. Steuerpflichtig ist in erster Linie der Aussteller; aber es sind alle, welche am Umlaufe des Wechsels im Reichsgebiet teilgenommen haben, solidarisch für die Steuer verhaftet, so daß zur Versteuerung eines ungestempelten Wechsels jeder Nachmann verpflichtet ist, ehe er denselben weiter begibt. Die Wechselstempelsteuer ist für 1902/03 etatisiert mit 12,8 Mill. Mk. — In Österreich ist die Steuer verschieden hoch nach der Umlaufsdauer des Wechsels. In Frankreich ist die Steuerpflichtigkeit auf alle Wechsel erstreckt, welche im Lande selbst ausgestellt und zahlbar, sowie diejenigen, welche von Frankreich auf das Ausland und umgekehrt gezogen sind. Wechsel, welche in Frankreich nur indossiert werden, haben die Hälfte der normalen Steuer zu entrichten. Von Schecks wird ein Fixstempel, und zwar von Platzschecks 10, von anderen 70 Cent. erhoben. Die Erhebung geschieht durch Marken und Stempelung. Ertrag ca. 12 Mill. Mk. In England wird eine Steuer von allen Wechseln, auch den in England nur indossierten, erhoben. Sichtwechsel sind niedriger besteuert als andere. Schecks unterliegen dem Pennystempel. Die Erhebung geschieht durch Marken und Blanketts. Ertrag ca. 15 Mill. Mk.

§ 152. — c) Die Börsensteuer ist eine Steuer auf die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte, in der Regel von denjenigen zu entrichten und immer von denjenigen zu tragen, welche das Geschäft abschließen. Zur Börsensteuer rechnet man in erster Linie die Steuer auf Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere sowie über Waren, welche börsenmäßig geschlossen werden (Schlußnotensteuer im engeren Sinn), ferner die Steuer auf Aktien-, Renten- und Schuldverschreibungen (Emissionssteuer). In diesem Zusammenhange kann auch die Steuer auf Lotterie- und Spielgewinne erwähnt werden.

Zu Gunsten der Börsensteuer beruft man sich namentlich auf die oben schon erwähnte Begründung einzelner Verkehrssteuern. Der Ertrag der Börsengeschäfte, sagt man, sei es in Effekten oder in Waren, kann durch die gewöhnlichen Ertrags- und Einkommensteuern nicht genügend erfaßt werden; die Börsensteuer soll diese ihren Zweck nur unvollkommen erreichenden Steuern ergänzen. Man beruft sich

ferner darauf, daß die Gewinne, welche an der Börse gemacht werden, mehr oder weniger Konjunkturgewinne seien, welche, als durch gesellschaftliche Zusammenhänge und ohne eigentliche Arbeitsleistung entstanden, ganz besonders zur Versteuerung sich eignen. Auch spielt natürlich die Rücksichtnahme auf die Besteuerung des Immobiliarverkehrs, dann das finanzielle Bedürfnis und die Empfindung, daß diese Steuer von den beteiligten Kreisen leicht getragen werden könne, eine wesentliche Rolle. Auch aus allgemeinen ethischen Gründen hat man sie befürworten und ihr die Bestimmung geben zu sollen geglaubt, dem sittlich anfechtbaren Börsenspiel entgegen zu wirken. Was die eben erwähnten Gründe zu Gunsten der Börsensteuer anlangt, so ist zuzugeben, daß sie zum Teil zutreffen. In der Tat kann durch die Ertrags- und wohl auch durch die Einkommensbesteuerung der Spekulationsgewinn, den Bankiers und Kaufleute durch Börsengeschäfte in Effekten oder Waren für eigene Rechnung erzielen, nicht vollständig und sicher erfaßt werden. Hier mag die Börsensteuer als Ergänzungssteuer am Platze sein. In den Fällen, in denen andere Kreise der Bevölkerung zum Zweck der Kapitalanlage oder zu Spekulationszwecken Effektengeschäfte machen, kann die Börsensteuer als Besteuerung vereinzelter außerhalb des berufsmäßigen Erwerbes der betreffenden Personen stehender Erwerbsakte gerechtfertigt werden. Auch ist zuzugeben, daß die an der Börse erzielten Gewinne Konjunkturgewinne sind, und als solche zur Versteuerung sich besonders eignen. Zu den Steuern auf Lotterien und Spielgewinnste haben zum Teil die gleichen Gründe Veranlassung gegeben wie zur Börsensteuer und zur Verkehrsbesteuerung überhaupt, namentlich aber wohl das Gefühl, daß es keine Schwierigkeit habe und keine Klagen hervorrufen werde, von der durch das Spiel bewirkten müheloſen Bereicherung der Allgemeinheit einen Anteil zu sichern.

Sicher ist, daß die Börsensteuer aus Gründen der Gerechtigkeit da nicht fehlen darf, wo andere Eigentumsübertragungen einer Steuer unterworfen sind; sicher ist ferner, daß auch hier der Steuerfuß nicht ein einheitlicher für jedes Geschäft sein, sondern daß er nach der Größe der umgesetzten Werte sich richten soll. Für die Höhe des Steuerfußes soll die Vergleichung mit den Steuersätzen der Immobiliar- und der anderen Verkehrssteuern maßgebend sein, wobei aller-

dings zu berücksichtigen ist, daß die Objekte des Börsenverkehrs einem sehr viel häufigeren Umsatze unterliegen, als beispielsweise die Immobilien. Und im allgemeinen wird eine Reform der Verkehrssteuern mehr in einer Herabminderung der Immobiliarbesitzwechselsteuer als in einer starken Erhöhung der Börsensteuer zu suchen sein; denn eine allzustarke Steigerung der letzteren würde zahlreiche Umgehungen bewirken und unter Umständen auch den Börsenverkehr in unerwünschtem Maße beschränken.

Die Erhebung vollzieht sich in der Regel in der Form des Stempels und knüpft bei der Börsensteuer im engeren Sinn entweder an den Abschluß des Geschäftes oder an den Moment der Tradition der umgesetzten Objekte an. Da der Geschäftsabschluß meistens durch Ausstellung von Schlußnoten dokumentiert wird, so liegt es nahe, den Gebrauch von Schlußnoten direkt oder indirekt zu erzwingen und die Steuer durch Stempel von der Schlußnote zu erheben. Deshalb wird die Börsensteuer im engeren Sinne auch *Schlußnotensteuer* genannt. Bei der *Emissionssteuer* ist die Steuer bei Ausgabe der steuerpflichtigen Wertpapiere, bezw. bei deren Einbringung aus dem Ausland, bei Lotterielosen vor deren Ausgabe, bei Spielgewinnen vor deren Ausfolgung zu entrichten. Im übrigen gehen die Gesetzgebungen in Einzelheiten weit auseinander.

Die Schwierigkeiten der bisherigen Formen der Börsensteuer und die Notwendigkeit einer strengeren und belästigenden Kontrolle, falls die Steuersätze etwas höher gegriffen werden sollen, haben auch den Vorschlag hervorgerufen, die Steuer als eine *kontingentierte* zu erheben, in der Weise also, daß für alle einzelnen in Betracht kommenden Börsen nach den bekannten Jahresumsätzen eine jährliche Pauschalsumme festzusetzen wäre, welche eine Kommission auf die einzelnen Besucher zu repartieren hätte. Es ist aber richtig, daß die Gefahr einer willkürlichen und ungerechten Repartition mangels verlässiger Anhaltspunkte nahe liegt, daß die Steuer dann eigentlich eine spezielle Gewerbesteuer für die Besucher der Börsen mit allen Mängeln einer solchen wäre, und daß endlich die Kontingentierung wohl zu einer Beschränkung der Zahl der Besucher, namentlich der kapitalschwächeren, führen würde.

Das deutsche Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894, ausgedehnt und in den Sätzen erhöht durch Gesetz vom 14. Juni 1900 (das sog. *Börsensteuer-*

gesetz), besteuert 1. Aktien-, Renten- und Schuldverschreibungen, 2. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, 3. Spiel- und Wette, 4. Schiffsfrachturkunden. Die Steuer auf Aktien-, Renten-, und Schuldverschreibungen (Emissionssteuer) beträgt 2% von inländischen Aktien und Aktienanteilscheinen sowie Interimsscheinen über Einzahlungen auf diese Wertpapiere, $2\frac{1}{2}$% von ausländischen, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet ꝛc. werden, sodann 1 Mk. 50 Pf. pro Stück von Anteilsscheinen gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine). Befreit sind inländische Aktien u. s. w., wenn sie von Aktiengesellschaften ausgehen, welche ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen. Inländische Renten- und Schuldverschreibungen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese, sodann Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte damit gemacht werden, werden mit 6% versteuert; ebenso unterliegen Interimsscheine einer Steuer mit 6%; Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften, industrieller Unternehmungen u. s. w. zahlen 1%. Befreit sind die Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Einzelstaaten; mit nur 2% werden inländische, auf den Inhaber lautende Renten- und Schuldtitel der Kommunen und Kommunalverbände, der Korporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften belastet, wenn sie mit staatlicher Genehmigung ausgegeben werden. Bei inländischen Aktien ꝛc. ist der Emittent, bei ausländischen der Erwerber steuerpflichtig. Die Steuer ist an die zuständige Steuerstelle zu entrichten, welche die Wertpapiere mit den entsprechenden Marken oder Stempeln zu versehen hat. Die Steuer von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften, die Schlußnotensteuer, wird erhoben von allen solchen Geschäften mit ausländischen Banknoten, Papiergeld und Geldsorten, sowie mit Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen mit $\frac{2}{10}$ ‰ vom Werte des Gegenstandes des Geschäftes und zwar in Abstufungen von 20 bezw. 40 Pf. für je 1000 Mk. oder einen Bruchteil dieses Betrages, von Anteilen bergrechtlicher Gewerkschaften mit 1 ‰, von sonstigen Wertpapieren und Genußscheinen mit $\frac{3}{10}$ ‰; ferner von Kauf- und Anschaffungsgeschäften, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden, mit $\frac{4}{10}$ ‰. Wenn von einem im Ausland abgeschlossenen Geschäft nur der eine Kontrahent im Inlande sich befindet, wird die Hälfte der Abgaben erhoben. Zur Entrichtung der Abgabe ist in der Regel der Vermittler des Geschäfts verpflichtet, der den Ersatz von den Kontrahenten zu fordern berechtigt ist. Über das Geschäft ist eine gestempelte oder mit Stempelmarken versehene Schlußnote auszustellen (Schlußnotenzwang). Die Lotteriesteuer ist von dem Veranstalter der Lotterie für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose oder die Ausweise über Spieleinlagen vor dem Betrieb, bezw. bei ausländischen Losen von dem Empfänger zu entrichten. Die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgt durch direkte Zahlung an die zuständige Behörde. Die Steuer beträgt bei inländischen Losen 20%, bei ausländischen 25% vom Nennwert sämtlicher Lose oder Ausweise. Befreit sind behördlicherseits genehmigte Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Lose die Summe von 100 Mk. und bei ausschließlich mildtätigen

Zwecken die Summe von 25000 Mk. nicht übersteigt. Den Spieleinlagen stehen Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Rennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen gleich. Wer im Inland solche Wetteinsätze entgegennimmt, ist verpflichtet, versteuerte Ausweise hierüber auszustellen. Bezüglich der Schiffsfrachturkunden ist bestimmt, daß Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen inländischen Flußhäfen und ausländischen Seehäfen, sofern sie im Inland ausgestellt, vorgelegt oder ausgehändigt werden, mit 1 Mk. pro Stück, im Verkehr zwischen inländischen Hafenplätzen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste mit 10 Pf. pro Stück besteuert werden. Das Erträgnis dieser sämtlichen als Reichsstempelabgaben zusammengefaßten Steuern ist für 1902/03 mit 79,8 Mill. Mk. etatisiert.

In Frankreich wird auf Grund der Gesetze vom 5. Juni 1850, 29. August 1871, 30. März und 25. Mai 1872 und 29. Dezember 1895 eine Emissionssteuer, eine Umsatzsteuer und eine Börsensteuer i. e. S. erhoben. Die erstere beträgt von den inländischen Wertpapieren mit Zuschlagscentimes 1,20 Frcs. vom Hundert des Nominalwertes, wird aber meistens im Abonnement mit 6 pro Mille jährlich bezahlt, von ausländischen Effekten von Gesellschaften und Korporationen 2 Frcs. Die Emissionssteuer für ausländische Staatspapiere beträgt $^1/_2$ % des Nennwertes. Der Umsatzsteuer (droit de transmission) unterliegen Aktien und Obligationen von inländischen und ausländischen Gesellschaften, Gemeinden, Departements, öffentlichen Anstalten und die Pfandbriefe des Credit foncier, nicht aber die Staatspapiere. Die Abgabe wird bei Namenspapieren bei jeder Umschreibung vom Emittenten mit $^1/_2$ % des Kurswertes, bei Inhaberpapieren im Jahresabonnement mit $^1/_5$ % des durchschnittlichen vorjährigen Kurswertes des emittierten Kapitals gleichfalls vom Emittenten erhoben. Die dritte Steuer ist die Börsensteuer i. e. S. Sie beruht in ihrer gegenwärtigen Form auf Gesetz vom 28. April 1893, bezw. 29. Dezember 1895. Danach muß beim Kauf und Verkauf von Werten aller Art an und außerhalb der Börse eine Rechnung ausgestellt werden, die einem Stempel von 5 Cent. auf 1000 Frcs. oder Bruchteilen hiervon unterliegt. Für Reportgeschäfte wird nur der halbe Satz entrichtet. Der Steuersatz für Geschäfte in französischer Rente beträgt nur $^1/_4$ der sonstigen Höhe.

In Österreich besteht die Emissionssteuer seit Gesetzen vom 13. Dezember 1862, 29. Februar 1864 und 10. Juli 1865; durch Gesetz vom 18. September 1892 für ausländische Werte ist sie neu geregelt worden. Danach unterliegen inländische Aktien und Kommanditaktien, wenn sie auf den Namen lauten oder nur bis zu zehn Jahren Geltungsdauer haben, der Emissionssteuer nach Skala II, wenn sie auf den Inhaber lauten und länger als zehn Jahre gelten sollen, der höheren Steuer nach Skala III; inländische Obligationen werden, wenn sie auf den Namen lauten oder länger als zehn Jahre gelten, nach Skala II, sonst nach Skala III versteuert. Bezüglich der ausländischen Werte ist durch das Gesetz von 1892 bestimmt worden, daß von diesen eine Abgabe nach Skala III zu zahlen ist, wenn sie im Inlande übertragen, veräußert, zum Verkaufe ausgeboten, verpfändet oder wenn Zahlungen darauf geleistet bezw. andere rechtsverbindliche Handlungen vorgenommen werden sollen. Von diesen Werten ist außerdem, wenn sie zur Notierung an einer inländischen Börse zugelassen werden

sollen, eine Stempelabgabe nach Skala II für den im Inlande zum Verkehr gebrachten Betrag zu entrichten. Außerdem haben ausländische Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien, für jenen Teil ihres Kapitals in Aktien und Obligationen, den sie dem inländischen Geschäfte widmen wollen, eine Stempelabgabe nach Skala II zu bezahlen. Die erwähnten Skalen sind die folgenden:

Skala II		Skala III		
bis 20	Guld.	bis 10	Guld.	7 Kr.
20—40	„	10—20	„	10 „
40—60	„	20—30	„	19 „
60—100	„	30—50	„	32 „
100—200	„	50—100	„	63 „
200—300	„	100—150	„	94 „
300—400	„	150—200	„	1 Guld. 25 „

u. s. f. bis 2400 Guld. v. je 400 Guld. 200—1200 von je 200 Guld. 1 Guld. 25 Kr.
von 2400—8000 „ „ „ 800 „ 1200—4000 „ „ 400 „ 2 „ 50 „
über 8000 „ „ „ 400 „ über 4000 Guld. „ „ 200 „ 1 „ 25 „

Die Börsensteuer i. e. S. (Effektenumsatzsteuer) ist in Österreich durch Ges. vom 18. Sept. 1892 neu eingeführt und durch Ges. vom 9. März 1897 weitergebildet worden. Es unterliegen danach der Steuer sowohl die an der Börse als auch die außerhalb der Börse geschlossenen ursprünglichen und Prolongationsgeschäfte. Während im allgemeinen der Umsatz den Gegenstand der Besteuerung bildet, wird bei Prämiengeschäften die Steuerpflicht schon durch die Tatsache des Geschäftsabschlusses begründet. Geschäfte mit ausländischen Kontrahenten sollen nur dann steuerpflichtig sein, wenn der zur Entrichtung der Steuer zunächst Verpflichtete sich im Inlande befindet oder eine Handelsniederlassung oder einen ständigen Bevollmächtigten im Inlande hat. Die Steuer wird in festen Sätzen für je einen einfachen Schluß bemessen. Als einfacher Schluß gilt die Summe von 5000 Guld. Nominal. Der normale Steuersatz beträgt für jeden einfachen Schluß bei Geschäften mit Dividendenpapieren und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Staatsprämienanlehen 50 Kr., bei allen übrigen 20 Kr., das ist $^1/_{10}$ bezw. $^1/_{25}$ pro Mille. Die unterschiedliche Behandlung von inländischen und ausländischen Effekten ist aufgehoben worden. Doch wird die Ermäßigung bei Beträgen von nicht mehr als 500 Guld. nur inländischen Effekten zu teil. Ausgenommen von der Umsatzsteuer ist der bereits anderweit besteuerte Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen, sowie derjenige von Valuten und Devisen. Steuersubjekt ist bei Börsengeschäften, welche durch ein offizielles Arrangementsbureau abgeschlossen werden, jeder der beiden Kontrahenten, bei direkten Geschäften der Abliefernde, bei den außerhalb der Börse abgeschlossenen Kostgeschäften der Kostgeber, ev. der Kostnehmer, bei den außerhalb der Börse abgeschlossenen Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsverträgen der dabei tätige Kaufmann, bei zwei Kaufleuten der Verkäufer. Die Erhebung beruht bei den durch Vermittelung eines Sensals und eines Handelsmaklers geschlossenen Geschäften auf Stempelung der Schlußzettel, sonst teils auf dem „Rechnungs- und Fakturenzwang", teils auf dem „Registerzwang".

In England besteht eine Emissionssteuer auf Inhaberpapiere aller Art, falls sie in England gehandelt werden sollen, mit $^1/_2$ % des Nominalbetrages.

Schlußnoten tragen einen Stempel von 1 d bei Werten bis 100 Pf. Sterl., 6 d bei höheren Werten. Bei Prolongationen beträgt der Stempel 1 sh.

Die italienische Börsensteuer nähert sich der französischen. Die Schlußnotenabgabe beträgt 50 Cent. bei Kassa-, 2 Lire bei Zeitgeschäften. Die Emissionssteuer beträgt 1,80 Lire für je 1000 Lire des emittierten, nach dem durchschnittlichen Kurswert des vorangegangenen Jahres zu berechnenden Kapitals. Die gleiche Steuer wird halbjährlich von den Vorschußgeschäften der Sparkassen und ähnlichen Anstalten erhoben. Eine neue Börsensteuer ist in den Niederlanden am 1. Mai 1900 in Kraft getreten.

Von den übrigen Verkehrssteuern seien noch erwähnt die Steuern auf Versicherungsverträge, die übrigens wegen der wohltätigen Wirkung des Versicherungswesens nicht durchaus befürwortet werden können, Steuern auf Kauf- und andere Verträge und Versteigerungen über bewegliche Sachen, Werkverdingungsverträge, Frachtbriefe der Land- und Seefahrt u. s. w. Die gelegentlich auch hierher gezählten Abgaben von Spielkarten, Eisenbahnfahrscheinen, Annoncen und anderen Ankündigungen in Zeitungen gehören mehr dem Gebiet der Aufwandsbesteuerung an.

Über die neue deutsche Schiffsfrachtbriefsteuer s. oben S. 293.

Unter den verschiedenartigen Eisenbahnabgaben (Transportsteuern) sind jedenfalls nur diejenigen unter die Verkehrssteuern zu rechnen, welche als Stempelabgaben von Urkunden und zwar von Transportbegleitpapieren, Frachtbriefen, Aufgaberezepissen ꝛc. erhoben wird. Diejenige Transportsteuer, welche als Zuschlag zu den Beförderungspreisen (Personenbillets) erhoben wird, gehört dem Gebiet der Aufwandbesteuerung an (s. unten § 181). Transportsteuern der erstgenannten Art werden in Frankreich erhoben; hier ist von Frachtbriefen eine Stempelsteuer von 70 Cts. zur Güterzugsrezepisse, 35 Cts. zur Eilzugsrezepisse zu entrichten (ähnliche Abgaben von Empfangsscheinen beim gewöhnlichen Landtransport und für Seefrachtbriefe oder Konossemente). Auch in England besteht eine Abgabe vom Warentransport im Betrag von 6 d von Frachtbriefen (auch von Schiffs-, Verfrachtungs-, Mietverträgen). In Österreich beträgt der Stempel von Frachtbriefen 2 bez. 10 Heller von jedem Bogen je nach der Entfernung. Auch Ungarn, Italien, Spanien erheben Steuern vom Fracht- und Eilgutverkehr, Rußland nur vom letzteren.

Literatur. — Über die Verkehrssteuern überhaupt s. d. Literaturangabe oben S. 279. Über die Bauplatzsteuer: F. Pabst, Zur Beseitigung der kommunalen Grund- und Gebäudesteuer, in der Zeitschr. für d. ges. St.-W. 1899; Derselbe, Die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses von Grund und Boden, in den Jahrb. f. N.-Ö. u. Stat. 1903; Adickes, Studien über die Weiterentwicklung des Gemeindesteuerwesens, in der Zeitschr. für d. ges. St.-W. 1894; Über Quittungssteuer: M. v. Heckel, Art. Quittungssteuer, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Über Wechselsteuer: C. v. Czörnig, Die Besteuerung der Wechsel ꝛc., Triest 1840. v. Heckel, Art. Wechselstempelabgabe, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, und Landgraf, Art. Wechselstempelsteuer, im Wörterb. des Deutschen Verwaltungsrechts

— Über die Börsensteuer: R. Friedberg, Die Börsensteuer, Berlin 1875. Perrot, Die Börse und die Börsensteuer, Berlin 1876. Derselbe, Die Börsensteuer, Berlin 1880. R. Friedberg, Vorschläge zur technischen Durchführung einer prozentualen Börsensteuer, Jena 1882. Ehrenberg, Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung, Berlin 1883. O. Arendt, Börsensteuer und Börsenorganisation, Berlin 1885. Heckscher, Die Börsensteuer, in den Sozial. Zeitfragen 1885. Hecht, Die Geschäftssteuer auf Grundlage des Schlußnotenzwangs, 5. Aufl., Stuttgart 1885. R. Friedberg, Das Reichsbörsensteuergesetz, i. d. Jahrb. f. NÖ. u. St. 1885. G. Cohn, Ein Wort zur Börsensteuer, in dessen Nationalök. Studien, Stuttgart 1886 (aus d. Jahrb. für NÖ. u. St. 1885). Sommaruga, Die (österreichischen Gesetze) vom 18. September 1893, betr. die Entrichtung der Stempelgebühren ꝛc., in der Zeitschr. für Volkswirtschaft 1893. R. Friedberg, Art. Börsensteuer, im Handwörterbuch der Staatswissensch. Landgraf, Art. Börsensteuer, im Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. Wittelshöfer, Art. Börsensteuer, im Österreich. Staatswörterbuch. A. Meyer, Die deutschen Börsensteuern 1881 bis 1900, Stuttgart 1902. — F. Bivante, L'impôt et la bourse, Paris 1893. Über Transportsteuer: S. Sonnenschein, Die Eisenbahntransportsteuer, Berlin 1897; M. von Heckel, Transportsteuern, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

3. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern.

§ 153. — Die Erbschaftssteuer ist eine Steuer vom Vermögensverkehr von Todes wegen. Steuerquelle und Steuerbemessungsgrundlage ist die Erbmasse, soweit sie in Aktiven besteht, steuerpflichtig sind diejenigen, welche als Erben oder Legatare den Nachlaß rechtlich überkommen.

Die Erbschaftssteuer ist in erster Linie eine Verkehrssteuer, weil sie das im Übergange befindliche Vermögen besteuert; sie ist aber auch in gewissem Sinne eine Vermögenssteuer, insofern sie prinzipiell von dem ganzen, durch die Erbmasse repräsentierten Vermögen erhoben wird, und deshalb hat man sie auch als eine in Form einer intermittierenden Vermögenssteuer erhobene Verkehrssteuer bezeichnet.

Um die Erbschaftssteuer zu begründen, hat man verschiedene, zum Teil weit hergeholte Theorien aufgestellt. Man hat sie als einen Ausfluß des staatlichen Erbrechts, als Folge eines Mit- oder Obereigentums des Staates erklären wollen, oder man hat sie wenigstens als ein Äquivalent des Schutzes ansehen wollen, welchen der Staat den Personen, dem Vermögen und insbesondere den Erben und den Erbmassen gewährt. Allein an diesen Theorien ist nur das eine richtig, daß es unter Umständen zweckmäßig sein kann, die erbberechtigten Verwandtschaftsgrade zu Gunsten eines höheren Aneignungsrechts des Staates zu beschränken. Die Erbschaftssteuer als

eine Gegenleistung für den besonderen Schutz des Staates anzusehen, geht schon um deswillen nicht an, weil der Staat hier nichts anderes tut, als was er in zahllosen Fällen überhaupt tut, wenn unter seinem Schutze die Rechtsverhältnisse geregelt und die Früchte des Erwerbes und die Mehrung des Vermögens genossen werden. Übrigens ist es selbstverständlich, daß, soweit den Behörden in Erbschaftsfällen eine besondere Tätigkeit erwächst, dafür seitens der Erben die Gegenleistung in der Form von Gebühren zu entrichten ist, die sich teils mit der Steuer vermischen, teils getrennt von dieser erhoben werden.

Von den Gegnern der Erbschaftssteuer wird geltend gemacht, daß der Staat überhaupt kein Recht habe, in die Erbrechtsverhältnisse einzugreifen, weil das Erbrecht mit der Familie gegeben und folglich älter sei als der Staat. Die Erbschaftssteuer sei ferner zu mißbilligen, weil die Erbschaftsmasse kein neues, bisher noch nicht vorhandenes Vermögen darstelle, sondern nur den Besitzer gewechselt habe, die Steuer also eine schon bestehende Leistungsfähigkeit treffe; namentlich könne von einer Bereicherung nicht die Rede sein, wenn der Erbgang innerhalb der nächsten Familienangehörigen stattfinde. In diesem Falle sei die Erbschaft vielfach nicht ein Vermögens*zuwachs*, sondern eins mit der bisherigen *Grundlage der wirtschaftlichen Existenz* der Erben, z. B. bei unselbständigen Waisen. Hier haben die Erben das Erbschaftsvermögen schon bei Lebzeiten des Verstorbenen mit diesem zusammen genossen und der Erwerb desselben macht sie nicht reicher. Ja sehr oft befinden sich die Erben trotz der Erbschaft in viel schlechterer Lage als vorher, da ihnen der Mitgenuß alles dessen entfällt, was der Verstorbene durch seine wirtschaftliche Tätigkeit außerdem noch erwarb.

Von volkswirtschaftlichen Erwägungen ausgehend, bekämpft man die Erbschaftssteuer als eine Minderung des Vermögens, als eine Verringerung des Vermögensstammes. Auch gehe es nicht an, daß der Staat laufende, also jährlich wiederkehrende Ausgaben durch die unregelmäßigen Abgaben aus den Erbschaftsvermögen bestreite. Endlich beruft man sich darauf, daß, weil die Erbschaftssteuer ein nicht durch eigene Arbeit erworbenes, oft ganz zufällig anfallendes Vermögen belaste, bei den Erben in der Regel jeglicher Anreiz fehle, den durch die Steuer absorbierten Betrag wieder einzubringen.

§ 154. — Zur Begründung der Erbschaftssteuer wird dem gegenüber folgendes vorgebracht.

Jede Bereicherung, welche ein Erbe oder Legatar durch Erbschaften und Vermächtnisse erhält, bedeutet einen Zuwachs von Leistungsfähigkeit. Besteuert man mit den Einkommen- und Ertragssteuern jene Leistungsfähigkeit, welche durch Arbeit und wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen entstanden ist, so wird man die Erbschaftsanfälle, die den Charakter des Unverdienten haben und sich darin und dem Zufälligen, das ihnen eigen ist, mit Lotterie-, Konjunkturgewinnen u. dergl. berühren, nicht steuerfrei lassen dürfen. Die Erbschaftssteuer kann ferner da, wo die Besteuerung des fundierten Einkommens nicht in genügender Weise vor sich geht, als Vermögenssteuer, und zwar bei höheren Sätzen für sich allein, bei niedrigeren auch neben einer fortlaufenden Vermögenssteuer, wohl am Platze sein. Die Erbschaftssteuer kann drittens als Ergänzungssteuer wirken, um Einkommensteile, die sich der regulären Besteuerung entziehen, zu erfassen. Das gilt namentlich von dem auch der Vermögenssteuer regelmäßig nicht unterworfenen und doch auf große Leistungsfähigkeit hinweisenden kostbaren Hausrat, von Schmuckgegenständen, Gemäldesammlungen, Bibliotheken u. s. w. Das gilt aber auch gegenüber dem Einkommen und Ertrag überhaupt. Es ist oben bereits bemerkt worden, daß es bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Erwerbsarten in der modernen Wirtschaftsepoche unmöglich ist, diese sämtlich mit der Einkommen- oder der Ertragsbesteuerung zu treffen. Namentlich wächst bei größeren und aus verschiedenen Ertragsarten zusammengesetzten Einkommen die Schwierigkeit, sie zu überschauen und zur Versteuerung zu bringen. Auch den Aufwandssteuern entziehen sich viele steuerkräftige Elemente. Diese können nachträglich durch die Erbschaftssteuer wenigstens einigermaßen zur Tragung der Staatslasten herangezogen werden und zwar in viel wirksamerer und zuverlässigerer Weise, als durch irgend eine andere Verkehrssteuer. Im Zusammenhang damit steht ein weiterer Vorzug dieser Steuer: sie ist das beste und wichtigste Kontrollmittel über alle Steuerpflichtigen; ohne sie werden die Ertrags-, Einkommen- und Vermögenssteuern stets weit hinter dem Erträgnis zurückbleiben, welches nach der Steuerfähigkeit eines Volkes erwartet

werden muß. So aufgefaßt und mit dem übrigen Steuersystem in Zusammenhang gebracht, erscheint sie nicht als eine willkürliche Steuer und lediglich als Ausfluß des bedenklichen Grundsatzes, zu nehmen, wo etwas bequem zu haben ist, sondern als Ausfluß des Grundsatzes der Gerechtigkeit und der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Auch rein praktische Erwägungen können in Zusammenhang mit dem oben Erwähnten zu Gunsten der Erbschaftssteuer vorgebracht werden, nämlich die Erwägung, daß die heute durch diese aufgebrachten Summen mangels derselben durch andere Steuern aufgebracht werden müßten. Ob dies durch andere Steuern besser und gerechter geschehen könnte, ist im Hinblick auf ihre oft hervorgehobenen Mängel mehr als fraglich. Gewiß ist es prinzipiell am richtigsten, die Leistungsfähigkeit nur am Einkommen und Ertrag zu messen, allein mit solchen Prinzipien wird der Staatsbedarf nicht befriedigt und etwas an sich weniger Vollkommenes, welches den beabsichtigten Zweck erfüllt, muß im praktischen Leben oft an Stelle des der Idee nach Vollkommeneren gesetzt werden, bei dem dies nicht der Fall ist.

Wenn gegen die Erbschaftssteuer vorgebracht wird, daß sie gegen den elementaren Grundsatz, laufende Ausgaben nur mit regelmäßigen Einkünften zu decken, verstoße, so liegt hier eine Verwechselung des privat- und des staatswirtschaftlichen Gesichtspunktes vor. Für den Privaten ist die Erbschaft ein unregelmäßiger Vermögenszuwachs; für den Staat aber ist die Erbschaftssteuer eine regelmäßige und annähernd auch in gleicher Höhe wiederkehrende Steuer, da Erbfälle alljährlich in annähernd gleichem Umfang vorkommen.

Daß die Erbschaftssteuer Vermögensquoten in Anspruch nimmt, läßt sich nicht in Abrede stellen, aber von einer schädlichen, die Volkswirtschaft hemmenden Kapitalzerstörung kann angesichts des meist viele Jahre umfassenden Zeitraums von einer Steuererhebung zur andern und der tatsächlich sich vollziehenden Zunahme der Vermögen doch nicht ernsthaft gesprochen werden. Der mit diesem Einwurf etwa verbundene Gedanke, daß die Erbschaftssteuer gegen die wirtschaftlichen Grundsätze des Steuerwesens verstoße, weil sie das Vermögen und nicht das Einkommen belaste, ist hinfällig; denn für das Steuersubjekt, d. h. den Erben, ist die Erbschaft, soweit sie in Aktiven besteht, also überhaupt steuerbar ist, eben ein Vermögenszuwachs und

bedeutet für ihn, auch nach Erhebung der Steuer, in den meisten Fällen doch eine Mehrung seiner Leistungsfähigkeit. In sehr vielen Fällen handelt es sich bei Erbschaften nicht um den Fortbezug eines schon früher mitgenossenen Vermögens innerhalb derselben Familie, sondern um einen gewinnartigen Vermögenszuwachs für Fernestehende. Wo das erstere der Fall ist, kann ja auch durch Steuerfreiheit der kleinen und durch vergleichsweise niedere Besteuerung der an Verwandte ersten Grades überhaupt gelangenden Erbschaften gebührende Rücksicht genommen werden.

Die Erbschaftssteuer weist nun aber auch eine Reihe von Vorzügen auf, welche fast nur ihr eigentümlich sind. Sie gestattet eine sichere Erfassung des Steuerobjekts, sie ist leichter zu veranlagen und zu erheben als die meisten anderen Steuern; sie wird dem Steuerpflichtigen in dem Augenblick abgefordert, in welchem er im Besitze der Mittel sich befindet, und sie wird als Steuer von einem unverdienten, d. h. nicht durch Arbeit erworbenen Vermögenszuwachs, zumeist nicht allzu schwer empfunden. Die Erbschaftssteuer ist sodann eine von den wenigen Steuern, bei welchen eine Überwälzung nicht möglich ist; sie ist auch mit keiner besonderen Belästigung für die Erben verbunden, da diese schon zum Zwecke der Erbteilung und des Erbschaftsantritts eine Aufnahme des gesamten Vermögens des Erblassers zu bewerkstelligen und die Mitwirkung öffentlicher Behörden in Anspruch zu nehmen haben.

§ 155. — Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß bei der raschen Zunahme des Staatsbedarfs in den letzten Jahrzehnten und bei den teilweise recht begründeten Bedenken gegen eine Erhöhung der bestehenden Steuern, die Erbschaftssteuer fast in allen Staaten Aufnahme gefunden hat. Aber über den Umfang derselben und die Art der Durchführung gehen die Gesetzgebungen nicht unerheblich auseinander. Folgende Punkte bedürfen namentlich der Beachtung:

1. Die Erbschaftssteuer hat sich, was die Bemessungsgrundlage anlangt, auf alle Teile der Erbmasse, Mobilien und Immobilien, Erwerbs- und Gebrauchsvermögen, gleichviel ob es in Eigentum oder Nutzgenuß übergeht, zu erstrecken. Für die Berechnung der Masse ist der gemeine Wert zu Grunde zu legen. Nutzungen und eventuell mit dem Anfalle zu übernehmende Leistungen müssen mit Rücksicht

auf ihre Zeitdauer kapitalisiert werden. Ein Unterschied zwischen testamentarischer und gesetzlicher Erbfolge soll nicht gemacht werden. Dagegen bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß die Erbschaftssteuer nur von dem Betrage zu entrichten ist, um welchen derjenige, dem der Anfall zukommt, wirklich reicher geworden ist, daß also alle Schulden und Lasten, welche mit der Erbschaft übernommen werden, in Abzug gebracht und auf die Masse entsprechend verteilt werden müssen. Die Feststellung der steuerpflichtigen Anfälle und ihrer Größe muß durch besondere Maßnahmen gesichert werden. Hierzu gehören: Verpflichtung, der mit den Nachlaßregulierungen beauftragten Behörden, dem Steueramte, Mitteilung zu machen, Anmelde- und Deklarationspflicht der Erbberechtigten, eventuell unter eidesstattlichen Versicherungen u. s. w.

2. Was den Umfang der subjektiven Steuerpflicht betrifft, so unterscheidet man eine allgemeine Erbschaftssteuer und eine beschränkte oder Kollateralsteuer, je nachdem die Steuer ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad von allen oder nur von den Verwandten der Seitenlinie, bezw. Nichtverwandten erhoben wird. Man wird die Forderung aufstellen müssen, daß die Erbschaftssteuer, schon um ihrer kontrollierenden Wirkung willen, auf alle Erben ausgedehnt werde. Es entspricht dies auch dem im Steuerwesen anzustrebenden Grundsatz allgemeiner Besteuerung, der nur verlassen werden kann, wenn ganz besondere Gründe gegen denselben sprechen. Dagegen rechtfertigt es sich aus den oben erwähnten Gründen, wenn die nächsten Verwandten in absteigender Linie und etwa noch die Ehegatten mit einem niedrigeren Steuerfuß belegt werden und wenn der Steuerfuß nach der Entfernung in der Verwandtschaft steigt, also bei nicht verwandten Erben die höchste Höhe erreicht. Eine solche Abstufung der Steuersätze nach den Verwandtschaftsgraden ist gerechtfertigt als der Ausdruck der mehr oder minder innigen Beziehungen zwischen Erblasser und Erben. Kleine Erbschaften können von der Steuer ganz befreit, Vermächtnisse an milde Stiftungen u. dergl. berücksichtigt werden. Namentlich bezüglich der Besteuerung der Deszendenten, Aszendenten und Ehegatten muß empfohlen werden, das steuerfreie Minimum relativ hoch anzusetzen und mit einer stärkeren Besteuerung erst bei einer Summe zu beginnen, deren Zinsen den Erben den notwendigen

Lebensunterhalt gewähren. Dabei wäre freilich auf die sonstigen Verhältnisse des Erben Rücksicht zu nehmen. Auch Zuwendungen an Personen, die zum Hausstand des Erblassers gehört und in seinem Dienste gestanden haben, mögen begünstigt werden.

3. Neben dieser Progression des Steuerfußes nach dem Grade der Verwandtschaft ist auch eine *Progression* innerhalb der durch die Verwandtschaft gegebenen Kategorien nach der Größe der Erbschaft dringend zu verlangen. Unzweifelhaft ist derjenige, welcher eine große Erbschaft gemacht hat, ungleich leistungsfähiger als derjenige, dem eine kleine Summe zugefallen ist.

4. Die Erbschaftssteuer darf im allgemeinen, da sie durchschnittlich doch nur selten eintritt, höher sein wie die anderen Steuern, doch läßt sich eine allgemeine Grenze bei dem innigen Zusammenhang der Erbschaftssteuer mit dem übrigen Steuersystem eines Landes nicht angeben. Bei hohen Erbschaftssteuern, welche auch die geraden Linien treffen, empfiehlt sich eine Berücksichtigung rasch aufeinanderfolgender Todesfälle, da sonst das Vermögen einer Familie in einer nicht nur privat-, sondern auch volkswirtschaftlich bedenklichen Weise vermindert werden könnte.

§ 156. — Die Erbschaftssteuer bedarf zu ihrer Ergänzung einer Steuer auf *Schenkungen*; denn sonst würde sie in vielen Fällen durch Schenkungen umgangen werden. Es wird deshalb zur Begründung dieser Steuer in der Hauptsache auf das zurückverwiesen werden müssen, was zur Begründung der Erbschaftssteuer angeführt wurde. Das gilt besonders von den Schenkungen von Todes wegen, die ja in ihren Wirkungen einem Erbübergange gleichstehen. Deshalb werden Schenkungen von Todes wegen sowie jene Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkers aufgeschoben ist, in der Praxis auch durch die Erbschaftssteuern getroffen. Der Schenkungssteuer im engeren Sinne unterliegen sonach nur die Schenkungen unter Lebenden. Neben den allgemeinen Gründen, die man zu Gunsten von Verkehrssteuern unter gewissen Voraussetzungen anführen kann, wird diese Schenkungssteuer namentlich mit dem Hinweis begründet, daß auch sie wie die Erbschaftssteuer ein geeignetes Kontrollmittel für die Ertrags- und Einkommenbesteuerung sei. Freilich kann die Schenkungssteuer nur dann Anspruch auf Vollständigkeit machen, wenn alle Schenkungen, vielleicht abgesehen von einem

gewissen Minimum, der Besteuerung unterworfen und deshalb die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung von Schenkungen allgemein ausgesprochen wird. In Einzelheiten gehen allerdings die Gesetzgebungen hier noch weiter auseinander als bei der Erbschaftssteuer. Es ist dies zum Teil daraus erklärlich, daß die Schenkungssteuer nicht nur mit der Erbschaftssteuer sondern auch mit anderen Verkehrsabgaben, namentlich mit der Immobiliarbesitzveränderungssteuer, in Zusammenhang gebracht werden muß.

Aus der reichen Fülle des gesetzgeberischen Materials können hier nur einigere wichtigere Beispiele hervorgehoben werden.

Preußen: Erbschaftssteuer. Ges. vom 30. Mai 1873 bezw. vom 19. Mai 1891. Die Steuer bezieht sich auf unbewegliches wie bewegliches Vermögen und zwar wird der Anfall besteuert 1. mit 1%, wenn er an Personen gelangt, welche dem Hausstand des Erblassers angehört und zu demselben in einem Dienstverhältnis gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder lebenslänglichen Nutzungen besteht; 2. mit 2%, wenn er an adoptierte oder infolge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder und deren Deszendenten oder an voll- und halbbürtige Geschwister und deren Deszendenten gelangt; 3. mit 4%, wenn er gelangt an vorstehend nicht benannte Verwandte bis zum 6. Grad einschließlich, an Stiefkinder und deren Deszendenten und Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern, natürliche, aber anerkannte Kinder, sodann bei allen Zuwendungen zu wohltätigen, gemeinnützigen und Unterrichtszwecken; 4. mit 8% in allen anderen Fällen. Der Ertrag der Erbschaftssteuer ist durchschnittlich 8 Mill. Mk. Die Schenkungssteuer wird in Stempelform von allen Schenkungen erhoben, welche schriftlich beurkundet werden, und zwar nach den Vorschriften der Erbschaftssteuer.

Bayern: Ges. vom 18. August 1879, neue Fassung vom 11. November 1899. Die Erbschaftssteuer beträgt 1. 4% bei Eltern, voll- und halbbürtigen Geschwistern oder deren Abkömmlingen, Stiefeltern, Stiefverwandten in absteigender Linie, Schwiegerkindern; 2. 6% bei Großeltern oder entfernteren Verwandten in aufsteigender Linie sowie bei anderen, verstehend nicht benannten Verwandten in der Seitenlinie des 3. oder 4. Grades; 8% in allen übrigen Fällen. Befreit von der Steuer sind Anfälle, welche gelangen an Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie, an Eltern bis zum Betrage von 1000 Mk. und 20% des Mehrbetrages, an Personen, welche dem Hausstand des Erblassers angehört und in einem Dienstverhältnis zu demselben gestanden haben, bis zum Betrag von 600 Mk., dann u. a. alle Legate für milde, fromme, Unterrichtsanstalten sowie für solche zu gemeinnützigen Zwecken, endlich Anfälle, deren Wert den Betrag von 50 Mk. nicht übersteigt. Die Steuer ist nur von dem Betrage zu entrichten, um welchen der Empfänger reicher wird. Leibrenten und andere lebenslängliche Nutzungen werden kapitalisiert. Ertrag 1902/03: 2,5 Mill. Mk. — Die Schenkungssteuer (in Bayern Gebühr genannt) wird von Schenkungen erhoben, soweit die Urkunden darüber notariell errichtet oder bei einem Notar hinterlegt sind; für Immobiliarverträge besteht Notariatszwang. Die Steuer

beträgt im allgemeinen für Liegenschaften 2% bei Verträgen zwischen Verwandten oder Stiefverwandten in ab- und aufsteigender Linie oder zwischen Ehegatten und Geschwistern 1%, bei den übrigen Verträgen 3 pro Mille. Der Ertrag ist mit den übrigen Gebühren und Stempelabgaben vermengt.

Sachsen: Gesetz vom 13. November 1876 mit Novelle vom 9. März 1880. Die Steuer beträgt 1% bei Personen, welche dem Hausstande und Dienste des Erblassers angehört haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen Nutzungen für geleistete Dienste besteht; 2% bei Geschwistern, 3% bei Geschwisterabkömmlingen ersten Grades, Schwieger- und Stiefkindern; 4% bei Geschwisterabkömmlingen zweiten Grades, Geschwistern des Vaters oder der Mutter, Abkömmlingen ersten Grades von Stiefkindern, bei Schwieger- und Stiefeltern; 6% bei Abkömmlingen ersten Grades von Geschwistern des Vaters oder der Mutter; 8% in allen anderen Fällen. Eine 1897 geplante Reform mit Ausdehnung der Steuer auf die gerade Linie und Progression nach der Größe des Anfalls kam nicht zu stande.

Württemberg: Neues Gesetz vom 26. Dezember 1899. Die Erbschaftssteuer darf in ihrem niedrigsten Satz 2% vom Werte des Anfalls nicht übersteigen und wird im übrigen für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz nach den folgenden Grundsätzen bestimmt: Der niedrigste Prozentsatz findet Anwendung bei Eltern und voll- und halbbürtigen Geschwistern, das $1\frac{1}{2}$fache dieses Satzes bei Großeltern und entfernteren Voreltern, Adoptivkindern, Stiefkindern und deren Abkömmlingen, Schwiegerkindern, Neffen und Nichten; das Doppelte bei Stief-, Adoptiv-, Schwiegereltern, Onkeln, Tanten, Großneffen und -nichten; das Dreifache bei Großoheimen, Großtanten, sowie Kindern von Oheimen oder Tanten, das Vierfache in allen übrigen Fällen.

Baden: Neues Gesetz vom 14. Juni 1899, mit teilweise nach der Größe der Erbschaft abgestuften Sätzen. Der Steuertarif ist folgender: bei Eltern 1%; bei Voreltern bis 5000 Mk. 1%, darüber 2%; bei Geschwistern und deren Abkömmlingen bis 3000 Mk. 3%, darüber 4%; bei entfernteren Verwandten bis zum vierten Grade einschließlich, bei Stiefeltern, Stiefkindern und deren Abkömmlingen, Schwiegerkindern und -eltern, bei Anfällen zu milden, gemeinnützigen und sonstigen öffentlichen Zwecken 6%; sonst 10%.

Beachtung verdient die neue Erbschaftssteuer in Elsaß-Lothringen, durch welche die französische Erbschaftsbesteuerung beseitigt wurde; denn hier werden nach dem neuen Ges. vom 17. Juni 1900 auch alle Verwandte in gerader Linie besteuert. Im Gegensatz zu dem früheren französischen Gesetz ist der Abzug der Schulden zugelassen. Die Steuer beträgt 1% für Verwandte gerader Linie, 3% für Ehegatten, 4% für Zuwendungen seitens des Vaters zu Gunsten eines unehelichen Kindes sowie der Abkömmlinge eines solchen, $6\frac{1}{2}$% für Geschwister und deren Kinder und für Geschwister der Kinder, 7% für Seitenverwandte des 4. Grades, 8% für Seitenverwandte des 5.—12. Grades, 9% in allen übrigen Fällen. Befreit sind Erbschaften in gerader Linie, bei welchen das Reinvermögen den Betrag von 1000 Mk. nicht übersteigt. Ertrag der Steuer ca. 900000 Mk.

Bei der neuen hessischen Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 22. Dezember 1901 beträgt der Steuersatz 5% bei Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern und deren Kindern, adoptierten Kindern und deren Abkömm-

lingen, unehelichen Kindern (aus dem Vermögen des Vaters); 8 % bei Stiefkindern und deren Abkömmlingen, Schwiegerkindern, Stief-, Adoptiv- und Schwiegereltern, Oheimen, Tanten, Großneffen und -nichten; 10 % in allen sonstigen Fällen. Nach dem revidierten Erbschaftssteuergesetz Mecklenburg-Schwerins vom 22. Dezember 1899 stellt sich der Betrag der Steuer zwischen 1 und 8 % je nach Verwandtschaftsgraden; befreit sind Erbschaften, deren ganzer Bestand den Betrag von 1000 Mk. nicht übersteigt. Die bremische Erbschaftssteuer (Gesetz vom 18. Juli 1899) läßt Ehegatten, Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und in Einkindschaft aufgenommene Abkömmlinge oder deren Nachkommen von der Steuer frei; voll- und halbbürtige Geschwister und deren leibliche Kinder haben 4 %, alle sonstigen Erben 8 % zu entrichten.

Österreich: (Ges. vom 9. Februar 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften u. s. w. nebst Ergänzungen.) Für Erbschaften und Schenkungen sind von dem übertragenen Vermögen nach Abzug der Schulden zu entrichten: 1. von Verwandten gerader Linie und Ehegatten 1 %, für unbewegliches Vermögen 2½ %, 2. von anderen Verwandten bis zum 4. Grad einschließlich 4 %, bei unbeweglichem Vermögen 5½ %, 3. in allen anderen Fällen 8 %, bei unbeweglichem Vermögen 9½ %. Bei Grundstücken tritt bei einem gewissen, im Gesetz angegebenen geringen Wert und beim Übergang von den Eltern auf die Kinder (Ges. vom 31. März 1890) Erleichterung ein. Schulden, auch Hypothekenschulden, werden zunächst von dem beweglichen Vermögen abgerechnet.

In Frankreich betrug die Erbschaftssteuer bisher (Hauptgesetz vom 12. Dezember 1798) unter Einrechnung der seit 1873 bestehenden 25 % Zuschlag von dem vererbten Vermögen ohne Abzug der Schulden für: 1. Verwandte gerader Linie 1,25 %, 2. Ehegatten 3,75 %, 3. Seitenverwandte und zwar Brüder und Schwestern, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten 8,125 %, Großonkel, Großtanten, Großneffen und Großnichten, Geschwisterkinder 8,75 %, 4. Verwandte über den 4. Grad hinaus bis zum 12. Grad 10 %, 5. Nichtverwandte 11,25 %. Nach langen Beratungen kam ein neues Gesetz (vom 26. Februar 1901) zu stande, welches nur mehr den Nettobetrag der Erbschaft der Steuer unterwirft, aber neben der Progression nach Verwandtschaftsgraden auch eine solche nach der Größe der Erbschaft einführt. Die Steuer stellt sich in der direkten Linie für den Bruchteil des Reinanfalls, der beträgt zwischen 1000—2000 Fr. 1 %, 2001—10000 Frcs. 1,25 %, 10001—50000 Frcs. 1,50 %, 50001—100000 Frcs. 1,75 %, 100001—250000 Frcs. 2 %, 250001—500000 Frcs. 2,50 %, 500000 bis 1 Mill. Frcs. 2,50, über 1 Mill. 2,50 %; bei Ehegatten steigt die Steuer für die gleichen Abstufungen von 3,75 bis 7 %, bei Brüdern und Schwestern von 8,50 bis 12 %, bei Onkeln oder Tanten und Neffen oder Nichten von 10 bis 13,50, bei Großonkeln oder -tanten, Großneffen oder -nichten und Geschwisterkindern von 12 bis 15 %, bei Verwandten 5. und 6. Grades von 14 bis 17,50 %, in allen übrigen Fällen von 15 bis 18,50 %. Die Schenkungssteuer ist nach den gleichen Verwandtschaftsgraden abgestuft (jedoch nicht nach der Größe der Schenkung) und beträgt zwischen 1,70 und 13,50 %. Die bisherigen Zuschlagszehntel sind weggefallen. Die Erbschaftssteuer soll ca. 200 Mill. Frcs. ergeben.

England: Hier ist die Erbschaftssteuer sehr verwickelt; sie bestand bis 1894 aus 5 Unterarten. 1. Die probate duty, in der Hauptsache Besteuerung

des beweglichen Vermögens, betrug ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad bei einem Reinvermögen nach Abzug der Schulden von 100—500 Pf. Sterl. 2 %, von 500—1000 Pf. Sterl. 2½ %, und von 1000 und mehr 3 %. Vermögen unter 100 Pf. Sterl. waren steuerfrei. 2. Die account duty traf, ebenfalls unter Beschränkung auf das bewegliche Vermögen, alle Arten von Schenkungen sowie Vermögen, das in gemeinschaftlichem Besitz sich befand und nach getroffener Abrede beim Ableben eines der Mitbesitzer dem Überlebenden zufallen sollte. 3. Die legacy duty, ebenfalls Steuer vom beweglichen Vermögen und zur Ergänzung der probate duty eingeführt, betrug für Verwandte ab- und aufsteigender Linie 1 %, für Geschwister und deren Nachkommen 3 %, für Onkel und Tanten und deren Nachkommen 5 %, für Großonkel und -tanten und deren Nachkommen 6 %, für alle anderen Personen 10 %. Befreit von dieser Steuer waren Ehegatten, alle Nachlässe bis zu 300 Pf. Sterl. und seit 1881 alle Nachlässe, von denen 1 % zu erlegen wäre, wenn sie bereits mit der probate duty getroffen waren. 4. Die succession duty, Steuer für unbewegliches Vermögen nach Abzug der Schulden, erhoben nach dem Nutzungswert unter Berücksichtigung des Lebensalters des Erben. Sie betrug nach Ges. vom 16. Mai 1888 für Verwandte gerader Linie 1½ %, für Geschwister und deren Nachkommen 4½ %, für Onkel und Tanten und deren Nachkommen 6½ %, für Großonkel und -tanten und deren Nachkommen 7½ %, für andere Personen 11½ %. Ehegatten waren befreit. 5. Die estate duty (Ges. vom 31. Mai 1889) wurde mit 1 % von allen Nachlässen erhoben, deren Wert den Betrag von 10000 Pf. Sterl. (bewegliches wie unbewegliches Vermögen) überstieg. Der Ertrag der zwei erstgenannten Steuern wurde seit 1888/89 zu einem Drittel bezw. zur Hälfte den Bezirken überwiesen. 1894 wurde nun eine weitere Reform durch das Harcourt'sche Erbsteuerreformgesetz durchgeführt. Es bestehen nunmehr 2 Unterarten: 1. die größtenteils verbleibende legacy duty nebst der succession duty, 2. die (neue) estate duty, die an die Stelle der drei anderen Steuerarten trat. Bei der legacy wie der succession duty, bleibt die bisherige Steuerfreiheit von Hinterlassenschaften bis 100 Pf. Sterl. bestehen. Bezüglich der succession duty ist bestimmt, daß das diesen unterworfene unbewegliche Vermögen nunmehr seinem vollen Kapitalwert (nicht wie früher dem Nutzungswert) nach der Besteuerung unterworfen wird, wenn es mit voller Verfügungsfreiheit auf den Erben übergeht, abzüglich nur des Betrags der (neuen) estate duty. Die neue estate duty besteuert jederlei von Todes wegen den Besitz wechselndes Vermögen, unbewegliches wie bewegliches, nach dessen reinem Werte unter Abzug der Schulden. Nur ist die direkte Linie, wenn sie die estate duty bezahlt, von der Steuerpflicht der beiden anderen Arten befreit. In der estate duty ist die Steuer progressiv oder eigentlich degressiv. Sie steigt von 1 % für 100—500 Pf. Sterl. Nettowert auf 2 % für 500—1000, 3 % für 1000—10000 u. s. w. bis 8 % für über 1 Mill. Pf. Sterl. Für die settlements (die englischen Fideikommisse) ist eine besondere settlement estate duty mit 1 % vom Kapitalwert der gebundenen Vermögenswerte eingeführt. Die neuere englische Gesetzgebung enthält demnach eine bedeutende Mehrbelastung der Erbschaften, da die ziemlich hohen Sätze der neuen Steuer zu denen der legacy und der succession duty noch hinzutreten.

Besonders stark wird die Erbschaftssteuer auch in der Schweiz zu Finanz-

zwecken herangezogen. Fast allenthalben werden Ehegatten, vielfach auch die Deszendenten und Eltern mit der Steuer getroffen. Besonders hohe Steuern von 10—20% werden von Nichtverwandten erhoben. In mehreren Kantonen wächst die Steuer auch mit der Größe der Erbanteile.

Eine starke Neigung zur Steigerung der Sätze der Erbschaftssteuer gibt sich in der Gesetzgebung der Einzelstaaten der nordamerikanischen Union kund. Während bisher die höchsten Sätze für direkte Erben nirgends über 1%, für Erben in der Seitenlinie nirgends über 6% standen, hat die Gesetzgebung von 1901 das Maximum für direkte Erben auf 5%, für Erben in der Seitenlinie auf 15% hinaufgebracht. Da außerdem die Union selbst eine Erbschaftssteuer bis zum Höchstbetrag von 15% erhebt, so kann unter Umständen ein Viertel der Erbschaft und mehr von Staats wegen eingezogen werden.

Literatur. — H. v. Scheel, Erbschaftssteuer und Erbschaftsreform, 2. Aufl., Jena 1877. J. Baron, Zur Erbschaftssteuer, in den Jahrb. für Nat. 1876. Bouillon, Traité sur les successions au point de vue fiscal, 4. Aufl., Paris 1880. E. Leser, Die britische Erbschaftsbesteuerung, in der Zeitschr. f. die ges. Staatswissensch. 1881. H. Geffcken, Erbrecht und Erbschaftssteuer, in den Jahrb. für Ges. 1881. Berghoff-Ising, Das staatliche Erbrecht und die Erbschaftssteuer, Leipzig 1885. Bacher, Die deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuern, Leipzig 1886. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer, in den Annalen des Deutschen Reichs 1887. A. Krüger, Die Erbschaftssteuer, Tüb. 1889. A. Graziani, Natura economica delle imposte sulle successione, Siena 1890. Eschenbach, Erbrechtsform und Erbschaftssteuer, Berlin 1891. J. Platter, Die Besteuerung der Erbschaften, Basel 1893. G. Schanz, Erbschaftssteuer in Deutschland und einigen anderen Staaten im Finanzarchiv 1885; Derselbe, Vergleichende Untersuchung der Erbschaftssteuererträgnisse in Deutschland und im Ausland, das. 1898; Derselbe, Sparsteuer und progressive Erbschaftssteuern, das.; Derselbe, Zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer, das. 1900 und 1901. Fr. J. Neumann, Die Gliederung des Volksvermögens und die Erbschaftssteuer des Deszendenten, in Soziale Praxis, Jahrg. 9. Sodann die Art. Erbschaftssteuer von G. Schanz, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, und die Artikel Erbschafts- und Schenkungssteuer von v. Mayr, im Wörterbuch des Verwaltungsrechts und in den Ergänzungsbänden. A. Garelli, L'imposta successoria, Turin 1896.

4. Beurteilung der Verkehrssteuern.

§ 157. — Bei Beurteilung der Verkehrsbesteuerung muß man von vornherein darauf verzichten, dieselbe unter dem Gesichtspunkte eines einheitlichen Systems zu würdigen. Die Entwicklung, welche sie in der Geschichte genommen, und die Form, welche ihr die Praxis der Steuergesetzgebung zumeist gegeben hat, läßt eine solche Auffassung nicht als berechtigt und zutreffend erscheinen. Ursprünglich erhob man, lediglich dem Standpunkte der Fiskalität nachgebend, einzelne Steuern vom Vermögensverkehr ohne Rücksicht auf die früher überhaupt vernachlässigten Grundsätze der Gerechtigkeit und knüpfte sie an den Vermögensverkehr mit denjenigen Gütern, deren Gutseigen-

ſchaft am klarſten lag, deren Ertrag als der höchſte und ſicherſte und deshalb ſteuerfähigſte angeſehen wurde und deren Übertragung am wenigſten verheimlicht werden konnte, nämlich mit Immobilien. Sie ſind in der Geſchichte bekannt als Mortuarien, Beſthaupt und ähnliche. Als ſich dann die Ertragsfähigkeit auch des mobilen Kapitals der Beachtung aufdrängte, ſuchte man auch die wichtigeren Akte des Verkehrs mit beweglichem Vermögen, zunächſt unter dem harmloſeren Namen der Gebühr, der Beſteuerung zu unterwerfen. Es kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß auch dieſe Steuern nach Entſtehung und Entwicklung vielfach nur durch das Bedürfnis bedingt waren und nur deshalb gewählt wurden, weil man mit ihnen leichter ans Ziel kam. Erſt ſpäter macht ſich die Tendenz geltend, ſie prinzipiell zu rechtfertigen und mit den oberſten Grundſätzen im Steuerweſen mehr oder weniger in Einklang zu bringen. Namentlich die Tatſache hervorhebend, daß die mobilen Kapitalien im Gewerbe und Handel nicht ſelten den Steuern entzogen werden, daß die Gewerbe- und Kapitalrentenſteuern bei aller Umſicht in der Veranlagung doch die Leiſtungsfähigkeit der Unternehmer und Kapitaliſten und anderer Geſellſchaftsklaſſen durchaus nicht immer im entſprechenden Verhältnis treffen, berief man ſich auf die ausgleichende Gerechtigkeit, welche auch Steuern vom Mobiliarvermögensverkehr namentlich neben den Immobiliarverkehrsſteuern erfordere.

So bilden die Verkehrsſteuern nicht ein Syſtem wie die Ertrags- oder auch die Aufwandsſteuern, ſondern ſie müſſen, jede für ſich, zumeiſt nur als Ergänzungen der anderen Steuern, vornehmlich der Ertragsſteuern, aber auch der allgemeinen Einkommenſteuer, angeſehen werden, deren Beſtimmung dahin geht, die Lücken auszufüllen, welche dieſe gelaſſen haben.

Man hat neuerdings den Verſuch gemacht, zur Rechtfertigung der Verkehrsſteuern, welche man mit dem herrſchenden Grundſatz der Beſteuerung nach der Leiſtungsfähigkeit nicht genügend begründen zu können glaubt, das Intereſſeprinzip heranzuziehen. Wer an Rechtsvorgängen beteiligt iſt, ſagt man, mit denen ſich ein beſonderes Intereſſe an den Staatseinrichtungen zur Erhaltung und Beförderung des Rechtsverkehrs verbindet, dürfe auch einer beſonderen Belaſtung durch Steuern auf ſolche Vorgänge unterzogen werden. Demgegen-

über ist auf die allgemeinen Ausführungen über die im Steuerwesen maßgebenden Prinzipien (oben § 92) zu verweisen. Es ist auch nicht einzusehen, warum das Interesseprinzip gerade hier angewendet werden soll, da den am Vermögensverkehr beteiligten Personen kein größerer Vorteil vom Schutz und den Rechtseinrichtungen des Staates erwächst, als ihn alle genießen, welche in einem geordneten Staate leben. Lassen sich die Verkehrssteuern nicht mit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit rechtfertigen, so wird man sie auch als Steuern nicht billigen können. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß sie dem Finanzpraktiker unentbehrlich erscheinen.

§ 158. — Wir sehen also ihre Begründung darin, daß sie vielfach bestimmt sind, Lücken des Steuersystems auszufüllen. Daß solche Lücken in der Besteuerung tatsächlich bestehen und daß der Optimismus im Steuerwesen, der von den Einkommen- und Ertragssteuern allein eine gerechte und ausreichende Besteuerung erwarten zu dürfen glaubt, unter den heutigen Verhältnissen unbegründet ist, ist oben wiederholt schon ausgeführt worden. Der Nachweis ist nicht schwer zu erbringen, daß besonders der Großhandel mit Effekten und der Kapitalbesitz zu gering im Verhältnis zu den anderen Ertragsquellen zu den Steuern herangezogen sind. Wo es also gelingt, mittels Verkehrssteuern vorher nicht besteuerte Einkommensteile zur Besteuerung zu bringen oder die Spekulations- und Konjunkturgewinne zu treffen, die sich leicht jeglicher anderen Besteuerung entziehen, da mögen sie in der Tat Lücken im Steuersystem ausfüllen, da sind sie auch ihrer inneren Natur nach mehr Steuern auf den Ertrag oder Erwerb als auf das Vermögen. Das gilt ganz besonders von Ländern, in denen spezielle Kapitalrenten- und allgemeine Einkommensteuern fehlen. Hier wird eine Steuer auf die wichtigsten Verkehrsvorgänge, namentlich mit beweglichem Vermögen, als ein, wenn auch unbefriedigender, Ersatz für die Kapitalrentensteuer wirken.

Auch darf nicht übersehen werden, daß bei der Ungenügendheit der Progression in den heutigen Formen der Einkommen- und noch mehr der Ertragssteuern die Verkehrssteuern auch nach dieser Seite hin in einem Steuersysteme ausgleichend wirken können, indem sie den Leistungsfähigeren noch besondere Steuern auferlegen. Endlich können die Verkehrssteuern in einem Lande mit stark entwickelter

Verbrauchsbesteuerung ein wertvolles und ausgleichend wirkendes Gegengewicht bilden. Dies um so mehr, je höher die Verbrauchssteuern sind und je mehr sie die nichtbesitzenden Klassen treffen. Freilich wird man dann auch sagen müssen, daß je besser die Einkommen- und Ertragssteuern veranlagt sind, je mehr sie in der Tat in wahrem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit stehen, je gewissenhafter von dem einzelnen seine Steuerpflicht erfüllt wird und je geringer die Aufwandssteuern entwickelt sind, um so weniger sich Verkehrssteuern begründen lassen und um so mehr ihre Mängel hervortreten.

So läßt sich von den Verkehrssteuern im ganzen nur sagen, daß sie zwar nicht als eine befriedigende aber als eine unter Umständen zu rechtfertigende Ergänzung der übrigen Steuern aufgefaßt werden sollen, daß sie aber, jede für sich, nur im Zusammenhange mit dem ganzen Steuersysteme eines Landes beurteilt werden können. Allerdings kann man einzelne unter ihnen, so die Steuern auf Versicherungen, auf Frachtbriefe, auf Quittungen u. a., von vornherein als ungeeignet bezeichnen und um so weniger gutheißen, als es unschwer gelingen würde, die durch diese Abgaben bisher gelieferten Geldsummen durch weniger lästige und besser begründete aufzubringen, bei anderen aber, so insbesondere bei den Steuern auf Börsen- und Spielgewinne, wird man das Gewicht der oben zu ihren Gunsten vorgebrachten Gründe nicht verkennen dürfen. Die Erbschaftssteuer ist von der Beurteilung der sonstigen Verkehrssteuern gänzlich auszuschließen. Sie kann auch ohne die übrigen Verkehrssteuern bestehen, ja sie kann sie unter Umständen zum größten Teile ersetzen.

Sehen wir also von der Erbschaftssteuer ab, so stehen allerdings die übrigen Verkehrssteuern untereinander zumeist in engem Zusammenhang. Ist einmal eine Steuer auf den Immobiliarverkehr vorhanden, so bedarf sie zu ihrer Ergänzung auch einer Steuer auf den Mobiliarverkehr. In hohem Grade aber bedenklich bleibt es, daß die einzelnen Arten des Vermögensverkehrs so ungleich zur Steuer herangezogen werden, daß nach wie vor die Fiskalität eine viel zu breite Rolle spielt und daß die Auswahl der zu besteuernden Verkehrsvorgänge vielfach mehr durch die Rücksicht auf die Bequemlichkeit und Ergiebigkeit, als durch die Erinnerung an die Grundsätze der Gerechtigkeit geleitet wird.

§ 159. — Da bei der großen finanziellen Bedeutung dieſer Steuern an eine vollſtändige Beſeitigung ohne anderweitigen Erſatz nicht gedacht werden kann, ſo fragt es ſich, in welcher Richtung ſich eine Reform derſelben zu bewegen hat, beziehungsweiſe wie ein Erſatz für ſie zu beſchaffen wäre.

Um hier einen leidlichen Zuſtand zu ſchaffen, bieten ſich zwei Wege dar. Entweder man bildet die Verkehrsſteuern *zurück* in der Weiſe, daß ſie nur als Ergänzungsſteuern zu den Ertragsſteuern erſcheinen, oder man bildet ſie *aus*, ſo daß ſie ſich mit einer beſtimmten Planmäßigkeit neben die anderen Steuern als nominelle Vermögensſteuern ſtellen. Wenigſtens gilt dies von denjenigen Ländern, welche ein geordnetes Einkommen- oder Ertragsſteuerweſen beſitzen.

Im erſteren Falle hätten ſich die Verkehrsſteuern auf den Wechſelſtempel und die Börſen- und Glücksgewinnſteuer zu beſchränken. Eine Steuer vom Immobiliarvermögenswechſel könnte höchſtens in niedrigen Beträgen beibehalten werden. Der Erſatz für die ausfallenden Steuerbeträge würde am paſſendſten und leichteſten durch Ausdehnung der Erbſchaftsſteuer auch auf die nächſten Verwandtſchaftsgrade und die Ehegatten ſowie durch eine nach der Größe der Erbſchaft bemeſſene Progreſſivſteuer zu beſchaffen ſein.

Wählt man den zweiten, zweifellos wenig ratſamen Weg, ſo wird man, um die Verkehrsſteuern einigermaßen genügend zu machen, hauptſächlich dahin zu arbeiten haben, daß dieſelben möglichſt *alles Vermögen* umfaſſen, ſoweit dieſes im Übergang von einer Hand in die andere oder von einer Form in eine andere durch den Verkehr wahrnehmbar wird, und daß die Laſt auf möglichſt viele Schultern verteilt wird. Die Ausbildung der Verkehrsbeſteuerung wäre hauptſächlich auch nach *der* Seite hin anzuſtreben, daß man neben die Übertragungsſteuern vom Immobiliarbeſitz auch ſolche vom *Übergange induſtrieller oder handelsmäßiger Geſchäfte* ſtellte und die Steuern vom Verkehr mit beweglichen Vermögen auf alle Arten von Verträgen, in denen ſolches übertragen wird, erſtreckte. Es iſt zwar mit Recht hervorgehoben worden, daß eine allgemeine Beſteuerung der Privaturkunden des großen Verkehrs unangenehm empfunden werden würde; es iſt aber kein Grund erfindlich, weshalb die amtlich beurkundeten Vorgänge anders behandelt

werden sollen als die übrigen Verkehrshandlungen. An der Möglichkeit, eine solche Steuer durchzuführen, kann nicht gezweifelt werden. Allerdings wäre sie mit mannigfachen Belästigungen verbunden.

Das nächste wäre jedenfalls die möglichste Beseitigung des Fixstempels und die konsequente *Durchführung einer nach der Größe der umlaufenden Werte abgestuften Besteuerung*. Hält man an dem Gedanken fest, daß die Verkehrsbesteuerung das Vermögen, beziehungsweise das durch dasselbe repräsentierte Einkommen treffen soll, so kann nur eine abgestufte Steuer eine gerechte Verteilung der Steuerlast bewirken.

Fünftes Kapitel.

Die Aufwandsteuern.

1. Begriff und Einteilung.

§ 160. — *Die Aufwandssteuern*, auch *Aufschläge* genannt, sind Steuern, welche nach dem Maße des Aufwandes, wie er in dem Verbrauch und Gebrauch gewisser Güter und Leistungen sich dokumentiert, zu entrichten sind.

Aber der Aufwand, d. h. die besteuerten Güter, in denen der Aufwand sich äußert, bildet nur das *Steuerobjekt* und die Grundlage für die Steuerbemessung; die *Steuerquelle*, also der Fonds, aus dem die Steuer zu entrichten ist, soll nach Absicht der Gesetzgebung das Einkommen desjenigen sein, der den Aufwand macht.

Die Begründung der Aufwandsbesteuerung liegt in der Wahrnehmung, daß zwischen den Ausgaben der Steuerpflichtigen für bestimmte Zwecke und ihrem Einkommen eine Verhältnismäßigkeit bestehe. Die Aufwandssteuern wollen und sollen also das *Einkommen* besteuern durch das Mittel der *Ausgabenbesteuerung*. Während die Ertrags-, Vermögens- und Einkommensteuern die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen unmittelbar zu erfassen suchen, treffen die Aufwandssteuern nur die mittelbaren Äußerungen derselben, wie sie in der Verwendung des Einkommens sich ergeben.

Eine andere Frage ist die, ob die Aufwandsbesteuerung auch heute noch erforderlich und zulässig ist. Dies ist unbedingt zu bejahen. Abgesehen von anderen Gründen weniger prinzipieller Natur, die man zu ihren Gunsten anführen kann und die später noch erörtert werden sollen, muß besonders darauf verwiesen werden, daß die heute bestehenden Einkommen- und Ertragssteuern nicht in der Lage sind, die besonderen Steuerkräfte entsprechend zu belasten. Die Aufwandssteuern sollen Spezialsteuern sein, denen die Aufgabe zufällt, die Steuerkräfte individualisierend und ergänzend zu erfassen und die Durchschnittsbesteuerung zu vervollständigen. Freilich erfüllt nicht jede indirekte Besteuerung diese Aufgabe: es können ihr ebenso wichtige Glieder fehlen, wie umgekehrt ungeeignete Objekte ergriffen werden; aber bei grundsätzlich richtigem Ausbau kann die Aufwandbesteuerung dieser Aufgabe gerecht werden.

Damit wird die Berechtigung der Aufwandssteuern zum Zweck der mittelbaren Besteuerung des Einkommens anerkannt, aber zugleich ausgesprochen, daß Aufwandssteuern, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, im allgemeinen nicht gebilligt werden können. Freilich weist die historische Entwicklung auch hier Zustände auf, die den modernen Anforderungen an eine austeilende Gerechtigkeit keineswegs genügen, die aber kraft der Bedeutung, die allem historisch Gewordenen innewohnt, und aus anderen Gründen sich teilweise bis in die Gegenwart herein erhalten haben.

Nun ist den Verbrauchssteuern mit Rücksicht auf ihre unleugbaren, später noch zu besprechenden Mängel nicht nur der Name von Steuern, sondern auch das Wesen derselben abgesprochen worden. Was den Namen anlangt, so ist es ja schließlich gleichgültig, ob man diese Abgaben, anknüpfend an historische Reminiszenzen, Accisen und Aufschläge, oder ob man sie Aufwands- und indirekte Steuern nennt. Was aber ihr Wesen anlangt, so ist das nicht in demselben Maße gleichgültig; denn von ihrem Wesen hängt doch ihr Berechtigung und Art und Umfang ihrer Verwendung ab. Wenn nun die Steuer definiert wird als eine Abgabe oder ein Beitrag, der zum Zweck der Befriedigung kollektiver Bedürfnisse kraft öffentlicher Autorität angeordnet ist, so wird man nicht umhin können, auch die nach den Ausgaben für den Verbrauch bemessene, zu allgemeinen

Zwecken geforderte Abgabe als eine Steuer aufzufassen. Es ist sicher, daß es schlechte Verbrauchssteuern gibt, es ist unbedingt zuzugeben, daß sie, gemessen an den obersten Prinzipien des Steuerwesens, in ihrer heutigen Erscheinung hinter den direkten Steuern vielfach zurückstehen, aber sie beruhen ebenso wie diese auf einer öffentlich-rechtlichen Pflicht, sie dienen wie diese dazu, die Bedürfnisse des Staates zu befriedigen und sie enthalten nicht mehr und nicht weniger einen Eingriff in die Privatwirtschaft wie diese, nur daß eben die Form eine andere ist. Es ist richtig, daß der einzelne sich hier der Pflicht zur Steuerleistung entziehen kann, indem er die mit einer Steuer belegten Gegenstände nicht ge- oder verbraucht, allein das ist auch bei den Ertragssteuern nicht ausgeschlossen; so wenn jemand die Überschüsse seines Einkommens, statt sie nutzbringend zu verwenden, im Erwerb von Luxusgegenständen u. dergl. verbraucht. Der Gedanke, der diesem Vorgehen gegen die Verbrauchssteuern zu Grunde liegt, indem man ihnen Namen und Wesen der Steuern abspricht, ist offenbar der, ihre Inferiorität gegenüber den direkten Steuern recht deutlich zum Ausdruck zu bringen; allein dieser Gedanke kann auch in einer Kritik derselben zur Geltung kommen, in der es dann doch auch möglich ist, den historischen und tatsächlichen Verhältnissen gerecht zu werden.

§ 161. — Die Aufschläge haben sich, wie oben bereits auseinandergesetzt wurde, zuerst in den Städten, wo die Abgeschlossenheit die Erhebung solcher Abgaben an den Toren ohne besondere Schwierigkeit ermöglichte, entwickelt. Neben die Torabgaben traten bald Abgaben von den innerhalb der Städte hergestellten Verbrauchsgegenständen. Die Besteuerung knüpfte an die Getränke sowie an die Brotnahrung an; andere Abgaben kamen dann hinzu. Die Engheit der Verhältnisse, die Offenkundigkeit des privaten Haushalts innerhalb der kleinen Stadtgemeinden erleichterte ihre Durchführung. Gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit war man nicht empfindlich und die größere Gleichheit der Vermögensverhältnisse sowie der Lebenshaltung in jener Zeit ließ die Schattenseiten der Verbrauchssteuern weniger hervortreten. Allmählich breitete sich aber der Aufschlag auf einzelne finanziell besonders geeignete Gegenstände auch über ganze Territorien aus; schon damals führte die größere Unmerklichkeit der Besteuerung nach dem Aufwande im Gegensatz zu den Vermögens- und

Personalsteuern dazu, daß die Stände bei finanziellen Nöten nicht selten lieber Aufschläge genehmigten als Schatzungen. Daß sie die unteren Klassen mehr belasteten als die oberen, gereichte ihnen in jenen Zeiten, in denen die Selbstsucht unverhüllt auftreten konnte, nicht zum Vorwurf. Als im 17. Jahrhundert, die finanziellen Bedürfnisse der Landesherren rasch wuchsen und die Schatzungen sich wegen ihrer großen Mängeln als ungenügend erwiesen, da griff man immer mehr zu den Aufschlägen und Accisen, die einträglich und entwicklungsfähig waren und wegen ihrer Unmerklichkeit nicht den Widerstand erfuhren wie die Schatzungen. Immer größer wurde in der Zeit fiskalischer Plusmacherei die Zahl der Aufschläge, die als Steuern oder Monopole ausgeübt wurden. Eine unglaubliche Menge von Gegenständen war im 18. Jahrhundert mit Aufschlägen belegt. Ein vages Gefühl der Gerechtigkeit führte allmählich dazu, nicht nur Gegenstände des täglichen Gebrauchs, sondern auch gewisse Akte des Aufwandes der oberen Klassen einer Steuer zu unterwerfen, um sich so dem Ziel einer Besteuerung des ganzen Einkommens nach dem Maße des Verbrauches zu nähern. Aber auf die Dauer konnte die Größe der Lasten, die in den verschiedenen Aufschlägen gelegen war, dem Volke nicht verborgen bleiben; viele von ihnen belästigten den Verkehr und die Gewerbe empfindlich, ohne nennenswerte Einnahmen zu liefern; die Erträgnisse waren schwankend; allgemeine Ideen, welche den direkten Steuern günstig waren, kamen dazu, und so vollzog sich, wenigstens was die innere Verbrauchsbesteuerung anlangt, um die Wende des 19. Jahrhunderts ein Rückbildungsprozeß, der nur wenige Glieder derselben bestehen ließ, bis die rasch wachsenden Staatsbedürfnisse wieder zur Neuaufnahme einzelner Verbrauchssteuern zwangen.

§ 162. — Die Vermutung, daß zwischen Bedürfnisbefriedigung und Mitteln hierzu, zwischen den Ausgaben und den Einnahmen eine Verhältnismäßigkeit bestehe, ist nun innerhalb gewisser Grenzen ohne Zweifel richtig. Je glücklicher die Gegenstände der Aufwandsbesteuerung in diesem Sinne gewählt sind, um so gerechter wird diese sein, und das Bestreben der modernen Gesetzgebung wird darauf zu richten sein, solche Steuerobjekte zu wählen, die es dem Steuerpflichtigen gestatten, seinen Verbrauch je nach seinem Einkommen und der Höhe der Steuer ohne Schädigung für seine Gesundheit aus-

zudehnen oder einzuschränken, sich also im Verhältnis zu seiner Steuerkraft selbst zu entlasten oder zu belasten.

Die schlimmen Erfahrungen, die das 18. Jahrhundert mit dem Versuch einer Besteuerung von möglichst zahlreichen Aufwandshandlungen gemacht hat, haben im Zusammenhange mit den Reformen und der Ausbreitung des direkten Steuerwesens dazu geführt, die Aufwandssteuern auf eine beschränkte, bald größere, bald geringere Anzahl von Objekten auszudehnen, bei deren Wahl freilich im praktischen Leben die Tendenz herrschend war, die Bedürfnisse des Staatshaushaltes zu decken, ohne allzu auffällig gegen die obersten Grundsätze im Steuerwesen zu verstoßen. Aber auch der Gedanke, die Verbrauchsbesteuerung in einen rationellen Zusammenhang mit den übrigen Steuern des Landes zu bringen, und der Wunsch, allzugroße Belästigungen der Industrie und des Handels ferne zu halten, hat in erkennbarer Weise bei den neueren Gesetzgebungen auf dem Gebiete der Aufwandsbesteuerung Gestalt gewonnen. Welchen Umfang die Aufwandsbesteuerung annehmen darf und auf welche Gegenstände sie sich erstrecken soll, ist freilich allgemein nicht zu sagen. Es ist dies nach Zeit und Art, nach den Bedürfnissen der Finanzverwaltung und der Entwicklung des Konsums und Wohlstandes veränderlich. Sicher ist in erster Linie die Einkommen- und Ertragsbesteuerung fortzubilden und zur Grundlage des Gesamtsteuersystems zu machen; aber es ist mit Recht erst jüngst wieder betont worden, daß die direkte Besteuerung auch nicht übertrieben werden dürfe, weil sonst ihre Beweglichkeit leidet, und daß ein gut geordnetes System der indirekten Besteuerung sehr wohl zu hohem Ertrag entwickelt werden dürfe, damit die individualisierende Selbstentlastung und -belastung der Aufwandsbesteuerung vollen Spielraum gewinnen könne.

§ 163. — Die Aufwandssteuern lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten in Klassen oder Gruppen gliedern. Die Hauptmerkmale einer solchen Gliederung sind a) die konkrete, rein physische Art der Gegenstände, b) ihre Stellung in der menschlichen Bedürfnisbefriedigung, c) der Produktionsort der Gegenstände, d) die Methode der Erhebung und Veranlagung.

a) Mit Rücksicht auf die konkrete Art der am häufigsten besteuerten Gegenstände unterscheidet man:

1. die Steuern auf Lebensmittel, nämlich Brot- oder Mehlsteuern, Fleischsteuern, Salzsteuern, Zuckersteuern, Steuern von gewissen als Lebensmittel dienenden Kolonialwaren;

2. die Steuern auf Getränke, nämlich Steuern auf Bier, Wein, Most, Branntwein, Kaffee, Tee;

3. die Steuern auf sonstige Objekte des Gebrauchs und Verbrauchs, z. B. auf Tabak und Seife, auf Heiz-, Beleuchtungs- und Bekleidungsstoffe, auf Zündhölzchen, Spielkarten, Petroleum, Kalender, Zeitungen, Pferde, Wagen, Wohnungen u. dergl.

§ 164. — b) Mit Rücksicht auf die Stellung der Steuerobjekte gegenüber der menschlichen Bedürfnisbefriedigung unterscheidet man:

1. die Steuern auf notwendige Gegenstände des Verbrauchs; das sind vor allem Steuern von Mehl, Fleisch und Salz, die man auch als Verzehrungssteuern bezeichnet, ferner Steuern von Heiz-, Beleuchtungs-, Bekleidungsstoffen u. dergl.;

2. die Steuern auf allgemein gebrauchte, aber nicht unentbehrliche Gegenstände, wie Tee, Kaffee, Bier, Wein, Zucker, Tabak, Kalender, Zeitungen;

3. die Steuern auf Luxusgegenstände: Delikatessen, Wagen, Pferde, Dienstboten u. s. w.

Die hier vorgenommene Gruppierung der einzelnen Gegenstände wird freilich je nach Zeit und Ort veränderlich sein. Nicht nur Sitte und Gewohnheit, d. h. die allgemeinen Kulturverhältnisse des ganzen Volkes und der einzelnen Stände, sondern die rein natürlichen Tatsachen des Klimas entscheiden gelegentlich darüber, ob ein Gegenstand der ersten, zweiten oder dritten Klasse zuzurechnen ist. Auch darf nicht übersehen werden, daß Gegenstände ein und derselben Art je nach ihrer Qualität bald den notwendigen, bald den Luxusgütern zugerechnet werden müssen; man denke vor allem an die reiche Abstufung der Fleischnahrung.

§ 165. — c) Mit Rücksicht auf den Produktionsort oder die Herkunft der steuerpflichtigen Objekte unterscheidet man Steuern auf inländische und solche auf ausländische Produkte. Die letzteren, die einen ganz anderen Modus der Veranlagung und Erhebung be-

dingen als die ersteren, pflegt man als Grenzzölle oder Zölle schlechthin zu bezeichnen.

§ 166. — d) Mit Rücksicht auf die Methoden der Erhebung und Veranlagung unterscheidet man 1. die Monopole, 2. die eigentlichen Steuern.

1. Das Monopol. — Unter dem finanziellen oder Steuermonopol versteht man das ausschließliche Recht des Staates auf Fabrikation und Absatz, eventuell nur auf die Herstellung oder nur auf den Absatz gewisser Produkte, welches der Staat unabhängig von dem gemeinen Recht und der freien Konkurrenz ausübt in der Absicht, aus dem Verkauf derselben einen größeren als den landesüblichen Gewinn zu erzielen, welcher als Steuer zu betrachten ist. Je nachdem die Monopolisierung der betreffenden Erwerbsgeschäfte alle oder nur einzelne Abschnitte derselben umfaßt, spricht man wohl auch von Vollmonopolen oder Teilmonopolen. Die letzteren können entweder bloß Fabrikations- oder bloß Handelsmonopole sein, beziehungsweise nur Großhandelsmonopole. Das Monopol ist keine eigene Steuerart, sondern nur eine besondere Erhebungsmethode von Verbrauchssteuern. Wie bei den eigentlichen Aufwandssteuern die Fabrikanten, Groß- oder Kleinhändler die im Vorschuß an den Staat entrichtete Steuer auf den Konsumenten überwälzen, so hier die staatlichen Groß- und Kleinhändler.

Die hauptsächlichsten Erwerbsgeschäfte, für welche sich die Staaten Ausschließungsbefugnisse zum Zwecke der Steuererhebung beilegen, betreffen die Erzeugung oder den Absatz von Salz, Tabak, Branntwein, Petroleum, Zündhölzchen, Zigarettenpapier.

Obschon das Steuermonopol sich, rein technisch betrachtet, für eine Reihe von Gegenständen eignet und große Einnahmen in Aussicht stellt, obwohl es ferner die Möglichkeit einer der Gerechtigkeit entsprechenden Qualitätsbesteuerung in viel höherem Grade gewährt als jede andere Form der Aufwandsbesteuerung, ist es in der Tat doch nur auf wenige angewendet worden. Seine Anwendung bedeutet immer eine Beschränkung des freien Verkehrs, eine Verdrängung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit, Beseitigung zahlreicher Existenzmöglichkeiten, die nicht ohne dringende Veranlassung vorgenommen werden soll. Zur Einführung des Monopols wird es deshalb immer des

Nachweises bedürfen, daß es auf dem Wege der gewöhnlichen Aufwandsbesteuerung unmöglich ist, die im Konsum eines Gegenstandes sich äußernde Leistungsfähigkeit in entsprechender Weise zu belasten.

2. *Die eigentlichen Aufwandssteuern.* — Die Aufwandssteuern im engeren Sinne belasten Gegenstände des *freien Verkehrs* in der verschiedensten Weise und Veranlagung. Die Steuererhebung geschieht teils *direkt* beim Konsumenten selbst, teils *indirekt* beim Produzenten oder Händler, dem es überlassen bleibt, die vorschußweise entrichtete Steuer als Preiszuschlag auf den Abnehmer überzuwälzen. Die direkte Steuererhebung kann nach der ganzen Natur der Bedürfnisbefriedigung und Aufwandsäußerung nur bei wenigen Gegenständen und Arten des Verbrauches, die der Erfassung sich nicht leicht entziehen können, Möbeln, Wohnungen, Pferden, Wagen u. s. w., angewendet werden. Die direkten Aufwandssteuern sind deshalb finanziell in der Regel nicht von großer Tragweite. Weitaus die wichtigeren sind die indirekten. Eben die außerordentliche Schwierigkeit, welche es verursachen würde, den auf zahllose Personen und Konsumtionsakte sich zersplitternden Konsum der meisten Verbrauchsgegenstände direkt zur Versteuerung zu bringen, hat dazu geführt, diese Gegenstände, soweit sie im Inlande hergestellt werden, entweder beim Produzenten oder Händler, oder, soweit sie aus dem Auslande kommen, beim Importeur zu besteuern, also da, wo sie in größerer Menge sich finden und der Wahrnehmung und Erfassung nicht leicht entgehen können. Der Produzent oder Händler entrichtet die Steuer vorschußweise an den Staat und sucht sich beim Konsumenten wieder bezahlt zu machen, indem er sie auf den Preis seiner Waren schlägt. Die Steuerüberwälzung ist also in diesem Falle die Voraussetzung für eine gerechte Verteilung. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die indirekte Verbrauchssteuer, weil sie nur die *inländischen* Konsumenten treffen soll und kann, dem Produzenten der steuerpflichtigen Waren dann wieder zurückerstattet werden muß, wenn diese nachweislich ins Ausland geführt werden. Diese Rückvergütung ist die naturnotwendige Folge der Steuererhebung beim Produzenten. Würde die Steuer vom Produzenten erhoben, auch wenn er die Waren ins Ausland bringt, so würde sie, da ja hier eine Überwälzung nicht oder nicht leicht vorgenommen werden kann, end-

gültig ihn belaſten und damit ſeine Konkurrenzfähigkeit im Auslande ſehr erſchweren.

Dieſe indirekten Aufwandsſteuern laſſen ſich nun bezüglich des Moments, in welchem ſie erhoben werden, wieder in Gruppen zuſammenfaſſen.

§ 167. — Die Steuer kann nämlich erhoben werden entweder während der Fabrikation oder während des Umlaufes.

Wie die Veranlagung der Steuern im einzelnen erfolgt, wird unten bei Betrachtung der verſchiedenen Arten derſelben zu erörtern ſein. Es genügt hier darauf hinzuweiſen, daß die Steuertechnik je nach der beſonderen Natur des zu verſteuernden Gegenſtandes diejenigen Momente der Produktion oder des Vertriebes oder beider zuſammen benützt, welche für die Veranlagung und Erhebung der Steuer die günſtigſten Ausſichten bieten.

Was zunächſt 1. die Produktions- und Fabrikationsſteuern anlangt, ſo ſind dieſe entweder Steuern vom Rohſtoff, oder vom Halbfabrikat oder vom fertigen Produkt. Sie können naturgemäß nur Gegenſtände inländiſcher Produktion treffen. Wo die ſteuerliche Erfaſſung der Stoffmenge und Stoffqualität ſehr ſchwierig iſt, da geſchieht die Veranlagung auch nach gewiſſen Merkmalen und Produktionsmitteln, welche auf die erſteren Rückſchlüſſe geſtatten, z. B. bei der Getränkeerzeugung nach dem Rauminhalt der in einem gewiſſen Produktionsſtadium benützten Gefäße. Die Erfindung und Anwendung von ſpeziellen Vorrichtungen und Apparaten, beſonders zur Konſtatierung der Qualität, wie des Alkoholometers und Saccharometers bei der Branntwein und Bierſteuer, von Kontroll-, Zähl- und Wägeapparaten bei der Bier- und der Mehlſteuer, hat die Veranlagung weſentlich vervollkommnet.

Die Fabrikationsſteuern werden vorwiegend auf ſolche Objekte angewendet, deren Produktion in großen Etabliſſements vor ſich geht und an wenigen Punkten konzentriert iſt, ſo daß die Erhebung und Überwachung leicht und nicht zu koſtſpielig iſt. Wenn es ohne allzu große Beläſtigung der Induſtrie irgend möglich iſt, ſoll die Veranlagung nach dem fertigen Produkt geſchehen und die Erhebung möglichſt nahe an den Zeitpunkt gerückt werden, in welchem der Gegenſtand tatſächlich zur Konſumtion gelangt. Die Rohſtoffbeſteuerung hat zwar den Vorzug, daß der ſteuerpflichtige Gegenſtand

gleich beim Beginne der Produktion belastet und die Industrie nun nicht weiter mehr belästigt wird, aber sie kann doch zumeist nur eine Besteuerung der Quantität, nicht der Qualität bewirken. Die Fabrikatsteuer dagegen ermöglicht, in vielen Fällen wenigstens, auch eine Besteuerung der Qualität, wodurch die Konsumtion der besseren und feineren Produkte, in der sich in der Regel doch auch ein größeres Einkommen äußert, höher getroffen werden kann. Auch verdient sie um deswillen den Vorzug, weil die Überwälzung der Steuer von dem Produzenten auf den Konsumenten, die ja die Voraussetzung jeglicher indirekten Steuer ist, jedenfalls leichter und glatter vor sich gehen wird, wenn die Momente der Steuerzahlung und des Preiserlöses rasch aufeinander folgen, als wenn der Steuergegenstand noch viele Stadien des Verkehrs zu durchlaufen hat, bis er an den Konsumenten und damit an den Steuerträger gelangt.

Was dann 2. die *Umlaufssteuern* anbetrifft, so wird hier zu unterscheiden sein zwischen Produkten, welche aus dem *Auslande* kommen, beziehungsweise ins Ausland gehen, und solchen, welche im *Inlande* erzeugt und konsumiert werden.

Diejenigen steuerpflichtigen Produkte, welche aus dem Auslande ins Inland zur Kosumtion gelangen, werden an der Grenze des Landes oder an eigenen Zollstellen durch *Zölle* (*Einfuhrzölle*) nach besonderen Tarifen besteuert. Ebenso diejenigen, welche vor ihrem Übertritt in fremdes Gebiet noch einer Abgabe (dem *Ausfuhrzoll*) unterworfen werden sollen. Die Verzollung geschieht entsprechend der besonderen Natur des ein- oder ausgeführten Gegenstandes, bald nach dem Gewichte, bald nach dem Stücke, bald nach dem Werte.

Aber auch bei Gegenständen *inländischer Erzeugung* kommen häufig *Umlaufssteuern* vor, teils als eigentliche *Umlaufs-*, teils als *Handelssteuern*.

Beide finden sich manchmal in Verbindung mit Fabrikations- und Absatzsteuern da, wo diese allein den Gegenstand nicht in gewünschter Weise zu erfassen vermögen. So gibt es beispielsweise Handelssteuern von Groß- und Kleinverkauf von Wein und Branntwein, die diese Getränke neben der Produktionssteuer belegen. Oder es werden eigentliche Umlaufssteuern, d. h. Steuern von den im Umlaufe befindlichen Waren, in einem geeigneten Moment des Trans-

ports erhoben, so z. B. Steuern von Getränken, wenn sie von der Produktionsstätte zum Versand gelangen, oder wenn sie in die Keller der Kleinverkäufer gelegt werden. Am häufigsten sind jene Umsatzsteuern, welche als Binnenzölle, Oktrois, Torsteuern u. dergl. von den Produkten erhoben werden, wenn sie in abgeschlossene Gebietsteile des Staates, besonders in die Städte, gelangen. Aber die meisten dieser letzteren werden nicht für den Finanzbedarf des Staates, sondern für den der Gemeinden erhoben.

Eine besondere Art der Steuererhebung endlich besteht in den sogenannten Lizenzabgaben. Es sind dies Abfindungen oder Pauschalzahlungen, welche nach vorgängiger Vereinbarung mit der Steuerverwaltung von gewissen Produzenten und Händlern an Stelle von oder neben speziell berechneten Aufwandssteuern erhoben werden. Nicht alle Abgaben freilich, die unter diesem Namen vorkommen, sind Aufwandssteuern; vielfach sind sie als Zuschläge zur Ertragsbesteuerung, namentlich zur Gewerbesteuer aufzufassen (s. oben § 130).

§ 168. — Um nun eine systematische Betrachtung der Aufwandssteuern zu ermöglichen, wird es notwendig sein, die eigentlichen Aufwandssteuern von den Grenzzöllen zu trennen.

Diese letzteren erfordern eine gesonderte Behandlung aus mehr als einem Grunde. Sie können sich auf wenige oder viele Gegenstände erstrecken, ihre Veranlagung ist eine ganz andere, die Zwecke, welche mit Zöllen erreicht werden sollen, sind nicht ausschließlich finanzielle, oft nicht einmal vorwiegend solche. Auch ist zu berücksichtigen, daß die verwaltungsrechtliche Praxis in der Regel die Zölle als Einnahmen besonderer Art, getrennt von den inländischen Aufwandssteuern, behandelt.

Während der konkrete Zustand des Zollwesens in den einzelnen Staaten sehr verschieden sein kann, je nach den handelspolitischen Zwecken, die man damit zu erreichen beabsichtigt, erstrecken sich die Aufwandssteuern von einheimischen Produkten fast allenthalben auf die gleichen Objekte, nämlich Mehl, Fleisch, Salz, Bier, Wein, Branntwein, Rübenzucker, Tabak und eine Reihe von weniger bedeutenden Objekten, die zumeist der Luxuskonsumtion angehören und auf direktem Wege besteuert zu werden pflegen. Bei Behandlung dieser inländischen Aufwandssteuern erscheint es am geratensten, die Objekte

nach ihrer innern Natur und Wesenheit und unter Berücksichtigung derjenigen Stellung zu sondern, eventuell zusammenzufassen, welche sie in der menschlichen Bedürfnisbefriedigung einnehmen. Wir behandeln demnach: 1. die Mehl-, Fleisch- und Salzsteuer, 2. die Bier-, Wein- und Branntweinsteuer, 3. die Rübenzuckersteuer, 4. die Tabaksteuer, 5. sonstige indirekte Verbrauchsabgaben, 6. die direkten Aufwandssteuern, 7. die Zölle.

Eine Beurteilung der gesamten Aufwandsbesteuerung wird die Behandlung derselben abschließen.

Die Bedeutung der Aufwandssteuern geht deutlich aus dem Umfang hervor, den sie in den meisten Staaten einnehmen, und aus den großen Summen, welche sie einbringen. Über die Höhe der Erträgnisse gibt der folgende Vergleich zwischen dem Erträgnis der direkten und der indirekten Steuern Aufschluß. Dabei ist zu bemerken, daß unter direkten Steuern nur die Ertrags-, Einkommen- und Vermögenssteuern, die Eisenbahn- und Bergwerkssteuern, besondere Steuern von Gütern der toten Hand und sonstige unbedeutende direkte Steuern und Nebeneinkünfte, unter indirekten nur die eigentlichen Aufwandssteuern und die Zölle zu verstehen sind. Die Zahlen in Mill. Mk. beziehungsweise bei der Berechnung pro Kopf in Mk. sind nach den Zusammenstellungen v. Heckels in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, 1900, wiedergegeben und beziehen sich auf das Jahr 1898.

Es ergaben:

Zölle u. Aufwandssteuern	deutsch. Reich	Preußen	Österreich	Ungarn	Frankreich	Großbritan.	Italien	Rußland
Zölle	408,7	—	88,5	0,8	368,7	446,4	196,0	372,4
Getränkesteuern	145,9	—	130,0	89,9	374,2	594,7	—	572,4
Tabaksteuer	11,7	—	167,5	91,9	314,3	—	150,6	76,8
Salzsteuer	46,7	—	37,7	26,1	7,7	—	59,2	—
Zuckersteuer	88,5	—	56,9	13,8	154,1	—	—	112,3
Zündhölzersteuer	—	—	—⁻	—	22,8	—	—	15,4
Kleinere Steuern	—	—	34,7	19,2	77,4	8,5	79,9	45,7
Direkte Aufwandsst.	—	—	—	—	17,8	—	—	—
Gesamtsumme	701,9	—	515,2	241,6	1337,1	1049,6	485,7	1195,6
Pro Kopf d. Bev.	13,40	—	21,57	13,84	34,37	29,56	15,43	12,69
Proz. aller Einnahm.	39,19	—	42,10	28,52	50,3	39,93	37,24	36,87
Dagegen direkte Steuern	—	170,4	209,2	158,1	427,8	412,7	415,2	221,3
Pro Kopf d. Bev.	—	5,34	8,57	9,05	11,13	10,89	13,19	2,34
Proz. aller Einnahm.	—	7,79	17,10	18,66	16,11	14,72	31,83	6,82

Vgl. auch die Zusammenstellung über Zölle und Aufwandssteuern, bez. Monopoleinnahmen in der Schweiz, im Deutschen Reich, in Frankreich, Italien

und Österreich-Ungarn in den Annalen des Deutschen Reichs, herausg. von K. Th. Eheberg und A. Dryoff 1902 S. 152 ff.

In Deutschland kann von einer einheitlichen Aufwandsbesteuerung erst seit der Gründung des Zollvereins, bezw. des Deutschen Reichs gesprochen werden. Die Zölle und die Steuern auf Salz, Tabak, Rübenzucker, Branntwein und Bier (zu denen jüngst auch die Schaumweinsteuer gekommen ist), sowie auf Spielkarten, bilden die Haupteinnahmen des Deutschen Reichs. Die Biersteuer ist allerdings nur in Norddeutschland (norddeutsche Brausteuergemeinschaft) unifiziert; die drei süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen behielten ihre Landessteuern. Über den Anteil des Reichs an dem Nettoertrag aus den Zöllen, der Tabak- und Branntweinsteuer s. unten Anhang, 1. Kapitel. Der Ertrag der Zölle und Verbrauchssteuern ist für 1902/03 etatisiert mit 819,1 Mill. Mk. Dadurch, daß die hauptsächlichen Aufwandssteuern auf das Reich übergegangen sind, ist den Einzelstaaten das Gebiet selbständiger Aufwandsbesteuerung enge beschränkt worden. In den meisten Staaten findet sich noch die Hundesteuer, in einigen die Weinsteuer (Baden, Württemberg, Elsaß-Lothringen), in einigen eine Schlachtsteuer (Sachsen und Baden), in einigen eine Branntweinlizenzabgabe (Württemberg).

In Österreich-Ungarn sind die Einkünfte aus dem Zollwesen und dem Pulverregal Reichseinkünfte. Die anderen indirekten Verbrauchssteuern sind seit 1868 wieder besondere Einkünfte der beiden Reichshälften. Es zählen hierher (in der Hauptsache gleichmäßig in beiden Reichshälften) das Tabak- und Salzmonopol, die Bier-, Branntwein- und Zuckersteuer und teilweise die Fleischsteuer, ferner die staatlichen Torsteuern von Wein, Vieh, Fleisch, Mehl, Brotfrüchten, Gemüsen, Brenn- und Beleuchtungsstoffen u. s. w. in den „geschlossenen" Städten und auf dem platten Lande, sowie die besonderen Steuern von Bier, Wein, Most und Schlachtvieh in den „offenen" Städten.

In Großbritannien entfällt der größere Teil der außerordentlich großen Einnahmen aus der Aufwandsbesteuerung auf die Verbrauchssteuern, vornehmlich auf Branntwein, Wein, Bier, Tabak und Tee. Eine ähnlich starke Ausnützung der Aufwandsbesteuerung wie Großbritannien weist Rußland auf, wo besonders die Branntweinsteuer bez. das Branntweinmonopol und demnächst das Tabaksmonopol außerordentlich große Einkünfte gewähren. Von anderen Steuern ist erwähnenswert die Rübenzucker-, Mineralöl- und Zündholzsteuer. Sehr ausgebildet ist das Verbrauchssteuerwesen auch in Frankreich; neben den Zöllen und den Getränkesteuern vor allem das Tabakmonopol. Bemerkenswert ist hier die Zunahme der kleineren Aufwandssteuern (Kerzen-, Papier-, Zündhölzersteuer ꝛc.) seit 1870. In Italien ist es neben den zwei Monopolen auf Tabak und Salz noch eine Reihe innerer Verzehrungssteuern (auf Wein, Fleisch), diese in der Form von Torabgaben erhoben, sowie Steuern auf Bier, Spirituosen, Zucker ꝛc., welche erhebliche Einkünfte abwerfen. Die Schweiz hat neben den Zöllen als Haupteinnahmequelle das Alkoholmonopol. Auch in den übrigen europäischen Staaten sind die Zölle, die Getränkesteuern, die Tabak- und die Zuckersteuer die wichtigsten Staatseinkünfte.

Literatur. — F. Eschenmayer, Über die Konsumtionssteuer, Heidelb. 1813. Fr. Lassalle, Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen, Zürich 1863. W. Lexis, Die indirekten Steuern in Österreich,

in den Jahrb. für N-Ö. u. St. Bd. 33 u. 34. Leydhecker, Die Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1877, 2 Bde. H. Geffcken, Die Reform der Reichssteuern, Heilbronn 1879. O. Gandil, Über die bei der Auswahl und Höhe der indirekten Steuern maßgebenden Gesichtspunkte, Göttingen 1880. F. Holzer, Historische Darstellung der indirekten Steuern ꝛc. (in fast allen zivilisierten Staaten), Wien 1888. Capellari delle Colombe, I dazi di consumo in Italia, Florenz 1866. Ricca-Salerno, Die Reform der indirekten Steuern in Italien, im Finanzarchiv 1884. J. Wolf, Die indirekten Steuern in Rußland, ebenda 1885. v. Aufseeß, Die Zölle und Steuern, Hirths Annalen 1886 und separat; 5. Aufl. bearbeitet von R. Wiesinger, 1900. K. Kirsch, Die indirekten Steuern und Zölle in Elsaß-Lothringen, im Finanzarchiv 1888. A. Körner, Die indirekte Besteuerung und industrielle Technik in ihren Wechselbeziehungen, in der Zeitschrift für Volksw., Sozialpolitik und Verw. 1895. Zeller, Die Aufwandsteuern, im Handbuch der Pol. Ökonomie (4. Aufl. Bd. 3) 1897.

2. Die Mehl-, Fleisch- und Salzsteuer.

(Die Verzehrungssteuern.)

§ 169. — 1. Die Mehl-, auch Mahl- oder Brotsteuer genannt. — Durch sie soll der Brotkonsum, d. h. das im Brotkonsum zur Erscheinung gelangende Einkommen, besteuert werden. Die Besteuerung geschieht, abgesehen von den Getreidezöllen, die zum größten Teil Schutzzölle sind, entweder durch Mahl- oder durch Torsteuern.

Bei der Mahlsteuer erfolgt die Steuererhebung nach dem Gewichte oder Maße der Getreidefrüchte in dem Moment, in welchem die für die Brotbereitung bestimmten Getreidearten in die Mühle zum Vermahlen gelangen. Eine Reihe von Kontrollmaßregeln, z. B. Verbot von Handmühlen, Beaufsichtigung der Mühllokalitäten, Vorschriften über Zeit und Art der Zu- und Abführung der Getreide, Anbringung von Zähl- und Wägeapparaten an den Mahlgängen, haben die Sicherung der Steuereingänge zu bewirken.

Die Torsteuer ist nur eine Besteuerung des städtischen Brotkonsums; hier geschieht die Erhebung in dem Moment, in welchem Getreide und Mehl die Linie der geschlossenen Städte passieren.

Obwohl die Brotsteuer als die Besteuerung eines unentbehrlichen, allgemein und in großen Mengen genossenen Lebensmittels dem Staate große Einnahmen verspricht, ist ihre Verurteilung in der Wissenschaft allgemein und zwar vornehmlich aus zwei Gründen.

Erstens nämlich verursacht eine vollständige, d. h. den ganzen Landeskonsum umfassende Besteuerung der Brotfrüchte steuertechnisch

sehr große Schwierigkeiten. Als Mahlsteuer ist sie wegen der notwendigen Überwachung der zahlreichen vereinzelten Mühlen sehr beschwerlich und teuer, als Torsteuer belastet sie einseitig die städtische Bevölkerung und erfordert eine schwer in entsprechendem Verhältnis zu haltende Ausgleichsbesteuerung für das platte Land.

Zweitens ist die Brotsteuer als Besteuerung eines, wenigstens nach unseren Begriffen, notwendigen Lebensmittels, selbst bei einer steuermäßigen Berücksichtigung der verschiedenen Qualität der Getreidearten, besonders drückend für die unteren Klassen. Denn die Voraussetzung aller Aufwandsbesteuerung, daß sie einer Selbstbelastung und Selbstentlastung nach Maßgabe der Einkommensverhältnisse zugänglich sei, trifft hier nicht zu. Der Brotkonsum der ärmeren Klassen ist nicht nur eben so groß wie derjenige der wohlhabenden, sondern bei weitem größer, während das Einkommen viel kleiner ist. Die Brotsteuer trifft auch die ärmeren Klassen selbst ungleich, die kinderreiche Familie schwerer als die kinderarme, den in Geld entlohnten Arbeiter schwerer als den in Naturalverpflegung stehenden. Sie wäre nur da einigermaßen zu rechtfertigen, wo bei den direkten Steuern die kleinen Einkommen bis zu relativ hohen Beträgen befreit bleiben.

Die Brotsteuern sind denn auch als Staatssteuern und abgesehen von den Getreide- und Mehlzöllen zumeist aufgehoben; nur als Gemeindesteuern haben sie sich in der Form von städtischen Torsteuern behauptet.

Preußen: Hier wurde die Mahlsteuer gemeinsam mit der Schlachtsteuer und in Verbindung mit der Klassensteuer durch Gesetz vom 30. Mai 1820 neu geregelt. Danach sollte in den 132 größeren Städten die Mahl- und Schlachtsteuer weitergeführt, auf dem platten Lande aber an Stelle derselben eine direkte Klassensteuer erhoben werden. Die Mahlsteuer wurde von dem in den städtischen Mühlen vermahlenen und dem in die Stadt eingeführten Getreide und zwar in einer nach der Art der Produkte abgestuften Höhe, die Schlachtsteuer teils nach dem Gewicht, teils nach dem Stück von dem in der Stadt ausgeschlachteten und dem eingeführten Vieh und Fleisch erhoben. Nachdem schon durch Gesetz vom Jahre 1848 und 1851 den Gemeinden ein Teil des Erträgnisses der Mahl- und Schlachtsteuer überwiesen worden war, wurde durch Gesetz vom 25. Mai 1873 die Steuer als Staatssteuer auch in den Städten aufgehoben und durch die Klassensteuer ersetzt, den Gemeinden aber im Bedarfsfall die Forterhebung der Schlachtsteuer als Gemeindeabgabe gestattet. Jedoch bestimmt das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 in § 14, daß Steuern auf den Verbrauch von Fleisch (außer Wildpret und Geflügel), Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und

Brennstoffen aller Art nicht neu eingeführt oder, wo sie noch bestehen, in ihren Sätzen erhöht werden dürfen.

In den übrigen deutschen Staaten kommt eine Besteuerung der Brotfrüchte als Staatssteuer ebenfalls nicht mehr vor; doch erfolgt sie vielfach von seiten der Gemeinden.

Österreich: Hier noch eine Besteuerung der Brotfrüchte als Staatssteuer und zwar in der Form einer Torabgabe an den Linien geschlossener Städte. Steuer in Wien höher als in den anderen geschlossenen Städten.

In Italien wurde die Steuer von den Brot- und Mehlfrüchten in den Jahren 1880 und 1884 aufgehoben. Jedoch bestand sie als „Verzehrungssteuer" in Gemeinden fort. Durch Gesetz vom 22. Januar 1902 ist sie nun auch hier mit Wirkung vom 30. Juni 1904 an gänzlich aufgehoben worden; die Gemeinden erhalten „bis zu einer allgemeinen Neuregelung der lokalen Besteuerung" vom Staate Beitragsquoten.

Schließlich muß noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Mehrzahl der europäischen Staaten die Brotfrüchte noch in der Form von Einfuhrzöllen besteuert. S. darüber unten die Lehre vom Zollwesen.

Literatur. O. Wolff, Die Mahl- und Schlachtsteuer, in der Vierteljahrsschrift f. Vw. 1864. — F. Ferrara, La tassa sul macino, Florenz 1865. Derselbe, La tassa sul macinato deve abolirsi, mantenersi o reformarsi? Florenz 1871. Capellari, I dazzi di consumo in Italia, Florenz 1866. — Ricca-Salerno, Die Reform der indirekten Steuern in Italien, im Finanzarchiv 1884. — v. Mayr, Art. Mahl- und Schlachtsteuer, im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsr. — M. v. Heckel, Art. Schlacht- und Mahlsteuer, im Handwörterb. der Staatswiss.

§ 170. — 2. Die Fleisch- oder Schlachtsteuer. — Die durch diese beabsichtigte Besteuerung des Fleischkonsums kann ebenso wie die Brotsteuer als Produktions-, d. h. als eigentliche Schlachtsteuer, oder als Torsteuer, außerdem auch als Handelssteuer veranlagt werden.

Als Schlachtsteuer wird sie entweder vor dem Schlachten nach der Zahl und Art, eventuell auch nach dem Gewicht der zu schlachtenden Stücke, oder nach demselben unter Zugrundelegung der für den Konsum bestimmten Gewichtsmenge, auch hier unter Berücksichtigung der Viehgattung, erhoben. Hier wie dort ist die Steuer vom Schlächter zu entrichten, dem es überlassen bleibt, sie im Preise den Konsumenten zuzuwälzen.

Als Torsteuer auf Fleisch und Vieh geschieht ihre Erhebung in derselben Weise wie die Torsteuer auf Getreide und Mehl.

Als Handelssteuer wird sie in der Form einer Abgabe vom Verkauf von Vieh, entweder von allen oder nur von einzelnen Arten (Großvieh), zuweilen neben einer eigentlichen Schlachtsteuer, erhoben.

An sich sprechen gegen die Fleischsteuer viel weniger Gründe als gegen die Brotsteuer. Die Fleischnahrung repräsentiert schon ein höheres Einkommen, sie verteilt sich besser nach dem Einkommen, da die wohlhabenderen Klassen mehr Fleisch genießen, und läßt, wenigstens als Torsteuer, auch einen Qualitätssteuerfuß zu. Freilich läßt sich das Bedenken nicht unterdrücken, daß bei erheblicherer Höhe der wünschenswerte Fleischkonsum der unteren Klassen leiden könne. Größer aber sind die Bedenken, welche durch technische Schwierigkeiten der Schlachtsteuer als Staatssteuer hervorgerufen werden. Es wird nicht möglich sein, eine allgemeine, Stadt und Land gleichmäßig umfassende Fleischsteuer durchzuführen. Die Erhebung gelingt wohl in denjenigen Orten, welche Schlachthauszwang haben, und in geschlossenen Städten. Aber auf dem platten Lande wird es auch bei strengen Kontrollmaßregeln nicht möglich sein, den Fleischkonsum vollständig zu erfassen, da sich vor allem das häufig geübte Hausschlachten leicht jeder Kontrolle entzieht. Man hat auch hier wenigstens etwas dadurch zu erreichen gesucht, daß man von den ländlichen Metzgern Pauschalzahlungen und Abfindungen erhoben hat; aber das ist ebenso, wie z. B. die Besteuerung des Viehhandels (nicht als Gewerbe-, sondern als indirekte Aufwandssteuer), doch nur ein sehr mangelhafter Notbehelf, bei dem man von vornherein auf eine gleichmäßige Belastung des Konsums im ganzen Lande verzichtet. Überdies entzieht sich mancher Fleischkonsum, der gerade auf ein steuerkräftiges Einkommen hinweist, wie jener des Wildprets, Geflügels u. s. w., regelmäßig einer genügenden Erfassung durch eine Landessteuer.

Aus diesen Gründen hat man denn auch, abgesehen von Fleisch- und Viehzöllen, die Fleischsteuer als Staatssteuer vielfach aufgegeben, während sie als Gemeindesteuer nicht selten vorkommt.

Für Preußen gilt das bei der Mahlsteuer Gesagte.

Sachsen: Hier besteht die Schlachtsteuer nach Gesetz vom 25. Mai 1852, 15. Mai 1867 und neueren Gesetzen vom 24. Febr. 1882 und 22. April 1892 als allgemeine Landessteuer von allem Vieh; ausgenommen Kleinvieh bis zum Gewicht von 10, Jungvieh bis 62,5 kg. Besteuerung nach Stücken. Die Steuer beträgt für einen Ochsen 18 Mk. (in den 3 größten Städten 21 Mk.), für Kühe bis 150 kg und Jungvieh von 50—150 kg 6 Mk.; sonstiges Rindvieh 12 Mk., für ein Schwein 2 Mk. Steuerpflichtig ist, wer auf eigene Rechnung schlachtet, bezw. schlachten läßt. Dazu Übergangsabgabe von Vieh und Fleisch aus den Ländern des Zollvereins.

Baden: Letzte Regelung der Schlachtsteuer durch Gesetz vom 29. April 1886. Steuer nur noch von Rindvieh in Sätzen, die nach dem Gewicht abgestuft sind. Steuer für ein Rind unter 200 kg 4 Mk., 200—250 kg 8 Mk., über 250 kg 11 Mk. Übergangsabgabe bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus einem anderen Zollvereinsstaat.

In den anderen deutschen Staaten kommt die Schlacht-, bezw. Fleischsteuer nur noch als Kommunalabgabe vor.

Österreich: Die Fleischsteuer ist neugeordnet durch Gesetze vom 18. Mai 1875, vom 16. Juni 1877, vom 16. Juni 1890 und 23. Juni 1891. Die Steuer ist abgestuft nach der Art des Viehs. In den geschlossenen Städten wird die Steuer als Torsteuer erhoben; in Wien und Triest nach dem Lebendgewicht: 1,30 bis 7 Guld. vom Rindvieh, von Schweinen über 35 kg Lebendgewicht 2 Guld., von 100 kg frisches Fleisch 2,50 Guld.; in den anderen Städten 5 Guld. 4 Kr., von Schweinen (über 19½ kg) 1 Guld. 26 Kr., von Fleisch 1 Guld. 87 Kr. Auf dem flachen Lande ist die Steuer Schlachtsteuer, abgestuft nach der Art des Viehs und der Einwohnerzahl der Orte (3 Klassen). Steuerpflichtig ist der Veräußerer des rohen Fleisches; die Hausschlachtung des Landwirts ist steuerfrei. Die Erhebung geschieht aber meist durch Verpachtung oder in der Form von Abfindungszahlungen seitens Abfindungsgesellschaften.

§ 171. — 3. Die Salzsteuer. — Die Besteuerung des Salzkonsums geschieht entweder durch das Salzmonopol oder durch eine Steuer auf die an sich freie Produktion.

Beim Salzmonopol, das früher sehr beliebt war, behält sich der Staat ausschließlich die Produktion (Produktionsmonopol), oder den Handel mit Salz (Handelsmonopol), oder auch beides zugleich vor und erhebt die Steuer in dem von ihm einseitig festgesetzten Salzpreise. Eine notwendige Konsequenz des Monopols ist, daß der Staat sich auch ausschließlich das Recht der Einfuhr wahrt.

Bei der Produktionssteuer bleibt Produktion und Verkauf von Salz der freien Privatindustrie überlassen und es wird lediglich die Verbrauchssteuer vom Produzenten oder von dem Importeur nach der Gewichtsmenge des zum menschlichen Verbrauch bestimmten Salzes erhoben.

Es ist selbstverständlich, daß hier wie dort dasjenige Salz, welches nicht zur menschlichen Nahrung dient, z. B. Salz zur Viehfütterung, für industrielle und chemische Zwecke, der Steuer nicht unterworfen werden soll. Viehsalz pflegt, damit keine Unterschleife geschehen können, denaturiert, d. h. durch gewisse Zusätze für den menschlichen Konsum unbrauchbar gemacht zu werden.

Rein technisch betrachtet besteht keine Veranlassung, die Besteuerung des Salzes durch das Monopol vorzunehmen. Unterschleife können hier, da die Produktion nur an ganz wenigen Stellen vor sich gehen kann, bei einigen Kontrollmaßregeln nicht leicht in größerem Umfange vorkommen; eine Qualitätsbesteuerung, wie sie durch das Monopol oft leichter verwirklicht werden kann, ist hier nicht erforderlich. Beim Monopol belastet sich der Staat, ohne daß die Sicherung der Eingänge dies erfordert, mit einer oft beschwerlichen Verwaltungstätigkeit, besonders da, wo er nicht selbst schon seit alters im Besitz von Salzbergwerken und Salinen sich befindet, und beschränkt zugleich der Privatindustrie das Feld der Tätigkeit. Die Produktionssteuer, welche die Produktion und den Verkehr hier jedenfalls nicht mehr als bei anderen Steuern belästigt, verdient demnach den Vorzug.

Was nun die Salzsteuer in ihrem Verhältnis zu den obersten Prinzipien des Steuerwesens anlangt, so ist die Theorie ziemlich einstimmig in der Verurteilung derselben. Und zwar aus ähnlichen Gründen wie bei der Brotsteuer. Die Salzsteuer wirkt bei der absoluten Unentbehrlichkeit des Salzes wie eine Kopfsteuer, trifft also die unteren Klassen ungleich schwerer wie die höheren, außerdem können auch gewisse Industrien und die Landwirtschaft unter derselben leiden. Eine Beseitigung und Ersetzung derselben durch geeignete Steuerarten muß deshalb prinzipiell als höchst wünschenswert bezeichnet werden.

Nur muß gegenüber den oft leidenschaftlichen Angriffen gegen diese Steuer hervorgehoben werden, daß sie vielfach nicht von drückender Höhe ist, daß sie einen Gegenstand trifft, dessen Tauschwert im Verhältnis zu seinem Gebrauchswert ungewöhnlich gering ist, und daß sie da, wo die direkten Steuern auf den Lohn sehr niedrig gegriffen sind, sich als Ausgleichbesteuerung noch am besten eignet. Wo sie völlig beseitigt wird, muß jedenfalls absolute Sicherheit darüber bestehen, daß die Aufhebung auch den gewünschten Erfolg habe, d. h. daß der Salzpreis wirklich um den Betrag der Steuer sich erniedrige und damit die Konsumenten entlastet werden. Man hat schon die Erfahrung gemacht, daß nach Aufhebung von indirekten Aufwandssteuern, z. B. der Mahl- und Schlachtsteuer, der Preis nicht oder wenigstens nicht um den vollen Steuerbetrag sank, weil die Produzenten

und Händler den höheren Preis aufrecht zu erhalten verstanden haben, so daß sich die letzteren bereicherten, während die Konsumenten nichts gewonnen und die Finanzen verloren haben.

A. Die Fabrikatsteuer. Sie ist in Deutschland neueren Datums. Bis dahin bestand in den meisten Ländern das Salzmonopol. Durch Zollvereinsvertrag vom 8. Mai 1867 und Gesetz des norddeutschen Bundes vom 12. Oktober 1867 wurde im ganzen Umfang des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt, das im Inlande erzeugte Salz einer einheitlichen Steuer von 12 Mk. für 100 kg unterworfen, daneben ein Salzzoll für ausländisches Salz (seit Zollgesetz vom 1. Nov. 1879 12,80 Mk.) eingeführt. Steuerfrei ist Salz, welches nicht zum menschlichen Konsum bestimmt ist, unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrollmaßregeln (Denaturierung). Ertrag der Steuer 1902/03: 49,3 Mill. Mk., der in die Reichskasse fließt.

In Frankreich beruht die Steuer auf dem Gesetz vom 28. Dez. 1848. Sie beträgt 10 Cent. für 1 kg. Der Zoll für ausländisches Salz beträgt seit Gesetz vom 19. April 1889 2,40 Frcs. für 100 kg rohes, 3,30 Frcs. für raffiniertes Salz (Zuschlag für außereuropäisches Salz). Erträgnis der Steuer 1902: 9,5 Mill. Frcs.

Produktionssteuer neben Zoll kommt noch vor in den Niederlanden.

B. Das Monopol. Dasselbe bestand bis 1867 in vielen Ländern Deutschlands, so in Württemberg und Baden als vorwiegendes Produktionsmonopol, als Handelsmonopol in Preußen, Sachsen, Großherzogtum Hessen, als Produktions- und Handelsmonopol in Bayern und Kurhessen. Es ist in Deutschland durch die Fabrikatsteuer ersetzt, besteht aber in mehreren außerdeutschen Staaten noch in dieser oder jener Form.

Österreich-Ungarn: Das Monopol ist hier nach der Zoll- und Monopolsordnung vom 11. Juli 1835 Produktionsmonopol mit teilweisem Handelsmonopol; Ein- und Durchfuhr von Salz nur gegen besondere Bewilligung gestattet. Der Verkaufspreis ist verschieden je nach Gegenden, im Durchschnitt wohl 7—10 Guld. für 100 kg. Dazu der Salzzoll. Ertrag des Monopols 1902 in Österreich: 46,2 in Ungarn: 33,2 Mill. Kronen.

Italien: Auch hier besteht das Produktions- und Handelsmonopol, geregelt durch Gesetz vom 15. Juni 1865, 14. Juli 1887 und 28. Juli 1895. Die Preise sind in der letzten Zeit etwas erniedrigt worden und schwanken zwischen 40 und 76 Cent. je nach der Qualität des Salzes. Die private Einfuhr von Salz ist verboten. Ertrag 1902/03: 76,4 Mill. Lire.

Das Salzmonopol haben neben anderen Ländern auch die Kantone der Schweiz und zwar in Form des Handelsmonopols. Ertrag 1899: 3,5 Mill. Frcs. = 108 Cts. auf den Kopf.

C. Zoll ohne Steuer in Rußland, den Vereinigten Staaten und einigen anderen Ländern.

Literatur. — Oppelt, Die Gesetzgebung über die Erhebung und Kontrollierung der im deutschen Zollverein bestehenden Salzabgabe, Berlin 1870. A. Schmidt, Das Salz ꝛc., Leipzig 1874. Lehr, Art. Salz, Salzsteuer, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und v. Buschmann, Salzmonopol, im österr. Staatswörterbuch.

3. Die Getränkesteuern.

(Die Bier-, Wein- und Branntweinsteuer.)

§ 172. — Die Geeignetheit der geistigen Getränke: Bier, Wein, Obstwein und Branntwein für die Besteuerung kann nicht wohl in Abrede gestellt werden, wenn auch über das Maß derselben rücksichtlich der einzelnen Getränke die Meinungen auseinander gehen. Wenn diejenigen Aufwandssteuern nach allgemeiner Ansicht die besten sind, welche Gegenstände allgemeinen, aber freiwilligen Genusses treffen, deren Genuß jedoch, eben weil er nicht notwendig ist, seitens des einzelnen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgedehnt oder eingeschränkt werden kann, so werden die Getränkesteuern schon aus diesem Gesichtspunkt als empfehlenswerte Aufwandssteuern bezeichnet werden dürfen. Die geistigen Getränke sind nicht Nahrungsmittel, sondern Genußmittel, sie sind fast immer Gegenstände der Luxuskonsumtion; denn es kann auf ihren Genuß ohne Beeinträchtigung, ja manchmal zum direkten Nutzen der Gesundheit, verzichtet werden. Ein starker Konsum geistiger Getränke wirkt aber nicht bloß zerstörend auf das Nervensystem, sondern auch wirtschaftlich nachteilig; denn er entzieht einen erheblichen Teil des Einkommens, namentlich der unteren Klassen, einer geeigneteren Verwendung. Gleichwohl ist ihr Genuß wegen des mit demselben verbundenen Wohlbehagens sehr weit verbreitet.

Wenn man gegen die Getränkesteuer geltend macht, daß man durch sie nicht eine allgemeine, d. h. jeden steuerkräftigen Konsumenten treffende Besteuerung verwirklichen könne, so ist allerdings zuzugeben, daß sich manche an sich steuerkräftige Personen der Besteuerung entziehen, indem sie die von derselben getroffenen Getränke nicht genießen; dafür haben die Getränkesteuern aber auch den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß sie wenigstens in der Hauptsache nur auf die erwachsene, also arbeits- und erwerbsfähige männliche Bevölkerung entfallen und nicht, wie z. B. die Salzsteuer, auf die ganze Bevölkerung ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters und des Einkommens, und daß hier, wenn man einen guten Besteuerungsmodus voraussetzt, wenigstens die Möglichkeit vorliegt, die Konsu-

menten nach ihrem Einkommen oder nach ihrer Leiſtungsfähigkeit zu treffen. Wenn ſich einzelne in guten Vermögensverhältniſſen Befindliche den Getränkeſteuern entziehen, weil ſie keine geiſtigen Getränke genießen, ſo bieten doch gerade dieſe Steuern der Bevölkerung auch die Möglichkeit der Selbſtbelaſtung, bezw. Selbſtentlaſtung in hohem Grade, indem ja der Genuß der einzelnen Getränke und das Maß desſelben in dem freien Ermeſſen gelegen ſind. Wenn wirklich der weniger Bemittelte manchmal mehr für Getränke ausgibt, als der Wohlhabendere, ſo handelt er damit in der Regel wirtſchaftlich irrationell; aber die Steuergeſetzgebung hat keine Veranlaſſung, auf ſolche Unregelmäßigkeiten Rückſicht zu nehmen. Wollte man übrigens den oben erwähnten Einwand ernſtlich aufrecht erhalten, ſo müßte man ſich auch gegen die Tabak- und Zuckerſteuer erklären, denn auch hier entziehen ſich manche durch Unterlaſſung des Genuſſes völlig der Beſteuerung.

Es darf aber nicht in Abrede geſtellt werden, daß die Beſteuerung der geiſtigen Getränke, auch abgeſehen von dem eben beſprochenen Einwand, manche eigentümlichen Schwierigkeiten bietet, Schwierigkeiten, die teils in Bezug auf die Steuertechnik, teils in Bezug auf die Prinzipien des Steuerweſens überhaupt, teils endlich in Bezug auf die Volkswirtſchaft erwachſen und von denen weiter unten die Rede ſein ſoll.

Da die alkoholiſchen Getränke in der Art der Herſtellung und des Umſatzes ſowie in Bezug auf Veranlagung und Erhebung untereinander große Verſchiedenheiten aufweiſen, ſo iſt es erforderlich Bier-, Wein- und Branntweinſteuer geſondert zu behandeln. Allerdings gibt es Steuerformen, die bei allen drei Getränken gleichmäßig anwendbar ſind und auch tatſächlich angewendet werden, nämlich die allgemeinen Schankſteuern und die Lizenzen. Doch können dieſe nur als Ergänzungen der Spezialſteuern in Betracht kommen und deshalb ſoll von ihnen erſt nach Erledigung der letzteren gehandelt werden.

§ 173. — 1. **Die Bierſteuer.** — Unter den Getränkeſteuern iſt die Bierſteuer ſteuertechniſch am leichteſten zu bewerkſtelligen, weil die Bierbrauerei nicht wie der Weinbau ein Teil der Landwirtſchaft noch wie die Branntweinbrennerei vielfach ein Nebengewerbe derſelben iſt, ſondern als ſelbſtändiges Gewerbe in einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Unternehmungen betrieben wird. Die

Entwicklung der Brauerei zum Großbetrieb erleichtert auch der Steuertechnik ihre Aufgabe und vereinfacht die Kontrollen.

Die Veranlagung der Steuer geschieht entweder nach dem fertigen Produkt, oder nach dem Halbfabrikat, oder nach der Leistungsfähigkeit der Braugefäße, oder nach dem Rohmaterial. Steuerzahler ist in allen Fällen der Brauer, dem es überlassen bleibt, die Steuer auf den Preis des Bieres zu schlagen.

Unter den verschiedenen Methoden der Veranlagung wäre zweifellos diejenige nach dem fertigen Produkt die beste, wenn es gelänge, neben der Quantität auch die Qualität bezw. den Wert des Bieres zu berücksichtigen. Das stößt aber zur Zeit noch auf sehr große Schwierigkeiten und ist ohne höchst belästigende und teure Kontrollen nicht durchzuführen. Die auch vorkommende Faßsteuer, die nach dem Rauminhalt der Gebinde in der Art erhoben wird, daß jedes Faß, bevor es aus der Brauerei hinweggebracht wird, mit einem Ausweis über die bezahlte Steuer in Form eines Passierscheines oder häufiger in der Form einer auf das Spundloch geklebten Stempelmarke versehen sein muß, macht gleichfalls die eingehendsten Kontrollmaßregeln, die den ganzen Betrieb von der Einlieferung der Rohmaterialien bis zur Versendung des Bieres umfassen, und hohe Defraudationsstrafen erforderlich und gestattet doch eine Berücksichtigung der Art und Qualität des Bieres nicht.

Die Steuer nach dem Halbfabrikat in der Form der Steuer nach der Bierwürze unter Berücksichtigung des Extraktgehaltes kommt theoretisch dem Ideal einer Biersteuer am nächsten. Denn hier wird zur Bemessungsgrundlage der Steuer nicht nur die Menge des Bieres, wenn es auf den Kühlstock gebracht wird, sondern auch dessen Extraktgehalt, amtlich festgestellt durch den Saccharometer, gemacht. Allein diese Art der Besteuerung ist mit außerordentlich eingehenden, lästigen und kostspieligen Kontrollmaßregeln verbunden und könnte erst dann weitere Verbreitung finden, wenn es gelänge, sowohl die Menge wie den Gehalt des Bieres durch einwandfreie mechanische Apparate festzustellen.

Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, d. h. nach dem Rauminhalt der Braugefäße, auch Apparatsteuer ge-

nannt, geschieht entweder a) als Maischbottichsteuer unter Bemessung der Steuer nach dem Rauminhalt der zum Einmaischen benützten Gefäße und nach der Zahl der Einmaischungen, oder b) als Kesselsteuer, d. h. nach dem Rauminhalt des zum Biersieden benutzten Kessels im Zusammenhang mit der Anzahl der Sude. Diese Erhebungsmethoden beruhen auf der Annahme, daß aus einem bestimmten Rauminhalte des Maischbottichs oder des Kessels nur eine bestimmte Menge Bier erzeugt werden könne. Sie erfordern gleichfalls viele und teure Kontrollmaßregeln und gewähren doch keine genügende Sicherheit. Der Qualität des Bieres vermögen sie nicht gerecht zu werden. Außerdem wird hier der Brauer, der an eine bestimmte Brauzeit gebunden ist, veranlaßt, den gegebenen Raum möglichst rasch auszunützen, wodurch das Produkt leidet, und demjenigen, welcher Apparate von größerer Leistungsfähigkeit besitzt als andere, es ermöglicht, an der Steuer einzusparen, wodurch Ungleichheiten entstehen. Die Kritik hat sich deshalb ziemlich allgemein gegen diese Besteuerungsform ausgesprochen.

Die Tatsache, daß diese eben erörterten Steuerarten doch nur geringe Vorteile bieten im Verhältnis zu den lästigen und kostspieligen Beschränkungen des Betriebs, hat einzelne und gerade für die Bierproduktion maßgebende Staaten veranlaßt, bei der Rohmaterialsteuer stehen zu bleiben. Hier wird die Steuer entweder von dem Malz erhoben, wenn es zum Brechen in die Mühle kommt (Malzsteuer, Malzaufschlag), oder von dem Malzschrot unmittelbar vor der Einmaischung (sog. Einmaischungssteuer). Die Versteuerung kann entweder nach dem Gewicht oder nach der Menge geschehen. Sind Malzsurrogate nicht verboten, so sind auch diese vor der Einmaischung der Steuer zu unterwerfen. Diese Besteuerung des Rohstoffes hat den Vorzug, daß sie nicht schwer durchführbar ist und den Braubetrieb selbst nicht in empfindlicher Weise belästigt. Besonders die Malzsteuer liefert da, wo der Gebrauch von Malzsurrogaten verboten ist, relativ gute Resultate. Die Vorteile dieser Steuer beruhen darin, daß der Brauer in seinem Betrieb wenig gestört wird, daß er alle Neuerungen der Technik, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen, sich zu Nutze machen kann, daß der Eingang der Steuer leichter ist und die Erhebung, namentlich bei Anwendung

mechaniſcher Apparate, verhältnismäßig wenig koſtet. Die Quantität des Malzes kann durch Verbot von Handmühlen ohne geeignete Vorrichtungen, Beſtimmungen über Zu- und Abfuhr desſelben, Anbringung von Zähl- und Wägeapparaten u. dergl. ziemlich genau erfaßt werden. Aber auch die Qualität wird bis zu einem gewiſſen Maße mit dieſer Steuerart getroffen, da die Güte des Bieres zumeiſt durch ſeinen Malzgehalt beſtimmt wird und demnach diejenigen Brauereien, welche malzhaltigere Biere brauen, auch umſomehr Aufſchlag zu entrichten haben. Bei Verwendung von Malzſurrogaten kann die Berückſichtigung der Qualität durch Abſtufung der Steuerſätze nach dem Werte der Surrogate bewirkt werden. Der Nachteil dieſer Methode beſteht darin, daß der Qualität doch nicht in genügender Weiſe Rechnung getragen werden kann, daß durch die Verlegung der Steuererhebung an den Anfang des Produktionsprozeſſes dem Brauer die Überwälzung erſchwert wird und daß die Steuer den kleinen Brauer, der infolge der geringeren Leiſtungsfähigkeit ſeiner Einrichtungen die Rohſtoffe weniger auszunützen vermag als der große, ſchwerer belaſtet. In letzterer Beziehung hat man durch Abſtufung der Steuer nach der Größe des Malzverbrauches abzuhelfen geſucht.

A. Die Faßſteuer beſteht z. B. vornehmlich in den Vereinigten Staaten nach Geſetz vom 13. Juli 1866. Steuereinheit iſt der Barrel Bier, d. h. ein Faß mit 31 Gallonen oder 117,5 Liter Bier, wovon bis 1898 1 Doll. Steuer zu entrichten war. Infolge des anläßlich des ſpaniſch-amerikaniſchen Krieges erlaſſenen Kriegsſteuergeſetzes vom 13. Juni 1898 wurde die Steuer auf 2 Doll. erhöht. Die Steuer wird durch Marken erhoben, welche ſeitens der Regierung verkauft werden und mit denen jedes Faß am Spundloch beklebt wird, ſo daß durch Anzapfen die Marke vernichtet wird. Alle Fäſſer, die aus der Brauerei weggebracht werden, müſſen mit dem Namen des Brauers und dem Ort der Fabrikation gezeichnet ſein. Geſchäftsbeginn und Lokalitäten ſind der Steuerbehörde anzugeben. Über An- und Verkäufe von Materialien und Bier iſt Buch zu führen und ſind Abſchriften der Steuerbehörde einzureichen. Behördliche Einſichtnahme in die Bücher, Kontrolle des Biertransports und der Lagerkeller vervollſtändigen die ſteuerliche Überwachung. Neben der Steuer haben die Brauer noch jährliche Lizenzen zu entrichten, die ſich nach der Größe der Produktion richten.

B. Die Würzeſteuer im Zuſammenhang mit Extraktſteuer haben Öſterreich-Ungarn, England und Italien.

In Öſterreich-Ungarn beruht die Steuer auf dem Geſetz vom 15. Dez. 1852; die ſpäteren Geſetze brachten nur Änderungen in Bezug auf den Münzfuß, den Steuerſatz, die Zuſchläge in den geſchloſſenen Städten u. ähnl. Als Bemeſſungsgrundlage dienen die auf den Kühlſtock gebrachte Menge und der vor

der Beimischung der Gärungsmittel durch Anwendung des amtlichen Normal-Saccharometers bei der Normaltemperatur von 14° Reaumur zu erhebende Extraktgehalt der Bierwürze. Die Berechnung und Erhebung der Steuer erfolgt nach dem jeweilig gesetzlich festgestellten Steuersatze, z. B. mit 16,7 Kr. = 33,4 Heller von jedem Hektoliter der Bierwürze und jedem Saccharometergrade; dazu kommen in den „geschlossenen Städten" und in Wien noch besondere Zuschlagsbeträge. Die Sicherung der Steuer erfordert sehr eingehende Kontrollen vom Moment der Einmaischung bis zur Verbringung der Bierwürze auf den Kühlstock. Die Braupfanne wird nach Beendigung des Brauprozesses bis zum Beginn eines neuen unter amtlichem Siegel gehalten. Der Ertrag der Steuer ist für 1900 etatisiert mit 76,6 Mill. Kronen in Österreich, 6,8 Mill. Guld. in Ungarn. In Ungarn wurde daneben bis 1892 noch eine „Schank"- und eine „Bierverzehrungssteuer" erhoben, die seit 1892 zu einer einzigen „Biergetränkesteuer" verschmolzen sind.

In England wird die Qualität der Bierwürze nicht wie in Österreich nach deren Gradhaltigkeit, sondern nach der spezifischen Schwere derselben festgestellt und dabei von einem angenommenen Verhältnis der Ausbeute einer bestimmten Menge von Malz oder Malzsurrogaten ausgegangen, nämlich 2 Bushel, bezw. 42 kg Malz oder 28 kg „Zucker" = 1 Barrel Würze von 1055 spezifischer Schwere. Die Steuer betrug bis 1894 6 sh. 3 d. pro Barrel; seitdem beträgt sie 6 sh. 9 d. Der Brauer hat 24 Stunden vor jedem Sud dem Steueramte Anzeige zu machen und 2 Stunden vor Beginn des Maischens die zu verwendenden Materialien zu notieren, sowie innerhalb einer Stunde nach Sammlung der Würze im Gärbottich auch diese in Bezug auf Menge und spezifisches Gewicht zu messen und zu buchen. Die letztere Feststellung geschieht auch durch die Steuerbehörde, und das der Staatskasse günstigere Ergebnis wird der Steuerbemessung zu Grunde gelegt. Dazu kommen zur Sicherung der Steuer ebenso eingehende und andauernde Kontrollen wie in Österreich. Wer Bier brauen will, hat in jedem Jahr eine Lizenz gegen eine Gebühr zu lösen und eine Beschreibung aller Gebäulichkeiten u. s. w. einzureichen. Die Jahreslizenz beträgt bei gewerbsmäßigen Brauern 1 Pfd. Sterl., Hausbrauer zahlen weniger. Die Steuer betrug nach der Rechnung für 1901/02 14,0 Mill. Pfd. Sterl.

Die italienische Biersteuer (Ges. vom 3. Juni 1874 bezw. 31. Juli 1879) gleicht in der Hauptsache der österreichischen. Sie beträgt zur Zeit 1 Lire 20 Cent. für den Hektolitergrad Würze.

C. Die Apparatsteuer haben unter den deutschen Staaten Elsaß-Lothringen, unter den außerdeutschen Frankreich, Rußland, Belgien und Holland.

In Elsaß-Lothringen besteht noch die z. B. der französischen Herrschaft eingeführte Kesselsteuer unverändert fort. Es genügt deshalb, auf die französische Steuer zu verweisen. Die Steuer beträgt 2,30 Mk. vom hl starken und 58 Pf. vom hl Dünnbier.

Nach dem französischen Biersteuergesetz (bes. Ges. vom 28. April 1816) wird die Steuer von der Bierwürze, ohne Rücksicht auf die Qualität, nach dem Rauminhalt des Kessels und unter 20 % Abzug für Verluste bei der Fabrikation u. s. w. erhoben. Der Steuersatz beträgt z. B. mit 2,5 Zehntel Zuschlag

3 Frcs. 75 Cent. für 1 Hektoliter starkes und 1 Frcs. 25 Cent. für das gleiche Quantum dünnes Bier. Außerdem muß der Brauer eine jährliche Lizenzgebühr entrichten mit 75 bezw. 125 Frcs. Der Reinertrag der Biersteuer beläuft sich auf 25,4 Mill. Frcs.

Die russische Biersteuer setzt sich zusammen aus einer „Bieraccise" und einer Patentabgabe. Bemessungsgrundlage ist der Rauminhalt der Maischbottiche. Der Steuersatz ist verschieden, je nachdem der Bottich weniger als 100 Wedro (à 12,3 l) oder 100 Wedro und mehr faßt, und ist höher in den Residenzstädten und in Warschau. Die Accise beträgt seit 1. Dez. 1892 30 Kop. pro Wedro und pro Einmaischung. Daneben wird eine nach dem Betriebsumfang und nach Städteklassen abgestufte Patentsteuer erhoben. Die Patentsteuer wird jährlich entrichtet und beträgt 1. bei Brauereien mit einem Maischbottich von 100 Wedro Rauminhalt und mehr a) in den Residenzen und Warschau 150 Rubel für 100 Wedro und 1 Rubel für jedes über 100 hinausgehende Wedro Rauminhalt und b) in den übrigen Städten 50 Rubel bezw. 50 Kopeken für die gleichen Raumverhältnisse. Auch hier sind zur Sicherung der Steuereingänge sehr lästige und eingehende Kontrollen erforderlich, deren wichtigste darin besteht, daß die Braugefäße während der Zeit, in welcher nicht gebraut wird, amtlich versiegelt sind. In Finnland besteht die Malzsteuer.

In Holland und Belgien wird die Steuer entweder nach dem Rauminhalt der Maischbottiche oder nach der Gewichtsmenge der Stoffe erhoben.

D. Die Rohmaterialsteuer haben die norddeutsche Brausteuergemeinschaft, Bayern, Württemberg und Baden.

In der norddeutschen Brausteuergemeinschaft (Ges. vom 31. Mai 1872) wird die Steuer in verschiedenen Sätzen je nach Art und Gewicht der Rohstoffe erhoben. So sind z. B. für 100 kg Getreide, Reis und Stärke 4 Mk., von Stärke, Stärkemehl u. s. w. 6 Mk., von Zucker, Zuckerauflösungen und allen anderen Malzsurrogaten 8 Mk. zu entrichten. Die Versteuerung soll in der Regel „auf Brauanzeige", als sog. Einmaischungssteuer, kann aber auch als Vermahlungssteuer von denjenigen Stoffen, welche vor der Einmaischung einer Vermahlung unterliegen, sowie endlich als Pauschalzahlung, sog. Steuerfixation, erfolgen. Bei der Einmaischungssteuer muß der ganze Brauprozeß eingehend und andauernd überwacht werden, namentlich sind Vorschriften über die Angabe des Aufbewahrungsortes und der Menge der Rohmaterialien, der Tage und Tageszeiten der Einmaischung, über Anwesenheit von Steuerbeamten während derselben u. a. notwendig. Bei der Vermahlungssteuer wirkt das Verbot der freien Mühlenbenutzung und der Mangel mechanischer Kontrollierungsapparate sehr störend. Infolge dieser Mängel kommt die Steuerfixation, d. h. die Entrichtung einer Abfindungssumme für einen bestimmten Zeitraum immer häufiger (z. B. bei 56 % der gewerblichen Brauereien) vor. Steuerertrag 1902/3: 31,6 Mill. Mk.

In Bayern (Ges. vom 1. Juli 1868, 10. Dez. 1889 und 24. Mai 1896) ist Gegenstand der Steuer alles Malz, d. h. künstlich zum Keimen gebrachte Getreide, welches zur Bier- (und Essig-)bereitung verwendet wird. Malzsurrogate sind verboten. Steuerbar wird das Malz in dem Momente, in welchem es zum Brechen zur Mühle gelangt. Soll das Malz in einer öffentlichen Mühle ge-

brochen werden, so ist der Eigentümer verpflichtet, vorher den Tag der Vermahlung, die betreffende Mühle, die zu mahlende Menge und die Art der beabsichtigten Verwendung bei der Steuerbehörde anzuzeigen, die dem Eigentümer eine Bescheinigung ausstellt, auf Grund deren der Müller erst die Vermahlung vornehmen darf. Auch der Müller muß die verarbeiteten Mengen in ein Register eintragen. Privatmalzmühlen und öffentliche Mühlen mit Zylinderwalzen müssen mit einem automatischen Messungsapparat versehen sein, der selbsttätig die Menge des vermahlenen Getreides anzeigt. Der Einheitssteuersatz beträgt 6 Mk. vom Hektoliter ungebrochenen Malzes. In Brauereien, welche mehr als 10000 hl Malz jährlich verbrauen, ist seit 1. Jan. 1890 ein Zuschlag für die weiteren 30000 hl mit je 25 Pf. und für jedes Malzquantum über 40000 hl mit je 50 Pf. vom hl zu entrichten. Für Brauereien mit einem Jahresverbrauch von weniger als 5000 hl bezw. 6000 hl tritt für die ersten 2000 hl eine Ermäßigung des Steuersatzes auf 5 Mk. ein. Der Ertrag betrug 1902/03: 43,7 Mill. Mk.

Ähnlich wie in Bayern wird in Württemberg die Steuererhebung an den Akt der Schrotung in der Mühle angeknüpft. Aber die Menge wird nach dem Gewicht festgestellt. Die Malzsurrogate, welche hier bisher nicht verboten waren, sind seit dem neuen Biersteuergesetz vom 4. Juli 1900 verboten. Die Steuer beträgt von der in einer Bierbrauerei in einem Rechnungsjahr verwandten Malzmenge für die ersten 500 Doppelzentner 80 %, für die folgenden 1500 100 %, für die folgenden 2000 110 %, für die folgenden 5000 120 %, für den Rest 125 % des z. B. 10 Mk. betragenden Steuersatzes. Bei Verwendung einer Malzmenge von nur 500 Doppelzentnern und weniger beträgt die Steuer 70 %.

In Baden bestand nach Ges. vom 28. Febr. 1845 die Kesselsteuer nach dem Rauminhalt des Kessels ohne Rücksicht auf die Art der zur Bierbereitung verwendeten Materialien. Durch Ges. vom 30. Juli 1896 (mit Wirkung vom 1. Jan. 1897) ist an deren Stelle die Malzsteuer, nach dem Muster der bayrischen unter Verbot von Malzsurrogaten, getreten. Jedoch ist die Steuer nicht nach dem Hohlmaß, sondern nach dem Gewicht bemessen. Der Steuersatz ist abgestuft; er beträgt bei einem Jahresverbrauch bis zu 1500 Doppelztr. für die ersten 250 Doppelztr. 8 Mk., für die weiteren 1250 10 Mk., bei einem Jahresverbrauch von 1500—5000 Doppelztr. 11 Mk., bei noch größerem 12 Mk.; Ermäßigung für Hausbrauer.

Das Erträgnis der Biersteuer betrug in den letzten Jahren pro Kopf der Bevölkerung im norddeutschen Braustеuergebiet 0,90 Mk., in Bayern 6,00, Württemberg 4,25, Baden 4,35, Elsaß-Lothringen 2,05, Österreich-Ungarn 1,90, Italien 0,04, Großbritannien und Irland 6,05, Frankreich 0,56, Belgien 2,40, in den Vereinigten Staaten 3,23 Mk.

Literatur. — Kindervater, Die Reform der Bierbesteuerung im Deutschen Reich, im Finanzarchiv 1887. J. Mandello, Staatliches Schankgefälle in Ungarn, im Finanzarchiv 1889. Grosfils, L'impôt sur la bière, Brüssel 1880. Dann die verschiedenen Artikel von J. Wolf in der Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung, Nürnberg, nämlich: Geschichte der Bierbesteuerung im Deutschen Reich, 1881; die Reform der Getränkesteuer in Frankreich, 1881; Die Bierbesteuerung in Österreich-Ungarn, 1882; Die nordamerikanische Biersteuergesetzgebung, 1882; Geschichte des Bieres und seiner Besteuerung in Großbritannien, 1883; Bierbesteuerung und Bierbrauerei in Belgien, 1884; Die Bierbrauerei in Italien, 1884, 1889. Bernatzky, Art. Biersteuer, im Österr.

Staatswörterbuch. — Viel Material in der eben citierten Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung. — Ferner der Art. Brausteuer von G. v. Mayr, im Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, und ganz besonders v. May, Art. Bier und Bierbesteuerung im Handwörterbuche der Staatswissensch., 1. Aufl. und Struve, Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung, ebenda in der 2. Aufl. und die dort angegebene reichhaltige Literatur.

§ 174. — 2. Die Wein- und Obstmoststeuer. — Die technische Durchführung der Weinsteuer, wenigstens der Steuer vom Naturwein, ist mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft; ja die Weinsteuer ist unter den Getränkesteuern zweifelsohne am schwierigsten zu erheben; sie ist verwickelt und umständlich und mit vielen Belästigungen der Produzenten und Händler verbunden. Daraus ist es zum Teil zu erklären, daß sie in manchen Ländern sehr unentwickelt ist oder ganz fehlt, und daß man sich so schwer zu einer Verallgemeinerung derselben versteht. Die Schwierigkeiten liegen neben anderem darin, daß die Weinproduktion nicht ein eigenes gewerbliches Unternehmen bildet wie die Bier- und Branntweinbereitung, sondern in zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben zersplittert ist, daß der Hausverbrauch wie der direkte Absatz vom Produzenten an den Konsumenten sich leicht der Kontrolle entzieht, daß die jährlichen Weinergebnisse nach den Witterungsverhältnissen in Quantität und Qualität sehr stark schwanken. Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, daß der Wein zahlreiche und erhebliche Wertabstufungen aufweist, die eigentlich bei einer gerechten Besteuerung nicht übersehen werden sollen. In dem Konsum der besseren und teureren Sorten dokumentiert sich ein größeres Einkommen, eine Luxuskonsumtion, während die billigen Sorten, wenigstens in Ländern und Gegenden mit ausgedehnterem Weinbau, das Getränke der kleinen Leute sind. Allein eine Besteuerung des Weines nach der Qualität hat mit der Tatsache zu rechnen, daß die Qualität häufig erst nach einer Reihe von Jahren festgestellt werden kann, und daß sie nur durch Anwendung kostspieliger, höchst lästiger und doch ihr Ziel nicht immer erreichender Kontrollmaßregeln verwirklicht werden kann. Wesentlich günstiger liegen die Verhältnisse für die Steuertechnik beim Kunstwein. Denn die gewerbsmäßige Kunstweinerzeugung vollzieht sich fabrikmäßig und die steuerliche Erfassung des Kunstweines in den Kellern läßt sich ohne allzu große Schwierigkeiten durchführen.

Die Besteuerung des Weines geschieht entweder in der Form

der Produktionssteuer, oder der Transportsteuer, oder der Handelssteuer.

1. Die einfachste Steuer ist die Produktionssteuer, die entweder als Steuer vom Flächenraum des Reblandes oder nach dem Mosterzeugnis (Kelterſteuer) erhoben wird.

Die Flächensteuer ist am leichtesten zu erheben und macht die lästigen Beschränkungen, wie sie mit den anderen Steuerarten verbunden sind, entbehrlich. Aber sie ist doch eine sehr rohe Steuer. Die Ungleichmäßigkeit des Weinertrages kann dabei nicht oder nur sehr summarisch berücksichtigt werden; infolgedessen ist die Belastung der Weinbauern eine sehr ungleiche. Auch nötigt sie den Weinbauer zur Zahlung der Steuer in einem Augenblick, in welchem er noch kein sicheres Urteil über den wirklichen Erlös aus seinen Produkten haben kann, und das Gelingen der Überwälzung ist höchst fraglich. Dieser Mißstand macht die Bewilligung weitgehender Nachlässe in schlechten Erntejahren erforderlich. Die Steuer muß also, schon um den Weinbauer, den man ja nicht treffen will, nicht allzusehr zu belasten, sehr niedrig sein und es ist bei derselben nicht entfernt möglich, die im Weinkonsum sich äußernde Leistungsfähigkeit in entsprechendem Maße zu treffen. Schließlich macht auch die Rückvergütung bei Ausfuhr der Weinprodukte große Schwierigkeiten. Sie könnte nur dann einigermaßen genügen, wenn die Weinberge nach Bonitätsklassen eingeteilt und neben der Flächensteuer eine Steuer vom Ausschank und vom Großhandel erhoben würde.

2. Die Transportsteuer kann entweder mit dem Versand, oder mit der Einlagerung, oder mit der Einführung des Weines in geschlossene Orte verbunden werden.

Von diesen Steuerarten pflegen Versand- und Einlagesteuer miteinander verbunden zu sein, nur der Moment der Erhebung ist verschieden. Was die Versandsteuer anlangt, so gelangt der Wein hierbei zur Versteuerung, wenn und soweit er vom Produzenten versendet wird; steuerpflichtig ist meist der Versender, in einzelnen Fällen auch der Empfänger. Die Sicherung der Steuer erfordert die vorausgehende Anmeldung der Mengen und Gattung des Weines, der Zahl und Zeichen der Gebinde und Flaschen, der Person des Versenders, Frachtführers und Empfängers, und des Ortes der Ver-

ladung und der Einlage. Die darüber ausgestellte Urkunde ist dem Wein als Begleitschein mitzugeben. Bei der Versandsteuer kann das Quantum Wein, welches in den größeren Handelsverkehr tritt, mit ziemlicher Sicherheit erfaßt werden. Der Produzent braucht die Steuer erst dann zu bezahlen, wenn er sein Produkt verkauft. Der Nachteil dieser Steuern liegt darin, daß der Hausverbrauch des Produzenten und der Absatz in der nächsten Umgebung steuerfrei bleibt. Aus diesem Grunde und namentlich auch zum Zweck der Steuerkontrolle wird neben der Versandsteuer meist die Einlagesteuer erhoben.

Bei der Einlagesteuer liegt die subjektive Steuerpflicht auf dem Einleger und die Steuer wird fällig, wenn der Wein in den Keller oder in einem geschlossenen Raume zur Einlagerung gelangt. Von der Einlage ist der Steuerbehörde Anzeige zu machen, zur Kontrolle dient die Anmeldung des Versenders vor dem Versand und der Begleitschein. Hier wie dort muß der Kunstwein in den Fabriken zur Steuer herangezogen werden.

Diese beiden Arten der Transportsteuern gewähren eine vollständigere Erfassung des Weinkonsums als irgend eine andere Art und gestatten auch, wenigstens einigermaßen, die Qualität des Weines durch eine Besteuerung nach dem Fakturawert zu treffen. Allerdings verursachen sie eine große Belästigung der Weinversender, beziehungsweise Einleger, welche jeden Transport, den Ort der Verladung und der Einlegung, die Menge und Gattung des Weines anzuzeigen verpflichtet sind, und eine äußerst sorgfältige und deshalb kostspielige und belästigende Revision und Kontrolle.

Die Eingangssteuer (Torsteuer) trifft nur denjenigen Wein, welcher in Städte oder geschlossene Orte eingeführt wird, und infolgedessen nur einen, allerdings großen Teil des Landeskonsums. Sie eignet sich besser für die Gemeinde- als die Staatsbesteuerung.

3. Die Handelssteuer ist entweder Steuer vom Weinverkauf (sog. Schanksteuer), oder wird in der Form von Lizenzen erhoben. Die Durchführung der ersteren erfordert die Anzeige des Beginns des Schankgewerbes und genaue Buchung der Weineinlagen seitens der Schankwirte, Kontrolle der Ausschankpreise und der Weinbestände, Überwachung der Weintransporte u. s. w. Die Steuer wird vom Kleinverkäufer in Prozenten der Verkaufspreise und

Mengen erhoben. An die Stelle der Steuerzahlungen nach dem wirklichen Verschleiß treten häufig Abfindungen und Pauschalzahlungen. Abgesehen von der großen Umständlichkeit hat diese Steuerform den Nachteil, daß sie nur den durch Schankstätten vermittelten Weinverbrauch trifft, die Weineinlagen der Privatleute jedoch, also gerade den Weinkonsum der Vermöglicheren, frei läßt. Lizenzen, d. h. Bemessung der Steuer nach allgemeinen Anhaltspunkten, wie sie die Stärke des Wirtschaftsbesuches und des Absatzes an die Hand geben, sind Steuermittel, welche nur die Resignation, die gezwungenermaßen auf Besseres verzichtet, eingibt. Sie können keine befriedigenden Resultate ergeben.

Eine systematische Verbindung der bisher genannten einzelnen Veranlagungsarten zu einer umfassenden Weinbesteuerung, wie sie tatsächlich vorkommt, wird zwar finanziell gute Resultate geben und der Forderung einer gerechten Steuerverteilung ungefähr entsprechen, aber, indem sie die Kontrollmaßregeln der Behörden und die Verpflichtungen der beim Transporte beteiligten Personen häuft, kompliziert sie die Steuer, hemmt den Verkehr aufs äußerste und enthält sehr ungleich wirkende Doppelbesteuerungen. Unter allen Weinbesteuerungsarten wird die Versandsteuer in Verbindung mit der Einlagesteuer noch die besten Resultate ergeben.

Die Steuer von Obstmost ist von fraglicher Richtigkeit und sollte jedenfalls, da der Obstmostkonsum auf ein weniger steuerkräftiges Einkommen hinweist, niedriger gehalten werden.

In Deutschland bestehen Weinsteuern nur in Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen.

Die Steuer (Wein-Umgeld) in Württemberg (Ges. vom 9. Juli 1827) ist nur eine Steuer vom Ausschank und Kleinverkauf. Steuerpflichtig sind die konzessionierten Wirte und die Kleinverkäufer, welche Wein in Mengen unter 20 l ausschenken wollen. Der Steuersatz beträgt 11 % des Ausschankerlöses. Die Steuer wird in der Regel durch Akkordzahlungen, die nach dem mutmaßlichen Ausschank bemessen sind, entrichtet, kann aber auch nach dem wirklichen Ausschank erhoben werden; im letzteren Falle unterliegt der Schankwirt eingehenden Kontrollen, die sich auf Menge und Preis des Getränkes, Name, Wohnort und Gewerbe des Käufers und Verkäufers, den Verkehr mit Wein u. s. w. beziehen. Daneben werden noch Lizenzgebühren in fünf Abstufungen nach der Größe des Wirtschaftsbetriebes erhoben. Ertrag 2,30 Mill. Mk. Das neue „Wirtschaftsabgabengesetz" vom 4. Juli 1900 bringt keine grundsätzlichen Änderungen.

In Baden will die Steuer dagegen ein allgemeine sein. Steuerobjekt

nach dem Ges. vom 19. Mai 1882 Wein (Trauben- und Kunstwein) und Most von Trauben und Obst. Die Steuer ist eine Einlagesteuer, d. h. sie wird erhoben, wenn der Wein in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum gebracht wird; Steuerzahler ist der Einleger. Vergünstigungen bestehen für den Weinhandel; befreit sind u. a. die Einlagen von Wein als Haustrunk für den Einleger und dessen landwirtschaftliche Hilfsarbeiter. Neben dieser Weinsteuer, genannt Weinaccise, wird noch ein sog. Ohmgeld, eine Zusatzsteuer auf den Kleinverkauf erhoben. Die Steuer wird in der Regel nach der Menge des zu versteuernden Weines erhoben und beträgt beim Wein als Accise 3 Pf., als Ohmgeld 2 Pf., beim Obstwein 0,9 bezw. 0,6 Pf. pro Liter. Ausnahmsweise kann die Steuer auch nach der Menge der verarbeiteten Trauben, bezw. des Obstes bemessen werden. Besondere Bestimmungen gelten seit 1892 für den Kunstwein. Steuerpflichtig sind die Fabrikanten, welche eine persönliche Konzession für jährlich 50 Mk. zu erwerben und als Steuer 6 Mk. vom Hektoliter Kunstwein zu entrichten haben. Dazu wird das Ohmgeld und die Accise erhoben. Betrieb und Versand der Fabriken stehen unter Kontrolle. Ertrag rund 2 Mill. Mk.

In Hessen war die Weinsteuer kombiniert aus einer Schanksteuer der Kleinverkäufer von Wein in Mengen von weniger als 40 l, welche 5 bezw. 7 Mk. vom Hektoliter betrug, je nachdem der durchschnittliche Verkaufspreis sich unter oder über 70 Pf. vom Liter stellte, und einer Einlagesteuer der Weinhändler mit 5 Mk. von je 10 hl. Die Feststellung der Steuerschuldigkeit geschah durch Schätzung; doch konnte die Steuer auch in Form von Aversalzahlungen entrichtet werden. Die Weinsteuer ist jedoch seit 1891 außer Hebung gesetzt.

In Elsaß-Lothringen besteht seit Ges. vom 20. März 1873 nur mehr die Versandsteuer. Derselben unterliegt jede Versendung von Traubenwein, seit 1880 mit 1,50 Mk. vom Hektoliter (früher 3 Mk.) und von Obstwein mit 80 Pf. vom Hektoliter. Durch Ges. vom 14. Nov. 1892 ist die Weinsteuer für den unter Verwendung von Rosinen und Korinthen hergestellten Wein auf 6 Mk. pro Hektoliter erhöht worden. Wirte und Weinhändler haben Lizenzen zu entrichten. Steuersubjekt ist bei Versendung an Kleinverkäufer der Empfänger, sonst der Versender. Ausnahmsweise kommt auch die Einlagesteuer vor. Die Lizenzen sind abgestuft nach der Größe des Ortes.

Die vor einiger Zeit von der deutschen Regierung geplante Reichsweinsteuer sollte eine Versandsteuer sein, die Steuerpflicht eintreten, wenn der Wein (Natur- und Schaumwein) vom Hersteller oder Großhändler an den Kleinhändler oder Verbraucher übergeht; beim Kunstwein, wenn derselbe vom Hersteller an den Händler oder Verbraucher abgegeben wird. Steuerpflichtig sollte im ersten Fall der Empfänger, im zweiten der Hersteller sein. Die Weinsteuer sollte für Naturwein im Werte von mehr als 50 Mk. für den Hektoliter 15 % vom Werte, für Schaumwein 20 %, für Kunstwein 25 % (wenigstens aber 15 Mk. pro Hektoliter) betragen. Als Kontrollmittel waren Betriebsanzeigen der Händler und Produzenten, allgemeine Steueraufsicht, Versendungskontrolle u. s. w. vorgesehen, die Erträgnisse (ohne Kunstwein) mit ca. 17 Mill. Mk. angenommen. Zu Anfang des Jahres 1901 ist dem Reichstag der Entwurf eines Schaumweinsteuergesetzes zugegangen, nach welchem der zum Verbrauch im Inland bestimmte Schaumwein einer Verbrauchsabgabe unterworfen werden sollte. Aus

den Beratungen ist das Gesetz vom 9. Mai 1902 hervorgegangen, nach welchem für jede Flasche Schaumwein, der aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein hergestellt ist, 10 Pf., für jede Flasche anderen Schaumweins 50 Pf. (für jede halbe Flasche die Hälfte für jede kleinere Flasche ein Viertel der Steuer) zu entrichten ist. Die Schaumweinsteuer ist vom Hersteller des Schaumweines mittels Anbringung eines Steuerzeichens an der Umschließung zu entrichten, bevor der fertige Schaumwein aus der Erzeugungsstätte entfernt oder innerhalb derselben getrunken wird. Eingehende Kontrollmaßregeln sind vorgesehen.

Unter den ausländischen Weinsteuern ist die bekannteste die französische. Diese zerfiel bisher in 7 verschiedene Erhebungsformen: 1. Die Zirkulationssteuer, droit de circulation, eine Versandsteuer von Mengen von 25 l oder Flaschen, welche direkt an Privatleute gelangen, mit 1, 1,50 und 2 Frcs. (dazu noch Zuschlage-décimes), je nach der Klasse, in welche das Departement des Bestimmungsortes mit Rücksicht auf Güte und Preis des dort konsumierten Weines eingeteilt ist. 2. Die Detailsteuer, droit de détail, vom Wein, welchen Wirte ausschenken oder der in Mengen von unter 25 l und Flaschen an Private verkauft wird; die Steuer wurde in Prozenten des vom Verkäufer deklarierten Verkaufspreises bemessen und betrug zuletzt 12,50 %. Ausgenommen von dieser Steuer waren die Städte der sog. einzigen Abgabe. 3. Die Eingangssteuer, droit d'entrée, wurde in Städten mit 4000 Einwohnern und mehr neben der Zirkulations- und Detailsteuer von dem zum Verbrauch im Ort bestimmten Wein erhoben. Die Steuer war abgestuft nach 3 Departementsklassen und in 7 Klassen je nach der Größe der Einwohnerzahl. 4. Die einzige Abgabe, taxe unique, trat in Städten mit 4000 und mehr Einwohnern teils fakultativ, teils obligatorisch an Stelle der Eingangs- und Detailsteuer und war abgestuft nach dem Werte der Getränke. 5. Die Ersatzabgabe, droit de remplacement, trat in Paris und Lyon an Stelle aller anderen Arten von Weinsteuern; die Steuer betrug 8,25 bezw. 7,94 Frcs. vom Hektoliter. 6. Abfindungen (Abonnements) konnten teils einzelnen Personen an Stelle der Detailsteuer, teils den Kleinverkäufern eines ganzen Ortes, teils ganzen Gemeinden bewilligt werden. Endlich wurden von Wirten und Weinhändlern 7. Lizenzen, bei Großhändlern in festem Satz (100 Frcs.), bei Kleinhändlern abgestuft nach der Größe der Orte, erhoben. Daneben kamen noch verschiedene Gebühren vor. Die Kunstweinfabrikation war einer Lizenzabgabe von jährlich 125 Frcs. und einer Fabrikatsteuer unterworfen, welche nach Ges. vom 11. Januar 1892 abgestuft war nach dem Gradgehalt. Daneben wurde die gewöhnliche Weinsteuer erhoben. Der Gesamtertrag der Weinsteuer betrug 1896 155,4 Mill. Frcs., wovon nahezu ein Drittel auf die Ersatzabgabe, je ein Viertel auf die Kleinverkaufs- und die einzige Abgabe, ein Fünftel auf die Umlaufsabgabe entfiel. Nun hat aber Frankreich am 29. Dezember 1900 ein neues Getränkesteuergesetz erhalten. Danach ist die bisher von Wein, Apfelwein, Birnenmost und Met erhobene Detail-, Eingangs- und einzige Steuer aufgehoben. Die Zirkulationssteuer bleibt bestehen und wird einschließlich der Dezimen einheitlich auf 1,50 Frcs. für das Hektoliter Wein und 0,80 Frcs. für das Hektoliter Apfelwein ꝛc. festgesetzt und auch auf die Sendungen an Kleinverkäufer erstreckt. Die Kellerkontrolle der Kleinverkäufer und Wirte ist aufgehoben. Gleichzeitig sind die Lizenzen neu geregelt worden.

Die übrigen Staaten bieten wenig Bemerkenswertes; in Österreich ist die Weinsteuer teils Eingangssteuer (in den geschlossenen Städten), teils Einlagesteuer (der Wirte auf dem offenen Lande), die letztere meist durch Abfindungen, gelegentlich auch durch Verpachtung erhoben; in Großbritannien erfolgt die Besteuerung mangels eigenen Weinbaus nur durch den Zoll und durch Lizenzen.

Literatur. — Leydhecker, Die Besteuerung des Weines in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1875. Kirsch, Indirekte Steuern und Zölle in Elsaß-Lothringen, im Finanzarchiv 1887. Dann die Art. Weinsteuer von G. v. Mayr, im Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, und von M. v. Heckel, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. G. Schubert, Die Landesweinsteuer und die Frage der Reichsweinsteuer in Deutschland, in der Zeitschr. für Zollwesen und Reichssteuer, 1902. S. auch die im vorigen Paragraphen und zu § 175 citierte Literatur.

§ 175. — 3. Die Branntweinsteuer. — Auch die Veranlagung dieser Steuer bietet genug Schwierigkeiten, zwar weniger wie die Besteuerung des Weins, weil die Brennerei doch vorwiegend als deutlich erkennbares und weniger zersplittertes Gewerbe auftritt, aber mehr als die Biersteuer, weil sie vielfach als Nebengewerbe der Landwirtschaft besondere Rücksichtnahmen erfordert. Auch hier gibt es sehr verschiedene Qualitäten, auf welche bei der Besteuerung Rücksicht zu nehmen ist, da sie auf verschieden leistungsfähige Kreise der Bevölkerung hinweisen.

Die üblichen Erhebungs- und Veranlagungsmethoden sind 1. die Steuer vom Fabrikat, 2. die Steuer nach dem Raumgehalt gewisser in der Brennerei benützter Gefäße, 3. die Steuer vom Material oder einem Zwischenprodukt.

1. Die Fabrikatsteuer ist entweder Produktionssteuer im Zusammenhang mit einer Lagersteuer, oder sie ist Verbrauchssteuer. In der Form der Produktionssteuer wird die Branntweinsteuer beim Brenner nach der Menge des Alkohols entweder mit Kontrollierung des ganzen Fabrikationsprozesses, oder unter Benützung eines Meßapparates, oder mit Messung in Reservoirs erhoben. Die Verbrauchsabgabe wird in der Regel dann erhoben, wenn der Branntwein aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr tritt. Steuerpflichtig ist im ersten Fall der Produzent, im zweiten der Empfänger des Branntweins. Auch die Steuer vom Ausschank, sofern sie nach der wirklichen Menge des ausgeschenkten Branntweins bemessen wird, dürfte, wenn auch nur als einseitige Belastung des Wirtshauskonsums, hierher zu rechnen sein.

2. Die Steuer nach dem Rauminhalt gewisser Brennereigefäße oder nach der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen ist entweder eine Steuer nach dem Raumgehalt des Maischbottichs im Zusammenhalt mit der Zahl der Einmaischungen, oder, als sog. Blasen- oder Kesselsteuer, eine Steuer, bei welcher das wahrscheinliche Ergebnis an Alkohol nach den bei der Brennerei verwendeten Destillierapparaten bemessen wird, oder endlich eine Pauschalierungssteuer nach der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen überhaupt während eines gewissen Zeitraums ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Benutzung.

3. Die Materialsteuer wird erhoben nach Maß oder Gewicht der verbrauchten Materialien. Werden hier die Steuersätze abgestuft nach der größeren oder geringeren Alkoholausbeute der verschiedenen Gattungen von Rohstoffen, so nähert sie sich etwas der Fabrikatsteuer. Dies ist noch mehr der Fall bei der Würzesteuer. Hier wird die Steuer vor der Destillation bei der Gärung der Würze nach dem mit Hilfe des Saccharometers bestimmten Zuckergehalt und normalen Alkoholerträgnis festgesetzt.

Außerdem kommen hier ähnlich wie bei den anderen Getränkesteuern Abfindungen entweder seitens der Brenner, auf Grund einer angenommenen Ausbeutemenge, oder seitens der Branntweinschänker, auf Grund einer angenommenen Ausschankmenge, ferner Lizenzen der Produzenten, Händler und Schankwirte vor.

Unter den genannten Steuerarten ist, rein theoretisch und steuerpolitisch betrachtet, die Fabrikatsteuer die beste, weil sie den Konsumenten richtiger erfaßt als die anderen, die Produzenten, kleine wie große, annähernd gleichmäßig belastet, dieselben nicht zu langfristigen Steuervorschüssen nötigt, und es möglich macht, bei der Ausfuhr des Branntweins die entsprechende Vergütung zu gewähren. Namentlich wenn die Steuer ein größeres Erträgnis abwerfen soll, ist der Übergang zur Fabrikatsteuer unvermeidlich; denn je höher die Steuer ist, um so ungünstiger wird bei den anderen Steuersystemen die Lage des kleineren Brenners. Allerdings erfordert die Fabrikatsteuer eine sorgfältige, mit der Höhe der Steuersätze sich steigernde Kontrolle und sehr weitgehende Belästigungen und Beschränkungen des Betriebs.

Die Rohstoff- sowie die Materialsteuer ist zwar für den Fiskus

einfacher, führt aber auch zu eingehenden und vielfach läſtigen Vorſchriften über den Betrieb. Die Belaſtung iſt namentlich bei der reinen Rohſtofffſteuer eine ungleichmäßige, weil die Verſchiedenheit der Materialien und deren ungleiche Ergiebigkeit hier nicht berückſichtigt wird. Die Brennereien, welche geringerwertige Stoffe verarbeiten oder weniger vollkommene Apparate zu verwenden gezwungen ſind, werden ſtärker getroffen als andere, namentlich als die großen. Das gleiche gilt auch vom Blaſenzins und von der Maiſchraumſteuer. Dieſe können allerdings bei niedrigerem Steuerſatz die Induſtrie zu ſtets neuen Fortſchritten anregen, da dieſe ſich bemühen wird, mit den gegebenen Mitteln mehr Produkte herzuſtellen, als die Steuergeſetzgebung angenommen hat, und ſomit einen Teil derſelben ſteuerfrei zu gewinnen; allein bei entwickelter Induſtrie wiegt der Nachteil der ungleichen Belaſtung und der Bevorzugung der größeren Brenner ſowie der finanziellen Unergiebigkeit doch ſchwerer als dieſer Vorteil. Von den Pauſchalierungsſteuern, den Lizenzen und Ausſchankſteuern gilt auch hier das oben bei der Weinſteuer gefällte ungünſtige Urteil.

Schließlich iſt noch zu erwähnen, daß die Beſteuerung des Branntweins auch auf dem Wege des ſtaatlichen Monopolbetriebs vorgenommen worden iſt und wird. Und zwar kann das Monopol entweder als Fabrikationsmonopol unter Ausſchluß der privaten Induſtrie, oder als Raffinationsmonopol mit zwangsweiſer Ablieferung alles Rohſpiritus an die Verwaltung, oder als Zwiſchenhandelsmonopol, oder als Schankmonopol ausgeübt werden. Zu Gunſten des Monopols läßt ſich anführen, daß die finanziellen Erträgniſſe erheblich geſteigert werden können, und daß es hier am leichteſten gelingt, die Steuer nach dem Werte des Fabrikates abzuſtufen. Auch die zu Gunſten der Branntweinbeſteuerung häufig angeführte ſozialpolitiſche Abſicht, Ausſchank und Verbrauch zu beſchränken, kann mit dem Monopol am wirkſamſten verfolgt werden. Allerdings iſt dieſe Beſteuerungsform nur da anwendbar, wo die Brennerei in der Hauptſache nur für den inländiſchen Verbrauch arbeitet. Wo eine große Produktion zu einer erheblichen Ausfuhr fortgeſchritten iſt, wird das Monopol immer eine ſchwere Schädigung derſelben mit ſich bringen. Das Fabrikationsmonopol beeinträchtigt die Privatinduſtrie am ſchwer-

sten und ist in Ländern mit zersplitterter landwirtschaftlicher Brennerei aus volkswirtschaftlichen Gründen keineswegs empfehlenswert. Und da die finanziellen sowie die sozialpolitischen Zwecke sich in genügender Weise auch mit einer gut geordneten Steuer verwirklichen lassen, so wird die Einführung des Monopols nur unter besonderen Umständen angezeigt erscheinen.

1. Die Fabrikatsteuer als Hauptsteuer haben jetzt die meisten Staaten; so das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Belgien, die Niederlande, großenteils auch Rußland und die Vereinigten Staaten.

In Deutschland hatte die Branntweinsteuergemeinschaft (Norddeutschland nebst Elsaß-Lothringen) bis 1887 eine Verbindung der Maischbüttenmit der Materialsteuer nebst Abfindung für Fruchtbrennereien, Baden eine pauschalierte Blasensteuer, Bayern eine Verbindung der Maischbütten-, Material- und Fabrikatsteuer mit obligatorischer Abfindung für kleine und fakultativer für gewisse größere Brennereien, Württemberg früher Schanksteuer, seit 1865 Malzsteuer, seit 1885 eine Steuer, die sich an die norddeutsche und die bayrische anschloß. Durch Gesetz vom 24. Juni 1887 wurde eine neue Besteuerung eingeführt, die nunmehr auf ganz Deutschland ausgedehnt ist. Novellen zu diesem Gesetze sind 8. Juni 1891, 16. Juni 1895, 4. April 1898 und 7. Juli 1902 ergangen. Danach wird eine Verbrauchsabgabe von Branntwein erhoben, sobald derselbe aus der steuerlichen Kontrolle in den freien Verkehr tritt, zahlbar von demjenigen, der den Branntwein zur freien Verfügung erhält. Von der Verbrauchsabgabe befreit ist neben dem zur Ausfuhr gelangenden Branntwein derjenige, welcher zu gewerblichen und wissenschaftlichen Zwecken, Heizung und Beleuchtung, Kochen, Putzen u. s. w. verwendet wird; dieser muß jedoch durch Denaturierung zum Trinken unbrauchbar gemacht werden. Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer Gesamtjahresmenge (Gesamtkontingent), die 4,5 l reinen Alkohols auf den Kopf der Bevölkerung der früheren Branntweinsteuergemeinschaft (3 l für die süddeutschen Staaten) gleichkommt, 0,50 Mk. für 1 l., von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 Mk. Das Gesamtkontingent, das nach bestimmten Grundsätzen auf die einzelnen Brennereien verteilt wird, wird in jedem fünften Jahre für die folgenden 5 Betriebsjahre nach dem Durchschnitte der in vorhergegangenen 5 Jahren in den abgabepflichtigen Inlandsverbrauch übergegangenen Branntweinmenge festgesetzt. Das Gesamtkontingent für die Periode 1897/98—1901/1902 betrug 2 221 749 hl. Ebenso unterliegt der Betrag des niedrigern Abgabensatzes alle 5 Jahre der Revision. Der niedrigere Abgabensatz hat den Zweck, dem steuerpflichtigen Brenner eine Inlandsprämie von 20 Pf. für 1 l Alkohol zu gewähren. Damit dies geschehe, muß die zu diesem Steuersatz herstellbare Branntweinmenge hinter dem Trinkbedarf des Inlandes zurückbleiben. Diese Prämie hat eine besondere Sicherung erhalten durch die laut Beschlüssen des Bundesrats eingeführten Berechtigungsscheine, wonach Kontingentsbranntwein auf Antrag des Brenners mit einer Verbrauchsabgabe von 70 statt 50 Pf. abgefertigt und dem Brenner ein Berechtigungsschein

gegeben wird, der auf den Unterschied zwischen dem höhern und niedrigern Abgabensatz lautet und zur Zahlung auf fällige Branntweinsteuer verwendet werden kann. Behufs Ermittelung der steuerpflichtigen Branntweinmenge sind in den Brennereien Sammelgefäße oder Siemenssche automatische Spiritusmeßapparate aufgestellt. Neben der Verbrauchsabgabe wird die Maischbottich- oder die Materialsteuer, bez. ein Zuschlag und ein weiterer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (Brennsteuer) erhoben. a) Die Maischbottichsteuer wird nur noch in den landwirtschaftlichen Brennereien erhoben (früher auch in Melassebrennereien). Sie beträgt 1,31 Mk. für 1 hl des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung. In Brennereien, die während der Zeit vom 16. Sept. bis 15. Juli nicht länger als $8^1/_2$ Monate betrieben werden, wird, wenn die tägliche Bemaischung nicht mehr als 1050, bez. 1500, bez. 3000 l Bottichraum beträgt, die Steuer nur zu $^6/_{10}$, $^8/_{10}$ und $^9/_{10}$ des normalen Steuersatzes erhoben. Für Brennereien, die in einem Betriebsjahr nicht mehr als 1500 hl Bottichraum bemaischen, kann Abfindung eintreten. b) Die Materialsteuer, die nur in Materialbrennereien erhoben wird, beträgt 25 Pf. für Obst- und Weintreber, 35 für Kernobst, 45 für Beerenfrüchte, 50 für Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepreßte Weinhefe und Wurzeln, 85 für Trauben- und Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst vom Hektoliter Material. Für Materialbrennereien und solche, die die Abfälle der Biererzeugung verarbeiten, kann gleichfalls Abfindung eintreten. c) Der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe ist von den gewerblichen Brennereien mit 20 Pf. für 1 l reinen Alkohols zu entrichten; solche Brennereien mehliger Stoffe jedoch, die bereits vor 1. April 1887 bestanden haben und täglich nicht mehr als 10000, bez. 20000 l Bottichraum bemaischen, genießen für den Umfang des vor 1. April 1887 geübten Betriebs eine Ermäßigung von 4, bez. 2 Pf. für das Liter. Auf Antrag sind auch landwirtschaftliche und Materialbrennereien von der Erhebung der Maischbottich- und Materialsteuer frei zu lassen. Sie haben dafür bestimmte Zuschläge zu entrichten, die bei den landwirtschaftlichen Brennereien je nach der Größe der Produktion und der Zeitdauer, in der sie mit oder ohne Hefe arbeiten, zwischen 10 und 20 Pf., bei Materialbrennereien je nach der Größe zwischen 4 und 20 Pf. betragen. d) Der besondere Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (Brennsteuer) endlich hat den Zweck, die Überlegenheit der Großbetriebe einzuschränken. Die Brennsteuer ist Staffelsteuer und trifft alle Betriebe, die mehr als 200 hl Alkohol jährlich erzeugen. Die Steuer beträgt zwischen 2 und 6,50 Mk. vom Hektoliter. Für gewisse Brennereien (die nur Getreide verarbeitenden, Genossenschaftsbrennereien ꝛc.) treten Ermäßigungen ein. Aus dem Erträgnis der Brennsteuer sind im Betriebsjahr 1902/03 diejenigen Beträge an die Reichskasse zu erstatten, die dieselbe über die Gesamteinnahme aus der Brennsteuer hinaus an Vergütungen gewährt hat. Außerdem ist in denjenigen Fällen, in denen bei der Ausfuhr von Branntwein oder mit solchem hergestellten Fabrikaten ein Erlaß oder eine Vergütung der Verbrauchsabgabe eintritt, der Betrag von 6 Mk. für jedes Hektoliter reinen Branntweins, auch wenn er der Brennsteuer nicht unterlegen hat, zu erstatten. Der Vergütungssatz unterliegt einer jährlichen Revision durch den Bundesrat. Endlich wird der Bundesrat durch die jüngste Novelle ermächtigt, besondere Bestimmungen über den Kleinhandel mit Spiritus zu erlassen. Die Erzeugung von Brannt-

wein betrug 1901/02: 4238908 hl von denen 2399,2 Mill hl in den inländischen Konsum gelangten. 14,6 Mill. hl wurden eingeführt, so daß der Konsum 4,3 l. pro Kopf der Bevölkerung betrug. Der Nettoertrag der Branntweinsteuer einschließlich Zoll stellte sich auf 154,0 Mill. Mk. (= 2,74 pro Kopf), davon Verbrauchsabgabe mit Zuschlag 128,9, Maischbottichsteuer 27,8.

Österreich hatte nach den Gesetzen vom 27. Juni 1878 und 19. Mai 1884 die Produktenbesteuerung auf Grundlage eines Kontrollmeßapparates, die Pauschalierung, und zwar nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes, bez. der Brennvorrichtung, dann die Abfindung. Nach dem Gesetz vom 20. Juni 1888, ergänzt durch die kaiserlichen Verordnungen vom 17. und 19. Juli 1899, ist ein der deutschen B. ähnliches System eingeführt worden mit Kontingentierung und doppelten Verbrauchsabgabesätzen. Es wird eine Verbrauchsabgabe von 70 und 90 Kronen für 1 hl Alkohol erhoben; das Kontingent wird jeder Brennerei für je 4 Jahre zugewiesen. Die landwirtschaftlichen Brennereien genießen besondere Begünstigungen; Preßhefebrennereien haben einen Zuschlag von 5 Kr. für 1 hl erzeugten Alkohols zu zahlen. Die kleineren Brennereien und die Qualitätsbrennereien zahlen eine sofort zu entrichtende Produktionsabgabe von 70 Kr. für 1 hl. Für die Ausfuhrprämien ist ein Fonds von 2 Mill. Kr. geschaffen, aus dem für den unversteuert ausgeführten Branntwein eine Prämie bis zu höchstens 10 Kr. für 1 hl gewährt wird. Durch ein neues Gesetz vom 8. Juli 1901 ist aber die Produktionsabgabe von 70 auf 90, die niedrigere Konsumabgabe von 70 auf 90, die höhere von 90 auf 110 Kr., die Abgaberückvergütung auf 45 Kr. für 1 hl erhöht worden. Ein Teil der durch diese Erhöhung anfallenden Mehrerträge wird nach bestimmten Prozentsätzen auf die einzelnen Landesfonds überwiesen. Österreich bildet mit Ungarn und Bosnien-Herzegowina ein Steuergebiet; bei Versendungen von einem Staatsgebiet in das andere wird von dem empfangenden eine Abgabevergütung gewährt. Befreit ist die Branntweinerzeugung aus selbsterzeugten Stoffen zum Hausbedarf, jedoch unter mancherlei Einschränkungen, sowie der zur Ausfuhr abgabefrei eingelagerte Branntwein. Dazu besteht in Österreich eine Branntweinverschleißabgabe (Schanksteuer) nach Gesetz vom 23. Juli 1884, welche Ausschank unbedingt und den Kleinverkauf über die Straße in Mengen von mindestens $^1/_8$ Liter trifft. Sie ist halbjährlich zu entrichten und schwankt zwischen 10 und 100 Kr. im Halbjahr je nach der Größe des Ortes. Über die ungarische Schanksteuer s. im nächsten Paragraphen.

Die französische Branntweinsteuer ist eine mit strengen Kontrollen verbundene Konsumsteuer und wird erhoben vom Brenner oder Händler beim Übergang des Branntweins in den Konsum. In Städten mit 4000 Einwohnern und mehr wird ein Zuschlag zur Konsumsteuer erhoben, der nach der Einwohnerzahl abgestuft ist. Außerdem haben die Brenner und die Groß- und Kleinverkäufer jährlich Lizenzen zu entrichten. Ertrag 1896: 268 Mill. Frcs. Die Steuer betrug bisher 156,25 Frcs. pro Hektoliter; durch das neue Getränkesteuergesetz vom 29. Dezember 1900 ist sie aber auf 220 Frcs. erhöht worden.

Die Branntweinsteuer in Großbritannien ist eine gleichfalls mit sehr strengen Kontrollmaßregeln verbundene nach Menge und Qualität der Maischwürze bestimmte Würzesteuer. Kleine Brennereien sind verboten; auch bestehen Vorschriften über die Lage der Fabriken. Kein Fabrikant darf gleichzeitig für

den inländischen Konsum und für die Ausfuhr arbeiten. Die Steuer beträgt 10 sh. pro Gallone (= 4,543 l.). Dazu kommen ziemlich hohe Lizenzen der Brenner und Raffineure, der Spiritushändler und der Branntweinschänker, die der letzteren abgestuft nach dem Mietwert des Hauses, in welchem die Schenke betrieben wird. Ertrag der Steuer 1901/02: 19,1 Mill. Pf. Sterl.

In den Vereinigten Staaten bestehen neben der Fabrikat-, bezw. Konsumsteuer eine Patentsteuer vom Ausschank, vom Großhandel und von der Likörfabrikation und einige andere Nebenabgaben.

2. Die Maischsteuer hat z. B. noch Belgien für ältere Brauereien; sonst ist seit 1896 die Fabriksteuer eingeführt.

3. Das Branntweinmonopol besteht in der Schweiz, in Rußland und Serbien. Die Schweiz hat das Monopol seit Gesetz vom 23. Dezember 1886, ergänzt durch Ges. vom 29. Juni 1900. Nach diesen Gesetzen hat der Bund ausschließlich das Recht zur Herstellung und zur Einfuhr von Branntwein aus Stoffen, deren Verarbeitung der Bundesgesetzgebung unterstellt ist (Getreide, Kartoffeln, Rüben, Zucker, Melasse). Die Herstellung von Spirituosen aus einheimischem Obst, Beeren ꝛc. ist freies Gewerbe geblieben. Soweit der Bedarf durch inländische Produktion gedeckt werden soll, überträgt der Bund die Lieferungen an Private. Ungefähr ein Viertel des Bedarfs, in maximo 30 000 hl absoluten Alkohols wird zur Erzeugung an die inländischen Brennereien und zwar in Losen von mindestens 150 und höchstens 1000 hl absoluten Alkohols vergeben. Bei der Vergebung ist das Brennen einheimischer Rohmaterialien und der Betrieb durch landwirtschaftliche Genossenschaften zu berücksichtigen. Der Bund gibt den Branntwein in Mengen von mindestens 150 l und zum Preise von 120—150 Frcs. pro hl ab. Die Einfuhr von Qualitätsspirituosen kann gegen eine Monopolabgabe der Privatindustrie gestattet werden. Bei Einführung des Monopols sind die Eigentümer der bestehenden Brennereien für den Minderwert entschädigt worden, den ihre Gebäude und Einrichtungen durch Einführung des Monopols erlitten haben. Die finanziellen Erträgnisse sind hinter den Erwartungen zurückgeblieben, was in einer durch das Monpol bewirkten Abnahme des Branntweinkonsums seine Erklärung findet. Der Ertrag belief sich 1899 auf 6,6 Mill. Frcs. Der Reinertrag wird auf die Kantone verteilt, die 10 Proz. hiervon zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden haben.

Rußland hatte das Monopol schon seit dem 17. Jahrh. für Großrußland, seit 1849 auch für Kleinrußland, Polen und die baltischen Provinzen in der Form des Handelsmonopols, und übte es vorzugsweise durch Verpachtung aus. Seit 1. Jan. 1863 ist es durch eine Fabrikatsteuer ersetzt und die Fabrikation freigegeben worden. Durch Gesetz vom 6. Juni 1894 ist aber neuerdings das Monopol und zwar in Form des Vollhandelsmonopols eingeführt und allmählich auf das ganze europäische Rußland (mit Ausnahme des größten Teils des Kaukasus und Finnlands erstreckt worden). Danach ist der Verkauf von Spiritus, Branntwein und Branntweinfabrikaten für den lokalen Bedarf ausschließliches Recht der Krone. Die Einfuhr von 56 %igem Spiritus seitens Privatpersonen zu eignem Gebrauch in Mengen von mehr als ein $^1/_{10}$ Wedro ($1_{,23}$ l.) ist verboten. Nach Gesetz vom 12. Juni 1900 wird der erforderliche Spiritus von Privatfabriken

erzeugt und von diesen seitens der Monopolverwaltung nach festgesetzten Preisen gekauft. Die Krone kann nur in speziellen Fällen die Spirituserzeugung selbst übernehmen. Die Reinigung des Spiritus und die Zubereitung von Trinkbranntwein findet teils in Kronfabriken, teils in Privatfabriken statt, wobei die letztern den Spiritus von der Monopolverwaltung zu einem bestimmten Preise zu kaufen haben. Der Verkauf von Spiritus ꝛc. findet nur in den Kronbranntweinbuden und -Fabriken und in solchen Privatanstalten statt, deren Besitzer staatlich mit dem Verkauf betraut sind. Branntwein und Spiritus werden nur in gereinigtem Zustand in einer Mindeststärke von 40 % zu amtlich vorgeschriebenen Preisen und in versiegelten Gefäßen abgegeben. Nur einzelne Privatanstalten (Restaurationen ꝛc.) erhalten das Recht, den Branntwein aus unversiegelten Gefäßen zu verkaufen. Ein Hauptzweck bei Einführung des Monopols war die Einschränkung des Alkoholmißbrauches.

Literatur. — A. Heine, Über die Branntweinsteuersysteme in den europäischen Ländern, in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1872. — Leydhecker, Die Besteuerung des Weines in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1875. J. Wolf, Die Branntweinsteuer, ihre Stellung im Steuersystem und in der Volkswirtschaft, ihre geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Gestalt in den einzelnen Ländern und ihre Erhebungsformen, Tübingen 1884. Derselbe, Die Branntweinsteuer in den europäischen Ländern und in den Ver. Staaten von Nordamerika von 1884—1886, im Finanzarchiv 1887, und von 1887—1889, ebenda 1890. Derselbe, Das neue deutsche Reichsbranntweinsteuergesetz, im Finanzarchiv 1888. Kielwagen, Die Besteuerung des Branntweins, Berlin 1887. Th. Laves, Die Entwicklung der Brennerei und der Branntweinbesteuerung in Deutschland, insbes. das neue Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1889, in dem Jahrb. f. Ges., V. u. Volksw. XI. J. Conrad, Die Branntweinsteuerreform in Deutschland, in den Jahrb. f. NÖ. u. St. XV. P. Getz, Das Branntweinmonopol als Besteuerungsform. Antziferoff, Das Branntweinmonopol in Rußland, in den Jahrb. für NÖ. u. Stat. 1901. A. Manicke, Zur Reform der deutschen Branntweinsteuer im Finanzarchiv 1902. Besonders Art. Branntweinsteuer von G. v. Mayr, im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts und den Supplementbänden, und M. v. Heckel, Art. Branntweinbesteuerung, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

§ 176. — 4. Die allgemeine Schanksteuer. — Unter Schanksteuern sind Abgaben zu verstehen, welche von den den Ausschank oder Kleinverkauf gewerbsmäßig betreibenden Personen nach Maßgabe der Größe des Ausschankes oder Kleinverkaufs von Getränken erhoben werden. Sie sollen aber nicht die Kleinverkäufer belasten, sondern von diesen im Preis der Getränke auf die Konsumenten fortgewälzt werden. Schanksteuern können sich entweder nur auf einzelne Getränkearten beziehen, und in dieser Beziehung ist oben bei der Wein- und Branntweinsteuer bereits von ihnen die Rede gewesen, sie können aber auch als allgemeine Schanksteuern eine ergänzende Belastung des gesamten, sowohl im Wirtshause selbst erfolgten wie durch die Straßenschenke vermittelten Konsums an geistigen Getränken

jeder Art, in der Regel neben anderen Formen der Getränkebesteuerung, bezwecken.

Zu Gunsten der allgemeinen Schanksteuer wird vorgebracht, daß die speziellen Getränkesteuern schwer durchführbar sind und den Konsum nicht genügend erfassen. Auch gesundheits- und sittenpolizeiliche Motive: die Mehrbelastung und infolgedessen Einschränkung des Wirtshauskonsums und des Kleinhandels mit geistigen Getränken, endlich die Möglichkeit, durch sie die Steuerkontrolle bezüglich der eigentlichen Getränkesteuern wirksamer zu machen, werden für sie angeführt.

Gegen die allgemeine Schanksteuer wendet man ein, daß sie eine äußerst sorgfältige Überwachung der Schank- und Kleinhandelsbetriebe bezüglich ihrer Einkäufe und ihres Absatzes erfordere, daß sie sehr lückenhaft sei, indem sie nicht nur den Hausverbrauch des selbsterzeugten Weines, der allerdings auf geringere Leistungsfähigkeit hinweist, sondern namentlich die direkt und im großen bezogenen Getränke der vermöglicheren Klassen frei läßt. Das letztere sei um so bedenklicher, als die sonstigen Formen der Getränkebesteuerung eine Abstufung der Steuersätze nach der Qualität der Getränke nur in sehr bescheidenem Maße zulassen. Ein weiterer, allerdings häufig kaum ins Gewicht fallender Nachteil ist der, daß sie teilweise am Schankgewerbe haften bleibt.

Die Schwierigkeiten der Überwachung des Ausschankes und Kleinhandels haben dazu geführt, an Stelle der nach tatsächlichen Umsätzen bemessenen Schanksteuer die oben bereits erwähnten *Abfindungen* (Akkorde) zwischen der Steuerbehörde und den Wirten und Kleinhändlern oder *Lizenzen* treten zu lassen. Den letzteren kommt aber nur dann ein eigentlicher Steuercharakter zu, wenn sie jährlich erhoben werden und an feiner abgestufte Merkmale des Betriebsumfanges anknüpfen.

Die bemerkenswerteste allgemeine Schanksteuer ist die in *Ungarn* durch G. v. 28. Dezember 1888 eingeführte. Sie wird von dem Ausschank und Kleinverkauf, d. h. vom Verkauf von Wein und Branntwein in Mengen unter 100 l, von Bier in Mengen unter 25 l, bei Wirten, Bierbrauern, Branntweinbrennern, Händlern, Kaufleuten, Zuckerbäckern, Kaffeesiedern, Produzenten erhoben und beträgt für 1 hl Wein in geschlossenen Städten 2 Gulden, in offenen Orten 3 Gulden, für Obstwein 1 Gulden, Bier 3 Gulden, Branntwein bis 30 Grad Alkohol 4,50 Gulden, über 30—50 Grad 7,50 Gulden, über 50 pro Hektolitergrad

0,15 Gulden, für Liköre, Punſcheſſenzen und andere verſüßte geiſtige Getränke, Arak, Rum, Kognak, ſofern ſich nicht nach dem Hektolitergrad eine höhere Steuer berechnet, 12 Gulden. In den geſchloſſenen Städten wird die Steuer als Torſteuer, in offenen Orten aber entweder durch Abfindung oder im Wege der Verpachtung an einen Unternehmer oder unmittelbar durch die Finanzbehörden erhoben. Die Grundlage der Bemeſſung bilden die von Amts wegen geſammelten Daten hinſichtlich des Quantums, der Sorte, der Qualität der von den Steuerpflichtigen ausgeſchenkten oder im kleinen verkauften Getränke. Der Reinertrag der Schankſteuer (inkl. Schankgebühr) betrug 1890—94: 18,0, 18,3, 17,3 10,3 9,0 Millionen Gulden.

Aus den franzöſiſchen Lizenzabgaben hat ſich die „Lizenzgebühr für den Kleinverkauf von geiſtigen Getränken" in Elſaß-Lothringen (G. v. 5. April 1880, 23. März 1882 und 23. März 1888) entwickelt. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf von Wein, Bier, Met, Branntwein oder Likör in Mengen von 15 l und weniger, mit Ausnahme des ſelbſterzeugten Branntweins aus Obſt, Beerenfrüchten, Enzian, Wein, Hefe in Mengen von 3 l und des Kleinverkaufs von denaturiertem Spiritus. Der Steuerſatz iſt abgeſtuft nach der Einwohnerzahl des Ortes. Das Erträgnis betrug 1896 rund 1,50 Millionen Mark.

Eine ähnliche Lizenzabgabe beſteht in Württemberg („jährliche Wirtſchaftsſporteln"). Sie iſt in Jahresbeträgen von 1, 2, 3, 5 und 8 Mark von Gaſtwirten, gewerbsmäßigen Bierbrauern, Schankwirten und allen denjenigen zu entrichten, welche geiſtige Getränke ſtändig ausſchenken und Wein, Obſtmoſt oder Bier in Mengen von weniger als 20 l bezw. Branntwein oder Spiritus in Mengen unter 2 l über die Straße verkaufen.

In England haben neben vielen anderen Gewerbetreibenden auch die Bierbrauer, Branntweinbrenner, Raffineure, Fabrikanten von Süßwein, ferner die Großhändler mit Getränken, endlich die Kleinhändler, Wirte, Schankwirte, Speiſehauswirte Lizenzen zu entrichten, die ſich im allgemeinen nur auf den Betrieb eines Gewerbes mit einem ſpeziellen Gegenſtande beziehen. Doch ſchließen gewiſſe Lizenzen das Recht ein, neben dem Hauptgetränke auch noch andere zu verkaufen, oder es iſt zur Hauptlizenz eine Zuſatzlizenz erforderlich. In die Staatskaſſe fließen übrigens nur die Lizenzen der Brauer und Branntweinbrenner, während die übrigen den örtlichen Verwaltungen überwieſen ſind. Ähnliche Lizenzen beſtehen auch in den Vereinigten Staaten.

Literatur — Mandello, Ungariſches Schankgefälle, im Finanzarch. Jahrg. VI. K. Th. Eheberg, Getränkeſteuer, im Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften. M. v. Heckel, Lizenzen, ebenda, und derſelbe, Die Getränkeſteuern in Frankreich, in den Jahrb. für NÖ. u. Stat. 1901.

§ 177. — Dieſe Überſicht über die hauptſächlichſten Methoden der Veranlagung und Erhebung der Getränkeſteuern hat die verſchiedenen Schwierigkeiten gezeigt, welche dieſelben der Steuerverwaltung ſowie mit Rückſicht auf die Grundſätze der Gerechtigkeit und auf die Forderungen der Volkswirtſchaft bieten.

1. Die Schwierigkeiten einer richtigen ſteuerlichen Erfaſſung

der geiſtigen Getränke beruhen zunächſt in der Zerſplitterung der Produktion und des Verkehrs mit denſelben, wodurch ein großer ſteuerlicher Apparat erfordert wird, der wieder einen großen Teil des Ertrages verſchlingt. Das gilt namentlich vom Wein und Branntwein. Es iſt ferner nicht zu leugnen, daß auch die Methoden der Beſteuerung, alſo die Arten der Veranlagung und Erhebung, noch viel zu wünſchen laſſen, und daß keine der bisher bekannten Formen der Bier-, Branntwein- und Weinbeſteuerung vollkommen genügen kann. Entweder berückſichtigen ſie die Qualität des Steuergegenſtandes nicht oder nur ungenügend, und es entſtehen damit auch bezüglich der Bemeſſung der Steuerrückvergütungen bei der Ausfuhr große Schwierigkeiten, wie dies namentlich bei den Material- und Apparatſteuern der Fall iſt, oder die Erhebungsmethoden machen zwar den Verſuch, die mit Rückſicht auf die größere Leiſtungsfähigkeit der Wohlhabenderen zu fordernde Beſteuerung nach der Qualität zu verwirklichen, erfordern aber dann einen ſehr großen ſteuerlichen Apparat und beläſtigen die Produzenten und Händler in bedenklichem Maße, ohne doch den Zweck völlig zu erreichen.

2. Was zum zweiten die aus der Berückſichtigung der oberſten Grundſätze im Steuerweſen ſich aufdrängende Frage anlangt, in welchem Verhältnis die Steuerſätze der drei Getränkearten zu einander ſtehen und wie hoch ſie ſein ſollen, ſo iſt auch dieſe nicht einfach zu beantworten. Noch ſchwieriger iſt es, die als richtig befundene Löſung in der Praxis zu verwirklichen. Im allgemeinen beſteht freilich die Überzeugung, daß der Branntwein höher als der Wein und dieſer höher als das Bier beſteuert werden müſſe, aber die Geſetzgebungen haben dieſer Überzeugung doch auch nur in ganz ungenügendem Maße Ausdruck gegeben. Dies zeigt ſich namentlich beim Weine. Der Wein iſt mindeſtens da, wo eigene Weinproduktion in größerem Umfange nicht vorhanden iſt, das Getränke der ſteuerkräftigſten Klaſſen eines Volkes; gleichwohl haben die mit ſeiner Beſteuerung verbundenen bedeutenden Schwierigkeiten im Zuſammenhalt mit anderen Erwägungen vielfach zu einer ganz oberflächlichen und ungenügenden Erfaſſung geführt.

Die Bierſteuer wird jedenfalls am niedrigſten gehalten werden müſſen, einmal weil das Bier vermöge ſeines Malzgehaltes wenigſtens

bis zu einem gewiſſen Grade den Nahrungsmitteln ſich nähert, dann beſonders weil eine zu ſtarke Verteuerung des Bieres zum Konſum des Branntweins treibt, welcher ſchon in kleinen Mengen einen großen Prozentſatz Alkohol enthält.

Der Branntwein vermag ohne Zweifel den höchſten Steuerſatz zu tragen, namentlich wegen ſeines größeren Alkoholgehalts. Eine hohe Beſteuerung des Branntweins wird ſchon aus Rückſichten der Volksmoral und Geſundheitspolizei gefordert. Der Branntwein iſt zweifellos das ſchädlichſte unter den alkoholiſchen Getränken, nicht nur infolge ſeines hohen Alkoholgehaltes, ſondern beſonders wegen des in ihm enthaltenen Fuſelöles. Die Steuer auf Branntwein wird deshalb bis zu jener Höhe gehen dürfen, bei welcher die finanziellen Einkünfte zurückzugehen drohen. Freilich darf man den geſundheits- und luxuspolizeilichen Gedanken nicht ſo weit treiben, eine finanziell unſinnige Steuerhöhe, welche den Ertrag vernichten würde, als eine ſittliche Pflicht des Staates zu betrachten. Eine übertrieben hohe Beſteuerung des Branntweins verbietet ſich ſchon mit Rückſicht auf die Branntweinbrennerei und die vielen techniſchen Zwecke, zu denen der Spiritus benutzt wird.

3. Was endlich die durch die Rückſichtnahme auf die Volkswirtſchaft erwachſenden Schwierigkeiten der Getränkebeſteuerung anlangt, ſo beziehen ſich dieſe auf die Frage, inwiefern dieſe ſchädlich auf die Produktion, die Induſtrie, den Handel ꝛc. einwirkt. Es iſt oben bereits darauf hingewieſen worden, daß mit mancher Veranlagungsmethode bedeutende Beläſtigungen der Produktion verbunden ſind; ſchwerer aber wiegt die Frage, ob nicht durch die Art und Höhe der Beſteuerung gewiſſe Klaſſen von Produzenten geſchädigt werden. Das kann namentlich bei der Bier- und Branntweinbereitung, beſonders wieder bei der letzteren eintreten, indem je nach der Art der Steuerveranlagung den kleinen landwirtſchaftlichen Produzenten die Konkurrenz mit den großen ſehr erſchwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird. Iſt die Landwirtſchaft auf den Kartoffelbau und damit im Zuſammenhang auf die Branntweinbrennerei und die Verwertung der Branntweinſchlempe zu Viehfutter in größerem Umfange eingerichtet, ſo wird ſie eine Berückſichtigung erfordern, die häufig mit den Forderungen der Steuerpolitik im Widerſpruch ſtehen wird. In der

Tat bewilligen zahlreiche Gesetzgebungen den kleinen, besonders den landwirtschaftlichen Brennereien Steuervorzüge, ohne welche diese die Konkurrenz der großen Fabriken nicht auszuhalten vermöchten.

Zu vgl. Eheberg, Art. Getränkesteuern, und die dort citierte Literatur im Handwörterb. der Staatswissenschaften.

4. Die Rübenzuckersteuer.

§ 178. — Wenn hier von der Zuckersteuer gesprochen wird, so kann es sich nur um den im Inlande aus dem Safte der Runkelrübe hergestellten Zucker handeln. Der aus dem Auslande kommende Rohr- und Rübenzucker ist der Verzollung unterworfen.

Daß der Zucker ein steuerfähiger Verbrauchsartikel ist, kann kaum bezweifelt werden. Er ist zwar nicht in dem Maße unentbehrlich wie z. B. Branntwein oder Tabak, aber sein Konsum deutet doch mehr oder weniger auf ein steuerkräftiges Einkommen, auch in der Weise, daß, je vermöglicher eine Familie ist, einen um so größeren Verbrauch sie durchschnittlich aufzuweisen hat. Wo man gezwungen ist, notwendige Unterhaltungsmittel einer Steuer zu unterwerfen, wird sich eine Belastung dieses Genußmittels um so eher rechtfertigen lassen.

Es spricht ferner zu Gunsten der Steuer, daß ihre Erhebung im allgemeinen leicht und sicher sich vollzieht, weil die Zuckerfabrikation nur in größeren Etablissements geschehen kann und die Zahl der Fabriken demnach eine verhältnismäßig geringe ist. Auch die Veranlagung ist nicht so schwierig, wie die der meisten anderen Verbrauchssteuern. Größere Schwierigkeiten entstehen hier allerdings durch die Frage, wie die Interessen der Zuckerindustrie mit denen der Finanzen in Einklang gebracht werden können. Die der Zuckerindustrie bei der Ausfuhr des Zuckers notwendig gewährte Rückvergütung gestaltete sich allmählich bei der üblichen Rohstoffsteuer, als die Technik mehr Zucker aus dem Rohmaterial herzustellen vermochte, wie die Steuergesetzgebung annahm, zu versteckten Ausfuhrprämien, zu denen noch offene Prämien der einzelnen Zucker erzeugenden Staaten zum Zwecke der Stärkung ihrer Zuckerindustrie im internationalen Konkurrenzkampf hinzutraten. Diese Prämien verschlangen begreiflicher-

weise einen großen Teil des Steuerertrages. Bei der riesigen Entwicklung der Zuckerexportindustrie konnten die Ausfuhrprämien einseitig kaum zurückgezogen werden, ohne die Zuckerindustrie aufs schwerste zu schädigen. Die Frage war dadurch noch komplizierter geworden daß solche Ausfuhrprämien von den meisten Staaten gewährt wurden und daß die Angelegenheit deshalb eine internationale Bedeutung erhalten hatte und nur durch ein internationales Übereinkommen geregelt werden konnte. Ein solches ist nun auch nach mannigfachen Vorbereitungen zwischen den am meisten beteiligten europäischen Staaten zu stande gekommen.

Die heute vorkommenden Steuerformen sind: 1. die Material- oder Rübensteuer nach dem Rohstoff, d. h. nach dem Gewicht der zur Verarbeitung gelangenden Rüben, 2. die Halbfabrikat- oder Saftsteuer nach der Dichtigkeit des Zuckersaftes, 3. die Pauschalierungssteuer nach der Leistungsfähigkeit der zur Fabrikation dienenden Pressen, Gefäße und Apparate und 4. die Fabrikatsteuer nach dem fertigen Produkt.

1. Die Materialsteuer wird veranlagt nach der Gewichtsmenge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben, die in dem Momente unter staatlicher Aufsicht zur Verwiegung gelangen, wenn sie zur Verkleinerung in die Schnitzelmaschine gebracht werden. Die Vorteile dieser Erhebungsform bestehen in der Leichtigkeit der Erhebung und der Bewegungsfreiheit der Fabrikanten, da ja nur der Eingang zur Fabrik überwacht zu werden braucht; ferner darin, daß der Betrieb zu steten Verbesserungen zum Zweck der Steuerabwälzung veranlaßt wird. Sie hat volkswirtschaftlich sehr günstig gewirkt, indem sie zur Erzeugung möglichst zuckerhaltiger Rüben und zur Verwendung möglichst guter Werkvorrichtungen angeregt hat. Aber wie gegen alle Rohstoffbesteuerung, kann man auch gegen diese einwenden, daß es wegen der Ungleichartigkeit der Rohstoffe, hier des Zuckergehalts der Rüben, nicht möglich ist, die Fabrikate in gleichem Verhältnis zu belasten. Sie begünstigt in hohem Maß diejenigen Fabriken, welche in einem für den Rübenbau besonders geeigneten Landstriche gelegen sind, und die Landwirte mit bevorzugtem Boden. Auch insofern wird hier der Ungleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschub geleistet, als der große Industrielle, der infolge besserer

Apparate mehr Zucker aus den Rüben zu erzeugen vermag, günstiger gestellt ist, als der kleine. Ferner verursacht, wie eben erwähnt wurde, die Bemessung der Rückvergütung für den Fall der Ausfuhr des Zuckers große Schwierigkeiten. Denn da die Technik es bisher immer zu erreichen gewußt hat, daß durch neue Apparate mehr Zucker aus den Rüben hergestellt wird, als die Steuergesetze annehmen, so wird dem Exporteur, der an Ausfuhrvergütungen für den fertigen Zucker mehr erhält, als er an Rübensteuer gezahlt hat, ein Geschenk auf Kosten der Steuerpflichtigen gemacht. Diese Ausfuhrprämien haben zu immer weiterer Ausdehnung der Produktion, zu steigender Ausfuhr geführt, aber die staatlichen Einnahmen häufig in bedenklichem Maße geschmälert.

Noch ungenügender ist die Pauschalierungssteuer, d. h. die Besteuerung des Zuckers nach gewissen Merkmalen des Betriebes, insbesondere nach der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate, entweder der Pressen oder der Diffusionsgefäße. Sie gewährt zwar auch dem Fabrikanten größere Bewegungsfreiheit, allein sie begünstigt, wie die Materialsteuer, diejenigen Fabriken, welche bessere Rüben verarbeiten, ist schwer zu bemessen und wird ebenfalls infolge technischer Verbesserungen in Verbindung mit Ausfuhrvergütungen leicht finanziell uneinträglich.

2. Die Besteuerung des Halbfabrikates als Zuckersaftsteuer, bemessen nach der Süßigkeit des Saftes, teilt manche Mängel der Rübensteuer, trifft ebenfalls, wenn nicht besonders subtile Methoden zur Eruierung des Zuckergehaltes angewendet werden, die weniger leistungsfähigen Fabriken stärker als die leistungsfähigeren, gibt Veranlassung zu Defraudationen und erfordert eine den Betrieb in hohem Maße störende Beaufsichtigung.

3. Was endlich die Fabrikatsteuer anlangt, so kann diese erhoben werden von den Fabrikanten unmittelbar nach Fertigstellung des Produkts, eigentliche Fabrikatsteuer, oder erst dann, wenn der Zucker tatsächlich in den Verkehr gelangt (sog. Verbrauchsabgabe). Im letzteren Falle wird der Zucker vom Moment der Fertigstellung bis zum Eintritt in den Verkehr unter Steuerkontrolle gehalten. Zweifelsohne ist die Fabrikatsteuer unter den genannten Erhebungsformen die beste und gerechteste, denn sie stützt sich nicht

auf zweifelhafte Ausbeuteannahmen und Schätzungen des wahrscheinlichen Produktionsumfanges, sondern auf die tatsächlich erzielte Menge, sie gibt dem kapitalkräftigeren und in günstigerem Verhältnis produzierenden Fabrikanten keine Steuervorteile und Prämien vor dem weniger begünstigten, sie gewährt den Finanzen die Möglichkeit einer erschöpfenden Besteuerung, sie rückt die Steuerzahlung nahe an den Moment des Verbrauchs, sie ermöglicht in den Ländern mit starker Zuckerausfuhr eine richtigere Bemessung der Ausfuhrvergütungen, sie bietet steuertechnisch keine allzu großen Schwierigkeiten und verursacht keine wesentlichen Belästigungen des Betriebes. Freilich wird der Übergang von einem anderen Steuersystem zur ausschließlichen Fabrikatsteuer manche Verwirrungen und Schädigungen in den Betrieben der Industriellen und Landwirte, namentlich derjenigen, welche von dem bisherigen Regime begünstigt waren, zur Folge haben können, und es ist deshalb erklärlich, daß er sich nur langsam vollzog.

Die internationale Zuckerkonvention, von der oben die Rede war, ist am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reich, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Schweden und Norwegen abgeschlossen worden. Im Eingang des Vertrages ist bemerkt, daß dieser dem Wunsche seine Entstehung verdanke, einerseits die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen dem Rübenzucker und dem Rohrzucker der einzelnen Länder auszugleichen und anderseits die Ausdehnung des Zuckerverbrauchs zu fördern, und daß dieses Ziel nur durch Abschaffung der Prämien und Begrenzung des Überzolls erreicht werden könne. Die Konvention bestimmt in der Hauptsache folgendes: Die für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker gewährten direkten und indirekten Prämien werden aufgehoben; die Staaten verpflichten sich, die Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasse-Entzuckerungsanstalten dem Niederlageverfahren zu unterwerfen und strengstens zu bewachen; der Überzoll, d. h. Unterschied zwischen den Zoll- und Steuersätzen auf ausländischen Zucker und den auf inländischen Zucker darf höchstens 6 Franken für 100 kg bei raffiniertem und diesem gleichstehenden, 5,50 Fr. bei anderem Zucker betragen (jedoch bezieht sich diese Bestimmung nicht auf Staaten, die selbst keinen Zucker erzeugen); Zucker, der aus Ländern stammt, welche Produktions- oder Ausfuhrprämien für Zucker gewähren, soll mit einem besonderen Zoll belegt werden; Zucker aus den Vertragsstaaten oder deren Kolonien soll zum niedrigsten Satz des Einfuhrtarifs zugelassen und zwischen Rohr- und Rübenzucker kein Unterschied gemacht werden; zur Überwachung der Ausführung der Bestimmungen der Konvention soll eine ständige Kommission eingesetzt werden; der Vertrag soll zunächst 5 Jahre vom 1. September 1903 an gelten.

Im Deutschen Reiche war seit 1. Jan. 1844 eine einfache Rohmaterial-

steuer eingeführt worden, welche zuletzt mit 12,50 Mk. vom Zentner roher Rüben erhoben wurde und unter welcher namentlich die großen Fabriken und besonders wieder für den Fall der Ausfuhr bedeutende Vergünstigungen genossen. Das durch zunehmende Exportvergütungen bewirkte Sinken der Erträgnisse gab Veranlassung, seit Beginn der 80er Jahre eine Reform der Zuckerbesteuerung ins Auge zu fassen. Es folgte 1883 eine Herabsetzung der Sätze der Ausfuhrvergütung, später durch Ges. vom 1. Aug. 1886 eine Erhöhung des Steuersatzes und eine weitere Ermäßigung der Ausfuhrvergütung. Eine völlige Änderung des Besteuerungsmodus brachte das Ges. vom 9. Juli 1887, durch welches neben die (ermäßigte) Rohmaterialsteuer eine Verbrauchsabgabe gesetzt wurde. Seit Ges. vom 31. Mai 1891 mit Wirkung vom 1. Aug. 1892 ist die Materialsteuer ganz in Fortfall gekommen und dafür die Verbrauchsabgabe erhöht worden. Nach diesem Gesetz war Objekt aller im Inland durch Verarbeitung von Rüben hergestellte feste und flüssige Zucker; steuerpflichtig war derjenige, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhielt. Die Steuer betrug 18 Mk. von 100 kg Nettogewicht und war zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr trat. Für die Dauer einer Übergangsperiode vom 1. Aug. 1892 bis 31. Juli 1897 sollten feste „Ausfuhrzuschüsse" gewährt werden, und zwar für die Zeit bis 31. Juli 1895 höhere als für den Rest. Allein ein Gesetz vom 9. Juni 1895 ließ mit Rücksicht auf die gesunkenen Zuckerpreise und andere Umstände die höheren Prämien weiterbestehen. Eine weitere Regelung erfuhr die Zuckersteuer durch Ges. vom 27. Mai 1896, das den Versuch macht, sowohl die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Zuckerindustrie zu schützen, als auch die Steuer besser zu verteilen und die Reichskasse gegen Mindereinnahmen zu schützen. Nach diesem Gesetz war zur Verhütung einer ungesunden Vermehrung der Zuckererzeugung ein sog. Kontingent für jede Fabrik nach der durchschnittlichen Produktion der letzten 3 Jahre festgesetzt worden. Als Steuer wird erhoben 1. eine Verbrauchsabgabe von 20 Mk. für 100 kg, zu entrichten von demjenigen, der den Zucker zur freien Verfügung erhält; 2. eine sog. Betriebssteuer mit Staffeltarif mit 10 Pf. von je 100 kg bis einschließlich 4 Mill. kg und für jede weitere Million noch je $2^1/_2$ Pf. mehr; 3. ein weiterer Zuschlag im Betrag von 2,50 Mk. für 100 kg für diejenige Menge, welche den Kontingentsbetrag der Fabrik überschreitet. Im Falle der Ausfuhr des Zuckers oder der Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß wird ein Ausfuhrzuschuß gewährt; dieser beträgt a) für Rohzucker von mindestens 99 % Zuckergehalt und raffinierten Zucker von 90—98 % 2,50 Mk. für 100 kg, b) für Kandiszucker, Zucker in Broten, Blöcken u. s. w. von mindestens $99^1/_2$ % Zuckergehalt 3,55 Mk., für allen übrigen Zucker von mindestens 98 % Zuckergehalt 3,00 Mk. Bei Ausfuhr zuckerhaltiger Waren tritt ein Ausfuhrzuschuß nach näherer Bestimmung des Bundesrates ein. Der Rohertrag der Zuckersteuer belief sich 1900/01 auf 146,7 Mill. Mk., die Ausfuhrvergütungen auf 31,4 Mill. Mk., Nettoertrag 115,2 Mill. Mk. Ein neues Gesetz vom 6. Jan. 1903 trifft jedoch grundlegende Änderungen, indem es das Zuckersteuergesetz in Einklang bringt mit Bestimmungen der internationalen Zuckerkonvention vom 5. März 1902. Danach wird vom 1. Sept. 1903 ab die Zuckersteuer auf 14 Mk. für 100 kg herabgesetzt und die Pflicht zur Entrichtung der Steuer dem

Fabrikanten auferlegt; die Betriebssteuer und der Zuschlag fallen hinweg, ebenso die Kontingentierung und die Ausfuhrzuschüsse; der Eingangszoll aus Ländern, die keine Prämie gewähren, wird in dem höchsten Betrag erhoben, der nach der internationalen Konvention zulässig ist.

Auch in Österreich-Ungarn wurde, nachdem die bis dahin übliche Materialsteuer wegen der wachsenden Ausfuhrprämien den finanziellen Zweck der Zuckersteuer völlig in Frage gestellt hatte, durch Ges. vom 20. Juni 1888 in der Hauptsache die Verbrauchsabgabe (mit fester Ausfuhrprämie) im Betrage von 11 Guld. für 100 kg Zucker eingeführt. Der Staat gewährte offene „Ausfuhrbonifikationen" bis zum Höchstbetrag von 9 Mill. Guld. Durch Gesetz vom 31. Januar 1903 wurden für Österreich und durch Gesetz vom 28. Januar 1903 für Ungarn gleichlautende Bestimmungen über Abänderung der Zuckersteuer erlassen und durch diese die Besteuerung in Einklang mit den Normen der internationalen Zuckerkonvention gebracht. Danach wird der Einfuhrzoll für Zucker aus Staaten, welche keine Ausfuhrprämien gewähren, in gleicher Weise geregelt wie in Deutschland, die Ausfuhrbonifikation wird ab Sept. 1903 aufgehoben. Um die Versorgung des Inlandsmarktes mit Zucker in den einzelnen Ländergebieten des österr.-ungar. Zollgebietes im Geiste des Schlußprotokolls (zu Art. 3 der intern. Konvention) zu regeln, wird jene Menge Zucker, welche in den einzelnen Ländergebieten im Laufe je einer Betriebsperiode (1. Sept. bis 31. Aug.) aus den Zuckererzeugungsstätten und Zuckerfreilagern gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebracht werden darf, kontingentiert (für 1903/04 mit 2,770 Mill. DZ. für Österreich, 0,864 für Ungarn, 0,026 für Bosnien und Herzegowina). Der Ertrag der Zuckersteuer war 1902 etatisiert mit 95,9 Mill. Kron. in Österreich, 28,0 Mill. Kron. in Ungarn.

Frankreich hat nominell zwar auch die Fabrikatsteuer, jedoch in einer Form, welche viel von der Materialsteuer an sich hat. Der Steuersatz beträgt 60 Frcs. pro 100 kg raffinierten Zuckers. Das Gesetz seit 1887 nimmt aber nur eine bestimmte Ausbeute aus den amtlich zu verwiegenden Rüben mit 7,75 % an (Ges. vom 29. Juni 1901). Was darüber erzeugt wird, ist nur mit der halben Steuer belastet; wenn der Ausbeuteüberschuß jedoch mehr als 10,5 % beträgt, so wird von da ab nur die Hälfte der Überschüsse mit der halben, die andere mit der vollen Steuer getroffen. Zahlreiche und sehr lästige Kontrollen. Ein Gesetz vom Februar 1897 regelt das Ausfuhrvergütungswesen neu. Es wird danach eine offene Ausfuhrprämie gewährt für Rohzucker von 65—98 % Polarisation 3,50 Frcs., für Korn- und Kristallzucker bis 98 % 4 Frcs., für Raffinaden und Farine 4,50 Frcs. für 100 kg. Vom 1. Aug. 1896 ab ist der Zuckerzoll bedeutend erhöht worden. Um die direkten Exportprämien decken zu können, wurde durch Ges. vom 7. April 1897 noch eine Raffinationssteuer von 4 Frcs. hinzugefügt. Der Ertrag der Zuckersteuer (mit Zoll) ist pro 1902 etatisiert mit 178,2 Mill. Frcs. Auch Frankreich hat nunmehr durch Ges. vom 28. Jan. 1903 seine Zuckersteuergesetzgebung neu geregelt. Danach wird der Zollsatz wie in Deutschland festgesetzt, die Raffinationsabgabe von 4 auf 2 Frcs. ermäßigt, die Zuckersteuer auf 25 Frcs. für 100 kg Raffinade und 26,75 Frcs. für 100 kg Kandiszucker bemessen; die Ausfuhrprämien kommen in Wegfall.

Rußland hatte bis 1881 die Raumsteuer mit sehr hohen Prämien; seit

Ges. vom 12. Mai 1881 hat es eine Fabrikatsteuer (Verbrauchsabgabe) mit 23 Mk. pro 100 kg.

In Belgien besteht z. B. noch eine Steuer nach Menge und Dichtigkeit des Zuckersaftes. Die Mindesteinnahme ist mit 6 Mill. Frcs. kontingentiert.

Literatur. — R. v. Kaufmann, Die Zuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen und steuerfiskalischen Bedeutung für die Staaten Europas, Berlin 1878. J. Wolf, Die Zuckersteuer ꝛc., Tübingen 1882. Derselbe, Zuckersteuer und Zuckerindustrie in den europäischen Ländern und in der amerikanischen Union von 1882—1885, im Finanzarchiv I. L. Wiegand, Beiträge zur Kritik der Rübenzuckerbesteuerung, Leipzig 1883. H. Paasche, Die jüngste Entwicklung der Zuckerindustrie und die Reform der Zuckersteuer, in den J. f. NÖ. u. St. XV, H. 4. Derselbe, Zuckerindustrie und Zuckerhandel, Jena 1891. Derselbe, Das Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 und seine Entstehung, Magdeburg 1897. Reform der Zuckersteuer, in den Annalen d. Deutsch. R. 1886. G. v. Mayr, Art. Zuckersteuer, im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts und den Suppl. H. Paasche, Art. Zuckerindustrie und Zuckersteuer, im Handwörterb. der Staatswiss. und Riecke (Zeller), Zölle und Rübenzuckersteuer, in Schönbergs Handbuch der Pol. Ökonomie, 4. Aufl., Bd. 3, Tüb. 1897.

5. Die Tabaksteuer.

§ 179. — Nach allgemeiner Ansicht ist der Tabak das geeignetste Objekt einer Aufwandsbesteuerung. Er ist nichts weniger als ein Lebensmittel; aber sein Genuß ist ein allgemeiner und mit großer Zähigkeit festgehaltener; seine Steuerquelle ist das freie Einkommen. Der kopfsteuerartige Charakter der meisten Aufwandssteuern, z. B. der Brot-, Fleisch-, Salz-, Zucker-, zum Teil auch der Bier- und Weinsteuer, ist hier nicht gegeben; denn der Tabakkonsum beschränkt sich in der Hauptsache auf die erwachsene männliche Bevölkerung.

Die Besteuerung des Tabaks erfolgt teils durch eigentliche Aufwandssteuern, teils durch das Monopol.

Die Aufwandssteuern, welche Produktion und Handel der Privatindustrie belassen, werden in vierfacher Art erhoben, als Flächensteuer, als Pflanzungssteuer, als Rohstoffsteuer, als Fabrikatsteuer.

1. Bei der Flächensteuer wird die Steuer nach dem Flächenraum des mit Tabak bestellten Bodens erhoben. Steuerpflichtig ist der Tabakbauer. Diese Steuerform läßt zwar die Fabrikation frei, ist leicht zu erheben und gestattet auch eine, allerdings sehr oberflächliche Berücksichtigung der Qualität, wenn nämlich für die zum Tabakbau benützten Flächen Bonitätsklassen gebildet werden, aber sie

drückt leicht den Tabakbauer, da sie auf die Verschiedenheit der jährlichen Erntemengen keine Rücksicht nimmt und den Überwälzungsprozeß sehr erschwert. Sie muß deshalb niedrig gegriffen werden und versagt finanziell völlig, trotz der großen Geeigentheit des Tabaks für eine ausgiebige Besteuerung.

2. Die Pflanzungssteuer ist eine nach der Pflanzenzahl bemessene und vom Pflanzer erhobene Steuer. Sie nimmt keine Rücksicht auf die Zahl und Größe der Blätter der einzelnen Pflanze sowie auf die Qualität und beengt durch die notwendigen Kontrollmaßregeln, als Kulturzwang, Pflanzung in Reihen und gleichen Abständen, Verbot der Mischung mit anderen Pflanzen, Vorschriften über Behandlung der Pflanzen u. s. w., den Tabakbau sehr.

3. Die Rohstoff- oder Materialsteuer wird veranlagt nach dem Gewicht der geernteten Blätter entweder vor oder nach der Fermentation, in der Regel ohne Rücksicht auf den Wert des rohen Tabaks. Steuerpflichtig ist entweder und zwar zumeist der Pflanzer, oder der Fabrikant, bevor er an die Verarbeitung des Rohtabaks geht. Die Steuerform berücksichtigt zwar die wechselnden Quantitäten, aber die Qualität teils gar nicht, teils nur ganz ungenügend. Sie ist ferner mit zahlreichen und sehr belästigenden Kontrollen gegenüber den Produzenten verbunden, nötigt den Steuerzahler zu oft mehrjährigen Steuervorschüssen und veranlaßt bei einiger Höhe die Industrie zu unsolidem Betrieb und zur Verwendung auch des schlechtesten Materials. Deshalb vermag auch diese Steuerform die Steuerkraft des Tabaks nur ungenügend zu erfassen. Bei der Rohstoff- wie bei der Flächensteuer ist eine richtige Berechnung der Rückvergütung für ausgeführte Tabakerzeugnisse nicht möglich.

4. Die Fabrikatsteuer wird nach der Menge der fertigen Produkte unter Berücksichtigung ihrer hauptsächlichsten Arten (Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak ꝛc.) erhoben. Die Erhebung kann entweder auf Grund der Fakturen geschehen, wobei die Angaben der Fabrikanten über die von ihnen verarbeiteten und gefertigten Quantitäten der Steuerbemessung zu Grunde gelegt werden, oder durch Stempelmarken und Banderollen vorgenommen werden, welche bei der Steuerbehörde gekauft und an die Verpackung der Fabrikate in solcher Weise angebracht werden, das sie bei Öffnung derselben zer-

Ges. vom 12. Mai 1881 hat es eine Fabrikatsteuer (Verbrauchsabgabe) mit 23 Mk. pro 100 kg.

In Belgien besteht z. B. noch eine Steuer nach Menge und Dichtigkeit des Zuckersaftes. Die Mindesteinnahme ist mit 6 Mill. Frcs. kontingentiert.

Literatur. — R. v. Kaufmann, Die Zuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen und steuerfiskalischen Bedeutung für die Staaten Europas, Berlin 1878. J. Wolf, Die Zuckersteuer ꝛc., Tübingen 1882. Derselbe, Zuckersteuer und Zuckerindustrie in den europäischen Ländern und in der amerikanischen Union von 1882—1885, im Finanzarchiv I. L. Wiegand, Beiträge zur Kritik der Rübenzuckerbesteuerung, Leipzig 1883. H. Paasche, Die jüngste Entwicklung der Zuckerindustrie und die Reform der Zuckersteuer, in den J. f. NÖ. u. St. XV, H. 4. Derselbe, Zuckerindustrie und Zuckerhandel, Jena 1891. Derselbe, Das Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 und seine Entstehung, Magdeburg 1897. Reform der Zuckersteuer, in den Annalen d. Deutsch. R. 1886. G. v. Mayr, Art. Zuckersteuer, im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts und den Suppl. H. Paasche, Art. Zuckerindustrie und Zuckersteuer, im Handwörterb. der Staatswiss. und Riecke (Zeller), Zölle und Rübenzuckersteuer, in Schönbergs Handbuch der Pol. Ökonomie, 4. Aufl., Bd. 3, Tüb. 1897.

5. Die Tabaksteuer.

§ 179. — Nach allgemeiner Ansicht ist der Tabak das geeignetste Objekt einer Aufwandsbesteuerung. Er ist nichts weniger als ein Lebensmittel; aber sein Genuß ist ein allgemeiner und mit großer Zähigkeit festgehaltener; seine Steuerquelle ist das freie Einkommen. Der kopfsteuerartige Charakter der meisten Aufwandssteuern, z. B. der Brot-, Fleisch-, Salz-, Zucker-, zum Teil auch der Bier- und Weinsteuer, ist hier nicht gegeben; denn der Tabakkonsum beschränkt sich in der Hauptsache auf die erwachsene männliche Bevölkerung.

Die Besteuerung des Tabaks erfolgt teils durch eigentliche Aufwandssteuern, teils durch das Monopol.

Die Aufwandssteuern, welche Produktion und Handel der Privatindustrie belassen, werden in vierfacher Art erhoben, als Flächensteuer, als Pflanzungssteuer, als Rohstoffsteuer, als Fabrikatsteuer.

1. Bei der Flächensteuer wird die Steuer nach dem Flächenraum des mit Tabak bestellten Bodens erhoben. Steuerpflichtig ist der Tabakbauer. Diese Steuerform läßt zwar die Fabrikation frei, ist leicht zu erheben und gestattet auch eine, allerdings sehr oberflächliche Berücksichtigung der Qualität, wenn nämlich für die zum Tabakbau benützten Flächen Bonitätsklassen gebildet werden, aber sie

drückt leicht den Tabakbauer, da sie auf die Verschiedenheit der jährlichen Erntemengen keine Rücksicht nimmt und den Überwälzungsprozeß sehr erschwert. Sie muß deshalb niedrig gegriffen werden und versagt finanziell völlig, trotz der großen Geeigentheit des Tabaks für eine ausgiebige Besteuerung.

2. Die Pflanzungssteuer ist eine nach der Pflanzenzahl bemessene und vom Pflanzer erhobene Steuer. Sie nimmt keine Rücksicht auf die Zahl und Größe der Blätter der einzelnen Pflanze sowie auf die Qualität und beengt durch die notwendigen Kontrollmaßregeln, als Kulturzwang, Pflanzung in Reihen und gleichen Abständen, Verbot der Mischung mit anderen Pflanzen, Vorschriften über Behandlung der Pflanzen u. s. w., den Tabakbau sehr.

3. Die Rohstoff- oder Materialsteuer wird veranlagt nach dem Gewicht der geernteten Blätter entweder vor oder nach der Fermentation, in der Regel ohne Rücksicht auf den Wert des rohen Tabaks. Steuerpflichtig ist entweder und zwar zumeist der Pflanzer, oder der Fabrikant, bevor er an die Verarbeitung des Rohtabaks geht. Die Steuerform berücksichtigt zwar die wechselnden Quantitäten, aber die Qualität teils gar nicht, teils nur ganz ungenügend. Sie ist ferner mit zahlreichen und sehr belästigenden Kontrollen gegenüber den Produzenten verbunden, nötigt den Steuerzahler zu oft mehrjährigen Steuervorschüssen und veranlaßt bei einiger Höhe die Industrie zu unsolidem Betrieb und zur Verwendung auch des schlechtesten Materials. Deshalb vermag auch diese Steuerform die Steuerkraft des Tabaks nur ungenügend zu erfassen. Bei der Rohstoff- wie bei der Flächensteuer ist eine richtige Berechnung der Rückvergütung für ausgeführte Tabakerzeugnisse nicht möglich.

4. Die Fabrikatsteuer wird nach der Menge der fertigen Produkte unter Berücksichtigung ihrer hauptsächlichsten Arten (Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak ꝛc.) erhoben. Die Erhebung kann entweder auf Grund der Fakturen geschehen, wobei die Angaben der Fabrikanten über die von ihnen verarbeiteten und gefertigten Quantitäten der Steuerbemessung zu Grunde gelegt werden, oder durch Stempelmarken und Banderollen vorgenommen werden, welche bei der Steuerbehörde gekauft und an die Verpackung der Fabrikate in solcher Weise angebracht werden, das sie bei Öffnung derselben zer-

ſtört werden müſſen. Das Fakturenſyſtem hat ſich für ſich allein als unzulänglich erwieſen, weil bei der Schwierigkeit der Kontrolle die Defraudation außerordenliche Dimenſionen annimmt. Dagegen gewähren die beiden anderen Syſteme in Verbindung mit der Fakturenforderung ziemliche Sicherheit für vollſtändige Erfaſſung der Tabakmengen. Ihr Vorteil beſteht neben dieſer Sicherheit darin, daß ſie den Tabakbau freihalten und die Erhebung nahe an den Moment der Konſumtion rücken. Allerdings machen ſie es nötig, den Tabak von dem erſten Stadium der Produktion bis zum Momente der Konſumtion mit ununterbrochenen Kontrollmaßregeln zu verfolgen, die ſich auf jede Manipulation mit Tabak zu erſtrecken haben und die Induſtrie ſehr beläſtigen. Bei der Zerſplitterung der Tabakinduſtrie in zahlloſen und oft kleinen Betrieben ſind dieſe ſchwierig und koſtſpielig. Eine Berückſichtigung der Qualität hat ſich wegen der Schwierigkeit der Kontrolle als undurchführbar erwieſen.

§ 180. — Alle dieſe Steuerformen ſind im weſentlichen Steuern nach dem Gewicht; der Qualität wird keine in genügender Weiſe gerecht. Und doch iſt es zweifellos, daß beim Tabak die Qualitäten ſehr verſchieden ſind und daß gerade in dem Verbrauche geringerer oder beſſerer Qualitäten der Konſument ſeine Leiſtungsfähigkeit dokumentiert, daß alſo im allgemeinen Qualität und Leiſtungsfähigkeit ſich entſprechen.

Keine Form der Beſteuerung vermag nun die zahlreichen Qualitäten annähernd ſo genau zu treffen wie das Monopol.

Bei dem Tabakmonopol in ſeiner allein üblichen Form behält ſich der Staat ausſchließlich das Recht vor, Tabakfabrikate herzuſtellen, um dieſe durch konzeſſionierte Verkäufer an die Konſumenten zu verkaufen und zwar zu Preiſen, welche neben den Produktionskoſten auch noch den Steuerzuſchlag enthalten. Der Tabakbau iſt unter dem Monopol zwar im Prinzip frei, aber der Ankauf von in- und ausländiſchem Tabak, der Handel mit dieſem und die Fabrikation iſt ausſchließlich dem Staate vorbehalten.

Gegen das Tabakmonopol führt man an, 1. daß der Privatinduſtrie ein reiches und lohnendes Feld der Tätigkeit entzogen werde; 2. daß der Tabakbau auch, um die Kontrolle über ihn zu vereinfachen, auf ſolche Gegenden beſchränkt werden müſſe, wo er

in größeren Mengen gebaut wird, und daß der Ausdehnung des Tabakbaues überhaupt bestimmte Schranken nach dem Bedarfe gezogen werden müssen; 3. daß die einseitige Festsetzung des Preises für den Rohtabak durch die Regieverwaltung leicht zu Ungerechtigkeiten führe; 4. daß die von der Monopolverwaltung hergestellten Fabrikate schlechter, jedenfalls weniger abwechselungsreich seien als die Fabrikate der freien Industrie, und endlich 5. daß die politische Macht des Staates durch die große Anzahl der von ihm abhängigen Personen in bedenklicher Weise vermehrt werde.

Dem gegenüber betonen die Anhänger des Monopols, 1. daß die, übrigens nicht überall notwendige, Einschränkung des Tabakbaues doch nur wenige Pflanzer treffe; 2. daß, wenn auch der Preis des Rohtabaks einseitig vom Staate festgesetzt werde, der Staat doch ein billiger und sicherer Abnehmer sei und daß der Pflanzer allen Sorgen um den rechtzeitigen Verkauf seines Produktes und den Unannehmlichkeiten überhoben sei, welche der Verkauf an Privatindustrielle und Händler mit sich bringe; 3. daß die Behauptung, die Monopolverwaltung liefere schlechtere Ware, durch nichts erwiesen sei und daß der geringeren Abwechselung in den Fabrikaten der Vorzug gegenüber stehe, daß die vorhandenen Sorten im ganzen Lande in gleicher Qualität und zu gleichem Preise zu haben sind; 4. daß es in konstitutionellen Ländern genug Mittel gebe, um einer bedenklichen politischen Macht des Staates entgegenzutreten; endlich 5. daß die Beschränkung der Privatindustrie und die zu ihrer Entschädigung notwendigen Summen völlig aufgewogen würden durch die Vorteile einer rationellen Besteuerung. Das Monopol habe ganz bestimmte Vorzüge. Sein wichtigster und ernstlich nicht zu bestreitender bestehe darin, daß es allein eine Besteuerung nach der Qualität ermögliche. Es vermöge jeder Qualität gerecht zu werden und den Tabakkonsum in entsprechender Weise zu treffen; es sei finanziell außerordentlich viel einträglicher wie jede andere Steuerart, weil die Rücksichten, welche vor allem die Gewichts- oder die Flächensteuer erfordern, hinwegfielen.

Diese jetzt allgemein anerkannten Vorzüge des Tabakmonopols machen nicht nur die Beibehaltung desselben in denjenigen Ländern, in denen es seit längerer Zeit besteht, erklärlich, sondern haben auch

den Gedanken nahe gelegt, es in Ländern einzuführen, in denen die Privatinduſtrie bisher die Nachfrage nach Tabak befriedigt hat. Aber dieſem an ſich richtigen Gedanken ſtehen freilich manche Schwierigkeiten entgegen, welche nicht zu unterſchätzen ſind, Schwierigkeiten politiſcher, volkswirtſchaftlicher nnd finanzieller Natur, welche in der weit verbreiteten Abneigung gegen alle ſtaatlichen Monopole, in der Beſeitigung einer viele Perſonen beſchäftigenden Privatinduſtrie und in der Frage nach Höhe und Umfang der Entſchädigung für die aus ihrem bisherigen Wirkungskreis entfernten Induſtriellen und Handeltreibenden gipfeln.

Es mag der Vollſtändigkeit halber erwähnt werden, daß auch eine Beſteuerung des Tabaks lediglich durch den Zoll vorkommt in der Weiſe, daß inländiſcher Tabakbau völlig verboten iſt und der eingeführte Tabak nach Gewicht und einigen Wertſtufen einem hohen Zoll unterliegt (Monopolzollſyſtem). Aber es iſt klar, daß dieſes Syſtem in denjenigen Ländern, deren Klima und Bodenbeſchaffenheit den Tabakbau in erheblichem Umfang geſtattet, eine nicht zu rechtfertigende Beſchränkung des Erwerbslebens enthielte.

1. Das Tabakmonopol haben neben anderen Ländern Öſterreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Rumänien, Serbien, und zwar dieſe in eigener Regie, ſodann Spanien, Portugal, wo es an eine Geſellſchaft verpachtet iſt, die Türkei, wo es unter Staatsbeteiligung einer Privatgeſellſchaft zur Verwaltung übertragen iſt; in Japan iſt es durch Geſetz vom 27. März 1896 eingeführt worden und am 1. Jan. 1898 in Kraft getreten.

In Öſterreich iſt der Tabakbau nur mit behördlicher Erlaubnis gegen einjährige Lizenzen und Ablieferung der geſamten Blätterernte an die Monopolverwaltung geſtattet. Die Fabrikation erfolgt nur in den Regiefabriken; ebenſo wird der Import (Havannazigarren und Zigaretten) nur durch ſtaatliche Behörden bewerkſtelligt. Der Kleinverſchleiß geſchieht durch ſtaatlich beſtellte Tabaktrafikanten. In Ungarn iſt der Bau von Tabak für das Ausland und der Handel mit ſolchem unter beſtimmten Vorausſetzungen geſtattet, was in Öſterreich nicht der Fall iſt. Der Ertrag iſt 1902 etatiſiert für Öſterreich mit 132,3 Mill. Kronen (220,1 Mill. brutto und 87,9 Mill. Betriebskoſten).

In Frankreich iſt der Tabakbau ähnlich geregelt wie in Öſterreich; doch wird der Bau von Tabak zur Ausfuhr auf Anſuchen geſtattet. Dagegen iſt der Tabakbau ſtrenger kontrolliert, indem dem Tabakbauer ſein Ablieferungsſoll an Tabakblättern genau vorgeſchrieben wird. Die Fabrikation erfolgt in eigener Regie in einer geringen Auswahl von Sorten. Die Preiſe ſind bedeutend höher als in Öſterreich. Aus der Staatsfabrik gelangen die Produkte an Niederlagen und von hier an die Verſchleißer. Die Ausgaben der Monopolverwaltung betrugen i. J. 1900 85,3 Mill. Frcs., die Reineinnahmen 333,9 Mill. Frcs.

Das italienische Tabakmonopol (von 1869—1883 verpachtet) ist in ähnlicher Weise wie das französische organisiert. Sein Ertrag ist 1902/03 etatisiert mit netto 208,2 Mill. Lire.

2. Die Fabrikatsteuer haben Rußland und die Vereinigten Staaten.

In Rußland besteht die sog. Banderollensteuer; die Fabrikate, in verschiedene Sorten abgestuft, dürfen nur mit amtlichen Banderollen versehen in den Konsum gebracht werden. Zu diesem Zweck sind sie in den vom Gesetz vorgeschriebenen Mengeverhältnissen (nach dem Gewicht, bezw. nach der Zahl) zu verpacken und mit den entsprechenden Banderollen zu versehen. Bis 1877 wurden mehrere Abstufungen nach dem Werte des Fabrikates gemacht, seitdem bestand ein Einheitssatz, nur für die geringste Sorte war ein geringerer Steuersatz zu entrichten. 1882 wurde eine verschärfte Kontrolle und eine Abstufung der Banderollensteuer nach drei Wertklassen eingeführt, die 1887 erhöht wurde. Die Steuer schwankt beim Rauchtabak zwischen 90 und 18 Kopeken pro Pfund; Zigarren erster Sorte sind mit 1 Kopeke pro Stück, zweiter Sorte mit 15, dritter mit $7\frac{1}{2}$ pro 25 Stück besteuert. Die Fabriken müssen jährlich einen Minimalbetrag von Banderollen entnehmen. Die Fabrikate dürfen nur in Fabriken hergestellt werden, von denen es drei Arten gibt. Die Zahl der Fabriken ist beschränkt. Für den Betrieb sind Patente und Ergänzungssteuern zu entrichten; für den Verkauf sind gleichfalls besondere Verkaufspatente zu lösen. Alle Fabrikate dürfen (mit geringen Ausnahmen) nur in ungeöffneten Paketen verkauft werden. Die Kontrolle beginnt mit dem rohen Tabak und erstreckt sich durch alle Stadien der Produktion; über den Betrieb ist Buch zu führen. Ertrag der Tabaksteuer 1902: 42,9 Mill. Rub.

Die Fabrikatsteuer der Vereinigten Staaten (neu geregelt durch Ges. vom 1. Oktober 1890) wird durch Verwendung von Stempeln auf den nach Stück- und Gewichtsinhalt genau vorgeschriebenen Packungen und Entwertung derselben erhoben. Der Steuersatz richtet sich nur nach der Stückzahl, bezw. dem Gewicht der Fabrikate (Zigarren 3 Doll., Zigaretten, leichtere 50 Cts., schwerere 3 Doll. per Tausend, die übrigen Tabakfabrikate 6 Cts. per Pfund). Der Tabakbau ist frei und unbeaufsichtigt, der Rohtabakhandel unterliegt der Registrierungspflicht, dem Buchungszwange und der Buchkontrolle, der Fabrikant einer sehr strengen Buch- und Materialkontrolle. Die Steuer ertrug 1900/01: 62,5 Mill. Doll.

3. Die Rohmaterialsteuer hat heute nur noch Deutschland, wo sie 1879 (Gesetz vom 16. Juli) an Stelle der noch roheren Flächensteuer trat. Die Steuer ist in der Hauptsache eine Gewichtssteuer, erhoben nach dem Gewicht des Tabaks in fermentiertem oder vollständig ausgetrocknetem Zustand mit 45 Mark für 100 kg. Steuerpflichtig ist in erster Linie der Pflanzer, in gewissen Fällen auch der Käufer oder sonstige Erwerber. Bei Anbauflächen unter 4 Ar tritt die Flächensteuer mit 4,5 Pf. pro qm ein; für Surrogate sind 65 Mk. für 100 kg zu entrichten. Die Betriebsvorschriften und Betriebskontrollen beziehen sich fast ausschließlich auf den Tabakbau und bestehen namentlich in der Anmeldepflicht des Pflanzers, Blätterzählung und Gewichtsabschätzung, amtlicher Verwiegung u. s. w., während die Fabrikation davon fast gar nicht berührt wird. Der Ertrag ist für 1902/03 etatisiert mit 12,1 Mill. Mk. Nachdem der Versuch, diese ganz un-

genügende Besteuerung des Tabaks durch das Monopol zu ersetzen, gescheitert ist, war das Bestreben der Reichsregierung auf eine Ersetzung der Gewichtssteuer durch eine Fabrikatsteuer gerichtet. Doch sind die darauf bezüglichen Pläne in der letzten Zeit nicht weiter verfolgt worden.

4. Die Pflanzensteuer hatte bis vor kurzem Belgien; doch ist hier durch Ges. vom 17. April 1896 an deren Stelle die Gewichtsteuer mit 15 Frcs. von 100 kg getrocknetem Tabak gesetzt worden.

5. Den Zoll allein (Monopolzoll) mit Verbot des inländischen Tabakbaues hat England.

Über die Verschiedenheit der Steuerbelastung in den einzelnen Ländern s. folgende Übersicht (nach v. Mayr). Danach betrug das Tabaksteuererträgnis (inkl. Zoll) pro Kopf der Bevölkerung in

Frankreich	6,45 M.	Vereinigten Staaten	2,94 M.
England	5,18 „	Ungarn	2,52 „
Italien	4,00 „	Deutschland	1,05 „
Österreich	3,65 „	Belgien	0,96 „

Literatur. — J. Micheler, Das Tabakswesen in Bayern von dem Bekanntwerden des Tabaks bis zur Einführung eines Herdstättgeldes 1717, im Finanzarchiv V 61. J. Mährlen, Die Besteuerung des Tabaks ꝛc., Stuttgart 1878. M. Mohl, Denkschrift für eine Tabakregie in Deutschland, 1878. R. Schleiden, Zur Frage der Besteuerung des Tabaks, Leipzig 1878. G. Mayr, Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland, Stuttgart 1878. Derselbe, Das Deutsche Reich und das Tabakmonopol, Stuttgart 1878. Felser, Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer, in den Annalen des D. R. 1878. J. Pierstorff, Ältere und neuere Literatur zur Frage der Tabakbesteuerung ꝛc., in den Jahrb. f. N.-Ö. u. St. 1878/79. A. E. Schäffle, Ergebnisse der Tabaksteuerenquête, in d. Ztschr. f. d. ges. Stw. 1879/80. Fr. Graf, Die Tabakbesteuerung in Deutschland, in den Annalen des Deutschen Reichs 1893, 1894, 1895, 1900, 1901 u. 1902. G. v. Mayr, Art. Tabakbesteuerung, im Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechts, und derselbe, Art. Tabak und Tabakbesteuerung, im Handwörterb. der Staatswiss.

6. Sonstige indirekte Aufwandsteuern.

§ 181. — Die Notwendigkeit, neue Steuereinnahmen zu erzielen, ohne den Druck der Steuern allzu empfindlich zu machen, hat dazu geführt, auch noch andere Gegenstände heimischer Produktion, deren Ge- oder Verbrauch als Zeichen eines gewissen Einkommens angesehen werden darf, vorübergehend oder dauernd einer Besteuerung zu unterwerfen, so: Zündhölzchen, Seife, Zichorie, Papier, Gas, Essig, Pulver, Heiz- und Beleuchtungsstoffe, Spielkarten, Theaterbillete, Kalender, Zeitungen und Inserate.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der an einzelnen dieser Gegenstände sich zeigende Aufwand ein steuerkräftiges Einkommen

bekundet und daß also manche von diesen Steuern, z. B. der Spielkartenstempel, sich als Ergänzungen der anderen Aufwandsteuern wohl eignen. Aber die Schwierigkeit, eine den Steuerprinzipien entsprechenden Veranlagung durchzuführen, die zahlreichen Belästigungen der Produktion, die sehr verschiedene Fähigkeit der Fabrikanten, die vielfach in den ersten Stadien der Produktion erhobenen Steuern auf die Konsumenten überzuwälzen, endlich das geringe finanzielle Erträgnis lassen die meisten dieser Steuern nicht als empfehlenswert erscheinen.

Bei ihrer geringen Bedeutung mag es genügen, die wichtigeren derselben und die Länder, in denen sie Aufnahme gefunden haben, zu erwähnen.

Eine Besteuerung auf Beleuchtungsstoffe besteht in Österreich-Ungarn und Rußland. In Österreich ist das Mineralöl, welches mittels Raffinierung dargestellt wird und einen gewissen Grad von Dichtigkeit besitzt, einer Steuer mit 6,50 Guld. von 100 kg unterworfen. Die früher in den geschlossenen Städten erhobene Akzise ist aufgehoben worden. Die Steuer ist also Fabrikatsteuer und von dem Unternehmer vor der Versendung zu entrichten. Auch die russische Steuer von zur Beleuchtung dienenden Naphthaprodukten ist Fabrikatsteuer und wird beim Wegbringen des gereinigten Öles von der Erzeugungsstätte fällig. Eine Ölsteuer hatte (seit 1871) auch Frankreich und zwar für Mineralöle als Fabrikatsteuer, für die anderen Öle (bes. die Speiseöle) als Eingangsabgabe unter Beschränkung auf Orte mit mehr als 4000 Einw. Die erstere Steuer ist jedoch 1894 wieder aufgehoben, die zweite auf solche Orte beschränkt worden, welche von den betreffenden Ölen ein Gemeindeoktroi erheben. Dagegen besteht noch eine Steuer auf Stearinsäure und Wachs ꝛc. im Zustand von Lichtern und Kerzen. Deutschland besteuert die Beleuchtungsstoffe, vor allem das Petroleum, nur durch den Zoll.

Die Zündholzsteuer haben unter anderen Staaten Rußland, Frankreich, seit kurzem auch Italien. In Spanien besteht sie in der Form des Monopols. Rußland hat die früher schon einmal bestandene Zündhölzchensteuer 1888 neuerdings eingeführt und zwar in der Form der Banderollensteuer. Daneben werden Patentsteuern, abgestuft nach der Größe des Betriebes, erhoben. In Frankreich wurde die Steuer (eingeführt 1871) ursprünglich ebenfalls in Form einer Stempelabgabe erhoben, aber schon 1872 durch das Monopol auf Ankauf, Fabrikation und Verkauf von Zündhölzchen ersetzt. Die Ausübung des 1875 ins Leben getretenen Monopols wurde zunächst an eine Aktiengesellschaft verpachtet, seit 1890 aber in Staatsbetrieb übernommen. Der Reinertrag stellte sich 1900 auf 23,8 Mill. Frcs. Die Zündholzsteuer in Italien (Ges. vom 28. Juli 1895) ist durch Aufkleben von Stempelmarken zu entrichten; daneben Lizenzen der Fabrikanten.

Die Spielkartensteuer findet sich in den meisten Staaten, so auch in Deutschland, hier Reichssteuer (Ges. vom 3. Juli 1878), mit 0,30 und 0,50 Mark von jedem Kartenspiel; sie wird in Stempelform erhoben.

Eine Zeitungssteuer in Form des Stempels hat Österreich, eine Kalendersteuer Österreich, Frankreich und England.

Steuern von Eisenbahnfahrkarten erheben u. a. Österreich, Italien ersteres im Betrag von 1 Kr. für 50 Kr., letzteres mit 5 Cent. pro Fahrkarte.

Eine besondere Essigsteuer hat Frankreich; in einigen anderen Ländern wird der Essig neben dem Bier von der Malzsteuer getroffen, so in Bayern. Eine Zichoriensteuer hatte Frankreich; zur Zeit besteht sie noch in England und Italien.

Andere kleinere Verbrauchssteuern, so die Seifensteuer in Holland, die Papiersteuer in England und Frankreich, wurden in jüngster Zeit wieder aufgehoben. Das in Frankreich bestehende Pulvermonopol hat vorwiegend polizeilichen Zweck.

Literatur. — S. bes. die Mitteilungen über die einzelnen Steuern in verschiedenen Jahrgängen des Finanzarchivs, sowie folgende Artikel im Handwörterbuch der Staatswiss.: M. v. Heckel, Kalender-, Kerzen-, Seifen-, Spielkarten-, Zündhölzersteuer, und Neukamp, Zeitungssteuer, und die dort citierte Literatur, ferner Spitzmüller im Österr. Staatswörterbuch.

7. Die direkten Aufwandsteuern.

§ 182. — Unter direkten Aufwandsteuern sind solche zu verstehen, welche gewisse Vermögensaufwendungen in direkter Weise, also bei demjenigen, welcher den Aufwand macht, besteuern. Diese Aufwandsteuern stehen demnach den bisher betrachteten insofern ganz gleich, als auch hier von gewissen Ausgaben auf das Einkommen geschlossen wird; der Unterschied besteht nur in der Art der Erhebung.

Diese Steuern dürfen nicht mit den Vermögens- oder Vermögensverkehrssteuern verwechselt werden; denn sie gründen sich auch in dem Falle, in welchem sie Gegenstände belasten, welche einen Teil des Vermögens bilden, nicht auf den Besitz, beziehungsweise auf den Vermögensverkehr, sondern auf die in ihrem Ge- und Verbrauch sich äußernden Ausgaben. Aber sie sind, obwohl ihre Erhebung bequemer und billiger ist und manche Arten derselben rationeller sind als die bisher betrachteten indirekten Aufwandsteuern, nur auf solche Gegenstände anwendbar, welche eines längere Zeit hindurch währenden Gebrauches oder Verbrauches fähig sind und welche ihrer Natur nach nicht leicht zu verheimlichen, also ohne bedenkliches Eindringen in die rein private Sphäre des Hauses der steuerlichen Erfassung zugänglich sind.

Es sind dies hauptsächlich die Wohnungs- und Möbelsteuern und die sog. Luxussteuern, d. h. Steuern von Vermögensverwendungen, in denen ein gewisses größeres Einkommen sich

äußert, wie z. B. Steuern von dem Halten von Dienſtboten, Pferden, Wagen, Hunden, von Fahrrädern und Automobilen, von Vergnügungen, Vergnügungsvereinen und Vergnügungsmitteln, von Gold- und Silbergeſchirr u. ſ. w.

Die Steuern auf Luxusgegenſtände, welche als Gegengewicht zu manchen, die unterſten Klaſſen ſchwerer belaſtenden Aufwandſteuern und zur Verwirklichung des Grundſatzes der Gerechtigkeit in viele Steuerſyſteme eingefügt wurden, ſind gut gemeint und entſprechen einem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl, ſind aber finanziell wenig einträglich. Der beabſichtigte Zweck der Sozial- wie der Steuerpolitik würde nur erreicht werden können, wenn es gelänge, den *geſamten* Luxusaufwand der vermöglicheren Klaſſen ſteuermäßig zu erfaſſen. Dies iſt aber praktiſch unmöglich. Werden nur einzelne Seiten des Luxusaufwandes getroffen, ſo wird nicht viel erreicht werden; denn obwohl der Luxusaufwand tatſächlich Zeichen größeren Einkommens iſt, verträgt er doch keine zu hohe Belaſtung, da bei ſeinem durchaus willkürlichen Charakter leicht an Stelle der beſteuerten Vermögensverwendung eine andere, ſteuerfreie gewählt wird.

Unter den direkten Aufwandſteuern iſt die bedeutendſte die *Wohnungsſteuer*.

Die *Wohnungs-* oder *Mietſteuer* iſt eine Steuer des Bewohners eines Hauſes oder Hausteiles, bemeſſen nach den Wohnräumen, bezw. nach dem zu Wohnungszwecken gemachten Aufwand. Zu Gunſten der Wohnungsſteuer ſpricht, daß die Wohnung in der Tat einen ungefähren Maßſtab für den wirtſchaftlichen Zuſtand des Bewohners bildet, daß ſie gute Erträge abzuwerfen vermag und daß ſie leicht nach der Zahl der Fenſter und Türen oder der Zimmer oder nach den Feuerſtellen oder nach der Größe der Mietzinſe zu erheben iſt. Aber gegen ſie ſpricht, daß es nicht an vielen Fällen von ſtarker Unverhältnismäßigkeit fehlt, beſonders dann, wenn, wie dies üblich iſt, die Steuer nach der Größe der Mietzinſe bemeſſen wird. Es beſtehen da bemerkenswerte Verſchiedenheiten zwiſchen Stadt und Land und den einzelnen Stadtteilen; der minder Vermögliche gibt einen größeren Prozentſatz ſeines Einkommens für Wohnung aus als der Wohlhabende; eine kinderreiche Familie mehr als eine kinderloſe; auch geſchäftliche und berufliche Intereſſen machen

häufig unfrei in der Wahl der Wohnung. Freilich können die bedenklichen Seiten der Wohnungssteuer etwas gemildert werden, wenn man die Steuer degressiv veranlagt und die Wohnungen der kleinen Leute von der Steuer möglichst freiläßt. Einige der Schattenseiten der Mietsteuer treten weniger hervor, wenn diese nur als Gemeindesteuer erhoben wird.

Die Mietsteuer besteht als Staatssteuer in Frankreich, hier im Zusammenhang mit der Personal- und Mobiliarsteuer, und dient in dieser Verbindung eigentlich nur als ein Ersatz für die Einkommensteuer, und in ähnlicher Weise in Belgien; ferner in den Niederlanden, wo sie mit 5% vom Mietwert der Wohnung und in Verbindung mit einer Steuer vom Wohnungsmobiliar erhoben wird; sie ist endlich neuerdings durch Gesetz vom 14. und 26. Mai 1893 eingeführt worden in Rußland. Sie wird hier erhoben nach dem Mietwert der vom Steuerpflichtigen eingenommenen Wohnungsräumlichkeiten, ist progressiv und außerdem verschieden hoch, je nach der Größe der Einwohnerzahl der Städte, welche zu diesem Zweck in 5 Klassen eingeteilt sind. Die englische Mietsteuer ist teilweise Gebäude-Ertragssteuer. In Deutschland (Berlin) und Österreich finden sich Mietsteuern nur als Gemeindesteuern.

Die direkten Aufwand- und besonders die sog. Luxussteuern haben die größte Entwicklung in England und Frankreich gefunden. In Frankreich sind 1871 drei Luxussteuern (von Wagen und Pferden, Billards und von geschlossenen Gesellschaften) eingeführt worden; 1893 eine Steuer auf Fahrräder und Automobile. Diese letztere Steuer (Ertrag ca. 4 Mill. Frcs.) ist abgestuft nach der Zahl der Sitze (pro Sitz 6 Frcs.); für Automobile ist der doppelte Satz zu entrichten. Fahrradsteuer auch in Italien. In England sind die direkten Aufwandsteuern, unter ihnen die Wagen-, Bedienten- und Wappensteuer, neuerdings der Lokalverwaltung überwiesen worden. Holland hat eine Bedienten- und eine Pferdesteuer. Von den deutschen Staaten hat Hessen erst jüngst zur Durchführung seiner Steuerreform Steuern auf Fahrräder, Automobile, Luxuswagen- und Reitpferde eingeführt. Die Fahrradsteuer beträgt 5, die Automobilsteuer 5—50 Mk. Die Karte für Luxuswagen und Reitpferde 20 Mk. pro Jahr.

Literatur. — v. Bilinski, Die Luxussteuern als Korrektiv der Einkommensteuer, Leipzig 1875. Volksmann, Warum besteuern wir den Luxus nicht?!, Magdeburg 1892. M. v. Heckel, Art. Luxussteuern und Art. Mietsteuer, im Handwörterb. der Staatswiss. Über die russische Mietsteuer die Mitteilungen von v. Keußler im Finanzarchiv 1894.

8. Die Zölle.

§ 183. — Die Zölle sind Abgaben, welche von gewissen Waren (Rohstoffen, Halbfabrikaten, Fabrikaten) erhoben werden, wenn sie über die Grenze eines Landes oder eines Zollgebietes geführt werden, sei es in dasselbe (Einfuhrzoll), oder aus demselben (Ausfuhr-

zoll), oder durch dasselbe (Durchfuhrzoll). Da die Durchfuhrzölle ganz, die Ausfuhrzölle fast allenthalben bis auf geringe Reste beseitigt sind, so kann es sich hier nur um die Einfuhrzölle handeln.

Bevor ihr finanzielles Wesen weiter erörtert wird, ist es zunächst nötig, daran zu erinnern, daß mit der Verzollung eines Gegenstandes auch noch andere als finanzielle Zwecke verfolgt werden, nämlich volkswirtschaftliche oder politische. Und gerade die volkswirtschaftlichen Beweggründe für Einführung oder Abschaffung von Zöllen stehen häufig im Vordergrund der Erörterungen über das Zollwesen. Das führt auf den Unterschied zwischen Schutz- und Finanzzoll.

Der Schutzzoll hat den Zweck, die ausländische Ware zu verteuern, dadurch die ausländische Konkurrenz zu Gunsten des inländischen Produzenten abzuschwächen oder ferne zu halten und diesem bessere Preisbedingungen zu verschaffen. Werden trotz des Zolles noch ausländische Waren importiert, so bereichern diese allerdings durch den Zollbetrag auch die inländischen Finanzen; nur ist hier nicht das finanzielle Erträgnis, sondern der volkswirtschaftliche Schutz die Hauptsache. Vielmehr wird der Schutzzoll, wenn er seine Absicht erreichen soll, die ausländischen Waren vom einheimischen Markte abhalten, also finanziell wenig ertragen. Wenigstens gilt dies für den Fall, daß es der einheimischen Industrie gelingt, den Bedarf des Landes vollständig zu befriedigen. Schutzzölle werden aus Gründen der Volkswirtschaft und der äußeren Politik gefordert und gerechtfertigt, Finanzzölle aus Gründen der Finanzwirtschaft und der Steuerpolitik, und volkswirtschaftliche Erwägungen gelten für sie nur insoweit, als sie auch für das übrige Steuerwesen gelten. Die Höhe des Schutzzolles bemißt sich nach dem Maße der Schutzbedürftigkeit der inländischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion, die Höhe des Finanzzolles dagegen nach den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung und nach dem finanziellen Bedarf. Der Finanzzoll wird in der Regel den inländischen Konsumenten endgültig belasten, beim Schutzzoll kann dies zwar auch eintreten, aber zumeist ist doch der ausländische Produzent der endgültig Belastete. Nur der Finanzzoll ist eigentlicher Steuerzoll; denn nur er ist in Höhe und Veranlagung bedingt durch die allgemeinen Steuerregeln und durch die Rücksichtnahme auf eine angemessene Lastenverteilung. Beim Schutzzoll gibt

es keine Steuerabsichten; er hat mit dem Finanzzoll nur gemein, daß sein Erträgnis ebenso wie das des letzteren in die Staatskasse fließt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden kann. Nun muß aber zugegeben werden, daß es bei einigen Zöllen von nicht zu bedeutender Höhe in der Praxis fraglich sein kann, ob sie mehr Schutz- oder mehr Finanzzölle sind. Wir denken z. B. an nicht zu hoch gegriffene Getreidezölle in einem Lande, das zu seiner Versorgung mit Getreide der ausländischen Zufuhr bedarf. Doch lassen sich die Zölle begrifflich und die meisten derselben auch praktisch dieser oder jener Art der Zölle zusprechen. Ein *reiner* Schutzzoll ist derjenige Zoll, welcher ausländische Waren belastet, die auch im Inland erzeugt, ohne hier in einer dem Zoll entsprechenden Höhe besteuert zu werden, ein *reiner* Finanzzoll derjenige, der die innere Verbrauchsbesteuerung ergänzt, indem er die ausländischen Waren gleicher Art in gleichem Maße trifft wie besteuerte inländische oder der von Waren erhoben wird, die im Inlande nicht erzeugt werden.

Im weiteren handelt es sich hier nur um den Finanzzoll.

§ 184. — Der *Finanzzoll* (Steuerzoll) zählt zu den Aufwandsteuern, denn er will das in dem Konsum der zollpflichtigen Waren sich äußernde Einkommen treffen. Formell sind die Zölle Umlaufs- oder Versendungssteuern, insofern sie bei Gelegenheit der Verbringung gewisser Waren über gewisse geographische Linien erhoben werden. Steuerobjekt ist die eingeführte Ware; Steuerzahler zumeist der Importeur, Steuerträger der Verbraucher. Nach ihrer Erhebung sind sie demnach in der Regel indirekte Steuern.

Die Finanzzölle müssen, wie erwähnt, mit der übrigen Aufwandsbesteuerung im Zusammenhange stehen. Und dieser Zusammenhang äußert sich teils darin, daß der Zoll die ausländischen Verbrauchssteuern *ergänzt*, teils darin, daß er sie in rationeller Weise *erweitert*. Es läßt sich dies in den zwei folgenden Sätzen ausdrücken:

1. Gegenstände, welche im Inlande einer Verbrauchssteuer unterliegen, müssen auch, falls sie aus dem Auslande kommen, im gleichen Verhältnis mit einem Zolle belegt werden.

2. Kommen aus dem Auslande Gegenstände, welche im Inlande gar nicht erzeugt werden, die aber Ähnlichkeit mit inländischen Verbrauchssteuergegenständen haben und ihrer ganzen Natur nach sich

ebenſogut oder noch beſſer wie mancher inländiſche Verbrauchsartikel zur Verſteuerung eignen, ſo ſind auch dieſe mit einem Zolle zu beſteuern. Einzelne dieſer Objekte müſſen ſchon deshalb dem Zolle unterworfen werden, weil zu befürchten ſteht, daß ihr ſteuerfreier Konſum den Konſum von gewiſſen beſteuerten inländiſchen Gegenſtänden abdrängen und damit die finanzielle Abſicht vereiteln könnte.

Der erſte Grundſatz fordert die ergänzungsmäßige Verzollung von Salz, Zucker, Tabak, Wein, Branntwein, Bier, wo Mehl- und Fleiſchſteuern oder noch andere Aufwandſteuern beſtehen auch von Mehl und Fleiſch und den anderen mit einer Innenſteuer belegten Waren, wenn ſie aus dem Auslande kommen. Daß es dabei oft große Schwierigkeiten verurſacht, zwiſchen Steuer und Zoll ein richtiges Verhältnis herzuſtellen, namentlich dann, wenn die inländiſche Verbrauchsſteuer nach dem Rohſtoff oder einem Halbfabrikat, der Zoll nach dem Werte des Artikels erhoben wird, wurde oben ſchon mehrfach angedeutet.

Der zweite Grundſatz rechtfertigt die Verzollung der ſogenannten Kolonialwaren, vornehmlich der Gewürze, des Tees, Kakaos, Kaffees.

Was insbeſondere den Zoll auf Tee und Kaffee anlangt, ſo läßt ſich dieſer aus der Tatſache begründen, daß dieſe beiden Konſumartikel mehr Genuß- und Reiz- als eigentliche Lebensmittel ſind. Immerhin wird man aus Gründen der Sozialpolitik vor zu hoher Beſteuerung derſelben warnen müſſen, da ſie in immer wachſender Ausdehnung auch in den unteren Klaſſen ſich einbürgern und hier ein ſtarkes Gegengewicht gegen einen ſchädlichen Alkoholkonſum bilden.

Der Ertrag der Zölle iſt im Deutſchen Reich pro 1902/03 etatiſiert mit 483,7 Mill. Mk. Die Zahl der eigentlichen Finanzzölle, welche die Haupterträge des Zollweſens abwerfen, iſt in der Regel nicht groß. In Deutſchland zählen hierher (1901) namentlich die Zölle

auf Kaffee	mit 69,0 Mill. Mk.	= 12,9 %	des Geſamtertrags
„ Tabak	„ 53,8 „ „	= 9,1 „	„ „
„ Petroleum	„ 69,9 „ „	= 13,1 „	„ „

Ferner ſind wohl hierher zu rechnen die Zölle auf Getreide und Hülſenfrüchte mit 159,3 Mill. Mk. = 29,8 % des Geſamtertrages.

Der Ertrag der Zölle betrug in Öſterreich-Ungarn nach der Abrechnung 1900 netto: 131 Mill. Kronen, in Frankreich nach dem Etat 1902 netto 418,5 Mill. Francs, in England (von nur 27 Artikeln, von denen Tabak, Spirituoſen, Tee und Wein faſt das ganze Erträgnis liefern) 1902 netto 31,0 Mill. Pfd. Sterl.

§ 185. — Die technische Veranlagung der Zölle, d. h. die Bestimmung der Bemessungsgrundlage und der auf die Zolleinheiten entfallenden Zollsätze geschieht in zweifacher Weise; die Zölle werden entweder

1. als sogenannte *spezifizierte Zölle* nach der Stückzahl — z. B. bei Vieh — oder nach dem Gewicht, was die Regel bildet, und zwar nach dem Brutto- oder Nettogewicht — *Gewichtszölle* —, eventuell nach dem *Maße*, z. B. bei Nutzholz, oder
2. als *Wertzölle*, d. h. nach dem deklarierten Werte der zollpflichtigen Waren erhoben.

Im Finanzzollwesen kommen in der Hauptsache nur die Gewichtszölle in Betracht. Wertzölle entsprächen allerdings, wie die Qualitätssteuern, der Idee der Steuer am besten, da sie sich der Höhe des Aufwandes anschmiegen würden, allein ihre Erhebung stößt auf große Schwierigkeiten. Die Deklarationen der Zollpflichtigen, die doch zu Grunde gelegt werden müssen, sind unzuverlässig; das macht zahlreiche Kontrollmaßregeln und Vorkehrungen gegen Unterschleife notwendig. Das zu diesem Zwecke den Zollbeamten eingeräumte Recht, die betreffende Ware zu dem deklarierten Preise unter Zuschlag eines gewissen Prozentsatzes zu übernehmen, oder die Einschätzung der beanstandeten Waren durch Sachverständige, ist doch nur ein Notbehelf; außerdem wird die Zollabfertigung auf bestimmte Zollstellen beschränkt werden müssen. Man hat sich deshalb immer mehr den spezifizierten Zöllen, d. h. in der Hauptsache den Gewichtszöllen, zugewendet, welche viel einfacher, bequemer, rascher und billiger erhoben werden können und viel weniger Plackereien, Streitigkeiten und Unterschleife verursachen, und die Wertzölle lediglich auf solche Gegenstände beschränkt, bei denen Gewichts- oder Stückzölle nach ihrer ganzen Natur nicht wohl anwendbar sind. Die Absicht des Wertzolles kann auch bei den Gewichtszöllen wenigstens in gewissem Maße erreicht werden, wenn der Zolltarif die Waren nach dem Fabrikationsstadium so wie nach dem Feinheitsgrade in zahlreiche Gruppen scheidet (*Grabations-* oder *Staffelzölle*).

Die Zusammenstellung der zollpflichtigen Waren mit Zolleinheit und Zollsatz geschieht in dem *Zolltarif*. Der Tarif ist entweder

ein alphabetiſcher oder ein ſyſtematiſcher, je nachdem die zollpflichtigen Artikel nach den Anfangsbuchſtaben oder nach ihrer inneren Zuſammengehörigkeit aufgeführt werden. In manchen Tarifen iſt die alphabetiſche und die ſyſtematiſche Anordnung kombiniert, indem die Haupteinteilung nach dem Alphabet geſchieht, während für die Unterabteilungen die ſachlichen Rückſichten (Scheidung der Gegenſtände in Rohſtoffe, Halb- und Ganzfabrikate, Aufſteigen in der Aufführung derſelben vom groben, zum feinen und feinſten Erzeugnis) den Ausſchlag geben. Zur bequemen Aufſuchung der Waren und richtigen Anwendung des Tarifs dient ein amtliches Warenverzeichnis.

Ein bloßer Finanzzoll-Tarif würde ſich verhältnismäßig einfach geſtalten laſſen; je mehr aber Schutzzölle neben den Finanzzöllen beſtehen, um ſo vielgliedriger wird der Tarif.

Der bisherige Zolltarif des Deutſchen Reiches enthält nur einen Wertzoll (Eiſenbahnfahrzeuge) und nur wenige Stückzölle (Vieh, Wagen, Taſchenuhren u. ſ. w.), im übrigen nur Gewichtszölle. Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht erhoben, wenn der Zollſatz 6 Mk. für den Doppelzentner nicht überſteigt und bei einigen höher verzollten Waren; ſonſt nach dem Nettogewicht. Der deutſche Zolltarif iſt in der Hauptſache ein alphabetiſcher. Die 43 Hauptgruppen werden alphabetiſch aufgeführt; innerhalb der einzelnen Gruppen aber iſt die Anordnung ſo, daß zunächſt die Rohſtoffe, dann die Halbfabrikate, endlich die Fabrikate möglichſt in aufſteigender Ordnung vom groben zum feineren Erzeugnis aufgeführt werden. Bei dem neuen Zolltarif vom 31. Dezember 1902, deſſen Inkrafttreten durch kaiſerliche Verordnung mit Zuſtimmung des Bundesrates beſtimmt werden ſoll, iſt finanzwirtſchaftlich beſonders wichtig die Erhöhung der Getreidezölle und die Feſtſetzung von Minimalzollſätzen für Getreide mit 5 Mk. für Roggen, 5½ für Weizen und Spelz, 4 Mk. für Malz- oder Braugerſte, 5 Mk. für Hafer. Der Tarif zerfällt jetzt in 19 Abſchnitte, die nach wirtſchaftspolitiſchen Erwägungen gebildet ſind und in 946 einzelne Poſitionen zerfallen. England hat nur Gewichtszölle; ebenſo die Schweiz (nur Bruttogewichtszölle); in kleiner Zahl finden ſich Wertzölle in Frankreich, in großer Anzahl in Belgien, in den Niederlanden und in den Vereinigten Staaten.

§ 186. — Zur Sicherung der Zolleingänge dient die Vorſchrift, daß zollpflichtige Waren nur auf beſtimmten Straßen oder, falls die Einfuhr auf Eiſenbahnen, Poſten, Flüſſen oder zur See geſchieht, nur unter gewiſſen Modalitäten eingeführt werden dürfen. Gegenüber dem Schmuggel iſt eine fortgeſetzte Grenzbewachung erforderlich. Beſondere Überwachungsmaßregeln beſtehen im ſogenannten Grenzbezirke.

Die Entrichtung des Zolles an der Grenze ſelbſt tritt aber in

ihrer Bedeutung erheblich zurück gegen die Erhebung desſelben an inneren Zentralpunkten. Auch hat die Zollverwaltung, um den Bedürfniſſen des Verkehrs zu genügen, in dem Zollkredit im weiteren Sinne ein Syſtem von Einrichtungen geſchaffen, um die Erfüllung der Steuerpflicht möglichſt nahe an den Moment des Verkaufs der zollpflichtigen Ware zu legen, und diejenigen Waren zollfrei zu laſſen, welche bloß durchgeführt oder nach vorheriger Umpackung oder Bearbeitung wieder ausgeführt werden ſollen. Dieſem Zwecke dienen die Niederlagen oder Lagerhäuſer (Entrepôts, Docks, Warehouſes), in welchen die zollpflichtigen Waren einſtweilen bis zu ihrer Überführung in den freien Verkehr des Zollgebietes oder bis zu ihrer Wiederausfuhr unverzollt niedergelegt werden können. Dieſe Niederlagen ſind entweder öffentliche oder private. Die erſteren zerfallen wieder in allgemeine mit einer mehrjährigen und beſchränkte mit einer nur mehrmonatlichen Lagerfriſt. Die Privatlager, die teils mit teils ohne amtlichen Zollverſchluß ſind, ſind entweder Kredit-, oder Tranſit-, oder Teilungslager. Bei den Kreditlagern wird nur der Zoll für die zum Abſatz im Zollgebiet beſtimmten Waren für beſtimmte Zeit kreditiert; bei den Tranſitlagern iſt die Indentität der einzelnen Kolli, die entweder für das Inland oder für die Wiederausfuhr beſtimmt ſind, feſtzuhalten, was bei den Teilungslagern nicht der Fall iſt. Für gewiſſe Waren (Wein, Getreide) ſind nicht ſelten beſtimmte Lager mit beſonderen Vorſchriften eingerichtet. Eine noch weiter gehende Erleichterung gewähren die Freilager und die Freihäfen. Die erſteren, mit wichtigeren Seeplätzen in Verbindung ſtehend, gelten zollgeſetzlich als Ausland und ſind zollſicher abzuſchließen. Freihäfen gehören überhaupt nicht zum Zollgebiet. Auch der Zollkredit im engeren Sinne, d. h. eine Friſtengewährung für die bereits fällige Zollſumme gegen Sicherheitsleiſtung, iſt zu den dem Handel gewährten Erleichterungen zu rechnen.

§ 187. — Die Rechtfertigung des Zollweſens liegt in der Anerkennung der übrigen Aufwandsbeſteuerung, deren Ergänzung und ſyſtematiſche Erweiterung es bildet. Solange man Aufwandſteuern hat, wird man auch der Finanzzölle nicht entbehren können. Anders iſt dies freilich mit den Schutzzöllen, deren Einführung oder Beſeitigung in erſter Linie aus wirtſchaftspolitiſchen Erwägungen zu erfolgen hat.

Betrachtet man den Zoll lediglich als Steuerart, so lassen sich zu seinen Gunsten manche Vorzüge anführen, welche die anderen Aufwandsteuern nicht haben, hauptsächlich technische. Die innere Produktion wird gar nicht, der Verkehr verhältnismäßig wenig belästigt, die Erhebung und Veranlagung ist für alle Zölle ziemlich die gleiche; ihre größere oder geringere Zahl kompliziert den Apparat der Zollmaßregeln nicht weiter, die Kontrolle ist leichter. Freilich sind auch hier gewisse Mißstände vorhanden: es ist nicht möglich, die Zölle so einzurichten, daß sie der Größe der Leistungsfähigkeit der Konsumenten sich anpassen, die Erschwerungen des Warenverkehrs machen sich gerade bei der zunehmenden Lebhaftigkeit und Schnelligkeit desselben immer fühlbarer, die Grenzbewohner, namentlich solche, welche die Wareneinfuhr gewerbsmäßig treiben, werden oft empfindlich belästigt und in Ländern mit schwer zu bewachenden Grenzen, welche die Gefahr regen Schleichhandels nahe legen, sind die Verwaltungskosten sehr bedeutend.

Literatur. — G. Hanssen, Die Normierung der Eingangszölle ꝛc., in der Zeitschr. f. d. ges. Stw. 1865. C. F. v. Hock, Betrachtungen über die Aufhebung aller Zölle, ebenda 1865. A. Wagner, Artikel: Zölle, im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, Bd. 11, Stuttg. 1868. K. Krökel, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem ꝛc. seit 1818, Teil 1 u. 2, Jena 1881. Beutner, Die Zolltarife der wichtigeren Länder aller Erdteile, Bd. 1 1883, Bd. 2 1884. O. v. Auffeß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches 5. Aufl. bearb. von C. Wiesinger, München u. Leipzig 1900. E. Freund, Über einige Ausfuhrerleichterungsmaßregeln des Schutzzollsystems, Breslau 1889. Havenstein, Die Zollgesetzgebung des Deutschen Reiches, Berlin 1892. A. Hoffmann, Deutsches Zollrecht, Bd. 1, Leipz. 1902. S. auch die oben S. 370 citierte Literatur, sowie die Artikel: Zollabgaben und Zollverwaltung von v. Mayr im Wörterb. des D. Verwaltungsrechts, und den Art. Zölle von J. Lehr im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

9. Beurteilung der Aufwandsteuern.

§ 188. — Das Gebiet der Aufwandsteuern ist das bestrittenste des ganzen Steuerwesens. Es hat ihnen an begeisterten Verteidigern ebensowenig gefehlt wie an leidenschaftlichen Gegnern. Insbesondere hat sich der Streit darum erhoben, ob Aufwand- oder Ertrags- und Einkommensteuern, oder, wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, indirekte oder direkte Steuern den Vorzug verdienen.

Ein Blick auf die Aufwandsteuern im *Verhältnis zu den obersten Steuerprinzipien* wird über die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit für die Finanzwirtschaft belehren.

Wir gedenken 1. ihres Verhältnisses zur Frage der *Gerechtig-*

keit. Da hier die Besteuerung nicht wie bei den Ertragssteuern oder der allgemeinen Einkommensteuer auf katastermäßigen Konstatierungen bestimmter Ertragsteile bezw. des ganzen Einkommens, sondern auf einer in der Größe der Konsumtion sich äußernden Selbsteinschätzung beruht, so können sie nur dann verhältnismäßig sein, wenn der einzelne sich nach seiner Leistungsfähigkeit selbst entlastet oder belastet. D. h. die Aufwandsteuern werden um so gerechter sein, je mehr es gelingt, Gegenstände der Besteuerung zu unterwerfen, welche von den Privatwirtschaften tatsächlich im Verhältnis zur Größe ihres Einkommens ge- und verbraucht werden. Je unentbehrlicher der besteuerte Artikel ist und je weniger es gelingt, den Steuerfuß nach den Qualitäten einzurichten, desto mehr hat die Aufwandsteuer den Charakter einer Kopfsteuer und desto schwerer lastet ihr Druck auf den unteren Klassen. Je mehr es gelingt, allgemein gebrauchte aber nicht unentbehrliche Gegenstände mit der Steuer zu treffen und diese nach der Qualität der Steuerobjekte abzustufen, um so gerechter wird sie sein. Überblickt man nun die Reihe der üblichen Aufwandsteuern, so wird man allerdings einzelne unter ihnen antreffen, bei denen die Selbstentlastung und Selbstbelastung nach den Einkommenverhältnissen möglich ist, aber es kann doch kaum einem Zweifel unterliegen, daß sie im allgemeinen die unteren Klassen in höherem Grade belasten als die vermöglicheren.

Was 2. das Verhältnis der Aufwandsteuern zu den wirtschaftlichen Grundsätzen anlangt, so wird auch nach dieser Seite hin die Aufwandsteuer für um so mangelhafter gehalten werden müssen, je mehr und in je höheren Sätzen sie die unentbehrlichen Verbrauchsgegenstände belastet. Denn je mehr sie Gegenstände des notwendigen Lebensunterhalts belastet, um so mehr trifft sie das gebundene, nicht das freie Einkommen, drückt sie auf die Lebenshaltung und verhindert sie ihre Erhöhung. Auch insofern können die Aufwandsteuern für die Volkswirtschaft bedenklich werden, als sie manche Geschäftszweige, welche die Herstellung abgabenpflichtiger Artikel betreiben, durch ihre Veranlagung und die notwendigen Kontrollmaßregeln schwer belästigen, beunruhigen und in ihrer freien Entwicklung hemmen. Endlich darf nicht übersehen werden, daß die bei der indirekten Besteuerung vorausgesetzte Überwälzung sich durchaus nicht

in zuverlässiger Weise vollzieht, sondern die Steuer nicht selten auf dem Produzenten oder Händler liegen bleibt.

Was 3. die Aufwandsteuern gegenüber den *finanzpolitischen Grundsätzen* betrifft, so führt man zu ihren Gunsten ihr reiches Erträgnis, ihre Beweglichkeit und ihre Unmerklichkeit an.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die Aufwandsteuern trotz den oft außerordentlich hohen Erhebungskosten *so reiche Erträgnisse* abwerfen, wie sie durch die Ertrags- oder Einkommensteuern, selbst bei großer Härte, nicht leicht einzubringen wären. Gerade sie gestatten am leichtesten eine Erhöhung und ihr Ertrag mehrt sich von selbst in günstigen Zeiten, in denen Verbrauch und Aufwand allgemein zu wachsen pflegen. Sie sind auch insofern sehr *beweglich*, als sie sich leicht jeder Bewegung des Einkommens anzuschließen vermögen. Aber das hat auch den schweren Nachteil, daß die Größe ihrer Erträgnisse unsicher ist, daß eine Erhöhung des Steuerfußes durchaus nicht immer die beabsichtigte Erhöhung der Steuererträgnisse bewirkt, und daß sie gerade in ungünstigen Zeiten, in denen der Staat sicherer Einnahmen in höherem Grade bedarf, häufig im Stiche lassen, weil eben dann auch der Konsum allgemein zurückgeht. Das eine aber, was absolut sicher steht und was man in der Regel als Hauptargument zu Gunsten der Aufwandsteuern anführt, ist ihre *Unmerklichkeit*. Vor allem bedient man sich dieser Begründung, wenn man die Anwendung der Verbrauchsbesteuerung auf die unbemittelten Klassen zu rechtfertigen sucht. Die Aufwandsteuern werden ja in sehr vielen und sehr kleinen Beträgen erhoben, ohne daß der Konsument an den Akt der Steuerzahlung erinnert wird, und verschmelzen vollständig mit dem Preise, so daß der Steuerpflichtige in demselben Moment, in dem er die Steuer zahlt, auch einen Gegenwert erhält.

Freilich wird gerade diese Unmerklichkeit den Aufwandsteuern von den Gegnern wieder zum Vorwurf gemacht, welche behaupten, daß der Steuerpflichtige im unklaren darüber gehalten werde, was er eigentlich an Steuern leiste, und daß daraus um so leichter eine Überlastung der ärmeren Klassen entstehen könne.

Vergleicht man damit die Einkommen- und Ertragssteuern, so wird man allerdings zu Gunsten der letzteren anführen können, daß

ſie der Leiſtungsfähigkeit in viel höherem Grade zu folgen vermögen, da ſie nicht auf Verwendungen des Einkommens, ſondern auf dieſes ſelbſt gegründet ſind; daß ſie in normalen Zeiten ſichere Erträgniſſe geben und daß eine Erhöhung des Steuerfußes mit Wahrſcheinlichkeit auch eine Erhöhung des Steuerertrages bewirkt; endlich daß ſie dem Steuerpflichtigen ein klares Bild deſſen geben, was er an Steuern leiſtet. Es iſt aber nicht zu überſehen, daß ſie in ihrer heutigen Form denn doch noch weit von einer befriedigenden Regelung entfernt ſind, daß ſie, weil in der Regel auf längere Zeit fixiert, der Bewegung des Einkommens ſich nicht raſch anpaſſen, daß ſie, bei der Schwierigkeit, die Steuerfuße zu erhöhen, den Anforderungen des wachſenden Staatsbedarfs nicht genügen, und daß ſie den weniger bemittelten Klaſſen durch die mit ihnen verbundene Verpflichtung, beſtimmte Summen an beſtimmten Terminen abzuliefern, große Verlegenheiten bereiten können.

§ 189. — Gerade die letzteren Mängel der Einkommen- und insbeſondere der Ertragsſteuern, denen die entſprechenden Vorzüge der Aufwandſteuern gegenüberſtehen, machen es erklärlich, daß eine objektive, nicht vom Doktrinarismus getrübte Betrachtung die Aufwandsbeſteuerung als ein höchſt wertvolles und zur Zeit noch unentbehrliches Glied des Steuerweſens anſieht.

Will man aber die Aufwandſteuern voll würdigen und ihnen weder zu viel noch zu wenig zumuten, ſo darf man ſie nicht iſoliert betrachten oder den ſogenannten direkten Steuern zur Vergleichung gegenüber ſtellen, ſondern muß ihre *Funktion in dem Steuerſyſtem* zu begreifen ſuchen. Wie auf jedem Punkte des Steuerweſens, ſo iſt auch hier eine Anſchauung des ganzen Syſtems zu Grunde zu legen; und die Frage wird dann nicht lauten: ſind die erſteren oder die letzteren beſſer, ſondern: vermögen *beide zuſammen* ein wirkliches Syſtem zu bilden und in welcher Weiſe. Der Wert der Aufwandsbeſteuerung auch für das moderne Finanzweſen wird dadurch erbracht, daß es noch keine Steuerſyſteme ohne Aufwandſteuern gegeben hat, daß alle Verſuche, dieſe zu beſeitigen, geſcheitert ſind. Würden die Aufwandſteuern beſeitigt werden, ſo müßte der Ausfall durch die Einkommen-, Ertrags- und anderen „Tragſteuern“ aufgebracht werden. Es liegt auf der Hand, daß dann die Sätze derſelben

maßlos erhöht werden müßten, der Steuerdruck sich höchst lästig fühlbar machen und damit der Reiz zur Defraudation ebenso wie die Ungleichmäßigkeit der Belastung außerordentlich steigen würden.

Nach den angeführten besonderen Eigenschaften der Aufwandsteuern, vornehmlich der inländischen und der indirekten, kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß diese sich ganz besonders zur Besteuerung der unteren Klassen eignen. Sie vermögen diese, die man doch von der Steuerzahlung unmöglich ganz befreien kann, in der mildesten Form zur Tragung der Staatslasten heranzuziehen. Sie entsprechen dadurch auch am besten dem Kulturstande dieser breiten Schichten der Bevölkerung, die oft nur unter Zwang und widerwillig einen direkten Beitrag für Bedürfnisse des Staates leisten, welche sie nicht kennen oder nicht anerkennen. Aber die Gerechtigkeit gebietet, daß da, wo die Verbrauchssteuern erweislich in höherem Grade auf den unteren Klassen liegen, diese dafür bei den Ertragssteuern, speziell also bei der Lohnsteuer, bezw. bei der allgemeinen Einkommensteuer entsprechend entlastet werden.

10. Die Wehrsteuer.

§ 190. — Unter der Wehrsteuer versteht man eine öffentlichrechtliche Abgabe, welche von denjenigen bezw. deren Angehörigen erhoben wird, die nicht oder nur in beschränktem Maße zur Militärdienstpflicht herangezogen werden. Statt des Ausdrucks Wehrsteuer gebrauchte oder gebraucht man auch den Namen Wehrgeld, Militärtaxe, Militärpflichtersatz.

Die in der Gegenwart häufigen Erörterungen der Frage der Berechtigung, Begründung, Veranlagung und Verwendung der sog. Wehrsteuer haben zur Voraussetzung das System der allgemeinen Wehrpflicht. Auf dem Boden dieses Systems erhält die Wehrsteuer eine besondere Bedeutung, erfordert sie eine eigentümliche Gestaltung, begegnet sie besonderen Schwierigkeiten. Es ist notwendig, sich dies zu vergegenwärtigen, wenn man die schon frühzeitig unter anderen Wehrsystemen vorkommenden wehrsteuerähnlichen Abgaben aller Art mit den modernen vergleicht.

Die Berechtigung der Wehrsteuer ist, wie erwähnt, Gegenstand

häufiger Erörterungen gewesen, und die Gegensätze sind um so tiefer, als die Gründe und Gegengründe weit über den Rahmen finanzwirtschaftlicher Erörterungen hinausgreifen und dem Gebiete der Politik, der Staatsphilosophie, der Volkswirtschaft, der Ethik entnommen sind.

Die Anhänger der Wehrsteuer begründen die Berechtigung derselben entweder 1. mit der Notwendigkeit einer Ausgleichung der Militärlast durch wirtschaftliche Opfer seitens der den Militärdienst nicht leistenden Staatsbürger, oder 2. mit dem Hinweis auf die Grundprinzipien staatlicher Gemeinschaft und die Notwendigkeit da, wo die körperlichen Kräfte zur Ableistung des Militärdienstes nicht gegeben sind, mit der Steuerkraft für den Ausfall einzutreten, oder sie fordern diese endlich 3. einfach aus der praktisch-finanziellen Erwägung, daß die Wehrsteuer eine passende und ergiebige Einnahmequelle des Staates bilde.

Die zuletzt erwähnte Erwägung bedarf keiner weiteren Erläuterung. Hier wird die Wehrsteuer lediglich aus dem praktischen Bedürfnisse heraus gefordert und mit der Gesinnung desjenigen betrachtet, der jeden Anlaß ergreift, an den sich eine Steuer anknüpfen läßt.

Was die Begründung der Wehrsteuer mit der Notwendigkeit einer Ausgleichung der Militärlast durch wirtschaftliche Opfer seitens der Nichtdienenden anlangt, so wird ungefähr folgendermaßen argumentiert. Die Zahl derjenigen jungen Männer, welche von dem Militärdienst befreit sind, übersteigt bei weitem die Zahl der Dienenden. Daraus ergibt sich eine sehr ungleiche Verteilung der Lasten des Heerdienstes auf die Staatsangehörigen. Da nun eine Beseitigung oder wesentliche Verminderung dieser Ungleichheit in natura nicht möglich ist, so gebieten es die Grundsätze der Gerechtigkeit nach einem anderen Ausgleich zu suchen, der nur in einer nach den Vermögens- bezw. Einkommensverhältnissen abgestuften Abgabe gefunden werden kann. Für die Einführung einer solchen spricht auch die Erwägung, daß der Wehrpflichtige durch seine Heranziehung zum Militärdienst, abgesehen von den sonstigen Beschwerden, regelmäßig einen wirtschaftlichen Nachteil gegenüber dem nicht herangezogenen Wehrpflichtigen erleidet, daß jener in seiner Erwerbstätigkeit nicht unerheblich behindert und zurückgehalten wird, während dieser die für den Erwerb meist wichtigen Jahre der Dienstpflichtzeit für

sich voll ausnutzen und so einen erheblichen Vorsprung erreichen kann. Nach dieser Auffassung soll die Wehrsteuer also ein Äquivalent bilden einerseits für die Lasten und wirtschaftlichen Verluste, welche der Dienende durch den Dienst zu erleiden hat, anderseits für die Vorteile, welche der Nichtdienende durch die Befreiung vom Dienste dem ersten gegenüber genießt.

Nach der zweiten Auffassung ergibt sich die Wehrsteuer als eine Folge des Prinzips der staatlichen Gemeinschaft. Die Notwendigkeit der Arbeitsteilung im modernen Staate bedinge eine Ergänzung der staatsbürgerlichen Leistungen durch sachliche Opfer, d. h. durch Steuern. Neben der Steuerpflicht obliege nun den Staatsbürgern als solchen noch eine andere schwere persönliche Pflicht, die Militärpflicht. Indessen wie der Staatsbürger Steuern zahle, damit der arbeitsteilig geordnete Staatsorganismus durch Beamte, Richter u. s. w. dasjenige leiste, was der Staatsbürger persönlich nicht zu leisten im stande sei, so solle jene größere Hälfte der Staatsbürger, welche aus körperlicher Unfähigkeit die Wehrpflicht nicht erfüllt, mit ihrer Steuerkraft für den Ausfall eintreten.

§ 191. — Unter den prinzipiellen Bedenken gegen die Wehrsteuer verdient jedenfalls dasjenige an erster Stelle genannt zu werden, welches dieselbe als dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht entgegen ansieht und in der Befürchtung wurzelt, daß die Einführung einer Wehrsteuer den Grundgedanken der allgemeinen Dienstpflicht durchbrechen und das in ihr gelegene Ehrenmoment schwer schädigen werde. Allein dieser Einwand muß als zu weit gehend zurückgewiesen werden. Abgesehen davon, daß der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht doch zu sehr in das ganze geistige Leben der Nation übergegangen ist, als daß er durch die Entrichtung einer Wehrsteuer durchbrochen werden könnte, muß es als den Tatsachen durchaus widersprechend bezeichnet werden, wenn der Heerdienst nur als Ehre aufgefaßt wird. Er ist sicher eine Ehre, aber eine Ehre, die mit großen persönlichen und wirtschaftlichen Opfern verbunden ist.

Außer diesen allgemeinen Bedenken gegen eine Wehrsteuer lassen sich aber noch zahlreiche einzelne Einwendungen vorbringen, welche die Berechtigung derselben mindestens nicht unbestritten erscheinen lassen.

Es ist zwar richtig, daß der Nichtdienende vor dem Dienenden

die oben erwähnten Vorteile voraus hat, allein durch eine Wehrsteuer werden dem Dienenden die Lasten des Dienstes nicht erleichtert und die anderen mit der Ableistung der Dienstpflicht verbundenen Nachteile nicht beseitigt. Motiviert man diese Abgabe mit der Notwendigkeit einer Ausgleichung der dem Dienenden erwachsenden Opfer, so muß man auch zu der Konsequenz schreiten, das Erträgnis derselben nicht dem Staate, sondern den Benachteiligten zuzuwenden. Allerdings wird die Durchführung einer solchen Ausgleichung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen.

Die Begründung der Wehrsteuer als Folge und Ergänzung der staatlichen Arbeitsteilung trifft eigentlich nur für jene vom Dienste Befreiten zu, welche diese Befreiung nicht einem ihre Erwerbsfähigkeit bedeutend beschränkenden körperlichen Mangel verdanken. Auch ist zu bedenken, daß der Staat in Friedenszeiten gar nicht alle Dienstfähigen brauchen kann, weil damit sein Mannschaftsbedarf überschritten würde, und daß es nicht recht erfindlich ist, wie man die Freigelosten, von denen manche vielleicht ganz gerne dienen würden, zu einer Ersatzabgabe anhalten kann.

Des weiteren kann nicht verschwiegen werden, daß Ableistung des persönlichen Heeresdienstes und Entrichtung eines Wehrgeldes zwei Dinge sind, die sich eigentlich gar nicht miteinander vergleichen lassen. Sie lassen sich schon nicht miteinander vergleichen, wenn man annehmen wollte, daß die Last des Kriegsdienstes und jene des Wehrgeldes von allen Pflichtigen gleich stark empfunden würde, sie lassen sich völlig nicht vergleichen bei der Menge der Umstände, welche dort wie hier den Druck der Last verschieden empfindbar gestalten. Bei allen sonstigen Steuern knüpft man lediglich an Vermögens- und Einkommenverhältnisse an, die bei aller Ungenauigkeit im einzelnen doch immer eine Vergleichung gestatten, hier aber sucht man zwei ganz heterogene Größen einander anzugleichen.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß das Wehrgeld, dem immer etwas Strafgeldartiges anhaftet, zum eigentlichen Strafgelde wird, wenn eine Familie mehrere dienstuntaugliche junge Männer hat. Es liegt die Gefahr nahe, daß hier im Namen der Gerechtigkeit nicht unerhebliche Ungerechtigkeiten begangen werden.

Und zu diesen und anderen mehr oder weniger prinzipiellen

Bedenken kommen noch alle diejenigen Schwierigkeiten, welche die praktische Durchführung, die Wahl der Höhe, der Abstufung, die Dauer 2c. des Wehrgeldes verursachen und von denen nachher noch kurz die Rede sein wird.

Wenn man eine halbwegs brauchbare Begründung der Wehrsteuer geben will, so muß man wohl mit dem Gesichtspunkt der staatsphilosophischen Begründung den der wirtschaftlichen, an die Notwendigkeit einer Ausgleichung der Lasten anknüpfenden, kombinieren. Die Leistung des Heerdienstes ist eine persönliche und wirtschaftliche Last; dem Dienenden gegenüber genießt der Dienstfreie wirtschaftliche Vorteile, die der Staat ausgleichen soll. Mißlich bleibt freilich auch dann noch der Mangel genügender Vergleichspunkte zwischen Wehrdienst und Abgabe und die Tatsache, daß man bei Erhebung dieser Abgabe dem Staate die sonst so gerne bestrittene Aufgabe, in die Individualverhältnisse als Werkzeug der austeilenden Gerechtigkeit einzugreifen, in weitem Maße zuschiebt. Denn hier handelt es sich nicht, wie bei anderen Steuern, darum, Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten möglichst zu vermeiden, sondern eine in tatsächlichen Verhältnissen begründete Verschiedenheit der Lasten auszugleichen.

Übrigens wird die Wehrsteuer, so oder so motiviert, kaum als eine eigentliche Steuer, sondern als eine Abgabe, ein Beitrag angesehen werden müssen und deshalb richtiger als Wehrgeld zu bezeichnen sein.

§ 192. — Die Wehrsteuer, man mag sie als Steuer oder als Ersatzgeld ansehen, wird nur auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Pflichtigen veranlagt werden können. Wo schon allgemeine Steuern dieser Art bestehen, werden diese als Grundlage benützt werden können, wo dies nicht der Fall ist, wird eine eigene Aufnahme der Vermögens- und Einkommensverhältnisse oder mindestens der letzteren unerläßlich sein, wenn man zu einigermaßen brauchbaren Resultaten gelangen will. Als Zusatzsteuer zu anderen Steuern wird sie nur da unbedenklich sein, wo die allgemeinen Steuergrundlagen nicht allzusehr gegen die Anforderungen der Gerechtigkeit verstoßen.

Was die subjektive Steuerpflicht anlangt, so wird diese sich nach den Einzelheiten der Wehrverfassung zu richten haben. Nur diejenigen

Personen können steuerpflichtig sein, welche nach den Gesetzen zum Wehrdienst verpflichtet sind, von demselben jedoch aus irgend einem Grunde befreit werden. Aber die Tatsache, daß die Wehrpflicht in Lebensjahre fällt, wo der Betreffende in der Regel noch von den Eltern, event. anderen Angehörigen unterhalten wird, hat dazu geführt, nicht nur den Pflichtigen selbst, sondern auch dessen Eltern, Großeltern, Wahleltern u. dergl. für die Steuer aufkommen zu lassen. Freilich muß die Durchführung dieses Grundsatzes zu zahlreichen Schwierigkeiten und ungleichmäßigen Belastungen führen. Und wie die subjektive Steuerpflicht, so richtet sich auch die Zeit des Eintritts und die Dauer der Wehrsteuer nach der Wehrverfassung.

Viel umstritten ist auch die Frage nach der Höhe der Wehrsteuer. Im allgemeinen wird dieselbe höher sein dürfen, ja müssen, als eine gewöhnliche Steuer. Hohe Steuersätze rechtfertigen sich besonders dann, wenn man die Steuer als eine Ersatzleistung für die Opfer des persönlich nicht geleisteten Heerdienstes ansieht. Mit dieser Auffassung hängt es auch zusammen, wenn das Wehrgeld so eingerichtet wird, daß dasselbe während eines Krieges, der dem Dienenden erheblich größere Anstrengungen und Opfer auferlegt als der Dienst im Frieden, bedeutend erhöht wird.

Was endlich die Verwendung der Erträgnisse der Wehrsteuer anlangt, so können diese entweder wie die anderen Steuern in die allgemeine Staatskasse fließen, oder von vornherein für einen bestimmten, gesetzlich festgestellten Zweck, der mit einer direkten oder indirekten Unterstützung der den Wehrdienst Leistenden zusammenhängt, verwendet werden. Das letztere empfiehlt sich und geschieht auch wenigstens teilweise da, wo man die Wehrsteuer als eine Ersatzleistung ansieht.

Die bekannteste Wehrsteuer ist die der Schweiz (Ges. vom 28. Juni 1878). Der Gedanke einer Ersatzabgabe ist hier am deutlichsten ausgesprochen; die Abgabe heißt auch Militärpflichtersatz. Steuerpflichtig ist jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche Schweizer Bürger, der keinen persönlichen Dienst leistet. Befreit sind Arme und Erwerbsunfähige, sowie die infolge des Dienstes untauglich gewordenen Wehrpflichtigen. Der Militärpflichtersatz besteht in einer Personaltaxe von 6 Frcs. und in einem nach Vermögen und Einkommen abgestuften Zuschlag (in maximo 3000 Frcs.). Ferner wird die Hälfte des Vermögens der Eltern oder ev. der Großeltern im Verhältnis zur Zahl der Kinder, bezw. Enkel, in Berechnung gebracht. Vom 32. bis 44. Lebensjahre haben die Pflichtigen

nur die Hälfte des Ersatzbetrages zu entrichten. Für Jahrgänge, in denen der größere Teil der Truppen durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen ist, kann die Abgabe bis auf den doppelten Betrag erhöht werden. Ein Teil des Erträgnisses dient zur Erhöhung des Militärpensionsfonds. Ertrag ca. 3 Mill. Frcs.

Das österreichische Wehrgeld (Militärtaxe genannt, Gesetz vom 13. Juni 1880) ist ähnlich eingerichtet. Es wird in 14 Klassen veranlagt, deren unterste mit 1 Gulden, deren höchste mit 100 Gulden Jahressteuer belegt ist. Die Veranlagung erfolgt nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse sowie des reinen Einkommens der Abgabepflichtigen, dann seiner Jahresschuldigkeit an direkten Steuern. Taxpflichtig sind außer dem vom Militärdienst Befreiten selbst dessen Eltern, bezw. Groß- und Wahleltern, in jener Reihenfolge, in welcher und insolange, als sie nach bürgerlichem Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder, bezw. Enkel und Wahlkinder, zu sorgen haben. Von den Erträgnissen der Militärtaxe wird zunächst eine bestimmte Quote einem besonderen Militärtaxfonds (für Aufbesserung der Invalidenversorgung ꝛc.) zugeführt, der Rest als allgemeine Staatseinnahme behandelt.

Die französische Steuer (Gesetz vom 15. Juli 1889) besteht aus 4 Teilen: einer festen Abgabe von 6 Frcs., einem Zuschlag in gleicher Höhe wie der Hauptbetrag der Personal- und Mobiliarsteuer des Dienstuntauglichen, einem Zuschlag, den die Aszendenten 1. bezw. 2. Grades zu entrichten haben, endlich aus einem Zuschlag von 8% der Steuersumme zur Deckung der Veranlagungs- und Erhebungskosten. Der Ertrag hat keinen bestimmten Verwendungszweck, wird demnach als allgemeine Staatseinnahme behandelt. Er stellte sich im Jahre 1899 auf ca. 2,3 Mill. Frcs.

Das Wehrgeld bestand vorübergehend (1868) in Württemberg und Bayern. Nach dem deutschen Gesetzentwurf vom 17. März 1881, der aber nicht zum Gesetze geworden ist, sollte die Steuer aus einer Kopfsteuer mit 4 Mk. und einer nach dem Einkommen abgestuften Zuschlagssteuer sich zusammensetzen. Neben dem Steuerpflichtigen selbst waren nach dem deutschen Entwurf nur die Eltern, bezw. Adoptiveltern haftbar, und zwar diese nur mit der Hälfte ihres Einkommens, bezw. bei mehreren Kindern, mit der aus der Kopfzahl der Kinder sich berechnenden Quote des halben Einkommens. Diese Zuschlagssteuer sollte bei besonderen, die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen beeinträchtigenden wirtschaftlichen Verhältnissen (große Anzahl von Kindern, dauernde Krankheit, Verschuldung, Verpflichtung zum Unterhalt armer Angehöriger ꝛc.) auf die nächst niedrige Stufe herabgesetzt werden können. Die Ermittelung der Steuerpflichtigen und die Festsetzung bezw. Veranlagung, sowie die Erhebung und Verwaltung der Steuer sollte durch die entsprechenden Organe der Bundesstaaten erfolgen; der Ertrag nach Abzug von 4% für Erhebung, sowie der auf dem Gesetze beruhenden Steuererlasse ꝛc. in die Reichskasse fließen und von dieser den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der der Berechnung der Matrikularbeiträge zu Grunde liegenden Bevölkerung überwiesen werden. Was die Höhe des Steuerertrages anlangt, so berechnete ihn die deutsche Reichsregierung für die erste Veranlagungsperiode auf ca. 16 Mill. Mk., für später auf 19—20 Mill. Mk.

Literatur. — K. Knies, Dienstleistung der Soldaten, 1860. E. Engel,

Resultate des Ersatzaushebungsgeschäftes ꝛc., in der preuß. statist. Zeitschr. 1864. Jolly, Die Militärsteuer oder das Wehrgeld, ebenda 1869. Fick, Die Wehrsteuer, in den Jahrb. f. Nat., Bd. 18. Lesigang, Das Wehrgeld ꝛc., ebenda, Bd. 33. v. Hartmann, Allgemeine Wehrpflicht, in den Zeitfr. des christl. Volkslebens 1879. H. Treitschke, in den Preuß. Jahrbüchern 1880. Satzenhofen, Staatswehr, 1881. Die Wehrsteuer im Deutschen Reich, in den Jahrb. f. Nat. 1881. Marcinowski, Die Wehrsteuer im Deutschen Reich, 1881. G. Cohn, Die Wehrsteuer, und Ehre und Last in der Volkswirtschaft, in den Volkswirtschaftlichen Aufsätzen, 1882. Fr. J. Neumann, Die Wehrsteuer, im Finanzarchiv, Bd. IV. C. Ferraris, L'Imposta militare, in der Nuova Antologia, 1883 und 1897. Borstorff, Die Wehrsteuer, in der Zeitschr. f. Staatsw. 1886. A. Wagner, Wehrsteuer, in Schönberg, 3. Aufl. 1891, III. Bd. S. 327 ff. A. Schott, Die französische Wehrsteuer, in „Staatswissenschaftl. Studien", IV. Bd. 4. Heft, 1893. K. Saur, Die deutsche Wehrsteuerfrage im Zusammenhange mit der neuen Militärvorlage, 1893. Eheberg, Art. Wehrsteuer, im Handwörterbuch der Staatswissensch.

Dritter Teil.

Die Lehre von den Beziehungen zwiſchen Einnahmen und Ausgaben und vom Schuldenweſen.

1. Abschnitt.

Die Ordnung der Finanzwirtschaft.

1. Finanzplan und Budget.

§ 193. — Die Ordnung und der geregelte Fortgang des Finanzwesens erfordern, daß die Einnahmen weder hinter dem Betrage der notwendigen Ausgaben zurückbleiben noch denselben dauernd überschreiten. Die normale Ordnung der Finanzwirtschaft besteht vielmehr in dem Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen, der Bilanz.

Dieses wird dadurch zu erreichen gesucht, daß die maßgebenden Behörden einen Wirtschaftsplan feststellen, mittels dessen man im allgemeinen den Umfang der Ausgaben und Maß und Art der Einnahmen zu bestimmen, sowie die wesentlichsten dauernden Grundlagen des Gleichgewichts für einen gewissen längeren oder kürzeren Zeitraum zu gewinnen bemüht ist. Auf Grund des Wirtschaftsplanes wird dann der Voranschlag (Etat, Budget) für die nächste Finanzperiode, ein, zwei oder mehr Jahre, entworfen, der den im einzelnen immer etwas schwankenden Verhältnissen der Einnahmen und Ausgaben gerecht werden soll. Ohne die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Voranschlägen kann selbst eine größere Privatwirtschaft nicht auskommen, um so weniger der Staat und die anderen öffentlichen Körper. Ohne Finanzplan und Voranschlag würde der Überblick über die künftigen Einnahmen und Ausgaben verloren gehen und man wäre in der beständigen Gefahr, die vorhandenen Mittel zu überschreiten und die Ausgaben nach der Rangordnung ihres zeitlichen Auftretens statt nach dem Maße ihrer Dringlichkeit zu befriedigen.

Für den Staat und die übrigen öffentlichen Körper kommt noch das andere hinzu, daß die öffentliche Wirtschaft immer auftrags-

gemäß geführt wird und der Auftrag eine bestimmte materielle Begrenzung haben, daß jedem Verwaltungszweig der Spielraum seiner Ausgaben zugemessen werden muß, daß gerade in den Beratungen der Voranschläge die Mitwirkung der Volksvertretung an der Entwicklung des Staatswesens sich äußert und daß diese auch die Grundlage der Kontrolle, mithin also die Voraussetzung der materiellen und formellen Ordnung des öffentlichen Haushaltes bilden.

Der Aufbau der Voranschläge beginnt bei den äußeren örtlichen Verwaltungsstellen, welche für ihren Bezirk und ihren Dienstzweig den erforderlichen Aufwand nach bestimmten Regeln und Grundsätzen zusammenzustellen haben. Welchen Stellen diese Aufgabe obliegt, hängt von der ganzen Organisation der Verwaltung ab. Diese Teiletats werden von den einzelnen Fachministerien gesammelt, geprüft, gesichtet und sodann in dem Ministerialetat vereinigt. Auf den Ministerialetats, die gleichfalls nach bestimmten Gesichtspunkten in Kapitel, Titel und Nummern je für die Ausgaben und Einnahmen zerfallen, baut sich der Hauptfinanzetat auf. Ihn zusammenzustellen ist Sache des Finanzministeriums. Dem Finanzminister obliegt dabei eine dreifache Aufgabe. Er hat zunächst seinen eigenen Ausgabeetat aufzustellen, er muß sodann den ganzen Einnahmeetat vorbereiten und er muß drittens die ganze Ausgabewirtschaft des Staates in einen einheitlichen Ausgabeetat bringen.

Der Voranschlag der wahrscheinlichen Ausgaben macht weniger Schwierigkeiten als der der Einnahmen. Ein Teil der Ausgaben, und zwar ein verhältnismäßig großer, kann mit ziemlicher Sicherheit festgestellt werden, so die Ausgaben für die Zivilliste, Beamtengehalte, Schuldzinsen; ein anderer kann freilich auch nur annähernd durch Schätzung bestimmt werden.

Schwieriger, weil auf unsicheren Verhältnissen beruhend, ist der Voranschlag der Einnahmen. Allerdings kommen auch hier Posten vor, die sich mit ziemlicher Sicherheit vorherbestimmen lassen, so z. B. fest normierte Beiträge der anderen öffentlichen Verbände, kontingentierte Steuern, aber das sind doch wenige gegenüber denjenigen, bei welchen die Schätzung Platz greifen muß. Hier sind viele Faktoren der Unsicherheit vorhanden, auf welche Rücksicht genommen werden muß. Zwar werden diesen Schätzungen immer die Durchschnitts-

reſultate der letztvergangenen Jahre zu Grunde gelegt; aber auch das kann vor Irrtümern nicht bewahren, denn es können leicht unvermutete Verhältniſſe, vor allem bei den Erwerbseinkünften und den indirekten Steuern, eintreten und die Annahmen durchkreuzen.

Dieſe beiden großen Kategorien, die Bedarfsforderungen und die Summe der als wahrſcheinlich angenommenen Einkünfte, wie ſie durch die oberſte Finanzbehörde zuſammengeſtellt werden, bilden alſo den *Staatsvoranſchlag*, auch *Budget* oder *Etat* genannt, der in abſoluten Monarchien durch die Sanktion des Monarchen, in konſtitutionellen Staaten durch die Beſchlüſſe der Volksvertretungen und Sanktion und Publikation zum *Finanz-* oder *Wirtſchaftsgeſetz* für die folgende Finanzperiode wird.

§ 194. — Es iſt oben bereits erwähnt worden, daß die Zuſammenſtellung des Budgets ſich auf die Teilvorſchläge der einzelnen Verwaltungszweige aufbaut. Dieſe Art der Entſtehung macht es erklärlich, daß in formaler Beziehung kein Budget völlig dem anderen gleicht, daß vielmehr jedes in dem Aufbau nach Abteilungen, Ziffern, Kapiteln, Titeln, Paragraphen u. ähnl. ſich der beſonderen Verwaltungsorganiſation des betreffenden Landes anſchließt. Doch ſind gewiſſe Grundzüge allen Budgets gemeinſam.

Das Budget oder der *Hauptfinanzetat* zerfällt zunächſt in ein *Ausgabe-* und ein *Einnahmebudget*. Beide Teile ſind zumeiſt wiederum gegliedert in *ordentliche* oder dauernde und *außerordentliche* oder einmalige Ausgaben und Einnahmen. Allgemein iſt das Beſtreben, den Rubrikenbau ſowohl in Ausgaben wie Einnahmen möglichſt gleichartig einzurichten. Der Ausgabeetat ſchließt ſich in ſeiner Anordnung gewöhnlich an die Organiſation des Miniſterialſyſtems an und bringt teils die Miniſterialetats als Abteilungen des Hauptfinanzetats zum Vortrag, teils werden für größere Ausgabezwecke beſondere Abteilungen gebildet. Der Einnahmeetat iſt entweder nach dem Real- oder dem Formalſyſtem aufgebaut. Bei dem erſteren werden die einzelnen Einnahmegruppen nach ihrer innern, finanzwiſſenſchaftlichen Zuſammengehörigkeit, bei dem letzteren nach den Reſſorts, in denen ſie anfallen, gegliedert und zuſammengefaßt.

In der Regel ſind in den Hauptfinanzetats die beiden Syſteme miteinander verbunden, woraus ſich ihre Verſchiedenheiten in den

einzelnen Ländern erklären. Neben dem Hauptfinanzetat bestehen als Anlagen die sog. *Einzeletats* (auch Haupt- oder Hauptspezialetats genannt), die zur Information und Erläuterung des Hauptfinanzetats dienen und staatsrechtlich die materielle Grundlage für die parlamentarischen Voten bilden.

In einigen Staaten kommen neben dem Hauptfinanzetat noch *Neben-* oder *Spezialetats* vor, welche für bestimmte ausgesonderte Verwaltungszweige oder für spezielle Fonds außerhalb des Finanzetats geführt werden. Mitunter versteht man darunter auch solche Etats, welche zwar im Hauptbudget erscheinen, aber nicht in ihrer Gesamtheit, sondern nur in den Überschüssen, die an die Zentralstaatskasse abgeführt werden. Endlich ist noch der *Nachtragsetats* zu gedenken. Sie bilden einen Nachtrag, ein Anhängsel zum Budget und enthalten Forderungen, welche erst nach der Feststellung des Hauptfinanzetats, beziehungsweise nach der Votierung und Sanktionierung des Budgets aufgetreten sind. Sie sind oft unvermeidbar und finden sich insbesondere zahlreich in Staaten, in denen längere Etatsperioden vorkommen oder die Etatsaufstellungen und -Beratungen längere Zeiträume in Anspruch nehmen. Auch werden sie sich da leicht einstellen, wo die Volksvertretung das Recht hat, außerhalb der Initiative der Regierung selbständig oder im Widerspruche mit dem Budgetentwurf neue Posten zu votieren oder sie anders zu votieren.

Die Gliederung der Budgets, die sog. *Filiation*, in verschiedenen Staaten soll an folgenden Beispielen klar gemacht werden (wobei bezüglich der Etatsaufstellung im *Deutschen Reich* auf Kap. 1 des Anhangs verwiesen wird).

1. *Preußen*. A) *Einnahmen*: 1. Einzelne Einnahmezweige: Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Finanzministerium, Ministerium für Handel und Gewerbe, Ministerium der öffentlichen Arbeiten. 2. Dotationen und Allgemeine Finanzverwaltung: Dotationen (Staatsschulden, beide Häuser des Landtags), allgemeine Finanzverwaltung. 3. Staatsverwaltungseinnahmen (gegliedert nach den 10 Fachministerien). B) *Ausgaben*: 1. Dauernde Ausgaben: Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten (gegliedert nach den „Einzelnen Einnahmezweigen"), Dotationen und Allgemeine Finanzverwaltung (wie oben, dazu: Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds), Staatsverwaltungsausgaben (gegliedert nach den 10 Fachministerien). 2. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

2. *Bayern*. A) *Staatseinnahmen*: Übertragungen aus früheren Finanzperioden, Direkte Steuern, Erbschaftssteuer, Gebühren und Stempel-

abgaben, Strafen, Zölle und indirekte Steuern, Bergwerks-, Hütten- und Salinengefälle, Münzanstalt, Ärarialrente der königlichen Bank in Nürnberg, Staatseisenbahnen, Post- und Telegraphenverwaltung, Bodensee-Dampfschiffahrt, Ludwig-Donau-Mainkanal, Frankenthaler Kanal, Gesetz- und Verordnungsblatt, Staatsforst-, Jagd- und Triftgefälle, Ökonomie und Gewerbe, Verpachtung und Vermietung von Staatsrealitäten und Gewerben, Grundgefälle, Zinsen aus Kaufschillingen und Kapitalien, Renten aus Verträgen, Besondere Abgaben, Zufällige Einnahmen, Eigene Einnahmen der Militärverwaltung aus Verkäufen, Einnahmen des Staatsdienerrelikten-Unterstützungsvereins. B) Ausgaben auf Erhebung, Verwaltung und Betrieb (nach den vorstehenden Einnahmetiteln gegliedert). C) Staatsausgaben: Etat des königlichen Hauses und Hofes, Etat der Staatsschuld, Etat des königlichen Staatsrats, Etat des Landtags, endlich die 5 Ministerialetats).

3. Sachsen. A) Überschüsse: Staatsvermögen und Staatsanstalten (Forsten, Domänen und Intraden, Kohlenwerke, Porzellanmanufaktur, Staatseisenbahnen, Berg- und Hüttenwerke, Lotterie und Lotteriedarlehnskasse, Allgemeine Kassenverwaltung, Andere Einnahmen), Steuern und Abgaben (direkte Steuern, Zölle und Konsumsteuern). B) Zuschüsse: Allgemeiner Staatsbedarf (Ausgaben der Verfassung, Sammlungen, Staatsschuld), Gesamtministerium und die 5 Ministerien, Ausgaben für Reichszwecke, Pensionsetat, Dotationen der Schulgemeinde, Reservefonds, Außerordentliche Ausgaben (öffentliche Bauten).

4. Württemberg. A) Einnahmen: Vom Kammergut (Staatsgüter, Forsten, Berg- und Hüttenwerke, Salinen, Eisenbahnen, Posten und Telegraphen), Direkte Steuern, Indirekte Steuern, Anteil an Reichsabgaben, Zuschuß der Restverwaltung. B) Ausgaben: Zivilliste, Apanagen, Staatsschuld, Renten, Entschädigungen, Pensionen und Wartegelder, Unterstützungen, Geheimer Rat, Verwaltungsgerichtshof, Justizdepartement, Departement des Äußern, des Innern, Kirchen- und Schulwesen, Departement der Finanzen, Ständische Kasse, Reservefonds, Matrikularbeiträge, Porto für Dienstsachen.

5. Baden. A) Einnahmen: Staatsministerium (Überweisungen des Reichs), Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Ministerium des Innern, Finanzministerium (Domänen und Steuerverwaltung), Salinen-, Zoll-, Allgemeine Kassenverwaltung, Oberrechnungskammer. B) Ausgaben: Staatsministerium, Ministerium des großherzoglichen Hauses und des Äußern, Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Ministerium des Innern, Finanzministerium, Oberrechnungskammer. C) Spezialetats der aus dem allgemeinen Budget ausgeschiedenen Verwaltungszweige; Ordentlicher Etat: Eisenbahnbetriebsverwaltung, Reinertrag der Main-Neckarbahn, Badeanstaltenverwaltung, Bodensee-Dampfschiffahrt. Außerordentlicher Etat: Eisenbahnbau- und Badeanstaltenverwaltung.

6. Österreich. A) Einnahmen: 1. Finanzministerium: Direkte Steuern, Indirekte Steuern und Monopole, Ertrag des Staatseigentums, Einnahmen der Zentralverwaltung. 2. Handelsministerium: Gebühren des Ressorts, Post- und Telegraphenverwaltung, Postsparkassen. 3. Eisenbahnministerium: Staats-

eisenbahnen. 4. Ministerium des Ackerbaues: Domänen und Forsten, Bergwerke, Verschiedene Einnahmen. 5. Verschiedene Staatsverwaltungseinnahmen: Ministerrat, Fachministerien, Pensionskasse, Zinsen und Rückzahlungen von Subventionen, Amortisationsfonds der Staatsschuld, Verkauf von Staatseigentum. B) Ausgaben: Zivilliste, Kabinettskanzlei, Reichsrat, Reichsgericht, Ministerrat, Anteil an den gemeinsamen Ausgaben, die 8 Ministerien, Rechnungshof, Pensionen, Dotationen und Subventionen, Staatsschuld, Verwaltung der Staatsschuld.

7. Frankreich. I. Allgemeines Budget: A) Ausgaben: a) Frankreich: Ausgaben: Öffentliche Schuld, Öffentliche Gewalten, Finanzministerium, Justizministerium, Ministerium des Äußern, Ministerium des Innern, Kriegsministerium, Marineministerium, Ministerium des Unterrichts, der Künste und des Kultus, Ministerium des Handels und der Industrie, Ministerium der Kolonien, Ministerium des Ackerbaues, Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Regie-, Betriebs- und Erhebungskosten, Ausfälle und Rückzahlungen. b) Algerien: Die Ministerien wie oben, jedoch ohne Ministerium des Äußern und der Kolonien, Regie-, Betriebs- und Erhebungskosten, Ausfälle und Rückzahlungen. B) Einnahmen: a) Frankreich: Direkte Abgaben (direkte Steuern und assimilierte Taxen), Einnahmen von Domänen und Forsten, Indirekte Abgaben (Enregistrement, Stempel, Kapitalrentensteuer, Zölle, Innere Verbrauchsabgaben, Zuckerzoll und Zuckersteuer), Monopole und staatliche Industrien, Verschiedene Einnahmen, Durchlaufende Einnahmen. b) Algerien: Wie in Frankreich. II. Durchlaufendes Budget (Einnahmen und Ausgaben in gleichen Beträgen): Münzen und Medaillen, Nationaldruckerei, Ehrenlegion, Marineinvaliden, Zentral-, Kunst- und Gewerbeschule, Staatseisenbahnen, Eisenbahn und Hafen von Réunion, Volksparkassen.

8. England. A) Einnahmen: Zölle, Accise, Stempelsteuern, Grundsteuer, Haussteuer, Einkommensteuer, Posteinnahme, Telegraphendienst, Domänen, Zinsen von Vorschüssen von Lokalarbeiten und vom Kaufgelde der Suezkanalaktien, Verschiedene Einnahmen. B) Ausgaben: Staatsschuld, Andere Ausgaben des konsolidierten Fonds, Heer und Flotte, Zivildienst (Eigentliche Staatsverwaltung, Bauverwaltung, Justizverwaltung, Öffentlicher Unterricht, Kunst und Wissenschaften, Auswärtige Angelegenheiten, Pensionen und Wohltätigkeitsausgaben, Verschiedene Ausgaben), Erhebungskosten der Einnahmen, Andere Ausgaben (Darlehen, Zuschüsse, Schuldentilgung u. a.).

§ 195. — Das Budget gilt gesetzlich für eine bestimmte Zeitdauer, die Budget- oder Finanzperiode, das Rechnungsjahr, das in den größeren Staaten heute regelmäßig nur ein Jahr umfaßt, während in kleineren Staaten noch zwei- oder dreijährige Finanzperioden vorkommen.

Der Streit, ob ein- oder mehrjährige Perioden den Vorzug verdienen, ist heute noch nicht völlig ausgetragen, läßt sich auch prinzipiell nicht entscheiden, da hier vieles von den speziellen und den

geſchichtlich überkommenen Verhältniſſen, insbeſondere aber auch von den politiſchen Sitten der Staaten abhängt.

Zu Gunſten mehrjähriger Budgets führt man an einmal, daß hierbei Parlament und Regierung nicht jährlich gezwungen ſind, einen großen Teil ihrer Zeit auf die Wiederholung der nämlichen Beſchäftigung zu verwenden, daß ſie entweder viel an Koſten ſparen oder wenigſtens die erübrigte Zeit einer eingehenderen Behandlung der übrigen Geſetzgebungsarbeiten zuwenden können; ſodann daß die Übernahme größerer außerordentlicher Ausgaben auf den ordentlichen Etat durch Verteilung auf zwei oder mehr Jahre ſich leichter bewerkſtelligen laſſe, während bei einjährigen Perioden die Ratenbewilligung etwas Unorganiſches habe, daß Übertragungen innerhalb der Finanzperiode von einem Jahre zum andern vorgenommen und dadurch die Führung der Finanzgeſchäfte erleichtert werden könne; ferner daß die Ausgaben weniger raſch anwüchſen, da die Anſprüche an die Finanzen jeweils für längere Zeit feſtgelegt würden.

Gegen mehrjährige Budgets aber macht man geltend, daß dabei der Einfluß der Parlamente und ihr Kontrollrecht nicht zur vollen Wirkſamkeit kommen könne und daß es, je länger die Budgetperiode dauert, um ſo ſchwieriger ſei, den Voranſchlag in zuverläſſiger Weiſe zu machen, da naturgemäß mit der Länge der Zeitdauer auch die Möglichkeit von außerordentlichen Ausgaben und von Störungen in den Einnahmen zunehme.

Der letzte Grund iſt allerdings von ſolcher Wichtigkeit, daß es erklärlich iſt, daß die Finanzperioden immer kürzer geworden ſind und daß die größeren Staaten heute einjährige Budgets haben. Um jedoch hier die Budgetberatungen abzukürzen und um es zu erreichen, daß den Volksvertretungen mehr Zeit für ihre übrigen Aufgaben verbleibe, hat man empfohlen, die Ausgaben für feſtſtehende Staatszwecke, welche längere Zeit alljährlich in gleicher Höhe wiederkehren, als *ſtabiles* Budget auszuſcheiden und nur den Reſt als *wandelbares* Budget der jährlichen Bewilligung zu unterwerfen, das ſtabile Budget aber periodiſch oder dauernd feſtzuſetzen. Es muß aber bemerkt werden, daß mit dieſer Ausſcheidung keine weſentliche Verkürzung der Budgetberatung bewirkt würde, da die dem ſtabilen Budget zuzuweiſenden Poſten (Zinſen der Staatsſchuld, Zivilliſte) an ſich keine erheblichen Debatten zu verurſachen pflegen.

In fast allen größeren Staaten bestehen heute einjährige Budgetperioden; unter den deutschen Staaten haben Bayern, Sachsen, Württemberg zweijährige, Hessen und andere kleinere Staaten dreijährige. Der Beginn des Finanzjahres ist gleichfalls verschieden geordnet. Die Finanzperiode läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember in Bayern, Österreich-Ungarn, Frankreich, der Schweiz, Rußland und einigen anderen Staaten. Im Deutschen Reich beginnt die Finanzperiode (hier „Rechnungsjahr" genannt) am 1. April und endigt am 31. März; ebenso in Preußen, Württemberg und vielen deutschen Mittel- und Kleinstaaten; wieder in anderen Ländern währt sie vom 1. Juli bis 30. Juni (z. B. in den Vereinigten Staaten, Italien, Spanien).

Das wichtigste Beispiel eines stabilen oder konstanten Etats bietet England in seinem konsolidierten Fonds. Von den dauernden Ausgaben sind vor allem die Zinsen der Staatsschulden, die Zivilliste, deren Höhe auf Lebensdauer des Monarchen zwischen Krone und Parlament vereinbart wird, ein Teil des Zivilstaatsdienstes und der Pensionsetat, das ist etwa der dritte Teil der Gesamtausgaben, auf den konsolidierten Fonds angewiesen. Diese Ausgaben kommen nicht in das jährliche Budget. Sie werden gedeckt durch die Einnahmen des konsolidierten Fonds. Allein diese Einnahmen liefern noch einen beträchtlichen Überschuß, welchen das Parlament zur Bestreitung der jährlich zu bewilligenden Ausgaben verwendet. So bleibt nur etwa ein Siebentel des Ausgabeetats noch durch solche Einkünfte zu decken, welche durch jährliche parlamentarische Bewilligung zu beschaffen sind.

§ 196. — Das Budget kann entweder Brutto- oder Nettobudget sein. Unter Bruttobudget ist dasjenige zu verstehen, welches alle Einnahmen und alle Ausgaben, also auch die Verwaltungs-, Erhebungs- und Betriebskosten, enthält, während beim Nettobudget die letzteren in Abzug gebracht sind und nicht mit aufgeführt werden. Das Bruttobudget allein gewährt die Möglichkeit der Kontrolle und ein Urteil über die Rentabilität der Erwerbsanstalten, eine Einsicht in die ganze Größe der Belastung durch Steuern, was namentlich bei den Aufwandssteuern von Wichtigkeit ist, einen Aufschluß in Bezug auf die Zweckmäßigkeit gewisser Erhebungsformen, auf die Größe der Kosten einzelner Staatsleistungen. Mit der Ausbreitung der verfassungsmäßigen Staatswirtschaft, mit der staatlichen Zentralisation der ganzen Verwaltung und dem heute herrschenden Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit, wonach alle Ab- und Eingänge mindestens rechnungsmäßig in einer Kasse zusammenfließen, ist denn auch eine entschiedene Hinneigung zum Bruttoetat unverkennbar. Tatsächlich ist gegenwärtig das System der Brutto- oder Nettoetats in keinem Staate völlig rein durchgeführt. Alle Budgets enthalten wenigstens teilweise Nettoaufstellungen. Die ganze Frage ist

nach dem heutigen Stand der Budgetbehandlung übrigens formaler Natur, da ja den gesetzgebenden Körpern das ganze Material der Finanzgebarung, also einschließlich der Einzel- und Spezialetats, in Vorlage gebracht wird. Doch ist das Bruttobudget für die allgemeine Kenntnisnahme und die wissenschaftliche Vergleichung ungleich wertvoller als das Nettobudget.

Unter den deutschen Staaten haben Württemberg, Sachsen und Hessen Nettoetats; die den Nettoetats beigegebenen Einzeletats sind aber Bruttoetats. Auch das Deutsche Reich hat einen Nettoetat, was sich damit erklärt, daß die Einzelstaaten die Reichsabgaben gegen feste Prozente (ausgenommen Zölle und Salzsteuer) erheben und nur den Nettobetrag an die Reichskasse abliefern. Preußen, Bayern und die meisten anderen deutschen Staaten haben in der Hauptsache Bruttoetats; ebenso Frankreich, Österreich-Ungarn, England, Italien.

Literatur. — R. Gneist, Budget und Gesetz, Berlin 1867; 2. Aufl. 1879. A. Wagner, Ordnung des österreichischen Staatshaushalts, Wien 1863. v. Czörnig, Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung und Kontrolle, Wien 1866. G. Herrfurth, Etats-, Kassen-, Rechnungswesen, Berlin 1881. Seidler, Budget und Budgetrecht ꝛc., Wien 1885. Weitere Literatur s. oben S. 44. Siehe besonders M. v. Heckel, das Budget, Leipz. 1898 und die Art. von G. Schanz über Budget und von G. Jellinek über Budgetrecht, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, und die dort citierte Literatur.

§ 197. — Von besonderer Wichtigkeit ist die Scheidung des Budgets in ordentliches und außerordentliches. Bereits oben ist an anderer Stelle von dem ordentlichen und außerordentlichen Bedarfe die Rede gewesen (s. S. 50 ff.). An diese Ausführungen ist hier anzuknüpfen, denn die Unterscheidung des Budgets in dem eben erwähnten Sinne geht zurück auf den Unterschied von ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen.

Ordentliche Ausgaben und Einnahmen sind diejenigen, welche regelmäßig in jeder finanzgesetzlichen Periode wiederkehren, die sich im ganzen gleich bleiben oder nur allmählich entsprechend den allgemeinen Entwicklungstendenzen zunehmen; dagegen verstehen wir unter den außerordentlichen solche, welche einmal oder in unregelmäßiger Zeitfolge auftreten, von wechselnder Höhe sind und häufig ganz unvorhergesehen erscheinen. In der Regel werden nun die einmaligen und unperiodischen Bedarfe und Einnahmen zusammen in einem außerordentlichen Budget, die übrigen im ordentlichen Budget vorgetragen.

Es ist zu betonen, daß bei der Frage, was in den ordentlichen und was in den außerordentlichen Etat gehört, die Periodizität allein

nicht entſcheiden kann; es kommt auch die Höhe und der Zweck des Bedarfs in Betracht. Vor allem aber hängt die Entſcheidung von dem Standpunkte ab, den der Beurteiler einnimmt. Vom Standpunkte des einzelnen Amtes iſt z. B. ein Neubau eine unperiodiſche außerordentliche Ausgabe, vom Standpunkte der geſamten Staatsverwaltung dagegen gehört ein beſtimmter Bauaufwand zu den regelmäßigen Erſcheinungen, da Jahr für Jahr bald in dieſen, bald in jenen Orten und Verwaltungszweigen Neubauten erforderlich werden. Solche ſcheinbar außerordentliche Ausgaben einzelner Dienſtzweige ſind bezüglich der Deckung ebenſo zu behandeln, wie ordentliche, da ſie, vom Standpunkte des geſamten Staatshaushalts aus betrachtet, doch mit ungefährer Regelmäßigkeit wiederkehren. Außerordentliche Ausgaben im engen Sinne des Wortes ſind ſolche, bei denen man eine periodiſche Wiederkehr als ausgeſchloſſen betrachtet, z. B. Neubewaffnung, Bau neuer Kriegsſchiffe, ferner ſolche einmalige Ausgaben, die ſchon wegen ihrer Höhe nicht aus laufenden Mitteln beſtritten werden können, endlich ſolche, welche rentierende, dauernde Kapitalanlagen darſtellen, wie der Bau von Eiſenbahnen u. dergl.

Bei der praktiſchen Handhabung der Budgets ſind zwei Arten der Behandlung der außerordentlichen Titel zu unterſcheiden. In den meiſten Staaten gibt es nur *ein* Budget, in dem ſowohl die ordentlichen wie die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen vorgetragen werden, während in anderen eine *Mehrheit* von Budgets nebeneinander beſteht.

Das *Deutſche Reich* bringt die Unterſcheidung zwiſchen den außerordentlichen Ausgaben in ſolche, die nur ſcheinbar, und ſolche, die wirklich außerordentlich ſind, in ſeiner Budgetaufſtellung klar zum Ausdruck. Es unterſcheidet fortdauernde und einmalige; die einmaligen werden wieder in einmalige Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Etats zerlegt. In den letzteren werden Ausgaben eingeſtellt, von denen man annimmt, daß ſie nicht periodiſch wiederkehren. So z. B. ſtehen im Etat für 1902/03: 1972,8 Mill. Mk. fortdauernde Ausgaben, 178,7 Mill. Mk. einmalige im ordentlichen und 151,5 Mill. Mk. im außerordentlichen Etat.

In *Preußen* werden im Budget unter den Ausgaben 2 Gruppen geſchieden: 1. dauernde Ausgaben, 2. einmalige und außerordentliche Ausgaben. Unter die zweite Gruppe fallen verſchiedene Ausgaben, die rückſichtlich der Deckung teils ebenſo behandelt werden wie ordentliche, teils durch Kredite oder außerordentliche Einnahmen gedeckt werden. Daneben werden auch noch außerhalb

des Etats in besonderen Gesetzen außerordentliche Verwendungen verlangt, welche durch Anlehen befriedigt werden.

In Bayern hat das Budget zwei Rubriken: ordentliche und außerordentliche Ausgaben und Einnahmen. Die außerordentlichen Ausgaben stellen sich als einmalige Ausgaben der verschiedenen Dienstzweige dar, die, sofern sie sich in mäßiger Höhe bewegen, hinsichtlich der Deckung den ordentlichen Ausgaben gleichgestellt werden. Einmalige Ausgaben von besonderer Höhe dagegen werden von den übrigen außerordentlichen Ausgaben abgetrennt und im Finanzgesetz speziell geregelt. Zu ihrer Deckung werden teils die Erübrigungen, teils Anlehen benutzt.

Im Königreich Sachsen werden in das außerordentliche Budget nur diejenigen Ausgaben eingestellt, welche entweder direkte Mehreinnahmen hervorbringen oder den Nationalwohlstand nachhaltig erhöhen. Bauten und ähnliche Aufwendungen werden gleich in das ordentliche Budget aufgenommen.

Württemberg kennt keine strenge formale Scheidung im Budget; viele der einmaligen Ausgaben werden im Finanzgesetze oder in besonderen Gesetzen geregelt und teils durch Entnahmen aus den Vermögensbeständen der Kassenverwaltung, teils durch Kreditaufnahme gedeckt.

Baden und Hessen haben ein dem bayerischen ähnliches Verfahren.

2. Bilanz, Überschuß und Defizit.

§ 198. — Die wichtigste Aufgabe der Finanzverwaltung ist, wie wiederholt schon erwähnt worden ist, die Herstellung und Erhaltung der Bilanz, des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen. In der Regel sind auch die Budgets so aufgestellt, daß Ausgaben und Einnahmen sich formell decken. Aber aus den besonderen Schwierigkeiten, die Summe der Ausgaben und Einnahmen und den Zeitpunkt ihres Eintritts und Anfalls genau zu bestimmen, erklärt es sich, daß auch in finanziell gut geordneten Staaten bald ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, bald ein Zurückbleiben der ersteren hinter den letzteren, ein Defizit, eintreten kann.

1. Der Überschuß. — Nur ausnahmsweise findet sich ein Überschuß schon in dem den gesetzgebenden Faktoren vorgelegten Etat. Zumeist wird sich erst beim Abschluß der Staatsrechnung über die abgelaufene Finanzperiode, wenn die wirklich gemachten Ausgaben mit den wirklich erzielten Einnahmen verglichen werden, ergeben, ob ein Überschuß vorhanden ist. Sind solche Überschüsse nicht regelmäßig oder sind sie von unbedeutender Höhe, so darf man sie als Zeichen einer gesunden Finanzwirtschaft und eines blühenden

Staatswesens ansehen. An sich wird ja die Staatsverwaltung vorsichtig zu Werke gehen, die Ausgaben lieber zu hoch, die Einnahmen zu niedrig ansetzen, so daß schon daraus sich kleine Überschüsse erklären lassen. Abgesehen davon können in wirtschaftlich günstigen Jahren manche Einnahmeposten, z. B. Eisenbahnen, Aufwandsteuern, mehr Erträgnis abwerfen, als nach den zufolge der Erfahrungen der letzten Jahre gemachten Budgetansätzen in Aussicht gestellt wurde. Anders ist es bei regelmäßig wiederkehrenden und erheblichen Überschüssen; diese können nicht unter allen Umständen gebilligt werden. Zwar sind sie chronischen Defiziten sicherlich vorzuziehen, aber sie stehen doch im Widerspruch mit Wesen und Aufgaben der Staatswirtschaft; denn diese soll von den Einzelwirtschaften nicht mehr an Beiträgen zu den Staatslasten fordern, als voraussichtlich gebraucht wird. Solche Überschußwirtschaft kann auf fehlerhafter, allzu vorsichtiger Schätzung der Ausgaben und Einnahmen beruhen, sie kann aber auch eine beabsichtigte sein, indem die Positionen in Ausgaben und Einnahmen mit Bewußtsein so in den Etat eingesetzt werden, daß sie Überschüsse ergeben müssen. Man sucht auf diese Weise Mittel für außerordentliche Zwecke flüssig zu machen, die ohne einen solchen bereiten Fonds seitens der Volksvertretung nicht bewilligt würden. Das kann unter Umständen und nach Lage der politischen Verhältnisse zweckmäßig sein. Aber es liegt hier die Gefahr nahe, daß beim Vorhandensein solcher Überschüsse auch die Interessenkämpfe politischer und wirtschaftlicher Gruppierungen einsetzen und an Stelle einer sachgemäßen Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse eine zufällige und willkürliche tritt. Erhebliche dauernde Überschüsse müssen, wenn nicht besondere Umstände obwalten, die Frage anregen, ob nicht drückende Steuern aufgehoben oder erniedrigt werden können. Auch erscheint es angemessen, sie zur Tilgung von Staatsschulden, insbesondere zu außerordentlichen Heimzahlungen zu benutzen.

Von diesen budgetmäßigen Überschüssen zu unterscheiden sind die Kassenüberschüsse, welche dann entstehen, wenn Einnahmen eingehen, für welche es vorläufig an Verwendung fehlt. Diese können bis zum Augenblick des Bedarfs mit Vorteil bei einer Zentralbank deponiert werden. Auf den Gang der Finanzwirtschaft haben sie keinen Einfluß.

§ 199. — 2. Das Defizit. — Wie Kassenüberschüsse können

auch Kassendefizite entstehen. Sie stellen sich dann ein, wenn Einnahmen verspätet eingehen oder Ausgaben gemacht werden, für die es zur Zeit an der Deckung fehlt. Dieses Defizit ist formeller Natur, nur vorübergehend, und hat auf das Budget selbst keinen Einfluß. Es wird dadurch beseitigt, daß später fällig werdende Einnahmen der nämlichen Finanzperiode vorweggenommen werden. Das regelmäßige Mittel hierzu bildet die Ausgabe kurzfristiger Anweisungen der Finanzverwaltung auf die Staatskasse in Form von Schatzscheinen oder Schatzanweisungen. Mitunter haben große National- oder Zentralbanken die erforderlichen Vorschüsse an die Staatskasse zu leisten. Endlich dient dem gleichen Zweck das sog. Verlagskapital, d. h. ein gut fundierter Kassenbestand. Solche Kassendefizite sind an sich unbedenklich, sie sind die notwendige Folge des zeitlichen Auseinanderfallens von Bedarf und Deckung innerhalb einer Finanzperiode. Sie können aber bedenklich werden, wenn sie von einem Wirtschaftsjahr zum andern sich hinschleppen, wenn sie „chronisch" werden. Dann sind sie nicht mehr formeller Art, sondern wirken auch materiell auf die Finanzgebarung ein. Aus dem Kassendefizit wird ein eigentliches.

§ 200. — Ein eigentliches oder materielles Defizit ist dann vorhanden, wenn es an zureichenden Deckungsmitteln für die Ausgaben fehlt. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei die Frage, ob das Defizit im ordentlichen Finanzbedarf oder bei den außerordentlichen Aufwandszwecken entstanden ist. Diese Unterscheidung ist einesteils wichtig zur Beurteilung der Finanzlage eines Staates, andernteils entscheidend für die Wahl der Deckungsmittel. Das materielle Defizit ist entweder ein budgetmäßiges, d. h. bereits im Etatsentwurf vorgesehen, oder ein wirkliches Defizit, das sich erst im Vollzug des Budgets herausstellt. Beide Arten des Defizits können sowohl im ordentlichen wie im außerordentlichen Bedarfe eintreten.

a) Das Defizit im ordentlichen Bedarfe. — Es ist, wie schon ausgeführt wurde, eine Grundforderung eines geordneten Haushaltes, daß die ordentlichen Ausgaben einer Finanzperiode durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden. Davon hängt die Blüte des Finanzwesens eines Staates ab; eine häufigere Verletzung dieses Grundsatzes führt zu Unordnung und finanziellem Niedergange.

Zeigt es sich, daß die bisherigen ordentlichen Einnahmen für die Befriedigung der ordentlichen Bedürfnisse nicht mehr ausreichen, sei es, weil die Einnahmen ab- oder die Ausgaben zugenommen haben, so kann, falls eine Ersparung in den Ausgaben unmöglich erscheint, nur eine Vermehrung der regelmäßigen Einnahmen Abhilfe bringen. Da eine Erhöhung der privatwirtschaftlichen Erwerbseinkünfte und der Gebühren nach der Natur dieser Einkünfte nicht leicht möglich ist, auch in der Regel nur geringe Aushilfe zu bringen vermöchte, so bleibt als Ausweg nur eine Erhöhung oder Neueinführung von Steuern. Wenn sich viele von Defiziten bedrängte Staaten dieser Regel entschlagen und Defizite im ordentlichen Bedarfe durch Aufnahme von Schulden beglichen haben, so ist dies Verfahren zwar bequemer, aber kurzsichtig und führt mit Sicherheit zu Mißwirtschaft und Untergrabung des Staatskredits. Wenigstens gilt dies von einem chronischen Defizit. Bei akuten, d. h. plötzlich auftretenden Defiziten, wie sie auch in gutgeleiteten Staaten infolge von plötzlichen Notständen und damit zusammenhängenden Steuerausfällen oder infolge elementarer Katastrophen entstehen können, mag, falls nicht ein entsprechend großer Reservefonds vorhanden ist, die Aufnahme einer Schuld gerechtfertigt erscheinen.

b) Das Defizit im außerordentlichen Bedarfe. — Es tritt ein, wenn die Summe der außerordentlichen Ausgaben nicht mehr durch Überschüsse des ordentlichen Etats gedeckt werden kann. Hier handelt es sich also nur um den außerordentlichen Bedarf im eigentlichen Sinne des Wortes, der teils unvorhergesehen auftritt, teils wegen seiner Größe aus den ordentlichen Einnahmen nicht mehr gedeckt werden kann. Wir zählen hierher den Bedarf für umfangreiche Eisenbahn- und Kanalbauten, für Neueinrichtungen in Heer und Flotte, für große Verwaltungs- und Justizreformen, bei Gelegenheit von inneren Unruhen und ganz besonders den Bedarf für den Kriegsfall. Das Defizit bei den einmaligen ordentlichen Ausgaben gehört nicht hierher; es stellt ein Defizit im ordentlichen Bedarfe dar.

§ 201. — Für die Ordnung der Finanzwirtschaft wäre es am günstigsten, wenn auch solche außerordentliche Ausgaben durch vorhandene Staatseinkünfte, Überschüsse aus früheren Jahren u. dergl. gedeckt werden könnten. Dies wird aber nur ausnahmsweise der

Fall sein; in der Regel müssen außerordentliche Aushilfen herangezogen werden. Die Mittel nun, einen solchen außerordentlichen Bedarf zu decken, sind 1. der Verkauf von Staatsvermögen, 2. das Zurückgreifen auf den Reservefonds und den Staatsschatz, 3. die Erhöhung oder Neueinführung von Steuern, 4. die Aufnahme von Anlehen.

1. *Verkauf von Staatsvermögen.* — Von dem Verkauf gut rentierenden Staatsvermögens, das sich für die Bewirtschaftung des Staates eignet, wie etwa der Eisenbahnen, wird schon aus wirtschaftlichen Erwägungen abzusehen sein. Als verkäufliche Güter kämen also hauptsächlich diejenigen in Betracht, deren Bewirtschaftung für den Staat nicht empfehlenswert ist, wie Domänen und Fabrikunternehmungen. Aber solche Verkäufe lassen sich gerade in Zeiten, in denen man schnell der Deckungsmittel bedarf, nicht ausführen, weil es dann schwer sein wird, angemessene Preise für sie zu erzielen, und können naturgemäß nicht öfter wiederholt werden.

2. *Der Reservefonds und der Staatsschatz.* — In vielen Staaten findet sich in dem Jahresbudget ein *allgemeiner Reservefonds*, der im Falle des Eintritts unvorhergesehener Bedürfnisse herangezogen werden kann. Da er aber in der Regel nur klein ist, so können auch nur kleine Störungen und unbedeutende Schwankungen im Budget durch ihn ausgeglichen werden. Für größere außerordentliche Ausgaben sind solche Reservefonds regelmäßig unzugänglich. Die Berechtigung von derartigen Fonds, namentlich von *größeren* Reservefonds, für die Gegenwart wird auch entschieden bestritten. Es wird darauf hingewiesen, daß die Aufnahme einer schwebenden Schuld oder die Ausgabe von Schatz- und Kassenanweisungen dieselben Dienste tun. Auch könne das bereits oben erwähnte Verlagskapital, das der Finanzverwaltung als Betriebsfonds außer den budgetmäßigen Einnahmen zur Verfügung steht, zu gleichen Zwecken wie eine Reservefonds herangezogen werden.

Einen Reservefonds im großen Stile stellt ein *Staatsschatz* dar. Das Zurückgreifen auf den in günstigen Zeiten angesammelten Staatsschatz zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse war in früheren Zeiten, in denen das Kapital teils gering, teils wenig beweglich war, die Steuern erst in der Entwicklung begriffen waren und Anlehen nicht leicht realisiert werden konnten, ein häufig geübtes Mittel, um

aus finanziellen Verlegenheiten zu kommen. Für moderne Verhältnisse sind Steuererhöhungen und Anlehen dem Staatsschatz vorzuziehen. Denn ein Staatsschatz, der groß genug wäre, um für alle oder die meisten Bedarfsfälle zu genügen, würde der inländischen Industrie eine große Menge von Kapitalien entziehen, dem Staate große Zinsenverluste bereiten und den Zinsfuß der übrigen Kapitalien erhöhen. Wohl aber kann die Einrichtung eines *Kriegsschatzes* von einer gewissen Höhe, um im Falle eines Krieges ohne Säumen die ersten notwendigen Vorkehrungen treffen zu können, auch unter den heutigen Verhältnissen noch empfohlen werden.

Nach Gesetz vom 11. November 1871 ist im Deutschen Reich, anknüpfend an preußische Einrichtungen, aus der französischen Kriegskontribution der Betrag von 120 Mill. Mk. gemünzten Goldes als Reichskriegsschatz lediglich zu Zwecken der *Mobilmachung* des Heeres ausgeschieden worden.

3. und 4. *Erhöhung* und *Neueinführung von Steuern oder Aufnahme von Anlehen.* — Die Frage, ob zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der Steuerertrag vermehrt oder Anlehen aufgenommen werden sollen, ist eine sehr bestrittene. Sie kann auch nicht für alle Fälle, sondern nur für ganz bestimmte Voraussetzungen beantwortet werden. Namentlich hängt die Beantwortung von der Größe des Bedarfs, von dem beabsichtigten Zweck und von dem bestehenden Steuersystem ab.

Zu *Gunsten* der Steuerbenützung führt man vornehmlich an, daß die Privatwirtschaften viel eher geneigt sein werden, eine erhöhte Arbeitsamkeit und Sparsamkeit eintreten zu lassen, wenn der Staat die für seine Bedürfnisse nötigen Summen den einzelnen durch Steuern abnimmt, ohne Verzinsung und Rückzahlung zu gewähren, als wenn er Schuldscheine dafür ausstellt und Zinsen zahlt. Ferner, daß durch Steuerzahlung in der Regel die Grundlagen der nationalen Gütererzeugung nicht vermindert werden, während durch Anlehen die Kapitalien der auf Vermehrung der Produktion gerichteten Verwendung entzogen und damit auch die arbeitenden Klassen in ihrem Erwerbe beschränkt würden. Auch macht man geltend, daß die Erhöhung und Vermehrung der Steuern, weil bei den Staatsangehörigen in hohem Grade unbeliebt, zu größerer Sparsamkeit und vorsichtigerer Prüfung der Ausgaben führten, während Anlehen,

deren Druck nicht unmittelbar fühlbar sei, leichter bewilligt und nicht selten auch zur Durchführung von Unternehmungen von zweifelhaftem Werte benutzt würden.

Gegen die Erhöhung des Steuerertrages spricht folgendes: Einmal ist in den hauptsächlichsten außerordentlichen Bedarfsfällen, nämlich bei Kriegen und Kriegsrüstungen, eine rasche Erhöhung der bestehenden oder gar die Einführung von neuen Steuern meistens unmöglich. Eine Steuererhöhung ist auch unter den heutigen Steuerverhältnissen der meisten Staaten schon deshalb wenig ratsam, weil die Steuersysteme in Bezug auf gerechte Verteilung manches zu wünschen übrig lassen und weil die Ungleichmäßigkeit mit dem steigenden Steuerfuß zunimmt. Des weiteren macht man geltend, daß bei Anlehen in der Regel nur verfügbare und nicht für andere Zwecke notwendige Summen dem Staate zur Verfügung gestellt, in den Steuern dagegen auch solche Beträge eingefordert würden, welche besser zum Lebensunterhalt verwendet würden. Zugegeben ferner, daß vielleicht diese oder jene Ausgabe ungemacht bliebe, falls sie durch Steuern gedeckt werden müßte, so sind doch die meisten und wichtigsten außerordentlichen Ausgaben der Art, daß ihre Befriedigung nicht in das Belieben der Regierung und Volksvertretung gestellt ist, sondern durch den Zwang der Verhältnisse geboten erscheint. So z. B. die wachsenden Ausgaben der Heeresverwaltung, die nur zum kleinsten Teile von dem Willen des Inlandes abhängen, zum größeren aber von den Rüstungen der Nachbarn, von der Lage des Landes ꝛc. bedingt sind; noch mehr gilt dies im Falle von Krieg oder Revolution. Auch blieben sicher manche in hohem Grade nützliche Bedürfnisse unbefriedigt, falls deren Befriedigung nur durch die Mittel, welche die Besteuerung gewährt, bewirkt werden könnte. Endlich führt man zu Gunsten von Anlehen an, daß sie ein Mittel zur Stärkung des Staates seien, da die Gläubiger an dessen Erhaltung besonders interessiert seien, sowie daß sie, falls die Anlehen im Auslande gemacht werden, zur Solidarität der Völkerinteressen Veranlassung gäben. Es darf aber nicht übersehen werden, daß ein schuldenfreier Staat sich doch wesentlich freier zu bewegen vermag als ein verschuldeter, und daß die Interessenverbindung auch zur Abhängigkeit eines Staates von dem Heimatsstaat der Gläubiger führen kann.

Nach sorgfältigem Abwägen der Gründe und Gegengründe wird man nicht umhin können, für die größeren und eigentlichen außerordentlichen Ausgaben in der Regel die Aufnahme von Staatsschulden als das geeignetste Deckungsmittel anzusehen. Es wird aber freilich, wie schon oben erwähnt, die sorgfältige Prüfung der konkreten Verhältnisse auch zu einer von dieser allgemeinen Regel abweichenden Entscheidung führen können. Es ist historisch schon der Beweis erbracht worden, daß wohlhabende Länder mit entsprechendem Steuersystem auch erhebliche außerordentliche Ausgaben durch Steuerzuschläge und Neueinführung von Steuern zu befriedigen vermögen.

Bekannt sind die erfolgreichen Anstrengungen, welche England zu Ende des 18. und zu Anfang und im Verlaufe des 19. Jahrhunderts gemacht hat, um wenigstens einen Teil der Lasten des napoleonischen Krieges durch Steuern zu decken. Nicht nur wurden die Accisen und Zölle bedeutend erhöht, sondern es wurden zu diesem Zwecke auch Einkommensteuern (1798 das sog. triple assessment) eingeführt. Ein Beispiel aus der jüngsten Zeit bieten die Vereinigten Staaten. Hier sind die Schulden trotz des spanisch-amerikanischen Krieges in der Zeit vom 30. September 1898 bis dahin 1900 nur von 989 Mill. Dollar auf 1023 Mill. Doll. gestiegen. Der größte Teil der Kriegskosten wurde durch Erhöhung der Steuern gedeckt. Es betrug das Erträgnis der inneren Steuern 1897: 146,7 Mill. Doll., 1899: 273,4 Mill. Doll. Durch das „Kriegssteuergesetz" vom 13. Juni 1898 wurde beispielsweise die Biersteuer verdoppelt; auch das Erträgnis der Spirituosensteuer ist infolge der Kriegssteuer von 77 auf 93,6 Mill. gestiegen. Ebenso hat England neuerdings die Steuerschraube in Form der Erhöhung der Einkommensteuer und des Zuckerzolles benutzt, um einen Teil der Kosten des südafrikanischen Krieges zu decken.

---

2. Abschnitt.

Das Schuldenwesen.

1. Wesen des Staatskredits.

§ 202. — Der Kredit des Staates, d. h. die Möglichkeit desselben, Schulden zu relativ günstigen Bedingungen zu kontrahieren, hängt, wie der Kredit des Privatmannes, von dessen Zahlungsfähigkeit und dem Willen ab, die eingegangenen Verpflichtungen

zu erfüllen. Die Zahlungsfähigkeit des Staates beruht ihrerseits wieder auf dem Wohlstande des Volkes und auf der Güte der finanziellen Ordnung, besonders des Steuersystems, das ja in letzter Linie doch für Verzinsung und Tilgung der Schulden aufkommen muß. Auch die Frage, wie hoch der frühere Schuldenstand sich beläuft, spielt selbstverständlich bei der Kreditgewährung eine hervorragende Rolle. Der gute Wille oder die Redlichkeit des Staates hängt wieder von der Ehrliebe und Gewissenhaftigkeit der Regierung und des Volkes ab und sehr viel kommt auf den Zustand der Verfassung und Verwaltung an. Einen Zwang zum Zahlen, der bei den Privaten den mangelnden Willen ersetzt, gibt es dem Staate gegenüber nicht, es sei denn, daß ausländische Forderungen von fremden Regierungen unterstützt werden.

Das Recht des Staates, Anlehen aufzunehmen, ergibt sich aus der dauernden Natur des Staates, also aus dem Umstande, daß nützliche Aufwendungen der Gegenwart auch der Zukunft zu gute kommen, und daß an der Abwehr eines Unheils, z. B. einer feindlichen Invasion, in der Gegenwart auch die Zukunft in gleichem Maße interessiert ist. Es kann deshalb nicht für unbillig gehalten werden, wenn ein Aufwand für dringliche Ausgaben, welchen die Gegenwart nur auf dem Wege der Kreditbenützung bestreiten kann, auch die Zukunft in Zinsen und Tilgungsquoten mit belastet.

Aber trotz dieser prinzipiellen Rechtfertigung des Kredits wird als Regel festzuhalten sein, daß jede Generation die zu ihrer Zeit entstehenden Ausgaben möglichst selbst zu decken hat, um der Zukunft, deren Aufgaben, Kräfte und Hilfsquellen sich nicht vorhersehen lassen, die Benutzung des Kredits nicht allzusehr zu erschweren oder unmöglich zu machen. Völlig ungerecht und unbillig erscheint aber die Benützung des Kredits dann, wenn die Gegenwart dadurch Lasten von sich abzuwälzen sucht, die sie selbst veranlaßt hat und deren Bestreitung aus ordentlichen Mitteln möglich wäre.

Literatur. — Außer den oben S. 403 citierten Schriften s. besonders: F. Nebenius, Der öffentliche Kredit, Karlsruhe 1820; 2. Aufl. 1829. Fulda, Der Staatskredit, Tübingen 1832. E. Baumstark, Über Staatskredit, Staatsschulden und Staatspapiere, Heidelb. 1833. C. Dietzel, Das System der Staatsanleihen, Heidelb. 1855. A. Wagner, Die Ordnung des österreichischen Staatshaushalts, Wien 1868. Derselbe, Art. Staatsschulden, im D. Staatswörterbuch, Bd. 10, Stuttg. 1867, S. 1—58. O. Michaëlis, Über auswärtige Anleihen, in

der Vierteljahrsschrift f. Volksw. ꝛc., 1867. E. Nasse, Steuern und Staatsanleihen, i. d. Ztschr. f. d. gesamte Staatswiss. 1868. C. A. Schäffle, Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs, ebenda 1883/84. Eberstadt, Die deutschen Staatsanlehen 1894—1900 in Schmollers Jahrbuch 1901. Ferner v. Heckel, Art. Anleihen und J. Lehr, Art. Staatsschulden, im Handwörterbuch der Staatswissensch. — R. Hamilton, An inquiry into the rise and progress etc. of the national debt, Edinburg 1814; 3. Aufl. 1818. L. C. Dufresne Saint Léon, Etude du crédit public et des dettes publiques, Paris 1824. J. B. Juvigny, Principes élémentaires des emprunts publics etc., Paris 1839. Newmarch, On the loans raised by Mr. Pitt, im Journal of Statistical Society, Bd. 15, London 1855. Ed. Capps, The national debt financially considered, London 1879. Cl. Royer, Des emprunts et des contributions de salut public, im Journal des Economistes, 1866. D. Baxter, National debts, London 1871. Bührer, Histoire de la dette publique en France, 2 Bde. 1886. M. Cucheval-Clarigny, Essai sur l'amortissiment et sur emprunts d'états, Paris 1886. G. De Welz (Franc. Fuoco), La magia del credito svelata etc., Neapel 1821, 2 Bde. C. Biachini, Principii del credito pubblico, Neapel 1827; 2. Aufl. 1831. B. B. Zambelli, Del credito privato e pubblico etc., Padua 1850, 2 Bde. A. Messedaglia, Dei prestiti pubblici e del miglior sistema di consolidazione, Mailand 1850. G. Ferroglio, I debiti pubblici, Turin 1869. A. Salandra, I debiti pubblici nell' economia nazionale, Neapel 1877. G. Ricca-Salerno, Teoria generale dei prestiti pubblici, Mailand 1879. H. Hooft Grafland, De Staatschulden etc., Utrecht 1851. J. J. Weevering, Handleiting tot de geschiedenis der Staatsschulden, Amsterdam 1862.

2. Geschichte des Staatsschuldenwesens.

§ 203. — Wie das ganze Finanzwesen, so weist auch das öffentliche Kreditwesen der früheren Zeit einen ausschließlich oder vorwiegend privatrechtlichen Charakter auf. Nicht der Staat war es, welcher Schulden machte, sondern der Fürst. Es ist eine Folge der Verhältnisse, daß Kredit regelmäßig nur gegen besondere Sicherheitsstellung gegeben und daß er um so leichter gewährt wurde, je mehr neben dem Vertrauen in die Person des Kreditnehmers auch reale Garantien vorlagen. Die Sicherheiten bestanden anfänglich in der Verpfändung von Edelsteinen, Kronkleinodien und sonstigen beweglichen und unbeweglichen Wertgegenständen, sowie in der Stellung von Bürgen und Geiseln. Selbst mit ihrer persönlichen Freiheit haben sich die Fürsten ihren Gläubigern für haftbar erklären müssen. Eine Sicherheit war für die Gläubiger allerdings um so gebotener, als anfänglich der Nachfolger die Schuldverbindlichkeiten seines Vorgängers nicht oder nur aus Pietät oder bedingt übernahm. In Republiken mußte der öffentliche Kredit, der hier an die Person des Staatsoberhauptes nicht wohl anknüpfen konnte, zuerst an andere, öffentlich rechtliche Garan-

tien ſich anlehnen. So finden wir, daß ſchon ſeit dem 13. Jahrhundert in den norditalieniſchen Stadtſtaaten ſich die Staatsgläubiger zur Sicherung ihrer Forderungen die Überlaſſung von Staatseinkünften ausbedangen. Dieſes Beiſpiel fand auch in anderen Ländern Nachahmung. Entſprechend dem Charakter des mittelalterlichen Finanzweſens waren es vor allem die Einkünfte aus den Domänen, welche als Pfandobjekte beſtellt wurden. Aber auch ganze Landesteile ſind den Gläubigern überlaſſen worden, die nun die erforderlichen Ausgaben in dem verpfändeten Bezirk zu beſtreiten hatten und aus den Überſchüſſen die Zinſen und Tilgungsquoten entnahmen. Mit der Ausbildung des Regalienweſens, wurden auch dieſe niederen fiskaliſchen Hoheitsrechte als Pfandobjekte benutzt. Ebenſo wurden Ämterverkäufe zur Kreditaufnahme benutzt; auf ihnen beruhten die Leibrenten in dem mittelalterlichen Frankreich. Oder den Beamten wurden gegen Kapitalzahlungen Sporteln oder Gehaltserhöhungen eingeräumt. Ein weiterer Schritt zur Ausbildung des Kredits nach der öffentlich-rechtlichen Seite hin geſchah, als in England die Gläubiger eine Mitverbürgung des Parlamentes forderten.

Mit dem Aufkommen und der Ausgeſtaltung des Steuerweſens wurden Steuern immer häufiger als Pfandobjekte gewählt und dieſe den Gläubigern zum Zweck der Verzinſung und Tilgung ihrer Guthaben übergeben. Namentlich hat ſich das abſolute Königtum in Frankreich der Generalpächter benutzt um ſich durch ſie erſt ſpäter fällige Abgaben vorauszahlen und Anlehen vermitteln zu laſſen. Auch Befreiungen von gewiſſen Steuern gegen einmalige Kapitalzahlungen kamen vor. Das Kreditweſen ſcheint ſchon frühzeitig einen bedeutenden Umfang erreicht zu haben. In den deutſchen Städten des Mittelalters, über deren Finanzweſen wir unterrichtet ſind, waren Schulden, und häufig ſehr hohe Schulden, eine gewohnte Erſcheinung, die ſich in manchen Städten nahezu jährlich wiederholte. Die deutſchen Könige waren ſchon infolge der unſicheren und ſchwankenden Einkünfte, die meiſten auch wegen der Unzulänglichkeit ihrer Mittel, zur Aufnahme von Vorſchüſſen und Anlehen genötigt. In England hatte ſich unter Heinrich III. und den folgenden Königen eine erhebliche Schuld angeſammelt, die erſt unter der Königin Eliſabeth in Ordnung gebracht wurde.

Die Formen, in welchen die Schulden aufgenommen wurden,

waren wohl zumeiſt die des Verkaufs von Zinsrenten, wobei der Schuldner ſich das Recht vorbehielt, nach einer gewiſſen Zeit die Rente zurückzukaufen, oder des Verkaufs von Leibrenten, bei denen der Schuldner in der jährlichen Rente zugleich eine Quote des Kapitalbetrages zurückbezahlte und mit dem Tode des Gläubigers die Schuld getilgt war. In Frankreich wurden unter Franz I. im Jahre 1522 mit Hilfe der Stadt Paris Leibrenten in größerer Ausdehnung verkauft. Neben den Leibrenten erſcheinen hier ſeit Mitte des 17. Jahrhunderts die Zeitrenten und zwar als einfache Zeitrenten, als Überlebensrenten und als Tontinen. Die Zinsbeträge waren zumeiſt ſehr hohe, 10—12 Prozent und mehr, ſo daß der Zins nicht ſelten ein Wucherzins war. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß die Gläubiger oft zu hohen Riſikoprämien berechtigt waren; denn nicht ſelten entzogen ſich die Schuldner in argliſtiger und gewaltſamer Weiſe ihren Verpflichtungen.

§ 204. — Der öffentliche Kredit des Mittelalters war in jeder Beziehung unorganiſch und unentwickelt. Der Mangel einer geordneten Finanzwirtſchaft brachte es mit ſich, daß er ſowohl zur Befriedigung ordentlicher wie außerordentlicher Bedürfniſſe benutzt und daß an eine regelmäßige Verzinſung und Abtragung der Schulden nicht gedacht wurde. Dieſe Zuſtände dauerten während des 16. und 17. Jahrhunderts fort. Ein lehrreiches Beiſpiel bietet das Frankreich des Ancien Régime. Neben den bisher erwähnten Anlehensformen erſchienen hier Lotterieanlehen und einige Anlehen mit feſten Rückzahlungsterminen, die noch zu Colberts und Terrays Zeiten bei einzelnen Kapitaliſten und Bankhäuſern, ſpäter auf dem Wege der öffentlichen Subſkription aufgenommen wurden. Außer dieſen offenen Anlehen gab es auch verſteckte und zwar zwei Arten: Münzverſchlechterungen und Benutzung von Kreditſcheinen. Die erſteren haben die gleiche Form wie in Preußen und anderwärts, nur daß ſie in Frankreich in weit ausgedehnterem Maße verwendet wurden. Mit Kreditſcheinen aller Art war der Markt überfüllt; ſie bildeten eine ſchwebende Schuld, die weit anſehnlicher war als die konſolidierte. Die Schatzmeiſter, die Generalſchatzmeiſter, die Generaleinnehmer, die Schuldenkaſſe und andere gaben Papiergeld aus; desgleichen der Staat ſelbſt unter der Form von Schatzſcheinen,

Staatsscheinen, Bankbillets. Sie wurden später in konsolidierte Schulden verwandelt, aber die Zinszahlung wurde wiederholt eingestellt, so daß der öffentliche Kredit zu Grunde ging. Unter Sully war Ordnung im Staatshaushalt, ja es gelang ihm, einen nicht unerheblichen Staatsschatz anzusammeln. Aber mit dem Tode Heinrichs IV. und Sullys Entlassung endigte diese kurze Glanzperiode, um einer Zeit der größten Verwirrung und der schamlosesten Unterschleife Platz zu machen. Man verschleuderte nicht nur die angesammelten Schätze, sondern griff wieder zu den alten Mitteln der früheren Zeit, um die notwendigen Summen aufzutreiben, zu Anlehen mit überhohem Zinsfuße, Errichtung zahlloser neuer Ämter, Verpfändung der Domänen, Zwangsanlehen, Rentenverkürzungen u. dergl. Noch einmal schien Frankreich geordnete Kreditzustände zu erhalten, als Colbert eine bessere Finanzverwaltung durchführte, eine Caisse des emprunts errichtete und die 30 Millionen Renten, auf welche die Schuld im Jahre 1663 angeschwollen war, auf 8 Millionen herabbrachte, jene Summe, welche Colbert selbst einmal als diejenige bezeichnet hatte, die Frankreich ohne Gefahr tragen könne. Aber mit dem Tode Colberts waren diese Aussichten vorüber; in dem letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts wurden fast jährlich neue Anlehen aufgenommen. Noch schlimmer wurde es unter Ludwig XV.: wir erinnern nur an die Assignatenwirtschaft mit den wiederholten Staatsbankerotten, an die Lotterie- und Tontinenanlehen in den 1740er und 50er Jahren, an die fortwährenden Einstellungen der Rentenzahlungen, an die Zwangsanleihen und ähnliche Operationen. Als Turgot die Finanzen übernahm, betrug die Höhe der Schuldzinsen 119 752 753 Livres; dazu kam noch eine Schuld, welche Turgot als dette arriérée exigible bezeichnete, mit einem Kapitalbetrag von 235 261 360 Livres. Der gesamte Zinsenetat betrug damals ca. 154 Millionen, das waren 40 % der gesamten Staatseinnahmen, die im Jahre 1775 auf 377 287 637 L. veranschlagt waren. Und dabei waren viele Schuldverbindlichkeiten auf unrechtmäßige Weise gelöst worden. In seiner Verzweiflung griff das Ancien Régime zu höchst bedenklichen fiskalischen Mitteln: die versteckten und die Zwangsanlehen nahmen die abenteuerlichsten Formen an; aber sie ergaben in der Zeit von 1689—1715 mehr als 900 Millionen Livres.

Sehr beliebt war der Ämterverkauf, namentlich gegen das Ende der Regierung Ludwigs XIV. und während der Regentschaft. Man zwang die Beamten gegen die Gewährung höherer Gehälter zu bestimmten Geldleistungen und erzielte auf diesem Wege 120 Millionen.

Nicht so schlimm waren die Zustände in England, obwohl es auch hier den Fürsten oft schwer genug fiel, Anlehen zu erhalten. Antizipationen von Steuern durch Verpfändung derselben blieben die stehende Form der Kreditaufnahmen, ergänzt (1692) durch Anlehen gegen 99jährige Renten, auch Leibrenten und Tontinen. Nur in den großen Handelskompagnien hatte man Gesellschaften an der Hand, welche gegen Gewährung und Verlängerungen von Privilegien zu Vorschüssen geneigt waren. Im Jahre 1701 betrug die Staatsschuld 16,4 Millionen Pfd. Sterling, die jährlichen Zinsen dafür 1,3 Millionen, Ende 1714 die dauernde Schuld an die Kompagnien $20^1/_2$ Millionen Pfd. Sterling; dazu eine Rentenschuld von 26, eine schwebende von 5 Millionen, im ganzen 54 Millionen Pfd. Sterling mit 3,35 Millionen Zinsen, die bis zum Jahre 1738 infolge guter Fortschritte des Staates auf 46 Millionen Pfd. Sterling herabgemindert werden konnten.

In Preußen führten noch zu Ende des 18. Jahrhunderts die Notzeiten der Kriege zur äußersten Anspannung des Kredits und zur Wahl von Kreditmitteln, welche nach heutiger Auffassung gänzlich unzulässig sind. Friedrich II. erhielt wohl kleinere Anlehen von der kurmärkischen Landschaft und aus anderen Quellen, mußte sich aber auch halberzwungene Anlehen von den Dom- und Kollegialstiften, den Städten, den magdeburgischen Landständen u. s. w. verschaffen. Auch Münzverschlechterungen und reichliche Ausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs mußten in schwierigen Zeiten aushelfen.

§ 205. — Trotz der mangelhaften Ordnung der Kreditverhältnisse ist jedoch ein erheblicher Fortschritt in der Erkenntnis des Wesens und der Bedeutung des öffentlichen Kredits im 18. Jahrhundert unverkennbar. Mehr und mehr verlieren die Schulden, die nun wenigstens teilweise öffentliche Zwecke betrafen, ihren privatrechtlichen Charakter und werden zu eigentlichen Staatsschulden, die von den Privatschulden des Monarchen strenge sich scheiden; an die Stelle der kurzfristigen Schulden der früheren Zeit treten länger währende. Und je mehr der Gedanke Platz greift, daß der Staat von dem

Privaten sich durch seine ewige Dauer unterscheide, desto mehr ist man geneigt, die langfristigen Schulden als die der Natur des Staates entsprechenden zu bezeichnen, bis endlich die Gegenwart bei der Aufhebung jedweder Tilgungsverpflichtung für den Staat anlangt. Allerdings zeigte sich mit der hierdurch gegebenen Erleichterung der Zahlungsbedingungen zunächst eine Mehrung der Schulden, aber das Anwachsen der Schuldenlast führte doch bald zu einer ernsten Einkehr und ernsthaften, freiwilligen Tilgungen; der Verkehr zwischen Kapitalisten und Schuldnern wurde immer anständiger und geordneter, indem die ersteren auf die früher vielfach üblichen Wucherzinsen, die letzteren auf Wortbruch und Gewalttat zur Lösung ihrer Verbindlichkeiten verzichteten. Immer mehr bricht sich auch in der Theorie gegenüber den ablehnenden Ansichten A. Smiths, Humes, J. B. Says und anderer die Anschauung Bahn, daß der Kredit ein notwendiges Hilfsmittel der Finanzwirtschaft und als ein Symptom wachsenden Wohlstandes der Volkswirtschaft und zunehmenden Vertrauens der Bevölkerung auf den Staat anzusehen sei (Sinclair).

Diese Auffassung der Theorie, die im ganzen, trotz mancher Widersprüche im einzelnen, als die herrschende bezeichnet werden kann, findet ihren Rückhalt in der modernen Auffassung vom Wesen des Staates, in dem Gebrauch, der von dem Kredit gemacht wird, und in der formellen Ordnung des öffentlichen Schuldenwesens. Die Notwendigkeit, Unterpfänder bei öffentlichen Schulden zu bieten, ist dem Vertrauen in die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Rechtlichkeit des Staates gewichen. Damit im Zusammenhange steht auch die Wahrnehmung, daß es den Staaten in steigendem Maße gelingt, ihre Anlehen auf dem Wege freiwilliger Verträge zu stande zu bringen, und daß bei Anlehen, die auch heute noch ein Moment des Zwanges an sich tragen, wie das Papiergeld, das Bestreben auf eine Verminderung und bessere Ordnung gerichtet ist. Von größter Wichtigkeit ist es ferner, daß auch die Gründe, welche zur Schuldaufnahme führen, in der Gegenwart ganz andere sind wie früher. Während früher häufig der Mangel an Mitteln zur Benutzung des Anlehens trieb, um solche Bedürfnisse zu befriedigen, welche bei normalem Zustande der Finanzen durch regelmäßige Einkünfte hätten bestritten werden sollen, sind es in der Gegenwart zumeist nur die wirklich

außerordentlichen Bedürfnisse, zu deren Deckung der Kredit in Anspruch genommen wird, und großenteils Zwecke, welche durch ihre produktive Natur die Möglichkeit der Tilgung in sich tragen. Immer mehr halten die öffentlichen Verbände sich von solchen Anlehensarten ferne, welche der Würde des Staates zuwiderlaufen; eine strenge Ordnung des Zinsen- und Tilgungswesen und der wachsende volkswirtschaftliche Wohlstand bewirken in steigendem Maße die Verbilligung des Staatskredits.

Literatur. — S. G. Cohn, System der Finanzwirtschaft, S. 670 ff. und die hier citierte Literatur. Vgl. auch die Literatur zu § 202.

3. Einteilung der Staatsschulden.

§ 206. — Es gibt verschiedene Gesichtspunkte, nach denen die Anlehen sich gliedern lassen; die wichtigsten Arten der Staatsschulden sind die Folgenden.

1. Verwaltungsschulden und Finanzschulden. — Unter den Verwaltungsschulden sind diejenigen Schulden zu verstehen, welche bei Ausübung der Verwaltungstätigkeit der einzelnen Verwaltungszweige sich ergeben, zu deren Eingehung eine besondere gesetzliche Ermächtigung nicht erforderlich ist.

Solche Verwaltungsschulden liegen vor, wenn in einzelnen Verwaltungsressorts Zahlungsverpflichtungen eingegangen werden, welche erst später erfüllt werden sollen, wenn Sachgüter und Dienstleistungen erst einige Zeit nach deren Empfang vergolten werden, wenn Gelder zur Verwahrung angenommen werden u. s. w. (s. darüber noch unten).

Finanzschulden dagegen sind solche, welche von der allgemeinen Finanzverwaltung, sei es für kürzere oder längere Zeit, aufgenommen werden, um dem Staate die Mittel zur Bestreitung von Ausgaben zuzuführen, für welche andere Einnahmequellen überhaupt nicht oder zur Zeit nicht zur Verfügung stehen. Solche Finanzschulden können eingegangen werden, entweder um einen außerordentlichen Bedarf zu bestreiten, oder um innerhalb einer Finanzperiode den Haushaltsetats kassenmäßig durchzuführen, falls die Einnahmen zeitweilig die Ausgaben nicht decken, oder falls durch unerwartete Mindereinnahmen oder Mehrausgaben Störungen eintreten. In der Regel bedarf die Finanzverwaltung zur Kontrahierung von Finanz-

ſchulden einer beſonderen geſetzlichen Ermächtigung: mitunter können jedoch kurzfriſtige ſchwebende Schulden auch auf Grund einer allgemeinen Befugnis aufgenommen werden, die den Finanzminiſter ermächtigt, in beſtimmten Fällen Schatzſcheine u. dergl. bis zu einem Höchſtbetrage auszugeben. In unvorhergeſehenen Fällen können auch ohne ein Geſetz auf Grund einer Verordnung Schulden aufgenommen werden, wofür freilich ſpäter Indemnität der Volksvertretung einzuholen iſt.

§ 207. — 2. Mit Rückſicht auf die örtliche Herſtammung der zur Aufnahme einer Schuld herangezogenen Kapitalien unterſcheidet man die im Inlande kontrahierten und die im Auslande eingegangenen Anlehen.

Unter im Auslande aufgenommenen Anlehen ſind ſolche zu verſtehen, deren Schuldtitel ſich ausſchließlich oder vorwiegend in den Händen von Ausländern befinden. Ob dieſelben tatſächlich im Auslande ſelbſt, d. h. auf ausländiſchen Börſen, zur Emiſſion gebracht, oder im Inlande von Ausländern erworben werden, iſt für die Beurteilung gleichgültig. Inländiſche Anlehen ſind ſolche, welche ſich vorwiegend im Beſitze von Inländern befinden.

Dieſe zunächſt äußerliche Unterſcheidung der Anlehen iſt von großer Bedeutung, da die Wirkung der Anlehen in volkswirtſchaftlicher, politiſcher und finanzieller Beziehung eine verſchiedene iſt, je nachdem dieſelben im Inlande oder im Auslande kontrahiert werden.

Fließen die für die Anleihe nötigen Kapitalien aus dem Inlande, ſo wird für inländiſche Volkswirtſchaft eine verſchiedene Wirkung zu erwarten ſein, je nachdem dieſe Kapitalien anderen produktiven Anlagen entzogen werden, oder im Inlande bisher nicht beſchäftigt waren. Das letztere wird freilich bei der zunehmenden Mobiliſierung des Vermögens und bei der in wirtſchaftlich hoch entwickelten Ländern üblichen Ausnützung aller Erwerbsgelegenheiten immer ſeltener der Fall ſein. Es müßte denn ſein, daß durch die Anleihe inländiſche Kapitalien, welche im Auslande angelegt waren, heimgezogen werden, oder daß die Anlehen, wie dies bei einzelnen ſchwebenden Schulden der Fall iſt, nur auf kurze Zeit aufgenommen werden. Werden innere Anlehen unter ſolchen Umſtänden von keinen ſchädlichen Folgen begleitet ſein, ſo iſt es nicht ebenſo mit den-

jenigen inländiſchen Anlehen, durch welche die Kapitalien anderen produktiven Anlagen entzogen werden. Es läßt ſich nicht verkennen, daß dann eine neu aufzunehmende Staatsanleihe, welche die Kapitaliſten immer durch die Vorzüge der Sicherheit und der langen Dauer der Anlagegelegenheit anziehen wird, beſonders in der erſten Zeit die inländiſche Induſtrie ſchwer zu ſchädigen vermag, indem das für induſtrielle Unternehmungen zur Verfügung ſtehende Kapital vermindert und damit der Zinsfuß erhöht und die Produktion beſchränkt wird. Für die unteren Klaſſen äußert ſich dies leicht in einer Abnahme der Erwerbsgelegenheit und der Löhne. Allerdings iſt auch wieder zu bedenken, daß Anlehen zu unmittelbar produktiven Zwecken, z. B. zu Eiſenbahnbauten, der Induſtrie und der Lohnarbeit Erſatz für anderweitige Produktionseinſchränkungen zu bieten vermögen. Auch können innere Anlehen in Zeiten rückgängiger Konjunkturen, in denen das Publikum von unſicheren Induſtriewerten weg und feſten Anlagen ſich zuwendet, der Volkswirtſchaft gute Dienſte leiſten.

Wird die Anleihe bei ausländiſchen Kapitaliſten gemacht, ſo entfallen die ebenerwähnten ungünſtigen Wirkungen der Schuldaufnahme. Die Produktion braucht nicht eingeengt zu werden, ja falls das Anlehen zu Zwecken gemacht wurde, mit denen eine Hebung der Induſtrie und des Handels verbunden iſt, z. B. zum Eiſenbahn- und Kanalbau, wirkt das fremde Kapital direkt befruchtend auf die Volkswirtſchaft. Freilich gehen dann auch die Zinſen ins Ausland; jedoch ſind dieſe für den Fall, daß die Anlage für wirtſchaftliche Zwecke gemacht wurde, doch nur ein Äquivalent für die befruchtende Wirkung des fremden Kapitals, beziehungsweiſe dafür, daß der inländiſchen Volkswirtſchaft alle jene Mißſtände erſpart blieben, welche eine ſonſt unvermeidliche Steuererhöhung oder die Aufbringung des Anlehens im Inlande mit ſich geführt hätten. Es iſt übrigens erklärlich, daß in der Regel nur Staaten mit unentwickelterer Volkswirtſchaft und geringem Kapitalreichtum ſich an fremde Länder wenden, um ihre Anlehen unterzubringen.

Allerdings kann ein ausländiſches Anlehen, namentlich wenn ein kräftiger Gläubiger einem ſchwächeren Schuldner gegenüber ſteht und ſeine Stellung in politiſcher und kapitaliſtiſcher Beziehung ausnützt, auch ſehr bedenklich werden. Es kann das Inland in Ab-

hängigkeit vom Auslande gebracht werden; der Gläubigerstaat kann in kriegerischen oder Krieg drohenden Zeiten einen massenhaften Verkauf der Papiere vornehmen, damit ein Sinken des Kurses bewirken und den Kredit des verschuldeten Staates untergraben oder wenigstens die Politik des Schuldnerstaates beeinflussen und bestimmen. Aber es ist anderseits nicht zu übersehen, daß in internationalen finanziellen Beziehungen auch ein mächtiges Moment für die Erhaltung des Friedens gelegen sein kann.

Es bedarf übrigens kaum der Bemerkung, daß der Staat es nur bis zu einem gewissen Grade in der Hand hat, sich seine Gläubiger im Auslande oder im Inlande zu wählen. Der Staat kann allerdings Bankiers in fremden Staaten mit der Aufnahme seines Anlehens betrauen und die Einzahlungs-, Zinszahlungs- und Rückzahlungsstellen ins Ausland verlegen. Aber es ist nicht ausgeschlossen, daß die Verschuldung an das Ausland durch die Bewegungen des Kapitalmarktes allmählich beseitigt wird, indem die Schuldtitel aus den Händen der Fremden in die Hände von Einheimischen übergehen, so daß die formell äußere Schuld sich in Wirklichkeit in eine innere verwandelt. Auch kann der Staat es nicht hindern, daß die Schuldtitel eines inneren Anlehens von Ausländern erworben werden.

§ 208. — 3. Mit Rücksicht auf die den Gläubigern gegebene Sicherheit unterscheidet man die auf eine besondere Sicherheit gegründeten und die lediglich mit Rücksicht auf die allgemeine Vertrauenswürdigkeit des Staates gewährten Anlehen.

Die Sicherstellung der Gläubiger kann geschehen entweder durch Einräumung von Faustpfändern, oder durch Verpfändung von Domänen, eventuell von Landesteilen und selbst ganzen Ländern, oder durch rechtliche Zuweisung bestimmter Staatseinnahmen, deren Erhebung vielfach den Gläubigern selbst eingeräumt wird.

Solche besondere Garantien, die, wie oben gezeigt wurde, in früheren Zeiten häufig vorgekommen sind, sind heute in Ländern mit geordneter Verfassung und Verwaltung und geregeltem Einnahmewesen nicht mehr notwendig und werden seitens der Gläubiger auch nicht mehr gefordert. Dagegen kommt es auch heute noch häufig vor, daß Anlehen, durch welche eine direkte produktive Anlage, z. B. ein Eisenbahnbau, hergestellt wird, rücksichtlich ihrer Tilgung und Ver-

zinsung in erster Linie auf die Erträgnisse dieser Kapitalanlagen verwiesen werden.

Dagegen wird bei Anlehen gegenüber Staaten von zweifelhafter Vertrauenswürdigkeit auch in der Gegenwart noch seitens der Gläubiger eine entsprechende Realsicherheit, vornehmlich in der Form der Überlassung gewisser Steuern und sonstiger Einnahmequellen zu eigener Verwaltung gefordert. Freilich ist auch eine solche Realsicherheit von problematischem Wert, wenn nicht die Interessen der Gläubiger nötigenfalls durch das Einschreiten fremder Mächte vertreten werden.

Realsicherheit wurde angeboten und verlangt bei Aufnahme von Anlehen seitens der Türkei 1881, 1885 und 1888, Griechenlands 1887 und 1898, Serbiens 1884 und 1885, seitens Ägyptens bei verschiedenen Anlehen, so 1876, 1877, 1878, 1885, Mexikos 1890. Bei der ägyptischen Anleihe von 1876 wurden die Einkünfte aus dem Tabakszoll und andere Einnahmen, bei der von 1877 (Dette privilégiée) wurden die Einnahmen der Eisenbahnen und des Hafens von Alexandrien unter Begründung einer Spezialhypothek, bei den türkischen von 1881 die Erträgnisse des Tabakmonopols und der Stempel- und Spiritussteuern, bei der mexikanischen von 1893 ein Teil der Zolleinnahmen verpfändet. Die ägyptische Anleihe von 1885 bietet das Beispiel einer Sicherung einer Anleihe durch die Garantie fremder Staaten, indem dieselbe durch einen Vertrag Großbritanniens, Frankreichs, Österreich-Ungarns, Rußlands, Italiens und der Türkei garantiert ist. Übrigens sind auch in Preußen die Domänen noch generell als Pfand der gesamten Anlehen bestellt.

Literatur s. u. a. W. Kaufmann, Das internat. Recht der ägyptischen Staatsschuld, Berlin 1891. Neumann, Das moderne Ägypten, Leipz. 1893.

§ 209. — 4. Freiwillige und Zwangsanlehen. — Die Zwangsanlehen sind in ihrer reinen Form solche Anlehen, bei denen der Staat zwangsweise bei allen oder bei einzelnen Klassen der Bevölkerung, sei es entgeltlichen, sei es unentgeltlichen Kredit nimmt. Die eigentlichen Zwangs-, auch Steueranlehen genannt, eine früher häufig durch die Not diktierte Form der Anlehen, werden ebenso umgelegt wie die Vermögenssteuern und erfordern deshalb wie diese eingehende Katastrierung und Schätzung der Einzelvermögen. Solche Zwangsanlehen hat aber die Erfahrung durchaus verurteilt. Denn sie entziehen den Privatwirtschaften Vermögensbestände, die vielleicht zur Aufrechterhaltung der Produktion im bisherigen Umfang unentbehrlich sind; sie verteuern der Industrie und dem Handel die erforderlichen Kapitalien; sie treffen die einzelnen sehr ungleich, einmal, weil die Schätzung und Katastrierung immer mangelhaft bleiben wird, sodann,

weil auch bei einer den Vermögensverhältniſſen wirklich entſprechenden Verteilung der Anlehen doch die Größe des Opfers verſchieden iſt je nach der bisherigen, mehr oder minder vorteilhaften Verwendungsweiſe der vorzuſchießenden Kapitalien und je nach der größeren oder geringeren Schwierigkeit, das Kapital flüſſig zu machen, endlich weil der Staat dadurch zu erkennen gibt, daß er auf anderem Wege nicht die erforderlichen Summen zu erhalten vermag, und ſo ſeinen eigenen Kredit untergräbt. Zwangsanlehen laſſen ſich daher nur in Fällen alleräußerſter Not rechtfertigen.

Zu den Zwangsanlehen im weiteren Sinne rechnet man auch die Rückſtände in den Ausgaben, die Antizipationen ſpäter fälliger Steuern, die Kautionen, vor allem aber das Staatspapiergeld.

Über das Staatspapiergeld wird ſpäter eingehender zu handeln ſein.

Bei Kautionen iſt die Abſicht nicht auf Mehrung der finanziellen Mittel gerichtet. Rückſtände in den Ausgaben gegenüber denjenigen, welche dem Staate entweder Dienſte geleiſtet oder ihm etwas kreditiert haben, wirken im höchſten Grade demoraliſierend und kreditzerſtörend; erzwungene Steuervorſchüſſe ſind in hohem Grade drückend. In einem finanziell geordneten Staate kann von ſolchen gewaltſamen Mitteln zur Deckung eines Defizits bezw. zur Erſparung von Ausgaben und zur Verwendung der für letztere beſtimmten Summen zu anderen Zwecken nicht die Rede ſein.

Unter freiwilligen Anlehen ſind diejenigen zu verſtehen, welche der Staat mittels freiwilliger Verträge zwiſchen ſich und den Kapitaliſten aufnimmt, indem er ſich an den Geldmarkt wendet, hier ſeine Anerbietungen macht und im großen und ganzen nach denjenigen Grundſätzen handelt, die auch für das Verhalten eines kreditſuchenden Privatmannes maßgebend ſind. In normalen Zeiten und finanziell geordneten Staaten wird der Kredit nur in Form freiwilliger Anlehen in Anſpruch genommen.

5. Verzinsliche und unverzinsliche Anlehen. — Der Unterſchied beſteht darin, daß bei den erſteren der Staat die Verpflichtung zur Verzinſung der zu Leihen genommenen Kapitalien übernimmt, während bei den letzteren den Darleihern keine Entſchädigung für

Überlaſſung des Kapitals zu teil wird. Die Regel bilden heute verzinsliche Anlehen; unverzinsliche, die früher nicht ſelten waren, kommen noch in Form des Papiergeldes vor.

§ 210. — Mit Rückſicht endlich auf die verſchiedenen Methoden ihrer Ordnung und beſonders auf die Frage der Zeitdauer unterſcheidet man

1. die ſchwebende Schuld,
2. die konſolidierte oder fundierte Schuld,
3. das Papiergeld.

Dieſe Unterſcheidung liegt den folgenden Ausführungen zu Grunde. Ihren Abſchluß aber findet die Lehre vom Staatsſchuldweſen in einer Erörterung der wichtigſten Tatſachen bezüglich der Verwaltung des Schuldenweſens.

Erſtes Kapitel.

Die ſchwebende Schuld.

1. Begriff der ſchwebenden Schuld.

§ 211. — Unter der ſchwebenden oder nicht fundierten Schuld verſteht man Staatsſchulden, welche zur Einlöſung fälliger Zahlungsverpflichtungen, für welche zur Zeit andere Mittel nicht zur Verfügung ſtehen, mit oder ohne Kündigung dienen und die jederzeit oder nach vorausbeſtimmten kurzen Zeitraum rückzahlbar ſind. Die ſchwebende Schuld unterſcheidet ſich von der fundierten oder konſolidierten

1. durch den Zweck; denn er beſteht bei der erſten hauptſächlich darin, fällige Zahlungsverpflichtungen, für welche augenblicklich andere Mittel nicht vorhanden ſind, zu decken, bei der letzteren in der Beſchaffung von Kapitalien für ſpezielle, meiſt dauernde Aufgaben des Staates;

2. durch die Zeitdauer; denn ſie pflegt bei den ſchwebenden Schulden, ihrer ebenerwähnten Beſtimmung gemäß, zumeiſt eine kurze

zu sein, während die fundierten Schulden auf relativ lange Zeit oder überhaupt ohne Rückzahlungsverpflichtung eingegangen werden;

3. durch die rechtliche Ordnung; denn die ersteren haben sofortige oder kurzfristige Fälligkeit und gewähren den Gläubigern weitgehende Kündigungsrechte; die letzteren geben den Gläubigern nur sehr beschränkte Kündigungsrechte, häufig auch gar keine. Dafür sind aber die fundierten Schulden definitiv geordnet, sie haben zumeist sichere Termine für die Zinszahlung und häufig auch für die allmähliche Abtragung der Schuld, während die schwebenden Schulden in ihrem Bestande fortwährend schwanken;

4. Durch ihre verwaltungsrechtliche Bestimmung; denn die schwebende Schuld kann sowohl Verwaltungs- wie Finanzschuld sein, die fundierte Schuld ist nur Finanzschuld.

2. Arten der schwebenden Schuld.

§ 212. — 1. Die (schwebenden) Verwaltungsschulden. Verwaltungsschulden sind solche, welche in der Ausübung der Tätigkeit der einzelnen Verwaltungszweige sich ergeben und zu deren Kontrahierung keine besondere gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist. So wenn der Staat Leistungen und Warenlieferungen empfängt, welche nicht augenblicklich beglichen werden, oder wenn er Kautionen, wie sie für manche Beamtenstellung vorgeschrieben sind, in Verwahrung nimmt. Hierher zählen auch die gerichtlichen Depositen, die Einlagen bei Post- und anderen staatlichen Sparkassen, die Verwaltung von Beiträgen im Gebiete der öffentlich rechtlichen Versicherung u. a. Von diesen gilt, daß sie von den eigentlichen Finanzschulden getrennt zu halten sind und nicht zur Deckung eines Staatsbedarfs verwendet werden dürfen. Eine Mißachtung der Regel kann in Zeiten politischer und wirtschaftlicher Krisen schwere Mißstände verursachen.

§ 213. — 2. Die schwebenden Finanzschulden. — Zweck der schwebenden Finanzschulden ist ein doppelter. In dem einen Falle handelt es sich um zufällige Ausgaberückstände, welche am Fälligkeitstermin oder nach Schluß des Finanzjahres noch nicht bezahlt sind, z. B. unerhobene Gehälter, Pensionen, Schuldzinsen,

fällige Schuldobligationen. In dem zweiten Falle handelt es sich darum, dem Staate für kürzere oder längere Zeit die Mittel zur Bestreitung von Ausgaben zuzuführen, zu deren Deckung die augenblicklich vorhandenen Einnahmequellen nicht ausreichen; insbesondere kann die Aufnahme von schwebenden Schulden erforderlich werden, um fälligen Zahlungsverbindlichkeiten zu genügen, für welche die Deckungsmittel erst später flüssig werden. Dieser Fall ergibt sich also aus der Durchführung des Budgets. Nach ihrer finanziellen Natur sind sie demnach regelmäßig Antizipationen von Einnahmen, welche in nicht zu ferner Zeit in Aussicht stehen. Ihre Notwendigkeit erhellt aus der Tatsache, daß die Termine der Ausgänge und der Eingänge selten zusammentreffen. Will man nicht einen sehr großen Kassenbestand halten, der erhebliche Zinsenverluste bedingen würde, so bleibt nichts anderes übrig, als augenblickliche Zahlungsverlegenheiten durch Vorgriffe auf künftige Einnahme zu beseitigen. Schwebende Finanzschulden kommen vor in der Form von Wechseln oder Kontokorrentschulden, als zinstragende Obligationen und insbesondere in der Form von Schatzscheinen.

1. Die Aufnahme von Anlehen in der Form von Wechseln geschieht in der Weise, daß die Finanzverwaltung Wechsel in Zahlung gibt oder diskontieren läßt. Der Kontokorrentkredit ohne oder mit Deckung (z. B. durch Hinterlegung von Obligationen der fundierten Schuld), vollzieht sich in der Weise, daß Banken, insbesondere die großen Zentralbanken, Schatzscheine übernehmen oder diskontieren oder in anderer Form Kredit gewähren.

2. Die zinstragenden, auf kürzere Zeit aufgenommenen Obligationen sind nicht wesentlich verschieden von den bei der konsolidierten Schuld noch zu besprechenden Anlehen mit bestimmter Fälligkeit, nur daß sie auf kurze Zeit lauten.

3. Eine besondere Art dieser letzteren und die typische Form der schwebenden Schuld bilden die Schatzscheine oder Schatzanweisungen. Man versteht darunter Anweisungen auf die Staatskasse, die in der Regel auf den Inhaber, gelegentlich auch auf Namen lauten und gewöhnlich nur auf Monate, ausnahmsweise auch auf ein Jahr und länger umlaufen und zumeist nur in großen Stücken ausgegeben werden. Sie tragen entweder einen festen Zins,

der sich nach der jeweiligen Lage des Geldmarktes richtet und bei Ablauf des Scheines mit bezahlt, bei länger laufenden Anweisungen mittels halbjähriger Koupons entrichtet wird, oder sie sind sogenannte unverzinsliche, d. h. sie werden gleich beim Verkaufe diskontiert. Ihr Zweck besteht darin, die ordentlichen Betriebsmittel des Staates vorübergehend zu vermehren. Sie werden in der Regel nur in ganz großen Stücken ausgegeben, befinden sich deshalb meist von vornherein in ziemlich festen Händen. Die Ausgabe der Schatzscheine erfolgt seitens der Finanzverwaltung auf Grund des Finanzgesetzes oder eines besonderen Gesetzes, in welchem der Höchstbetrag der auszugebenden Scheine und die anderen wesentlichen Bedingungen angegeben werden. Obwohl sie in manchen Staaten eine ständige Einrichtung bilden, d. h. beim Verfall oder bei der Einziehung ganz oder teilweise wieder erneuert werden und sich so von der Obligation der fundierten Schuld ihrem Wesen nach wenig unterscheiden, so zählen sie doch zu den schwebenden Schulden, da ihr Betrag, je nach dem Bedürfnis der Finanzverwaltung, bald groß, bald klein sein kann und ihre Deckung aus den laufenden Einnahmen zu erfolgen hat.

Die Behandlung und Benützung der Schatzscheine ist in den einzelnen Staaten verschieden. Nach dem norddeutschen Bundesgesetz vom 6. Nov. 1867 sollten Schatzanweisungen auf höchstens 1 Jahr ausgestellt werden. Ende 1870 wurde die Verfallzeit auf 4—6, höchstens 12 Monate bestimmt, dem Reichskanzler aber durch Gesetz vom 29. Nov. 1870 eine Verlängerung anheimgegeben. In der letzten Zeit bestimmte der Reichskanzler die Umlaufszeit. Nach dem Reichshaushaltsgesetz vom 18. März 1894 wird der Reichskanzler ermächtigt zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 175 Mill. Mk. hinaus, Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, auszugeben. Die Bestimmung des Zinssatzes derselben und der Dauer der Umlaufszeit wird dem Reichskanzler überlassen; doch darf die letztere nicht über den 30. September erstreckt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Scheine ausgegeben werden. Die Scheine des norddeutschen Bundes wurden in Stücken zu 100 und 1000 Taler, die des Deutschen Reiches werden in solchen zu 1000, 10000, 50000 und 100000 Mk. ausgegeben.

An Schatzanweisungen des Deutschen Reiches waren in Umlauf und zwar

an verzinslichen		an unverzinslichen	
	in 1000 Mk.		
1868	10,800	1877	13,300
1869	40,350	1878	70,866
1870	129,578	1879	60,004

	an verzinslichen		an unverzinslichen
	in 1000 Mk.		
1871	350,280	1880	10,000
1872	931	1881	40,000
1873	216	1882	17,000
1874	100	1884	22,000
1875	15	1885	35,000
1877	3,3	1886	44,000
1878	1,2	1887	54,150

Seit 1879 waren keine verzinslichen, 1883 und seit 1888 waren überhaupt keine Schatzscheine im Umlauf. Das Jahr 1900 hat seit längerer Zeit wieder die Ausgabe von Schatzscheinen in der Höhe von 80 Mill. Mk. zu 4% und einem den Parikurs streifenden Preis aufzuweisen, die insofern Aufsehen erregt hat, als die Scheine in den Vereinigten Staaten plaziert worden sind. Die Scheine sind in den Jahren 1904 und 1905 fällig.

In Preußen wird durch Etatsgesetz die Ermächtigung erteilt, daß nach Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse verzinsliche Schatzanweisungen bis zu einer bestimmten Höhe von z. B. 100 Mill. Mk., welche ½ Jahr nach Ablauf des Finanzjahres verfallen, wiederholt ausgegeben werden dürfen.

Auch in Bayern wird der Finanzminister regelmäßig ermächtigt, zur zeitweisen Verstärkung des Betriebsfonds der Zentralstaatskasse Schatzanweisungen auf längstens 6 Monate auszugeben.

In Österreich heißen die Schatzanweisungen Partial-Hypothekar-Anweisungen oder Salinenscheine (weil sie auf die Gmundener Salinen hypothekiert sind). Ihr Betrag ist wechselnd; sie sollten mit den Staatsnoten zusammen 412 Mill. Guld. nicht übersteigen. Daneben werden jetzt auch noch besondere Schatzscheine ausgegeben. Durch Verordnungen des Finanzministeriums in den Jahren 1894 ff. ist die schwebende Schuld in Partial-Hypothekar-Anweisungen auf 96 672 000 Kronen beschränkt; ihr Stand schwankte 1899 zwischen 69 und 87,3 Mill.

England kennt verschiedene Arten von Schatzanweisungen, so die Exchequer Bills, welche auf 12 Monate, ausnahmsweise auch auf länger ausgegeben werden, und die Treasury Bills, welche in Form von Wechseln auf die Staatskasse oder die Bank vom Schatzamte ausgestellt werden (1899 z. B. 3 Mill. Pfd. Sterl.). Auch die Exchequer Bonds, d. h. Obligationen mit mehrjähriger Heimzahlungsfrist, werden zu den Schatzanweisungen gerechnet. Jüngst (August 1900) machte der Schatzkanzler von den 13 Mill. Pfd. Sterl. betragenden Krediten, die ihm das Parlament durch die Supplementary War Loan Bill zur Verfügung gestellt hatte, 10 Mill. flüssig durch die Ausgabe von 3% Exchequer Bonds mit einer Laufzeit von 3 Jahren zum Kurse von 98. Die Hälfte wurde an ein Konsortium New-Yorker Banken zu günstigen Bedingungen fest überlassen und nur der Rest englischen Kapitalisten in öffentlicher Subskription angeboten.

In Frankreich war der Umlauf an Schatzscheinen, Bons du trésor, in einzelnen Jahren ziemlich erheblich (1857: 311,4, 1885: 113,8, 1891: 106,0, 1896: 198,7 Mill. Frcs.). Im Oktober 1892 wurde die Ausgabe von Schatz-

ſcheinen ſiſtiert, aber ſchon am 17. Januar 1893 wieder die Ausgabe von Bons mit viermonatlicher Verfallzeit zu 2 % angeordnet. Neben dieſen gewöhnlichen Bons gibt es noch verſchiedene andere Arten.

Als Schatzanweiſungen ſind auch die Reichsſchatzbillets in Rußland und die Buoni di tessoro in Italien anzuſehen.

Zur ſchwebenden Schuld wird man auch das einlösliche Papiergeld zu rechnen haben. Von dieſem ſoll aber nachher noch beſonders gehandelt werden.

§ 214. — Die Zweckmäßigkeit der ſchwebenden Finanzſchulden und insbeſondere der Schatzſcheine iſt abhängig von der Geſtaltung und dem Bedürfnis der geſamten Finanzwirtſchaft und dem Zuſtand des Kreditweſens. Tritt nach den konkreten Verhältniſſen der Fall häufig ein, daß Ausgaben fällig ſind, bevor die Einnahmen zur Verfügung ſtehen, oder ſind die Einnahmen geringer oder die Ausgaben größer, als angenommen war, ſo können Schatzſcheine eine wertvolle Aushilfe gewähren. Auch kann durch die Ausgabe von ſolchen die Aufnahme einer fundierten Schuld, deren Erträge allmählich zu verwenden ſind, eingeleitet und vermittelt werden. Was für ſie vor allem ſpricht, iſt die Tatſache, daß ſie in der Regel nur wirklich disponibles Kapital der Volkswirtſchaft engagieren und daß der Zinsfuß nicht unbedeutend niedriger iſt als bei anderen Arten der verzinslichen ſchwebenden Schuld. Und ſo wird man die Ausgabe von Schatzſcheinen wohl als geeignetſte Art der ſchwebenden Schuld zu betrachten haben, vorausgeſetzt, daß das Maximum der auszugebenden Scheine geſetzlich beſtimmt wird, daß es im Verhältnis zu der Größe des Jahresbudgets ſteht und daß ihre Einlöſung rechtzeitig erfolgt.

Aber es kann nicht überſehen werden, daß die ſchwebende Schuld, auch in der Form der Schatzſcheine, immer eine Gefahr für die finanziellen Verhältniſſe eines Landes bedeutet. Dieſe liegt darin, daß die Leichtigkeit ihrer Begebung dazu anreizen kann, ſie nicht nur als ein Mittel zur zeitlichen Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben zu benützen, ſondern auch als ein Mittel, um Defizite zu verſchleiern oder die Ausgaben über den feſtgeſtellten Bedarf auszudehnen. Dadurch kann aber das Finanzweſen in Unordnung gebracht werden. Weitere Gefahren ſind darin gelegen, daß ihre Rückzahlungsfriſten relativ kurz ſind, und infolgedeſſen bei einem

Ausfall der zu ihrer Deckung bestimmten Einnahmen stets zu neuen Anlehen Veranlassung gegeben wird.

Die schwebende Schuld muß demnach mit Maß und Vorsicht benützt werden. Ist sie groß oder droht sie groß und immer größer zu werden, so daß sie mit den laufenden Einnahmen nicht mehr gedeckt werden kann, oder ist sie infolge eines wirklichen Defizits entstanden, so ist es am geratensten, sie in eine fundierte Schuld zu verwandeln, welche zwar dem Staate möglicherweise mehr Zinsen kostet, ihn aber dafür von der lästigen Verpflichtung der Kapitalrückzahlung an bestimmten Zeitpunkten und von den damit zusammenhängenden Gefahren befreit und ihm die Möglichkeit gestattet, wieder eine feste Ordnung in das Finanzwesen zu bringen.

Zweites Kapitel.

Die konsolidierte Schuld.

1. Begriff und Arten derselben.

§ 215. — Die besonderen Eigenschaften der konsolidierten oder fundierten Schuld gegenüber der schwebenden sind oben bereits erwähnt worden. Die wesentlichsten bestehen darin, daß fundierte Schulden zumeist über einen langen Zeitraum sich erstrecken, daß dem Gläubiger nur ein beschränktes oder gar kein Kündigungsrecht eingeräumt und daß sie in den Finanzplan aufgenommen und definitiv geordnet sind. Bei der fundierten Schuld verpflichtet sich der Staat nur zur Rückzahlung innerhalb einer verhältnismäßig lange bemessenen Frist nach einem bestimmten Tilgungsplan oder ohne einen solchen, oder zur Rückzahlung erst nach einem gewissen Zeitpunkt, oder er übernimmt überhaupt keine Tilgungspflicht, behält sich aber das Recht der Rückzahlung vor. Der Name „fundierte Schulden“ ist historisch zu erklären; denn als solche bezeichnete man ursprünglich diejenigen Schulden, die auf bestimmte Einnahmen des Staates „fundiert“, für deren Verzinsung und

Tilgung also bestimmte Einnahmen vorgesehen, haftbar gemacht oder verpfändet waren. Wie schon aus ihrem Begriffe hervorgeht, stört diese Schuldart den geregelten Gang des Finanzwesens nicht entfernt so sehr wie die schwebende und sie kann auch, gerade weil sie definitiv geordnet und zumeist einer planmäßigen Tilgung unterstellt ist, ohne Gefahr für die Finanzen einen relativ hohen Grad erreichen. Jedenfalls wäre der hohe Schuldenstand, wie ihn die modernen Staaten samt und sonders erreicht haben, bei keiner der anderen Anleihearten ohne Gefahr zu ertragen.

§ 216. — Die fundierte Schuld ist entweder an *bestimmte Rückzahlungstermine* gebunden, also Tilgungsschuld, oder sie ist sogenannte *Rentenschuld*, bei der die Verpflichtung des Staates sich auf regelmäßige Zinszahlung beschränkt.

Die rückzahlbaren Anlehen näherten sich früher mehr der Form von Privatschulden. Nicht nur dem Schuldner, sondern auch dem Gläubiger wurden kurz bemessene Kündigungsfristen eingeräumt. Aber ein solches Kündigungsrecht mußte, je mehr die Schulden wuchsen, um so lästiger für den Staat werden, da die Kündigung begreiflicherweise am meisten in gefahrvollen Zeiten erfolgte, in denen der Staat nur unter schweren Opfern einen Ersatz für das gekündigte Kapital finden konnte. So mußte das Bestreben der Staaten darauf gerichtet sein, das Kündigungsrecht der Gläubiger zu beseitigen oder wenigstens zu beschränken, sich selbst es aber zu wahren. Es war demnach ein Fortschritt, als mehr und mehr an die Stelle der stets kündbaren Anlehen solche traten, deren Rückzahlung durch Bestimmung gewisser fester Termine geordnet war.

Die rückzahlbare Schuld hat den Vorzug, daß sie dem Gläubiger nach einer gewissen Zeit sein Kapital wieder zur freien Verfügung zurückgibt, daß sie dem Staate möglicherweise bessere Anleihebedingungen gewährt, und endlich, daß sie ihn zur Sparsamkeit anhält, damit er zur Zeit der Termine die Zahlungsmittel in Bereitschaft habe. Es ist dabei zumeist nicht ausgeschlossen, daß der Schuldner auch vor der festgesetzten Zeit, aber nicht vor Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren, das Kapital wieder zurückzahlt.

Aber für den Staat konnte auf die Länge der Zeit auch diese verbesserte Form rückzahlbarer Schulden nicht genügen. Schon das

Bedürfnis der Gläubiger ging, seitdem die eigentliche Natur des Staatskredits erkannt und das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Staaten gefestigt war, vielfach dahin, ihr Kapital fest, d. h. in dauernder Weise, anzulegen. Der Effektenhandel liebt die Form bestimmtfristiger Anlehen nicht, weil ihre Papiere, vorausgesetzt, daß der Staat die Termine einzuhalten vermag, im Kurse wenig schwanken und deshalb zu Differenzgeschäften sich nicht eignen. Für den Staat erweist sie sich aber um deswillen als nachteilig, weil ihm aus der Bestimmung fester Rückzahlungsfristen große Verlegenheiten erwachsen können. Die Rückzahlung muß auch dann stattfinden, wenn sie nicht aus den ordentlichen, für diesen Zweck vorgesehenen Einnahmen, bestritten werden kann. Und leicht kann, da im Moment der Schuldaufnahme sich die Zustände der Zukunft niemals mit Sicherheit voraussagen lassen, irgend ein unvorhergesehenes Ereignis die Rückzahlung aus den vorgesehenen Mitteln unmöglich machen und den Staat zwingen, neue Schulden, und vielleicht unter ungünstigeren Bedingungen, aufzunehmen, um die alten tilgen zu können. Außerdem ist eine Zinsenreduktion hier nicht immer durchführbar.

Aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf das, trotz der erfolgten planmäßigen Rückzahlung sich vollziehende Anwachsen der Gesamtschuld ging das Bestreben der Staaten des weiteren dahin, die Tilgungsfristen möglichst zu verlängern, die jährlichen Tilgungsquoten zu verringern, bis man endlich die Verpflichtung zur Rückzahlung ganz beseitigte und dem Gläubiger lediglich die regelmäßige Zahlung einer jährlichen Rente, eines Zinses für das dargeliehene Kapital zusicherte. Das ist das Wesen der **Rentenschuld**.

§ 217. — Die Rentenschuld, die im übrigen nur bei Anlehen des **Staates** vorkommt, ist diejenige Staatsschuldform, welche der modernen Volks- und Finanzwirtschaft am besten entspricht. Der Schuldner legt hier keine unabweisbare und häufig drückende Verpflichtung auf sich und bedarf keines so großen Verwaltungsorganismus. Je mehr überhaupt der Glaube an die ewig dauernde, alle Änderungen im einzelnen überwindende Natur des Staates und das Vertrauen in seine finanzielle Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zunahm, um so mehr mußte sich eine Überzeugung Platz schaffen, welche die unbegrenzte Dauer des Kredits und damit der Anlehen

als das Naturgemäße, einen zeitlich begrenzten Kredit mehr als eine durch besondere Verhältnisse bedingte Ausnahme ansieht.

Diese Entwicklung wurde dadurch gefördert, daß mit wachsendem Wohlstande auch die Gläubiger vorzogen, ihre Werte sicher und dauernd anzulegen, um so der Mühe erneuter Unterbringung derselben überhoben zu sein. Zudem setzt diese die Möglichkeit des Verkaufs ihrer Staatsschuldverschreibungen an der Börse oder bei Bankiers auch in den Stand, diese Werte stets wieder für andere Zwecke flüssig zu machen.

Wenn demnach Rentenanleihen als die geeignetste Form moderner Staatsschulden bezeichnet werden müssen und in neuerer Zeit in großem Umfang sich verbreitet haben, so sind sie doch nicht unter allen Umständen anwendbar. Es können von ihnen regelmäßig nur solche Staaten Gebrauch machen, welche volles Vertrauen in Bezug auf regelmäßige, pünktliche und unverkürzte Zinszahlung genießen. Sie eignen sich mehr für größere Staaten als für kleinere, sie eignen sich nicht für die Anlehen der Selbstverwaltungskörper. Deshalb kommen die rückzahlbaren Anlehen, abgesehen von den aus früherer Zeit überkommenen, auch heute noch in beträchtlichem Umfange vor.

Sowohl die rückzahlbare Schuld als die Rentenschuld können nun verschiedene Formen rücksichtlich ihrer materiellen und formellen Ordnung annehmen, von denen im folgenden die Rede sein soll.

2. Die Formen der zurückzuzahlenden Schuld.

§ 218. — Die verschiedenen Formen der zurückzuzahlenden Schuld lassen sich auf drei Typen zurückführen, auf Lotterie- oder Prämienanlehen, auf Annuitäten und auf Anlehen mit bestimmten Heimzahlungsfristen und regelmäßiger Zinszahlung.

1. Lotterie- oder Prämienanlehen sind diejenigen, bei denen zwar auch das Kapital an bestimmten Terminen und meist zum Nennwert, al pari, zurückerstattet wird, feste jährliche Zinsen aber entweder gar nicht, so bei den unverzinslichen, oder nur in niedrigen Beträgen, so bei den verzinslichen Lotterieanlehen, bezahlt, diese vielmehr ganz oder zum Teil zum Gegenstand einer Lotterie

gemacht und zu Prämien für ſolche Obligationen benutzt werden, welche das Los hierzu beſtimmt. Die Prämien werden gewöhnlich wie die Loſe in Serien oder Abteilungen und in Nummern eingeteilt; ihre Höhe iſt abhängig von der Zeitdauer der Zurückzahlung, der Höhe des gewährten Zinſes und anderen Modalitäten.

Zu Gunſten dieſer Schuldform führt man an, daß die Verlockung zum Glücksſpiel Staaten mit ſchwierigen Kreditverhältniſſen die Aufnahme von Anlehen weſentlich erleichtere, ſowie daß Lotterieanlehen unter günſtigeren Bedingungen, d. h. zu höherem Kurſe bezw. niedrigem Zinsfuß ausgegeben werden können. Aber gegen dieſe ſpricht, daß ſie doch, wenn auch in geringerem Grade, die Unzuträglichkeiten des Lotterieweſens nach ſich ziehen, indem ſie die Hoffnung auf anſehnliche, außergewöhnliche Gewinne erregen und dadurch die Arbeitsluſt und den Spartrieb ſchädigen. Die Nachteile ſind geringer bei den verzinslichen Lotterieanlehen, weil hier der Gläubiger doch ſeine regelmäßigen, wenn auch niedrigeren Zinſen erhält und nur auf einen relativ kleinen Teil derſelben zu Gunſten eines möglichen Gewinnes verzichtet. Große Lotterieanlehen ſind regelmäßig in dieſer letzteren Form gemacht worden.

So z. B. die preußiſche Prämienanleihe von 1855 im Betrage von 45 Mill. Mk., bei welcher $3^1/_2$ %, die öſterreichiſche von 1860 im Betrage von 200 Mill. G., bei welcher 5% und die beiden ruſſiſchen von 1864 und 1866 zu 100 Mill. R., bei welcher gleichfalls 5% gezahlt werden. In Deutſchland dürfen Lotterieanlehen („Inhaberpapiere mit Prämien") nach Geſ. vom 8. Juni 1871 nur mehr auf Grund eines Reichsgeſetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesſtaates oder des Reichs aufgenommen werden.

§ 219. — 2. Bei den Annuitäten oder Zeitrenten wird dem Gläubiger gegen Darleihung eines beſtimmten Kapitals eine jährliche Rente gewährt, welche nicht nur den Zins nach dem üblichen Zinsfuß, ſondern auch eine Amortiſationsquote des Leihkapitals enthält, ſo daß durch Zahlung der Rente innerhalb beſtimmter Zeit zugleich das Schuldkapital getilgt wird.

Die Annuitäten können auf eine beſtimmte Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit des bezw. der Gläubiger lauten.

Bei den Annuitäten auf beſtimmte Zeit, z. B. auf 30, 50, 90 Jahre, iſt die Quote des Kapitals, welche jährlich zuſammen mit dem Zinſe dem Gläubiger zurückbezahlt wird, rechneriſch feſtgeſtellt.

Der Gläubiger, beziehungsweise sein Rechtsnachfolger, erhalten das ganze Kapital allmählich zurück.

Bei den einfachen Annuitäten auf Lebenszeit, den sogenannten Leibrenten, wird dem Gläubiger Zeit seines Lebens eine bestimmte Rente ausbezahlt; aber mit seinem Tode erlischt die Schuldverbindlichkeit des Staates. Bei den Tontinen dagegen, d. h. den Leibrenten für größere, aus Altersgenossen gebildete Gesellschaften, werden die den sämtlichen Gesellschaftern von Anfang an bezahlten Renten fortbezahlt, solange noch ein einziger Gesellschafter am Leben ist, so daß den Überlebenden die durch den Tod der anderen Mitglieder erledigten Leibrenten zuwachsen. Erst mit dem Tode des letzten Mitgliedes erlischt die Schuldverbindlichkeit des Staates.

Gegen die Annuitäten auf bestimmte Zeit spricht hauptsächlich der volkswirtschaftliche Einwand, daß sie die Umwandlung der Kapitalien in Zeitrenten bewirken und dadurch zahlreiche Personen zur Kapitalverzehrung veranlassen; ferner die finanzwirtschaftliche Erwägung, daß der Staat sich mit Verwaltungsgeschäften beschwert, welche ihm viele Ausgaben verursachen, und daß Zinsenreduktionen unmöglich sind. Dasselbe gilt auch von den Leibrenten. Gegen die Tontinen sprechen außerdem noch allgemein ethische Bedenken.

Diese Gründe lassen es erklärlich erscheinen, daß diese zweite Form der terminablen Schuld ebenso wie die erste, obwohl sie in früheren Zeiten sehr beliebt war und auch heute da und dort noch vorkommt, immer mehr in Abnahme begriffen ist.

In England bilden die Annuitäten heute noch eine besondere Art von Staatspapieren, durch welche der Staat sich verpflichtet, dem Darleiher für sein geliehenes Kapital eine Jahresrente zu zahlen entweder auf bestimmte Zeit (49 oder 99 Jahre) oder als immerwährende Rente, wobei der Staat sich das Recht vorbehält, das Kapital zurückzuzahlen. Der Betrag dieser Renten stellte sich 1897 auf 44,94 Mill. Pfd. Sterl. Auch in Frankreich kommen, wenn auch nur mit geringen Beträgen, solche Renten vor. In Deutschland kommen sie nicht mehr vor.

§ 220. — Will der Staat eine rückzahlbare Schuld eingehen, so erscheinen am geeignetsten noch die

3. zu erwähnenden einfachen Anlehen mit regelmäßiger Verzinsung und bestimmten Heimzahlungsfristen. Es sind dies solche, bei denen dem Gläubiger regelmäßig der Zins ge-

zahlt und das Kapital an bestimmten Terminen zurückerstattet wird. Dabei können bezüglich der Ausführung der Rückzahlung verschiedene Modalitäten stattfinden. Entweder wird eine Minimal- und eine Maximalfrist festgesetzt, innerhalb welcher die Rückzahlung zu geschehen hat, oder dieselbe erfolgt nach einem bestimmten Plane; in letzterer Beziehung kann entweder ein ganz bestimmter, in der Regel kurz bemessener Termin festgestellt werden, an welchem die gesamte Schuld zurück zu erstatten ist, oder die Rückzahlung ist eine allmähliche, aber in fester Ordnung sich vollziehende in der Weise, daß jährlich eine bestimmte Quote des ursprünglichen Betrags der Anleihe getilgt wird. Die Zeit der Tilgung hängt hier von der Höhe dieser Quote ab.. Häufig werden, um die Tilgung zu beschleunigen, auch die Zinsen der schon getilgten Schuldtitel dieser Quote beigefügt. Der Staat pflegt sich meist das Recht vorzubehalten, die Rückzahlung in beliebigem Umfange auch früher eintreten zu lassen, und dies Recht kann in Zeiten sinkenden Zinsfußes sehr wertvoll werden, indem es die Möglichkeit gewährt, eine höher verzinsliche Schuld durch eine niedriger verzinsliche zu ersetzen.

Abgesehen von dieser später zu erwähnenden Schuldumwandlung erfolgt die Tilgung entweder durch Auslosen und Rückzahlung der durch das Los bestimmten Obligationen zum Parikurse, oder durch Rückkauf der Schuldtitel an der Börse zum Tageskurse, eventuell durch Vereinigung beider Methoden.

3. Die Rentenschuld.

§ 221. — Bei der Rentenschuld verpflichtet sich der Staat nur zur Zahlung der jährlichen Zinsen, nicht aber zur Rückzahlung des dargeliehenen Kapitals. In der Regel behält sich aber der Staat das Recht vor, die Schuld zu kündigen und zum Nennwert heimzuzahlen. Ist die Rentenschuld auch von seiten des Staates unkündbar, sog. ewige Rentenschuld, so ist zwar eine Verminderung derselben nicht ausgeschlossen, sie kann aber nur auf dem Wege des Rückkaufs der Schuldtitel an der Börse zum laufenden Kurse vorgenommen werden.

Rentenanlehen kommen in zweifacher Form vor. Entweder wird

dem Gläubiger eine Schuldverschreibung gegeben, die auf die dargeliehene Kapitalsumme lautet (Briefschuld), bezw. wird für ihn die betreffende Kapitalsumme im Staatsschuldbuch eingetragen (Buchschuld), oder die Schuld lautet nur auf eine Rente und ist dann auch ihrer Form nach eine eigentliche Rentenschuld.

Wie bereits oben erwähnt worden ist, hat diese Schuldform in den größeren Staaten wegen ihrer großen Vorteile für den Staat und weil sie den Anforderungen des modernen Kreditverkehrs sowie den bank- und börsenmäßigen Gewohnheiten der Gegenwart am meisten entspricht, allgemeine Aufnahme gefunden. Unter den möglichen Arten der Rentenschuld verdient diejenige, welche dem Staat das Recht der Kündigung einräumt, den Vorzug, weil ihm hier die Möglichkeit eröffnet ist, bei sinkendem Zinsfuß eine Umwandlung der Schuld in eine niedriger verzinsliche vorzunehmen. Es darf allerdings auch nicht verschwiegen werden, daß diese Schuldform das Schuldenmachen sehr erleichtert, da sie leichter eingegangen und der Zwang zur Tilgung vermieden werden kann, und deshalb zu leichtsinniger Überschuldung verleiten kann.

Es sollen hier einige Angaben sowohl über die rückzahlbare Schuld wie über die Rentenschuld, ferner auch über den Stand des Schuldenwesens überhaupt und die Größe der Zinsenlast in der Gegenwart gemacht werden.

Die Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Staatsschulden erforderte zu Anfang der 90er Jahre nach R. v. Kaufmann a. a. O.

in	pro Kopf	% der Nettoausgaben
Preußen inkl. Reichsanteil	10,08 Mk.	23,31
Österreich	12,02 „	35,69
Italien	18,55 „	48,28
Frankreich	22,08 „	35,48
Großbritannien	14,86 „	35,10
Rußland	6,05 „	25,96

Großbritannien und Irland hatten nach dem Stand vom 31. März 1902 folgende Schulden, und zwar englische Schuld: $2^1/_2$ % 31,1 Mill. Pfd. Sterl., $2^3/_4$ % 548,9, $2^3/_4$ % an die Bank von England 11,0, zusammen 591,0 Mill. Pfd. Sterl. mit einer jährlichen Ausgabe von 15,8 Mill. Pfd. Sterl.; die irische Schuld: $2^1/_2$ % irische Annuitäten 0,32, $2^3/_4$ % irische Annuitäten 15,7, $2^3/_4$ % Schuld an die Bank von Irland 2,6, zusammen 18,6 mit einem Zinserfordernis von 0,51 Mill. Pfd. Sterl. Dazu geschätztes Kapital der Annuitäten 63,2 Mill. Pfd. Sterl., so daß die ganze großbritannisch-irische Schuld fundierte 672,8 Mill. Pfd. Sterl. beträgt.

In Österreich-Ungarn betrug die allgemeine konsolidierte Staatsschuld am 1. Januar 1902 5447,3 Mill. Kronen, die konsolidierte Schuld der im Reichsrat vertretenen Länder 3605,6 Mill. Kronen, die Schuld Ungarns mit 4627,8 Mill. Kronen.

In Frankreich betrug das Kapital der öffentlichen Schuld am 1. Januar 1901 30096,6 Mill. Frcs.; darunter 1145,7 Mill. Frcs. schwebende Schuld. Nach Abzug dieser Posten blieb eine fundierte Schuld mit 28950,9 Mill. Frcs.; darunter konsolidierte Schuld (3 und 3½ % Renten) 22001,4, tilgbare 3 % Schuld 3811,9, Eisenbahnen (Zinsengarantien und Annuitäten) 1309,3 Mill. Frcs.; die Ausgaben für die öffentliche Schuld nach dem Budget für 1902: 1245,3 Mill. Frcs.; darunter 244,9 Mill. sog. Leibrentenschuld, d. h. Ausgaben des Pensionsetats u. s. w., welche hier zu den Ausgaben für die öffentliche Schuld gerechnet werden.

Die russische Staatsschuld beträgt am 1. Jan. 1902 und zwar die Schuld in Rubel-Metall 3067,2 Mill. Rub., die Schuld in Rubel-Papier 3406,5 Mill. Rub., zusammen 6473,8 Mill. Rub. mit einem Aufwand für Verzinsung und Tilgung von 286,5 Mill. Rub.

Über das Anwachsen der Schulden in diesem Jahrh. nur die zwei folgenden Angaben: es betrugen die Schulden in Frankreich 1814/18: 1680 Mill. Mk., 1845/46: 3,300, 1874: 18,126, 1900: 24,044 Mill. Mk.; in Österreich-Ungarn in den gleichen Jahren: 1800, 2490, 7290, 10165.

Was speziell den Stand der deutschen Reichsschulden anlangt, so betrugen die Gesamtschulden, verzinsliche und unverzinsliche, schwebende wie fundierte in Mill. Mk. 1868: 10,8, 1870: 485,6, 1875: 120,3, 1880: 387,5, 1885: 586,2, 1893: 1860,8, 1894/95: 2231,2, 1900/01: 2515,7; darunter 3½ % Anleihen 1240,0 Mill. Mk., 3 % 1075,7. Die gesamte deutsche fundierte Reichsschuld ist Rentenschuld.

In Preußen, wo ebenfalls der Hauptteil der Schulden von Rentenanlehen gebildet wird, betrug der Stand der verzinslichen Staatsschuld 1870: 1273 Mill. Mk., 1875: 899,2, 1880: 1490, 1885: 3905, 1890: 4776, 1892/93: 6061,7, 1896/97: 6476,7 Mill. Mk. 1900/01: 6602,8.

In Bayern betrug die Gesamtschuld Ende September 1901: 1600,2 Mill. Mk., darunter 200,1 allgemeine Staatsschuld, 1260,4 Eisenbahnschuld, 133,4 Grundrentenschuld und 6,4 Mill. Mk. Landeskulturrentenschuld. Die Schuld Württembergs betrug am 1. April 1902 495,2, die Badens am 1. Jan. 1901 355,7, die Hessens 284,5 Mill. Mk.

Über diese Zahlenangaben s. außer v. Kaufmann den oben citierten Art. von Lehr im Handwörterbuch der Staatswiss.; ferner C. Sattler, Schulden des preuß. Staates von 1870—91, im Finanzarchiv 1892. Derselbe, Die Schulden des Deutschen Reichs bis 1891, ebenda 1891; dazu die Staatshandbücher.

Drittes Kapitel.

Das Papiergeld.

1. Begriff und Arten des Papiergeldes.

§ 222. — Mit dem Worte Papiergeld werden häufig verschiedene Begriffe verbunden und demgemäß spricht man auch von eigentlichem und uneigentlichem Papiergeld. Gemeinsam ist aber allen Formen des Papiergeldes, daß es vom *Staate* ausgegeben wird und auf seinem Kredit beruht.

Das *eigentliche Papiergeld*, auch Papiergeld im engeren Sinne, Staatspapiergeld und Papierwährung genannt, ist ein papiernes, das Münzgeld ersetzendes Wertzeichen, welches, gleich dem Währungsgelde, gesetzliches Zahlungsmittel ist, also *Zwangskurs* hat und *uneinlöslich* ist. Nach seiner finanzrechtlichen Natur ist dieses Papiergeld ein Zwangsanlehen, unverzinslich, mit unbestimmtem Fälligkeitstermin, auf die Bürger ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage verteilt.

Das *uneigentliche* Papiergeld ist ein vom Staate ausgegebenes papiernes Wertzeichen, welches keinen Zwangskurs hat und einlöslich ist. Jedoch kommt auch uneinlösliches Papiergeld ohne und einlösliches mit Zwangskurs vor.

Alle diese Arten des Papiergeldes haben mit den schwebenden Schulden das gemeinsam, daß sie in ihrem Betrage schwanken, bald vermehrt, bald vermindert werden, und daß die Absicht des Ausgebers darauf gerichtet sein wird, sie in kürzerer oder längerer Frist wieder einzuziehen. Aber zur schwebenden Schuld im strengen Sinne kann doch wohl nur das einlösbare Papiergeld gerechnet werden, weil nur hier der Gläubiger sein Guthaben jederzeit durch das Verlangen der Einlösung an den Staatskassen wieder zurückfordern kann.

2. Uneigentliches und eigentliches Papiergeld.

§ 223. — 1. Das uneigentliche Papiergeld. — Der Unterschied zwischen dem eigentlichen Papiergeld und dem uneigentlichen besteht also darin, daß das letztere entweder ohne Zwangskurs oder einlöslich ist oder beide Eigenschaften in sich vereinigt. Bei dem einlöslichen Papiergeld kann wieder eine vollständige oder teilweise Deckung in Geld oder Edelmetall vorhanden sein, oder es findet keine besondere Deckung statt. Der Wert dieser Arten des Papiergeldes für die Finanzen ist in der Unverzinslichkeit desjenigen Teils des Papiergeldes, der nicht bar gedeckt ist, gelegen. Äußerlich können demnach diese unter verschiedenen Namen vorkommenden Papiergeldarten die Natur von Banknoten annehmen; sie unterscheiden sich von diesen wesentlich durch den Mangel an Deckung, falls nicht ausnahmsweise eine solche vorgesehen ist, ganz besonders aber durch die Person des Ausstellers. Mit Rücksicht darauf, daß der Staat der Aussteller ist, bezeichnet man das uneigentliche, den Banknoten sich nähernde Papiergeld in jüngster Zeit vielfach als Staatsnoten.

In normalen Zeiten wird die Einlösbarkeit des Papiergeldes ein Mittel sein, den vollen Wert desselben zu gewährleisten. Da dieses Papiergeld keine selbständige Natur hat, wie das eigentliche, sondern ein Zahlungsversprechen ist, so ist freilich die Voraussetzung hierfür, daß es nur in beschränktem Maße, wie es durch das Bedürfnis des Verkehrs nach Umlaufsmitteln oder durch die Größe der metallischen Deckung bedingt ist, ausgegeben wird. Wird über dieses Maß hinaus in Umlauf gesetzt, so wird das bare Geld aus dem Inland ins Ausland getrieben, die Einlösbarkeit kann gestört und der Wert des Papiers unter den Nennwert gedrückt werden. Die Gefahr übermäßiger Ausgabe liegt aber bei der Billigkeit der Herstellung, der Bequemlichkeit und infolgedessen Beliebtheit der Staatsnoten im Verkehr, ihrer steten Bereitschaft und der Möglichkeit, auf diese Weise große Summen kostenlos aufzunehmen, namentlich in ungünstigen Zeiten sehr nahe. In der Regel bleibt dann kein anderes Mittel, um aus der Verlegenheit zu kommen, als die Einlösbarkeit aufzuheben und dem Papiergeld Zwangskurs zu verleihen.

Einlösliches Papiergeld mit und ohne Zwangskurs ist früher häufig als Schuldform vorgekommen und kommt auch heute noch vor. Als Beispiel seien das frühere preußische Papiergeld und die heutigen deutschen Reichskassenscheine erwähnt. Die letzteren werden (Ges. vom 30. April 1874) durch den Reichskanzler im Gesamtbetrag von 120 Mill. Mk. ohne Deckung ausgegeben; sie sind einlöslich und haben keinen Zwangskurs. Einlösliches, mit Zwangskurs versehenes, voll gedecktes Papiergeld sind z. B. die nordamerikanischen Schatznoten vom 14. Juli 1890; unvollständig gedeckt sind die im übrigen gleichartigen italienischen Staatsnoten von 1881 und die Bundesnoten der Vereinigten Staaten, die „Greenbacks".

§ 224. — 2. Das eigentliche Papiergeld (Papierwährung). — Wie eben angedeutet wurde, ist das eigentliche, gegen Bargeld nicht einlösliche, mit Zwangskurs versehene Papiergeld regelmäßig aus dem einlöslichen hervorgegangen, dem man in Zeiten der Not den Charakter des Zwangskurses und der Uneinlöslichkeit geben mußte. Wegen des Zwangskurses zählt man es mit Recht zu den Zwangsanlehen. Dies Papiergeld wird, wie erwähnt, vom Staate selbst ausgegeben; doch fehlt es nicht an Beispielen, daß der Staat den Noten einer Bank, deren Forderungen an ihn er nicht begleichen konnte, Zwangskurs und Uneinlösbarkeit gewährte. Um den Wert des Papiergeldes neben dem Metallgelde zu stützen, erhält dasselbe sog. Steuerfundation, d. h. es kann zu Steuerzahlungen an den Staat und die anderen öffentlichen Körperschaften, darüber hinaus aber auch im sonstigen Verkehr mit öffentlichen Anstalten, der Post, den Staatsbahnen u. s. w. benutzt werden.

Das Papiergeld im engeren Sinn ist seitens des Staates bisher nur zu finanziellen Zwecken ausgegeben worden. Und es ist in der Tat in kritischen Zuständen das bequemste und in mancher Beziehung auch wirksamste Mittel, um dem Staate auf einmal große Hilfsmittel zuzuführen. Aber es ist auch ein in hohem Maße bedenkliches Mittel, zu dem die Staatsverwaltung nur in Notfällen greifen wird, wenn die Vermehrung der Steuereinkünfte absolut unmöglich ist und andere Anlehen nicht mehr unter erträglichen Bedingungen gemacht werden können.

Die Gefährlichkeit der Papierwährung liegt in der fortwährenden Möglichkeit von Schwankungen des Papiergeldwertes und in den Wirkungen derselben auf das Geldwesen, die Volkswirtschaft und die Finanzverhältnisse. Denn der Wert des Papiergeldes mit

Zwangskurs und Uneinlösbarkeit kann nur dann dem Werte des Münzgeldes gleichbleiben, wenn erstens der ausgebende Staat unbedingtes Vertrauen genießt, wenn zweitens die Menge des Papiergeldes sich innerhalb der Grenzen des Verkehrsbedürfnisses bewegt, und wenn drittens die Ausgabe nur ein vorübergehendes Hilfsmittel ist. Diese Voraussetzungen dauernd zu erfüllen, ist aber schwierig. Denn einmal greifen zur Ausgabe von Papiergeld mit Vorliebe diejenigen Staaten, deren Kredit erschüttert ist, oder sie geschieht in besonders kritischen Zeiten; zum anderen wird der Finanzverwaltung nur mit der Ausgabe einer großen, das volkswirtschaftliche Bedürfnis vielleicht weit übersteigenden Menge von Papiergeld geholfen sein; endlich hat sich in vielen Fällen das Papiergeld, das zunächst nur als ein augenblickliches Hilfsmittel gedacht war, als dauernde Einrichtung festgesetzt.

Bei einem solchen Zustande leidet das Geldwesen. Denn das Metallgeld wird nicht nur im Inland aus dem gewöhnlichen Verkehr verschwinden und in Reserve gehalten, sondern es wird bei längerer Dauer der Papiergeldwirtschaft auch ein Agio erhalten und ins Ausland fließen. Es leidet noch mehr die Volkswirtschaft; denn schlechtes Papiergeld lähmt die Produktion, es erzeugt Furcht und Mutlosigkeit; es macht alle Verträge in ihrer Erfüllung unsicher, besonders solche, bei denen die Erfüllung in eine fernere Zukunft gelegt ist; es schädigt diejenigen, deren Unterhalt aus Kapitalrenten oder festen Besoldungen fließt, welche vor Ausgabe des Papiergeldes in Metallgeld festgesetzt wurden und welche nun in dem entwerteten Papiergeld entrichtet werden; es ruft die Spekulation der Börse und Bankiers hervor; es entmutigt den Spargeist und verteuert die Waren. Es leidet endlich nicht minder der Kredit des Staates und die Finanzwirtschaft in ihren in- und ausländischen Beziehungen, denn der Kredit des Staates wird erschüttert und für etwa notwendig werdende andere Anlehen immer mehr verteuert, die Kurse der übrigen Staatspapiere weichen, und nicht selten wird unter dem lähmenden Einfluß der Papierwährung auf Produktion und Verkehr auch der Steuerertrag zurückgehen.

Trotz dieser Gefährlichkeit und Schädlichkeit der Papierwährung ist nicht zu verkennen, daß es in gewissen Notlagen des Staates ein

unentbehrliches Hilfsmittel werden kann. Das gilt namentlich für den Fall eines Krieges, besonders eines nicht von Anfang an siegreichen. In diesem Falle wird das Papiergeld seine Funktion als Rettungsmittel freilich nur dann ausüben, wenn der Staat nicht schon in der Papiergeldwährung steckt. Deshalb empfiehlt sich auch aus diesem Gesichtspunkt, in normalen Zeiten die Papierwirtschaft möglichst ferne zu halten oder wieder zu beseitigen, damit in kritischen Momenten diese Hilfsquelle ohne allzu große Gefahren erschlossen werden könne.

Freilich wird die Beseitigung des Papiergeldes nicht ohne erneute wirtschaftliche Störungen und Verwirrungen vor sich gehen können, die sich nun in entgegengesetzter Richtung bewegen. Besonders werden einzelne inländische Industrien, welche unter dem steigenden Agio der ausländischen Importindustrie gegenüber sich eines Vorzuges erfreuten, unter dem bei Herstellung der Valuta sinkenden Agio leicht in mißliche Lage geraten.

Die Frage wird sich hauptsächlich darum drehen, ob das Papiergeld bei der Einziehung zu seinem Kurswert oder zu seinem Nennwert eingelöst werden soll. Ist die Wertverminderung desselben eine sehr bedeutende und währt sie schon geraume Zeit, so läßt sich eine Einlösung nach dem Kurswert (Devalvation), welche außerdem den Finanzen weit geringere Kosten verursacht, wohl rechtfertigen. In diesem Falle haben sich die Warenpreise dem Sinken des Geldes angepaßt, die Schulden, soweit sie nicht ausdrücklich auf Metallgeld lauten, sind nach der verringerten Werteinheit bemessen. Eine Hebung des Papiergeldes auf den ursprünglichen Metallwert würde eine unbillige Belastung des Schuldners, eine ungerechtfertigte Bereicherung des Gläubigers bedeuten. Ist aber das Papiergeld noch nicht lange im Umlauf und nicht zu sehr entwertet, so empfiehlt es sich, trotz den unvermeidlichen Verkehrsstörungen und den größeren finanziellen Opfern, durch eine allmähliche Einziehung eine stufenweise Emporhebung des Kurswertes desselben bis auf den Nominalwert durchzuführen. Die Rücksicht auf die Steuerpflichtigen, welche ja die Mittel zur Beseitigung der Papierwährung in dieser oder jener Form bringen müssen, fordert aber eine langsame und allmähliche Einziehung. Dadurch werden auch am ehesten die schädlichen Sprünge im Agio und die Manipulationen der Kursspekulation ausgeschlossen.

Die Beseitigung des Papiergeldes wird am besten in der Weise geschehen, daß zunächst ein Teil desselben in Banknoten oder einlösliches nicht mit Zwangskurs versehenes Papiergeld, ein anderer, und zwar der größere, in eine eigentliche fundierte Anlehensschuld umgewandelt wird. Aber auch an die Stelle des uneigentlichen Papiergeldes soll, sobald die Finanzen es gestatten, eine fundierte Schuld treten.

Nahezu alle Staaten haben im 19. Jahrhundert uneigentliches wie eigentliches Papiergeld gehabt. In Deutschland gab es zur Zeit der Einführung der Reichswährung ca. 61 Mill. Tlr. Papiergeld, an deren Stelle die Reichskassenscheine traten. Frankreich mußte i. J. 1870 den Banknoten Zwangskurs geben, um eine Schuld von 1500 Mill. Mk. bei der Bank realisieren zu können. Italien hatte 1866 den Noten der italienischen Nationalbank Zwangskurs gegeben und bis 1881 940 Mill. Lire in solchen Noten im Umlauf; durch ein Gesetz vom 7. April 1881 wurde der Zwangskurs beseitigt, ein Teil der Noten, nämlich 644 Mill. Mk., durch fundierte Anlehen, der Rest durch einlösliche Staatsnoten ersetzt. Einlösliches Papiergeld im Betrage von ca. 347 Mill. Doll. haben die Vereinigten Staaten, Papiergeld im engeren Sinne unter den europäischen Staaten noch Österreich und Rußland. Österreich, das über 400 Mill. Guld. Papiergeld im Umlauf hatte, hat 1892 die Wiederherstellung des Metallumlaufs im Zusammenhang mit der Neuordnung seines Währungs- und Münzwesens in Angriff genommen; Rußland hat für 1046 Mill. Rubel einlösliche, mit Zwangskurs versehene Kreditbillets.

Literatur. — A. Wagner, Artikel: Papiergeld, im D. Staatswörterbuch, Bd. 7. Derselbe, Die Ordnung des österreichischen Staatshaushalts, Wien 1863. Derſ., Die russische Papierwährung, Riga 1868. Derselbe, Staatspapiergeld, Reichskassenscheine und Banknoten, Berlin 1874. Derſ., System der Zettelbankpolitik. Hertzka, Währung und Handel, Wien 1876. Kramar, Das Papiergeld in Österreich seit 1848, Wien 1886. Besonders Lexis, Art. Papiergeld, im Handwörterbuch der Staatswiss. und Zuckerkandl, ebenda Supplem.-Bd. I. und die dort citierte Literatur. Fr. Ferrara, Il corso forzat dei biglietti di banco in Italia, in der Nuova Antologia 1866/68. R. Busacca, Studii sul corso forzoso, Florenz 1870. Minghetti und Finali (Romanelli), Relazione sulla circolazione cartacea, Rom 1875. C. F. Ferraris, Moneta e corso forzoso, Mailand 1879. S. Piperno, Le cagioni dell' agio, Rom 1880, im Archivio di Statistica, Jahrgang 5. De Rocca, Circolazione monetaria e corso forzoso in Russia, in den Annali di statistica, 1881.

Viertes Kapitel.

Die Verwaltung des Staatsschuldenwesens.

1. Die Aufnahme der Schuld.

§ 225. — A. Die Emission. — Die Emission oder Begebung der Anleihe kann auf direktem oder indirektem Wege erfolgen.

1. Die Begebung auf direktem Wege geschieht in der Weise, daß der Staat sich bei Unterbringung der Schuld direkt an die Kapitalisten wendet, sei es, daß er die Obligationen in seinem Namen und auf seine Rechnung durch Agenten gegen Gewährung einer Provision verkaufen läßt (Kommissionsanleihe), sei es, daß er sie auf dem Wege der öffentlichen Subskription begibt.

Die Subskription, die häufig zur Aufnahme von Anlehen zu nationalen oder patriotischen Zwecken benutzt wird, besteht darin, daß die Finanzverwaltung unter Angabe der Summe, um welche es sich handelt, der Stückelung der Papiere und des Kurses und Zinses zur Beteiligung auffordert. Sie nimmt alle Subskriptionen an, welche nicht hinter einem gewissen Minimum zurückbleiben und reduziert sie im Falle der Überzeichnung entweder verhältnismäßig oder unter Bevorzugung der kleineren Subskriptionen. Eine besondere Form erhält die Subskription da, wo diese oder der Kauf der Rente in der Form der Eintragung in das große Schuldbuch der Nation fortwährend an amtlichen Haupt- oder Nebenstellen, welche im letzteren Falle einen Vorrat an Rententiteln bereit halten, stattfinden kann.

2. Die indirekte Aufnahme geschieht durch die Vermittlung großer Bankhäuser und Konsortien, durch sog. Negotiation. Diese übernehmen die Obligationen im ganzen und begeben sie dann in einer ihnen passenden Weise weiter. Für ihre Bemühung beziehen sie entweder eine bestimmte Provision, oder sie erhalten die Obligationen zu einem solchen Preise, daß sie dieselben um einen höheren wieder verkaufen und so aus der Differenz sich für ihre Mühewaltung und ihr Risiko bezahlt machen können.

Bei Begebung der Anlehen durch Bankhäuser kann sich die Verwaltung nach den nötigen Vorbereitungen direkt mit einem bestimmten Bankhause, dem man unbedingtes Vertrauen entgegenbringt, ins Einvernehmen setzen oder sie kann das Anlehen auf dem Wege der Submission begeben und demjenigen zusprechen, der bei gleicher Sicherheit das vorteilhaftere Angebot macht. Man beruft sich dabei wohl auf die Wohltat der Konkurrenz und der Öffentlichkeit, man vermeidet damit zum Teil auch den Verdacht der Begünstigung einzelner Bankhäuser oder die Bestechung der mit der Begebung des Anlehens betrauten Agenten. Freilich wird die Konkurrenz leicht durch die

Monopolstellung einer Bank oder ein Kompromiß der Banken illusorisch gemacht, und außerdem erzielt dieser Modus besonders in armen Ländern, in kritischen Zeiten und in dringenden Notlagen nicht immer gute Erfolge. Bei auswärtigen Anlehen ist die Benutzung von Emissionshäusern naturgemäß nicht zu vermeiden.

§ 226. — Unter den eben angeführten verschiedenen Arten der Begebung kann es sich, wenigstens für größere Anlehen, nur um die Wahl handeln zwischen der öffentlichen Subskription und der Aufnahme durch Vermittlung von Bankhäusern. Denn die direkte Begebung durch Agenten u. dergl. wird in der Regel nur für kleinere Summen und bei langsamem und allmählichem Absatz anwendbar sein, weil ein rascher Absatz den Kurs der Papiere drücken würde. Außerdem verflicht sie den Schuldner und seine Agenten selbst in das Treiben der Spekulation und führt leicht zu illegalen Emissionen.

Von den beiden anderen Arten verdient die Subskription an sich den Vorzug. Zwar findet hier ein Wettbewerb der Gläubiger zum Vorteil des Staates nicht statt, da die Subskriptionsbedingungen feste sind; dafür erspart der Staat jedoch die oft hohen Summen, welche er den Vermittlern zu bewilligen hat.

Aber die Subskription wird nur da gute Erfolge geben, wo das Inland reich an Geldkapitalien, wo der Zweck der Anleihe allgemein anerkannt und die Frist für die Subskription nicht zu kurz ist. Wo dagegen das Inland nicht eben vermöglich ist, so daß die Kapitalien vielleicht anderen Anlagen entzogen oder aus dem Auslande beigebracht werden müssen, wo die Aussichten des Staates nicht günstige sind und wo das Anlehen in kurzer Zeit zu stande kommen muß, da wird der Staat nicht umhin können, der Vermittlung von Bankhäusern sich zu bedienen.

Die Subskription ist seit langem in Frankreich üblich; durch den beständigen Rentenverkauf seitens der Receveurs, die einen Vorrat von Rententiteln bereit halten, sowie durch die Stückelung der Anlehen in ganz kleine Beträge ist die Rente dort „demokratisiert“ worden. Bei Begebung neuer Anleihen kommen nicht selten bedeutende Überzeichnungen vor (1868 eine 49-, 1881 eine 17fache). In Deutschland haben Subskriptionen erst in jüngster Zeit beachtenswerte Erfolge gehabt; so sind die jüngsten Reichsanleihen wie die Anlehen der Bundesstaaten bedeutend überzeichnet worden. Früher sind die Anleihen im Reich wie in Preußen und den anderen Bundesstaaten vornehmlich durch Vermittlung von Bankhäusern aufgenommen worden. Bei kleineren Anlehen hat der preußische Staat seine Schuldverschreibungen auch durch Agenten, bezw. ein Bankinstitut (Seehandlung) an der Börse verkauft.

§ 227. — B. Das Verhältnis von Zins und Kapital. — Im allgemeinen wird die Höhe des Zinsfußes, welchen der Staat zu bewilligen hat, sich nach seiner Vertrauenswürdigkeit und nach der Lage des Geldmarktes richten. Bezüglich der ersteren ist oben bereits bemerkt worden, daß der Kredit um so leichter und um so billiger bewilligt wird, je besser die wirtschaftliche, finanzielle und politische Lage und je solider die Finanzverwaltung ist. Aber auch die Modalitäten der Schuldaufnahme, die Frage der Tilgung, die Bequemlichkeit der Zinserhebung und anderes wirkt auf die Höhe des Zinses.

Von besonderer Wichtigkeit bei Aufnahme einer Anleihe ist die Frage, welcher Nominalzinsfuß zu wählen ist.

Der Staat kann das Anlehen entweder zu einem Nominalzinsfuß begeben, welcher in der Hauptsache dem durchschnittlichen Zinsfuß gleichkommt; er wird in diesem Falle für seinen Schuldtitel das darauf angegebene Nominalkapital auch wirklich erhalten. Beträgt der landesübliche Zinsfuß z. B. 4 %, der Nominalzinsfuß der Staatsanleihe gleichfalls 4 %, so wird der Staat für 100 Mk. nominal auch 100 Mk. effektiv erhalten. Man nennt dies eine Al-Pari-Emission. Kleine Schwankungen nach oben oder nach unten werden natürlich, je nach der Lage des Geldmarkts im Augenblick der Emission, auch hier vorkommen. Der Staat kann aber auch einen höheren oder einen niedrigeren Nominalzinsfuß als den durchschnittlichen, beispielsweise 5 oder 3 % festsetzen; in diesem Falle wird er aber nicht 100 Mk. Kapital, sondern 125 bezw. 75 Mk. erhalten, vorausgesetzt, daß keine anderen Einflüsse auf die Höhe des Kurses einwirken. In Wirklichkeit fehlt es aber nicht an solchen Einflüssen; denn bei einem niedrigen Nominalzinsfuß hat wenigstens bei den nach einem festen Plane al pari zurückzuzahlenden Anleihen der Gläubiger die Gewißheit, daß er über kurz oder lang mehr Kapital erhalten wird, als er hingegeben hat, und das wirkt kurssteigernd; bei einem hohen Nominalzinsfuß dagegen wird die Aussicht später im Falle der Tilgung nur das Nominalkapital zu 100 zu erhalten, den Kurs nicht zu jener Höhe steigen lassen, welche dem Zinsfuß entspräche. Demgemäß wird der Emissionskurs in dem einen wie in dem anderen Falle in der Regel nicht in einem genauen Verhältnis zum Zinsfuß stehen, sondern sich mehr oder weniger dem

Parikurse nähern. Ähnliche Verschiebungen treten ein, wenn ein baldiges Sinken des Zinsfußes und damit die Durchführung von Zinsreduktionen in Aussicht steht. Ist dagegen bei niedrigem Nominalzinsfuß die Anleihe unter pari begeben, so ist die Gefahr der Zinsreduktion ausgeschlossen und der Kurs der Papiere wird steigen. Das ist der Grund, weshalb der Staat Anleihen mit niedrigem Zinsfuß bei voraussichtlichem Sinken des Zinsfußes zu einem günstigeren Kurse begeben kann, als Anlehen mit höherem Nominalzinsfuß.

Allein Anlehen mit niedrigerem Nominalzinsfuß haben den Nachteil, daß eine Zinsreduktion nicht vorgenommen werden kann, da die Gläubiger in diesem Falle, statt mit dem niedrigen Zins sich zu begnügen, die Rückzahlung al pari verlangen und dem Staate dadurch große Opfer an Kapital verursachen würden, ferner den Nachteil, daß der Staat im Falle der Tilgung erheblich mehr an Kapital zurückerstatten muß, als er erhalten hat. Anleihen mit niedrigem Nominalzinsfuß sind deshalb nur dann zu empfehlen, wenn voraussichtlich das Zinsenersparnis größer sein wird als die eben erwähnten Opfer. Eher läßt sich in Zeiten sinkenden Zinsfußes oder in Zeiten vorübergehender aber voraussichtlich bald sich bessernder Ungunst der Lage die Gewährung eines den landesüblichen Zins übersteigenden Nominalzinsfußes rechtfertigen, weil dann dem Staate die Möglichkeit der Zinsreduktion einigen Kapitalgewinn in Aussicht stellt.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Kurse eines Papiers, auch ohne Änderung in den Verhältnissen des Staates, steigen oder fallen können, je nachdem andere Anlagegelegenheiten ungünstigere oder günstigere Aussichten bieten.

Daß Papiere mit niedrigem Nominalzinsfuß vielfach bevorzugt werden, beweist das Beispiel Frankreichs, wo 1855 nur für 98 Mill. Frcs. 4½ %ige Papiere zum Kurs von 88¾, dagegen für 689 Mill. 3 % zum Kurs von 61,8 begehrt wurden. Von den Reichsanleihen wurden beispielsweise die 4 %ige Anleihe von 1877 zu 94,8, die von 1884 zu 104,8, die 3½ %ige von 1885 zu 98,7, die von 1888 zu 102,6, die von 1889 zu 97,9, die 3 %ige von 1890 und 92 zu 84,6 begeben.

Die Kurse einiger deutscher und ausländischer fundierter Staatsanlehen während des Jahres 1900 und 1899 bewegten sich durchschnittlich in folgender Höhe:

	1900	1899
3½ %ige deutsche Reichsanleihe in Berlin	95,80	99,77
3 %ige deutsche Reichsanleihe in Berlin	86,74	90,71

	1900	1899
$3^1/_2$ %ige preußische Konsols in Berlin	95,82	99,72
3 %ige preußische Konsols in Berlin	86,78	90,71
$2^3/_4$ %ige englische Konsols in London	99,63	107,18
3 %ige französische (ewige) Rente in Paris	99,20	98,83

§ 228. — C. Sonstige Bedingungen. — Es handelt sich des weiteren um die Form der Papiere, um die Währung, um Zeit, Ort und Art der Zinszahlung.

Was die Form der Papiere anlangt, so unterscheidet man Inhaberpapiere und Namenpapiere. Die ersteren sind, da sie eine völlig formlose Übertragung gestatten, weit bequemer für den Verkehr und den Zinsbezug und weit beweglicher als die ersteren, bei denen jeder Wechsel des Eigentümers eine besondere Umschreibung notwendig macht. Sie haben aber den Nachteil, daß im Falle eines Verlustes kostspielige Weiterungen entstehen. Die Vinkulierung der Inhaberpapiere, d. h. die Umwandlung derselben in Namenpapiere durch amtliche Eintragung des Namens des Berechtigten auf denselben bezw. in ein amtlich geführtes Buch, erhöht zwar die Sicherheit für den Gläubiger, gewährt aber doch keinen ausreichenden Schutz. Trotz dieser Nachteile werden die Inhaberpapiere wegen ihrer größeren Umlaufsfähigkeit die Hauptmasse der Obligationen bilden; daneben wird ein gleichzeitiger Bestand von Namenpapieren um deswillen erwünscht sein, weil es Fälle gibt (z. B. Anlegung von Mündelgeldern), in denen es weniger auf die Beweglichkeit als auf größte Sicherheit der Schuldscheine ankommt.

Ein anderer Weg für die Beurkundung der Staatsschuld, von dem in sehr vielen Staaten Gebrauch gemacht wird, besteht darin, der Schuld die Form einer Buchschuld zu geben, indem die einzelnen Schuldtitel in ein Staatsschuldbuch eingetragen werden. Hier ist nur derjenige berechtigt, dessen Name in dem Schuldbuch eingetragen ist. Durch die Eintragung wird vollständige Sicherheit gewährt und dem Gläubiger Mühe und Kostenaufwand für die Aufbewahrung und Verwaltung der Papiere abgenommen; freilich ist die Übertragung und die Benützung der Schuldforderung als Grundlage von passiven Kreditgeschäften erschwert.

Will man die Anlehen demokratisieren, d. h. allen Volksklassen

die Erwerbung ſolcher ſicheren Papiere ermöglichen, ſo müſſen dieſelben bis auf kleine Beträge herab ausgeſtellt werden.

Termin, Ort und Form der Zinszahlung ſollen, ſoweit es ſich mit den Intereſſen der Finanzverwaltung vereinigen läßt, den Gläubigern bequem liegen. In der Regel geſchieht die Zinserhebung durch Koupons, welche alle halben Jahre fällig werden, die fortlaufenden Nummern, das Datum der Fälligkeit und die Zinsſumme enthalten, und von den Obligationen abgelöſt werden. Iſt das Blatt mit den Koupons zu Ende, ſo erhält der Gläubiger ein neues, wenn er entweder die Obligationen oder ein Legitimationspapier, den Talon, vorweiſt. Bei der Eintragung der Schuld in ein Staatsſchuldbuch iſt nur derjenige berechtigt, Zinſen und Renten in Empfang zu nehmen, welcher in demſelben als Gläubiger eingetragen iſt.

In Deutſchland gab es bis in die neuere Zeit zumeiſt nur Inhaberpapiere. In Preußen wurde durch Geſ. vom 20. Juli 1883 ein Staatsſchuldbuch eingeführt, welches von dem Staatsſchuldbuchbureau und der Hauptverwaltung der Staatsſchulden geführt und das auch in ſteigendem Maße benutzt wird. Der Eintrag in das Staatsſchuldbuch vertritt die Stelle einer Obligation. Der Gläubiger erhält über den erfolgten Eintrag eine Benachrichtigung, allein dieſe Benachrichtigung iſt auch nichts weiter als eine ſolche; ſie iſt nicht, wie die Staatsobligation, die Forderung ſelbſt. Da noch ein zweites Exemplar des Staatsſchuldbuches an einem anderen Orte geführt wird, ſo iſt hier der Vorteil abſoluter Sicherheit geboten, was für Stiftungen, vormundſchaftliche und ähnliche Vermögensverwaltungen, aber auch für einzelne Privatperſonen von hohem Werte iſt. Durch Löſchung der Buchſchuld und Ausſtellung eines neuen Inhaberſchuldbriefes kann der betreffenden Forderung die Zirkulationsfähigkeit wieder gegeben werden. Daß die Einrichtung einem Bedürfnis entſpricht, zeigt die Benutzung; es waren eingetragen den 1. April 1885: 643 Konten mit 52 Mill. Mk., 1893: 14,295 Konten mit 849 Mill. Mk.

Durch Geſetz vom 31. Mai 1891 wurde auch ein Reichsſchuldbuch eingeführt, ſo daß Schuldverſchreibungen des Reichs in Buchſchulden auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der in dem Antrag als Gläubiger bezeichneten Perſon umgewandelt werden können. In dem Buche ſind auch die in dem Schuldverhältniſſe eintretenden Änderungen, Pfändungen, Löſchungen ꝛc. einzutragen. Mit der Eintragung erlöſchen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverſchreibungen. Die Zinszahlung erfolgt durch eine Reichs- oder Landeskaſſe oder durch die Reichsbank oder durch die Poſt an den legitimierten Eigentümer.

Ein Staatsſchuldbuch beſteht ſchon ſeit Geſetz vom 24. Aug. 1793 in Frankreich (Grand-livre de la dette publique). Auf Grund des Eintrags in das Hauptbuch oder in eines der von den Generaleinnehmern geführten Nebenbücher wird dem Gläubiger durch Buchauszug die Eintragung der Rente auf ſeinen Namen beſcheinigt. Dieſer Auszug muß bei jeder Ausübung der durch ihn be-

dingten Rechte vorgelegt werden. In England wird der Nominalbetrag der Schuld in das große Buch (Great-Ledger) der Bank von England eingetragen, welche die Verwaltung der Staatsschulden für den Staat besorgt.

Staatsschuldbücher kommen noch in einer Reihe von Ländern vor, so in Italien und Rußland. Einzelheiten s. im Finanzarchiv Bd. 1.

2. Konversion, Zinsreduktion und Konsolidation.

§ 229. — Unter Konversionen oder Konvertierungen versteht man zunächst ganz im allgemeinen alle Arten von Schuldumwandlungen, sei es, daß dieselben sich auf die Höhe der Zinsen, oder auf die Tilgungsverpflichtungen, die Änderung der Währung u. s. w. beziehen.

Als Konversionen im engeren Sinne bezeichnet man die Umwandlung einer Schuldform in eine andere, einer schwebenden Schuld in eine fundierte, einer rückzahlbaren in eine Rentenschuld, auch die Umwandlung von Inhaberpapieren in Namenpapiere.

Unter Konsolidation versteht man wohl auch die Umwandlung schwebender Schulden in fundierte, besonders aber die Vereinigung mehrerer älterer Anlehen mit verschiedenen Bedingungen, namentlich verschiedener Verzinsung, in eine einzige, völlig gleichförmige Gesamtanleihe. Der Zweck derselben ist entweder nur eine Vereinfachung des Rechnungswesens und der Verwaltung oder eine Änderung im Tilgungswesen. In der Regel werden mit der Konsolidation auch Zinskonversionen verbunden, weshalb man die Namen auch gelegentlich in schwankendem Sinne anwendet.

Alle diese Konversionen haben, da sie vom Schuldner auszugehen pflegen, praktisch nur den Zweck, demselben günstigere Bedingungen, als die bisherigen, zu verschaffen. Die Änderungen können sich dabei auf das Kapital und auf den Zinsfuß beziehen. Einige Arten derselben werden benützt, um dem Staate neues Kapital zuzuführen, indem die bisherigen Gläubiger, sei es unter Erhöhung oder Erniedrigung des Zinsfußes, zu Zuzahlungen veranlaßt werden. Weitaus die wichtigsten Konversionen sind aber diejenigen, welche eine Minderung der Zinslast bei gleichbleibender Kapitalschuld bezwecken, die sog. Zinsreduktionen. Der typische Fall derselben besteht darin, daß an der Stelle der alten Schuld mit dem höheren Zinsfuß eine neue

mit niedrigerem eingegangen wird. Wird die Konverſion al pari ausgeführt, alſo alte und neue Schuld al pari berechnet, ſo werden die Schuld- und Rententitel, welche in den Händen der alten Beſitzer bleiben, einfach abgeſtempelt bezw. werden ſie gegen neue umgetauſcht und neue Kouponbogen ausgegeben.

Wenn man die bei der Konverſion üblichen Operationen in ihre Beſtandteile zerlegt, ſo findet man alſo, daß ſie in der Rückzahlung der alten Staatsſchuld und in der Aufnahme einer neuen unter günſtigeren Bedingungen beſteht; dieſe Operationen werden aber vom Staate in der Weiſe vereinfacht, daß derſelbe für die neue Schuld nicht ſo ſehr neue Gläubiger ſucht, als vielmehr den bisherigen Gläubigern die Wahl zwiſchen Rückzahlung des Kapitals oder Eingehung der neuen Schuld überläßt. Daraus ergibt ſich auch, daß nicht, wie aus dem Namen Zinsreduktion geſchloſſen werden möchte, der Zinsfuß der alten Staatsſchuld herabgeſetzt, ſondern daß die Zinſenlaſt des Staates vermindert wird; denn die alte Schuld wird überhaupt nicht weiter verzinſt, ſondern zurückbezahlt und dem bisherigen Gläubiger nur der Vorzug gewährt, ſtatt des Nominalkapitals der alten Schuldurkunde eine Urkunde der neuen Staatsſchuld zu erhalten.

Eine Konverſion kann nicht nur bei Rentenſchulden, ſondern auch, wenn auch in beſchränkterem Maße, bei rückzahlbaren Schulden ſtattfinden; ſie wird aber häufiger bei Rentenſchulden vorkommen.

§ 230. — Die Frage, ob die Konverſion vom Rechtsſtandpunkte aus zuläſſig ſei, war früher ſehr beſtritten. Gegen die Rechtsgemäßheit derſelben wurde vornehmlich vorgebracht, daß das Anerbieten des Staates zur Rückzahlung nicht einem wirklichen privatrechtlichen Anerbieten gleichkomme, da es leicht durch größere Kündigungen der alten Schuld illuſoriſch gemacht werden könne. Allein dieſer Grund iſt doch nicht ſtichhaltig. Wenn der Staat bisher nicht dazu kam den Ernſt ſeiner Abſicht zu zeigen, ſo liegt dies nur an der Tatſache, daß die gewählten Zeiten für die Konverſionen ſo günſtig waren, daß die bisherigen Staatsgläubiger die Eingehung der neuen Schuld einer Rückzahlung des Kapitals vorzogen. Auch Gründe der Billigkeit können den Staat nicht von einer Konverſion, wenn die Verhältniſſe für dieſelbe günſtig ſind, abhalten; denn der Staat würde bei allgemein ſinkendem Zinsfuß den Gläubigern durch Aufrechterhaltung eines

höhern Zinsfußes Vorteile auf Kosten der Steuerzahler gewähren. Es muß vielmehr als Pflicht des Staates betrachtet werden, sich, bezw. den Steuerzahlern die Erleichterungen zu verschaffen, welche die Bewegungen des Geldmarktes ermöglichen. Nur da ist diese Maßregel der Konversion von Rechts wegen ausgeschlossen, wo der Staat im Anleihevertrag ausdrücklich auf das Kündigungsrecht verzichtet hat.

Es darf aber nicht verkannt werden, daß besondere Umstände von einer Konversion abhalten oder eine Verschiebung derselben veranlassen können. Das können finanzielle Rücksichten, aber auch volkswirtschaftliche und sozialpolitische sein. Die Tatsache, daß viele Schuldtitel in den Händen kleiner Leute sich befinden, die Aussicht daß das Kapital durch eine Konversion von den soliden Staatspapieren weg und unsicheren namentlich ausländischen Anlagegelegenheiten entgegengetrieben werde, sind hierher zu rechnen.

Der Moment einer Zinsreduktion ist dann vorhanden, wenn der Kurs der betreffenden Papiere über Pari gestiegen ist; denn das ist ein Zeichen, daß der vom Staat gewährte Zinsfuß höher steht als der durchschnittliche. Voraussetzung ist, daß diese Ermäßigung des durchschnittlichen Zinses keine nur vorübergehende, sondern voraussichtlich eine dauernde sein werde. Auch sonst setzt die Inangriffnahme einer Konversion eine sorgfältige Erwägung aller Faktoren voraus, welche bei der Durchführung derselben von Einfluß werden können. Sie kann nur glücken, wenn der größere Teil der Gläubiger der Überzeugung ist, daß in der Volkswirtschaft keine sicherere und einträglichere Anlage gefunden werden könne, und wenn er deshalb die Zinsreduktion der Kapitalrückerstattung vorzieht. Mangel an sonstigen günstigen Anlagegelegenheiten, gleichzeitige Konversionen anderer Länder, niedriger Diskontosatz u. a. werden die Durchführung der Konversion erleichtern. Für jenen kleineren Teil der Gläubiger, welcher tatsächlich sein Kapital zurückfordert, werden dann andere eintreten.

Zahlreiche Konversionen kamen in den europäischen Ländern namentlich in der Zeit von 1820—1850, dann seit 1870, in deutschen Ländern namentlich wieder in der allerjüngsten Zeit (Preußen und Bayern 1896) vor, so daß der Zinsfuß von 5 und $4^1/_2$ % allmählich auf $3^1/_2$ % und 3 %, in England vereinzelt auf $2^1/_2$ herabgeht. Einzelheiten s. im Finanzarchiv Bd. 2 und 8 und bei M. v. Heckel, Art. Konversionen, im Handwörterb. der Staatswissenschaften.

Die Literatur s. bei § 232.

3. Die Tilgung.

§ 231. — Die Tilgung der Schuld beſteht in der teilweiſen oder völligen Beſeitigung derſelben durch Zurückzahlung des Kapitals in der vertragsmäßig feſtgeſetzten oder ſonſt vom Staate vorbehaltenen Weiſe. Wie die Reduktion der Zinſen kann auch die Tilgung eine illegale ſein, wenn der Staat ſich einſeitig von den übernommenen Verpflichtungen entbindet und die Rechte der Gläubiger zu Gunſten der Steuerpflichtigen opfert. Wenn der Staat unter Verletzung der Rechte ſeiner Gläubiger ſeinen Schuldverbindlichkeiten nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommt, ſo ſpricht man vom Staatsbankerott. Am deutlichſten tritt er zu Tage im Falle der ſog. Repudiation, d. h. der formellen Erklärung, die Schulden oder einen Teil derſelben nicht verzinſen oder nicht zurückzahlen zu wollen. Es bedarf keines Beweiſes, daß jede Form des Staatsbankerotts eine ſchwere Verletzung des Rechts enthält und nur in Zeiten völliger finanzieller Zerrüttung vorkommen kann. Eine wahre Tilgung wird nur ſtufenweiſe und mit Berückſichtigung aller volkswirtſchaftlichen Verhältniſſe durchzuführen ſein. Geſchieht ſie allmählich und nach einem beſtimmten Plane, ſo kann ſie von großem Werte für den Staat ſein, indem ſie den Kredit vermehrt, die ganze Finanzlage verbeſſert, Steuererleichterungen oder die Vornahme anderer neuer Ausgaben ermöglicht und im Bedarfsfalle die Eingehung neuer Anlehen erleichtert. Die Tilgung im Auge zu behalten, ergibt ſich als Pflicht des Staates, damit den zukünftigen Geſchlechtern, welche ihrerſeits zweifellos ebenfalls den Kredit in Anſpruch nehmen wollen, die Möglichkeit hierzu nicht allzu ſehr verkürzt oder ganz abgeſchnitten werde.

Aber die Tilgung iſt nur dann nützlich, wenn ſie eine wirkliche, keine ſcheinbare iſt. Eine Tilgung, die nur durch eine drückende Erhöhung von Steuern oder durch Aufnahme neuer Anlehen bewirkt werden kann, wird in der Regel ſchädlicher ſein als die Beibehaltung der alten Schuld. Und deshalb empfehlen ſich auch in dieſem Zuſammenhange wieder jene Anlehen, welche die Tilgung nicht vertragsmäßig fordern, ſondern nur ermöglichen. Nur dann, wenn die Mittel zur Deckung leicht gewonnen, wenn z. B. ſchlecht rentierliche

Domänen gut verkauft werden können, oder wenn zufällige Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben sich ergeben haben, oder wenn die Amortisationsquoten ohne drückende Belastung durch die Steuern aufgebracht werden können, ist die Tilgung anzuraten. Aber auch hier nur mit Vorsicht und unter Rücksichtnahme auf die Volkswirtschaft. Es ist wahrscheinlich, daß große Tilgungen, wie sie z. B. durch eine glänzende Kriegskontribution ermöglicht werden, die Volkswirtschaft mit unbeschäftigten Kapitalien überfüllen und übermäßige Spekulation hervorrufen. Eine Verminderung der Zinsenlast durch Reduktion des Zinsfußes kann unter Umständen praktisch wichtiger sein als eine Verminderung des Schuldenstandes.

§ 232. — Um eine planmäßige Tilgung durchführen zu können, hat man vielfach besondere Staatsschuldentilgungskassen mit gesonderter Verwaltung und einem besonderen, jährlich fest dotierten Tilgungsfonds (sinking Fund, caisse d'amortissement) errichtet. Ihre Tätigkeit besteht darin, die Obligationen an der Börse zurückzukaufen oder die zur Einlösung bestimmten auszulosen. Die Verzinsung auch der bereits ausgelosten oder zurückgekauften Schuldtitel wird nicht eingestellt, sondern die Zinsen werden zu Gunsten des Tilgungsfonds weiter verwendet. Durch Admassierung der Zinsen zur ursprünglichen Dotation entsteht eine Vermögensmasse, mittels deren eine baldige Tilgung möglich sein sollte.

Diese Tilgungskassen, deren Wert früher nicht selten überschätzt worden ist, haben lediglich die Bedeutung, daß durch sie eine Tilgung erzwungen wird, welche sonst leicht unterbleibt. Ohne eine solchen auf dem Gesetz beruhenden Zwang überwiegt bei günstiger Finanzlage bei Regierung wie Volksvertretung die Neigung zur Steuerherabsetzung jene zur Schuldentilgung. Auch führt man zu Gunsten eines Tilgungsfonds an, daß in demselben eine wertvolle Reserve für Notfälle des Staates bereit liege.

Aber das System des Tilgungsfonds hat sich doch nicht bewährt. Er beruhte von Anfang an auf einer Verwechselung von einer bloß fiktiven und rechnungsmäßigen mit einer wirklichen Tilgung. Vollends illusorisch wird das ganze System, wenn innerhalb einer Tilgungsperiode neue Schulden aufgenommen werden. Namentlich ist zu bedenken, daß der Zwang zur Tilgung leicht dazu nötigen kann,

alte verhältnismäßig günstige Anlehen durch neue ungünstigere zu tilgen. In der Tat war kaum jemals ein Staat in der Lage, längere Zeit hindurch mittels dieser Einrichtung seine Schulden abtragen zu können; immer wieder haben politische und wirtschaftliche Ereignisse den geregelten Gang der Tilgung gestört. Deshalb ist man in den meisten Ländern davon abgekommen, regelmäßig, ohne Rücksicht auf den Kapitalmarkt und die Finanzlage des Staates, durch eigens dafür eingesetzte Einnahmen zu tilgen und ist zu dem System der freien Tilgung übergegangen, nach welchem nur zufällige Überschüsse und vorteilhafte Gelegenheiten zur Tilgung benutzt werden. Dem Prinzip der freien Tilgung widerspricht es dabei durchaus nicht, daß die Voraussetzungen, unter denen dann die Tilgung zu erfolgen hat, und der Tilgungsmodus gesetzlich festgelegt worden.

Schuldentilgungskassen bestehen in Bayern und Baden. Die meisten größeren Staaten (Preußen, das Deutsche Reich, England, Frankreich, die Vereinigten Staaten) sind zum System der freien Tilgung übergegangen.

Literatur. — Fr. Nebenius, Über Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden, Stuttgart 1837. G. Schanz, Die Konvertierung preußischer Staatsschulden, im Finanzarchiv 1885. M. Ströll, Über die neueste Konversionsära in Deutschland, in den Jahrb. für N.-Ö. u. St. 1886. A. Körner, Die Konversion öffentlicher Schulden, Wien u. Leipzig 1893. Besonders M. v. Heckel, Art. Konversionen, im Handwörterbuch der Staatswiss. Price, Appeal to the public on the subject of the national debt, 1872. J. Lafitte, Réflexions sur la réduction de la rente, Paris 1824. L. Bianchini, La conversione delle rendite del debito pubblico, Neapel 1836. G. Savarese, Saggio sulla riduzione del debito pubblico, Neapel 1836. H. Labeyrie, Théorie et histoire des conversions de rentes, Paris 1878. G. Ricca-Salerno, Di alcune questioni relative al debito pubblico, im Annuario delle Scienze giuridiche, Mailand 1882. L. Luzzatti, Convertire et amortizzare, in der Nuova Antologia 1885. Cuchabel-Clavigny, Essai sur l'amortissement et sur les emprunts d'états, Paris 1886.

Anhang.

Das Verhältnis der staatlichen Finanzwirtschaft zum Bundesstaat und zu den Selbstverwaltungskörpern.

1. Kapitel.

Das Finanzwesen des Bundesstaates.

§ 1. — Wenn das wesentliche Merkmal des Bundesstaats im Gegensatz zu dem Staatenbunde darin besteht, daß der erstere das Vorhandensein einer höchsten Gewalt mit unmittelbarer Verfügungsberechtigung über die gemeinsamen Machtmittel und unmittelbarer Verpflichtung der Staatsbürger in ihrem Verhältnis zum Bundesstaat, also mit regelmäßigen Bundeszwecken, voraussetzt, so müssen zur Erfüllung dieser Zwecke auch regelmäßige materielle Mittel zur Verfügung stehen. Periodische Ausgaben und Einnahmen erfordern aber, wenn sie miteinander ins Gleichgewicht gesetzt werden sollen, eine geordnete Finanzwirtschaft. Wenn ein Bundesvermögen vorhanden ist, so wird seine Verwaltung auch zu den finanzwirtschaftlichen Aufgaben des Bundes gehören.

Der Umfang des Bundeshaushalts wird bei der dehnbaren Natur des Bundesstaates von den konkreten Verhältnissen abhängen; es lassen sich für ihn nicht gewisse Aufgaben, wie sie im Wesen jedes Staates in größerem oder geringerem Umfang gelegen sind, als notwendig bezeichnen. Das Maß der Aufgaben wird vielmehr immer davon abhängen, wie weit der Gedanke der Zentralisation entwickelt ist, wie sich die Einzelstaaten mit der Bundesgewalt abgefunden haben. Aber immer werden gewisse gemeinsame politische Organe, gemeinsame oberste Behörden, wird eine gewisse Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegswesens vorhanden sein.

Der Bund wird aber auch seine Tätigkeit auf die Aufgaben der innern Verwaltung und der Justizpflege erstrecken können. Freilich liegt es zunächst in dem Wesen des Bundesstaates und besonders in der Geschichte gewisser konkreter Erscheinungen desselben begründet, daß nicht mehr von den öffentlichen Aufgaben zur Kompetenz des Bundes gezogen wird, als jeweils unbedingt erforderlich erscheint, so daß man den Einzelstaaten, soweit dies mit den Interessen der Einheit verträglich ist, möglichst viel zur eigenen Verwaltung überläßt. Aber trotz dieser Beschränkung zeigt ein Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse, daß auch im Bundesstaat die Ausgaben regelmäßig wachsen. Das erklärt sich einmal aus der überhaupt vorhandenen Tendenz der Ausgaben öffentlicher Körperschaften, zu wachsen, ferner daraus, daß dem Bunde gerade derjenige Verwaltungszweig zu selbständiger Verwaltung zufällt, dessen Ausgaben die größte Zunahme aufweisen, nämlich das Heerwesen, endlich aus der wachsenden Zentralisation.

Die Aufgaben des Deutschen Reichs sind in Art. 4 der deutschen Reichsverfassung bezeichnet. Über den Betrag der wichtigsten Ausgaben (in Mill. Mk.) in den Jahren 1874, 1885/86 und 1902/1903 unterrichtet die folgende Übersicht. Für die Jahre 1874 und 1885/86 sind nur die fortlaufenden Ausgaben angegeben; für 1902/1903 bedeuten a) die fortlaufenden, b) die einmaligen Ausgaben.

	1874	1885/86	1902/03	
1. Reichstag	0,371	0,452	a) 0,756	b) —
2. Reichskanzler u. -kanzlei	—	0,134	0,242	—
3. Auswärtiges Amt	5,404	7,791	13,942	22,621
4. Reichsamt des Innern	1,611	3,033	59,853	6,758
5. Reichsheer	270,839	338,434	368,474	85,253
6. Reichsmilitärgericht	—	—	0,523	—
7. Marine	16,681	36,660	86,914	130,125
8. Reichsjustizverwaltung	0,314	1,752	2,144	—
9. Reichsschatzamt	1,631	119,494	564,248	0,015
10. Reichseisenbahnamt	0,137	0,296	0,398	—
11. Reichsschuld	0,005	17,393	93,654	—
12. Rechnungshof	0,343	0,522	0,927	0,409
13. Allgemeiner Pensionsfonds	20,747	21,202	74,495	—

Im ganzen betragen 1902/03 die fortdauernden Ausgaben 1 972 827 800 M.; Die einmaligen Ausgaben 329 812,700 M., alle Ausgaben also 2 302 640 500 M. Zieht man von den fortdauernden Ausgaben mit 1972,8 Mill. Mk. die Überweisungen an die Bundesstaaten mit 544,2 Mill. Mk. beim Reichsschatzamt ab, so verbleibt eine reine Staatsausgabe von 1428,6 Mill. Mk.; also seit 1874, wo die Staatsausgabe 344,3 Mill. Mk. betrug, eine Zunahme der Ausgaben um mehr als das Vierfache.

Die Ausgaben des Reichs werden im allgemeinen von den Gliederstaaten gemeinsam getragen. Bezüglich der Ausnahmen s. die unten citierten Schriften von Laband.

Ein ähnliches, wenn auch in bescheideneren Zahlen sich haltendes Anwachsen der Bundesausgaben zeigt die Schweiz. Hier betrugen die Zivilausgaben 1874 noch 76,000, die ordentlichen und außerordentlichen Militärausgaben 259,000 Frcs.; 1884 betrugen die Ausgaben der Eidgenossenschaft 46,2, 1899 98,0 Mill. Frcs. Davon

	1884	1902
Militär	17,1	28,4
Schuld	1,9	4,5
Auswärtiges	0,3	0,6
Inneres	2,8	14,3
Industrie und Landwirtschaft	0,5	5,1

Literatur. — Außer den bekannten staatsrechtlichen Kompendien von Laband und Meyer, s. A. Wagner, Das Reichsfinanzwesen, im Jahrb. für Gesetzgeb. Bd. 1 u. 2. G. Cohn, System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 187 ff. Derselbe, Über den Haushalt des Deutschen Reiches, in der deutschen Rundschau 1892. S. Cohn, Die Finanzen des Deutschen Reiches seit seiner Begründung, Berlin 1899. Laband, Art. Reichsfinanzwesen und Reichsvermögen, im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. G. v. Mayr, Art. Reichsfinanzen, im Handwörterbuch der Staatswiss. Derselbe, Die Reichsfinanzreform, München u. Berlin 1902. A. Köppe, Die Reichsfinanzreform, 1902. Zedlitz-Neukirch, Notwendigkeit einer Reichsfinanzreform, in Zeitschr. f. Sozialwiss. 1901.

§ 2. — Was die Einnahmen der Bundesgewalt anlangt, so können diese entweder auf eine durchaus selbständige Weise gewonnen werden, so also, daß nicht bloß Vermögen und Schulden, sondern auch die Finanzquellen für Bund und Einzelstaaten völlig getrennt sind oder sie können aus Beiträgen der Gliederstaaten fließen. In dem ersteren Falle kommen Geldleistungen der letzteren an den ersteren ebensowenig vor, wie Überweisungen aus den Einnahmen des ersteren an die letzteren. Bund und Einzelstaaten haben sich in diesem Falle über die jedem von ihnen selbständig zustehenden Einnahmequellen auseinanderzusetzen. In der Regel fließen aber die Einnahmen der Bundesstaaten sowohl aus selbständigen Quellen wie aus Zuschüssen der Glieder und nur das Maß wechselt, in welchem diese Quellen an der Befriedigung des Bundesbedarfs beteiligt sind.

Unter den Einnahmequellen sollen auch hier die Erwerbseinkünfte an erster Stelle genannt werden. Abgesehen von gewissen Arten des werbenden Vermögens, die mit der besonderen Natur des betreffenden Bundesstaates zusammenhängen (so im Deutschen Reich die Einnahmen des Reichsinvalidenfonds), werden in

erster Linie Erträgnisse aus dem Verkehrswesen in Anfall kommen. Wenn, wie oben ausgeführt wurde, die Hauptzweige des Postwesens, die Brief- und Zeitungspost, um ihre Aufgabe zu erfüllen einer festen, einheitlichen Organisation, der Ausbreitung über ein ganzes Land, des Ineinandergreifens der Routen bedürfen, so werden die volkswirtschaftlichen und finanziellen Vorteile desselben sich steigern, wenn diese planvolle Ordnung über die Grenze des Einzelstaates hinaus auf das ganze größere Gebiet des Bundesstaates sich erstreckt, und sie werden sich deshalb besonders für die Verwaltung des größeren Ganzen eignen. Das Gleiche gilt vom Telegraphen- und, wenn auch in minderem Grade, vom Eisenbahnwesen.

Über den Anteil des Deutschen Reiches an der Reichsbank s. oben S. 93.

§ 3. — Eine weitere Quelle der Einnahmen sind die Matrikularbeiträge.

Matrikularbeiträge sind im Finanzwesen staatlicher Verbände Beiträge der Glieder an den überstaatlichen Körper zum Zweck der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Eine Verweisung der Bundesgewalt lediglich auf Matrikularbeiträge bedeutet im allgemeinen einen geringen Grad politischer Zentralisation. Sie finden sich aber auch da, wo der Bundesgewalt selbständige Einnahmen zur Verfügung stehen, als Ergänzung, soweit die ersteren zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Sie stellen also in dieser Form nach der formalen und materiellen Seite ein Hilfsmittel dar, um einerseits die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Einzelstaaten, anderseits das Gleichgewicht zwischen den Ausgaben und Einnahmen des Bundes zu regeln. Die Feststellung der auf die Gliederstaaten entfallenden Beitragssummen erfolgt entweder nach Prozenten des Bedarfs oder gewöhnlich unter Zugrundelegung der Kopfzahl der Bevölkerung. Die Einzelstaaten haben die Beiträge, da sie regelmäßiger, wenn auch wechselnder Natur sind, aus ihren regelmäßigen Einnahmen, d. h. aus den Steuern, zu bestreiten. Und hierin liegt, abgesehen von den politischen Bedenken gegen die Matrikularbeiträge, das finanziell Bedenkliche derselben. Bei der Zugrundelegung der Kopfzahl als Maßstab der Beitragspflicht werden große Ungerechtigkeiten unvermeidlich sein, ein Land mit ärmeren Bewohnern wird erheblich mehr belastet als ein anderes mit größerer durchschnittlicher

Wohlhabenheit. Und je größer in einem Bundesstaat die Unterschiede von Land zu Land sind, desto ungerechter wird diese Art der Verteilung wirken. Sie können nur in einem Bundesstaat, dessen Teile im allgemeinen die gleiche soziale Schichtung aufweisen, sich rechtfertigen lassen. Die Bestimmung, die Matrikularbeiträge nicht nach der Kopfzahl, sondern nach der Steuerkraft zu erheben, ist zwar theoretisch empfehlenswert, allein in einem Bundesstaat mit verschiedenen Machtverhältnissen der Glieder würde die praktische Lösung der Aufgabe nicht ohne Ungerechtigkeit erfolgen können und die Frage der Austeilung müßte zu einer dauernden Quelle von Reibungen und Unzufriedenheiten werden. Auch bringen sie, falls sie nicht limitiert sind, ein bedeutungsvolles Moment der Unsicherheit in den einzelstaatlichen Haushalt. Aber noch ein Weiteres ist zu bedenken. Da die Matrikularbeiträge durch Steuererhebung der Einzelstaaten aufgebracht werden, so fehlt die Garantie, daß sie auch auf rationeller Grundlage zu stande kommen. Herrschen in den Einzelstaaten verschiedene Steuersysteme, so wird sich schon dadurch eine ungleichmäßige Belastung der Bundesangehörigen zu Bundeszwecken ergeben. Man wird also von den Matrikularbeiträgen sagen müssen, daß sie nur als ein notwendiges Übel angesehen werden können und daß selbständige Einnahmen der Bundesgewalt aus politischen und finanziellen Gründen vorzuziehen sind.

Im Deutschen Reiche sind nach Art. 70 der Reichsverfassung Matrikularbeiträge in Aussicht genommen, „solange Reichssteuern nicht eingeführt sind". Die Verteilung derselben erfolgt nach der Kopfzahl der Bevölkerung. Sie betragen in den 7 größeren deutschen Staaten in 1000 Mk.:

	1874	1885/86	1902/03
für Preußen	32949,7	62633,0	355497,4
„ Bayern	14713,3	23283,5	63144,9
„ Sachsen	3094,5	7781,9	43326,3
„ Württemberg	5592,0	9068,4	22279,4
„ Baden	3736,3	6855,7	19263,2
„ Elsaß-Lothr.	1659,5	4432,4	17732,6
„ Hessen	1398,7	2149,8	11549,0

Zusammen betragen die Beiträge aller 26 Staaten zur Zeit 580639,8 Mill. Mk.

Neben den Matrikularbeiträgen spielten im Deutschen Reich die Überweisungen nach § 7 des Zollgesetzes vom 9. Juli 1879 (sog. Franckenstein'sche Klausel) eine große Rolle. Danach war derjenige Betrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Mill. Mk. in einem Jahre überstieg, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit

welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen. Ebenso wurde der Ertrag der Reichsstempelabgaben und der Branntweinsteuer dahin überwiesen. Diese Überweisungen haben nun im Laufe der Jahre einen großen Umfang erreicht. Sie betragen beispielsweise an die oben genannten 7 größeren Bundesstaaten und zwar (in 1000 Mk.)

	1880/81	1885/86	1902/03
an Preußen	23040,7	69830,4	332882,5
„ Bayern	4495,3	13528,2	59647,3
„ Sachsen	2470,9	7609,9	40566,5
„ Württemberg	1684,0	5045,8	20919,6
„ Baden	1349,0	4019,6	18022,3
„ Elsaß-Lothr.	1371,0	4010,4	16589,3
„ Hessen	791,4	2396,9	10822,5

Daß diese Überweisungen einen weiteren schwankenden Faktor neben den Matrikularbeiträgen in den Haushalt der Einzelstaaten bringen und auch im Interesse des Reichs limittiert werden sollten, ist schon öfter nachgewiesen worden. Namentlich war das Reich beim Mangel anderweitiger Einnahmen auf Erhöhung der Matrikularbeiträge angewiesen und unterblieb jegliche Tilgung von Reichsschulden, die am Schlusse des Etatsjahres 1894/95 auf 2231 Mill. Mk. angewachsen waren. Infolgedessen wurde durch Reichsgesetz vom 16. April 1896 bestimmt, daß von dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer für 1895/96 zwecks Verminderung der Reichsschuld dem Reich statt 130 Mill. Mk. 143 verbleiben und, wenn im Jahre 1896/97 die Gesamtsumme der Überweisungen die Matrikularbeiträge übersteigen sollten, die Hälfte des Überschusses zum gleichen Zweck verwendet werden soll. Nach Gesetz vom 30. März 1900 war bestimmt, daß, falls im Rechnungsjahr 1900 die den Bundesstaaten zustehenden Überweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag hierzu sowie an Stempelabgaben die aufzubringenden Matrikularbeiträge übersteigen, drei Vierteile des Überschusses an den den Bundesstaaten aus dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten seien. Aber nicht nur das Reich, sondern auch die Finanzen der Einzelstaaten werden durch die Franckenstein'sche Klausel erheblich gestört. Die Überweisungen gehen nach Abzug der zu leistenden Matrikularbeiträge an die Einzelstaaten, die infolgedessen durch jedes Schwanken der betreffenden Reichseinnahmen berührt werden. Nimmt man dazu die Schwankungen, welche durch Nachtragsetats und Abweichungen der tatsächlich angefallenen Zölle und Überweisungssteuern von dem Voranschlag entstehen, so ist klar, daß den Einzelstaaten die Aufstellung und Durchführung ihrer Etats sehr erschwert wird. Obwohl diese Mißstände allgemein anerkannt werden, fand der Vorschlag des Finanzministers v. Miquel, durch Ausgleichungsfonds diese Schwankungen zu beseitigen, nicht die Genehmigung des Reichstages, der durch diese Reformpläne einen Teil seines Einflusses auf das Budget zu verlieren fürchtete.

In der Schweiz werden nach der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 die Matrikularbeiträge der Bundesstaaten nach der Steuerkraft, nicht nach der Kopfzahl erhoben.

§ 4. — Als unmittelbare Einnahmen der Bundesgewalt haben sich in der Regel in erster Linie die Grenzzölle eingestellt; sie entsprechen dem Wesen eines Bundesstaates zunächst am besten; denn der an der Grenze angebrachte Steuerapparat ist für das Binnenland wenig bemerkbar, und es werden hier Reibungen zwischen Bundesgewalt und Einzelsouveränität am leichtesten vermieden, da die Erhebung der Zölle ohne Bedenken den einzelstaatlichen Beamten überlassen werden kann.

In Bundesstaaten mit geringen Ausgaben mag selbst ein mäßiges Grenzzollsystem genügen, um den Bundesbedarf zu befriedigen, in anderen wird, falls man die Matrikularbeiträge aus diesen oder jenen Gründen nicht allzusehr anspannen will, die Vermehrung der Einnahmen nur auf dem Wege der weiteren Steuerbenützung zu erzielen sein. Über die Wahl der Steuerarten entscheiden die konkreten Verhältnisse, die Frage, welche Entwicklung die Steuergesetzgebung der Bundesstaaten bisher genommen, auf welche Steuern sie am leichtesten ohne eigene Schädigung verzichten können, welche sich am besten zur Ergänzung eignen. Es ist klar, daß man bei den Vorzügen, die überhaupt den sog. direkten Steuern, also namentlich den Einkommen- und Ertragssteuern, gegenüber allen anderen Steuerarten zuerkannt werden, an der Frage nicht vorbeigehen konnte, ob nicht diese in erster Linie zu Bundeszwecken sich eignen. Namentlich im Deutschen Reich mit seinen wachsenden Budgets ist diese Frage lebhaft erörtert worden. In der Hauptsache kommen hier die Einkommen- und die Gewerbesteuer in Betracht.

§ 5. — Was eine Reichseinkommensteuer speziell im Deutschen Reich anlangt, so würde diese der Idee nach den Gedanken der Zentralisation am deutlichsten vertreten. Zu ihren Gunsten hat man neben den allgemeinen, der Einkommenbesteuerung nachgerühmten Vorzügen angeführt, daß sie sich leicht auf die schon bestehenden Einkommensteuern aufbauen, und daß sie sich auch leichter als eine andere direkte Steuer in jedes Steuersystem einfügen lasse. Aber dagegen sprechen doch auch nicht zu unterschätzende Bedenken, denen auch diejenigen, welche die Idee einer Reichseinkommensteuer als berechtigt anerkennen, sich nicht entziehen können. Einmal verfallen die Anhänger dieses Gedankens leicht der einseitigen Überschätzung dieser Steuer-

form, vor der schon oben gewarnt werden mußte; zum zweiten übersehen sie die praktischen Schwierigkeiten, die mit ihrer Durchführung verbunden sind. Die mit der Einkommenbesteuerung verknüpften Fragen sind noch nicht in der Weise geklärt, daß ein neuer und so weit greifender Versuch mit ihr angestellt werden sollte. Wollte man bestehende Einkommensteuern benutzen, um durch Zuschläge zu diesen die nötigen Mittel für Bundeszwecke aufzubringen, so wäre die Voraussetzung, daß alle Bundesstaaten eine auf gleicher Grundlage aufgebaute Einkommensteuer besitzen oder einführen. Ein Zwang zur Einführung aber wäre um so schädlicher, als er die finanzielle Lage mancher Einzelstaaten bedrohen, den Prozeß der historischen Entwicklung durchbrechen, die mühselig sich durchringenden Reformen in Frage stellen würde. Im Steuerwesen ist mit sprungweisen Änderungen kein Erfolg zu erzielen. Auch der Bundesgedanke kann unter solchen Versuchen leiden. Denn das Nebeneinanderwirken von Reichs- und Staatsorganen, die Beanspruchung der letzteren zu Reichszwecken kann Anlaß zu manchen Reibungen und Konflikten geben. Erst wenn die Einzelstaaten die Reform der Steuergesetzgebung in dem Sinne der allgemeinen Einkommensteuer auf einer in der Hauptsache gleichen Grundlage abgeschlossen haben, wird man dem Gedanken einer Reichseinkommensteuer auch praktisch näher treten können.

Was aber von der Einkommensteuer gesagt wurde, gilt in noch höherem Grade von einer *Gewerbesteuer*. Daß gerade an diese schwierige Ertragssteuer in Deutschland gedacht wurde, erklärt sich offenbar aus dem Gedanken an die Einheit des Erwerbsgebietes im neuen Reich. Bezüglich des Wesens der Gewerbesteuer und der Mängel ihrer Veranlagung, die durch Übernahme derselben auf das Reich sich nicht vermindern, kann es genügen, auf die obigen Ausführungen [1]) zurückzuverweisen.

§ 6. — Bei solcher Sachlage ist es erklärlich, daß man von dem Gedanken an diese Steuern sich wegwandte und zu theoretisch weniger vollkommenen, praktisch aber brauchbareren Formen überging, welche teils den Einzelstaaten ohne wesentliche finanzielle Schädigung abgenommen, teils vollständig neu eingeführt werden konnten. Es sind dies die verschiedenen *inneren Aufwandsteuern*. Sie eignen

[1]) S. 223 ff.

sich schon um deswillen für die Bundesgewalt, weil sie in nahem Zusammenhange mit den Zöllen stehen, von denen oben bereits bemerkt wurde, daß sie in der Regel die ersten selbständigen Einnahmen überstaatlicher Verbände bilden. Auf dieselben hier im einzelnen einzugehen, besteht keine Veranlassung, da sie bereits oben in anderem Zusammenhange eingehend gewürdigt worden sind.[1]) Hier soll nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wenn so der Bundesgewalt in erster Linie die indirekten Steuern zu kräftiger Ausnutzung zugewiesen werden, dann eine durch die Verbrauchsbesteuerung des Reiches bewirkte Mehrbelastung der unteren Klassen durch Reformen der Landessteuergesetzgebung wird gemildert oder beseitigt werden müssen.

Zu den Aufwandsteuern treten endlich als geeignete Einnahmequellen die wichtigeren Verkehrssteuern. Ob in Deutschland auch die Erbschaftssteuer, wie wiederholt schon befürwortet worden ist, an das Reich übergehen soll, ist eine bestrittene Frage. Die Motive, auf die man sich zu Gunsten dieses Gedankens beruft, können nicht als durchaus stichhaltig bezeichnet werden.

Die fortdauernden Einnahmen des Deutschen Reiches, ohne die oben besprochenen Matrikularbeiträge, sollen hier, obwohl deren bereits oben an verschiedenen Stellen gedacht wurde, nach dem Reichshaushaltsetat von 1902/03 im Zusammenhange vorgeführt werden. Es betragen (in 1000 Mk.):

1. Zölle und Verbrauchssteuern und zwar:

Die Zölle	483651,0	Die Branntweinsteuer	127455,0
Die Tabakssteuer	12108,0	Die Brausteuer	31580,0
Die Zuckersteuer	114897,0	Die Aversa	72,7
Die Salzsteuer	49320,0		

2. Reichsstempelabgaben und zwar:

Spielkartenstempel	1517,0	Börsensteuer	79832,0
Wechselstempelsteuer	12236,0	Statistische Gebühr	1013,0

3. Post- und Telegraphenverwaltung	53601,6
4. Reichsdruckerei	2116,5
5. Eisenbahnverwaltung	24148,7
6. Bankwesen	18429,2
7. Verschiedene Verwaltungseinnahmen	37672,1

Es ist aber zu bemerken, daß von diesen Einnahmen einzelne ganz, so die Branntwein- und Stempelabgabe, andere zum großen Teil, so die Zölle und die Tabaksteuer, den Einzelstaaten im Verhältnis zu ihren Matrikularbeiträgen zugeführt werden (s. o. S. 463 f.).

§ 7. — Was endlich die Schulden im Bundesstaatswesen

[1]) S. 312 ff.

anlangt, so gilt hier das Gleiche, was vom Schuldenwesen des Staates oben ausgeführt wurde. Bei Bundesstaaten mit mangelhafter Ordnung des ordentlichen Einnahmewesens liegt die Gefahr einer übermäßigen Ausnützung und einer Verwendung des Kredits auch in Fällen, in denen sie unberechtigt ist, nahe.

Diese Gefahr ist im Deutschen Reich nicht vermieden worden. Durch die regelmäßige, Jahr für Jahr wiederkehrende Aufnahme der Anleihe unter die Deckungsmittel ist eine Schuld von heute über 2 Milliarden angewachsen, so daß die Notwendigkeit künftiger Zurückhaltung im Schuldenwesen allgemein anerkannt ist. Die mittels Anleihe gedeckten außerordentlichen Bedürfnisse weisen zudem durch ihre regelmäßige Wiederkehr auf regelmäßige Einkünfte hin. So ein Teil der Anleihen für das Heer und namentlich die Marine. Über den Stand der Reichsschulden s. oben S. 440.

Zu § 6 und 7 vgl. besonders: Jacobs, Die Reichserbschaftssteuer, in der Zeitschrift für die ges. Staatswiss. 1901. Kayser, Die Schulden des Deutschen Reichs in rechtlicher Beziehung, im Finanzarchiv 19. Jahrg.

---

2. Kapitel.

Das Gemeindefinanzwesen.

1. Das Verhältnis des Gemeinde- zum Staatsfinanzwesen.

§ 8. — Jedes über den Umkreis eines Stadtstaates hinausreichende staatliche Finanzwesen findet seine Ergänzung in der Finanzwirtschaft der kommunalen Verbände, vor allem der Gemeinde im engeren Sinne. Daraus erklärt und rechtfertigt sich eine gesonderte Behandlung des Gemeindefinanzwesens.

Die Gemeinden, mögen es nun politische Lokalgemeinden oder Kommunalverbände höherer Ordnung sein, sind zur Durchführung gewisser gemeinwirtschaftlicher Aufgaben berufen, die von seiten der Staatsgewalt nicht unmittelbar bewältigt werden können, und sie bedürfen deshalb eigener Mittel und einer eigenen Wirtschaft (Gemeinde-, Kreiswirtschaft, Gemeinde-, Kreishaushalt ꝛc.).

Mag nämlich die Staatsregierung noch so ernstlich bestrebt sein, ihre Tätigkeit den wechselnden Verhältnissen des Lebens anzupassen, sie kann doch niemals alle Bewegungen desselben verfolgen, sich von den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden Rechenschaft geben und

dieſelben befriedigen, ſondern ſie muß dies den lokal abgegrenzten öffentlich-rechtlichen Verbänden zum Zwecke einer möglichſt entſprechenden und gerechten Durchführung der zu erfüllenden Aufgaben überlaſſen und übertragen.

Wenn die Finanzwirtſchaft des Staates dazu beſtimmt iſt, die Durchführung derjenigen Aufgaben zu ermöglichen, welche das ganze Volk und Land gleichmäßig betreffen, ſo iſt es Aufgabe der Gemeindefinanzwirtſchaft, die Mittel zur Durchführung derjenigen Zwecke zu bereiten, welche zwar auch öffentlicher Natur, aber doch mehr oder weniger mit den lokalen Verhältniſſen verknüpft ſind, deren Durchführung alſo beſondere Ortskenntniſſe oder beſondere Rückſichtnahme auf lokale Intereſſen und lokale Hilfsmittel erfordert.

Sind es ſo in erſter Linie politiſche Gründe, welche die Tätigkeit der Gemeinden hervorrufen, ſo ſprechen doch auch finanzielle Gründe und Rückſichten auf eine möglichſt gerechte Laſtenverteilung mit. So namentlich die Erwägung, daß bei einer entſprechenden Organiſation der Selbſtverwaltung die durch ihre Tätigkeit bedingten Laſten beſſer auf die Bürger verteilt, die Ausgaben genauer geprüft, ihre Vorteile augenſcheinlicher gemacht werden können. Zudem entbindet die Selbſtverwaltung, indem ſie das Intereſſe der einzelnen an der ſie zunächſt umfaſſenden öffentlichen Organiſation weckt und nährt, eine Menge tüchtiger Arbeitskräfte, die freiwillig und unentgeltlich im Gemeindedienſt tätig werden, eine Menge materieller Mittel, die in Stiftungen, Beiträgen ꝛc. für öffentliche Zwecke dem Gemeinweſen zu gute kommen.

§ 9. — Was nun das Verhältnis des Gemeindefinanzweſens zum Staatsfinanzweſen anlangt, ſo iſt dieſes bedingt durch die Stellung, welche die Gemeinde überhaupt gegenüber dem Staate einnimmt, und von welcher zu handeln Aufgabe des Verfaſſungs- und Verwaltungsrechts iſt.

Wenn der Umfang der ſtaatlichen Finanzwirtſchaft abhängig iſt von den Verwaltungsaufgaben, welche des Staates harren, ſo iſt das Finanzweſen der Gemeinde abhängig von dem adminiſtrativen Wirkungskreis, welchen ſie zu erfüllen hat. Aber der Unterſchied und damit auch das Verhältnis zwiſchen beiden beſteht darin, daß der Staat, abgeſehen von dem Fall ſelbſtgewollter Beſchränkung im Bundes-

ſtaat, in der Beſtimmung ſeines Willens, alſo auch ſeiner Aufgaben und Mittel, an keine höhere Gewalt gebunden iſt, während die Gemeinde nur als dienendes Glied dem Organismus des Staates angehört. Sie hat zwar auch Zwangsgewalt gegen ihre Angehörigen, aber nicht kraft eigenen Rechts, ſondern kraft Rechts des Staates, und ihr Wirkungskreis iſt örtlich und ſachlich, in Aufgaben und Mitteln, in Rechten und Pflichten beſchränkt; ihre Tätigkeit iſt auf allen wichtigen Punkten der Aufſicht der Staatsverwaltung unterworfen.

§ 10. — Das allgemeine Aufſichtsrecht des Staates gegenüber der Gemeinde und den Kommunalverbänden höherer Ordnung findet nun auf dem Gebiete des Finanzweſens eine beſondere Anwendung. Sicherlich bedarf es hier auch der einheitlichen Aufſicht, wenn die Zwecke der Allgemeinheit nicht leiden ſollen. Denn der Staat beſteht aus denſelben Perſonen, aus denen die Gemeinden ſich zuſammenſetzen, und eine unkluge und ausbeutende Finanzwirtſchaft der Gemeinden untergräbt auch das Finanzweſen des Staates.

Deshalb wacht der Staat kraft ſeines Oberaufſichtsrechts darüber:

1. daß nicht der Gang ſeiner Finanzwirtſchaft durch finanzielle Maßregeln der Gemeinden verwirrt oder beeinträchtigt werde, wie dies z. B. leicht geſchehen könnte, wenn die Gemeinde ein abſolut freies Beſteuerungsrecht hätte, und

2. daß die Gemeinden nicht Finanzoperationen machen, welche zu Störung und Verarmung des Gemeinweſens führen müßten, wie die Veräußerung werbenden Vermögens oder eine allzu große Verſchuldung, und daß ſie nicht ihr Rechnungs- und Kaſſenweſen vernachläſſigen.

§ 11. — Iſt ſo die freie Bewegung der Gemeinde in adminiſtrativer wie wirtſchaftlicher Beziehung beſchränkt, ſo ſind anderſeits auch die Aufgaben gemeſſen, welche ſie zu bewältigen hat. Freilich läßt ſich eine allgemeine Scheidung zwiſchen den Aufgaben des Staates und der Gemeinden nicht durchführen. Nur das läßt ſich allgemein ſagen, daß die Aufgaben der Gemeinden vorwiegend auf dem Gebiete der Verwaltung des Innern und des Finanzweſens liegen und ſo geartet ſein müſſen, daß ſie einer örtlichen Begrenzung ſowohl nach der Materie als nach den wirtſchaftlichen Mitteln fähig ſind. Wie ſich die Dinge im einzelnen geſtalten, das hängt von den hiſtoriſchen Verhältniſſen und dem beſtehenden Recht, von der Verteilung

der Gemeinden über das ganze Land, von der Art der Organisation der Gemeindeverbände und besonders davon ab, ob die Bevölkerung im stande ist, in relativer Selbständigkeit öffentliche Angelegenheiten der Gemeinden zu besorgen. Es entscheiden also hier die konkreten Verhältnisse der einzelnen Staaten.

§ 12. — In dieser Beziehung weichen die bedeutenderen europäischen Staaten wesentlich voneinander ab.

In England, wo die Verwaltung überhaupt und die Kommunalverwaltung insbesondere keine fundamentale Neugestaltung erfahren hat, hat die Ordnung des Gemeindefinanzwesens vorwiegend an das praktische Bedürfnis angeknüpft. Daher rührt der Mangel an Einheitlichkeit und Planmäßigkeit bei relativ hoher Leistungsfähigkeit, das Auseinanderfallen der Verwaltung in eine Reihe von Spezialgemeinden. Erst in jüngster Zeit ist mit der local governmental act vom 13. August 1888 und 5. März 1894 der Anfang zu einer Zusammenfassung der isolierten Elemente gemacht worden.

Die wichtigsten Glieder der ländlichen Kommunalorganisation in England bilden die parish, das Kirchspiel, die Pfarrgemeinde, welche früh an die Stelle der Gau- und Ortsgemeinde trat, und die meist aus einem ländlichen Kirchspiel oder einer Stadt bestehende Schulgemeinde. Das Kirchspiel ist aber nicht eine einheitliche Ortsgemeinde, sondern die verschiedenen Verwaltungszwecke werden durch eine Reihe von Spezialgemeinden, z. B. Deich-, Entwässerungs-, Beleuchtungs-, Wachtdienstverbände übernommen. Zur Erreichung gewisser Zwecke werden größere Verbände gebildet, so die meist aus einer Stadt und ländlichen Kirchspielen zusammengesetzten unions für Zwecke der Armenverwaltung. Die wichtigsten Verbände sind die aus einer Stadt oder mehreren Kirchspielen bestehenden Distrikte, die das Gesundheits- und Wegewesen zu besorgen haben. Der Schwerpunkt der kommunalen Lokalverwaltung und des kommunalen Finanzwesens liegt in den Spezialgemeinden und in diesen größeren Verbänden, über welche die Zentralstaatsbehörde ein weitgehendes Aufsichtsrecht führt. Doch hat sich das Kirchspiel in einzelnen Gebieten einen größeren Wirkungskreis erhalten.

Eine begünstigte Stellung mit Rücksicht auf das Maß der Befugnisse steht den Städten und stadtähnlichen Verbänden, namentlich

den sogenannten municipal boroughs oder corporate towns zu, d. h. den unter der Städteordnung von 1895 bezw. 1882 stehenden Wohnbezirken. Freilich macht sich auch hier die lokale Verschiedenheit geltend. Gemeinsam ist allen das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten durch ihre gewählte Obrigkeit führen zu lassen, städtische Steuern, bezw. Zuschläge zu den Grafschaftssteuern zu erheben, das städtische Vermögen zu verwalten, das Straßenwesen und andere Anstalten der Gesundheitspflege, das Kanal-, Schlachthof-, Friedhofwesen ꝛc. zu besorgen, Parks anzulegen, Museen zu errichten; sie haben ferner wichtige Aufgaben auf dem Gebiete des Schulwesens, dagegen keine auf dem Gebiete des Armenwesens. Ein Teil dieser Städte hat auch eigene Friedensrichter.

Über den Distrikten steht die Grafschaft, country, die sich aus Städten und Distrikten zusammensetzt, während größere Städte eigene Grafschaften bilden. Der Grafschaft stehen wichtige Aufsichtsrechte über die Kirchspiel- und Distriktsbehörden zu, sowie umfangreiche unmittelbare Verwaltungsbefugnisse.

§ 13. — Den Gegensatz zu der außerordentlichen Vielgestaltigkeit Englands bildet das einförmige Kommunalwesen Frankreichs mit den zwei Kommunalverbänden, der Ortsgemeinde und den Departements; die ersteren Fortsetzungen der alten Ortsgemeinden, die letzteren im wesentlichen Schöpfungen der französischen Revolution. Auch die Ortsgemeinde wurde zur Zeit der Revolution, da man das Aufkommen oder die Erhaltung einer nennenswerten Autonomie und Selbstverwaltung, an welche rückläufige Bestrebungen wieder anknüpfen konnten, für bedenklich erachtete, in ihrer Autonomie wesentlich beschränkt und sie und ihre Vorsteher zu Organen des Staates herabgedrückt. Erst neuere Gesetze, namentlich das Ges. v. 5. April 1884, haben dem Gemeinderate die Befugnis zur Ernennung der Maires übertragen. Zu den Aufgaben der Gemeinden gehört heute hauptsächlich die Polizeiverwaltung, das Elementar- und zum Teil auch das mittlere Schulwesen, das Wegewesen, die Gesundheitspflege, die Besorgung der kirchlichen und einzelner volkswirtschaftlichen Veranstaltungen. Die Armenpflege obliegt in erster Linie den Wohltätigkeitsbureaus und den Hospitälern. Erst durch Gesetz vom 15. Juli 1893 sind die Gemeinden und Departements verpflichtet worden, armen

Kranken die nötige ärztliche Behandlung, Arznei und Pflege zu gewähren. Es entspricht den Zentralisationsbestrebungen Frankreichs, daß die Beschaffung der für solche Leistungen erforderlichen Mittel zum großen Teile auf den Beihilfen aus Departemental- und Staatsmitteln beruht, und daß der Staat sich einen bedeutenden Einfluß auf die betreffenden Verwaltungsangelegenheiten gesichert hat.

Was die Departements anlangt, so erfüllen diese, namentlich infolge einer glücklichen territorialen Abgrenzung, in befriedigender Weise die Aufgabe, die Tätigkeit der Gemeinden teils zu ergänzen, teils zu vervollständigen. Zu ihren Aufgaben zählt namentlich die Fürsorge für das Departemental- und Vizinalwegewesen, die Waisen- und Irrenpflege, die Unterhaltung der Departementalgefängnisse und -gebäude überhaupt, Förderung von Landwirtschaft und Industrie u. dergl.

§ 14. — Deutschland steht, wie auf anderen Gebieten, so auch hier zwischen der bunten Vielgestaltung Englands und der Einheitlichkeit Frankreichs. Das Gleiche gilt in der Hauptsache auch von Österreich. Die Ortsgemeinde bildet, wie in Frankreich, so auch in Deutschland die Grundlage der Kommunalverwaltung und umfaßt mehr oder weniger vollständig alle auf das Gemeindewesen bezüglichen Aufgaben. Doch kommen Spezial- oder Zweckgemeinden in größerem Umfange vor; so namentlich in der großen Mehrzahl der Staaten die Kirchengemeinden, dann die im Osten Preußens fast allgemein verbreiteten Schulgemeinden. Was den Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden anlangt, so sind hier bis heute, von Ausnahmen abgesehen, zwei charakteristische Merkmale geblieben: die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Verschiedenheit der Organisation. Die schon früh hervortretenden Unterschiede zwischen den ackerbautreibenden Land- und den auf der Verschiedenheit des Wirtschaftslebens beruhenden gewerbereichen Stadtgemeinden sind zwar durch die Auflösung der ländlichen Rechts- und Nutzungsgemeinschaft sowie der städtischen Korporationen sehr abgeschwächt worden, doch blieben immerhin noch bemerkenswerte, auf den wirtschaftlichen Zuständen beruhende Verschiedenheiten.

Auch insofern ist die Entwicklung des Gemeindewesens bemerkenswert und für das Finanzwesen folgenreich, als der Wirkungskreis der Gemeinden sich fortwährend erweitert hat. Zum Teil infolge

des zunehmenden Umfanges der den Gemeinden vom Staate übertragenen Aufgaben, zum Teil infolge der gesteigerten Anforderungen an die im eigensten Wirkungskreise der Gemeinden gelegene Tätigkeit. Zumeist gehören in Deutschland dem Wirkungskreise der Gemeinden folgende Gegenstände an: die Handhabung der Ortspolizei oder die Mitwirkung bei derselben, das Straßen- und Wegewesen, das Armenwesen; dazu tritt in den größeren Städten die Fürsorge für die kostspieligen Anstalten der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege.

Die Kommunalverbände höherer Ordnung finden sich in Deutschland in ziemlicher Zahl; sie hängen aber als Schöpfungen der Neuzeit so sehr mit der gesamten administrativen Organisation der einzelnen Staaten zusammen, daß es nicht möglich ist, hier eine Übersicht derselben zu geben. Nur sei bemerkt, daß unter den preußischen Kommunalkörpern namentlich die Provinzen und Kreise, in Bayern die Kreise und Distriktsgemeinden, in Sachsen die Bezirksverbände, in Württemberg die Amtskörperschaften, in Baden die Kreise den kommunalen Organismus darstellen.

In Österreich bildet das „Land" einen selbständigen Finanz- und Verwaltungskörper mit ziemlich ausgedehnter Autonomie und Zuständigkeit. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die größeren Armen-, Gebär-, Findelanstalten, einen Teil des Unterrichtswesen, des Straßen- und Brükkenwesens. Die Bezirke bilden Zwischenglieder zwischen dem Lande und den Ortsgemeinden, deren Leistungen sie unterstützen und ergänzen.

Literatur. — Über das Gemeindefinanzwesen überhaupt: F. v. Reitzenstein, Das kommunale Finanzwesen, in Schönbergs Handbuch der pol. Ökonomie 3. Aufl. 1891, Bd. 3. W. Roscher, System der Finanzwissenschaft 5. Aufl. § 156 ff. W. v. Brasch, die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich, Leipzig 1874. Gerstfeldt, Städtefinanzen in Preußen, Leipzig 1882. Vgl. auch den Artikel: Gemeindehaushalt, in Holtzendorffs Encyklopädie und die daselbst citierte Literatur. Ferner die Art. von v. Reitzenstein über Gemeindeanlehen, Gemeindegebühren, Gemeindehaushalt, Gemeindesteuern, Gemeindevermögen, in Stengels Wörterbuch des deutsch. Verwaltungsrechts Bd. 1, und Eheberg, Art. Gemeindefinanzen, im Handwörterbuch d. Staatswiss. u. derselbe, Finanzverhältnisse europäischer Großstädte, in den Jahrb. f. NÖ. 1892. Leroy-Beaulieu, L'administration locale en France et en Angleterre, Paris 1873. L. Sbrojavacca, Le Finanze dei Comuni, Rom 1888. Körösi, Bulletin annuel des finances des grandes villes, Paris 1877. Über Statistik der Gemeindefinanzen s. bes. Körösi, Statistique internationale des grandes villes, 2. section, Paris 1877—90; derselbe, Der Haushalt der europäischen Großstädte, im Finanzarchiv 1884; dann das von Körösi bis 1886 herausgegebene Bulletin annuel des finances des grandes villes. Jetzt bes. das von Neefe herausgegebene Jahrbuch deutscher Städte, Breslau 1891 ff.

2. Die Ausgaben.

§ 15. — Wie die obigen Ausführungen erſehen laſſen, iſt, wie das Maß der Selbſtändigkeit, ſo auch der Umfang der Funktionen, welche die Gemeinden auf den verſchiedenen Gebieten der Verwaltung auszuüben haben, verſchieden. Allein trotz der Verſchiedenheiten laſſen ſich doch gewiſſe Ausgaben, wenn auch in wechſelnder Höhe, überall nachweiſen und nach beſtimmten Geſichtspunkten einteilen.

Man kann die Ausgaben der Gemeinden in ſolche für ſtaatliche Zwecke, in Ausgaben für obligatoriſch kommunale Zwecke und ſolche für fakultativ kommunale Zwecke gliedern.

Daß die Gemeinden, namentlich die Ortsgemeinden zur Durchführung mancher eigentlich dem Staate zuſtehender Aufgaben herangezogen werden, erklärt ſich daraus, daß, wie bereits erwähnt wurde, manche derſelben beſondere Ortskenntniſſe oder beſondere Rückſichtnahmen auf örtliche Intereſſen und Hilfsmittel erfordern. Hierher gehören, um nur die wichtigſten zu nennen, aus dem Gebiete der inneren Verwaltung die Sicherheits-, Geſundheits- und Baupolizei, das Zivilſtandsweſen, die Vornahme von Volkszählungen, die Beſorgung politiſcher Wahlen, in Deutſchland jetzt auch die Mitwirkung bei den verſchiedenen Arbeiterverſicherungsgeſetzen; aus der Finanzverwaltung die Bildung von Steuerkommiſſionen und die Erhebung gewiſſer Steuern; aus dem Gebiete der Militärverwaltung die Verquartierung und Verpflegung der Mannſchaften und Pferde, die Vorſpannleiſtungen und Naturallieferungen. In welchem Umfange hier die Mitwirkung der Gemeinden erwünſcht oder geboten iſt, iſt freilich nicht abſolut feſtzuſtellen. An ſich geht die Tendenz ſichtbar dahin, bei der Zunahme und wachſenden Unüberſehbarkeit der ſtaatlichen Verwaltungsaufgaben einen wachſenden Teil der Ausführung auf die lokalen Organe und Korporationen zu übertragen, die infolge der größeren Bekanntſchaft mit ihren verhältnismäßig engbegrenzten Gebieten die Einzelheiten eher zu beherrſchen, die Angelegenheiten zweckentſprechender zu erledigen, die Laſten beſſer zu verteilen in der Lage ſind. Zugleich wird damit auch die in der Idee der Selbſtverwaltung gelegene Forderung einer tiefer greifenden Beteiligung der ſtaats-

bürgerlichen Elemente bei Ausübung und Kontrolle der Verwaltung erreicht. Es ist aber mit Recht hervorgehoben worden, daß der Staat nicht zu viele Lasten auf die Gemeinden abwälzen solle, weil ein solches erzwungenes Anwachsen der Ausgaben immer die ärmeren Gemeinden am schwersten trifft. Es erklärt sich hieraus auch die vielfach wahrnehmbare Beteiligung der größeren Verbände, eventuell auch des Staates, an den Kosten der Gemeindeverwaltung.

Unter den obligatorisch kommunalen Zwecken werden solche verstanden, welche jede auf der Höhe ihrer Aufgaben stehende Gemeinde durchzuführen hat und deren Durchführung eventuell vom Staate erzwungen wird. Hierzu zählen die Ausgaben für das Schulwesen, das Armenwesen, das Wege-, Brücken- und Feuerlöschwesen.

Man kann die für staatliche und obligatorisch kommunale Zwecke erforderlichen Ausgaben auch als Pflichtausgaben bezeichnen und zusammenfassen. Was als Pflichtausgabe gelten soll, unterliegt dem konkreten Recht und ist demnach in den einzelnen Staaten verschieden. Bei solchen Pflichtausgaben ist die Selbstbestimmung der Gemeinden ausgeschlossen, ihre Erfüllung kann im Verwaltungswege erzwungen werden. Die Form der Ausübung dieses Zwanges ist regelmäßig die mittelst Beschlusses der Aufsichtsbehörde erfolgende Einstellung der für Pflichtausgaben erforderlichen Mittel in den gemeindlichen Voranschlag.

Nach dem Vorgange des belgischen Gemeinde-G. v. 30. März 1831 bezw. des Provinzial-G. v. 30. April 1836 und insbesondere des französischen Munizipal-G. v. 18. Juli 1837 bezw. des Departemental-G. v. 10. Mai 1838 pflegen auch die deutschen Gesetzgebungen dem Staat das Recht der zwangsweisen Einstellung der Ausgaben für solche Leistungen, zu denen die Kommunalkörper durch die Gesetzgebung verpflichtet sind, in das Budget derselben vorzubehalten. So sagt die bayerische Gemeinde-O. v. 29. April 1869: „Unterläßt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich notwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichenfalls außerordentliche zu genehmigen, Gemeindedienste für gesetzlich notwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Wird innerhalb der angesetzten Frist die gesetzliche Notwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechts Beschluß zu fassen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist . . . Wird die endgültig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Ge-

meindebehörde die zum Vollzuge nötigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen." In Preußen verfügt nach dem Zuständigkeitsgesetz in den §§ 19 und 35, „wenn eine Stadtgemeinde unterläßt oder verweigert, die ihr gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat bezw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe", wogegen der Gemeinde die Klage beim Oberverwaltungsgericht zusteht. Die gleiche Befugnis übt unter den gleichen Voraussetzungen bei Landgemeinden und Gutsbezirken der Landrat aus, dessen Verfügung durch Klage beim Bezirksausschusse angefochten werden kann. Ähnliche Bestimmungen kehren in fast allen Landesgesetzgebungen wieder.

Zu den fakultativ kommunalen Ausgaben zählen diejenigen, welche über das für staatliche und kommunale Zwecke erforderliche Minimum hinausgehen. Hier läßt sich allgemein nur sagen, daß, soweit ihre Mittel reichen, die Gemeinde berechtigt ist, nach Erfordern Anstalten und Einrichtungen ins Leben zu rufen, welche bestimmt sind, die materielle und geistige Entwicklung der Gemeindeangehörigen, die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens zu fördern. Hierher gehören die Ausgaben für den höheren Unterricht, für Kunst, Wissenschaft, Museen, für Pflasterung, Kanalisierung, Reinigung der Straßen für Beleuchtung, für Straßenerweiterung, Promenaden und Parkanlagen, für Wasserleitung, Markthallen, Schlachthöfe u. dgl. Es mag übrigens gleich hier daran erinnert werden, daß gerade mit den zuletzt genannten Anstalten wieder Einkünfte verbunden sind, die häufig nicht nur die Kosten decken, sondern auch ganz erhebliche Überschüsse ergeben.

§ 16. — Ähnlich wie die Staatsausgaben, zum Teil noch in viel rascherem Tempo und in größerem Umfange sind die Ausgaben der Stadtgemeinden, besonders der großen, gewachsen. Das gilt in erster Linie von den freiwilligen Ausgaben. Wenn gerade auf diesem Gebiete, in dem Aufwand für Straßenerweiterungen und Promenaden, für Wasserleitungen und Markthallen, Straßenbahnen, Beleuchtung u. s. w. eine bedeutende Steigerung der Gemeindetätigkeit auf Kosten der Privatindustrie zu bemerken ist, so ist das zweifellos bedingt durch den Umstand, daß die private Tätigkeit, der in einfacheren Verhältnissen die Befriedigung mancher Bedürfnisse der Wohlfahrtspflege überlassen werden kann, heute nicht mehr genügt.

So hat die Zunahme der Gemeindeausgaben zum Teil

schon ein Maß erreicht, welches die Empfindung eines erheblichen Druckes erzeugt, namentlich auch das Finanzwesen des Staates nicht unbedenklich beeinflußt. Mit Recht wird hervorgehoben, daß wenn im Laufe der letzten Zeit vielfach Klagen über den zunehmenden Druck der direkten Steuern erhoben worden sind, daran nicht sowohl die Belastung mit Staatssteuern, als vielmehr die Überbürdung mit Gemeinde-, Kreis- und Provinzialabgaben sowie mit Abgaben für Kirchen- und Schulzwecke die Schuld trage, und zwar nicht nur wegen der allerdings auch vorhandenen Ungleichmäßigkeit in der Verteilung der Lasten, sondern in erster Linie wegen ihrer absoluten Höhe.

Von den wichtigeren Ausgaben der Gemeinden mögen diejenigen für die Polizeiverwaltung, für Schulzwecke, für die Armenpflege, sowie für Gesundheitspflege, Wohlfahrts- und Annehmlichkeitsanstalten erwähnt werden.

Gemäß dem fast allenthalben zur Anerkennung gelangten Grundsatze, daß die Ortspolizei Sache der Gemeindeobrigkeit sei, ist in Deutschland ihre Verwaltung dem Bürgermeister bezw. einem eigens hierzu bestellten Mitgliede des Magistrats übertragen (in Sachsen nur die Sicherheitspolizei); ausnahmsweise ist in den großen Städten die Polizeiverwaltung in einer Weise geregelt, welche den Einfluß des Staates mehr zur Geltung kommen läßt, so z. B. in der Weise, daß die Behörde seitens des Staates ernannt wird, der dann auch die hierdurch erwachsenden persönlichen Kosten zu tragen hat. So in Preußen. In Bayern wird wenigstens der größere Teil der polizeilichen Funktionen in der Hauptstadt durch eine königliche Polizeidirektion besorgt. Bezüglich der Kosten der Ortspolizeiverwaltung in den größten preußischen Städten vgl. die folgende Tabelle.

Kosten der Ortspolizeiverwaltung.

Städte	Summe der Ausgaben		Pro Kopf der Bevölkerung
	auf Staatskosten	auf Gemeindekosten	
Berlin	7 984 148	1 438 544	6,45
Breslau . . .	588 132	123 084	2,17
Köln	351 909	171 368	2,01
Frankfurt a. M. .	542 080	213 785	4,41
Königsberg . .	338 531	48 569	2,16
Hannover . . .	328 405	58 236	1,98
Düsseldorf . . .	—	167 842	1,06
Danzig	266 299	47 941	2,47
Magdeburg . .	292 685	93 167	2,06
Elberfeld . . .	—	204 995	1,62

Die Kosten der Pariser Polizeipräfektur sind für 1902 mit 34,5 Mill. Frcs. etatisiert.

Die Kosten des Feuerlöschwesens nehmen in größeren Städten einen wesentlichen Umfang an, wie die folgenden Zahlen beweisen. Sie betrugen (nach Tschierschky in Neefes Jahrbuch 1902) für 1899, bezw. 1899/1900 in Mk.

Berlin	2 044 734	Königsberg	187 930
Hamburg	1 376 912	Hannover	149 240
Breslau	339 201	Stuttgart	209 581
München	502 319	Bremen	338 734
Dresden	360 617	Düsseldorf	186 651
Leipzig	429 894	Nürnberg	81 130
Köln	225 312	Magdeburg	255 128
Frankfurt a. M.	338 240		

In Paris stellen sie sich nach dem Budget 1902 auf 3,6 Mill. Frcs.

Zu diesen von den Stadtgemeinden aufzubringenden Beträgen treten in den meisten Städten noch Zuschüsse des Staates, von Versicherungen ꝛc. sowie Erträgnisse aus Arbeitsverdienst ꝛc. der Feuerwehr.

Die Fürsorge für den Volks- oder Elementarunterricht ist in Deutschland den Ortsgemeinden oder eigenen Spezialgemeinden übertragen. Das höhere Schulwesen findet sich überall, einschließlich des mittleren, großenteils in den Händen des Staates; doch kommen in größeren Städten auch Mittelschulen (Bürgerschulen, Realschulen u. dgl.) vor, deren Unterhaltung ganz oder teilweise aus Gemeindemitteln, bezw. aus Mitteln von Kommunalkörpern höherer Ordnung bestritten wird. Über die Ausgaben für Unterrichtsanstalten in 12 deutschen Großstädten im Jahre 1896/97 siehe die folgende nach dem Artikel Silbergleits über das Unterrichtswesen in Neefes statistischem Jahrbuch deutscher Städte, 1898, zusammengestellte Übersicht, in welcher nur die Zuschüsse aus städtischen Mitteln (ohne den oft recht erheblichen Bauaufwand) berücksichtigt sind.

Städte	Kosten für das Schulwesen überhaupt		davon für Volksschulen
	in Mark	pro Kopf des Schülers	
Berlin	13 368 883	59,8	10 523 537
Breslau . . .	2 934 036	54,7	2 110 503
München . . .	2 380 792	48,0	1 875 850
Dresden . . .	2 077 746	52,4	1 158 976
Leipzig	3 690 262	54,8	2 844 837
Köln.	1 677 888	34,9	1 386 580
Frankfurt a. M. .	2 011 262	72,9	1 218 610
Hannover . . .	1 473 341	48,2	894 663
Stuttgart . . .	913 078	41,2	444 959
Bremen. . . .	1 505 430	70,5	815 313
Düsseldorf . . .	970 177	34,4	740 819
Magdeburg . .	1 396 513	39,0	1 102 165

Außerordentlich groß sind die gemeindlichen Ausgaben für Armenpflege. Es betrugen im Jahre 1894 nach den Zusammenstellungen Flinzers im Jahrb. D. Städte VI S. 201 ff. die städtischen Zuschüsse (in Mark) zu den

in	Kosten der offenen Armenpflege	Kosten der allgemeinen städt. Krankenanstalten
Berlin	5 827 187	1 547 485
Hamburg	4 096 406	1 050 511
München	848 941	515 450
Leipzig	670 785	440 753
Breslau	551 407	341 965
Dresden	388 118	122 528
Köln	320 551	338 726
Frankfurt a. M.	472 566	267 342
Magdeburg	332 939	283 196
Hannover	410 070	28 277
Düsseldorf	469 359	?
Königsberg	315 468	79 096
Nürnberg	365 292	30 000
Stuttgart	337 550	60 500
Chemnitz	130 419	105 620

Nach dem bayerischen statistischen Jahrbuch für 1901 bezifferten sich in Bayern die Ausgaben der gemeindlichen Armenpflegen für Unterstützungen im Jahre 1898 auf 8 501 134 Mark, für Armenhäuser 554 739, im ganzen auf 10 403 318; die Ausgaben der Distriktsgemeinden 1898 auf 1 157 006 Mark (1887: 659 404), die der Kreisgemeinden auf 1 903 053 (1887: 1 731 222). Daneben finden sich überall erhebliche Ausgaben für Altersversorgungsanstalten (Hospitäler), Siechenhäuser, Waisenhäuser, Kinderpflege-, Erziehungs- und Besserungsanstalten, Irrenanstalten u. s. w.

Über die Ausgaben für Gesundheits-, Wohlfahrts- und Annehmlichkeitspflege (Straßenreinigung, Parkanlagen, Kanalisation, Hoch- und Tiefbauten u. s. w.) s. Neefes Statist. Jahrbuch Jahrg. I—X.

Frankreich hat seit vielen Jahren eine wiederkehrende, freilich auf wenige, besonders wichtige Ziffern beschränkte Kommunalfinanzstatistik. Einer Zusammenstellung darüber entnimmt die „Stat. Korr.", daß in den 36 180 Gemeinden Frankreichs ohne Algier von 1891 bis 1900 die ordentlichen Einnahmen von 675,01 auf 794,12 Millionen Fr. gestiegen sind. Auf Paris allein kommen davon 264,69 bezw. 321,22 Millionen, also früher beinahe zwei Fünftel sämtlicher ordentlichen Einnahmen, gegenwärtig schon etwas darüber. Die ordentlichen Ausgaben stiegen in demselben Zeitraum von 641,62 auf 761,16 Millionen, in Paris allein von 264,69 auf 321,22 Millionen. Es ergab sich damit im Jahre 1890 ein Überschuß von 32,96 Millionen; in Paris selbst waren die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben genau im Gleichgewicht.

§ 17. — Was die Gliederung des Gemeindebedarfs nach allgemeinen Gesichtspunkten anlangt, so kann wohl auf die Lehre vom Staatsbedarf zurückverwiesen werden. Auch hier trifft die Unter-

scheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, Natural- und Geldbedarf, Personal- und Sachbedarf, eigentlichen und Betriebsausgaben zu.

Bezüglich des Personalbedarfs ist jedoch zu bemerken, daß dieser in weitaus höherem Grade, als es beim Staate der Fall ist, durch freiwillige ehrenamtliche Dienste befriedigt wird, bezüglich des Naturalbedarfs, daß unentgeltliche aber auf Zwang beruhende Naturaldienstleistungen ebenfalls in größerem Umfange vorkommen. Namentlich gilt dies von den ländlichen und kleineren städtischen Gemeinden, während in den größeren teils die Anforderungen an die Leistung der Verwaltung bereits so gestiegen sind, daß die Ehrenamts- und Naturaldienste nicht mehr genügen, teils die Menge und Fülle der Erwerbsgeschäfte wenig Zeit zu solchen Leistungen mehr übrig läßt. Wir zählen hierher einerseits die ehrenamtlichen Dienste in der Verwaltung des Gemeinwesens, anderseits die Dienste mechanischer Natur, Arbeiten der Gemeindeangehörigen im Wegewesen, bei Straßenanlagen und Meliorationen u. dgl.

3. Die Erwerbseinkünfte.

§ 18. — Die Gemeindeeinnahmen gehören ebenso wie die Staatseinnahmen entweder zu den Erwerbseinkünften oder sie sind öffentlichrechtlicher Natur, d. h. sie fließen entweder aus der Bewirtschaftung von Grundeigentum und aus gewerblichen oder gewerbeähnlichen Betrieben, oder sie werden auf dem Wege des Zwanges von den Gemeindeangehörigen als Gebühren und Steuern erhoben.

Bezüglich des Umfanges der Einkünfte aus dieser oder jener Quelle wird man zwischen ländlichen Ortsgemeinden einerseits und Stadtgemeinden und Kommunalverbänden höherer Ordnung anderseits zu unterscheiden haben.

1. Was das Eigentum an Grund und Boden (unbeweglichem Vermögen), dem sogenannten Kämmereivermögen, und die daraus fließenden Einkünfte anlangt, so hat dieses in der Form von Gemeindegrundstücken und Gemeindewäldern von jeher den Hauptbestandteil des Dorfgemeindevermögens gebildet; ein Teil desselben hat sich auch, trotz vielen Verkäufen und Austeilungen, bis

auf die Gegenwart erhalten. Zumeist bestimmt das Recht heute, daß weitere Veräußerungen des Gemeindegrundbesitzes nur mit Ermächtigung des Staates vorgenommen werden dürfen. Diese Vorschrift ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß mittels der Erträgnisse desselben zahlreiche Bedürfnisse ohne Belastung der einzelnen und deshalb leicht befriedigt werden können, während die Befriedigung durch Steuern als eine Last empfunden und deshalb leicht vernachlässigt wird. Eine staatliche Beaufsichtigung wird vor allem bezüglich der Waldungen erforderlich sein, welche sich häufig im Besitz von städtischen und ländlichen Gemeinden befinden und sich auch durchaus für denselben eignen. Hier liegt die Gefahr einer kurzsichtigen, nie wieder gut zu machenden Ausbeutung durch vorübergehende Majoritäten besonders nahe; daher rechtfertigt und erklärt es sich, daß hier die Aufsicht des Staates sehr weit geht, sei es, daß der Staat sich die Genehmigung des Betriebsplanes und die Kontrolle über die Einhaltung desselben vorbehält, sei es, daß er die Kommunalforsten durch seine eigenen Beamten bewirtschaften läßt.

Nach einer Aufnahme vom Jahre 1893 befand sich in allen deutschen Staaten ein Gemeindewaldbesitz von 2 180 584 ha. Er betrug in

	ha	Proz. der gesamten Forstfläche
Preußen	1 025 525	12,5
Bayern	316 752	12,6
Sachsen	21 861	5,6
Württemberg	177 211	29,5
Baden	244 570	45,0
Hessen	87 308	36,3
Elsaß	154 412	55,4
Lothringen	44 082	26,9
Sachsen-Weimar	15 163	16,3
Sachsen-Meiningen	23 367	22,6
Waldeck	9 684	22,5

Einen Hauptbestandteil des eigentlichen Gemeindevermögens bilden aber in den modernen Städten die Gebäude, welche vermietet oder zu kommunalen Anstalten benutzt werden. Hat es die Stadtgemeinde in der Macht, solche Grundstücke, welche bei einer voraussichtlichen Stadterweiterung bebaut werden, rechtzeitig anzukaufen und später mit Gewinn wieder zu verkaufen, so empfiehlt sich dies aus finanziellen Gründen sowohl wie aus wirtschafts- und sozial-

politischen. Auch aus der Vermietung von Plätzen und Straßenterrain, aus der mietweisen Überlassung städtischer Lagerräume, Hallen u. dgl. werden Einnahmen gewonnen.

2. Auch gewerbliche Anstalten mit rentierlichem Betriebe, deren Zweck lediglich auf die Beschaffung von Einnahmen gerichtet ist, kommen da und dort vor, Steinbrüche, Brauhäuser, Sägemühlen u. dgl. Aber auch solche gewerbliche Anstalten sind nicht selten, welche zwar auch Gewinne und nicht selten bedeutende Gewinne abzuwerfen vermögen, die aber zunächst nicht nur um dieses Gewinnes willen, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit, zur besseren Durchführung der Gemeindezwecke betrieben werden, Anstalten von ungefähr dem gleichen Charakter wie Staatseisenbahnen und Posten. Die Tendenz geht offensichtig dahin, diese früher vielfach der Privatindustrie zu gewinnbringendem Betriebe überlassenen Unternehmungen in die Hände der Gemeinden zu übernehmen und mit dem öffentlichen zugleich auch einem finanziellen Bedürfnis zu dienen. Zu diesen zählen Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Wasserleitungen und Straßenbahnen.

Gegen den Gemeindebetrieb dieser Anstalten führt man an, daß durch denselben der Privatindustrie ein lohnendes Feld der Tätigkeit entzogen werde.

Zu Gunsten desselben jedoch, besonders des Betriebs der drei zuerst genannten Anstalten, sprechen manche Gründe, welche zweifellos stärker sind als die Gegengründe, vornehmlich folgende:

1. Der wichtigste Grund besteht darin, daß diese Anstalten aufs engste zusammenhängen mit der Erfüllung gewisser gemeindlicher Aufgaben der öffentlichen Beleuchtung, der Straßenreinigung und Bespülung, dem Feuerlöschwesen u. dgl. Es wird technisch wünschenswert sein, daß auch die Anstalten, mittels deren die genannten Aufgaben erfüllt werden sollen, in den Händen der Gemeinde sich befinden.

2. Es handelt sich hier um relativ einfache Betriebe, welche nach festen Regeln und Vorschriften geführt werden können.

3. Es hat die Gemeinde als Eigentümerin des Straßenkörpers an sich bei Einrichtung der genannten Anstalten mitzuwirken.

4. Es handelt sich hier um die Betriebe, welche selten anders als in monopolistischer Weise von größeren Gesellschaften betrieben werden können. Die Gewinne, welche die Unternehmer beziehen,

können, ohne daß der Zweck darunter leidet, durch den Gemeindebetrieb der Allgemeinheit zugeführt werden, während doch ein Mißbrauch dieser Anstalten durch die Gemeindebehörden um so weniger zu befürchten ist, als den Gemeindeangehörigen die Oberaufsicht des Staates zu Hilfe zu kommen vermag.

Die tatsächlichen Verhältnisse beweisen, daß eine solche Auffassung auch in der Praxis vorzuherrschen beginnt. Von den 48 größten in Neefes Statist. Jahrb. D. Städte aufgenommenen Städten besaßen 41 eigene Gaswerke. Auch bezüglich anderer ähnlicher Unternehmungen, namentlich der Elektrizitätswerke, der Tramway- und Straßenbahnunternehmungen ist eine gleiche Entwicklung zu bemerken. Selbst in England, wo der Betrieb solcher Anstalten durch die städtischen Korporationen am wenigsten verbreitet ist, begünstigt die Tramwayakte von 1870 die Munizipalisierung des Betriebes, der seiner Natur nach monopolistisch ist, viel Polizei erfordert und bei verhältnismäßig geringem Kapital große Gewinne abwirft.

4. Die Gebühren und die Beiträge.

§ 19. — Je mehr die Ansprüche der Angehörigen und des Staates an die Gemeinden, besonders an die städtischen, wachsen, desto weniger werden diese in der Lage sein, dieselben ausschließlich mit den privatwirtschaftlichen Einkünften zu befriedigen, desto mehr werden sie gezwungen sein, Zwangsbeiträge von ihren Mitgliedern zu erheben.

Die Form, in der die einzelnen Geldabgaben an die Gemeinde zu leisten gezwungen werden, ist die gleiche wie beim Staate, nämlich Gebührenerhebung und Besteuerung; dazu tritt aber bei den Gemeinden noch eine weitere, nicht gerade ihnen eigentümliche, aber doch im Gemeindefinanzwesen in größerer Ausdehnung vorkommende Art von Abgaben, die man in der Regel als Beiträge bezeichnet.

§ 20. — 1. Die Gebühren. — Der Begriff der Gemeindegebühren im engeren Sinne unterscheidet sich in nichts von dem der Staatsgebühren. Auch hier sind als Gebühren solche Abgaben zu bezeichnen, welche als Entgelt für spezielle Leistungen und Handlungen von Behörden erhoben werden, die vom Gesetz einseitig festgestellt und von denjenigen zu entrichten sind, welche die Leistung oder Handlung veranlaßt haben. Der Grund der Gebühren liegt in

den Tatsachen, daß gewisse Einrichtungen der Gemeinden unbeschadet ihres öffentlichen und allgemeinen Charakters doch nur von bestimmten Personen benutzt werden. Während daher die Herstellung solcher Anstalten unzweifelhaft von der Gesamtheit, also durch Steuern, bestritten werden muß, werden die durch die einzelnen Handlungen verursachten Kosten, die laufenden Kosten, passenderweise entweder ganz oder teilweise durch besondere Abgaben, d. h. durch Gebühren, gedeckt. Die lebhaften Wechselbeziehungen und das innigere und faßbarere Verhältnis zwischen Leistungen der Verwaltung und Vorteilen und Interessen der einzelnen auf dem Gebiete des Gemeindelebens rechtfertigt hier ebenso eine breite Anwendung des Gebührenwesens, wie der Mangel solcher Beziehungen die geringe Anwendung derselben in der Finanzwirtschaft der Kommunalverbände höherer Ordnung erklärt.

Fassen wir zunächst nur diese Gebühren im engeren Sinne ins Auge, so finden wir solche namentlich auf dem Gebiete der Rechtspflege, der Polizeiverwaltung, des Unterrichtswesens, auch auf einigen Gebieten der inneren Verwaltung. Auf dem Gebiete der Rechtspflege nenne ich Gebühren für Aufnahme und Entlassung aus dem Gemeindeverbande, für Erteilung des Bürgerrechts, für Eintragung ꝛc. in das Grundbuch, insofern die Gemeinde mit der Führung desselben betraut ist, Gebühren für Beglaubigungen und Beurkundungen, für Handhabung des Zivilstandswesens; auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung namentlich Gebühren für Erlaubniserteilungen und Konzessionen, dann für Benutzung der öffentlichen Maß- und Wägeanstalten, die Markt-, Meß- und Schrannengebühren, die Schlachthaus- und Fleischbeschaugebühren, Gebühren im Beerdigungs- und Friedhofswesen; auf dem Gebiete der Unterrichtsverwaltung namentlich die Schulgelder, die trotz ihrer abnehmenden Bedeutung doch auch heute noch einen großen Teil der Schulausgaben decken; auf dem Gebiete der Verwaltung des Innern die da und dort noch in großer Ausdehnung vorkommenden Wege-, Pflaster- und Brückengelder, dann Gebühren für Besorgung der Kehrichtabfuhr, der Straßenbesprengung und -Reinigung seitens städtischer Arbeiter.

§ 21. — 2. Die Beiträge. — Neben diesen Gebühren im engeren Sinne kommen nun Abgaben an die Gemeinde vor, von den neueren Schriftstellern Beiträge genannt, die in vielen Punkten Ähnlichkeit

mit Gebühren haben, ſich aber darin von dieſen unterſcheiden, daß ſie zum erſten ausſchließlich auf dem wirtſchaftlichen Gebiete vorkommen, daß ſie zweitens ihre Begründung in den Vorteilen finden, welche durch die betreffenden Gemeindeanlagen für gewiſſe örtlich abgegrenzte Gruppen von Grundſtücken entſtehen, nicht ſelten aber lediglich in der Tatſache des Beſitzes eines Grundſtückes oder Gebäudes, daß ſie drittens ſehr häufig nur in einmaligen Leiſtungen beſtehen. Wir meinen damit die Zuſchüſſe, welche Haus- und Grundeigentümer für Herſtellung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrswege: der Straßen, Trottoirs, Plätze, Kais, Kanäle, für Beleuchtungs-, Ent- und Bewäſſerungsanlagen zu machen haben. In der Regel bilden dieſelben freilich nur eine volle oder teilweiſe Koſtendeckung der der Gemeinde durch ſolche Anlagen erwachſenden Aufwendungen. Gegenüber der üblichen Befürwortung dieſer Beiträge mag aber doch daran erinnert werden, daß das Prinzip, die Koſten der Trottoiriſierung Straßenpflaſterung, Kanaliſierung ganz oder zum großen Teil den Adjazenten aufzulegen, auch nicht übertrieben werden darf; denn es kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß an den Vorteilen ſolcher Einrichtungen nicht nur die Beſitzer der betreffenden Häuſer und Grundſtücke, ſondern alle Bewohner partizipieren.

Nach dem preußiſchen Kommunalabgabengeſetz vom 14. Juli 1893 können die Gemeinden Gebühren erheben für einzelne Handlungen ihrer Organe (Verwaltungsgebühren) und für Benutzung der von ihnen unterhaltenen Anlagen, Anſtalten und Einrichtungen (Benutzungsgebühren). Gebühren der letzteren Art müſſen die Gemeinden ſogar erheben, wenn die Einrichtung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klaſſen von ſolchen vorzugsweiſe zum Vorteil gereicht und die Ausgleichung nicht auf andere Weiſe (durch Beiträge oder Mehr- oder Minderbelaſtung im Steuerweſen) erfolgt, und wenn kein Zwang zur Benutzung der Veranſtaltung beſteht. Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, welche aus einer im öffentlichen Intereſſe errichteten Veranſtaltung beſondere wirtſchaftliche Vorteile genießen, können auch Beiträge behufs Deckung der Koſten für Herſtellung und Unterhaltung derſelben auferlegt werden; dies muß geſchehen, wenn andernfalls die Koſten durch Steuern aufzubringen wären. Die Feſtſetzung der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren ſowie der Beiträge für Einrichtungen, zu deren Benutzung eine Nötigung beſteht, bedarf der Genehmigung der vorgeſetzten Behörden.

5. Die Steuern.

§ 22. — Wenn es auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß das Gebührenweſen in dem Gemeindefinanzweſen eine breite Stellung

einnimmt und eine breitere vielleicht noch erlangen wird, so fällt doch auch den Steuern ein großer, ja weitaus der größere Teil der Gemeindeausgaben zur Deckung zu. Es gibt zahlreiche Einrichtungen, auf welche das Gebührenwesen nicht anwendbar ist, weil keine direkte Berührung zwischen Amt und Gemeindeangehörigen stattfindet, selbst wenn dieselben nachweislich diesen oder jenen Klassen vornehmlich zu gute kommen, oder auch weil die Einrichtung im unausscheidbaren Interesse der Allgemeinheit vorhanden ist. Ohne das Mittel der Steuererhebung wären die Gemeinden nicht in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die gerade in diesem Jahrhundert und wieder besonders in den letzten Jahrzehnten zunehmenden Ausgaben für Polizei, Armen-, Schul- und Wegewesen, die, weil im Interesse des staatlichen Gemeindewesens begründet, für Stadt und Land obligatorisch wurden, haben vor allem dazu beigetragen, daß die Steuern hier wie dort eine, wohl noch zunehmende, Bedeutung erlangt haben.

Wenn nun im allgemeinen in Bezug auf Begriff, wirtschaftliche Natur, Terminologie ꝛc. kein wesentlicher Unterschied zwischen der Staats- und der Gemeindebesteuerung besteht, so ergibt sich allerdings ein wesentlicher nach zwei Seiten hin: nämlich einerseits rücksichtlich des Umfangs des Besteuerungsrechts der Gemeinden gegenüber dem Staate, anderseits bezüglich der Grundsätze der Steuerbemessung.

Während der Staat kraft seiner Souveränität die Besteuerung autonom regelt und keine anderen Beschränkungen kennt, als jene, welche in der Rücksichtnahme auf die Erhaltung dauernder Leistungsfähigkeit seiner Untertanen gelegen sind, ist das Besteuerungsrecht der Gemeinden sachlich und räumlich beschränkt.

Es ist *sachlich* beschränkt, weil das Herrschaftsrecht der Gemeinde ein beschränktes ist; denn die Gemeinde ist dem Staate untergeordnet. Das äußert sich, wie schon wiederholt betont wurde, in dem geringeren Aufgabenkreise der Gemeinden gegenüber dem des Staats und ferner in dem Einfluß, den der Staat wie auf die Finanzwirtschaft der Gemeinden überhaupt, so besonders auch in Bezug auf die Gemeindebesteuerung sich vorbehält. Das Gemeindesteuerwesen hat, um dem Steuerwesen des Staates keine schädliche Konkurrenz zu bereiten, sich dem System der Staatssteuern ein- und anzufügen, es ist durch das letztere bedingt und je nach den die Gesetzgebungen beherr-

schenden Tendenzen mehr oder weniger abhängig von demselben. Dieser Zustand der Unterordnung des Gemeinde- unter das Staatssteuerwesen tritt da am klarsten zu Tage, wo die Gemeinden und Kommunalverbände ihr Besteuerungsrecht nicht durch Erhebung eigener Steuern, sondern nur durch Erhebung von Zuschlägen zu Staatssteuern ausüben. Der Staat kann auch auf dem Wege der Gesetzgebung den Gemeinden gewisse Steuern für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zuweisen, er kann andere sich ausschließlich vorbehalten.

Es ist ferner räumlich beschränkt, d. h. es umfaßt ein kleines Territorium und eine beschränkte Anzahl von Personen. Es kann infolgedessen der Zusammenhang zwischen den Aufgaben und der Mittelbeschaffung, welcher bei dem größeren Ganzen des Staates leicht verschwindet, in mancherlei Abstufungen und Richtungen aufrecht erhalten werden. Man kann deshalb auch sagen, daß im Gemeindesteuerwesen die Besteuerung im Verhältnis zu den Interessen und Vorteilen, die der einzelne vom Gemeindewesen bezieht, wohl berechtigt erscheint, während im Staatssteuerwesen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit die ausschließliche Herrschaft verdient.

Dieses Moment des Interesses ist ganz zweifellos vorhanden; namentlich haben Grundbesitz und Gewerbebetrieb große Vorteile von dem Aufblühen der Gemeinden und ihrer Verkehrsanstalten. Daher auch die Tatsache, daß kaufmännische und industrielle Unternehmungen gerne in die großen Verkehrsmittelpunkte verlegt werden. Vollends klar liegen die Vorteile, welche die Gebäude- und Baustelleneigentümer von dem Anwachsen der Stadt und von allen jenen kommunalen Anstalten ziehen, welche zum Zuzug in die großen Städte reizen. Es scheint nur ein Gebot der Gerechtigkeit zu sein, zur Entlastung der steuerpflichtigen Allgemeinheit jene besonders heranzuziehen, denen der Vorteil gemeindlicher Tätigkeit in steigenden Einnahmen zufließt.

Freilich darf dieses Prinzip auch hier nicht übertrieben werden. Denn so richtig es im allgemeinen sein mag, so ist doch daran zu erinnern, daß alle gemeindlichen Wirtschaftseinrichtungen doch gemeinnütziger Natur sind, auch wenn sie einzelnen Klassen oder diesem und jenem mehr zum Vorteil gereichen als anderen. Auch hier lassen sich die zweifellos bestehenden verschiedenen Vorteile und Interessen nicht genau gegeneinander abwägen; denn eine Straße z. B.

dient nicht nur den Grundbesitzern, die daran wohnen, sondern ebenso dem allgemeinen Verkehr, und eine Gasanstalt nicht nur den Hausbesitzern sondern durch die Straßenbeleuchtung allen Einwohnern.

§ 23. — Eine Vergleichung des Gemeindesteuerwesens in den wichtigsten westeuropäischen Staaten ergibt charakteristische Unterschiede. Namentlich stehen zwei Länder in besonderem Gegensatz zueinander: England und Frankreich. Dort ein Gemeindesteuerwesen, das mit dem staatlichen in nichts zusammenhängt, hier ein Steuerwesen, das in erster Linie auf dem des Staates aufgebaut ist.

In England beruht das Steuerwesen durchaus auf selbständiger Grundlage und zwar, im Anschluß an die Armensteuer, hauptsächlich auf dem Ertrage von Grund und Boden, von Häusern, Zehnten, Kohlengruben und Niederwald, wobei der steuerbare Ertrag auf besondere Weise, nach Abzug verschiedener Unkosten, festgestellt wird. Zu manchen Zwecken können aber teils noch andere Objekte, teils die erwähnten Objekte in wechselnden Quoten herangezogen werden. Auch die Grafschaften partizipieren, wenn auch nur mit etwa dem fünfzehnten Teil, an diesem Erträgnis; fast mit ebensoviel die Wegebehörden in den ländlichen Distrikten, die Gesundheitsdistrikte in den Hauptstädten, die Verwaltungen der inkorporierten Städte, mit über einem Fünftel die Stadträte als städtische Gesundheitsbehörden, mit nahezu einem Zehntel die anderweitigen Gesundheitsbehörden. Nur vereinzelt kommen städtische Verbrauchssteuern vor. Demnach lastet die englische Kommunalbesteuerung fast ausschließlich auf dem Ertrag, bezw. auf dem Nutzen von Immobilien; das bewegliche Vermögen ist gänzlich von Steuern befreit. So leidet die englische Gemeindebesteuerung an großer Einseitigkeit und man hat deshalb, um den Steuerdruck zu mildern, die Erträge ganzer Staatssteuern oder Anteile daran der Lokalverwaltung überlassen.

Anders in Frankreich. Hier waren durch die Nationalversammlung die Gemeinden und Departements ganz auf Zuschläge zu den direkten Staatssteuern angewiesen worden und erst die Erfahrung, daß diese Zuschläge für die Bedürfnisse namentlich der größeren städtischen Gemeinden nicht genügen konnten, führte dazu, die alten Oktrois, wenn auch in einheitlich geregelter Form, wieder zuzulassen. Auf dieser Grundlage steht in der Hauptsache noch heute

die kommunale Steuerwirtschaft Frankreichs. Die Zuschläge werden zu den vier direkten Steuern, der Grund-, der Tür- und Fenster-, der Personal- und Mobiliar- und der Gewerbesteuer erhoben, entweder nur von einzelnen oder mehreren der genannten Steuern, zumeist aber von den sämtlichen vier Steuern gleichmäßig und zwar in Zuschlagscentimes. Zur Deckung der ordentlichen Ausgaben werden zunächst 5 ordentliche Zuschlagscentimes von der Grund- und Mobiliarsteuer und, soweit deren Erträgnis nicht ausreicht, Zuschlagscentimes von den anderen Steuern erhoben. Neben den ordentlichen Zuschlagscentimes gibt es außerordentliche, neben den allgemeinen noch Spezialcentimes, d. h. Zuschläge zur Befriedigung bestimmter Zwecke, z. B. für das Schul- und für das Wegewesen. Auch haben die Gemeinden Anteile an der staatlichen Jagdscheinsteuer, der Wagen- und Pferdesteuer, der Velozipedsteuer und der Hundesteuer. Daneben fließt ein großer, in den größeren Städten weitaus der größte Teil der Einnahmen aus Oktrois auf die verschiedensten Gegenstände, namentlich auf Getränke und Flüssigkeiten, Nahrungsmittel, Bau- und Brennmaterialien, Viehfutter u. s. w.

Die Departements erheben zur Bestreitung ihrer sonst nicht gedeckten Bedürfnisse Zuschlagscentimes und zwar ordentliche von im Maximum 25 Centimes auf die Grund- und Personal- und Mobiliarsteuer und von 1 Centime auf die übrigen und außerordentliche von im Maximum 12 Centimes auf alle vier Steuern. Wie die eben genannten Departementszuschläge, so sind auch die meisten anderen bezüglich ihres Höchstbetrages durch Gesetz beschränkt, und diese Beschränkung ist unerläßlich, falls nicht die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates unter einer zu starken Ausnützung der Zuschläge durch die Gemeinden leiden soll.

Im Jahre 1896 haben 1513 Gemeinden Oktrois erhoben, deren Ertrag sich auf 296,9 Mill. Fr., deren Erhebungskosten sich auf 29,3 Mill. Fr. und deren Pro-Kopf-Belastung sich auf 25,27 Fr. belief. In Paris allein stellte sich der Rohertrag des Oktroi auf 155,7 Mill. Fr. = 65,24 Fr. pro Kopf der Bevölkerung.

§ 24. — In Deutschland finden sich sowohl Zuschläge als selbständige Steuern und beides sowohl auf dem Gebiete der direkten wie der indirekten Besteuerung. Aber der heutige Zustand entbehrt wie die ganze Entwicklung so sehr der Einheitlichkeit, daß es nicht mög-

lich ist, denselben in kurzen Worten erschöpfend darzustellen. Selbst innerhalb der einzelnen Staaten besteht durchaus nicht immer Gleichmäßigkeit und so können hier nur einige Beispiele herausgegriffen werden.

So kam Preußen, obwohl gewisse Grundzüge allen Provinzen gemeinsam sind und das Kommunalsteuernotgesetz vom 27. Juli 1885 einen bedeutenden Schritt in der Richtung einer Vereinfachung machte, doch infolge des allmählichen Zusammenwachsens verschiedener Staatsgebiete zu einem einheitlichen Staatsganzen nur langsam zu einer gleichmäßigen Regelung des Gemeindesteuerwesens. Gemeinsam war dem Gemeindesteuerwesen bis vor kurzem nur das Vorwiegen der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und die Zulassung der indirekten Steuern neben den direkten. Im direkten Steuerwesen prävalierten in den Städten, noch mehr aber auf dem Lande die Zuschläge, doch nicht gleichmäßig im ganzen Lande und in sehr wechselndem Maße. Was die Art der selbständigen direkten Gemeindesteuern anlangte, die übrigens fast nur in den größeren Städten Bedeutung besaßen, so waren sie entweder Einkommen- oder Mietssteuern. Die indirekten Steuern haben in ihrer Bedeutung für den Gemeindehaushalt in Preußen stets abgenommen.

Nun ist aber das Gemeindesteuerwesen in Preußen in eine völlig neue Entwicklung eingetreten durch das oben erwähnte Gesetz vom 24. Juni 1891 und die zwei am 14. Juli 1893 erlassenen Gesetze, nämlich das Ergänzungssteuergesetz und das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. In diesen Gesetzen hat der Staat auf jegliche direkte Ertragsbesteuerung verzichtet, er wird für sich in Zukunft als direkte Steuern nur die Einkommen- und Vermögenssteuer erheben. Damit ist das bisherige Zuschlagssteuersystem durchbrochen, den Gemeinden die Möglichkeit einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Ausgestaltung ihres Steuerwesens ermöglicht, aber allerdings nur die Grundlage einer solchen geschaffen worden. Obwohl die Reformbewegung noch keineswegs abgeschlossen ist, zeigt sich die Wirkung des Kommunalabgabengesetzes von 1893 schon heute darin, daß die Realsteuern, welche früher $^1/_7$ des Finanzbedarfes gedeckt hatten, jetzt mehr als $^1/_3$ decken, während die Zuschläge zur Einkommensteuer um etwas mehr als $^1/_4$ zurückgegangen sind. Trotz dieser Bewegung bestehen auch noch heute große Verschiedenheiten in den einzelnen, namentlich

den städtischen Gemeinden, wie aus der weiter unten S. 503 f. mitgeteilten Statistik des Steuerwesens der deutschen Städte erhellt.

Nach dem preußischen Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 und der Novelle vom 30. Juli 1895 ist das Gemeindeabgabewesen vollständig neu und, abgesehen von Hohenzollern, auch einheitlich geordnet worden. Die Neuordnung beruht auf folgenden leitenden Gesichtspunkten: Die Gemeinde erscheint mit ihren Verkehrs-, Wohltätigkeits- u. s. w. Anstalten als ein vorzugsweise wirtschaftlicher Verband. Deshalb sind die zur Deckung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Mittel nicht nur nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit, wie es das Steuerwesen des Staates beherrscht, sondern soweit möglich nach dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung aufzubringen. Folglich ist der Gemeindebedarf in erster Linie aus den Erwerbseinkünften, den Gebühren und Beiträgen (s. oben S. 486) zu decken; Steuern sind nur insoweit zulässig, als der Gemeindebedarf durch diese Einnahmequellen nicht befriedigt werden kann. Unter den Steuern sind in erster Linie die direkten heranzuziehen. Zur Erhebung indirekter Steuern sind die Gemeinden innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt. Verboten ist jedoch die Neueinführung oder die Erhöhung bestehender Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art. Direkte Steuern können vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern) und vom Einkommen erhoben werden. Die Besteuerung des Grundbesitzes und des Gewerbebetriebes kann nach besonderen den örtlichen Verhältnissen angepaßten Grund- und Gewerbesteuern erfolgen, oder es kann die Besteuerung nach Prozenten der vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer stattfinden. (S. oben S. 209, 217, 229 u. 265.) Gemeindezuschläge zur Wandergewerbesteuer sind nicht zulässig. Gemeindesteuern vom Einkommen dürfen dagegen nur auf Grund der Veranlagung zur staatlichen Einkommensteuer und in der Regel nur in Form von Zuschlägen erhoben werden; besondere Gemeindeeinkommensteuern werden nur aus besonderen Gründen und mit Einschränkungen zugelassen. Zur staatlichen Ergänzungssteuer dürfen Zuschläge nicht erhoben werden. An Stelle der Einkommensteuer können teilweise Aufwandsteuern treten; die Neueinführung von Miet- und Wohnungssteuern ist jedoch nicht zulässig. Zu jeder Einführung neuer und jeder Veränderung bestehender direkter Steuern, welche nicht in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden, ist Genehmigung erforderlich. Im Interesse der Verhütung einer zu starken Heranziehung der Einkommensteuer ist bestimmt, daß die vom Staate veranlagten Realsteuern in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze heranzuziehen sind, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. Abweichungen von diesen Vorschriften bedürfen der Genehmigung. Jüngst ist den Gemeinden auch in der Warenhaussteuer eine neue Einnahmequelle erschlossen worden. S. darüber oben S. 237. Über die gewerbliche Betriebssteuer, die auch den Gemeinden überlassen ist, s. oben S. 238, über die gemeindliche Bergwerksabgaben s. S. 236.

Die preußische Kommunalbesteuerung erbrachte 1876 im ganzen 84 Mill. Mk. in den Stadtgemeinden, d. i. 9,58 Mk. pro Kopf, in den Landgemeinden 55,2 Mill. Mk. oder 3,7 Mk. pro Kopf. Im Jahre 1895/96 betrug die Gesamteinnahme in den Städten 236,8 Mill. Mk. oder 20,1 Mk. pro Kopf. Davon

wurden durch die Einkommensteuer 104,7 Mill. oder 44,2 %, durch die Grund- und Gebäudesteuer 58,7 Mill. oder 24,8 %, durch die Gewerbesteuer 23,4 Mill. oder 9,8 %, durch Aufwandsteuern 18,9 Mill. oder 8,0 % erbracht.

In welchem Umfang in Preußen Zuschläge zur Einkommensteuer benützt werden, zeigt folgende (der Zeitschr. f. Sozialwiss. entnommene) Zusammenstellung. Danach betrugen diese Zuschläge im Rechnungsjahr 1901

in	%	in	%
Kassel	96	Düsseldorf	140
Charlottenburg	97	Posen	144
Frankfurt a. M.	70–100	Krefeld	158
Berlin, Hannover, Köln, Bonn	100	Dortmund, Duisburg	160
Koblenz	110	Remscheid	175
Aachen	115	Essen, Kiel, Königsberg i. P.	180
Trier, Halle	120	München-Gladbach, Solingen	185
Stettin	124	Elberfeld	186
Magdeburg	125	Danzig	188
Breslau	130	Barmen	190

Altona hat einen von der Staatssteuer unabhängigen Einkommensteuertarif, welcher die niedrigsten Einkommen verhältnismäßig höher belastet als die Staatssteuer, und bis zum Steuersatze von 3½ % des Einkommens (Staatssteuer bis 4 %) fortschreitet. Von diesem Tarif werden 90 % erhoben. Danzig erhebt eine Mietsteuer von 2,5 % bei 200 bis einschließlich 1000 Mk. Mietwert, von 3 % bei einem solchen über 1000 Mk. Wird dieselbe gemäß § 57 des Kommunalabgabengesetzes verteilt, so ergeben sich als Zuschlag zur Einkommensteuer 188 + 14, das sind 202 %. Danzig erscheint dann mit Rücksicht auf diese Mietsteuer als die preußische Stadt, welche Einkommen am höchsten zur Stadtkasse nimmt. Eine Anzahl preußischer Städte (13 von den hier angeführten 29) besteuern auch die staatssteuerfreien Vorstufen von 420 bis 660 Mk. und 660 bis 900 Mk., 9 nur die Einkommen über 660 Mk., während in 7 Städten die staatssteuerfreien Vorstufen auch für die Kommunalsteuer frei bleiben. Am höchsten sind die unteren Einkommen in Altona zur Steuer herangezogen. Dagegen steht in progressiver Besteuerung Frankfurt a. M. oben an. Dieses erhebt nämlich von Einkommen bis 3000 Mk. 70 %, über 3000 bis 6000 Mk. 80 %, über 6000 bis 10 500 Mk. 90 %, über 10 500 Mk. 100 % der Staatssteuern. Übrigens erhebt auch Frankfurt sowie Danzig eine Mietsteuer, die rund 10 % dessen erträgt, was die Einkommensteuer aufbringt.

Von den gesamten Gemeindesteuer-Einnahmen entfallen die höchsten Beträge auf die Einkommensteuer in den Städten Essen, Dortmund und Barmen, nämlich 65, 63,4 und 63,1 %, der niedrigste Betrag in Altona und Posen, nämlich 35 und 40 %.

In Bayern war bis zum Erlaß der Gemeindeordnung von 1869 die Gemeindebesteuerung im rechtsrheinischen Bayern und in der Pfalz verschieden gestaltet. Durch diese Gemeindeordnung ist das direkte Steuerwesen einheitlich geregelt worden, in Bezug auf die Verbrauchsbesteuerung sind dagegen noch Verschiedenheiten bestehen

geblieben. Die direkten Steuern, in Bayern Umlagen genannt, werden in Prozenten der sämtlichen direkten Staatssteuern erhoben. Bezüglich der Verbrauchsbesteuerung können im diesrheinischen Bayern Steuern auf Malz und Bier, Fleisch, Wildpret, Gänse, Obst, Kaffee, Getreide und Mehl erhoben werden, doch dürfen, um eine zu starke Belastung der Bevölkerung mit Lebensmittelsteuern zu verhindern, bei Erhebung des Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlags die gesetzlich oder verordnungsgemäß festgestellten Maximalbeträge nicht überschritten werden. In der Pfalz sind Aufschläge auf Bier und Malz, Obstwein, Essig, Fleisch- und Eßwaren des Marktverkehrs, Brennstoffe und Futter zulässig, doch auch hier nur bis zu einer gewissen Maximalgrenze. Hier wie dort bedarf es zur Einführung und Erhöhung von Aufschlägen der ministeriellen Genehmigung. Durch Gesetz v. 15. Juni 1898 ist den Gemeinden das Recht erteilt worden, mit Zustimmung des Ministeriums des Innern eine Besitzveränderungsabgabe als Zuschlagsteuer zur staatlichen Besitzveränderungsabgabe im Höchstbetrage von $^1/_4$ derselben zu erheben. Diese Abgabe ist nach ministerieller Erklärung nur als ein subsidiäres Deckungsmittel gedacht, also nur anwendbar, wenn aus den Vermögens- und Belastungsverhältnissen sich ein Bedürfnis ergibt. Bei Erlaß des Gesetzes ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß die Vorteile der gemeindlichen Einrichtungen, besonders in den Städten, dem Immobiliarbesitz in hohem Maße zu gute kommen, und daß es daher billig erscheint, daß von solchen Liegenschaften bei Besitzveränderungen auch an die Gemeinde eine Abgabe entrichtet werde. Dagegen ist es nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen, den landwirtschaftlichen Besitz zu belasten.

Im Königreich Bayern haben 1898 an Zuschlägen erhoben 323 (davon in der Pfalz 257) Gemeinden über 250, 2321 : 101—250, 3193 : 51—100 und 1655 : 1—50 % der Staatssteuern. 1887 waren es 242 bezw. 1578, 2519, 2620 Gemeinden.

In sämtlichen bayerischen Gemeinden wurden erhoben an Umlagen (Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern)

	in den unmittelbaren Städten M.	d. i. Proz. der Staatssteuern	in den übrigen Gemeinden M.	d. i. Proz. der Staatssteuern
1876	3 056 000	71	11 110 300	71
1898	14 379 768	104	18 924 833	97

Auf den Kopf der Bevölkerung betrug die Belastung 1898 in den unmittelbaren Städten 11,55 M., in den übrigen Gemeinden 3,25 M.

Die Einnahmen an Verbrauchssteuern und Zöllen (Pflaster- und Brückenzoll) stellten sich 1898 folgendermaßen:

	Verbrauchssteuern M.	d. i. pro Kopf M.	Zölle M.	d. i. pro Kopf M.
in den (41) unmittelbaren Städten	7 405 611	5,53	1 878 837	1,40
in den (1907) mittelbaren Gemeinden	3 728 989	0,80	333 277	0,09
Zusammen	11 134 600	1,86	2 212 114	0,37

Unter den übrigen deutschen Ländern ist Sachsen bemerkenswert, da hier die Gemeinden ihr Steuerwesen selbständig regeln können, soweit nicht reichs- oder landesrechtliche Beschränkungen entgegenstehen. Von einem Zwange zu Staatssteuerzuschlägen wie in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen u. s. w. ist hier nicht die Rede, vielmehr herrscht grundsätzlich eine weitgehende Autonomie der Gemeinden. In Betätigung dieser Autonomie bringt von den Städten ein Teil seinen Steuerbedarf durch selbständige Einkommensteuern, ein Teil durch Zuschläge zu den Staatssteuern auf. Es kommen demnach auch in der verschiedenartigsten Anwendung sowohl Realsteuern, nämlich Grund- und Gewerbesteuern, wie auch Personalsteuern vor. Die letzteren sind fast ausschließlich Einkommensteuern. Weitaus der bedeutendste Anteil fällt den Einkommensteuern zu. Auf dem Lande herrscht große Verschiedenheit, doch hat auch hier die Besteuerung nach dem Einkommen zugenommen.

Indirekte Abgaben können nur beim Vorhandensein besonderer örtlicher Verhältnisse mit ministerieller Genehmigung erhoben werden. Die tatsächlich vorkommenden Verbrauchssteuern sind Verzehrungssteuern und die Biersteuer. In manchen Gemeinden besteht eine Mietssteuer; schon seit langem bestehen Abgaben bei Immobiliarbesitzveränderungen zur Armen-, Kirchen- und Schulkasse, bezüglich der versicherungspflichtigen Gebäude auch zur Feuerlöschgerätekasse. Sehr verbreitet sind auch die sogenannten Lustbarkeitsabgaben. In jüngster Zeit ist in einer großen Anzahl von Städten eine Umsatzsteuer auf Detailgeschäfte eingeführt worden, die neben fiskalischen Zwecken auch die sozialpolitische Aufgabe einer Höherbelastung der Großbetriebe zu Gunsten der Kleinbetriebe erfüllen soll. (S. oben 238.) Weitere Einnahmequellen bilden die Abgaben von Wanderlagern

und Mobiliarauktionen, die Wege- und Brückengelder, die Hunde- und Nachtigallensteuer.

Die sämtlichen 22 Städte mit mehr als 10000 Einwohnern hatten aus Steuern überhaupt eine Einnahme von 24346000 Mk. und davon fielen auf die indirekten rund 3,5 Mill. = 13,79 %, auf die direkten etwa 21 Mill. = 86,21 % und von den letzteren auf die sogenannten Realsteuern nur ca. 3,8 Mill. = 12,67 %, so daß ca. 17,1 Mill. Mk. = 71,43 % auf die Einkommensteuern entfielen. Von den Realsteuern kommen eigentlich nur die sogenannte Grund-, d. h. Grund- und Gebäudesteuern, mit 2,9 Mill. Mk. = 11,98 % in Betracht; unter den Einkommensteuern befinden sich auch, wenn schon in verschwindenden Beträgen, Kopf- und Klassensteuern.

Die Kommunalverbände höherer Ordnung sind natürlich vermöge ihrer ganzen Organisation noch in ungleich höherem Grade auf Zuschläge zu den direkten Staatssteuern angewiesen als die Gemeinden. Es ist dies oben bereits bezüglich der französischen Departements nachgewiesen. Auch von den Einnahmen der preußischen Kreise aus Steuern entfällt nur der 25. Teil auf selbständige Kreisabgaben. In Bayern werden die Ausgaben der Kreise, soweit andere Mittel nicht ausreichen, lediglich aus Zuschlägen zu den direkten Steuern bestritten.

In Preußen hatten nach der statist. Korrespondenz (1903) die höheren Kommunalverbände (Provinzial- und Bezirksverbände) 1901 rund 67,4 Mill. M. ordentliche und 9,6 Mill. M. außerordentliche Einnahmen aufzubringen. Die außerordentlichen Einnahmen rühren in der Hauptsache aus Anlehen und Überschüssen der Vorjahre her. Davon waren 27,2 Mill. M. = 40,35 Proz. aus Umlagen zu decken. 52,94 Proz. wurden aus Staatsbeiträgen, 6,71 aus sonstigen Einnahmen bestritten. Über die Höhe und die Art der Aufbringung der Kreisabgaben sind uns neuere Angaben nicht zugänglich.

In Bayern betrugen 1901 die Einnahmen der Kreise 17439321 M.; davon waren durch Umlagen 11603577 M. aufzubringen = 29,5 % des Staatssteuersolls; 4,5 Mill. M. wurden durch Staatszuschüsse, 1,4 Mill. aus sonstigen Einnahmen gedeckt. Die Einnahmen der Distriktsgemeinden betrugen 1900 11972166 M., davon 6434761 aus Umlagen, 2,2 Mill. M. aus Staats- und Kreisfonds. Die Umlagen der Kreise bestehen in Zuschlägen zu den direkten Steuern, die Umlagen der Distrikte gleichfalls in Zuschlägen zu den direkten Steuern, wobei jedoch die Einkommensteuer nur bei jenen Umlagen mit heranzuziehen ist, welche für Zwecke der Distriktsarmenpflege erhoben werden.

§ 25. — Eine systematische Einteilung der Gemeindesteuern wird, wie aus der vergleichenden Übersicht schon entnommen werden kann, in erster Linie zwischen selbständigen Gemeindesteuern und Zuschlägen zu den Staatssteuern zu unterscheiden haben.

Die selbständigen Gemeindesteuern sind von dem Staatssteuersystem unabhängig; sie können aus besonderen Steuerquellen fließen, können auch nach eigenen Methoden veranlagt und nach besonderen Steuerfüßen aufgelegt und erhoben werden. Diese Steuern können dann ebensowohl Ertrags- und Einkommens- wie Aufwandssteuern sein.

Dem gegenüber richten sich die Zuschläge vollkommen nach den Staatssteuern; sie sind nur Prozente von diesen, die zu dem Staatssteuerbetrag hinzuwachsen, und werden auch in Teilen oder in Prozenten der Staatssteuer ausgedrückt. Auch diese können bei den verschiedensten Steuerarten vorkommen, beziehen sich aber vorwiegend auf die Einkommen- und Ertragssteuern.

Über die Vorzüge der ersten oder der zweiten Form der Gemeindebesteuerung hat sich vielfach lebhafter Streit erhoben, aber es ist schwer, sich allgemein und prinzipiell für diese oder jene zu erklären.

Zu Gunsten der Zuschläge führt man an, daß die Kosten der Erhebung dabei gering seien, daß sie infolgedessen verhältnismäßig größere Reinerträge gewähren und daß durch sie die Gemeinden auch an einer richtigen Einschätzung der Staatssteuern interessiert werden.

Gegen das System der Zuschläge aber beruft man sich darauf, daß die Unvollkommenheit der Staatsbesteuerung, ihre unvermeidlichen Mängel und Ungleichheiten bei einer Erhöhung der Steuerbeträge, wie sie durch Zuschläge bewirkt wird, noch mehr hervortreten und in noch höherem Grade sich fühlbar machten; daß mit der Höhe der Beträge auch der Reiz zu Defraudationen wachse; daß besonders da, wo die Steuern und die Zuschläge von denselben Behörden erhoben werden, die Vorstellung der Steuerzahler von dem, was sie an den Staat, und dem was sie an die Gemeinde zu leisten haben, verwirrt werde; daß das System der Zuschläge es unmöglich mache, den Gemeinden diejenigen Quellen der Abgaben zu erschließen, welche für sie besonders geeignet sind, daß namentlich das Prinzip von Leistung und Gegenleistung durch Zuschläge nicht in genügender Weise verwirklicht werden könne; vor allem aber, daß dabei, wie die Gemeinde vom Staat, so auch der Staat von den Steuerverhältnissen der Gemeinde abhängig und leicht in Reformen behindert werde.

Zuschläge und selbständige Gemeindesteuern sind nun, wie eine

objektive Beurteilung wird anerkennen müssen, nicht einander ausschließende Gegensätze. Es wäre ebenso verfehlt, die Gemeinden nur auf Zuschläge anzuweisen, wie es irrig wäre, allen Gemeinden ein selbständiges Steuerwesen vorzuschreiben. Es wird immer auf die konkreten Verhältnisse, besonders auf das Steuersystem des Staates ankommen. Ist dieses so geartet, daß diejenigen Steuern, welche auf Quellen beruhen, die auch zum Gemeindeleben in Beziehung stehen, sich leicht ausscheiden lassen, so ist es ohne Zweifel für Zuschläge viel leichter zugänglich, als ein anderes, bei dem dies nicht der Fall ist. Das trifft z. B. zu, wo die direkte Staatsbesteuerung sich wesentlich aus Ertragssteuern zusammensetzt, also vor allem bei der Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer, das ist in hohem Grade der Fall bei denjenigen Vermögensverkehrssteuern, welche sich auf das immobile Kapital beziehen, das kann der Fall sein bei gewissen Luxussteuern. Das ist aber zumeist nicht der Fall bei den indirekten Steuern des Staates, es sei denn, daß dieselben von den Waren beim Eintritt in das Gemeindegebiet erhoben werden. Wo die Staatsbesteuerung hauptsächlich in indirekten Landessteuern und allgemeinen Einkommenssteuern besteht, wird deshalb, wenn auch aus verschiedenen Gründen, das System der Zuschläge weit weniger anwendbar sein, als da, wo sie sich hauptsächlich aus Ertragssteuern zusammensetzt.

Aber noch ein zweites ist zu beachten. Sind nämlich die Staats-, bezw. Kreis-, Gemeindeabgaben u. s. w. hoch, oder müssen sie bedeutend vermehrt werden, so daß der Druck solcher mit Zuschlägen versehenen Steuern ein recht schwerer ist, dann wird das System der Zuschläge nicht mehr genügen können und durch ein System selbständiger Steuern ergänzt oder ersetzt werden müssen. Für große Städte mit den wachsenden Gemeindeaufgaben können unter Umständen schon lange selbständige Steuern erwünscht sein, während die kleineren städtischen und die Landgemeinden in Ländern mit einem befriedigenden Ertragssteuersystem ihre Bedürfnisse ganz wohl mit Zuschlägen befriedigen können.

§ 26. — Die wichtigste Frage ist die, aus welchen öffentlichrechtlichen Mitteln sich rationellerweise die Gemeindeeinnahmen zusammenzusetzen haben; erst dann läßt sich entscheiden, ob die Staats-

steuersysteme Zuschläge gestatten, oder ob selbständige Steuern zu wählen sind. Bei der Unmöglichkeit, das ganze Gebiet der Gemeindesteuerpolitik hier erschöpfend zu behandeln, kann freilich nur auf einige wichtige Punkte aufmerksam gemacht werden.

Um diese Frage zu erledigen, muß zunächst die Vorfrage erledigt werden, inwieweit im Gemeindesteuerwesen der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung Anerkennung zu finden habe und mittels welcher Steuern er verwirklicht werden solle. Es ist heute wohl nicht mehr ernsthaft bestritten, daß eine Reihe von Gemeindeausgaben dem einen mehr nützen als dem anderen; daneben kommt freilich auch ein sehr großer Teil der Gemeindeausgaben der Gesamtheit untrennbar zu gute und wird durch Steuern, die nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit erhoben werden, zu decken sein.

Setzt man ein gutes System von Gebühren und eine ausgedehnte Anwendung von Beiträgen im obigen Sinne voraus, so wird man dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung gerecht werden, wenn man daneben in etwas höherem Maße den Grund und Boden und die Gebäude, unter Umständen auch die Gewerbe zur Besteuerung heranzieht. Während in den ländlichen Gemeinden bloße Zuschläge zu den Staatssteuern genügen, weil die Preise auf dem Lande im ganzen gleichmäßiger bleiben, kann es sich in den Städten empfehlen, den rasch wechselnden und steigenden Grundstücks- und Gebäudepreisen durch eine selbständige Veranlagung zu folgen. Denn gerade das Steigen der Grundstücks- und Gebäudepreise hängt mit der Ausdehnung des Gemeindewesens auf das innigste zusammen. Ebenso bedarf der Zusammenhang zwischen dem Ertrage der Gewerbe und der fortschreitenden Entwicklung der Gemeinde überhaupt kaum des Beweises. Es sind doch nur die Vorteile des größeren Marktes, die Bequemlichkeit des Absatzes, die Lebhaftigkeit des Verkehrs, welche so viele Industrielle den Städten zuführen und die Zahl der gewerblichen und kaufmännischen Niederlassungen in fortwährender Zunahme erscheinen lassen. Aus denselben Gründen würde es sich auch empfehlen, den Gemeinden und besonders den städtischen einen Anteil an den Verkehrssteuern auf Immobilien zu gewähren. (Über eine städtische Bauplatzsteuer s. oben § 149.)

Wird durch diese Steuern der Grundsatz von Leistung und

Gegenleistung gewahrt, so werden andere Steuern vorwiegend dem Prinzip der Leistungsfähigkeit zu entsprechen haben; denn die ganze Steuerlast nach dem ersten Grundsatze auf die verhältnismäßig kleine Zahl von Interessenten zu legen, würde nicht nur einen völlig ungerechten und unerträglichen Druck auf diese ausüben, sondern auch der Tatsache widersprechen, daß die Gemeinde alle Klassen der Bevölkerung umfaßt und allen dient. So wird auch die Gemeinde nicht umhin können, Zuschläge zur Kapitalrenten- und Arbeitsertragssteuer, bezw., wo Ertragssteuern fehlen, zur allgemeinen Einkommensteuer zu erheben, vorausgesetzt, daß die Zuschläge den Gesamtbetrag der Steuer nicht zu sehr erhöhen und die Veranlagung dieser Steuern Zuschläge überhaupt gestattet. Sind die Grundlagen derselben veraltet und ungenau, dann wird sich eine selbständige Veranlagung in dieser oder jener Form auf die Dauer kaum umgehen lassen.

Die Steuern können teilweise passend durch eine Miets- oder Wohnungssteuer ersetzt oder ergänzt werden. Dieselbe müßte allerdings entschieden progressiv veranlagt werden, um der Leistungsfähigkeit ungefähr zu entsprechen, vor allem aber die Wohnungen bis zu einem gewissen Mietswerte, oder, falls die Veranlagung nach der Höhe der durch Fassion ermittelten Mietswerte selbst erfolgt, Mietswerte bis zu einem gewissen Betrage steuerfrei lassen oder mit einer geringen Quote belasten. Zu einer solchen Behandlung veranlaßt der Gedanke, daß häufig die kleinen Wohnungen besonders hohe Preise haben und einen unverhältnismäßig großen Teil des Einkommens der kleinen Leute beanspruchen, ferner, daß die unteren Klassen leichter und unfühlbarer durch indirekte Aufwandsteuern getroffen werden können.

Gewisse direkte Luxussteuern, z. B. Steuern von Hunden und Equipagen, sowie einige andere der oben genannten direkten Luxussteuern, sind für die Gemeinden durchaus geeignet.

§ 27. — Neben diesen Steuern werden nun indirekte Aufwandsteuern auf Verzehrungsgegenstände, Getränke und sonstige Verbrauchsgegenstände unentbehrlich sein, und zwar aus denselben finanziellen Gründen, welche auch für Verbrauchssteuern des Staates sprechen. Die lokale Begrenztheit der Gemeindegebiete bringt es mit

sich, daß sie hier zumeist den Charakter von Binnenzöllen tragen, d. h. von den Gegenständen erhoben werden, wenn sie in das Gemeindegebiet gelangen. Zu diesen Oktrois oder Gefällen können natürlich nur solche Gegenstände herangezogen werden, welche in der Gemeinde selbst verbraucht werden. Auf bloß durchgehende oder auszuführende Waren kann die Gemeindebesteuerung nicht angewendet werden. Deshalb sind auch Zuschläge zu den Staatsverbrauchssteuern nur in den seltensten Fällen anwendbar, nämlich nur da, wo, wie früher bei der Mahl- und Schlachtsteuer, wie heute noch bei der Weinsteuer, die Staatssteuer beim Eintritt der Waren in das Gemeindegebiet, oder auch da, wo die Steuer beim Produzenten erhoben wird, wie beim Bier; aber im letzteren Falle dürfen nur jene Quantitäten besteuert werden, welche tatsächlich an Ort und Stelle konsumiert werden, beziehungsweise muß für das aus dem Gemeindegebiete ausgeführte Bier eine Rückvergütung gewährt werden. Die Voraussetzung dieser indirekten Aufwandsteuern der Gemeinden ist, daß das Gebiet abgeschlossen ist und die Einfuhr beziehungsweise die Ausfuhr streng überwacht wird.

Gegen die Gefälle beruft man sich neben jenen Gründen, welche gegen indirekte Aufwandsteuern überhaupt angeführt werden, auch noch auf folgende besondere:

1. Die mit den Oktrois notwendig verbundene Abschließung der Gemeinden verleitet zum Schmuggel, hindert die Entwicklung des Verkehrs und ist sehr lästig.

2. Die Oktrois bedürfen eines kostspieligen Kontrollapparates und erbringen verhältnismäßig niedrige Nettoeinnahmen.

3. Sie treffen, sofern sie überhaupt einträglich sein sollen, die unteren Klassen schwerer als die höheren.

4. Die kommunalen Verzehrungssteuern bewirken, da sie nicht, wie die Staatssteuern, in allen Gemeinden und in den sie benützenden Gemeinden nicht gleichheitlich, sondern sehr verschieden hoch bemessen sind, für zahlreiche Teile des Staatsgebietes die verschiedensten Konkurrenzbedingungen; deshalb ist die Möglichkeit durch Oktrois einen städtischen Gewerbezweig gegen außergemeindliche Konkurrenz zu schützen, und damit ein protektionistischer Mißbrauch derselben nicht ausgeschlossen.

5. Die Leichtigkeit, durch Oktrois die Bedürfnisse der Gemeinden zu decken, und ihre Unmerklichkeit kann leicht zu Mißwirtschaft und irrationeller Steigerung der Ausgaben verleiten.

Dem gegenüber ist zu betonen:

1. Eine Verleitung zum Schmuggel ist allerdings möglich, aber sie wird da ein beschränktes Maß nicht übersteigen, wo die Oktrois nicht zu hoch sind. Übrigens entspricht dem Schmuggel bei den Verbrauchssteuern die falsche Selbstangabe bei den Ertrags- und Einkommenssteuern. Was die Belästigung des Verkehrs durch die Oktrois anlangt, so wird diese nur da bedenklich werden, wo dieselben sich auf viele verschiedenartige Gegenstände beziehen. Zumeist aber ist durch staatliche Gesetze die Gefällerhebung auf einige wenige Gegenstände beschränkt.

2. Es ist richtig, daß die Erhebungskosten einen bedeutenden Teil der Erträgnisse absorbieren, anderseits kann der Nettoertrag derselben doch den Ertrag anderer Steuern erheblich übersteigen.

3. Sie können und werden allerdings auf den unteren Klassen schwerer lasten als auf den höheren. Aber sicherlich kann durch eine rationelle Auswahl der Steuergegenstände, besonders von solchen, bei denen, wie beim Wein und Fleisch, ein Qualitätssteuerfuß durchgeführt werden kann, und durch eine vorsichtige Verhältnismäßigkeit der direkten Steuern manche Unzuträglichkeit gemildert oder beseitigt werden.

4. Die verschiedene Höhe der Verzehrungssteuern in den verschiedenen Städten kann allerdings die Konkurrenzbedingungen da und dort verschärfen, aber das trifft doch nur wieder zu bei einer bedeutenden Höhe der Steuern und ist in großen Städten relativ unbedeutend gegenüber den anderen wirtschaftlichen Momenten, welche die Preise bestimmen. Protektionistische Velleitäten wird das über den Gemeinden stehende Oberaufsichtsrecht der Regierung hintanzuhalten wissen.

5. Die Möglichkeit einer leichtfertigen Finanzgebarung wird allerdings durch die Gefällerhebung näher gerückt; aber diese kommt doch nur da vor, wo die Gemeindeverwaltung ihrer Aufgabe nicht gewachsen ist und der Staat von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch macht. Und wenn es auch richtig ist, daß da und dort mit Hilfe des Oktrois Gemeindeauslagen vom zweifelhaften Werte be-

stritten werden, so ist anderseits zu beachten, daß ohne diese oft die nützlichsten und dringendsten Ausgaben ungemacht bleiben müßten.

Was das Gemeindesteuerwesen in Deutschland anlangt, so herrscht hier, wie bereits oben erwähnt wurde, große Verschiedenheit. Es mag dies zur Genüge aus den folgenden 3 Übersichten (nach Würzburger, Gemeindesteuern, in Neefes Jahrb. deutscher Städte, Jahrg. 10, 1902) hervorgehen. Die Auswahl unter den Städten ist so getroffen, daß sowohl die Verschiedenheiten im Steuerwesen Nord- und Süddeutschlands, wie auch einige innerhalb derselben Staaten vorhandene Verschiedenheiten hervortreten.

1. Gesamtbetrag der Gemeindesteuern überhaupt und der Verbrauchssteuern insbesondere (nach den Rechnungsergebnissen von 1899 bezw. 1899/1900).

Städte	Gesamtbetrag der Gemeindesteuern		Davon Verbrauchssteuern	
	überhaupt in 1000 Mk.	auf 1 Einw.	überhaupt in 1000 Mk.	auf 1 Einw.
Berlin	58 196,1	31,91	769,5	0,42
Breslau . . .	11 233,3	27,42	2 261,2	5,52
Köln	9 787,0	27,44	389,9	1,09
Frankfurt a. M. .	12 069,4	46,52	—	—
München . . .	11 327,9	34,31	2 441,0	5,24
Nürnberg . . .	4 276,7	17,75	1 232,0	5,11
Leipzig	10 473,9	23,78	—	—
Dresden . . .	10 729,7	27,88	2 042,7	5,26
Stuttgart . . .	5 433,9	31,55	1 141,5	6,63
Karlsruhe . . .	1 775,9	19,08	371,1	3,99
Straßburg . . .	3 873,8	26,27	3 345,1	22,69
Metz	1 178,0	20,07	1 062,7	18,11

Eine Betrachtung der drei beigefügten Tabellen lenkt die Aufmerksamkeit auf die sehr verschiedene Bedeutung der indirekten Steuern. Während Leipzig und Frankfurt gar keine solchen haben, decken sie in den elsässischen Städten weit über 80 % des Steuerbedarfs. Dabei sind hier die indirekten Steuern ausschließlich Verbrauchssteuern im engeren Sinne. Den größten Anteil haben die Getränkesteuern mit 6—7 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung. Es folgen nun hinsichtlich des Anteils an den Verbrauchssteuern unter den genannten Städten die süddeutschen München, Nürnberg, Karlsruhe, Stuttgart, dann Dresden und Breslau mit 25—42 %. Die steuerpflichtigen Gegenstände sind sehr verschieden, in München erbringt das Bier, in Nürnberg und den anderen Städten liefern die Lebensmittel das Haupterträgnis, Berlin erhebt nur einen Zuschlag zur Brausteuer.

Des weiteren ist die Heranziehung der Grund- und Häuserrente bemerkenswert. In den süddeutschen Städten entfallen von dem gesamten Steuer-

ertrag 13—28 % auf die Grundsteuer. Unter den in den Tabellen angeführten norddeutschen Städten nähert sich nur Berlin den süddeutschen Verhältnissen.

Die allgemeine Einkommensteuer kommt nur in denjenigen Staaten in Betracht, in denen diese auch als Staatssteuer vorkommt. In Berlin beträgt der Anteil derselben an den gemeindlichen Gesamtsteuern ca. 45, in Breslau 57, in Frankfurt a. M. 69, in Leipzig 70, in Dresden 23, in Karlsruhe 19 %.

Unter den außerdeutschen Städten ist besonders Paris wegen der ausgedehnten Benützung der Oktrois (sie ergeben ca. 70 % der gesamten Steuereinnahmen) bemerkenswert. Nach den Budget der Stadt Paris für 1902 sind die Oktrois mit 115,3, die Zuschläge zu den Staatssteuern (mit 60 %) auf 201,4 Mill. Frcs. veranschlagt.

2. Einnahmen aus Aufwand-, Verkehrs- und Verbrauchssteuern in 1000 Mk. (1899 bezw. 1899/1900).

Städte	Aufwandsteuern				Verkehrssteuern		Verbrauchssteuern
	Miet-steuer	Hunde-steuer	Vergnügungs-steuer	Sonstige	Vom Grundbesitzwechsel	Pflasterzoll	
Berlin . . .	—	546,6	—	—	2 146,6	—	769,5
Breslau . . .	—	65,4	84,5	—	702,7	—	2 261,1[1]
Köln	—	103,9	123,5[2]	—	901,2	—	389,9[3]
Frankfurt a. M.	657,5	112,3	109,9	18,5	1 052,9	—	96,3[4]
München . . .	—	115,9	39,2	—	1 037,9	1 235,3	2 441,0[5]
Nürnberg . .	—	45,9	10,5	—	355,9	171,7	1 232,0[6]
Leipzig . . .	—	118,9	22,9	1,8	906,6	—	—
Dresden . . .	—	91,7	107,9	3,2	1 471,1	—	2 042,3[7]
Stuttgart . .	—	68,2	—	—	342,0	34,4	1 141,5[8]
Karlsruhe . .	—	18,4	—	—	—	19,7	371,1[9]
Straßburg . .	77,8	30,2	30,2	—	—	—	3 345,1[10]
Metz	12,0	10,2	3,4	—	—	—	1 062,7

[1]) Davon 276,1 Bier- und Braumalzsteuer, 1800,0 Schlachtsteuer, 185,1 Wild- und Geflügelsteuer.

[2]) Theaterbilletsteuer.

[3]) Ausschließlich Bier- und Braumalzsteuer.

[4]) Die Verbrauchssteuern werden nur in dem Stadtbezirk Bockenheim erhoben.

[5]) Davon entfallen 273,5 auf Getreide, Mehl ꝛc. 323,7 auf Vieh und Fleischwaren, 38,5 auf Wild und Geflügel, 1805,3 auf Bier.

[6]) Davon 523,1 auf Getreide, Mehl ꝛc., 227,7 auf Vieh und Fleischwaren, 8,6 auf Wild und Geflügel, 472,6 auf Bier.

[7]) Davon 700,0 auf Getreide, Mehl ꝛc., 759,4 auf Vieh und Fleischwaren, 107,6 auf Wild und Geflügel, 59,3 auf Fische und Schaltiere, Essig und Essigsäure, 416,1 auf Bier.

3. Einnahmen der Gemeinden an Ertrags- und Einkommensteuern in 1000 Mk. (nach den Rechnungsergebnissen von 1899 bezw. 1899/1900).

Städte	Ertragssteuern				Allgemeine Einkommensteuer	Einwohner- und Bürgersteuer
	Grund- und Gebäudesteuer	Gewerbesteuer [1])	Steuer von Lohn- und Berufseinkommen	Kapitalrentensteuer		
Berlin . . .	17 888,2	8 407,6	—	—	28 437,9	—
Breslau . .	3 207,7	1 082,4	—	—	4 829,4	—
Köln. . . .	2 102,1	1 584,0	—	—	4 582,4	—
Frankfurt a.M.	2 088,9	1 073,0	—	1 495,4	6 860,1	—
München . .	2 356,6	1 717,7	767,4	534,5	—	—
Nürnberg . .	843,0	853,4	317,7	—	—	—
Leipzig . . .	1 696,0	—	—	—	7 643,0	—
Dresden . .	821,4	—	—	—	5 911,6	279,8
Stuttgart . .	1 464,4	1 656,4	146,9	428,4	—	151,0
Karlsruhe . .	402,0	275,7	435,5	227,2	—	—
Straßburg . .	186,2	200,2	—	—	—	—
Metz	39,7	49,3	—	—	—	—

Literatur. — Grotefend, Grundsätze des Kommunalsteuerwesens in Preußen, Elberfeld 1874. Bruch, Meier, Nasse ꝛc., Die Kommunalsteuerfrage, zehn Gutachten und Berichte des Vereins für Sozialpolitik, in den Schriften des Vereins, Bd. 12, Leipzig 1877; dazu die Verhandlungen des Vereins, ebenda Bd. 14, 1878. R. Friedberg, Die Besteuerung der Gemeinden, Berlin 1877. A. Wagner, Die Kommunalsteuerfrage ꝛc., Berlin 1878. L. v. Bilinski, Die Gemeindebesteuerung, Leipz. 1878. L. Herrfurth, Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen, in der Zeitschr. d. preuß. stat. Bureaus 1878, S. 2ff. Derselbe, Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen, 6. Ergänzungsheft d. Zeitschr. d. preuß. staat. B., 1879. L. Herrfurth und C. Studt, Finanzstatistik der Kreise des preuß. Staats f. d. J. 1877/78, ebenda 1880. Marcinowski, Die Reform der Kommunalsteuergesetzgebung in Preußen, in Hartmanns Zeitschrift f. Gesetzgebung 1880. R. Gneist, Die deutsche Finanz-

[8]) Davon 609,7 auf Vieh und Fleischwaren, 19,5 auf Wild und Geflügel, 293,3 auf Bier.

[9]) Davon 111,9 auf Getreide, Mehl ꝛc., 42,1 auf Wein und Obstwein, 74,5 auf Bier.

[10]) Davon entfallen in Straßburg (Metz) 556,1 (249,7) auf Vieh und Fleischwaren, 74,6 (27,4) auf Wild und Geflügel, 36,1 (11,6) auf frische und getrocknete Früchte, 331,0 (121,7) auf Wein und Obstwein, 1051,1 (332,4) auf Bier, 141,0 (71,2) auf Branntwein und Spiritus, 114,3 (70,8) auf Viehfutter, 169,3 (57,7) auf Brennmaterialien, 646,7 (28,8) auf Baumaterialien, 176,1 (50,6) auf Beleuchtungsmaterialien.

[1]) Einschließlich der Wandergewerbesteuer und der in den preußischen Städten zur Erhebung gelangenden Steuer von Gast- und Schankwirtschaften, sog. Betriebssteuer.

reform durch Regulierung der Gemeindesteuern, Berlin 1881. G. Schmoller, Theorie und Praxis der deutschen Steuerreform, im Jahrb. f. G., V. u. Vw. 1881. L. Herrfurth, Die Finanzlage der Städte und Landgemeinden in Preußen, im Finanzarchiv 1884. v. Reitzenstein, Die finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und dem Staat, im Jahrb. für G., V. u. Vw. 1887. Derselbe, Über indirekte Verbrauchsabgaben der Gemeinden, in d. Jahrb. f. N.-Ö. u. St., N. F. Bd. 9, 1884. A. Herrfurth und G. Schanz, die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben in den deutschen Staaten, im Finanzarchiv V. — Deutsche Literatur über das ausländische Gemeindesteuerwesen: R. Gneist, Selfgovernment, 3. Aufl. 1871. Böbiker, Die Gemeindebesteuerung in England und Wales, 1873. — Dazu besonders: Eheberg, Art. Gemeindefinanzen, im Handwörterbuch der Staatswiss. Adickes, Über die weitere Entwicklung des Gemeindesteuerwesens auf Grund des preuß. Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, in der Zeitschrift f. d. gesamte Staatswiss. 1894. F. J. Neumann, Referat über Kommunalbesteuerung, in den Verhandlungen des sächs. Gemeindetages in Meißen am 6. u. 7. Juli 1894, Meißen 1894. Über die österreichischen Gemeinden s. Mischler, Art. Gemeindehaushalt, im österreichischen Staatswörterbuch (Wien 1895).

Ausländische Werke. — J. R. Thorbecke, Over platselijke begrooting, Leyden 1847. J. Palgrave, On the local taxation, im Journal of the Statistical Society, London 1871. G. J. Goschen, Local taxation etc., London 1872. P. Leroy-Beaulieu, L'administration locale en France et en Angleterre, Paris 1873. J. W. Probyn, Local Government and taxation, London 1875. V. Ellena, Le finanze comunali, im Archivio di Statistica, 2. Jahrg., Rom 1878. A. Salandra, Il riordinamento delle finanze comunali, in der Nuova Antologia, Rom 1878. C. Soro-Delitala, Il sistema tributario dei Comuni e delle Provincie, Rom 1879. A. Errera, Le finanze dei grandi comuni, Florenz 1882.

6. Dotation und Subvention.

§ 28. — Neben den bisher genannten Einkünften stehen nun den Gemeinden noch besondere aus ihrer Stellung zum Staate zu erklärende Einnahmequellen zu Gebote, nämlich Zuwendungen des Staates bezw. der Kommunalverbände höherer Ordnung, die Dotationen und Subventionen. Die Gründe für solche Zuwendungen liegen einmal in der Erhöhung und Vervielfältigung der Anforderungen an die Gemeinden, die teils Folge der inneren Ausgestaltung des Gemeindewesens selbst, teils und namentlich Folge der dezentralisierenden Tendenz der modernen Gesetzgebung sind, sie liegen ferner in der Tatsache, daß der Staat im Interesse seiner eigenen Finanzwirtschaft oder aus Gründen der allgemeinen Politik die Einnahmebeschaffung der Gemeinden beschränken und ihnen dafür dann Teile seiner eigenen Einkünfte überweisen muß.

Subventionen sind solche Beitragsleistungen des Staates, event. höherer Kommunalkörper an die Gemeinden, die infolge bestimmter Anforderungen der ersteren an die letzteren sich ergeben oder

bei denen bestimmte Fälle des Bedürfnisses zu Grunde liegen. Namentlich sind es die Ausgaben für Schul-, Armen- und Wegewesen, zu deren Deckung Subventionen gewährt werden.

Dotationen sind Unterstützungen, bei denen keine derartigen bestimmten Veranlassungen vorliegen. Durch Dotationen werden entweder Vermögensobjekte auf die Gemeinden übertragen, ohne daß dadurch ihre finanzielle Leistungsfähigkeit gesteigert würde, so wenn Immobilien oder Mobilien von dem Staate an die Gemeinden übergehen, z. B. wenn gewisse Verwaltungszweige und damit zugleich auch die Dienstgebäude u. s. w. an die Gemeinde gelangen. Solche formelle Dotationen haben kein finanzielles Interesse. Anders ist es mit den eigentlichen Dotationen, den sog. materiellen Dotationen. Man versteht darunter diejenigen, welche in der Überweisung bestimmter, sei es einmal, sei es periodisch oder ständig zu gewährender Summen, ferner in der Überweisung bestimmter Steuern oder bestimmter Anteile an Steuern bestehen. Zu den (Dotationssteuern genannten) Steuerüberweisungen gehören auch die Fälle, in denen der Staat die Gemeinden, um ihr Interesse für die Beibehaltung und Erhebung zu gewinnen, an dem Ertrage derselben mit einer zumeist in Prozenten ausgedrückten Quote beteiligt.

Dotationen kommen namentlich vor in Frankreich, dann in Belgien, wo ein eigener Kommunefonds als Ersatz für die durch ein G. v. J. 1860 erfolgte Aufhebung der Oktrois errichtet worden ist, an dem übrigens nicht nur diejenigen Gemeinden, denen die Oktrois entzogen wurden, sondern alle teilnehmen.

Unter den deutschen Staaten hat namentlich Preußen dem Dotationsprinzip einen ziemlich erheblichen Spielraum gegeben. Durch GG. v. 30. April 1873 und 8. Juli 1875 wurden, nachdem die preußische Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 den Wirkungskreis der Provinzen bedeutend erweitert hatte, diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine jährliche Dotation von 7,4 Millionen Mark nebst anderen Vermögenswerten übertragen. Durch die sogenannte lex Huene vom 14. April 1885 war die den Betrag von 15 Mill. Mark übersteigende Summe des preußischen Anteils an den Vieh- und Getreidezöllen an die Kreisverbände überwiesen worden mit der Maßgabe, daß $^2/_3$ davon nach dem Verhältnis des Ertrages der Grund- und Gebäudesteuer, $^1/_3$ nach der Einwohnerzahl an die Kreisgemeinden verteilt werden solle. Nach dem preußischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 endlich wurde bestimmt, daß gewisse durch die Umgestaltung der Einkommensteuer erzielte Mehrerträge zur Durchführung der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer bezw. zur Überweisung derselben an Kommunalverbände verwendet werden sollen. So betragen hier (1901) die Staatsbeiträge aller Art an die Provinzial- und Bezirks-

verbände 35660467 Mk. bei 27188047 eigenen Einnahmen und Abgaben. Neben Preußen ist es namentlich Sachsen, welches dem Dotationsprinzip teils schon früher, teils erst wieder in der jüngsten Zeit, so im Finanzgesetz für 1886/87 durch Überweisung der Hälfte der Grundsteuer an die Schulgemeinden, sich zuneigt.

Das Subventionsprinzip findet unter den deutschen Staaten namentlich Anwendung in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen. Es findet sich aber auch neben der Anwendung des Dotationsprinzips in Preußen und Sachsen und in den meisten außerdeutschen Staaten. Was das Ausland betrifft, so hat dasselbe in Frankreich eine umfangreiche Verwendung gefunden, was eben damit zusammenhängt, daß der Staat dort den Gemeinden nicht die Möglichkeit einer selbständigen Entwicklung ihres Einnahmewesens gegeben und nun auf andere Weise für ihre finanziellen Mittel zu sorgen hat. Die Zuschüsse der bayerischen Kreise aus der Staatskasse betrugen 1889 3038743, 1901 4471188 Mark, davon 4401738 Mark für deutsche Schulen, die Zuschüsse der Distrikte aus Kreis- und Staatsfonds 1900 2176230 Mk.

7. Das Schuldenwesen.

§ 29. — Die normale Ordnung des Gemeindehaushalts besteht wie diejenige des Staatshaushalts in dem Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen. Um dieses erreichen zu können, ist der Gemeindehaushalt ebenso wie der Staatshaushalt nach einem vorgängigen Etat zu führen, in den alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, soweit sie vorausbestimmt werden können, aufzunehmen sind. An diesen jährlich oder doch periodisch aufzustellenden Etat ist die Gemeinde, Notfälle ausgenommen, gebunden. Nach manchen Gemeindeordnungen steht der Staatsgewalt das Recht zu, bei der Feststellung des Etat mitzuwirken und ihn zu genehmigen; nach anderen muß ihr derselbe wenigstens mitgeteilt werden und ist ihre Zustimmung zu einzelnen Positionen erforderlich; sie kann ihm auch gesetzlich notwendige Ausgaben, falls sie fehlen sollten, hinzufügen. Ebenso ist der Staatsbehörde am Schlusse jeder Etatsperiode Rechnung zu legen.

Allein auch bei den Gemeinden treten Ausgaben auf, welche mit den gewöhnlichen Mitteln nicht bestritten werden können. In solchen Fällen muß ihre Deckung, soweit die Veräußerung von Gemeindevermögen nicht möglich oder nicht zulässig ist, wie beim Staate durch Inanspruchnahme des Kredits erfolgen. Es hat dies den Vorteil, die Mittel späterer Finanzperioden zur Deckung momentaner Bedürfnisse verwenden zu können. Aber die Stellung der Gemeinden im Staat bringt es mit sich, daß auch ihr Anleihewesen der Ein-

wirkung und präventiven Aufsicht der betreffenden Staatsbehörden unterworfen, also nach mehreren Seiten hin beschränkt ist. Das äußert sich einmal in dem Genehmigungsrecht des Staates bei Aufnahme von Anlehen, zweitens in der Form der Anlehen, drittens in der Beschaffung der Mittel.

Über das Genehmigungsrecht des Staates ist nichts weiter zu sagen; die Genehmigung ist von dem Nachweis der Notwendigkeit und Nützlichkeit des Anleihezweckes sowie der Möglichkeit einer in bestimmter Zeit erfolgenden Tilgung abhängig. Daß den Gemeinden nur die Aufnahme zeitlich beschränkter Schulden mit festen Tilgungsplätzen gestattet wird, hängt mit der Natur des Gemeindewesens zusammen. Zwar bilden auch die Gemeinden dauernde politische Körper, aber doch nicht in dem Maße wie der Staat; sie bieten doch weit geringere Sicherheit bezüglich ihrer dauernden Fähigkeit zur Zinszahlung als dieser, weil ihre Bevölkerung und ihr Wohlstand größeren und häufigeren Schwankungen unterliegen können. Anderseits aber sind die Gemeinden meist viel eher in der Lage, eine regelmäßige Tilgung und Verzinsung ihrer Anlehen ohne Überlastung der Abgabenpflichtigen zusichern zu können, als der Staat, da viele Anlehen zur Gründung solcher produktiver Anstalten dienen, welche aus ihren eigenen Erträgnissen die Abzahlung gestatten.

Demnach wird hier diejenige Schuldform, welche wir als für den modernen Staat weniger geeignet bezeichnet haben, nämlich Anlehen mit festem Zinsfuß und bestimmten Rückzahlungsterminen als die für die Gemeinden allein geeignete anzusehen sein. Im allgemeinen wird man eine dreißigjährige Amortisationsperiode schon als eine solche anzusehen haben, über welche nur in Ausnahmefällen hinausgegangen werden sollte. Bezüglich der Aufnahme der Schuld kann auf die obigen Ausführungen über das Staatsschuldenwesen verwiesen werden. Im allgemeinen wird man auch annehmen dürfen, daß es Sache derjenigen Geldinstitute, Banken u. dgl. ist, welche den Gemeinden Kredit gewähren wollen, sich über die finanzielle Leistungsfähigkeit derselben zu unterrichten. Eine Ausnahme wird nur da zu machen sein, wo die Gemeinde ihr Anlehen in der Form von auf den Inhaber lautenden Schuldtiteln bewirkt. Da in diesem Falle die Schuldurkunden auf einen größeren Umlauf berechnet sind

und den Inhabern derselben in der Regel ein Urteil über ihre Sicherheit fehlt, da es sich hier ferner um wichtige Interessen des Effektenverkehrs handelt, so wird eine besonders eingehende Prüfung und die Erfüllung besonderer Vorbedingungen seitens der Staatsbehörde gefordert werden können. Zu den letzteren gehört namentlich die Erbringung des Nachweises eines wohlbegründeten Tilgungsplanes und die Erfüllung derjenigen Anforderungen, welche durch die Einreihung des Anlehens in das System des Effektenhandels bedingt sind.

Übrigens sorgt der Staat auch selbst für eine zweckentsprechende Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Gemeinden. Und eine solche Mitwirkung kann unter Umständen angezeigt sein. Am energischsten geschieht dies da, wo der Staat selbst die zur Befriedigung des Kredits der Gemeinden und kommunalen Korporationen erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, soweit es sich um die Erfüllung von Zwecken handelt, die den Staat selbst besonders nahe berühren. Wieder in anderen Fällen stellt der Staat zwar nicht selbst den Gemeinden die erforderlichen Mittel bereit, aber er unterstützt öffentliche Kreditinstitute, welche die Kreditgewährung an Gemeinden übernehmen, oder er veranlaßt die Gründung von Privatanstalten, die dem gleichen Zwecke zu dienen geeignet sind.

Fast überall im Inland wie im Ausland bedürfen die Gemeinden, sowie die höheren Kommunalkörper, sei es in allen Fällen, sei es bei größeren Anlehen der Genehmigung der vorgesetzten Behörden, bezw. einer gesetzlichen Ermächtigung. In Preußen müssen die Anlehen jährlich mit mindestens 1%, und wenn sie zu gewinnbringenden Anlagen verwendet werden sollen, mit mindestens 1½% getilgt werden, und es sind ferner hierzu die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen aus dem Ertragsüberschusse der betreffenden Anlagen zu verwenden. In den meisten anderen deutschen Staaten besteht lediglich die allgemeine Bestimmung, daß die Tilgungspläne, sowie eventuelle Abweichungen von denselben der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. So z. B. nach den oben bereits erwähnten Artt. 62 und 63, bezw. 46 und 47 der bayerischen, bezw. pfälzischen Gemeindeordnung. In England besteht kein diesbezügliches Gesetz vielmehr werden die Amortisationsperioden, namentlich wo es sich um Anlehen, größerer Kommunalkörper handelt, nicht selten auf 60—110 Jahre erstreckt. Für Frankreich ist wenigstens in denjenigen Fällen, in denen den Gemeinden Anlehen aus Staatsmitteln gegeben werden, eine 30jährige Tilgungsfrist, und in anderen Fällen eine 12jährige bezw. 5jährige Tilgungsfrist festgestellt worden. Bei Anlehen auf längere Tilgungsperioden bedarf es besonderer staatlicher Genehmigung.

In England ist die Kreditgewährung seitens des Staates an kommunale Korporationen durch Gesetze von 1875 und 1879 geregelt worden.

Die Mittel zur Kreditgewährung fließen gelegentlich aus Überschüssen der Staatsfinanzwirtschaft, werden aber in der Regel durch Ausgabe von Schatzbons aufgebracht. Nach dem Gesetz von 1879 ist der Zinsfuß, der von den Gemeinden bestritten werden muß, dergestalt festgesetzt worden, daß er bei innerhalb 20 Jahren rückzahlbaren Anlehen $3^1/_2$, bei zwischen 20 und 30 Jahren rückzahlbaren $3^3/_4$ bei zwischen 30 und 40 Jahren rückzahlbaren 4, bei längerer Frist $4^1/_4$ % beträgt. In Frankreich werden, wie erwähnt, den Gemeinden und Departements Staatsmittel kreditmäßig für bestimmte, den Staat besonders nahe berührende Zwecke zur Verfügung gestellt. Hierher gehören namentlich die durch Gesetz vom 11. Juli 1868 geschaffene Kasse der Vizinalwege und die durch Gesetz vom 1. Juni 1878 errichtete und durch Gesetz vom 2. August 1881 zur Caisse des lycées, collèges et écoles primaires erweiterte Kasse für Schulbauten. Die erstere, jetzt mit 500 Millionen Frcs. dotiert, gewährt an Gemeinden und eventuell auch an Departements die Mittel zum Bau von Vizinalwegen gegen die Entrichtung von 30 Zinsraten im Betrage von 4 % der Anlehenssumme; die zweite Kasse, mit 60 Millionen Frcs. zur Unterstützung von Elementarschulhausbauten, mit 50,4 Millionen Frcs. für Lyceen und 15 Millionen für Gemeindegymnasien ausgestattet, gewährt ebenfalls Vorschüsse auf 30 Jahre zu dem oben bezeichneten Zinsfuß, jedoch gegen 60 halbjährige Zinsraten von 2%, mit deren Entrichtung ebenso wie im ersten Falle die Verpflichtung der Kreditnehmer erlischt; doch können auch kürzere Tilgungsfristen vereinbart werden. Die Mittel werden durch die nachher noch zu erwähnende Caisse des dépots et consignations bereit gestellt.

Die Errichtung öffentlicher Kreditinstitute zum Zweck der Kreditgewährung an Gemeinden geschah in Belgien (Crédit communal, gegründet 1860). In anderen Fällen stehen öffentliche Kreditinstitute, die an sich anderen Zwecken zu dienen haben, dem Gemeindekredit zur Verfügung. So bei der französischen Caisse des dépots et consignations, dem Invalidenfonds des deutschen Reiches, den deutschen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten.

Der Schuldenstand einiger wichtigeren deutscher Städte belief sich nach den Berechnungen von G. Tenius für 1899, bezw. 1899/1900, wie folgt:

Städte	Gesamtschulden 1000 M.	Darunter Anleiheschulden 1000 Mk.	Ausgaben für Verzinsung Mk.	Ausgaben Tilgung Mk.	Gesamtausgabe für Verzinsung u. Tilgung 1000 Mk.
Berlin	300 747,4	273 721,7	9 294,2	6 768,1	16 062,3
Breslau . . .	48 904,3	28 361,0	1 657,2	988,2	2 645,4
Dresden . . .	58 045,5	55 644,4	1 834,9	842,2	2 677,1
Frankfurt a. M. .	94 027,0	87 754,1	3 186,7	2 258,7	5 445,4
Karlsruhe . . .	22 338,5	22 271,8	632,4	380,2	1 012,6
Köln	56 553,1	49 553,1	1 879,7	4 171,9	6 051,5
Leipzig	73 232,1	65 160,4	2 343,5	1 494,0	3 837,4
München . . .	134 331,7	119 984,8	4 260,8	4 500,4	8 761,2
Nürnberg . . .	40 929,8	39 038,9	1 299,3	1 031,1	2 230,4
Straßburg . . .	21 013,8	13 686,7	583,3	2 367,5	2 950,8
Stuttgart . . .	24 671,8	23 315,5	862,6	206,9	1 069,5

In Bayern betrug (nach dem statist. Jahrb. f. d. Kgr. Bayern) der Schuldenstand sämtlicher Gemeinden, also einschließlich der Landgemeinden, 1883 133,4 Mill. Mk., 1898 333,2 Mill. Mk.; davon entfallen auf die unmittelbaren Gemeinden, bezw. die pfälzischen Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohner: 1883 93,5, 1898 264,0 Mill. Mk.

In Frankreich haben sich die Schulden der Gemeinden seit dem 31. März 1890 bis 31. Dezember 1900 von rund 3224 auf 3881, in Paris allein von 1872 auf 2387 Mill. Frcs. vermehrt. Der Zuwachs der Verschuldung entfällt also zum bei weitem größten Teil auf die Hauptstadt, deren Schulden um rund 515 Mill. zugenommen haben, während die der übrigen Gemeinden nur von 1352 auf 1494, also um 142 Mill. Frcs. gestiegen sind.

Sachregister.

Die Ziffern bezeichnen die Seiten.

Abfindung 347, 354.
Abgaben 107 ff.
Abgabewesen, Geschichte 108 ff.
Accise 22, 113, 120.
Agio 444.
Aides 121.
Aktiengesellschaften (Besteuerung) 161.
— (im Eisenbahnwesen) 96 f.
Anleihen, kommunale 508 ff.
Anleihen (Staats-) 412 ff.
Apparatsteuer 334, 337, 360.
Äquivalenztheorie 163 f.
Arbeitsertragssteuer 247 ff.
Arbeitslohn (Steuer vom) 247 ff.
Arealsteuer (Gebäudesteuer) 214 f., 219.
— (Tabaksteuer) s. Flächensteuer.
Armensteuer 489.
Armenpflege (Ausgaben f.) 476, 480.
Assekuranztheorie 164.
Auflagen 186.
Aufwandsteuern, Allgemeines 312 ff. Begriff und Einteilung 312 ff.; Beurteilung 381, Statistik 323.
— die einzelnen Steuern 325 ff.; Mahlsteuer 325 ff.; Fleischsteuer 327 ff.; Salzsteuer 329 ff.; Getränkesteuer 332 ff.; allgemeine Schanksteuer 353 ff.; Biersteuer 333 ff.; Weinsteuer 340 ff.; Branntweinsteuer 346 ff.; Rübenzuckersteuer 358 ff.; Tabaksteuer 364 ff.; andere indirekte A. 370 f.; direkte A. (Luxussteuern) 372 ff.; Zölle 374 ff.
Aufwandsteuern, kommunale 500 ff.
Ausfuhrzölle 374.
Ausgaben des Staats s. Staatsausgaben.
Ausgaben, kommunale 475 ff.
Banken, d. Staates 92 ff., Reichsbank 93 f.
Banknote 442.
Bauplatzsteuer 282 f.
Bauschgebühren 140.
Beamte 48; Besoldungspolitik 48 ff.; Besteuerung 247 ff.; Beamtengebühren 139.
Bedarf s. Finanzbedarf.
Beden 109, 111.
Bedientensteuer 373.
Beiträge im Staatsfinanzwesen 107 f.; kommunale 485 f.
Beleuchtungsstoffe (Steuern) 370.
Bemessungsgrundlage (der Steuern) 157, 174.
Bergwerksbetriebe 71 f., 90 ff.
Bergwerksabgaben 236.
— steuer 129, 234.
Besitzsteuern s. Vermögensbesitzsteuern.
Besitzveränderungsabgaben s. Immobiliarverkehrssteuern.
Besteuerung, Allgemeine Steuerlehre 151 ff.; Wesen und Arten der Steuern 151 ff., 184 ff.; Entwicklung der Besteuerung 108 ff.; Prinzipien der B. im allgemeinen 158 f.; Prinzipien der Gerechtigkeit 159 ff.; volkswirtschaftliche 172; finanzpolitische 176.
Betriebsanlage 227.
Betriebsausgaben 52 ff.
Betriebssteuer 238.
Biersteuer 333 ff.
— in einzelnen Staaten 336.
Bilanz 395, 405.
Bonitierung 204.
Börsensteuer 289 ff.
— in einzelnen Staaten 291 ff.
Branntweinmonopol 348, 352 ff.

Branntweinsteuer 346 ff.; in einzel. Staaten 349 ff.
Branntweingemeinschaft 349.
Bruttobudget s. Bruttoetat.
Bruttoetat 402.
Budgetperiode 400.
Budgetwesen, staatliches 395.
Defizit 405, 406 ff.
Degression 167.
Degressivsteuer 167.
Deklaration 192.
Devalvation 445.
Direkte Aufwandsteuern 372.
— Steuern 186 ff.
Domänen 77 ff.; Geschichte 17 f., 69 ff.; Selbstverwaltung 77 ff.; Verpachtung 79 ff.; Gewährsverwaltung 81 f.; Veräußerung 82 ff.
Doppelbesteuerung 169 f.
Einfuhrzölle 374.
Eingangssteuer 342.
Einkommen (Steuerquelle) 172 f.
Einkommensteuer, allgemeine 262 ff.
— allgemeine, einzige 177 ff.
— in einzelnen Staaten 265 ff.
— spezielle 247 ff.
— kommunale 500.
— des Reichs 465.
Einkommensteuern 258 ff.; Personal- u. Klassensteuer 258 ff.; allgemeine 262 ff.
Einlagesteuer 342.
Einmaischungssteuer 335, 338.
Einzelgebühren 140.
Eisenbahnabgaben 295.
Eisenbahnen 75 f., 95 ff.
Elektrizitätswerke 483.
Emissionssteuer 289.
Enregistrement 284.
Erbpacht 81.
Erbschaftssteuer 296 ff.; in den einzelnen Staaten 303 ff.
Ertragskataster 203 f.
Ertragssteuern 197 ff., 498; Beurteilung 251 ff.
Erwerbseinkünfte 66 ff.
— kommunale 481 ff.
Erwerbsgesellschaften 161 f.
Erwerbssteuer 223.
Essigsteuer 370, 372.
Etatswesen, des Staates 395 ff.
Evidenzhaltung (Kataster) 209.
Exemtionsgebühren 147.
Existenzminimum 160 f.
Fabrikationssteuern 320 ff.
Fabrikatsteuern 320, 331, 334, 346, 359, 362 ff., 365 f., 369.
Fabriken des Staates 92.
Fahrradsteuer 373 f.
Faßsteuer 334, 336.
Fernsprecher 104.
Feuerlöschwesen 479.
Finanzbedarf, des Staates 39 ff.; ordentlicher, außerordentlicher 50 ff.; Wahl der Deckungsmittel 407; Finanzbedarf der Gemeinden 480 f.
— gesetz 397.
— schulden 420, 427.
Finanzverwaltung (Ausgaben) 59.
Finanzwirtschaft 3 f.; besonderer Charakter 5; Zusammenhang mit der Kultur 7, der Volkswirtschaft 8, der Gesellschaftsordnung 8, der Staatsverfassung und -Verwaltung 9, mit äußeren Verhältnissen 10.
Finanzwissenschaft, Begriff 10 f.; Einteilung 11; Geschichte 17 ff.; Verhältnis zu anderen Wissensgebieten 12 ff.; zur Praxis 14 f.
Finanzzoll 375 f.
Fischerei 89.
Fiskusgebühren 139.
Flächensteuer (Tabaksteuer) 364.
Fleischsteuer 327 ff.
Forsten 85 ff.
Frachtbriefsteuer 286, 293.
Freihäfen 380.
Freilager 380.
Fundierte Schuld 432 ff.
Fundiertes Einkommen 167, 274.
Fünfzehnte und Zehnte 118.
Gabelle 122.
Gebäudesteuer 212 ff.; Mietertragssteuer 214 f.; Gebäudeklassensteuer 214, 216; Gebäudewertsteuer 214 f.;

Arealsteuer 214 f., 219; Tür- und Fensterst. 214, 216, 223.
Gebäudest. in einzeln. Staaten 217 ff.
Gebühren, Begriff 136 ff.; Eintell. 139 ff.
— feste, veränderliche 138; Einzel- und Bauschg. 140; allgemeine und besondere 140 f.; aus der Rechtspflege 142 ff.; aus der Verwaltung 146 ff.
— Erhebung 150.
— kommunale 484 ff.
Gebührenäquivalent 285.
Gebührenwesen 18, 136, in einzelnen Ländern 141 f.
Gefälle 501.
Gehalt s. Beamte.
Geldsteuern 184.
Gemeindehaushalt 4, 468.
Gemeindekredit 508 ff.
Gemeindesteuerwesen 486 ff.
Gemeindewirtschaft 468.
Gemeiner Pfennig 23, 109.
Generalaccise 115.
Generalhufenschoß 115.
Getränkesteuern 332 ff.
— Beurteilung 355 ff.
Gewährsverwaltung 81 f.
Gewerbebetriebe, des Staates 71, 90 f.; der Gemeinde 483 f.
Gewerbesteuer 223 ff.; nach dem wirklichen Ertrag 225; nach Betriebsmerkmalen 226 ff.
— in einzelnen Staaten 229 ff.
Gewichtszölle 378.
Gradationsgebühren 140.
— zölle 378.
Grundbesitz s. Domänen und Forsten.
— kataster s. Kataster.
— steuer 198 ff.
Gutskataster 203; in einzel. Staaten 209 ff.
Handelssteuern 321 f., 327, 342.
Handelsunternehmungen des Staates 71, 90 ff.
Hauptfinanzetat 396 f.
Hauptetats 398.
Haushalt des Staates, der Kreise, der Gemeinden 4.
Hausklassensteuer 214, 216.
Hausteuer 212 ff., s. Gebäudesteuer.
Herdsteuer 121.
Heeresverwaltung, Ausgaben 56 f.
Heersteuer 108.
Hundesteuer 373.
Hüttenwerke, staatliche 71, 90 ff.
Immobiliarverkehrssteuern 279 ff., 499.
— in einzelnen Staaten 283 f.
Income-tax 120.
Indirekte Aufwandsteuern 319 f., 370 f.
— Steuern 186 ff.
Jagd 89.
Juristische Personen (Besteuerung) 161 f.
Kaffeebrennereimonopol 116.
Kalendersteuer 370.
Kammergut 70.
Kämmereivermögen 481 f.
Kapitalrentensteuer 238 ff.
— in einzelnen Staaten 244 ff.
Kapitalsteuer 238.
Kapitation 124.
Kataster, bei der Grundsteuer 203 ff.
Katastersteuer 187.
Kavalleriegeld 115.
Kesselsteuer 335, 347.
Klassenlotterie 94 f.
Klassensteuer 260 ff.
Kommunalkörper, heut. Organisat. 469 ff.
— Ausgaben 475 ff.
— steuern 486 ff.
Konsolidation 453.
Konsolidierte Schuld 432 ff.
Konversion 453.
Konzessionsgebühren 147, 234.
Kontribution 115.
Kopfsteuer 258 ff., Geschichtl. 115, 121 f.
Kouponsteuer 243 f.
Kredit öffentlicher s. Staatskredit.
Kreiswirtschaft 4.
Lagersteuer 346
Landtaxe 120.
Landsteuer 116.
Lehenspferdegeld 115.
Lehensritterpferdegeld 115.
Leihzinssteuer 238 ff.
Leistungsfähigkeit (Steuer nach der L.) 164 ff.

Liegenschaftsabgabe 279.
Lizenzen 234, 322, 342, 347, 354.
Lohn- und Besoldungssteuer 247 f.
Lotterie 72, 94 f.; Klassenlotterie 94 f.
Lotterieanlehen 435 f.
Luxussteuern 120, 372 f.
Mahlsteuer 325 ff.
Maischbottichsteuer 335, 347.
Maischraumsteuer 335.
Maischsteuer 335, 338.
Malzsteuer 335, 338 f.
Manufakturen 72.
Marktgerechtigkeiten 110 f.
Maßzölle 378.
Materialsteuer 347 f., 359, 365.
Matrikularbeiträge 195, 462 ff.
Matrikularumlagen s. Matrikularbeitr.
Merkantilismus 22, 29.
Mietertragssteuer 214 f.
Mietsteuer 373.
— kommunale 500.
Mobiliarsteuer 372.
Monatsanlagen 119.
Monopol 238, 329, 331, 348, 352, 366, 368.
Monopolanstalten 68.
Monopolzoll 368.
Nachtragsetat 398.
Naturalsteuer 184.
Nebenetats 398.
Nettobudget s. Nettoetat.
Nettoetat 402.
Normalanlage 228.
Objektsteuer 190 f.
Obstweinsteuer s. Weinsteuer.
Oktroi 122, 322, 501 f.
Ortsanlage 227.
Pacht (Domänen-) 79 ff.
— bei Steuern 194.
Papiergeld 442 ff.
— währung 443.
Parzellenkataster 203.
Patentsteuer 338.
Pauschalierungssteuer 347.
Pauschgebühren s. Bauschgebühren.
Personalbedarf 47 ff.
— der Gemeinden 481.
Personalsteuer 258 ff.
Pferdesteuer 373.
Pflanzungssteuer 364.
Physiokratie 26.
Post 103 f.; Geschichte 73 ff.
Postregal 72.
Prämienanlehen 435 f.
Produktionssteuern 341, 346.
Progression 165.
Progressive Steuern 165.
Proportionale Steuern 165.
Quittungsstempel, Quittungssteuer 287 f.
Quotitätssteuern 189.
Rechtspflege, Ausgaben 57.
— Gebühren 142 ff.
Regalien 18, 71.
Regie bei Domänen 77 ff.; im Steuerwesen 196 f.
Regierungsausgaben 52 f.
Regierungswirtschaft 4.
Registergebühren 145 f.
Reichsbank 93.
Reichskassenscheine 443.
Reichsstädte 111 ff.
Reichsstempelgesetz 291 f.
Rentengüter 84.
Rentenschulden 433, 438 ff.
Repartiersystem 195.
Repartitionssteuern 189.
Reservefonds 409 f.
Rohstoffsteuer 359, 361 f.
Römermonate 23.
Rübenzuckersteuer 358 ff.; in einzelnen Staaten 361 f.
Sachbedarf 49 f.
Salinen 71, 90 f.
Salzkonskription 116, 123.
Salzmonopol 329.
— regal 116.
— steuer 329 ff.; in einzel. Staaten 331.
Schanksteuer 342; allgemeine 353 f.
Schankwirtschaften 342, 353 f.
Schatzscheine 428 ff.
Schatzungen 111, 186.
Schaumweinsteuergesetz 344 f.
Schenkungssteuer 302 f.
Schiffsfrachturkunden 293.

Schlachtsteuer 327 ff.
Schlußnotensteuer 289 f.
Schoß 111.
Schuldenwesen s. Anl. und Staatskredit.
Schutzzoll 375 f.
Schwebende Schuld 426 ff.
Seifensteuer 370.
Selbstangaben 192.
Spezialetats 398.
Spezielle Einkommensteuer 247 ff.
Spezifizierte Zölle 378.
Spielkartensteuer 370 f.
Staatsaufwand s. Staatsausgaben.
Staatsausgaben 39 ff.; im einzelnen 54 ff.; Entwicklung 40 ff.; aus der Verfassung 54; für die Volksvertretung 55; aus der Verwaltung des Äußeren 55; des Heeres 42, 56; der Rechtspflege 57; des Innern 57; für Unterricht und Kultus 58; Gesundheitswesen 58; Finanzverwaltung 59.
— Allgemeine Grundsätze 45 ff.
— Begriff 39.
— Einteilung 47 ff.
Staatsbanken 92 ff.
— bedarf, ordentlicher, außerordentlicher 50 ff., 397.
— bergwerke 71 f., 90 ff.
— domänen 77 ff.
— einnahmen, im allgemeinen 63 f.
— eisenbahnen 75 f., 95 ff.
— erwerbseinkünfte 66 ff.
— fabriken 92.
— forsten 85 ff.
— haushalt 4.
— kredit 412 ff.; Geschichte 414 ff.
— lotterien s. Lotterie.
— noten 442.
— papiergeld 442 ff.
— schatz 409 f.
— schulden s. Staatskredit.
Staffelzölle 378.
Standessteuer 118.
Standsteuer 116.
Stempel 150.
Stempelgebühren 150.
— steuern s. Wechselstempelsteuer.
Stempelwesen 116.
Steuer, allgemeine Steuerlehre 151 ff.
— kommunale Steuern 486 ff.
— abwälzung 183 ff.
Steueräquivalent 285 ff.
— arten s. Steuern.
— begriff 151.
— geschichte 19 ff., 108 ff.
— bemessungsgrundlage 157.
— bestinatar 158.
— einheit 157.
— entlastungskämpfe 182 ff.
— erhebung 191.
— freiheiten 160.
— fundation 443.
— fuß 157.
— grundsätze 158 ff.
— kataster 158.
— liste 158.
— monopole 68.
Steuern, Einteilung, Natural- u. Geldsteuern 184; ordentliche und außerordentliche 185; Schatzungen und Auflagen 186; direkte und indirekte 186; Kataster- und Tarifst. 187 f.; auf Vermögenserwerb und -verbrauch 188; Repartitions- und Quotitätsst. 189 f.; Subjekts- und Objektst. 190 f.; systematische Einteilung 190.; Veranlagung und Erhebung 191 ff.
Steuerobjekt 157.
— prinzipien 158 ff.
— quelle 157.
— repartition (bei d. Gewerbesteuer) 229.
— rolle 158.
— satz 158.
— subjekt 158.
— system 190 f.
— tarif 158.
— träger 158.
— überwälzung 179 ff.
— veranlagung 191 ff.
— verpachtung 194 ff.
Steuerwesen, Geschichte 19, 108 ff.; im Mittelalter 108 ff.; im alten deutschen Reich 109; in den Reichsstädten 111 ff.; in Brandenb.-Preußen 113 ff.; Bayern

116 f.; Niederösterreich, Böhmen, Schlesien 117 f.; England 118 ff.; Frankreich 121 ff.
Steuerwesen, Neuzeit, in England 127 f.; Frankreich 128 f.; Österreich 130 f.; Deutschland 131; Preußen seit 1820 132 f.; Bayern 133; Württemberg 133; Baden, Hessen, Sachsen 134.
— Begriff und Begründung 151 ff.
— Terminologie 157 ff.
— Allgemeine Grundsätze 158 ff.; Grundsätze der Gerechtigkeit 159 ff.; volkswirtschaftliche 172 ff.; der Finanzwirtschaft 176 ff.
— zahler 158.
— zölle 376.
Stückzölle 378.
Subjektsteuern 190.
Subventionen 506 ff.
Tabakmonopol 366 f.
— regal 116.
— steuer 364 ff.; in einzel. Staaten 368 ff.
Taille 121 ff.
Tarifsteuern 187 f.
Telegraphie 103 f.
Telephon 104.
Torsteuer 322, 325, 327.
Tür- und Fenstersteuer 223.
Transportanstalten s. Transportunternehmungen.
Transportsteuern 295 f.
Transportunternehmungen 95 ff.; Eisenbahnen 95 ff.; Posten und Telegraphen 103 ff.; finanzielle Behandlung 101 f., 104 f.
Überwälzung 179 ff.
Umlagen 494.
Umlaufsteuern 321 ff.
Umsatzsteuer 495.
Ungeld 111, 117, 118.
Unfundiertes Einkommen 167.
Verbrauchsabgabe 349, 360, 362, 363.
Verbrauchssteuern s. Aufwandsteuern.
Verkehrssteuern 277 ff.
Vermögensbesitzsteuern 271 ff.
Vermögenssteuer 111, 113, 271 ff.
— in einzelnen Staaten 275 ff.
Vermögensverkehrssteuer 277 ff.; Einteilung 279; vom Immobiliarvermögen 279 ff.; Steueräquivalent 285 f.; vom beweglichen Vermögen 286; Erbschafts- und Schenkungssteuern 296 ff.; Beurteilung 307 ff.
Versandsteuer 341 f.
Versicherungsverträge (Steuer) 295.
Verwaltungsgebühren 146 ff.
Verzehrungssteuern 317, 502.
Voranschlag 395.
Waldsteuer 206.
Warenhaussteuer 234, 237 f.
Wechselstempelsteuer 288 f.
— in einzelnen Staaten 288.
Wehrsteuer 385 ff.
— in einzelnen Staaten 390 ff.
Weinsteuer 340 ff.
— in einzelnen Staaten 343 ff.
Wertgebühren 140.
Wertkataster 204.
— zölle 378.
Wirtschaftsgesetz 397.
Wohnungssteuer 373.
— kommunale 500.
Würzesteuer 334, 337, 351.
Zahlenlotto 72, 94 f.
Zeitungssteuer 370.
Zichoriensteuer 370.
Zivilliste 54.
Zölle 374 ff.
Zollkredit 380.
— niederlagen 380.
— tarif 378.
Zollwesen 374 ff.
Zuckersteuer s. Rübenzuckersteuer.
Zündholzsteuer 370.
Zuschläge (der Gemeinde zu Staatssteuern) 497 ff., 500.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdruckerei), Naumburg a. S.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. Nachf. (Georg Böhme), Leipzig.

Die Jagd

in

volkswirtschaftlicher Beziehung.

Von

Dr. Karl Theodor Eheberg,
o. Professor der Staatswissenschaften in Erlangen.

Preis: 1 Mark.

Der Einfluß des Bergbaus

auf die

erste Entwicklung der Forstwirtschaft

in

Deutschland.

Von

Dr. Clamor Neuburg,
Professor in Erlangen.

Preis: 1 Mark 20 Pf.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. Nachf. (Georg Böhme), Leipzig.

Lehrbuch
des
Deutschen Civilprozeßrechts
von
Dr. Konrad Hellwig,
Geh. Justizrat, Professor an der Universität Berlin.

I. Band.

1902. 10 Mark, eleg. geb. 12 Mark.

Die
Verträge auf Leistung an Dritte.

Nach Deutschem Reichsrecht
unter besonderer Berücksichtigung des Handelsgesetzbuchs.

Mit einer Einleitung
(über das römische Recht)
und
mit einem Anhange
(Die Erbverträge zu Gunsten Dritter).

Von
Dr. Konrad Hellwig.

1900. 45 Bogen gr. 8°. 12 M.

Wesen
und
subjektive Begrenzung
der Rechtskraft.

Eine prozessuale Abhandlung
mit
Beiträgen zum bürgerlichen Recht, insbesondere zur Lehre von der Rechtsnachfolge und der Verfügungsmacht der Nichtberechtigten.

Von
Dr. Konrad Hellwig.

1901. 34 Bogen. 4°. 14 M., geb. 16 M.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. Nachf. (Georg Böhme), Leipzig.

Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft.

Von

Dr. Julius Binder,
Professor der Rechte in Erlangen.

Preis: 2 M.

Die Korrealobligationen

im

römischen und im heutigen Recht.

Von

Dr. Julius Binder,
Professor der Rechte in Erlangen.

Preis: 9 M.

Die Rechtsstellung des Erben

nach dem

deutschen bürgerlichen Gesetzbuch.

Von

Dr. Julius Binder,
Professor der Rechte in Erlangen.

I. Teil.
Preis: 5 M. 40 Pf.

II. Teil.
Preis: 6 Mark.

(Teil III folgt mit tunlichster Beschleunigung.)

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. Nachf. (Georg Böhme), Leipzig.

Sammlung
handelsrechtlicher und wechselrechtlicher Fälle.

Zum akademischen Gebrauch

von

Dr. Emil Fehling,
Professor der Rechte in Erlangen.

Zweite vollständig umgearbeitete Auflage.

1 M. 80 Pf., kart. 2 M. 10 Pf.

Lehrbuch

der Deutschen

Militärstrafgerichtsordnung

für

Armee und Marine.

In besonderer Rücksicht auf Gerichtsherrn (Kommandeure), Richteroffiziere — einschließlich Sanitätsoffiziere, Militär- und Marine-Oberbeamte — und Gerichtsoffiziere (Leutnants)

bearbeitet von

Dr. Eduard Steidle,
Kriegsgerichtsrath der Kgl. Bayer. 2. Division und beim Kaiserl. Gouvernement Ulm.
Oberleutnant d. R. 12. Inf.-Rgts. Prinz Arnulf.

3 M. 25 Pf., geb. 4 M.

Einführung

in die

Rechtswissenschaft.

Von

Dr. J. Kohler,
Professor der Rechte in Berlin.

Preis: 3 M. 60 Pf., geb. 4 M. 50 Pf.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. Nachf. (Georg Böhme), Leipzig.

Das Deutsche Privatrecht

in

seinen Grundzügen

für Studierende

von

Dr. Heinr. Gottfr. Gengler.

Vierte verbesserte Auflage.

Preis: 13 Mark, geb. 15 Mark.

Die Moralstatistik

und ihre Bedeutung für eine

Socialethik.

Von

Alexander von Oettingen.

Dritte, vollständig umgearbeitete Auflage.

Mit tabellarischem Anhang.

15 Mark.

Roesler, Prof. Dr. H., Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie. 2. Auflage. 3 Mk.

— —, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1. Band. Das sociale Verwaltungsrecht. 1. Abt.: Einleitung, Personenrecht, Sachenrecht. 8 Mk. — 2. Abt.: Berufs- und Erwerbsrecht. 10 Mk.

— —, Vorlesungen über Volkswirtschaft. 7 Mk.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. Nachf. (Georg Böhme), Leipzig.

Wirtschafts- und Verwaltungsstudien

mit

besonderer Berücksichtigung Bayerns.

Herausgegeben

von

Dr. Georg Schanz,
Prof. d. Nationalökonomie, Finanzwissenschaft u. Statistik
an der Universität Würzburg.

Bd. I. **G. Schanz**, Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken. (XVIII u. 426 S. Text u. 354 S. Urkunden.) 1884. 12 M.

Bd. II. **L. Hoffmann**, Ökonomische Geschichte Bayerns unter Graf Montgelas. 1799—1817. (IV u. 146 S.) 1885. 2 M.

Bd. III. **G. Zoepfl**, Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung. Mit 2 Karten. (VIII u. 348 S.) 1894. 5 M.

Bd. IV. **A. Köberlin**, Der Obermain als Handelsstraße im späteren Mittelalter. (VIII u. 70 S.) 1899. 1 M. 80 Pf.

Bd. V. **Wilh. Mayer**, Anerben- und Teilungssystem dargelegt an den zwei pfälzischen Gemeinden Gerhardsbrunn und Martinshöhe. Mit 3 Karten. (VIII u. 48 S.) 1899. 2 M.

Bd. VI. **Robert Schachner**, Das bayerische Sparkassenwesen. Mit 1 Tabelle. (X u. 132 S.) 1900. 3 M.

Bd. VII. **Friedr. Lindner**, Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen. Ein Beitrag zur Statistik der Bevölkerungsbewegung im Königreich Bayern. Mit 2 Karten. (X u. 238 S.) 1900. 4 M. 80 Pf.

Bd. VIII. **Bruno Kmiotek**, Siedelung und Waldwirtschaft im Salzforst. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Mit einer Karte des Salzforstgebiets. (X u. 194 S.) 1900. 3 M. 60 Pf.

Bd. IX. **K. Heil**, Die Reichsbank und die bayerische Notenbank in ihrer gegenseitigen Entwicklung in Bayern 1870—1899. Mit 1 Karte. (XII u. 68 S.) 1900. 1 M. 60 Pf.

Bd. X. **Friedr. Müller**, Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart. (XX u. 552 S.) 1901. 10 M.

Bd. XI. **Fr. Lohmann**, Die Entwicklung der Lokalbahnen in Bayern. Mit einer Karte. (X u. 238 S.) 1901. 6 M. 50 Pf.

Bd. XII. **A. K. Maier**, Der Verband der Glacéhandschuhmacher und verwandten Arbeiter Deutschlands. 1869—1900. (VIII u. 392 S.) 1901. 8 M.

Bd. XIII. **Otto Rustmann**, Zur Frage der Mobiliar-Feuerversicherung im Königreiche Bayern. (VIII u. 82 S.) 1902. 1 M. 50 Pf.

Bd. XIV. **Ernst Heubach**, Die zukünftige Verkehrsentwicklung auf dem regulierten Main mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Würzburg. (X u. 74 S.) 1902. 1 M. 80 Pf.

Bd. XV. **M. K. Weyermann**, Das Verlagssystem der Lauschaer Glaswaren-Industrie und seine Reformierung. (X u. 154 S.) 1902. 3 M. 50 Pf.

Bd. XVI. **Gottfried Hartung**, Die bayerischen Landstraßen, ihre Entwickelung im XIX. Jahrhundert und ihre Zukunft. Eine historisch-kritische Studie aus dem Gebiete der bayerischen Verkehrspolitik. (VIII u. 108 S.) 1902. 2 M.

Bd. XVII. **Arthur Hübschmann**, Die obligatorische Mobiliarbrandversicherung in der Schweiz. (VIII u. 92 S.) 1902. 2 M. 40 Pf.

Bd. XVIII. **Hermann Limburg**, Die königliche Bank zu Nürnberg in ihrer Entwicklung 1780—1900. (X u. 184 S.) 1903. 4 M. 25 Pf.

Bd. XIX. **Franz Xaver Habersbrunner**, Die Lohn-, Arbeits- und Organisationsverhältnisse im deutschen Baugewerbe, mit besonderer Berücksichtigung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe. (Im Druck.)

Rostocker
Rechtswissenschaftliche Studien.

Herausgegeben von

Dr. B. Matthiaß und **Dr. H. Gesficken,**

o. ö. Professoren der Rechte in Rostock.

I. 1. **Brunswig,** Dr. P., **Die Handlungsfähigkeit der Geisteskranken nach dem bürgerlichen Gesetzbuche.** 3 Mark.

I. 2. **Frick,** Dr. A., **Der Bundesrat als Schiedsrichter zwischen deutschen Bundesstaaten.** 1 Mark.

I. 3. **Stegemann,** Dr. H., **Die Vererbung eines Handelsgeschäftes.** (Im Druck.)

I. 4. **Schultz,** Dr. Erwin, **Die Pfandansprüche nach § 1227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.** (Im Druck.)

Die „Rostocker Rechtswissenschaftlichen Studien" verfolgen den Zweck, solche Arbeiten jüngerer Autoren, die wissenschaftlichen Wert besitzen, aus allen Gebieten der Jurisprudenz zu sammeln und in einer Weise zu veröffentlichen, welche sie den Fachkreisen näher bringt und ihre Benutzung erleichtert.

Beiträge
zur
Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Herausgegeben
von

Prof. Dr. Frz. Bernhöft und **Prof. Dr. J. Binder.**

Heft 1, 2, 3, 4 u. 5 à 1 M. 60 Pf.

Die „**Beiträge zur Auslegung des B.G.B.**" erscheinen in Heften von ca. 5 Bogen. 6 Hefte bilden einen Band; jedes Heft ist einzeln käuflich. Preis des Bandes von 6 Heften 8 Mark.

Das Reichsgesetz
über die
privaten Versicherungsunternehmungen
vom 12. Mai 1901.

Mit Einleitung, Erläuterungen und
Sachregister sowie den einschlägigen Vollzugsinstruktionen

herausgegeben von

Dr. Karl Heybeck,

kgl. Regierungsrat im kgl. bayr. Staatsministerium der Finanzen.

2 M. 80 Pf., geb. 3 M. 30 Pf.